

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

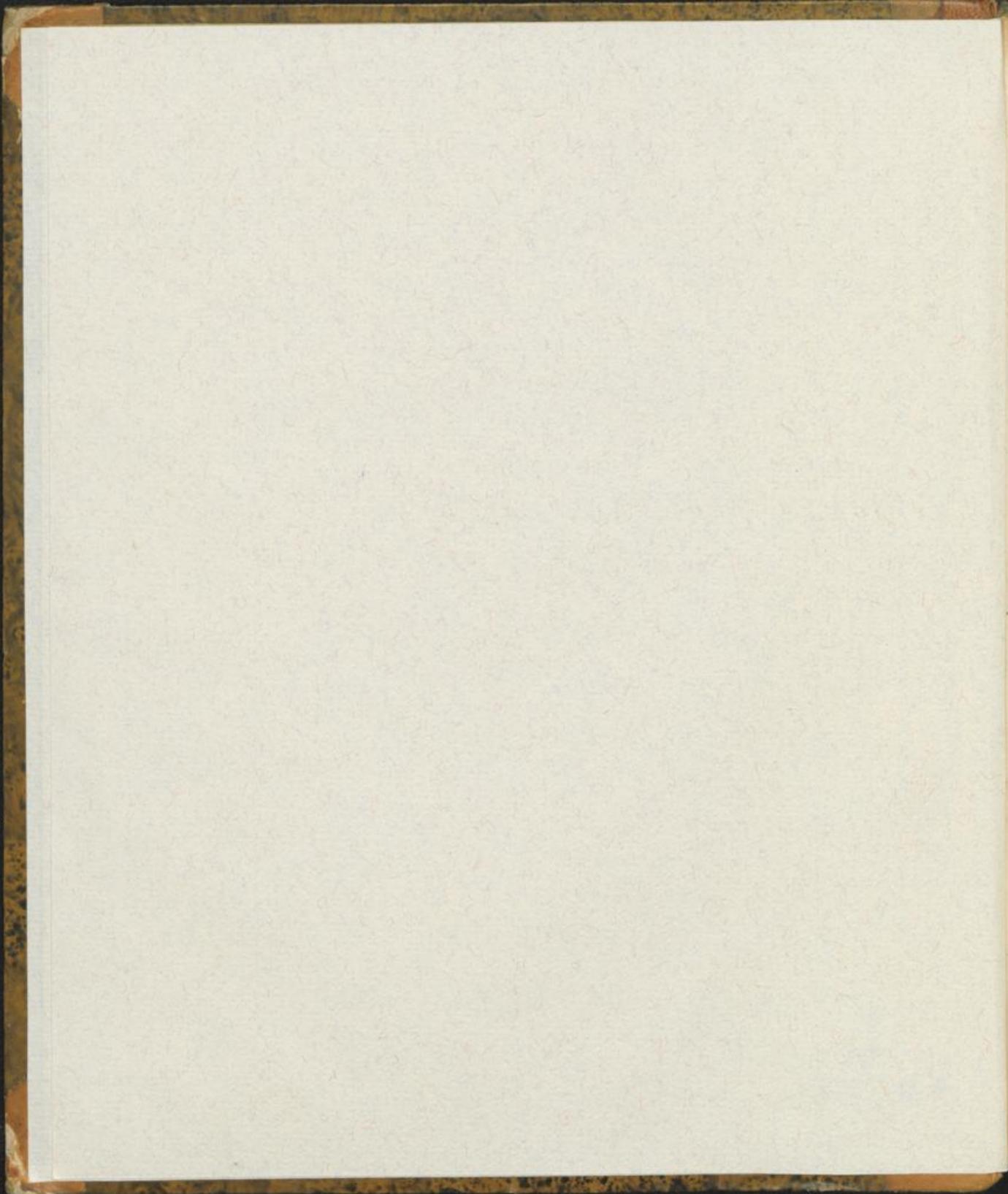
**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Band 7

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**



0  
8  
1845/46  
BW 7



Verhandlungen  
der  
**Stände-Versammlung**

des  
Großherzogthums Baden  
Im Jahre 1846.

Enthaltend

die  
Protokolle der zweiten Kammer mit deren Beilagen

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Siebentes Protokollheft.



Karlsruhe.

Buchdruckerei von Friedrich Gutsch.



# Inhalt.

## des siebenten Protokollhefts.

### Fünfundvierzigste öffentliche Sitzung vom 30. Juli 1846.

Seite

Besprechung und Beschluß über die Zeit der Vornahme der Berathung über die Sache der Deutſchkatholiken 1—5

### Sechsendvierzigste öffentliche Sitzung vom 31. Juli 1846.

- |   |       |
|---|-------|
| 1) Nachtrag zum außerordentlichen Budget der Strafanstalten . . . . .   | 6     |
| 2) Anzeige neuer Eingaben . . . . .   | 6     |
| 3) Bericht des Abg. Biffing über die Petitionen vieler Schullehrer um Besserstellung . . . . .                                      | 7     |
| 4) Bericht des Abg. Mittermaier über Schmitz's Motion auf Vorlage eines Polizeistrafgesetzes . . . . .                              | 7     |
| 5) Bericht des Abg. Junghanns II. über mehrere Petitionen, die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren betreffend . . . . . | 7     |
| 6) Bericht des Abg. Weller über das ordentliche, nachträgliche und außerordentliche Budget der Postverwaltung . . . . .             | 7     |
| 7) Fortsetzung und Schluß der Berathung über das Budget des Kriegsministeriums . . . . .  | 7—29  |
| 8) Discussion des Mathy'schen Berichts über das Budget des Finanzministeriums . . . . .   | 29—42 |

## Siebenundvierzigste öffentliche Sitzung vom 3. August 1846.

Seite

1) Anzeige neuer Eingaben . . . . .	43, 44
2) Nachtrag zum ordentlichen Budget des Ministeriums des Innern, und zwar zum Etat des Wasser- und Straßenbaues . . . . .	44
3) Fortsetzung der Discussion über das Budget des Finanzministeriums . . . . .	44—75
4) Bericht über die beiden Petitionen:	
a) des Handels- und Schifferstandes in Neufreistadt, um Aufhebung des Rheinoctroi auf dem Oberrheine	
b) der Stadtgemeinde Mannheim, um Erleichterung des Personen- und Frachtverkehrs auf der Mannheimer Rheinbrücke. Beschlüsse . . . . .	64, 65 68—70
5) Bemerkungen in Bezug auf die hohen Preise der Lebensmittel . . . . .	75, 76

## Achtundvierzigste öffentliche Sitzung vom 4. August 1846.

1) Anzeige neuer Eingaben . . . . .	77, 78
2) Discussion über den Geszentwurf, die Eintheilung einiger von Württemberg an Baden abgetretenen Orte zu den betreffenden Amtswahlbezirken betreffend . . . . .	78—80
3) Begründung der Motion des Abg. Helmreich, auf Verwandlung des badischen Schienengleises in das allgemeine Deutsche. Erörterungen. Beschluß . . . . .	81—86
4) Discussion des Weller'schen Berichts über das Budget der Badanstalten, ferner über die Petition der Stadt Weinheim, um einen Staatsbeitrag zu Verbesserung des dortigen Turbrunnens, so wie über eine polizeiliche Verfügung des Bezirksamts Baden vom 28. Mai 1845, wonach Handwerks- gesellen, Landleuten u. das Ergehen vor dem Conversationshause untersagt wird . . . . .	86—95
5) Berichte der Petitionscommission über folgende Eingaben:	
a) des badischen Industrievereins, die Errichtung einer Bank für das Großherzogthum Baden betreffend . . . . .	95, 97, 98
b) mehrerer Gemeinden u., die Hundetaxe betreffend . . . . .	95, 98, 99
c) der Klettgauischen Landgemeinden, den Klettgauischen Pensionsstiftungsfond betreffend . . . . .	95—97, 99, 100

## Neunundvierzigste öffentliche Sitzung vom 5. August 1846.

1) Bericht des Abg. Jungmanns II. über den Geszentwurf, die Auflösung der Gemeinde Kineck betreffend . . . . .	101
2) Vorlage einer neuen Eingabe . . . . .	101
3) Bericht des Abgeordneten Zittel über die Abänderungen der ersten Kammer an dem Geszentwurfe, die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend . . . . .	101—103
Erörterungen. Beschluß. Zurückweisung der Sache an die Commission . . . . .	103
4) Berichte der Petitionscommission über folgende Eingaben:	
a) der Tuchfabrikanten Black und Comp. in Schönau (bei Heidelberg), die Verbesserung ihres Geschäfts betreffend . . . . .	103—105, 113
b) des Kaminfegers Doll zu Carlsruhe, um Abänderung der Kaminfegerordnung . . . . .	105—108, 114, 115

- c) des Gemeinderaths zu Bühl, Interpretation des §. 47 der Wahlordnung betreffend 108—111, 115—117  
 d) des Gemeinderaths in Säckingen, um Interpretation des §. 87 der Gemeindeordnung 112, 117, 118  
 5) Erklärung des Abg. v. Jgstein Namens der Budgetcommission über eine dieser zugewiesenen Petition der Gemeinde Bonndorf, um Entschädigung für das Bahnen der Straßen im Winter. . . . . 108

Fünfundfünfzigste öffentliche Sitzung vom 6. August 1846.

- 1) Mittheilung der ersten Kammer, die Adresse über Lebensablösungen betreffend . . . . . 119  
 2) Benennung der Mitglieder mehrerer Commissionen . . . . . 119  
 3) Anzeige einer neuen Eingabe . . . . . 119, 120  
 4) Bericht des Abg. Zittel über die Aenderungen der ersten Kammer am Schulgesetze. Erörterungen.  
 Beschluß . . . . . 120—128  
 5) Berichte der Petitionscommission über folgende Eingaben:  
 a) mehrerer Gemeinden, Minderung der indirecten Steuern betreffend . . . . . 128—131, 154—156  
 b) der Nagelschmiede in Freiburg, ihr Gewerbe betreffend . . . . . 131, 132, 156  
 c) der Handelsleute von Rastatt, Baden u. den Besuch der Wochenmärkte betrefnd. . 132—139, 156—158  
 d) des E. Scholl in Mannheim, seine Ausweisung aus Rheinbaiern betreffend . . 139—153, 158—161

Sechsfünfundfünfzigste öffentliche Sitzung vom 7. August 1846.

- 1) Adresse der ersten Kammer, die Unterdrückung der öffentlichen Spielbanken betreffend . . . . . 162  
 2) Anzeige neuer Eingaben . . . . . 162, 163  
 3) Bericht des Abgeordneten Brentano über die Petition vieler Israeliten um bürgerliche Gleichstellung mit den Christen . . . . . 163  
 4) Gedächtnisrede auf das frühere Kammermitglied Dr. Mördes . . . . . 163  
 5) Discussion des Weicker'schen Berichts über Peters Motion auf Pressfreiheit . . . . . 163—208  
 Adresse . . . . . 208—210  
 Benennung der durch diese Verhandlungen erledigten Petitionen . . . . . 208

Zweifundfünfzigste öffentliche Sitzung vom 10. August 1846.

- 1) Höchstes Rescript in Betreff eines in der Sitzung vom 7. August vorgekommenen „schwer verletzenden Ausdrucks“ . . . . . 211, 238, 239  
 2) Der Abgeordnete Wassermann behält sich vor, in einer andern Sitzung einen Antrag in Beziehung auf dieses Rescript zu stellen. . . . . 211  
 3) Beitrittsverweigerung der ersten Kammer zur Adresse auf Einführung einer Kapitalsteuer . . . . . 211  
 4) Anzeige neuer Eingaben . . . . . 211, 212  
 5) Beschwerde des Abgeordneten Kapp über Censurstiche . . . . . 212—214  
 6) Bericht des Abgeordneten Welte über den Gesetzentwurf, den Bau einer Eisenbahn durch das Kinzigthal betreffend . . . . . 214

7) Discussion des Berichts des Abgeordneten Junghanns II. über den Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Rinck betreffend . . . . .	214—238
---	---------

Dreihundfünfzigste öffentliche Sitzung vom 11. August 1846.

1) Anzeige neuer Eingaben . . . . .	240
2) Begründung der Motion des Abgeordneten Hecker auf Erhaltung der Integrität Deutschlands in Bezug auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. Berathung, Schlussfassung . . . . .	240—268

Dreihundertsechzigste öffentliche Sitzung vom 12. August 1846.

1) Anzeige neuer Eingaben . . . . .	268
2) Begründung der Motion des Abgeordneten Hecker auf Erhaltung der Integrität Deutschlands in Bezug auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. Berathung, Schlussfassung . . . . .	268—295

Dreihundsechzigste öffentliche Sitzung vom 13. August 1846.

1) Anzeige neuer Eingaben . . . . .	295
2) Begründung der Motion des Abgeordneten Hecker auf Erhaltung der Integrität Deutschlands in Bezug auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. Berathung, Schlussfassung . . . . .	295—315

Dreihundsechzigste öffentliche Sitzung vom 14. August 1846.

1) Anzeige neuer Eingaben . . . . .	315
2) Begründung der Motion des Abgeordneten Hecker auf Erhaltung der Integrität Deutschlands in Bezug auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. Berathung, Schlussfassung . . . . .	315—335

Dreihundsechzigste öffentliche Sitzung vom 15. August 1846.

1) Anzeige neuer Eingaben . . . . .	335
2) Begründung der Motion des Abgeordneten Hecker auf Erhaltung der Integrität Deutschlands in Bezug auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. Berathung, Schlussfassung . . . . .	335—355

# XXXXV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 30. Juli 1846.

In Gegenwart des Herrn Regierungscommissärs Staatsrath Jolly;

Sodann:

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Arnspurger, Bader, Buhl, Buss, Dahmen, Fauth, Goll, Gottschalk, Hägellin, Jörger, Jungbanns I., Kern, Knapp, Knittel, Lischgi, Martin, Rombride, Peter, Rettig, Schaaff, Schmitt v. M., Selgam, Speyerer, v. Stockhorn, Stofz, Trefurt, Ulrich und Vogelmann.

Unter dem Vorstze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, indem er bemerkt: Wir haben zwar diejenige Stimmenzahl, welche erforderlich ist, um eine Sitzung zu halten, (nämlich 35 anwesende), allein ich muß zuvörderst zur Kenntniß der Kammer ein Schreiben des Herrn Ministerialpräsidenten Geh. Rath's Nebenius bringen, worin derselbe erklärt, daß er mich ersuche, die Sache der katholischen Dissidenten auf die morgende Tagesordnung zu setzen, da der Hr. Geh. Rath Bekk sich nicht abhalten lassen wolle, an dieser Verhandlung Theil zu nehmen und er es wegen seines leidenden Zustandes für unverantwortlich hielte, die Ruhe des heutigen Tages, der er so sehr bedürfe, ihm nicht zu gönnen.

Hiernach werden Sie wohl erwägen, daß mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache, so wie mit fernerer Rücksicht darauf, daß ein Mann, den wir so lange in unserer Kammer als eine Zierde verehrten, der den Präsidentenstuhl so lange und mit so hoher Auszeichnung einnahm und in dieser Sache gewiß bedeutende und gewichtige Worte sprechen wird, es wünschenswerth ist, daß Hr. Geh. Rath Bekk auch in der Verathung als Regierungscommissär nicht fehle.

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 78 Protokollheft.

Sie werden die Wichtigkeit einsehen, daß, wenn über einen Gegenstand verhandelt wird, der in alle Interessen so tief eingreift und so vielfach aufgeregt hat, derselbe auch vor dem ganzen Volke von allen Seiten und besonders auch von den Männern der Regierung, die Das vertreten müssen, was erlassen worden ist, beleuchtet und besprochen werde.

Außerdem würde besonders, wenn es zur Fassung von Beschlüssen käme, eine große Einseitigkeit in der Geschäftsbehandlung vorgeworfen werden können und das Volk auf keinen Fall allseitig unterrichtet werden. Ich darf also erwarten, daß, wenn wir auch nach der Stimmenzahl zu berathen und zu beschließen im Stande wären, Sie doch die von mir vorgetragene Gründe erwägen und dann von selbst darauf kommen werden, daß der Gegenstand nicht in der heutigen Sitzung verhandelt, sondern auf eine spätere Tagesordnung gesetzt werden solle.

v. Ißstein: Ich bedauere, meine Herren, daß wir heute nur zu 35 in der Kammer sind, und der Abg. Stösser der einzige ist, der die rechte Seite vertritt. Ich habe gestern zu dem Beschluß der Kammer mit

gewirkt, daß die deutschkatholische Angelegenheit in der heutigen Sitzung vorkommen solle. Der Grund davon war, daß wir hoffen durften, die Gesundheitsumstände des Hrn. Geh. Rath's Beck werden ihm erlauben, in dieser Sitzung, die von Mittwoch auf den Donnerstag verlegt wurde, zu erscheinen, da er wirklich schon ausgegangen ist. Wir haben ferner angenommen und mußten annehmen, daß wenn den Herrn Geh. Rath Beck eine schwere Krankheit befallen hätte, der Gegenstand doch nicht für immer hätte verschoben werden können und nicht nur das Ministerium selbst noch weitere Vertreter in gehöriger Anzahl hat, sondern selbst in der Mitte der Kammer drei Mitglieder sich befinden, die als Vertreter der Regierung auf der Regierungsbank das Wort zu nehmen, schon sehr oft beauftragt worden sind.

Wir sind nun, wie es unsere Pflicht ist, in der heutigen Sitzung erschienen. Die andere Seite hat Gründe gehabt, oder glaubte sie zu haben, sich nicht einzufinden zu müssen.

Es ist Dieß zwar eine bedauerliche Erscheinung, allein sie ist einmal da und ich bin mit dem Herrn Präsidenten einverstanden, daß man heute, nicht aus Rücksicht für die Mitglieder der rechten Seite, die meines Erachtens nicht so gehandelt haben, wie sie hätten handeln sollen, sondern aus Rücksicht für die Sache des Volks und die große Wichtigkeit der Frage, um die es sich handelt, heute nicht darüber berathe, damit es nicht scheine, als habe die linke Seite die Abwesenheit der Rechten benutzen wollen. Dabei bin ich aber auch keineswegs der Meinung, daß nun die heutige Tagesordnung schon auf die morgende Sitzung verlegt werde, sondern ein Zwischenraum stattfinde, der so lang ist, daß die Gemüther sich beruhigen können und den Leuten, welche schon so lange hier gehalten wurden, und doch warmes Interesse an der Sache haben, mithin auch der kommenden Verhandlung anwohnen wollen, durch frühzeitige Bekanntmachung des Tages, wo die Sache vorkommen soll, möglich macht, auch wirklich zu erscheinen.

Rindeschwender: Ich schließe mich der Bitte,

die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu verschieben aus den Gründen an, die der Abg. v. Isstein und der Herr Präsident entwickelt haben. Auch ich fühle die Heiligkeit der Pflicht und die Nothwendigkeit, den Gegenstand, der heute berathen werden sollte, und an welchem das Volk in jeder Beziehung so sehr lebhaften Theil nimmt, nicht heute in einer so geschmähten Versammlung zu verhandeln, damit nicht ein Schein auf die Sache selbst geworfen werde, der ihr nachtheilig werden könnte. Gleich tief und gleich hoch muß ich aber das Nichterscheinen der Kammermitglieder von jener Seite beklagen, und ich erlaube mir zu der Mittheilung des Herrn Präsidenten über die Gründe, warum heute der Gegenstand nicht zur Verhandlung kommen soll, noch einen Nachtrag zu machen.

Der Hauptgrund liegt nämlich nicht darin, daß der Herr Geh. Rath Beck unwohl ist, denn dieser hat schriftlich und mündlich erklärt, daß er der heutigen Sitzung anwohnen werde und könne; sondern er liegt in einer Beschlusnahme der anderen Seite dieser Kammer. Ich gehe nicht auf die rechtfertigenden oder nichtrechtfertigenden Gründe dieser Beschlusnahme ein, sondern will nur mein großes Bedauern darüber aussprechen, daß man es hat dahin kommen lassen, Angesichts dieser Kammer laut auszusprechen, daß man auf die Pflichten, die man hat, keine gebührende Rücksicht nehme und nehmen wolle. Es dürfte vielleicht vorbehalten bleiben, diesen Punkt ein andermal und in anderer Weise zu berathen und zu besprechen. An diese kurze Erklärung erlaube ich mir noch eine Anmahnung an das Publikum zu knüpfen, die Anmahnung nämlich, der Beschluß in der heutigen Sitzung möge ausfallen wie er will, sich ruhig und besonnen zu verhalten, wir können Dieß von ihm verlangen und glauben es auch erwarten zu dürfen, aus Anhänglichkeit an die Vertreter seiner Interessen und im Vertrauen, daß es durch strengen Gehorsam gegen das Gesetz und durch die Achtung der Würde dieses Hauses, seine Mündigkeit bekrunden werde.

Präsident: Ich bin der Kammer noch schuldig, zu erklären, daß nach den mir gewordenen Anzeigen,

diejenigen Mitglieder, die heute nicht erscheinen wollten, durch die gegen mich bestimmt ausgesprochene Rücksicht geleitet werden, daß der Hr. Geh. Rath Bekk aus großem Pflichteifer und wegen seines lebhaften Interesses an der Sache, sich nicht abhalten lassen wollte, Theil an der heutigen Sitzung zu nehmen, seine Freunde aber in großer Besorgniß darüber waren, es möchte hierdurch seine Gesundheit auf eine sehr empfindliche Weise gefährdet werden.

Wir wollen nun wenigstens das Beispiel geben, daß wir Niemand verdächtigen, Niemanden böse Absichten unterlegen. Wir überlassen die Beurtheilung unserer Handlungsweise, wie die Handlungsweise jedes Einzelnen der unter uns Platz nimmt, dem Volke.

Welcker: Ich theile die Ansicht meiner beiden Kollegen, welche gesprochen haben und will nur noch hinzufügen, daß wenn der Herr Präsident der leidenschaftlichen Aufregung gedacht hat, die der in Frage stehende Gegenstand hervorgerufen, ich an das ruhige Urtheil meines Vaterlandes appellire. Es wird in Beziehung auf die früheren, die gegenwärtigen und die künftigen Verhandlungen darüber entscheiden, ob von dieser oder jener Seite aus, Leidenschaften angeregt worden sind und angeregt werden. Das badische Volk sieht Gott Lob! klar und ist vernünftig und leidenschaftslos genug, um zu beobachten, woher Leidenschaftlichkeit kam und kommen konnte.

Präsident: Lassen Sie uns nunmehr die Sitzung schließen. Der Gegenstand wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

Mathy: Es wird erlaubt sein, einen Gegenantrag zu stellen.

Präsident: Sie fühlen wohl, daß ein solcher Antrag mit so vielen delikaten Punkten zusammenhängt, daß es sehr wünschenswerth ist, nicht zu tief in die Sache einzugehen. Die Gründe, die ich und der Hr. Abg. v. Hessein anführten, liegen auch gewiß so nahe, daß sie keiner großen Unterstützung bedürfen und die Kammer ganz in der Lage ist, sofort abzustimmen. Die 35 die anwesend sind, werden ihre Würde, ihr Pflichtgefühl und ihre heilige und kluge Würdigung der Interessen,

die hier zu beachten sind, am meisten beurfunden, wenn sie keine weitere Discussion stattfinden lassen; sondern über den Antrag, daß der Gegenstand nicht heute zur Verhandlung kommen solle, sogleich zur Abstimmung schreiten.

Rindeschwender: Unter der Delicatesse darf jedenfalls die Sache nicht leiden. Das werden wir nicht zugeben.

Präsident: Ich wiederhole, daß wir hier sehr heilige Interessen zu beachten haben.

Rindeschwender: Wir werden allerdings Rücksicht hierauf nehmen. Dieß darf und muß der Herr Präsident von uns erwarten.

Präsident: Wozu aber jetzt eine Discussion?

Mathy: Ich will keine Discussion veranlassen, und glaube, daß sogleich über meinen Antrag abgestimmt werden kann. Eben so bin ich aber der Meinung, daß man den Antrag hören sollte. Ich schätze wahrlich die Rücksichten, die den Herrn Präsidenten und die Redner vor mir bewogen haben, den Antrag auf Vertagung der Discussion zu stellen, kann mich aber dennoch mit diesem Antrag nicht vereinigen, und nur eventuell dahin stimmen, daß, wenn die Sache nicht heute noch zur Verhandlung kommt, sie doch wenigstens nicht schon auf die morgende Tagesordnung gesetzt, sondern auf acht Tage verschoben werde. Uebrigens trage ich darauf an, sogleich zu discutiren. Wenn man freilich die Kammer von der Gefühlsseite packt, wenn Rücksichten auf geschätzte Personen, wie z. B. den Hr. Geh. Rath Bekk, den wohl Niemand höher achtet als ich, in die Waagschale gelegt werden und wenn man endlich für die Sache selbst Besorgnisse hegt, die indessen nicht Jedermann zu theilen braucht, so ist mit meinem Antrag schwer aufzukommen. Ich stütze mich aber auf die Geschäftsordnung, welche im §. 17 sagt, daß der Präsident den Tag der Sitzung festsetze und im §. 19 ausspricht, daß er am Schlusse jeder Sitzung die Tagesordnung für die folgende verkündige. Nun ist dieser Gegenstand schon früher auf die Tagesordnung der gestrigen Sitzung und dann wieder auf die Tagesordnung von heute gekommen. Die Sitzung selbst wurde nicht abgesetzt, auch

die Mitglieder von einer Aenderung der Tagesordnung nicht in Kenntniß gesetzt und so glaube ich, müssen wohl wichtige Gründe vorliegen, wenn eine Abweichung von der Geschäftsordnung stattfinden soll. Diese Gründe liegen nun in der Abwesenheit des Hrn. Geh. Rath's Beck und der meisten Mitglieder der rechten Seite. Was den ersten Punkt betrifft, so hat die Kammer schon gestern beschlossen, daß, wenn auch zu unserem Bedauern Herr Geh. Rath Beck verhindert sein sollte, der heutigen Sitzung anzuwohnen, der Gegenstand doch zur Verhandlung kommen sollte. Es wurde Dieß beschlossen, weil, wie schon vorhin angeführt wurde, das Ministerium sowohl auf jener Bank, als auf unseren Seiten selbst, stark genug vertreten sei und dieselben Gründe, die uns gestern bestimmt haben, sollten uns heute bestimmen, die Tagesordnung nicht aufzugeben. Ich komme nun auch auf die Abwesenheit der Mitglieder, unter denen wir die meisten Gegner in Beziehung auf die gestellten Anträge zu erwarten haben. Man fürchtet, es möchte der Sache schaden, wenn in Abwesenheit jener Herren, deren Gründe ich auch nicht antasten will, berathen werde. Das ist aber meines Erachtens nicht der Fall. Nicht wir sind es, die ihnen den Eintritt in diesen Saal verwehrt haben. Sie selbst haben sich zurückgezogen und was wird die öffentliche Meinung dazu sagen? Sie wird dahin gehen, daß, wer da nicht erscheint, wohin die Pflicht ihn ruft, seine Sache verloren gibt. Ich trage also darauf an, heute noch zu discutiren und wenn dieser Antrag verworfen werden sollte, so erkläre ich mich dahin, daß die Tagesordnung von heute auf nächsten Donnerstag gesetzt werde.

Kapp unterstützt den Antrag des Abg. Mathy.

Präsident: Sie sehen aber auch, daß die Regierungsbank leer ist.

Welcker wünscht, daß nach dem Antrag des Abg. Mathy jedenfalls ein gehöriger Zwischenraum gelassen werden möchte.

Präsident: Ich muß bitten, sich über keinen bestimmten Tag auszusprechen, denn die Tagesordnung festzusetzen, ist meine Sache. Jedenfalls werde ich in

nächster Woche den Gegenstand auf die Tagesordnung bringen. Einen Beschluß darüber kann die Kammer heute nicht fassen.

Welcker: Es sollte dieser wunderbarliche Akt, den ich in seinen Motiven Gott und dem Volk heimgebe, nicht wieder vorkommen, sondern die Tagesordnung ein für allemal fixirt werden.

Präsident: Ueberlassen Sie diese mir.

Welcker: Wenn Sie die Tagesordnung so festsetzen wollten, daß unsere Mitbürger, die das Recht haben, an unsern Verhandlungen Theil zu nehmen, nicht daran Theil nehmen können, so ist Dieß eine Concession, die Sie jener Seite machen, für einen Akt, den das Volk würdigen wird. Ich trage deshalb darauf an, daß am nächsten Montag die Sache berathen werde.

Präsident: Am nächsten Montag kann es in keinem Fall sein und zwar aus besonderen Gründen, welche einzelne Ihrer Freunde selbst vorgebracht haben.

Welcker: Alsbald sollte wenigstens drei Tage vorher diese Tagesordnung verkündigt werden.

Mathy: Ich bin hiermit einverstanden. Wenn wir über diesen Gegenstand verhandeln, ohne daß die Sache vorher verkündigt worden, so würden auch wir auf dieser Seite dem Commando des Abg. Buff folgen.

Präsident: Das Interesse des Volks werde ich nie gleichgültig behandeln. Seien Sie darüber ganz ruhig.

Zittel: Ich bin mit dem Abg. Welcker einverstanden, daß die Verhandlung der Sache nicht morgen, sondern erst später stattfinden. Dagegen bekämpfe ich den Antrag des Abg. Mathy, daß der Gegenstand heute noch besprochen werden sollte. Es mag nun einen Grund haben, welchen es will, unsere Gegner sind einmal nicht da und ich habe keine Ursache, zum Voraus anzunehmen, daß Das, was als Grund angegeben worden, nur ein Vorgeben sei. Es wird sich zeigen, ob sie, wenn die Discussion wirklich stattfindet, alsdann in diesem Saale erscheinen. Erscheinen sie wieder nicht, so sind wir vollkommen in unserem Recht und wir werden dann gewiß die Discussion vornehmen. Wenn auch Niemand gegen uns spricht, so können wir doch

erklären was wir wollen und warum wir es wollen. Die Möglichkeit aber wollen wir lassen, daß die Gegenstände vorgebracht werden. Wollen unsere Gegner nichts vorbringen, so wird das Volk eben urtheilen, daß sie nichts vorzubringen haben.

Präsident: Ich bin überzeugt, daß die Kammer in der nächsten Sitzung gefüllt sein wird. Erwägen Sie übrigens nur den Grund wegen der Gesundheit des Hrn. Geh. Rath's Bekk. Uebrigens frage ich jetzt die Kammer, ob nach dem Antrag des Abg. Mathy so gleich discutirt werden solle?

Diese Frage wird verneint, dagegen auf die

weitere Frage des Präsidenten beschlossen, den Gesandten in der nächsten Woche, jedoch mit gehöriger Beraubverfändung der betreffenden Sitzung, zur Verhandlung zu bringen.

Damit wird die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste unter Angabe der Tagesordnung auf morgen anberaumt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Mittermaier.

Der erste Secretär:

Blanckhorn-Krafft.

## XXXXVI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 31. Juli 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Finanzministerialpräsident Staatsrath Regenauer, Generalauditor Sommer, Hauptmann v. Böckh und der Ministerialräthe Kirchgessner, Kühfenthal und Preßinari;

sodann:

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Christ, Gottschalk, Knittel, Peter, Straub, Vogelmann, Welcker und Wette.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Rittermaier.

Der Präsident setzt die Kammer in Kenntniß, daß von dem Großherzoglichen Justizministerium ein Nachtrag zum außerordentlichen Budget der Strafanstalten für die Jahre 1846 und 1847 eingebracht sei, wonach für die bauliche Herstellung des neuen Männerzuchthauses weitere 57,220 fl. erforderlich sind.

Beilage Nr. 1,

(viertes Beilagenheft, zweite Abtheilung, S. 373—378).

Diese Vorlage geht an die Budgetcommission.

Der Präsident zeigt ferner an, daß Pfarrer Hormuth in Altlusheim sechs Exemplare seiner Druckschrift: „über die projectirte Pastoration der Katholiken“, zum Geschenk gemacht habe.

Folgende Eingaben werden übergeben, von:

Junghans II.:

Petition der Gemeinde Mörchelstein, um Vereinigung der Confessionsschulen.

Meyer:

wiederholte Bitte des Ober-, Wund- und Heb-

arztes Seraphin Stork zu Schöllbrunn, um Bewilligung einer Pension;

Brentano:

Bitte der Israeliten von Königsbach und Stein, um Gleichstellung mit den Christen.

Der Redner bemerkt, daß der Bericht über die Emancipation fertig sei, die Verhandlung also gewiß stattfinden werde.

Müller:

Vorstellung der Handwerksleute zu Kastatt, um Einführung einer Gewerbeordnung, beziehungsweise den Besuch der dortigen Wochenmärkte durch auswärtige Gewerksleute betr.;

Soll:

Bitte der Handelskammern zu Freiburg, Konstanz, Lörrach, Müllheim, Lahr, Baden, Kastatt, Bretten, Bruchsal, Heidelberg, Wertheim und Karlsruhe, die Kammer möge dahin wirken, daß eine gemeinsame Handels- oder wenigstens Wechselgesetz-

gebung für alle Deutschen, oder doch für die Staaten des Zollvereins eingeführt werde.

Sämmtliche Eingaben werden der Petitionscommission zum Bericht zugewiesen.

Bissing erstattet Namens der Petitionscommission Bericht über die Bitte von 1335 Schullehrern aus allen Theilen des Landes, um Verbesserung ihrer Verhältnisse.

Beilage Nr. 2,

(Siebentes Beilagenheft, S. 265—276.)

Mittermaier übergibt den Commissionsbericht über die Motion des Abg. Schmitt v. M., auf Vorlage eines Polizeistrafgesetzbuchs und eines Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen.

Beilage Nr. 3,

(Siebentes Beilagenheft, S. 277—288.)

Junghanns II. erstattet Namens der Petitionscommission Bericht über die Vorstellungen:

- a. der Einwohner von Steißlingen,
- b. der Bürger von Salem,
- c. vieler Bürger aus den Amtsbezirken Eberbach, Mosbach und Neudenu,
- d. der Bürger von Sulzfeld,

Aufhebung der landesherrlichen Declaration über die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren, und die zeitgemäße Regulirung dieser Verhältnisse betreffend.

Beilage Nr. 4,

(Siebentes Beilagenheft, S. 289—311.)

Weller übergibt Namens der Budgetcommission den Bericht über das ordentliche, nachträgliche und außerordentliche Budget der Postverwaltung für 1846 und 1847.

Beilage Nr. 5,

(achtes Beilagenheft, S. 213—230.)

Die Tagesordnung führt auf Fortsetzung der Berathung des (auf Seite 87—106 des achten Beilagenhefts ersichtlichen) Berichts des Abg. Speyerer, über das Budget des Kriegsministeriums für 1846 und 1847.

Die Kammer ist in der letzten Sitzung bei

Tit. IV. „Militärgerichtsbarkeit“

stehen geblieben.

Die Regierung verlangt hiefür jährlich 14,734 fl.

Die Commission stellt den Antrag, nur 14,450 fl. zu bewilligen.

Generalauditor Sommer: Ich erlaube mir, mich zuvörderst über die Motivirung der Commission, womit sie den Strich an der in Frage stehenden Rubrik zu rechtfertigen sucht, auszusprechen. Sie sagt, sie streiche 284 fl. besonders darum, weil längst geforderte wesentliche Veränderungen in Aussicht seien, die eine bedeutende Verminderung zur Folge hätten, die zur Deckung des geringfügigen höheren Bedürfnisses schon in dieser Periode mehr als hinreichend erwartet werden könne. Hebt man den Ausdruck „wesentliche Veränderung“ und „bedeutende Verminderung“ heraus, so sollte man glauben, es handle sich um eine große Summe, die in dem Budget nicht berücksichtigt worden sei und deshalb muß man sich auf der andern Seite wiederum wundern, warum nur 284 fl. von der Commission gestrichen worden. Man könnte Dieß fast für Großmuth halten. Es wird häufig von England gesprochen und dieses zur Nachahmung empfohlen. In Beziehung auf Großmuth, rücksichtlich der der Regierung zu bewilligenden Summe aber, ist England noch nicht zum Muster genommen worden, und es läßt sich deshalb denken, es liege etwas Anderes dahinter als Großmuth. (Eine Stimme: Sparsamkeit liegt darin.) Die Sparsamkeit, von der hier die Rede ist, wird wohl der bedeutenden Verminderung, wovon die Commission spricht, nicht entsprechen. Dinehin liegt in dem Ausdruck: „geringfügiges Bedürfnis“ und „bedeutende Verminderung,“ gewissermaßen ein Widerspruch, und dann bezeichnet die Commission weder die Aenderung noch die Verminderung in irgend einer Weise. Wie kann aber von einem Strich die Rede sein, wenn man gar nicht weiß, was gemindert und verändert werden soll? Die Regierung hat es in ihrem Budget nur mit Thatsachen zu thun; sie gibt Thatsachen, diese werden nachher berechnet, und darauf hin der Bedarf von der Regierung verlangt. Sie

streichen aber geradezu 284 fl. ohne zu sagen, welche Veränderung und welche Verminderung eintreten solle; Sie setzen sogar den Eintritt dieser Veränderungen in's Ungewisse, indem Sie sagen, sie werde in dieser Periode erwartet. Das ist kein Motiv, das wenigstens die Regierung leiten kann, und somit erscheint der Strich als ein rein willkürlicher. Man kann dabei an weiter nichts denken, als an das bekannte *sic volo sic jubeo stet pro ratione voluntas!*

Speyerer: Der Herr Regierungskommissär beklagt sich über die Begründung der Commission und bezeichnet dieselbe als vag. Ich will nun aber auch die Begründung der Regierung vom vorigen und dem gegenwärtigen Landtag, in Beziehung auf diese Forderung, verlesen. Der Redner verliest dieselbe und fragt sodann, ob nicht mit mehr Grund die Begründung der Regierung, als die der Commission mit dem Ausdruck „vag“ bezeichnet werden könne.

Generalauditor Sommer: Diese Zurückbeziehung auf das Budget von 1844 und 1845 beweist weiter nichts, als daß damals die Verhältnisse, die diesen Satz nothwendig machten, von der Kammer durchaus nicht berücksichtigt wurden. Dahin gehört besonders die Vermehrung der Kosten der Militärgerichtsbarkeit durch die Garnison in Freiburg, wovon in den früheren Budgets nicht die Rede war. In Folge der Verlegung dieser Garnison dahin, mußte ein Auditor angestellt werden und weiter entstanden auch noch die übrigen Nebenkosten, die in dem Budget verzeichnet sind. Auf all Dieses hat aber die Kammer bloß erklärt, sie mache einen Strich durch die Summe.

v. Jstein: Wir haben unsere Begründung gerade so kurz gemacht, als das Kriegsministerium und weiter zu gehen, waren wir weder verpflichtet noch berufen, indem wir schon bei Berathung des vorigen Budgets unsere Verweigerung aussprachen und neue Gründe uns nicht gegeben wurden. Uebrigens hat der Herr Regierungskommissär die Sache in Beziehung auf den Bericht des Abg. Speyerer von einem ganz unrichtigen Standpunkt aufgegriffen. Er spricht von Großmuth, für die man es ansehen müsse, daß die Commission,

nachdem sie sich in solcher Weise ausgesprochen, doch einen Antrag dieser Art stelle. Großmüthig wollten wir nicht sein, wie ich den Herrn Regierungskommissär versichern kann, aber unsere Pflicht wollen wir erfüllen und nicht Etwas bewilligen, was wir früher für unnothig hielten und was wir auch in der gegenwärtigen Budgetperiode nicht für gerechtfertigt erkennen konnten, überdieß auch gar keine Gründe dafür angeführt wurden. Sie meinen, wir gehen von dem Satz aus, *sic volo sic jubeo*. Der Herr Regierungskommissär mag Dieß aber an einem andern Orte sagen, als hier. Die Kammer verbittet sich solche Ausdrücke, sie geht ihren gerechten Weg und die Budgetcommission beobachtet ihre Pflichten; wenn sie Dieß gethan hat, so kann der Herr Regierungskommissär nicht sagen *sic volo sic jubeo!* Spare er, ich wiederhole es, diesen Ausdruck für einen andern Ort; in die Kammer paßt er nicht.

Wenn wir in dem Bericht sagen, es stehen bedeutende Aenderungen bevor, und der Herr Regierungskommissär mit der Antwort darauf kommt, warum wir denn einen so kleinen Strich beantragen? So ruft er uns zu: Ungerecht gehandelt zu haben. Wir haben indessen Alles gestrichen, was wir nicht gerechtfertigt fanden und die bevorstehenden Aenderungen mögen groß oder klein sein, so sind sie doch erst künftige und nicht schon vorhandene. Dieß die Gründe, welche die Commission mit Recht veranlaßt haben ihren Antrag zu stellen und ich hoffe, es werde auch die Kammer denselben zum Beschluß erheben.

Hauptmann v. Böckh: Da sich der Herr Berichterstatter auf die Bewilligung und die Forderung von 1844 und 1845 zurückbezogen hat, so erlaube ich mir, diesen Gegenstand etwas näher zu beleuchten. Ich bin ganz mit dem Herrn Berichterstatter darin einverstanden, daß der Antrag der dießjährigen Budgetcommission mit jenem von 1844 und 1845 in Verbindung steht, ja sogar ersterer eine Folge des letzteren ist. Ich muß aber erklären, und werde auch nachweisen, daß der Strich, der im Jahr 1844 bei dieser Position beliebt wurde, nicht gerechtfertigt war, wenn man dem Grundsatze folgt, der bei Behandlung der Budgetpositionen

von Seiten dieses Hauses immer befolgt worden ist, dem Grundsatz nämlich, daß, wenn eine Budgetposition von einer Kammer genehmigt ist und im Lauf der Budgetperiode Veränderungen in dem Personal entstehen, die Regierung befugt ist, innerhalb der bewilligten Summe, während dieser Periode zu disponiren.

Dies war der Fall in der Budgetperiode von 1842 und 1843. Für diese wurden von der Kammer 14,241 fl. bewilligt, worunter 679 fl. Alterszulagen waren. Die Regierung kann nun weder einen Anspruch darauf machen, noch würden Sie denselben billigen, wenn Alterszulagen zurückfallen, über solche in anderer Weise zu disponiren.

Die Alterszulagen müssen mit Ausnahme des Zwecks, wofür sie gegeben worden sind, intact bleiben. Es waren somit 13,562 fl. für den reinen Bedarf der Militärgerichtsbarkeit bewilligt. In der Periode aber, für welche die Bewilligung geschah, traten auch zugleich Aenderungen in dem Personal bei dem Oberkriegsgericht und anderweitige Aenderungen ein, in deren Folge einem Obergericht eine Functionszulage von 400 fl. gegeben wurde. Wenn man nun den Commissionsbericht von 1844 und den jetzigen liest, so findet man zwar nirgends ausgesprochen, daß diese 400 fl. gestrichen wurden, allein man findet Dies überall angedeutet, indem es z. B. in dem vorliegenden Bericht heißt, man finde die Erhöhung von 284 fl. resp. 400 fl. nicht gerechtfertigt, welche letztere nur die von mir bezeichneten 400 fl. sein können. Die Regierung hat ganz innerhalb der ihr zustehenden Grenze gehandelt, wenn sie ohne Ueberschreitung der bewilligten Summe wegen veränderter Dienstverhältnisse jene Zulage vertheilt hat. Fragen wir nun was für die nächsten Jahre gefordert wurde, so finden wir, daß für 1844 und 1845 14,850 fl. gefordert worden sind, somit allerdings mehr als für 1842 und 1843 bewilligt war. Dieses Mehr ergab sich aber dadurch, daß die Alterszulagen sich erhöhten und in zwischen durch die Verlegung der Garnison nach Freiburg, dort ein Auditorat mit einem Aufwand von 761 fl. nothwendig wurde. Betrachtet man nun diese höheren Alterszulagen, und die Veränderung in Beziehung auf

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 78 Protokollheft.

das Auditorat, die nicht zu umgehen war, so ergibt sich ein reines Erforderniß für die Militärgerichtsbarkeit von 13,376 fl., also 186 fl. weniger als für 1842 und 1843 bewilligt waren. Die Regierung hat somit innerhalb der bewilligten Gränze die Functionszulage von 400 fl. ertheilt, und daneben noch 186 fl. weniger für die nächsten Jahre verlangt. An dieser Forderung hat nun die Kammer von 1844, 400 fl. gestrichen. An den Alterszulagen konnte sie diese jedoch nicht wohl streichen und eben so wenig an dem Auditorat in Freiburg, indem dieses normalmäßig besetzt ist und sich nicht behaupten läßt, daß die Garnison daselbst ohne Auditorat bestehen könne. Es konnte somit der Strich allein an der früher bewilligten Summe gemacht werden, was jedoch, wie ich schon behauptet habe, nach den Grundsätzen über die Behandlung des Budgets nicht gerechtfertigt war.

Eine Folge dieses Strichs ist nun der Antrag in dem vorliegenden Bericht, wonach übrigens nicht 400 fl., sondern 284 fl. abgezogen werden sollen, obgleich gegenwärtig die Forderung der Regierung noch um 186 fl. niedriger ist, als die Bewilligung von 1842 und 1843 war, wenn man den aus dem Spiel zu lassenden Alterszulagen und dem Auditorat in Freiburg Rechnung trägt. Insofern glaube ich nachgewiesen zu haben, daß wir allerdings sagen können, der Strich sei nicht gerechtfertigt; allein ich gebe gerne zu, daß er die Folge eines auf dem vorigen Landtage vorgenommenen Strichs ist, den ich schon damals nicht für gerechtfertigt erklären konnte.

Endlich erlaube ich mir nur noch einer Bemerkung der Commission zu erwähnen, worauf schon Herr Generalauditor Sommer aufmerksam machte. Sie sagt nämlich, die Regierung beschäftige sich ernstlich mit einer Veränderung der Gerichtsbarkeit, die eine bedeutende Verminderung in Aussicht stelle. Wenn und in welcher Weise aber auch die Militärgerichtsbarkeit verändert wird, so wird überall noch keine Verminderung des Aufwands dadurch entstehen. Indessen lasse ich das, was dießfalls geschehen wird, ganz bei Seite, und sage nur, daß auf jeden Fall für die Aburtheilung der

Militärvergehen in jeder Garnison ein Kriegsgericht mit einem Auditorat sein muß. Mehr haben wir in der Commission nicht gesagt, und Sie haben somit unsern Bemerkungen in der Budgetcommission Etwas angefügt, wozu wir keine Veranlassung gegeben haben.

Bassermann: Die Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs „wenn eine Veränderung vorkomme“, veranlaßt mich, die Frage an ihn zu richten, ob denn nicht eine solche Veränderung bevorsteht und ob wir nicht wenigstens auf dem nächsten Landtage endlich einmal mit Sicherheit einer Vorlage über eine Veränderung der Militärgerichtsbarkeit entgegen sehen können? Wie wenig die gegenwärtige Organisation den Forderungen der Billigkeit und Gerechtigkeit entspricht, ist in diesem Saale schon oft auseinander gesetzt und auch von der Regierungsbank aus zugestanden worden, daß es überflüssig ist, auch nur noch ein Wort weiter darüber zu sagen. Beklagen kann man aber, daß die Regierung das Land schon so lange auf die von ihr selbst als nothwendig zugegebene Verbesserung warten läßt. Schon im Jahr 1837 erklärte Hr. Staatsrath Jolly, er könne der Kammer jedenfalls die Versicherung geben, daß das Kriegsministerium mit der Strafgesetzgebung beschäftigt sei und schon im Jahr 1835 äußerte Hr. Minister Winter „wir sagen nicht, daß überhaupt der Militärgerichtsstand so fortbestehen sollte, wie bisher; die Regierung hat schon längst das Gegentheil gefühlt und deshalb die erforderlichen Vorkehrungen treffen lassen, die Ihnen werden vorgelegt werden.“ Schon im Jahr 1835 hatte also die Regierung längst die Nothwendigkeit gefühlt und man kann hiernach annehmen, daß sie vielleicht schon 12—14 Jahre von der Nothwendigkeit einer Veränderung in der Militärgerichtsbarkeit durchdrungen ist. Gleichwohl ist nach der langen Zeit, in welcher sich das Kriegsministerium mit der Sache beschäftigte, bis heute noch nichts erfolgt und heute noch hören wir nichts Anderes, als die Erklärung, „wenn eine Aenderung erfolgen wird.“ Ich bitte deshalb mir die Frage zu beantworten, ob nicht eine solche Aenderung in der nächsten Zeit bevorsteht?

Generalauditor Sommer: Es ist eine Verände-

rung insofern im Werk, als früher schon die Zusage gegeben wurde, es solle mit dem Justizministerium Rücksprache genommen werden, um wegen der Uebergabe von Civilprozessen und überhaupt auch wegen der Militärstrafgesetzgebung in's Reine zu kommen.

Neuerlich haben auch mit den Staaten, die das achte Armeecorps bilden, in der Richtung Besprechungen stattgefunden, um so viel als möglich eine gemeinschaftliche Strafgesetzgebung für das achte Armeecorps zu Stande zu bringen. Die dießfalligen Arbeiten sind noch im Gange, und ehe sie beendet sind, kann keine Vorlage der Kammer gemacht werden. Es hat auch mit einer solchen Vorlage bis jetzt insofern nicht geillt, als das Strafgesetzbuch für das ganze Land selbst bis jetzt noch nicht in's Leben getreten ist, welches gewiß Einfluß auf das Militär hat. Hiernach wird wohl schwerlich in der gegenwärtigen Budgetperiode eine Vorlage erfolgen, und wenn sie auch erfolgte, so könnte sie gewiß nicht früher in's Leben treten, als das Strafgesetzbuch selbst, in welchem letzterer Beziehung wir vernommen haben, daß es vor Ende des Jahres 1847 nicht zur Anwendung kommen werde, welcher Termin wohl auch für das Militärstrafgesetzbuch gelten wird. Wenn später diese Vorlage erfolgt, kann man erst sagen, was gemindert und verändert wird.

Bassermann: Wenn mit Ende des Jahres 1847 die veränderte Militärstrafgesetzgebung in's Leben treten sollte, so müßte sie jetzt schon vorgelegt sein, oder in ganz kurzer Zeit vorgelegt werden.

Hauptmann v. Böckh: Die Civilstrafrechtspflege wird allerdings erst mit Ende des Jahres 1847 in's Leben treten und die Militärstrafgesetzgebung selbst konnte nicht früher vorgelegt werden, weil man mit der allgemeinen Strafrechtspflege nicht früher fertig wurde. Sodann ist die Sache auch durch die Verhandlungen mit den übrigen Staaten, welche das achte Armeecorps bilden, verzögert worden. Daß die Militäradministration schon lange mit diesem Gegenstand beschäftigt ist, hat der Herr Abgeordnete selbst angeführt, und an der langen Verzögerung ist sie nicht schuld. Schon im Jahr 1832 hat sie ihre Arbeiten begonnen,

allein sie mußte warten, bis die allgemeine Strafrechts-  
pflege zu Tage gefördert war, und Vorwürfe können  
ihr in dieser Beziehung nicht gemacht werden.

**Bassermann:** Wenn wir annehmen könnten,  
daß man das Militär unter dieselben Gesetze stellen  
wolle, wie das Civilpersonal, so könnten wir uns bei  
dieser Erklärung beruhigen; allein nach Allem, was wir  
bis jetzt erfahren haben, müssen wir glauben, daß das  
Militär seine besondere Gesetzgebung behalten wird, so-  
mit zwischen der allgemeinen Landesgesetzgebung und der  
verbesserten Militärgesetzgebung kein so inniger Zusam-  
menhang stattfindet, daß man nicht jetzt schon diese, vor-  
bereits langer Zeit als nothwendig zugegebene Ver-  
besserung hätte in's Leben treten lassen können. Wenn  
man damit warten oder uns dahin vertrösten will, bis  
die drei Staaten, welche das achte Armeecorps bilden,  
gemeinschaftlich eine und dieselbe Militärstrafgesetzgebung  
einführen, so können wir noch sehr lange zusehen und  
ich glaube, es sollte uns die Regierung auf eine so ge-  
ringe Wahrscheinlichkeit hin, nicht auf einen so weiten  
Termin hinaus verweisen, sondern Das, was seit vier-  
zehn Jahren von ihr selbst als Bedürfnis zugestanden  
wird, selbstständig für sich einführen, um damit andern  
Staaten vielleicht zum Muster oder auch zum Sporn  
zu dienen, bald nachzufolgen. Jedenfalls kann man es  
uns, so lange die gegenwärtige Gerichtsbarkeit fort-  
besteht, nicht verübeln, wenn wir in der Bewilligung  
oder Nichtbewilligung die Ungroßmuth walten lassen,  
von der mit andern Worten gesprochen wurde. Ein  
solches Verfahren kann uns nicht auffordern besonders  
freigebig zu sein.

**Richter:** Ich sehe mich veranlaßt, bei dieser Ge-  
legenheit der Regierung einen Antrag der Kammer von  
1844 in's Gedächtnis zurückzurufen. In der Sitzung  
vom 16. Juli jenes Jahrs wurde nämlich der Wunsch  
vorgetragen, daß die körperliche Züchtigung beim Mi-  
litär abgeschafft werden möchte, allein bis jetzt ist  
darauf keine Rücksicht genommen worden, sondern es  
wird diese Strafe immer noch exercirt, sogar von den  
höheren Gerichten erkannt und beziehungsweise bestätigt.  
Im Jahr 1831 wurde ein allgemeines, gar keine Aus-

nahme zulassendes Gesetz gegeben, wonach die Prügel-  
strafe aufgehoben wurde, aufgehoben sogar für die zum  
Zucht- oder Correctionshaus Verurtheilten. Nur bei  
dem Militär soll diese Strafe, dieses privilegium stobile  
in alle Ewigkeit fort dauern. Man entgegnet zwar,  
diese körperliche Züchtigung werde nur höchst selten,  
nur als Nothmittel und besonders nur bei Unverbesser-  
lichen angewendet und könne nur durch ein besonderes  
Gesetz aufgehoben werden.

In ersterer Beziehung bemerke ich aber, daß man  
doch nicht sagen sollte, nur bei dem Militär seien Un-  
verbesserliche. Sind ja doch selbst die, zum ewigen Ge-  
fängniß Verurtheilten nicht unverbesserlich, indem die  
Strafe, die sie erleiden, nicht bloß zur Sühne des ver-  
letzten Rechtes, sondern auch zur Besserung des Verur-  
theilten dictirt wird. Aber wahrlich bei dem Militär-  
stand insbesondere sollte man nicht mit der Knute in  
der Hand das Ehrgefühl aufwärmen, sondern man sollte  
es in anderer Weise heben und nicht mit dem Prügel  
todtschlagen. Blicke man nur auf andere Länder, wo  
diese Strafe aufgehoben ist. Sind dort weniger oder  
mehr Unverbesserliche, oder geschehen dort mehr oder  
weniger Vergehen, oder sind die Soldaten schlechter?  
Gewiß nicht und ich mache hier bloß auf Frankreich  
aufmerksam. Abgesehen aber von allem Diesem behaupte  
ich, daß, wenn einmal durch ein allgemeines Gesetz  
ohne alle Ausnahme bestimmt ausgesprochen ist, daß die  
Prügelstrafe aufgehoben sein solle, ein früheres dieß-  
falliges Gesetz, auch wenn es speciell für ein bestimm-  
tes Vergehen gegeben wäre, ebenfalls aufgehoben ist,  
weil es ja den allgemeinen Grundsätzen, die in der Ge-  
setzgebung von 1831 sanctionirt sind, widersprechen  
würde. Ich trage deshalb darauf an, den im Jahr  
1844 ausgesprochenen Wunsch wiederholt in's Protokoll  
niederzulegen.

**Kapp** unterstützt diesen Antrag.

**Generalauditor Sommer:** Im Interesse der Zeit  
verweise ich den Herrn Abgeordneten lediglich auf die  
Antwort, die früher von der Regierungsbank gegeben  
wurde. Ob die Kammer sie für genügend hält oder  
nicht, muß ich ihr anheimgeben. Jedenfalls ist der

Gegenstand schon so oft hier besprochen worden, daß jedes weitere Wort hierüber überflüssig ist.

Hecker: Im englischen Parlament wird dieses Thema jedes Jahr wiederholt.

Richter: Es muß Einem allerdings leid thun, wenn solche Anträge, Wünsche und Klagen bei jeder Kammer wiederholt werden müssen, und doch keine Abhilfe erfolgt.

Generalauditor Sommer: Die Kammer hat früher von der Regierungsbank die gehörige Aufklärung erhalten, und die Verhältnisse sind noch dieselben.

Präsident: Die Herren Regierungscommissäre hätten sich wohl auch darauf berufen können, daß bei den Verhandlungen, welche die Commissäre verschiedener Staaten unter sich gepflogen haben, die badische Regierung von ihrer Seite mit Kraft und Nachdruck verfahren ist.

Generalauditor Sommer: Ich hielt mich nicht für ermächtigt, aus den Verhandlungen dieser Commissäre Etwas mitzutheilen.

Präsident: Sie sind ja gedruckt.

Schaaff: Der Wunsch, dessen Niederlegen in's Protokoll der Abg. Richter in Antrag bringt, ist schon oft hier zur Sprache gekommen und hat auch die Billigung der Kammer erhalten; allein ich halte die Sache nicht für so dringend, daß man gewissermaßen vorläufig eine Bestimmung in dieser Hinsicht treffen sollte, wie denn auch nicht zu erwarten ist, daß eine solche getroffen werden wird, wenn auch die Kammer den Wunsch ausdrückt. Denn damit ist es nicht geschehen, daß die körperliche Züchtigung bei dem Militär aufgehoben wird, was auch ich sehr wünsche und für möglich halte, ohne daß die Disciplin darunter Noth leidet. Es müssen andere Strafen an die Stelle jener Züchtigung treten, indem bei dem Militärstand für gewisse Vergehen gegen gewisse Individuen immer eine eigene Behandlung nothwendig sein wird, und auch in anderen Staaten, wo die körperliche Züchtigung nicht mehr besteht, besonders in Frankreich stattfindet. Solche Surrogate für die körperliche Züchtigung könnten aber doch wohl im Administrativweg auch nicht eingeführt

werden und es werden Dieß selbst Diejenigen, die die körperliche Züchtigung abgeschafft wissen wollen, nicht wünschen. Wenn man aber den Wunsch an die Regierung stellt, sie möge die Züchtigung abschaffen, so gibt man ihr damit auch die Ermächtigung, andere stellvertretende Strafen dafür einzuführen, was nicht so leichthin geschehen kann. Warten wir deshalb den nächsten Landtag ab. In England kommt allerdings in jeder Parlamentssitzung diese Frage zur Sprache, allein in welchem grausamen Maße wird dort diese Strafe sowohl bei den Land- als Seetruppen angewendet! Erst neuerlich haben wir gelesen, daß ein Soldat in Folge kriegsgerichtlichen Urtheils mit Peitschenhieben so zugerichtet worden ist, daß er starb. Solche Fälle kommen bei uns nicht vor und wenn auch die körperliche Züchtigung besteht, so wird sie so selten und dann auch in so geringem Maße angewendet, daß sie keinen Grund zu Beschwerden im Lande geben kann. (V. Jbstein: Die Strafe ist immer unwürdig.) Ich bin keineswegs dafür, daß sie in Ewigkeit fortbestehen solle, sondern sage nur, warum sie nicht augenblicklich aufgehoben werden kann. Was den Wunsch des Abg. Wassermann betrifft, so bin ich darüber erstaunt, daß er die Regierung einladet, für unser Land einen neuen Militär-codex zu bearbeiten und im Wege der Gesetzgebung in Wirksamkeit treten zu lassen, ganz ohne Rücksicht auf die übrigen Bundesstaaten, besonders die Staaten, die das achte Armeecorps bilden. Dieser Wunsch harmonirt nicht mit so vielen andern Wünschen, Ansichten und Beschlüssen, welche die Kammer in Beziehung auf Einheit in Deutschland gefaßt und ausgesprochen hat und wobei ich nur an das Verlangen einer Einheit im Münzwesen und der Gesetzgebung überhaupt im Wechselprozeß und in Handelsfachen erinnere. Es ist sehr zu wünschen, daß die drei Staaten, welche das achte Armeecorps bilden, hier in Vereinigung handeln und der Militärstrafcodex ein gemeinschaftlicher sei. Es sind auch, wie man weiß, schon Commissäre zusammengesetzt und das Resultat ihrer Berathungen ist zu erwarten. Denn davon kann wohl keine Rede sein, alle Militärjurisdiction abzuschaffen und kurzweg zu be-

schließen, das Militär sei von nun an der Civiljurisdiction unterworfen. Dieß ist in keinem Staate der Fall und kann es auch nicht sein. Für gewisse Vergehen bestehen überall besondere Strafen und in jedem Fall muß ein solcher Codex vorhanden sein, wenn die Truppen im Feld stehen und da ist es doch gewiß sehr angemessen, in Vereinbarung mit den Truppen, die zunächst ein Armecorps bilden, einen solchen Codex zu bearbeiten und zu Stande zu bringen. Ich kann deshalb den Wunsch des Abg. Basser mann nicht theilen, daß die Regierung einseitig oder für sich allein hier verfahren möge, allein Das wünsche ich, daß die gemeinsamen Berathungen der Commission für das achte Armecorps, bald Resultate liefern möchten.

Hauptmann v. Böckh: Der Herr Abg. Basser mann ist meines Erachtens allerdings zu weit gegangen, indem er seinen Vorschlag machte. Derselbe ist gewiß nicht in der Lage, zu beurtheilen, wie weit unsere Arbeiten vorgerückt sind, und die Art, wie der Herr Abgeordnete die Sache vorbrachte, läßt beinahe vermuthen, daß er die Ansicht hat, wir wollen in der Sache nicht rasch fortarbeiten. (Präsident: Davon ist nichts gesagt worden.) Der Herr Abgeordnete hat doch bemerkt, daß es so lange dauere. Ueber die Arbeiten der Commission des achten Armecorps liegen Ihnen noch keine Resultate vor, wohl aber sind uns, die wir schon seit einigen Jahren damit beschäftigt sind, deren mehrere bekannt, und wir wissen also, wie weit wir darauf bauen können. Der Herr Abgeordnete, der zuerst die körperliche Züchtigung zur Sprache brachte, hat gesagt, man sollte bei dem Militär das Ehrgefühl nicht mit der Knute erwecken wollen, und solches nicht todtgeschlagen. Er wirft sich hier zum Richter über die Behandlung des Ehrgefühls im Armecorps auf. Ich glaube aber, daß er hiezu nicht fähig ist, denn er kennt wohl nicht die Behandlung der Mannschaft in dem Detail, wie Dieß nothwendig wäre, um als solcher aufzutreten. Der Herr Abgeordnete sagt, das Militär wende die fragliche Strafe nur gegen Unverbesserliche an, allein kein Mensch sei unverbesserlich. Ich will dem Herrn Abgeordneten zugeben, daß Niemand unver-

besserlich sei, allein Das ist nicht in Abrede zu stellen, daß der Eine bis zu einem gewissen Grad verbesserlich ist, der Andere nicht. Unter den Unverbesserlichen verstehen wir diejenigen Leute, die durch Einwirkung auf das Ehrgefühl nicht mehr verbesserlich sind, und bei solchen allein kann die Strafe der körperlichen Züchtigung angewendet werden. Es sind Dieß Leute, von denen der Herr Abg. Welcker im vorigen Jahre sagte, es gebe gewisse bestialische Menschen, die durch gar nichts in der Ordnung zu halten seien. Da wir nun aber doch die Leute durch Etwas in Ordnung halten müssen, so sind wir, so lange wir kein anderes Mittel haben, genöthigt, sie durch körperliche Züchtigung in Ordnung zu halten, und es wird gewiß kein Fall bekannt sein oder bewiesen werden können, wo wirklich eine solche Züchtigung angewendet worden wäre, ohne daß vorher alle übrigen Mittel erschöpft worden sind. Vor einigen Tagen habe ich erst ein Beispiel davon gehabt, daß es nicht wahr ist, wenn man sagt, solche Strafen wirken nichts.

Ich habe nämlich die Strafliste eines Mannes in Händen gehabt, der in vier Jahren 38 Strafen, darunter wegen Diebstahl, Prellerei, Fälschung u. s. w. erhielt, und gefunden, daß, nachdem er jeden Monat zu einer oder mehr Strafen verurtheilt worden war, und man endlich nach dem achtzehnten oder zwanzigsten Mal die körperliche Züchtigung anwendete, er acht Monate lang nicht eine einzige Strafe mehr erhielt.

v. Hstlein: Er wird vielleicht halb todtgeschlagen worden sein?

Hauptmann v. Böckh: Da müßte in einem gewissen Amte die ganze Generation zu Grunde gegangen sein, wenn man auf solche Weise todtgeschlagen werden könnte, der Herr Abgeordnete kennt das Amt.

Kapp: Zur Unterstützung des Antrags des Abg. Richter, für Aufhebung der Prügelstrafe beim Militär, will ich nur bemerken, daß das Ministerium des Innern kürzlich seiner Censur gestattete, den Ausdruck „rohe Bewegung“ eines Soldaten, sogar in dem Commissionsbericht des Abg. Rindeschwender zu streichen. Wenn also die rohe Bewegung eines Soldaten

so unmöglich ist, daß schon das bloße Wort darüber von der Censur gestrichen wird, so sehe ich nicht ein, wie eine Prügelstrafe nothwendig sein solle. Ich unterstütze den ausgesprochenen Antrag, obwohl ich hier nicht von dem Kriegsministerium als solchem gesprochen, sondern von der Regierung überhaupt, die ich als Ein Ganzes betrachte.

Hauptmann v. Böckh: Ich beschränke mich auf die Erklärung, daß ich gar nichts verstanden habe, wovon der Herr Abg. Rapp eigentlich sprach, also auch keine Antwort auf das Gesagte geben kann.

Rapp: Ich hatte es auch nur auf allgemeine Kenntnißnahme dieses Widerspruchs, keineswegs auf eine Erklärung des Kriegsministeriums über die Censur abgesehen.

Jungmanns L.: Ich habe nur zu bemerken, daß, wenn ich und vermuthlich viele meiner Freunde, ihre Zustimmung dazu geben, daß an dem Effectivetat des Ministeriums bei dieser Position etwas gestrichen werde, Dieß nicht darum geschieht, weil wir das Ministerium nöthigen wollen, eine Aenderung einzuführen, sondern darum, weil auf früheren Landtagen diese Position gemindert wurde, und wir in der Vorlage der Regierung eine uns überzeugende Begründung für eine Erhöhung derselben nicht zu finden vermocht haben.

Der Commissionsantrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Buss: Was die Militärgesetzgebung betrifft, so habe ich nicht begreifen können, wie von jener Seite des Hauses der Wunsch geäußert wurde, daß die diesseitige Regierung in dieser Sache allein vorschreiten möge. Wenn in irgend einer Beziehung eine Einheit in der Gesetzgebung Deutschlands zu wünschen ist, so ist es bei der Militärgesetzgebung, bei welcher es nicht bloß wünschenswerth ist, daß die Staaten, die das achte Armee-corps constituiren, ein gemeinsames Recht haben, sondern im höchsten Grade wünschenswerth wäre, daß das ganze deutsche Armee-corps unter dem gleichen Gesetze stünde. Es ist hier nicht so wie bei anderen Rechtsangelegenheiten, die in einer Specialität der Verhältnisse wurzeln, welche in den verschiedenen Ländern

verschieden sind. Das Militär hat seine gleiche Bestimmung, ob's preussisch, badisch oder bairisch ist. Wenn also irgend ein Gegenstand in Deutschland sich für eine gemeinsame Gesetzgebung eignet, so ist es die Militärgesetzgebung. In Beziehung auf das Handelsrecht und alles Uebrige, lassen sich weit mehr Zweifel erheben; allein hier kann keine Sonderthümlichkeit eintreten, und ich möchte deshalb den Wunsch in das Protokoll niederlegen, die Regierung möge sich dahin verwenden, daß für das ganze deutsche Armee-corps eine gleichheitliche Gesetzgebung eingeführt werde.

Bassermann: Das, was der Abg. Buss vorgetragen hat, erspart mir einen Theil Desjenigen, was ich vorbringen wollte, um meine Ansicht zu begründen, denn gerade, weil es Verschiedenheiten zwischen eigentlichen Militär- und Dienstvergehen und zwischen gemeinen Vergehen und Verbrechen gibt, ist es auch, was die ersteren betrifft, von Interesse, wenn das ganze achte Armee-corps unter den gleichen Gesetzen steht. Die gemeinen Vergehen und Verbrechen brauchen aber in diesem Armee-corps ebensowenig nach gleichen Gesetzen abgeurtheilt zu werden, als das gewöhnliche Strafgesetzbuch in Baden mit jenem von Hessen und Würtemberg ein gemeinschaftliches zu sein braucht. Es ist von Niemand behauptet worden, daß man die Militärgerichtsbarkeit überhaupt abschaffen solle und könne, und man hat somit in dieser Beziehung gegen Etwas gefochten, was gar nicht existirt. Weil aber die Dienstvergehen ein Interesse für das Militär haben, die übrigen aber besonders die Bürger interessieren, und man wohl weiß, daß bloß die gemeinen Vergehen diejenigen sind, hinsichtlich deren wir besonders die Aenderung der Militärgerichtsbarkeit wünschen, so ist auch der Antrag ganz gerechtfertigt, daß wenigstens in der letzteren Beziehung bald möglichst eine solche Aenderung eintrete.

Das ist doch wahrlich kein Dienstvergehen, wenn ein Offizier einen unbewaffneten Bürger verwundet. Warum soll hier das Verfahren oder die Proceedur nicht verbessert werden können, und warum mit der veränderten Bestrafung solcher Vergehen warten, bis sich

ein ganzes Armeecorps vereinigt? Wenn man in dieser Abtheilung des Strafgesetzbuchs helfen will, so kann man es, und man wird den Willen hiezu dadurch kund geben, daß man auf dem nächsten Landtage der Kammer eine Gesetzesvorlage macht.

Buss: Der Herr Abgeordnete wird zugeben, daß eine Auscheidung zwischen gemeinen Verbrechen und Militärvergehen eine sehr schwierige ist. Ich will hier nur an das Vergehen der Widerseßlichkeit erinnern. Es sollte deßhalb auch nicht eine einzelne Regierung vorangehen, wie ich denn überhaupt nicht wünsche, daß die Regierung von Baden in den Experimenten der Gesetzgebung überall vorgeschoben werde. Lassen Sie auch eine gewisse Ruhe kommen. Wir haben so viele Organisationen eingeführt, daß diese erst in's Leben treten sollten.

Hecker: Dann hätte man auch die barmherzigen Schwestern nicht neu einführen sollen.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer, ob der Wunsch wiederholt in's Protokoll niedergelegt werden solle, daß die Regierung die körperliche Züchtigung bei der Armee aufheben möge.

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

Brentano: Die Position Gerichtsbarkeit gibt mir Veranlassung noch eine Frage an die Regierungskommission zu richten. Ich bin nämlich versichert worden, daß in das Stands- und Kriegsgericht auch solche Offiziere commandirt werden, die das Alter der Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, und möchte nun wissen, ob Dieß wirklich der Fall ist oder nicht.

Generalauditor Sommer: Ich kann hierüber keine weitere Auskunft geben, als daß über die Anwohnung der Offiziere zu den Militärgerichten, die Militärbehörde zu entscheiden hat, und dieselbe diejenigen Officiere commandiren wird, die an der Reihe sind, sie mögen minderjährig sein oder nicht. Ein dießfalliger Zweifel ist überhaupt noch gar nicht erhoben worden und es fragt sich auch, ob ein solcher erhoben werden und der Kammer Veranlassung geben kann, an die Re-

gierung hierüber einen Antrag zu stellen; jedenfalls ist es eine Frage, die die Militärbehörde selbst zu entscheiden hat, gleichwie auch in den Civilverhältnissen die Controverse darüber, ob ein Minderjähriger zu dieser oder jener Handlung fähig sei, von dem Civil- oder Criminalgericht entschieden wird.

Junghanns I: Der erhobene Anstand ist allerdings ganz unbegründet. Bei dem Militär findet eine Art von *judicium aequalium*, nämlich ein Gericht unter Gleichen statt. Unsere Soldaten werden mit vollendetem zwanzigsten Jahre zu dem Militär genommen, somit im ersten Dienstjahre alle noch minderjährig. Gleichwohl sind solche gemeine Soldaten die Richter über ihre Genossen. Wir haben gar kein Gesetz, welches die Volljährigkeit für Richter vorschreibt und indem der Landesherr einen Offizier anstellt, und damit zum Mitglied des Militärgerichts macht, dispensirt er ihn auch von dem Alter.

Brentano: Ich habe die Versicherung aus einer ganz glaubwürdigen Quelle, daß Das der Fall ist, was ich zum Gegenstand einer Anfrage machte und der Herr Regierungskommissär selbst hat es nicht widersprochen. Ich halte es aber für durchaus unangemessen, Offizieren, die das Alter der Volljährigkeit nicht erreicht haben, also die gehörige Reife des Verstandes und jene Urtheilskraft nicht besitzen, welche erforderlich ist, um über Vergehen und Verbrechen zu erkennen, ja sogar mehrjährige Zuchthausstrafe und selbst Todesstrafe auszusprechen, eine solche Entscheidung zu überlassen. Man kann mit achtzehn Jahren schon in der Lage sein, dem Feind gegenüber gehörigen Muth zu entwickeln, seine Compagnie anzuführen und die Soldaten exerciren zu lassen. Ganz anders verhält es sich aber mit der Frage, ob ein solcher auch geeignet ist, zu Gericht zu sitzen über Diejenigen, die gezwungen sind, Kriegsdienste zu thun, und zu Urtheilen mitzuwirken, wobei der Auditor nur eine beratende Stimme hat und es sich um so schwere Straferkenntnisse handelt. Ich muß deßhalb den Antrag stellen, die Kammer möge zu Protokoll den Wunsch und die Erwartung aussprechen, die Regierung werde Fürsorge treffen, daß kein Offizier, der das Alter

der Volljährigkeit noch nicht erreicht hat, in das Standes- und Kriegsgericht commandirt wird.

Jungmanns I. widersezt sich diesem Antrag.

Generalauditor Sommer: Ich will nur noch darauf aufmerksam machen, daß bei den Militärgerichten der Angeschuldigte das Recht hat, die dazu commandirten Beisitzer, welchen Ranges sie sein mögen, zu recusiren, in welchem Fall dann andere commandirt werden.

v. Ißstein: Eine solche Recusation ist eine schwere Aufgabe.

Hauptmann v. Böckh: Der Antrag des Herrn Abg. Brentano ist bei dem Militär durchaus unzulässig, denn man würde hiernach einen Offizier, dem man im Felde Alles anvertraut und in dessen Händen, je nachdem er Anordnungen trifft, das Leben der ganzen Mannschaft seiner Compagnie liegen kann, in einem andern Fall für unfähig erklären, irgend eine Handlung zu begehen. Dieß wäre mit der Ehre des Offiziers durchaus unverträglich, indem der Soldat ihn überall nur für ein halbes Wesen hielte, und es müßte Dieß auch auf die übrige Wirksamkeit dieses Mannes den größten Einfluß haben. Sodann ist aber überhaupt das Alter nicht überall ein Criterium für diese oder jene Eigenschaft, und wie der Herr Abg. Jungmanns schon bemerkt hat, mit der Anstellung als Offizier erhält er zugleich die Dispensation von der Minderjährigkeit.

Brentano: Der Ehre des Offiziers kann Dieß nicht zu nahe treten. Die Offiziere, die das Alter von einundzwanzig Jahren nicht haben, sind minderjährig und müssen die Mitwirkung ihres Vormunds in Anspruch nehmen, wenn sie das geringste Civilrechtsgeschäft besorgen wollen. Wer aber ohne Beirath seines Vormunds nicht einmal über 6 kr. verfügen kann, sollte auch kein Todesurtheil fällen dürfen.

Schaaff: Auch ich kann mich mit dem gestellten Antrag nicht vereinigen. Die Gründe dagegen, hat der Abg. Jungmanns zwar kurz aber gewiß schlagend angeführt. Der Abg. Brentano sagt, es fehle die Reife der Urtheilskraft, wenn Jemand nicht einundzwanzig Jahr alt sei.

Manche Leute gelangen aber zu einer solchen Reife gar nie und wenn sie fünfzig oder hundert Jahr alt würden. So bald Jemand von dem Regenten das port d'épée erhalten hat, nimmt man an, daß er die erforderliche Reife habe. Er kann auch älter sein als einundzwanzig Jahre, und nach anderen Verhältnissen vielleicht geeignet Offizier zu werden. Wenn man sieht, daß jene Reife noch nicht vorhanden ist, wird er nicht Offizier und so kann man annehmen, daß, wenn Einer wirklich in diese Charge tritt, er reif sei. Endlich muß man auch berücksichtigen, daß man es hier nicht mit einzelnen Richtern zu thun hat, sondern ein größeres oder kleines Kollegium da sitzt, wo der Eine ersetzt, was dem Andern vielleicht abgeht.

Der Präsident fragt nunmehr die Kammer, ob sie zustimme, „daß der Wunsch und die Erwartung gegen die Regierung ausgesprochen werde, dieselbe werde Fürsorge treffen, daß nur solche Offiziere, die das Alter der Volljährigkeit erreicht haben, zu den Militärgerichten commandirt werden.“

Diese Frage wird bejaht.

v. Ißstein: Ich erlaube mir in Beziehung auf die Militärgerichtsbarkeit noch einen anderen Mißbrauch zur Sprache zu bringen. In der Budgetcommission wurde nämlich die Frage an die Herren Regierungskommissäre gerichtet, ob es wahr sei, daß bei dem Militär Dunkelarrest auf längere Zeit angewendet werde, und wir haben zu unserem allgemeinen Staunen, und wirklich mit Unwillen vernommen, daß auf vier Wochen Dunkelarrest erkannt werde. Nun ist es aber, ich darf wohl sagen, nicht bloß himmelschreiend, einen oft jungen Mann von zwanzig Jahren auf so lange in dieser Weise einzusperrn, sondern es ist auch gegen das Gesetz, was freilich die Herren Regierungskommissäre vielleicht wieder ablehnen werden, indem es sich um das Militär handelt, obgleich ihnen das Gesetz wohl bekannt sein wird, wovon der Abg. Richter sprach und worin verordnet ist, daß Dunkelarrest nur 48 Stunden lang ununterbrochen dauern dürfe. Allerdings haben die Herren Regierungskommissäre erklärt, dieser Arrest sei nicht ganz dunkel, denn es befinden sich jeweils Ritzen

in den Käden und dgl., so daß man wohl etwas sehen könne. Es mag nun auch wirklich sein, daß der Dunkelarrest, wie man ihn dort hat, nicht so ist, wie der eigentliche Dunkelarrest nach dem Gesetz sein sollte. Wer bürgt uns aber dafür, daß, wenn es einmal in den Militärgesetzen steht, ein strenger militärischer Richter den Dunkelarrest nicht so einrichtet, wie er nach dem Sinne des Gesetzes sein darf, und dann wird ein Mann gleichwohl auch in diesen Arrest vier Wochen lang gesperrt. Meine Frage ist hiernach nicht die, ob es bei dem Militär so ist, denn Dieß wurde schon in der Commission zugegeben. Ich stelle zwar keinen Antrag, sondern erwarte von der Gerechtigkeit der Regierung, daß sie von dieser öffentlichen Anregung Kenntnis nehmen und Etwas nicht länger dulden werde, was offenbar ein Unrecht und eine Gesetzeswidrigkeit ist, und wenn es auch jetzt nicht in seiner vollen Stärke geübt wird, doch geübt werden kann. Ich stelle auch keinen Antrag gegenüber von der Militärbehörde, daß diese etwa eine Aenderung eintreten lassen möge, weil ich hoffe, daß auch in ihr das Gefühl des Rechts leben und sie auffordern werde, von selbst Dasjenige zu ändern, was dem Recht zuwider ist.

Generalauditor Sommer: Ich kann hierauf bloß antworten, daß der Herr Abgeordnete nicht vollständig referirt, nämlich nicht vollständig angegeben hat, was die Regierungskommission damals erwiederte. Die Antwort ging dahin, daß solche Straferkenntnisse auf Gesetzen, und zwar militärischen Gesetzen beruhen. Unsere Militärgesetzgebung hängt aber mit der übrigen Gesetzgebung des Landes insofern nicht zusammen, als specielle Gesetze für das Militär bestehen, und solche in unserer künftig in's Leben tretenden Strafgesetzgebung ausdrücklich bestätigt sind, und jene Gesetze beruhen wiederum auf den Kriegsartikeln, die seit 1808 bestehen. Ob die fragliche Strafe eine zweckmäßige sei oder nicht, ist eine Frage *de lege ferenda* und man darf gegen die Regierung keine Rüge aussprechen, als ob sie ungesetzlich handle. Sie ist vielmehr in ihrem vollen Recht, wenn sie diejenige Strafe erkennt, die nach den Kriegsartikeln erkannt werden kann. Eine Verhandl. v. II. Kammer 1846, 78 Protokollbest.

andere Frage ist die, ob sie aufgehoben werden sollte, und wenn diese Frage im Wege der Gesetzgebung hier zur Sprache kommt, so kann man einen Antrag dahin stellen. Es wird sich dann zeigen, was geschehen wird und kann.

v. Ziskein: Ich habe nicht unrichtig, sondern ganz richtig referirt und wenn es nothwendig wäre, Zeugen zu stellen, so könnte ich mich auf unseren Herrn Präsidenten selbst berufen.

Auch habe ich ausdrücklich gesagt, man werde wahrscheinlich wieder mit dem Einwand kommen, wir gingen von der Civilgesetzgebung aus, während das Militär besondere Gesetze habe. Da indessen das Militär, wie ich hoffe, auch einen Theil der Landesbewohner ausmacht, so sollte ich meinen, die Landesgesetze, von denen der Herr Regierungskommissär so ganz im Gegensatz von den Militärgesetzen spricht, dürften das Militär ebenfalls angehen. Ich erkläre aber, das in Frage stehende Gesetz hundert Mal für ungerecht, weil es eine Grausamkeit ist, auf Dunkelarrest von vier Wochen zu erkennen, und wenn die Gesetzgebung, nämlich die Kammer mit dem Regenten fühlten, der Dunkelarrest sei eine so schwere Strafe, daß sie nicht über 48 Stunden dauern solle, so wird dasselbe Gerechtigkeitsgefühl in demselben Fürsten kein so ungerechtes Gesetz ferner fortbestehen lassen.

Generalauditor Sommer: Für das Militär sind strenge Gesetze nothwendig.

v. Ziskein: Strenge allerdings, aber keine grausame.

Generalauditor Sommer: Bis jetzt ist noch keine Beschwerde darüber bekannt geworden, daß diese Strafe schlimme Folgen gehabt habe. (Man lacht auf den Gallerien).

Hauptmann v. Böckh: Ich muß nur darauf aufmerksam machen, daß die Militärstrafgesetzgebung von ganz andern Grundsätzen ausgehen muß, als die allgemeine Strafgesetzgebung. Die letztere findet die Härte der Strafen in einer Verlängerung der Haft und macht diese dagegen weniger beschwerlich. Bei dem Militär verhält es sich aber umgekehrt. Durch eine lange und

nicht beschwerliche Haft würde Derjenige nicht gestraft, der gestraft werden soll, sondern die Kameraden, welche während dieser Zeit seinen Dienst versehen müssen. In der Civilgesetzgebung hat man die Strafe des Arbeitshauses, allein wir müssen diese Strafe in eine nur kurz dauernde verwandeln, weil wir sonst wegen jeder Kleinigkeit die Leute aus dem Dienst entlassen müßten, und am Ende wegen eines Mannes, der ein Vergehen begangen hat, ein ganz Unschuldiger in den Dienst einzurücken und sechs Jahre zu dienen hätte. Die Strafen bei dem Militär müssen deshalb kurz dauern, dagegen aber empfindlich sein. Was die Grausamkeit betrifft, so habe ich schon in der Commission darauf aufmerksam gemacht, daß der Dunkelarrest wie alle Arreste und alle Lokalitäten in der Kaserne, durch die Militär-sanitätsbehörde besucht und untersucht werden. Auch habe ich bemerkt, daß bei unsern Sanitätsbehörden kein so grausamer Geist herrscht, sondern dieselben im Gegentheil stets auf Erleichterungen antragen, aber noch kein einziger Antrag ist bis jetzt gestellt worden, jenen Arrest zu erleichtern. In der Commission wurde gesagt, die Leute müßten blind werden, allein es ist seit sechs Jahren kein Mann entlassen worden, ohne daß ich nicht Kenntniß davon gehabt hätte, und es ist mir nicht ein Fall bekannt, wo ein Mann wegen erstandener Dunkelarrestung nur leidend gemeldet worden wäre.

Junghanns L: Vor Allem möchte ich den Herrn Präsidenten an einen Paragraphen der Geschäftsordnung erinnern, wonach Zeichen des Beifalls und des Mißfallens untersagt sind. Neuerlich fängt diese Unordnung wieder an einzureißen, und sogar die Regierungscommissäre werden durch solche unerlaubte Einmischung in der Discussion unterbrochen.

v. Ißstein: Wenn den Leuten das Lachen ankommt, können sie es eben nicht halten!

Präsident: Die Unteroffiziere auf den Gallerien sind angewiesen, Jeden, der Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens gibt, zu entfernen. Von solchen Zeichen habe ich aber nichts wahrgenommen.

Junghanns L: Das Lachen soll auch nicht stattfinden. Was nun die Hauptsache betrifft, so ist unsere

Militär-gesetzgebung allerdings nach dem Einführungs-edikt zur neuen Straf-gesetzgebung noch beibehalten. Sie unterscheidet sich von der allgemeinen Straf-gesetzgebung durch die Kürze der Strafen, die so weit geht, daß zuweilen da, wo gegen eine Civilperson Arbeitshaus von einem Jahr erkannt wird, gegen einen Soldaten nur Gefängnißstrafe von vier bis sechs Wochen mit Schärfung stattfindet. Ob man eine Wohlthat darin findet, auf kürzere Zeit mit Schärfung oder auf längere Zeit ohne Schärfung verhaftet zu werden, muß man der Beurtheilung Derjenigen überlassen, welche die Strafe zu erleiden haben. Der Soldat ist nach meinem Gefühl in dieser Hinsicht in einer weit günstigeren Lage als der Bürger. Uebrigens hat der Abg. v. Ißstein selbst nicht den Antrag gestellt, das fragliche Militär-gesetz abzuschaffen, sondern eben im Interesse der Humanität darauf aufmerksam gemacht, daß ein Dunkelarrest von vier Wochen hart sei und es käme also nur darauf an, ob die Sanitäts-beamten der Meinung sind, daß ein Dunkelarrest, der länger als zwei bis drei Tage dauert, der Gesundheit, besonders den Augen nachtheilig sei. Wenn ich deshalb den Wunsch des Abg. v. Ißstein unterstütze, so geschieht es in dem Sinne, daß ich auch bitte, man möge sich darüber genauere Nachweisung verschaffen, ob ein Dunkelarrest, wie er gegenwärtig stattfindet, mit der Gesundheit der Soldaten sich verträgt oder nicht. Ist Ersteres der Fall, so haben wir keinen Grund auf Abschaffung dieser Strafe und auf Verlängerung des Arrests anzutragen. Ist aber ein solcher Dunkelarrest nachtheilig, so wird auch die Militär-behörde, die die Untersuchung veranstalten wird, damit einverstanden sein, daß sie nicht länger in bisheriger Ausdehnung stattfinden dürfe.

Hecker: Ich will keinen Kriegsartikel gegen das Lachen in die Geschäftsordnung hineingebracht haben, denn ein solcher Artikel würde nicht einmal Etwas helfen. Es ist eine unwillkürliche, wohlthätige Nervenererschütterung, die ich Jedermann gönne.

Daß ein Dunkelarrest, wenn er vier Wochen dauert, der Gesundheit nachtheilig ist, kann ich mit einem praktischen Beispiel belegen. Ein Mensch, der sich mit

Schreiberei beschäftigte, und durch die Militärstrafbehörde zu einem Dunkelarrest von vier Wochen verurtheilt wurde, war, nachdem er aus dem Gefängniß gekommen, vier Tage lang nicht im Stande, seine Schreibereigeschäfte fortzusetzen, weil er so an den Augen litt, daß man sagen konnte, er sei temporär erblindet. Ich könnte den Mann, bei welchem derselbe als Schreiber arbeitete, so wie den Verurtheilten selbst nennen, allein es gehört nicht hierher. Der Abg. Junghanns hat übrigens damit hier ein practisches Beispiel, das mir über alle Gutachten der medicinischen Behörde schon darum geht, weil ich das trügliche solcher Gutachten kenne, sollte ich es auch nur aus dem Lafarge'schen und andern Processen kennen gelernt haben.

Die Strenge solcher Strafen stammt aus einer Zeit, wo das Werbsystem bestand, das heißt vor der Zeit der Conscription. Dieß ist auch der Grund, warum man von Seiten der englischen Admiralitätsoffiziere, so wie auch der Offiziere der Landarmee, noch jüngst gegen eine Milderung der Strafen sich erklärt. Man hat ihnen aber mit siegreichen Gründen nachgewiesen, wie sowohl das englische Parlament, als die Regierung in einer Reihe von Jahren, mit Zustimmung der Militärbehörde, ungeachtet des immer noch bestehenden Werbsystems, doch von der ursprünglichen Härte der Strafen nachließ, weil sie aus einer älteren, rauheren Zeit herüberkamen und sie in ihren Folgen zu schwer waren, indem erst kürzlich ein Mann unter den Peitschenhieben blieb, so daß die Sache zum Gegenstand einer ernstlichen Parlamentsverhandlung gemacht werden mußte. Die Strafe wird bei uns immer noch aus den Kriegsartikeln entlehnt. Wenn aber auch solche in Kriegszeiten zur Handhabung eines blinden Gehorsams notwendig sein mochten, so braucht man sie nicht auch in Friedenszeiten anzuwenden, und man muß nicht die Disciplin in Friedenszeiten mit dem Gehorsam in Kriegszeiten vergleichen. In solchen Zeiten wird überdies kein Dunkelarrest angeordnet, sondern es gibt da noch andere energischere Strafen und es wäre deshalb sehr an der Zeit, daß man von der alten Strenge nachließe, und besonders die körperliche Züchtigung, die ich

sich entehrend halte, abschaffe. Zum Schluß erlaube ich mir nur noch ein Beispiel anzuführen. Als einst in Edinburg, wo die englischen Dragoner lagen, diese mit der Peitsche nicht in Ordnung zu bringen waren, sprach der Oberste hievon mit Herrn Brehner, Vorsteher der nach pensylvanischem System eingerichteten dortigen Strafanstalt.

Dieser sagte ihm: „geben Sie mir nur von Ihren Dragonern in die pensylvanische Anstalt, wir wollen's damit versuchen.“

Sie wurden dorthin geschickt und als sie herauskamen, erklärten sie, lieber wieder Schläge erhalten zu wollen, als noch einmal pensylvanisch eingesperrt zu werden.

Hauptmann v. Böckh: Der Herr Abgeordnete ist im Irrthum, wenn er glaubt, im Frieden könne man mehr nachlassen, als im Kriege. Der Krieg muntert in Folge des Wechsels der Verhältnisse ohnehin mehr dazu auf, sich der Subordination zu entziehen und deshalb muß man schon im Frieden einen guten Grund für eine tüchtige Disciplin schaffen. Wenn der Herr Abgeordnete ferner sagt, man habe im Krieg energischere Mittel, worunter er jedoch die Stockschläge nicht verstehen kann, so wäre es uns angenehm, wenn er diese energischen Mittel bezeichnen wollte, um sie auch im Frieden anzuwenden und ein Surrogat für die Stockschläge zu haben. Man hat auch heute wieder Frankreich als Beispiel angeführt. Ich habe aber schon neuerlich gesagt, es gebe für Alles in der Welt Beispiele und so könnte ich jetzt ebenfalls erzählen, daß einem Staatsoffizier auf der Durlacher Strafe sein Pferd von einem Manne angehalten wurde, und als dieser fragte, wer er sei, die Antwort erhielt: „Kennen Sie mich denn nicht mehr? Ich bin der Mann, dem Sie so viel Schläge haben geben lassen und bin Ihnen nun recht dankbar dafür, da ich ein ganz ordentlicher Bürger wurde.“ Das ist auch ein Beispiel, und hat so viel Gewicht, als das des Herrn Abg. Hecker.

Generalauditor Sommer: Das pensylvanische System würde wohl in den Feldzügen schlecht anwendbar sein.

Hecker: Im Krieg schießt man todt, im Frieden

aber nicht und deshalb sage ich, es mögen besondere Kriegsartikel gelten, die auch besondere Strafen für jene Fälle reguliren. Im Frieden aber diese Artikel anzuwenden, halte ich für durchaus unzulässig, weil die Verhältnisse ganz andere sind.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Tit. V. „Sanitätsdirection.“

Die Forderung der Regierung mit jährlich 3,997 fl. wird ohne Erinnerung genehmigt.

Tit. VI. „Recrutirung.“

Die Commission trägt auf Bewilligung der geforderten Summe von jährlich 5,724 fl. an.

Helbing: Ich habe bisher den Anträgen der Budgetcommission für den Militäretat beigestimmt; ich habe es mit schwerem Herzen gethan, weil ich die Ueberzeugung habe, daß das kleine Land die große Bürde auf die Dauer nicht ertragen kann. Wenn wir aber den Bestimmungen des deutschen Bundes gegenüber größere Ersparnisse nicht machen können, so wird es desto mehr in unserer Pflicht liegen, die Leistung der Militärpflicht zu erleichtern und gerechter zu vertheilen. Ein Mitglied der ersten Kammer hat vor wenigen Tagen in einem erstatteten Bericht die Militärpflicht, wie sie bei uns ausgeübt wird, eine höchst ungleich vertheilte Blutsteuer genannt. Diese Blutsteuer, meine Herren, ruht hauptsächlich auf dem armen Manne. Der arme Mann, meine Herren, der die Unterstützung seiner erwachsenen Kinder am nöthigsten hat, er muß seine Ehne ohne irgend eine Vergütung zum Schutze des Staates abgeben; er muß sie unterstützen und nöthigenfalls dem Tode weihen. In gleich übler Lage befindet sich der junge Handwerker, der im Begriff steht, sich für ein Gewerbe auszubilden. Trifft ihn das Loos, so wird er aus seiner Bahn herausgerissen, er muß sehr oft seinen Nahrungsweig preisgeben. Dieses Alles, meine Herren, geschieht, weil der Arme die Mittel nicht hat, sich loszukaufen, wenn ihn das Loos trifft. Hierin liegt eine Ungerechtigkeit, eine Härte gegen die ärmere Klasse, die durch nichts zu rechtfertigen ist. Es werfen diese Bestimmungen einen tiefen Schatten auf das Conscriptiionsgesetz eines Landes,

dessen Constitution allen Bürgern gleiche Rechte zusichert; sie sind eine der Hauptquellen des so sehr gefürchteten Pauperismus. Ich will keinen Antrag stellen, weil ich hoffe, daß das Landwehrgesetz, welches uns zugesagt ist, vor Allem den Grundsatz der Gerechtigkeit an der Stirne tragen werde, den Grundsatz, daß alle wehrfähigen Bürger zur Vertheidigung des Vaterlandes gleichmäßig verpflichtet sind. Sollte Dieses der Fall nicht sein, sollte das alte Conscriptiionsgesetz beibehalten werden, so muß man auf Mittel bedacht sein, den Druck, welcher auf dem Armen lastet, wegzunehmen; man muß ihn für seine Opfer entschädigen.

Hauptmann v. Böckh: Dieser Gegenstand ist von dem Herrn Abgeordneten selbst eigentlich als anticipirt bezeichnet worden, indem er erst von dem zu erwartenden Gesetz Abhilfe hofft. Wir wollen also dieses Gesetz abwarten. Wenn er aber seine Ansicht über unser Conscriptiionsgesetz als so unbestreitbar hinstellt, und behauptet, daß es eine wahre Ungerechtigkeit enthalte, indem der Eine im Stande sei einen Mann zu stellen, der Andere nicht, so erlaube ich mir, ihm eine andere, ihm gewiß auch als Autorität erscheinende Aeußerung gegenüber zu stellen. Der Herr Abg. v. Liebenstein erklärte nämlich bei Berathung des Conscriptiionsgesetzes im Jahr 1822, daß nur allein in Verbindung mit dem Einstandswesen die Conscriptiion eine noch erträgliche Last sei. Sie ersuchen hieraus, daß verschiedene Ansichten hierüber herrschen können. Ich selbst will mich jetzt weder für die eine, noch für die andere aussprechen, sondern dem Herrn Abgeordneten nur zeigen, daß er nicht wohl Alles erwogen hat, wenn er seinen Satz mit solcher Bestimmtheit hinstellt.

Helbing: Ich habe darauf bloß zu erwiedern, daß ich gesagt habe, dem Armen gebühre, wenn es nicht anders zu machen sei, hiefür eine Entschädigung. Ich will mich durch ein Beispiel klar machen. Wenn ein Reicher 400 fl. in die Lotterie setzt und sie verliert, so berührt ihn Dies nicht viel. Wenn aber ein armer Mann den letzten Gulden einsetzen muß, und ihn verliert, so ist er zu Grund gerichtet.

Hauptmann v. Böckh: Er ist nicht genöthigt Dies

zu thun. Wenn übrigens das Beispiel consequent durchgeführt werden wollte, so müßte man sagen, wenn der Reiche in die Lotterie setzen kann, so müsse man dem Armen auch Geld dazu geben, denn alsdann kann Jeder in einen Recrutenverein treten.

Mez: Ich bin mit der Ansicht des Abg. Helbing einverstanden, indem ich eine große Härte in der Bestimmung des Constitutionsedicts finde, die dem Reichen gestattet, sich mittelst Loskaufs von dem Militär zu befreien. Der §. 8 der Verfassung sagt klar:

„Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei.“

Nun meine ich aber, die Abgabe, die man dadurch leistet, daß man seine Zeit und am Ende sein Leben dem Staat opfert, sei eine sehr wichtige und es sollten deshalb alle Befreiungen aufgehoben werden.

Trefurt: Es versteht sich von selbst, daß man auf den Wunsch einzelner Abgeordneten hin, an der bestehenden Gesetzgebung, die mit den Ständen vereinbart worden ist, nichts ändere, oder die Regierung hierdurch nicht veranlaßt sein kann, auch nur von Ferne daran zu denken, einen Gesetzesentwurf in die Kammer zu bringen. Wer glaubt, das Conscriptiionsgesetz sei nicht angemessen, mag eine Motion machen.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Tit. VII. „Militärbauwesen.“

Die Forderung der Regierung beträgt 24,005 fl.

Die Commission trägt darauf an, jährlich 23,450 fl. zu bewilligen.

Ulrich: Obgleich hier ein vorzüglicher Architekt und sogar ein alter guter Bekannter von mir in Frage ist, so kann ich doch nicht umhin, die Kammer auf einen Budgetsatz aufmerksam machen, der einem Bezirksbaumeister eine Besoldung von 600 fl. und einem weiteren Gehülfen eine von 300 fl. zuweist. Meines Erachtens ist jeder Bezirksbaumeister und jeder Beamte überhaupt verbunden, so weit es in seinen Geschäftskreis einschlägt, alle den Staat berührenden Geschäfte unentgeltlich zu besorgen und deshalb trage ich darauf an, daß alle Militärbauwesen, sie mögen stattfinden wo sie wollen, von demjenigen Bezirksbaumeister ausgeführt werden,

in dessen Bezirk sie vor sich gehen. Hierdurch würden nicht bloß die von mir bezeichneten 900 fl., sondern auch noch manches weitere hundert Gulden an Reisekosten und Diäten erspart werden. Es versteht sich von selbst, daß, wenn ein bedeutender Bau ausgeführt wird, oder bedeutende Reparationen vorgenommen werden, ein Bauaufseher aufzustellen ist und ist der Bau so ausgefallen, daß man allgemein damit zufrieden ist, so habe ich nichts dagegen, sondern trage sogar darauf an, daß dem ausführenden Architekten oder Demjenigen, der den Bauplan entworfen hat, eine angemessene Remuneration bewilligt werde. Dadurch aber nun, daß die ganze Control einem Baurevisor übertragen ist, wird seine Stellung etwas erschwert. Es könnte aber demselben die Ueberwachung aller Bauten in der hiesigen Residenz übertragen werden, indem dieser Baurevisor kein gewöhnlicher Revisor, sondern ein wirklicher geprüfter und gewandter Architekt ist und wenn er je hierdurch überbürdet werden sollte, so steht ihm ein tüchtiger Bauconducteur zur Seite, der die Verpflichtung hat, alle kleineren Reparationen aufzunehmen und die Handwerkerleute aller Art zu controliren und zu beaufsichtigen, der überhaupt die Arbeiten zu taxiren und zu prüfen verstehen muß, ob sie auch richtig und gut gemacht werden, und der endlich auch die Anweisungen hierzu zu erteilen im Stande ist. Ein solcher Bauconducteur muß aber mit seinen Fachkenntnissen auch noch große Treue und Redlichkeit verbinden, denn er kommt mit reichen Handwerkscuten, Kaufleuten und Lieferanten in Berührung, und wenn er den von da aus an ihn kommenden Anträgen unzugänglich sein sollte, so sind wir auch schuldig, ihm eine solche Besoldung zu geben, daß alle Bestechlichkeit an ihm abfällt. Ohnehin hat er auch kein angenehmes Geschäft, denn er kann es nicht im Zimmer verrichten, sondern muß vom Morgen bis in die Nacht auf den Beinen sein und die Militärgebäude, deren es gegen hundert sind, in den unbefuchtesten Winkeln visitiren, besonders auch unter den Dächern nachsehen, so daß er nicht nur allein viel Kleidungsstoffe, sondern auch, weil er immer auswärts sein muß, mehr Nahrungstoff

braucht. Ich trage deshalb darauf an, die 900 fl., die für den Bezirksbaumeister ausgeworfen sind, zu streichen dagegen die Befoldung des Baurevisors, der mehr Geschäfte erhielt, um 100 fl. zu erhöhen und dem Bauconducteur, der gegenwärtig noch 450 fl. bezieht, einen Gehalt von 600 fl. zu geben, damit dieser Mann, der auch eine Familie zu ernähren hat, nicht in die Lage kommt, sich bestechen zu lassen. Tritt die Kammer diesem Antrag nicht bei, so würde sich das Sprüchwort bewahrheiten: „das Pferd, das den Haber verdient, erhält ihn nicht.“

Der Präsident bemerkt, daß, wenn dieser Antrag Unterstützung finde, er an die Budgetcommission zu verweisen sein dürfte.

Hauptmann v. Böckh: Da, wie es scheint, der Antrag keine Unterstützung findet, so will ich nur bemerken, daß ich dem ersten Theile desselben, wonach die 900 fl., welche ein Bezirksbaumeister und sein Gehälfe erhalten sollen, zu streichen wären, nicht beitreten kann. Dagegen habe ich in Beziehung auf die Forderung der Regierung von 355 fl. für einen Bauaufseher in Mannheim und von 200 fl. für Gehaltsaufbesserungen des hiesigen Baupersonals, folgendes zur Aufklärung hinzuzufügen.

In Mannheim ist eine nicht unbedeutende Zahl von Militärgebäuden zu behandeln und im baulichen Stande zu erhalten. Dort befindet sich allerdings auch ein Bezirksbaumeister, der sich diesem Geschäft unterzieht, allein diese Leute haben überall viel zu thun und müssen auch so oft auswärts, daß sie sich mit solchem Detail an ihrem Wohnort nicht befassen können. Sie machen die Pläne, können aber nicht immer am Platze sein und doch ist bei Baulichkeiten eine ununterbrochene Aufsicht nöthig. Es hat mir deshalb auch ein Architect, der bei der Sache gar nicht betheiligt ist, gesagt, hier 355 fl. sparen wollen, hieße so viel, als eine Verschleuderung von eben so viel 1000 fl. Wenn ohne eine Aufsicht ein Fundament gegraben und darauf fortgebaut wird, so weiß kein Mensch, wie es unter demselben ausseht und nach einigen Jahren kann man einen Verlust erlitten haben, der den Bauaufseher für

zehn Jahre bezahlt hätte. Ich empfehle deshalb der Kammer die Genehmigung dieser Forderung im wahren Interesse der Sache selbst. Was die weiteren 200 fl. betrifft, so sind 100 fl. davon für einen Aufseher bestimmt, dessen Geschäfte von dem Herrn Abg. Ulrich in ganz richtiger Weise dargestellt worden sind. Ganz kurz läßt sich der schwierige Dienstkreis dieses Mannes dadurch bezeichnen, daß er vier Herren zu dienen hat. Er erhält Aufträge von dem Baumeister, der Garnisonscommandantschaft, Kasernenverwaltung und dem Kriegsministerium. Er muß treiben, daß die Bauten gemacht werden, wobei immer ein Handwerksmann auf den andern wartet. Auch körperlich ist der Dienst sehr anstrengend, wie sich unter solchen Umständen wohl denken läßt. Die weiteren 100 fl. kann ich ebenfalls dringend zur Bewilligung empfehlen, denn sie sind zur Aufbesserung eines noch niedrigeren Gehaltes, und für einen Mann bestimmt, der seinem gegenwärtigen Posten bald fünf- und zwanzig Jahre vorsteht, allein es ist nicht auf die persönlichen Verhältnisse, sondern darauf das Hauptgewicht zu legen, daß für die Stelle selbst der Aufwand nicht zu hoch ist.

Junghanns I.: Es scheint nicht die Absicht der Budgetcommission gewesen zu sein, den Gehalt für einen Aufseher zu streichen, der dazu verwendet wird, um einen im Werk begriffenen Bau zu beaufsichtigen, sondern ihre Absicht war meines Erachtens, nur einen ständigen Gehalt für einen Bauaufseher abzulehnen. Wenn also das Kriegsministerium eines Bauaufsehers zu jenem ersten Zweck, nämlich zur Beaufsichtigung bei der Ausführung eines Neubaus bedarf, so wird dieser Posten nicht in das ordentliche, sondern in das außerordentliche Budget gehören, denn in dem letzteren werden auch bei den anderen Ministerien die Kosten einer solchen Bauaufsicht bestritten.

Ulrich: Ich bin mit dem Abg. Junghanns einverstanden und erkenne auch die Wichtigkeit dessen an, was der Herr Regierungscommissär rücksichtlich der Bezirksbaumeister bemerkt hat, muß aber hinzufügen, daß mir wirklich nicht bekannt war, ob zwei oder vier Bauinspectoren erst neuerlich geschaffen

worden sind. Jedenfalls werden aber, wenn einmal die Zehntablösung beendigt ist, unsere Bezirksbaumeister gar nichts mehr zu thun haben, denn der Staat besitzt dann fast gar keine Gebäude mehr.

Hauptmann v. Böckh: Der fragliche Aufseher ist nicht bloß für Neubauten erforderlich, sondern auch für die vielen kleinen Reparaturen, die jeden Tag nothwendig sind. Einen Bezirksbaumeister kann man nicht wegen jeder Kleinigkeit herbeirufen, sondern diese Geschäfte muß überall, wo eine Garnison ist, der Aufseher besorgen.

Speyerer: Die Commission hat im Auge gehabt, daß hier von einer ständigen Anstellung die Rede sei, und daß ihr bei einer Bewilligung von 355 fl. bald eine Aufbesserung nachfolgen werde, während sie glaubt, daß auch für die Folge die bisherige Einrichtung ohne ständige Anstellung genügen werde.

Richter: Der Antrag des Abg. Ulrich, den ich übrigens in seinem ganzen Umfang nicht unterstützen kann, müßte, wenn er weiter verfolgt werden sollte, jedenfalls an die Commission zurück. Indessen möchte ich einen andern Antrag stellen, daß von denjenigen 200 fl., die für Gehaltsaufbesserung des hiesigen Baupersonals verlangt werden, dem gegenwärtigen Bauconducteur 100 fl. bewilligt werden möchten. Die Gründe, die mich dazu bestimmen, sind schon von dem Abg. Ulrich auseinandergesetzt worden. Dieser Mann versteht seinen umfangreichen, aber sehr beschwerlichen Dienst; seit ungefähr sechs Jahren bezieht er nur 450 fl. und hat eine starke Familie. Er muß in allen Militärgebäuden, sowohl hier als in Gottesau, rücksichtlich der erforderlichen Reparaturen, die Aufsicht führen, und kann also seine Geschäfte nicht auf der Kanzlei besorgen, weshalb er auch mehr für Kleidungsstücke zc. braucht. Außerdem mache ich darauf aufmerksam, daß die Preise der Lebensmittel neuerlich sehr gestiegen sind, und wir in der Lage waren, Menageszulagen zu bewilligen, und daß ferner der Vorgänger des gegenwärtigen Bauconducteurs einen Gehalt von 550 fl. hatte. Hiernach glaube ich, daß der Antrag, den ich stelle, die Billigung dieser Kammer finden wird.

Jungmann L. unterstützt den Antrag dahin, daß über die von der Commission beantragte Summe lediglich 100 fl. weiter bewilligt werden.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer:

„ob die in Frage stehende Rubrik 23,550 fl. bewilligt werden sollen.“

Diese Frage wird bejaht.

Lit. VIII. „Commandantschaften.“

Die Forderung der Regierung beträgt jährlich 12,684 fl.

Die Commission trägt darauf an, nur 12,377 fl. in das Budget aufzunehmen.

Hauptmann v. Böckh: Die Commission streicht die zwei Fouragerationen für den Commandanten. Wir müssen aber unsere Ansicht, daß für die gehörige Vorsehung des Dienstes diese Rationen erforderlich sind, festhalten und indem ich mich auf Dasjenige beziehe, was von der Regierung auf dem vorigen Landtage ausführlich mitgetheilt worden ist, bemerke ich noch außerdem, daß, wenn die Kammer dessenungeachtet die fragliche Summe nicht bewilligen sollte, das Kriegsministerium sich genöthigt sehen würde, durch Voitureersatz oder Aversen dem Uebelstand abzuhelpfen.

Der Commissionsantrag wird ohne weitere Erinnerung angenommen.

Lit. IX. „Generalkriegskasse.“

Die Forderung der Regierung beträgt jährlich 3,300 fl.

Der Antrag der Commission geht auf Bewilligung von jährlichen 3,200 fl.

Baum: Ich trage darauf an, die von der Commission gestrichenen 100 fl. ebenfalls zu bewilligen und komme zu diesem Antrag darum, weil ich nicht weiß, welcher von den beiden Beamten, die eine Aufbesserung erhalten sollen sie wirklich erhält. Sie werden sich erinnern, daß ich bei dem Beginne unserer Budgetsberathungen den Grundsatz ausgesprochen habe, daß ich bei großen Besoldungen keine Zulagen bewillige, sondern nur dann, wenn eine niedere Besoldung in Frage ist, mich hiezu veranlaßt sehen könnte. In dem vorliegenden Fall handelt es sich um zwei

Beamte, nämlich einen Kriegszahlmeister mit 1700 fl. und einen Buchhalter mit 800 fl. Besoldung. Wenn ich nun wüßte, daß die 100 fl., die von der Budgetcommission bewilligt sind, dem Buchhalter zukommen werden, so wäre ich einigermaßen beruhigt; allein ich muß darauf aufmerksam machen, daß vielleicht gerade der Kriegszahlmeister diese 100 fl. erhält, weil er bekanntlich wegen eines in seiner Klasse verübten Diebstahls, schon seit längeren Jahren einen großen Theil seiner Besoldung abgibt. Wenn nun dieser jene 100 fl. erhielte, so möchte ich dem Andern, der bloß 800 fl. hat, nicht im Nachtheil lassen, und Dieß ist der Grund, warum ich darauf antrage, die ganze Forderung der Regierung zu bewilligen.

Speyerer: Die Commission hielt sich nicht für berechtigt zu fragen, wer die Besoldung erhalten werde, und ich insbesondere hege zu der Regierung das Vertrauen, daß die 100 fl. Derjenige erhalten wird, dem sie am nächsten gebühren. Wenn übrigens der Herr Abgeordnete auch 200 fl. bewilligen will, so hat er auch dann keine Gewißheit, daß der Buchhalter davon 100 fl. erhält, weil die Regierung die 200 fl. dem Kassier allein geben könnte.

Baum: Diese Gewißheit habe ich, indem es in der Begründung heißt, „der Beamten.“ Es sind also zwei und die Regierung muß die Zulage unter die beiden Beamten vertheilen.

Hauptmann v. Böckh: Ich kann die Versicherung geben, daß wenn die verlangten 200 fl. bewilligt werden, sie den beiden Beamten gleichmäßig zu gut kommen. Wenn dagegen nur 100 fl. bewilligt werden, so kann ich keine Versicherung darüber geben, wer sie erhält. Daß aber kann ich sagen, daß beide Beamte fleißig und würdig sind, und zwar der Höherbesoldete schon eine sehr lange Zeit im Dienst ist, mit welcher die Besoldung, auch wenn sie erhöht wird, im Verhältniß steht und der Geringerbesoldete ebenfalls schon längere Zeit Dienste leistet.

v. Jhstlein: Die Budgetcommission hat nicht 200 fl. sondern 100 fl. bewilligen wollen. Sie weiß, daß sie nicht zu bestimmen hat, wer sie erhalten solle, allein sie

kann zu der Gerechtigkeit der Regierung das Vertrauen haben, daß sie der Mann erhalten werde, der die geringere Besoldung bezieht. Wenn Sie immer Besoldungszulagen für Leute fordern, die wenig Besoldung haben, und sie dann Denjenigen geben, die große Besoldungen beziehen, so wäre Dieß wahrlich nicht billig und nicht rücksichtsvoll gegenüber von Denjenigen gehandelt, die gering bezahlt sind. Ich wünschte nicht, daß die Klage gegründet sein möchte, die nicht bloß bei dem Militär, sondern auch im Civiildienst vielfach besteht, daß, wenn Gelder zu Gehalts erhöhungen bewilligt werden, sie mehr den Besseren als den Geringerbesoldeten zukommen, während doch der Zweck der Besoldungsaufbesserungen Der ist, daß sie auch wirklich Diejenigen erhalten, die durch die theuere Zeit gedrückt sind, und eine Zulage nothwendiger brauchen, als die Besserbesoldeten. Darum spreche ich mein Vertrauen zu der Regierung aus, daß, wenn die Kammer bei dem Commissionsantrag stehen bleibt, die bewilligten 100 fl. von der Militärbehörde Denjenigen werden gegeben werden, der 800 fl. und nicht Demjenigen, der 1700 fl. Besoldung hat.

Hauptmann v. Böckh: Der Ausführung des Herrn Abg. v. Jhstlein kann ich nicht zustimmen. Der Ausdruck Viel und Wenig ist relativ in Beziehung auf die Stellung, die ein Mann einnimmt und sein Dienstalter. Nach dem Grundsatz des Herrn Abg. v. Jhstlein würde, wenn irgend Etwas zu einer Aufbesserung bewilligt wird, bei Demjenigen angefangen werden müssen, der den geringsten Gehalt hat, bis am Ende alle Diener im Staatshaushalt gleichstünden. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Herrn Abg. Baum zur Annahme.

Mez: Ich weiß die Zusicherung des Herrn Regierungskommissärs, daß, wenn wir 200 fl. bewilligen, 100 fl. dem Niederbesoldeten zufließen werden, zu schätzen und unterstütze deshalb den Antrag des Abg. Baum.

Schaaff: Ich unterstütze diesen Antrag auch. Es ist hier von einem höher besoldeten Beamten die Rede, allein der Abg. Baum hat bereits bemerkt, daß Derselbe seit vielen Jahren einen bedeutenden Theil seiner

Besoldung zur Deckung eines Cassendiebstahls, den er als Cassier zu vertreten hatte, zurückläßt. Man wird nun freilich sagen, damit habe er nicht mehr gethan, als wozu er gesetzlich verbindlich sei. Dem ist aber nicht so, denn er hat nicht bloß Das zurückgelassen, wozu er nach dem Gesetz verpflichtet wäre, sondern er beschränkt sich auf die nothdürftigste Diät und leistet mehr als man ihm zumuthen könnte. Man kann also jenen Beamten in dieser Hinsicht selbst zu den Niederstbesoldeten zählen und damit fielen auch der Grund weg, den der Abg. v. Isstein vorhin geltend machte.

Die Kammer beschließt hierauf nach dem Antrag des Abg. Baum, die ganze Forderung der Regierung zu bewilligen.

Tit. X. "Zeughausdirection."

Die Forderung der Regierung beträgt jährlich 14,988 fl.

Die Commission stellt den Antrag auf Bewilligung jährlicher 14,088 fl. und auf die Bitte an die Regierung, der Kammer auf den nächsten Landtagen einen Blick auf einen Gewerbsbetrieb, welcher derselben in seinen Resultaten bisher fremd geblieben, eröffnen zu wollen.

Hauptmann v. Böckh: Ich glaube nicht, daß man sagen kann, es sei dieser Gewerbsbetrieb der Kammer bis jetzt fremd geblieben, denn auf dem Landtag von 1833 ist derselben in einer besonderen Broschüre die erforderliche Nachweisung gegeben und in einem Bericht des Hrn. Abg. Vogelsmann desselben wieder ausführlich Erwähnung gethan worden. Der vorliegende Commissionsbericht sagt, das öffentliche Urtheil sei dem Staatsgewerbebetrieb überhaupt nicht hold. Man muß aber, wenn der Staat ein Gewerbe betreibt, hier wohl unterscheiden, ob Dieß aus Speculation geschieht, das heißt, ob er die gefertigten Gegenstände wieder verkauft, oder ob er sie selbst verwendet. Die Ungunst, die besonders die Zeughauswerkstätte treffen soll, ist sehr erklärlich. Sie rührt besonders von Handwerksleuten und Lieferanten her, welche Arbeiten haben wollten und keine erhalten haben, so wie von Solchen, welche zwar Arbeiten erhalten haben, denen aber die Control zu streng

ist. Diese Ungunst ist uns einerseits ziemlich gleichgültig, andererseits aber sogar angenehm, denn wir halten es für ehrenvoller, wenn ein Staatsgewerbe eine solche Ungunst trifft, als wenn die Lieferanten sagen würden, mit der Zeughausdirection sei gut Geschäfte machen, denn Dieß würde auf eine nicht genügende Control hinweisen, was sehr gefährlich wäre. Bei unserem System, alle Arbeiten im Wege der Submission zu vergeben, muß die strengste Control geführt werden, denn wenn diese nicht mehr gefürchtet würde, so gingen die Arbeiten in die Hände der leichtsinnigsten und wenigst gewissenhaften Meister und Lieferanten über. Wir müssen, wie alle übrigen Staaten auch, solche Werkstätten haben und zwar einmal darum, weil für gewisse Arbeiten die Meister und Gehülfen eingeübt sein müssen, um sie für die Feldarbeitercolonnen bereit zu haben und ferner, weil sehr viele Gegenstände zu machen sind, die wohl in bürgerlichen Werkstätten gemacht werden könnten, aber nicht erst dann, wenn sie fertig sind, einer Control unterworfen, sondern in allen einzelnen Theilen geprüft und erprobt werden müssen, ehe sie zur Verwendung kommen. Das läßt sich in einer fremden Fabrikanstalt nicht ausführen. Uebrigens haben wir den Grundsatz, solche Gegenstände, bei denen eine Controlle an dem gefertigten Stück genügt, in den Werkstätten bürgerlicher Arbeiter fertigen zu lassen. In dem Bericht ist sodann noch gesagt, es sei um so nothwendiger, das öffentliche Urtheil hierüber aufzuklären, wenn eine solche Ungunst zu Gerüchten veranlasse, die sich nach den Wünschen der Commission als unbegründet erweisen mögen. Von solchen Gerüchten war uns bis jetzt noch nichts bekannt. Sie werden aber mit uns anerkennen, daß in einer solchen Bemerkung eine wenn auch nicht beabsichtigte Verdächtigung der Verwaltung dieser Anstalt liegt. Wir können der Zeughausdirection nur das Zeugniß der strengsten Gewissenhaftigkeit und vorzüglicher Geschäftsführung geben, und sind verpflichtet, dieselbe gegen solche Angriffe zu schützen. In der Ueberzeugung, daß sich von der Loyalität des Hrn. Berichterstatters erwarten lasse, er werde hierüber die erforderliche Auskunft nicht verweigern, hatte ich mir vorgenommen, eine Frage in dieser Rich-

tung an ihn zu stellen. Nun habe ich aber inzwischen von ihm selbst erfahren, daß diese ganze Bemerkung sich auf ein Gerücht beschränkt, welches die gewissenhafte und rechtliche Verwaltung dieser Stelle durchaus nicht im mindesten in Zweifel ziehen kann und will, ein Gerücht, von dem wir übrigens auch noch nichts hörten, und das, technischer Natur, bloß auf Mißverständnissen beruhen und nur von Leuten herkommen kann, die die Sache nicht zu beurtheilen wissen, aber wohl geeignet war, dem Herrn Berichterstatter Besorgnisse einzulößen; den der die Sache versteht aber entfernt nicht beunruhigen kann. Ich stelle nun demselben anheim, ob er zur Wahrung der Ehre der Direction dieser Anstalt meinem Vortrag beipflichten will, oder ob er für angemessen hält, das Gerücht mitzutheilen, das ihm zu seiner Bemerkung Veranlassung gab. Eines von beiden werde ich aber zuverläßig von dem Herrn Berichterstatter erwarten können, und wir können Einem wie dem Andern ruhig entgegen sehen.

**Speyerer:** Ich habe dem Hrn. Regierungskommissär auf sein Begehren die Gerüchte privatim mitgetheilt, und glaubte, daß damit genug geschehen sei. Da er mich indessen zu einer öffentlichen Wiederholung auffordert, so bin ich dazu genöthigt. Das Gerücht besteht darin, daß gegen den Willen des Directors der Anstalt auf höhere Weisung eine Abänderung an neu gegossene Kanonen gemacht worden wäre, die den Beifall des achten Armeecorps nicht gefunden hätten. Ich glaube Dieß zwar nicht, allein es ist genug, daß das Gerücht besteht, um den Wunsch der Commission zu rechtfertigen. Unter dem Blick auf den Gewerbsbetrieb, verstehe ich eine Nachweisung, daß die Gegenstände, die dort gefertigt werden, wenn nicht wohlfeiler, doch besser sind, als die Arbeiten der Privatleute. So sagt man z. B., daß Gewehre gemacht werden und daß diese viel theurer zu stehen kommen, als sie von Fabriken bezogen werden können.

**Hauptmann v. Böckh:** In unserer Werkstätte werden gar keine Gewehre gemacht. Um Gewehre zu fabriciren, muß man eine größere Werkstätte haben und wenn

dieses Geschäft mit Vortheil betrieben werden soll, muß es das ganze Jahr betrieben werden.

Wir beziehen unsere Gewehre in Folge eines Vertrags aus der Fabrik von Oberndorf. Das was der Hr. Abgeordnete gehört hat, läßt sich vielleicht daraus erklären, daß wir Muster von Büchsen und Gewehren machen ließen, die allerdings höher zu stehen kamen, was aber bei Mustern nicht in Anschlag gebracht werden kann. Was die Bemerkung betrifft, daß Kanonen gegossen worden seien, die den Beifall des achten Armeecorps nicht gefunden hätten, so erwiedere ich, daß die beiden andern Divisionen des achten Armeecorps unsere Kanonen gar nicht untersucht haben, sich also auch nicht darüber ungünstig aussprechen konnten. Dagegen kann ich der Kammer mittheilen, daß wir 69 Kanonen für Oesterreich nach Mainz und 74 für Preußen nach Luxemburg gegossen haben, die durch österreichische und preussische Commissäre auf das strengste geprüft und für annehmbar gefunden worden sind; daß ferner unsere Stückgießerei eines besonderen Rufes sich erfreut und unsere Stückgießer schon in andere Staaten berufen wurden, um dort Leute auszubilden; wie denn auch schon Leute aus anderen Staaten zu diesem Zweck zu uns geschickt worden sind. Jenes Gerücht ist also durchaus null und nichtig. Die Geschütze, die wir gießen, werden immer durch eine Commission von Artillerieoffizieren unter Mitwirkung der Zeughausdirection auf das Genaueste untersucht, und wir haben dieselben Untersuchungsvorschriften, wie sie in allen andern Staaten bestehen, ja in einzelnen Theilen sogar noch etwas strenger. Es wird kein Geschütz unter die Ausrüstung genommen, so lange es nicht von dieser Commission nach den rigoresten Proben für vollkommen unbeanstandet erklärt worden ist. Daß mitunter dennoch auch Geschütze nicht gerathen sind, will ich nicht bestreiten, denn wenn man in einer Anstalt einmal gegen 200—300 Geschütze gießt, so ist es natürlich, daß das Eine oder das Andere verunglückt. Ein solches wird aber nicht unter die Ausrüstung aufgenommen, sondern wieder umgeschmolzen und wir können ganz gewiß unsern Kanonen vertrauen.

**Speyerer:** Das Gerücht berührt das Institut

selbst nicht, sondern es behauptet bloß, daß gegen den Willen des Directors vom Kriegsministerium Abänderungen angeordnet worden wären, die keinen Beifall gefunden hätten. Das schließt also nicht aus, daß die Gießerei dennoch vortreflich sein kann.

Hauptmann v. Böckh: Auch Dieses muß ich bestreiten. Es sind bei uns in der letzten Zeit nur sehr wenige Geschütze und namentlich gar keine Kanonen, sondern nur Mörser gegossen worden, bei welchen aber auch Das nicht zutrifft, was der Hr. Abgeordnete bemerkt hat, denn sie sind ganz nach dem Antrag der Direction der Anstalt gegossen worden.

Schaaff: Es freut mich, die gegebene Aufklärung vernommen zu haben, indem allerdings die Bemerkung in dem Bericht der Commission zu Mißverständnissen hätte Veranlassung geben können. Ich weiß nicht anders, als daß die allgemeine Stimme sich dahin ausdrückt, es befinde sich die Zeughausdirection in sehr ausgezeichneten Händen, was wir übrigens von dem Hrn. Berichterstatter selbst vernommen haben.

Mathy: Ich sehe mich zu der Frage an den Hrn. Regierungskommissär veranlaßt, ob unter dem Personal, das auf dem Etat der Zeughausverwaltung bezeichnet ist, außer dem Director auch noch Andere Anspruch auf Alterszulagen haben. Die Kammer hat heut schon einige Beweise davon gegeben, daß sie nicht abgeneigt ist, billigen Wünschen Gehör zu schenken und besonders geringbefoldete besser zu stellen. Auf der andern Seite haben wir gehört, daß gerade das Personal dieser Anstalt, abgesehen von der allgemeinen Frage, ob Staatsgewerbe bestehen sollen oder nicht, sich große Verdienste um dieselbe erworben hat. Nun sehen wir aber, daß außer dem Director und Verrechner, die Meisten sehr nieder gestellt sind, wie z. B. der Oberzeugwart, von dem ich mir denke, daß er eine große Verantwortlichkeit hat, und ihm ein bedeutendes Capital anvertraut ist, 560 fl. bezieht. Ich werde keinen Antrag stellen, jetzt mehr zu bewilligen, sondern nur fragen, ob diese Leute nicht wenigstens Alterszulage ansprechen können.

Hauptmann v. Böckh: Außer dem Director, der zugleich Offizier bei dem Corps ist, hat Keiner Anspruch

auf Alterszulagen, indem diese nach dem Tarif von 1837 nur den eigentlichen Offizieren und Unteroffizieren des Armeecorps zukommen, nicht aber auch auf seine Zweige ausgedehnt worden sind.

Mathy: Ich finde Dieses hart und überlasse der Regierung, ob sie nicht im nächsten Budget besser als bis jetzt geschehen, für diese Leute sorgen will.

Schaaff: Ich schließe mich der Bemerkung des Abg. Mathy durchaus an, und will nur noch darauf aufmerksam machen, daß die Leute bei der Zeughausanstalt in der Regel so tüchtig und in ihr Geschäft so eingeweiht sind, daß sie überall ein Unterkommen finden könnten und deshalb auch von allen Seiten die Verführung stark ist, diese Leute der Anstalt zu entziehen, nachdem sie bis zu einem gewissen Grade dressirt sind. Es sind besonders die Fabrikherren sehr gefährliche Rivalen unserer Zeughausdirection, und dieser Umstand ist von der Regierung sehr zu berücksichtigen.

Hauptmann v. Böckh: Auf dem vorigen Landtage sind allerdings einige Aufbesserungen, jedoch nur im geringen Maße erfolgt. Wir haben deshalb auch den Verlust von vielen Leuten zu bedauern, die mit dem Dreifachen von Demjenigen, was sie bei uns bezogen, anderwärts angestellt sind.

Die beiden Anträge der Commission werden hierauf angenommen.

Zu

Lit. XI. „Hauptmagazin und Monturcommission,“

Lit. XII. „Kasernenverwaltung,“

Lit. XIII. „Hospitalverwaltungen,“

Lit. XIV. „Militärbildungsanstalten,“

Lit. XV. „Gottesdienst und Schulen,“

Lit. XVI. „Milde Fonds,“

Lit. XVII. „Transportkosten,“

Lit. XVIII. „Etappengelder,“

und

Lit. XIX. „Verschiedene Ausgaben“

werden die Commissionsanträge ohne Erinnerung angenommen.

Tit. XX. „Invalidencorps.“

Der Budgetsatz beträgt 17,490 fl.

Die Commission trägt darauf an, nur 16,770 fl. zu bewilligen.

Hauptmann v. Böckh: Der Abzug der Commission gründet sich darauf, daß der gegenwärtige Stand der Invaliden nicht derjenige ist, der in dem Budget als Effectivstand bezeichnet wird. Nun ist aber auch schon an einer früheren Stelle des Berichts eine Bemerkung über den Effectivstand gemacht und wird dieser mit jenem bei andern Ministerien verglichen; es sollte hierdurch der Kammer anschaulich gemacht werden, wodurch bei Tit. III. Ersparnisse in solchem Maß entstehen können, wie sie die letzten Nachweisungen gezeigt haben. Der Herr Berichterstatter hat Dieß richtig dargestellt, und die Kammer wird auch daraus die richtige Ansicht gewonnen haben. Kürzer hätte sich aber die Sache dadurch ausdrücken lassen, daß man sagte, der Effectivstand im Militärbudget heiße so viel als Effectiv-Soll-Stand, weil dieser nicht auf Einen Tag gestellt werden kann, sondern durchschnittlich auf das ganze Jahr berechnet werden muß. Was den Abzug bei den Invaliden betrifft, so habe ich dagegen nichts zu erinnern, und wir haben denselben eigentlich schon in der Commission zugegeben, insofern nicht im Laufe der Budgetperiode sich ein höherer Bedarf ergeben sollte. Nur möchte ich den Hrn. Berichterstatter ersuchen, seinen Antrag etwas zu erweitern, nämlich statt 720 fl., 742 fl. in Abzug zu bringen, indem sich die Bauschabzüge mit der Aufstellung und Rectification des Budgets nicht wohl vereinigen lassen.

Speyerer: Ich habe die Summe aus den Erläuterungen zu den Nachweisungen erhoben, und wenn sich dort ein kleiner Irrthum eingeschlichen hat, so wird er hier gut gemacht werden müssen.

Hauptmann v. Böckh: Der Irrthum kann daher kommen, daß dort ein Mann innerhalb des Jahrs abgegangen ist, somit nicht der ganze Betrag gebraucht wurde. Wenn aber ein Abzug stattfinden soll, so ist es besser, einen Mann für das ganze Jahr abzuziehen. Ich will übrigens dem Herrn Berichterstatter keinen Vorwurf

machen; denn er hatte allerdings nicht die Materialien zusammengestellt, um die Summe gerade so auf den Kreuzer hin ausrechnen zu können, sondern er hat die Zahl aus den Nachweisungen genommen, woselbst die Summe mir als ein Resultat der Rechnung, nicht aber als der Budgetaufstellung erscheint.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Bei

Tit. XXI. „Pensionen.“

stellt die Commission den Antrag, die Schlußfassung hierüber auszusetzen, bis bei dem Finanzministerial-Etat die Civilpensionen Gegenstand der Berathung sein werden; die Forderung der Regierung aber mit 207,094 fl. pro 1846 und 204,326 fl. pro 1847 zu bewilligen.

Hauptmann v. Böckh: Da nach dem Antrage Ihrer verehrlichen Budgetcommission eine andere Commission diese Position noch gründlicher in Behandlung nehmen soll, was hier schon geschehen ist, so werde auch ich mich kurz fassen können, und will statt der Mittheilung eines ziemlich reichhaltigen Materials von Zusammenstellungen über die Militärpensionen, welches seiner Zeit der darüber zusammentretenden Commission zu Gebote steht, mich auf die Erwiederung einiger Bemerkungen des Berichtes beschränken.

Die von der Regierung in den letzten 10 Jahren vorgenommenen Pensionirungen sind nicht zahlreich zu nennen, denn sie betragen nicht mehr als jährlich Ein und zwei Drittel Prozent des Offizierstandes; Dieses wird nicht als zu viel erscheinen, der niedere Factor der ganzen Pensionssumme, die Höhe der einzelnen Beträge ist gesetzlich regulirt und daher der Wirksamkeit der Kriegsverwaltung entzogen.

Die moralische Kraft, welche, nach Ansicht Ihrer verehrlichen Budgetcommission, den Mangel der physischen Kräfte ersetzen soll, ist ein schwaches Auskunfts-mittel und kann nur kurze Zeit verhalten, denn sie kann in ihrer Wirkung nichts Anderes sein, als eine Ueberreizung der physischen Kräfte, und wird dasselbe Endresultat herbeiführen, wie wenn der Körper durch aufreizende Mittel zu momentan größerer Thätigkeit angeregt

werden will, nämlich einen baldigen gänzlichen Ruin des Körpers.

Die Normen, welche Ihre verehrliche Commission für die Beförderungen zum Stabsoffizier aufgestellt wissen möchte, bestehen ganz so in den höchsten Bestimmungen über die Beförderungen im Offiziercorps.

Was die Befürchtungen wegen der vom Unteroffizier herauf gedienten Offiziere bezüglich ihrer Beförderung zum Stabsoffizier betrifft, so muß ich bemerken, daß diese meist erst in schon vorgerückterem Alter zu Offizieren befördert wurden, bis sie in ihrer Tour bis zur Stelle des Stabsoffiziers vorgerückt sind, sind sie auch so im Alter vorangeschritten und durch die mitgemachten Feldzüge so körperlich aufgebraucht, daß sie sich ebensowenig zu längerer Verweilung des Dienstes als Compagniecommandeur, als zur Beförderung zum Stabsoffizier eignen. Die Wenigen, welchen günstigere Alters- und Gesundheitsverhältnisse die Beförderung zum Stabsoffizier gestattete, haben sich aber auch die nöthige militärische Bildung angeeignet, so daß sie als ganz tüchtige Bataillonscommandeure anerkannt werden müssen.

Was die Möglichkeit betrifft, hochbezahlte Offiziere zu pensioniren, um dadurch die Mittel zu anderen, irgend welchen, verweigerten Ausgaben zu erhalten, so ist Ihre verehrliche Commission hier mit so raschen und großen Schritten in's Feld der Möglichkeiten hineingeschritten, daß sie beinahe das Ende der Möglichkeit erreicht hätte. Wir haben in unserem Armeecorps keine Offizierstellen, welche überflüssig wären und deshalb unbesetzt belassen werden könnten, sie müssen auch wieder mit Verleihung der etatmäßigen Besoldung besetzt werden, und wenn eine Stelle frei wird, warten bekanntlich schon Viele auf die im Armeecorps möglich gewordenen Beförderungen, so daß ich nicht zu viel sagen werde, wenn ich behaupte, die von Ihrer verehrlichen Commission hier aufgestellte Möglichkeit ist denoch eine moralische Unmöglichkeit.

Speyerer: Was die letzte Bemerkung betrifft, so ist die Möglichkeit doch nicht so weit entfernt, einen mit 1800 fl. bezahlten Hauptmann zu pensioniren und

dafür einen mit 1000 fl. einrücken zu lassen, um damit 800 fl. zu sparen.

Hauptmann v. Böckh: Wozu sind denn aber die Rechnungsnachweisungen und die Kammern da? Solche Dinge würden sich leicht finden.

Die Commissionsanträge werden ohne weitere Erinnerung angenommen.

Für die, dem Militäretat zugetheilte „Landesvermessung mit dem Kartenbureau“ beträgt der Budgetsatz jährlich 24,323 fl., auf deren Bewilligung die Commission anträgt.

Der Antrag wird ohne Widerspruch angenommen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Berathung des (auf Seite 135—204 des achten Beilagenhefts ersichtlichen) Berichts des Abg. Matby, über das Budget des Großh. Finanzministeriums für die Jahre 1846 und 1847.

Da sich zu der allgemeinen Discussion, welche der Präsident eröffnet hatte, Niemand um's Wort meldet, so wird sogleich zu den einzelnen Positionen übergegangen, und zwar

### I. Cameraldomänen-Verwaltung.

#### Einnahme.

Lit. I. „Aus eigenthümlichen Liegenschaften.“

Die Regierung bringt unter

§. 2. „aus Grundstücken“

die Summe von 584,762 fl. in Ausg.

Die Commission stellt dagegen den Antrag, diesen Betrag auf die Summe von jährlichen 612,235 fl. zu erhöhen.

Ministerialrath Kirchgessner: In dem Commissionsbericht ist der Antrag gestellt, die Position §. 2 aus Grundstücken um 27,473 fl. zu erhöhen, und nach dem Inhalt des Berichts scheint diese Erhöhung aus dem Grundsatz hervorzugehen, wonach die Regierung das Budget aufgestellt hat. Dieß ist jedoch nicht der Fall, sondern es fließt vielmehr diese Erhöhung aus einer Abweichung von jenem Grundsatz. Sie Alle wissen, daß das Cameraldomänenvermögen zur Zeit größtentheils in einer Umwandlung begriffen ist. Es werden

Gefälle abgelöst, an ihre Stelle treten die Ablösungs-capitalien, beziehungsweise der Zins davon; aus dem so gebildeten Capitalfonds wurden Güter gekauft, wo durch neue Einnahmen aus Grundstücken entstehen. Alle diese Umwandlungen haben jedoch auf die Größe der Einnahme im Ganzen gar keinen Einfluß, denn unter dem einen Paragraphen des Budgets verschwindet eine Einnahme, die unter einem andern Paragraphen wieder zum Vorschein kommt. Wird z. B. ein Lehenszins von 1000 fl. abgelöst, so fällt in §. 4 die Einnahme um so viel, während sie in §. 11 um ebensoviel steigt. Es war deshalb jederzeit Grundsatz der Regierung, auf solche Umwandlungen nur insofern Rücksicht zu nehmen, als man den neuesten bekannten Stand den Rechnungen zu Grund legte, dagegen gar nicht darnach fragte, welche weitere Veränderungen im Laufe der Periode eintreten. Die Commission weicht nun aber von diesem Grundsatz ab und verlangt, das Ministerium hätte im Voraus beurtheilen sollen, welche Veränderungen dadurch vor sich gehen, daß von dem Grundstock-capital ein Theil zum Ankauf von Liegenschaften verwendet wird, was dann dazu dient, die Einnahme im §. 2 zu steigern. Auf diesem Princip beruht der Antrag, um 27,000 fl. hinaufzugehen. Die Regierung gibt zu, daß eine Erhöhung eintreten werde, ja sie erwartet noch eine größere, als die hier bezeichnete; allein sie übersieht nicht, daß, wenn wir durch Erwerbungen die Einnahme im §. 2 erhöhen, wir Dieß eben nur gegen Hingabe eines Capitals bewirken können, wovon wir den Zins im §. 11 verlieren, daß eine Erhöhung dort also nothwendig eine Verminderung im §. 11 um den gleichen Betrag zur Folge hätte. Wenn nun die Kammer auf diese Ermäßigung des §. 11 eingehen will, so haben wir bei dem Commissionsantrag nichts zu erinnern, ob wir es gleich für überflüssig halten, eine solche Aenderung vorzunehmen.

Jungmanns I.: Wir wünschten doch von dem Herrn Berichterstatter eine Antwort hierauf zu hören, denn sonst würde es sich um ein reines Rechnungsexempel handeln. Einerseits würde man nach dem Commissionsantrag hinaufgehen, andererseits aber den

Zins aus Grundstockcapitalien um denselben Betrag vermindern müssen.

Mathy: Davon wird die Rede sein, wenn wir an den §. 11 kommen, wo wirklich herabgegangen ist.

Staatsrath Regenaue: Dem ist nicht so, und es wird allerdings nothwendig sein, daß der Herr Berichterstatter auf die Bemerkungen des Herrn Regierungscommissärs näher eingeht. Die Position §. 2 hängt nothwendig mit dem §. 11 zusammen, und wenn Sie dort eine Erhöhung beschließen wollen, so müssen Sie sich hier zu einer Minderung verstehen. Wenn man den Ertrag aus den neuen Erwerbungen, die in zwischen gemacht werden, bei §. 2 berücksichtigen will, so muß man auch den Zins der Capitale, womit diese Erwerbungen gemacht werden, bei §. 11 außer Acht lassen, nämlich Das, was man bei §. 2 zuschlägt, bei §. 11 wieder in Abzug bringen.

Mathy: Die Art und Weise, wie die Commission verfahren ist, ist in dem Bericht auseinandergesetzt und beruht auf den Resultaten der Erfahrung. Uebrigens gehen wir nicht einmal so weit, als die Erfahrung uns berechtigen würde zu gehen. Der Herr Regierungscommissär hat selbst zugegeben, daß die Regierung eine noch stärkere Erhöhung voraussehe, als die Commission hier vorschlägt, und darin liegt wohl kein Grund, von dem Commissionsantrag abzuweichen. Den Bericht zu verlesen und nochmals auseinanderzusetzen, nach welchen Grundsätzen die Commission verfahren ist, hielte ich für Zeitverlust. Bei §. 11 wird sich zeigen, ob wir mit den Zinsen noch weiter herabgehen müssen, als die Commission vorschlägt. Allerdings müssen wir, wenn wir hier eine kleine Erhöhung statuiren, wie sie die Erfahrung an die Hand gibt und in der Wirklichkeit noch größer sein wird, bei dem Zinsertrag Rücksicht darauf nehmen, allein gegen die in Frage stehende Erhöhung kann die Regierung nichts einwenden, denn es wird mehr eingehen, als die Commission vorschlägt.

Staatsrath Regenaue: Ich muß den Herrn Abgeordneten nochmals auf den Punkt zurückführen, wovon der Herr Regierungscommissär ausging. Er hat Sie darauf aufmerksam gemacht, daß der Domänenetat

in seinen einzelnen Positionen einem steten Wechsel unterworfen ist, und nicht die Größe einzelner Positionen, wohl aber die Summe im Ganzen annähernd bemessen werden kann. Ich sage, nicht die Größe einzelner Positionen, weil heute als Capital einen Zins trägt, was morgen in eine neue Erwerbung gesteckt wird, die einen Outsertrag liefert, also Das, was heute im §. 11 eine Einnahme gewährt, sie morgen nicht mehr dort, sondern unter §. 2 abwirft. Deshalb muß das Budget im Ganzen in's Auge gefaßt werden, und das Zugeständniß, welches von uns gegeben wurde, daß die Rubrik des §. 2 vielleicht noch einen höheren Ertrag liefern werde, ist ja ein bedingtes, und geht zugleich von der Behauptung aus, daß dann die Rubrik des §. 11 einen Minderertrag liefern werde. Der Streit darüber, ob man der Rubrik des §. 2 oder des §. 11 etwas zulegen solle, läßt sich wohl an sich erst dadurch lösen, daß man das Budget in seinem Gesamtergebnisse betrachtet, und ich erlaube mir deshalb, Dieß zu thun. Die Commission hat des Reinertrags von 1844 erwähnt, welcher 721,480 fl. beträgt. Um nun von dem Ertrage von 1844 auf den muthmaßlichen Ertrag von 1846 zu kommen, müssen von den Capitalien, die z. B. als Zehntablosungscapitalien eine Rente von 5 Prozent abwarfen, jene in Abzug kommen, die inzwischen eingegangen sind und noch eingehen, und deshalb nur zu 4 Prozent zinsbar gemacht werden können. Es muß also von den Capitalien, die inzwischen eingehen, ein Prozent abgeschlagen werden. Nun sind im Jahr 1844 1,135,000 fl. an Capitalien, nämlich an Zehntablosungsbeträgen, eingegangen, die bis dahin, weil sie bei den Zehntpflichtigen standen, 5 Prozent abgeworfen haben, in Zukunft aber nur zu 4 Prozent bei dem Domänenetat giebig gemacht werden können. Für 1845 sind zwei Millionen als eingehend angenommen, und die wirkliche Summe, welche herbeizahlt wurde, beträgt 1,953,000 fl., also nahe die vermutheten 2 Millionen. Hiernach sind also in den Jahren 1844 und 1845 an Capitalien etwa 3,100,000 fl. eingegangen, wovon 1 Prozent mit 31,000 fl. am Zinsertrage in Abzug zu bringen ist. Diese 31,000 fl. werden also im Jahre 1846 nicht mehr eingehen, es wird

dieser Betrag im Budget verschwunden sein. Dazu kommt dann noch ein weiteres Prozent von den Einnahmen, die im Jahre 1846 selbst wieder am Capital gemacht werden. Diese nur zu 2 Millionen angenommen, beträgt 1 Prozent 20,000 fl. Hiernach fallen also für das Jahr 1846 an Zins 31,000 fl. und für das zweite Jahr 1847 31,000 fl. und 20,000 fl., somit 51,000 fl. aus, was für beide Jahre 82,000 fl. und für Eines im Durchschnitte 41,000 fl. ausmacht. Zieht man diese 41,000 fl. von dem Ertrag des Jahres 1844 mit 721,480 fl. ab, so bleibt eine Reineinnahme von 680,480 fl., also nahezu die Reineinnahme übrig, die die Regierung im Budget für 1846 und 1847 mit 678,820 fl. berechnet hat. Ich habe Sie hier, um zu zeigen, daß unsere Rechnung richtig war, auf das Jahr 1844 zurückgewiesen; will nun aber auch eine weitere Probe vorlegen. Erst heute ließ ich den Reinertrag des Jahres 1845 berechnen und dieser beläuft sich auf 664,860 fl. Für das Jahr 1846 haben wir, wie gesagt 678,820 fl. berechnet, sind also schon höher hinauf gegangen, als im Jahr 1845. Der wirkliche Ertrag war, obgleich mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß im Jahr 1846 etwas weniger eingehen werde, weil die Capitalien, die inzwischen weiter abbezahlt wurden, fünfzig nur mit einem Ertrag von 4 statt von 5 Prozent zu berechnen sind. Blickt man also auf den Ertrag von 1844, so kommt man im Ganzen auf keinen höheren Anschlag, als die Regierung ihn geliefert hat, und geht man ferner von dem Jahr 1845 aus, so zeigt sich, daß der Anschlag der Regierung aller Wahrscheinlichkeit nach zu hoch ist. Es sind Dieß glaube ich, zwei überzeugende Beweise, daß die Einnahme des §. 2 nicht erhöht werden kann, wenn man nicht wenigstens in dem gleichen Maß im §. 11 herabgeht, und es dürfte sich hieraus ergeben, daß es am Zweckmäßigsten sein wird, es bei beiden Positionen zu lassen, wie sie von der Regierung vorgeschlagen worden sind.

Mat hy: Was das Novum, nämlich den etwas ungünstigen Abschluß der Rechnung von 1845 betrifft, so müßte man zuerst wissen, woher das Resultat kommt, ob nicht auch Ausgabenpositionen eine größere als die

31

vorgesehene Höhe erreicht haben, so daß hiernach jenes Resultat nicht maßgebend wäre.

Staatsrath Regenauer: Jener Rechnungsabschluß ist ein ganz legaler.

Mathy: Ich darf annehmen, daß gegen den Antrag der Commission in der Kammer nichts eingewendet wird. Wenn ich von dem Budget im Ganzen sprechen wollte, so würde Dieß in die allgemeine Discussion hinübergreifen, wozu sich Niemand um das Wort gemeldet hat. Ich würde sagen, daß die Rücksichten, welche der Herr Finanzminister-Präsident vorgetragen, die Commission wohl auch geleitet haben, daß wir im Ganzen mit großer Bescheidenheit bei dem Vorschlag verfahren sind, und wenn die Rechnungsergebnisse hinter einer Position zurückbleiben sollten, sie wieder bei andern Positionen den Voranschlag weit übertreffen werden, wobei ich nur an die Zölle, einige Positionen des Budgets der Steuerverwaltung und die Salinen erinnern will. Wir haben wohl erwogen, daß ungünstige Wechselfälle möglich sind, so daß der Herr Regierungscommissär nicht wird behaupten können, es sei die Commission in der Weise zu Werk gegangen, daß sie nur hinaufschraubte und die Verhältnisse nicht beachtete, denn auch wir hielten für wünschenswerth, die Voranschläge so anzunehmen, daß sie in der Wirklichkeit mehr übertroffen werden, als hinter der Summe zurückbleiben.

Staatsrath Regenauer: Der Hr. Berichterstatter ist nicht consequent zu Werke gegangen. Dieselben Grundsätze, welche den S. 2 diktierten, diktierten auch den S. 11. Ich lobe die ausgesprochene Tendenz, die Einnahmesätze nicht zu hoch zu greifen, glaube aber eben in Ihrem Interesse und Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich Sie darauf aufmerksam mache, daß Sie nach unserer Ueberzeugung gerade hier bei dem Cameraldomänen-Etat diesen Grundsatz nicht einhielten.

Mathy: Es kommt am Ende nicht einmal so viel darauf an. Was die Berechnungen betrifft, so gebe ich nichts dafür, denn die Erfahrung und unsere früheren Verhandlungen haben gelehrt, daß die Resultate weit aus abweichend davon waren. Wir sind deshalb auf

dem Boden der Erfahrung geblieben, haben aber zu gleich auch die Rechnungsmaterialien benützt.

Ministerialrath Kirchgessner: Wenn es so gehalten werden soll, wie der Antrag lautet, so bringt man eben dieselbe Summe zweimal in Einnahme.

Mathy: Wir schlagen ja eine Reihe von Gründen, die außer den Erwerbungen auf eine Erhöhung der Einnahme wirken, gar nicht an.

Junghanns L: Nach der Ausführung, welche wir hörten und woraus sich ergibt, daß die Erhöhung der Einnahme bei dieser Position mit dem wirklichen Stande übereinstimmt, will ich keinen Antrag auf eine Verminderung der von der Budgetcommission beantragten Summe stellen, mir aber vorbehalten, bei S. 11 darauf anzutragen, jene Position um denselben Betrag zu vermindern, um den die vorliegende erhöht wird, indem ich aus den Vorlagen der Regierung und der Ausführung des Herrn Berichterstatters keine andere Ueberzeugung schöpfen kann, als daß eine solche Verminderung allerdings nothwendig ist.

Mathy: Alsdann wäre es besser, lieber gleich hier die Forderung der Regierung zu genehmigen.

Junghanns L: Nach dieser Erklärung stelle ich hierauf den Antrag.

Dieser Antrag wird sofort zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

Der Commissionsantrag dagegen angenommen.

Zu Tit. II. „Aus Lehen und zins und fallpflichtigen Gütern“ und

Zu Tit. III. „Aus Berechtigungen“ wird nichts erinnert.

Zu Tit. IV. „An Zinsen“

S. 11. Zinse vom Grundstock.

Der Voranschlag beträgt jährlich 722,162 fl., wogegen die Commission nichts zu erinnern findet.

Mathy: Ich will nur sagen, warum wir ungeachtet der Erhöhung bei S. 2, hier doch nicht heruntergingen. Nach unserer Ansicht hat nämlich die Regierung

die Abzüge zu hoch gegriffen, und indem wir ihrem Vorschlag zustimmten, haben wir schon die erforderliche Rücksicht auf die Erwerbungen genommen.

Staatsrath Regenauer: Der Herr Abgeordnete scheint von der Ansicht auszugehen, daß der Anschlag der eingehenden Capitalen zu bedeutend sei. Das ist jedoch ein Irrthum, in den man übrigens leicht verfallen konnte, weil man da mit besonderer Sicherheit nicht rechnen kann. Wir haben aber die Erfahrung des Jahres 1845 für uns, und es ist wirklich ein Irrthum, wenn man meint, daß der Anschlag von 2 Millionen Capitalien, die im Jahr 1845 eingehen sollten, zu hoch sei. Die Summe der Zahlungen beträgt 1,953,573 fl., also ungefähr 47,000 fl. weniger, als die 2 Millionen. Nun bedenken Sie aber, daß die Zehntablösung täglich rascher fortschreitet und die Pflichtigen alle ein lebhaftes Interesse dabei haben, ihre Capitalien sobald als möglich abzubezahlen, weil sie inzwischen 5 Prozent entrichten müssen, später aber die erforderlichen Beträge zu 4 bis 4¼ Prozent erhalten werden. Es wird Ihnen wohl einleuchten, daß unsere Unterstellung, es werde im Jahr 1846 eine Einnahme von 3 Millionen gemacht werden, höchst wahrscheinlich nicht zu hoch ist. Eben deshalb ist aber auch die Rubrik §. 2 nicht zu nieder bemessen, und da Sie nun dort gleichwohl eine Erhöhung eintreten ließen, so wird es consequent sein, hier bei der Rubrik des §. 11 um denselben Betrag wieder herabzugeben, um welchen der §. 2 erhöht wurde, nämlich um die Summe von 27,473 fl.

Matth: Von Folgerichtigkeit könnte man nur in der Voraussetzung sprechen, daß wir anerkannt hätten, die Voranschläge der Regierung seien richtig.

Staatsrath Regenauer: Wenn Sie uns freilich das Vertrauen nicht schenken, so stellt sich die Sache anders.

Matth: Hier handelt es sich nicht um Vertrauen oder Nichtvertrauen.

Staatsrath Regenauer: Sie müssen doch von der Unterstellung ausgehen, daß wir die Verhältnisse näher kennen und mit möglichster Umsicht dabei zu Werke gingen. Auch kann ich versichern, daß in Betracht der An-

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 78 Protokollheft.

stände, die Sie auf dem letzten Landtage gegen unsere Berechnung erhoben, eine neue und revidirte Berechnung nun vorgelegt ist, von der Sie werden anerkennen müssen, daß sie ganz von denselben Grundsätzen ausgeht, die Sie früher selbst angedeutet haben. Ich appellire von der Budgetcommission des Jahres 1846 an jene des Jahres 1844, denn eine höhere Autorität werden Sie in diesem Saale nicht kennen.

Der Budgetsatz wird hierauf genehmigt.

Zu

Lit. V. „Aus Naturalien“

und

Lit. VI. „Verschiedene Einnahmen,“

wird nichts erinnert, und sofort zu den Ausgaben übergegangen.

Der

Lit. I. „Abgaben,“

gibt zu keiner Erinnerung Anlaß.

Lit. II. „Für Kirchen und Schulen,“

Hierunter sind die Competenzen in dem Budgetsatz von 298,378 fl. begriffen.

Die Commission stellt den Antrag, diese Summe auf 295,246 fl. herabzusetzen.

Staatsrath Regenauer: Um der Kammer zu beweisen, daß wir in allen Dingen, wo möglich, gern nachgeben, fügen wir uns hier dem Antrag der Budgetcommission.

Dieser Antrag wird ohne weitere Erinnerung angenommen.

Zu

Lit. III. „Für Lehen,“

Lit. IV. „An Zinsen,“

Lit. V. „Verschiedene Lasten,“

Lit. VI. „Für Naturalien,“

Lit. VII. „Aufwand der Centralverwaltung,“

Lit. VIII. „Allgemeiner Aufwand für die Bezirksverwaltung,“

wird nichts bemerkt.

Lit. IX. „Besonderer Verwaltungsaufwand,“

Unter §. 26. werden

für Grundstücke und Gebäude ausschließlich des Bauaufwandes jährlich 83,000 fl. gefordert.

Die Commission stellt den Antrag, den früheren Budgetsatz von 57,222 fl. wieder herzustellen.

Staatsrath Regenauer: Hier können wir unmöglich der Ansicht der Budgetcommission beitreten. Die Commission hat die Absicht nicht, der Regierung die Mittel zu schmälern, die zu Verbesserung der reichen Güterbesitzungen des Cameraldomänenstands nothwendig sind. Eine solche Absicht, bestünde sie auch irgendwo, würde zu verwerfen sein. Sie besteht aber nicht und die Budgetcommission wünscht nur, daß die größeren Culturen besonders verzeichnet und in's außerordentliche Budget aufgenommen werden. Sie haben darüber schon auf dem vorigen Landtag Verhandlungen veranlaßt, und es ist im Allgemeinen Ihrem Wunsch nachgegeben worden. Die Budgetcommission hat keine andere Absicht, als zu sehen, ob nicht unter den größeren Culturen solche sind, die nicht auf das laufende Budget, sondern auf den Grundstock übernommen werden müssen. Es ist nun bisher in der Weise, wie es damals gewissermaßen vereinbart wurde, verfahren worden, indem man die größeren Culturen, die auf den Grundstock kommen, immer besonders verzeichnet hat. Es sind in den Jahren 1844 und 1845, ja schon früher, bedeutende Beträge in dieser Weise verausgabt worden und es fragt sich nun, ob mit Rücksicht auf jenen Gesichtspunkt eine Aenderung der Position der Regierung vorgeschlagen werden kann. Die Antwort wird bei näherer Prüfung dahin gehen, eine solche Aenderung und besonders eine Minderung sei nicht wohl zulässig. Sie wollen von 83,000 fl. auf 57,222 fl. herabgehen und berufen sich auf Dasjenige, was im Jahre 1844 geschehen ist. Damals waren aber nur 60,000 fl. im Antrag und man konnte sich von Seiten der Regierung, ohne ein Wort darüber zu verlieren, wohl dazu verstehen, daß von 60,000 fl. auf 57,222 fl. herabgegangen werde. Sehen wir aber einmal, wie sich die Rechnungsergebnisse gemacht haben, und ob es möglich ist, bei solchen Resultaten mit 57,222 fl. zu bestehen. Im Jahre 1842 be-

trug der Aufwand 84,761, im Jahre 1843: 84,138, im Jahre 1844: 96,716 und im Jahre 1845: 108,585 fl., somit, wenn man einen Durchschnitt hieraus zöge, weit mehr als die 83,000 fl., mit denen wir auszukommen uns bestreben wollen. Nebenbei wurden aber größere Culturen vorgenommen und auf den Grundstock überwiesen, von denen ich nur einige mir zu bezeichnen erlaube, die in den Jahren 1844 und 1845 stattfanden. Sie sind: für den Schacher und die Ketschau 1844 — 7,089 fl., 1845 — 10,910 fl., für die Probsterwaldwiese 1844 — 11,431 fl., 1845 — 4,687 fl. u. s. w. Sie sehen hieraus, daß, ungeachtet diese größeren Arbeiten besonders auf den Grundstock übernommen wurden, die laufenden Culturarbeiten weit über 83,000 fl. betragen haben, und unter diesen Umständen wäre es wohl ganz unangemessen, wenn wir uns mit dem Satz von 57,222 fl. begnügen wollten. Sie scheinen hierdurch vielleicht veranlassen zu wollen, daß wir gar keine größeren Arbeiten mehr, die auf den Grundstock gehören, mit dieser Summe vornehmen. Darauf erlaube ich mir nur eine einfache Bemerkung. Wir halten uns verpflichtet, für den Grundstock wie für den laufenden Etat zu sorgen. Wir glauben eige gleich dringende und heilige Pflicht für das Eine wie für das Andere zu haben und wir übernehmen, indem wir die 83,000 fl. in Antrag bringen, die Verbindlichkeit, mit unserem Wissen keinen Posten daraus zu bestreiten, der den Grundstock betrifft. Ich meine, eine solche Aeußerung sollte Ihnen genügen. Wollten wir nicht ehrlich und aufrichtig sein, Sie würden uns mit der Summe von 57,222 fl. keine Schranke setzen und wir würden, die Nichtehrlichkeit vorausgesetzt, mit den 57,222 fl. auch größere Culturausgaben bestreiten können, die den Grundstock betreffen. Wir würden den Domanialbesitz vernachlässigen und manche Culturen hintansetzen, die auf das laufende Budget gehören, und welche zu vernachlässigen Sie keineswegs veranlassen wollen und auch nicht wünschen können. Es sollte Ihnen an der Versicherung genügen, daß unter den 83,000 fl. nichts sein solle, was den Grundstock berührt. Einen Beweis davon, daß wir genau ausscheiden, geben wir wieder.

um bei dem jezigen Budget, indem der Herr Vorstand der Budgetcommission wird bestätigen können, daß ein besonderes Budget für den Domänengrundstock vorliegt, worin nicht nur eine große neue Arbeit für eine Wiese bei Schwesingen in Antrag gebracht ist, sondern auch aus den aufrecht zu erhaltenden Crediten bedeutende Culturverbesserungen und große Arbeiten vollendet werden sollen.

v. Zytstein: Im außerordentlichen Budget werden aber auch Arbeiten erscheinen, die, weil sie den Werth des Grundstocks erhöhen, möglicherweise auf den Grundstock verwiesen werden.

Staatsrath Regenauer: Darüber können Sie mit uns Erörterungen pflegen. Wir haben in das außerordentliche Budget für den Kameraldomänenetat nichts aufgenommen, wohl aber bedeutende Anlagen für den Forstetat. Sie werden vielleicht behaupten, daß diese auch auf den Grundstock gehören, allein darüber werden wir uns gegenseitig aussprechen und für jetzt wollte ich nur beweisen, daß wir offen zu Werke gehen und die großen Kulturanlagen nicht so heimlich in die Rechnung einschwärzen wollen.

Buss trägt darauf an, die Position der Regierung wieder herzustellen.

Mathy: Der Herr Regierungskommissär hat die Sache ganz richtig dargestellt. Es handelt sich nicht darum, der Regierung für den Zweck von Kulturverbesserungen die Mittel zu nehmen. Von einer solchen Absicht ist die Budgetcommission frei und die Frage ist nur die, ob die Kammer in die Lage kommen will, größere Kulturveränderungen selbst kennen zu lernen und dann auch zu beurtheilen, ob dieselben aus Staats- oder Grundstocksmitteln zu bestreiten seien und wenn die Kammer Dieses will, so wird sie wohl daran thun, dem Commissionsantrag zuzustimmen. Zwar gestehe ich, daß der Satz von 57,000 fl. wahrscheinlich überschritten werden wird, allein ich halte Dies bei der vorliegenden Position für gut, denn alsdann werden wir bei den Nachweisungen die Rechtfertigung für solche Ueberschreitung finden, und dann wenigstens nachträglich die Art und Weise dieser Kulturveränderungen beurtheilen

können. Ich will diesen Satz nicht für alle Posten generalisiren, sondern nur auf den in Frage stehenden anwenden. Die Regierung wird sich veranlaßt sehen, größere Kulturveränderungen, soweit sie dieselben für die nächste Periode kennt, in das außerordentliche Budget aufzunehmen. Sodann handelt es sich auch nicht darum, daß wir nur solche Arbeiten im Auge haben, die sich schon nach der Ansicht der Regierung auf den Grundstock eignen, sondern wir wollen nur in die Lage kommen, bei jeder größeren Kulturveränderung zu beurtheilen ob sie auf Staatskosten oder auf Kosten des Grundstocks ausgeführt werden solle. Die Commission wünscht, daß die Kammer, größere Kulturveränderungen kennen lerne und die Regierung veranlaßt werde, solche, soweit es angeht, in's außerordentliche Budget zu nehmen, damit jede einzelne beurtheilt werden könne. Wenn wir den Satz von 57,000 fl. annehmen, der auch damals bereits überschritten war, als der Herr Finanzminister v. Böck ihn ausdrücklich zugab, so werden wir solche größere Kulturveränderungen im außerordentlichen Budget erblicken und dort mit Kenntniß der Sache die Mittel bewilligen, während, wenn wir hier eine Summe genehmigen, die auch in ausgedehntem Maße hinreicht, vieles, was von Interesse gewesen wäre, kennen zu lernen, unseren Blicken entzogen werden wird, denn bei den Nachweisungen geht es eben so, daß, wenn die Regierung sich an die Positionen des Budgets gehalten hat, die Sache nicht so genau genommen wird, während, wenn sie sich genöthigt sah, zu überschreiten, man tiefer auf die Sache eingeht und ohnehin wird sich auch die Regierung mehr in Acht nehmen, wenn eine Position nicht zu reichlich bemessen ist. Ich empfehle deshalb der Kammer den Commissionsantrag, wiederhole jedoch, daß es nicht die Absicht ist, der Regierung Mittel zu entziehen, sondern nur die Kammer in die Lage gesetzt werden soll, größere Kulturen beurtheilen zu können.

Schaaff: Nach der Darstellung des Herrn Berichterstatters wäre die Regierung nicht gehindert, zweckmäßige Kulturen vorzunehmen, allein der Weg, den er als die Regel hier bezeichnet, scheint nur ein abnormer

zu sein und die Regierung gleichsam zu zwingen Ueberschreitungen zu machen, denn er sagt selbst, er glaube nicht, daß die fragliche Summe dazu reiche, um die gewöhnlichen Kulturen auszuführen und die Regierung soll deshalb überschreiten, indem sie weitere zweckmäßige Kulturen anordnet; die Kammer werde dann aber in der Lage sein, prüfen zu können, ob nicht etwas gegen ihre Tendenz geschehen sei, ob nämlich nicht die Regierung auf diesen Titel etwas genommen habe, was die Kammer auf den Titel des Grundstocks genommen wissen will. Nach der loyalen Zusicherung von Seiten der Regierungskommission, hätte ich nicht geglaubt, daß ein solches Mißtrauensvotum in Vorschlag werde gebracht werden. (Mathy: Es handelt sich um kein Mißtrauensvotum). Es ist allerdings kein solches Mißtrauensvotum, das eine Aenderung im Cabinet herbeiführen wird. Das wissen wir gut, allein in dem ganzen Vortrag des Herrn Berichterstatters liegt eben, daß er den Finanzministerialherren nicht ganz traut, ob sie nicht auch größere Kulturen unter diese Position nehmen wollen, die man, nach dem in der Kammer einmal ausgesprochenen Grundsatz, auf den Grundstock genommen wissen will, und darin liegt immerhin einiges Mißtrauen in die Zusicherung, die von Seiten des Herrn Finanzministerial-Präsidenten gegeben worden ist. Wenn wir noch irgend einen Zweifel hätten haben können, daß die Regierung nicht gerade nach der Ansicht der Kammer hier verfährt, so würde doch jetzt durch die Mittheilung des Herrn Regierungskommissärs dieser Zweifel beseitigt worden sein. Es sind uns ja Details darüber gegeben worden, welche außerordentliche Kulturen auf den Grundstock schon übernommen worden sind, und welche in diesem Augenblick ganz aus Mitteln des Grundstocks ausgeführt und gedeckt werden sollen. Ich sehe deshalb nicht ein, warum der Regierung nicht diejenige Summe bewilligt werden solle, die man zum Voraus für kleinere Kulturen nothwendig hält. Nach allem Diesem, kann ich nur den Antrag des Abg. Buss unterstützen. Die Nachweisungen werden ja zeigen, was geschehen ist, und die Regierung ist ja bis jetzt durchaus erbötig gewesen, alle Auskunft

zu geben, die wir irgend für nothwendig hielten, um ganz klar sehen zu können. Es ist eigentlich ein Vorwurf, den man der künftigen Budgetcommission macht, wenn man sagt, die Mitglieder dieses Kollegiums werden bei Prüfung der Nachweisungen oberflächlich darüber weggehen, wenn sie sehen, daß sich die Regierung innerhalb der Schranken des Budgets gehalten habe, und sie werden nur dann, wenn Ueberschreitungen vorgekommen sind, gründlicher auf die Sache eingehen und die Regierung auch ihrerseits aufgefordert sein, genauere Nachweisungen zu liefern. Das ist, wiederhole ich, auch ein Mißtrauensvotum gegen die künftige Budgetcommission und ich kann somit auch in dieser Hinsicht nur für den Antrag des Abg. Buss stimmen.

Ministerialrath Kirchgessner: Die 83,000 fl. umfassen alle und jede Verwendungen auf die Güter, mit einziger Ausnahme der Kosten der Gelderhebung und Verrechnung. Wir haben gegenwärtig 46,900 Morgen Güter und es kommen somit auf den Morgen nur 1 fl. 45 kr. Woher nun die Mittel zu den angebliehen großen Kulturen nehmen? Schon in den Erläuterungen ist gesagt, daß in den früheren Zeiten des Kriegs und der Finanznoth, für die Domänen gar nichts geschah, daß man sie verwildern und verkümmern ließ. Erst neuerlich hat man angefangen, die eingerißene Unordnung wieder gut zu machen. Bei allen diesen Verwendungen handelt es sich nicht um eigentliche Meliorationen, sondern um gewöhnliche Ausbesserungen, als Geradsührung unregelmäßig gewordener Wasserleitungsgräben, Herstellung von Wegen, Ausbehnung von Rücken oder Sumpflöchern, welche sich durch die ungestörte Wirksamkeit der Maulwürfe und Ueberschwemmungen im Laufe der Jahre gebildet haben, kurz um ganz gewöhnliche Reparaturen, wie man sie eben mit der kleinen Summe von durchschnittlich 1 fl. 45 kr. per Morgen bestreiten kann. Ich versichere, daß der Herr Berichterstatter hier lediglich gegen ein Gespenst kämpft.

Junghanns I.: Dem Anstand, den der Hr. Berichterstatter erhoben hat, könnte ohne Zweifel begegnet werden, wenn die Regierung in den Rechnungsnachweisungen nicht nur dann eine nähere Erläuterung gäbe,

wenn eine Ueberschreitung stattfand, sondern überhaupt eine kurze Darstellung von den größeren Culturarbeiten, z. B. solchen, die einen Betrag von 1000 oder 2000 fl. überstiegen haben, an die Kammer gelangen ließe. Uebrigens halte ich das Verfahren, welches die Regierung bei dem vorliegenden Etatsatz eingehalten hat, für richtiger als das der Commission. Wir haben immer gewünscht, bei den Einnahmen und Ausgaben die Positionen nach den Durchschnitten der letzten Jahre berichtigt zu sehen, weil man nur dann einen ordentlichen auch den wirklichen Ausgaben und Einnahmen entsprechenden Etat erhält. Wenn wir nun aber diese Position um 26,000 fl. herabsetzen wollen, so würde Dieß nichts als eine Unordnung in das Budget überhaupt bringen.

Buff: Die Ansicht der Commission widerspricht überhaupt den Grundsätzen, wonach ein Budget angelegt sein muß. Ein solches muß aber den voraussichtlichen Ertrag und Betrag möglichst angenähert werden. Nun geht aus den Angaben der Regierungskommission hervor, daß, nachdem die Zehntablösung immer rascher vor sich geht, auch immer mehr Güter angekauft werden, somit diese Position nothwendig wächst. Ich wünsche auch wirklich im Interesse des Landbaus, daß die Regierung hier möglichst viel thue und mit gutem Beispiel vorangehe, damit die übrigen Landwirthe nachfolgen. Die Summe selbst, die hier gefordert wird, ist offenbar nur eine ganz kleine im Verhältniß zu dem Grundvermögen, welches der Staat besitzt. Was die dereinstigen Nachweisungen betrifft, so hoffe ich von der Commission, daß sie später jeden Posten gleich gewissenhaft prüfen werde und schlicße mit dem Wunsche, daß die Regierung von dem Credit, den wir ihr geben, einen sehr umfangreichen Gebrauch machen möchte.

Schaaff: Wenn der Abg. Buff den Wunsch ausspricht, daß die Regierung mit gutem Beispiel vorangehen möchte, so schlicße ich mich Diesem vollkommen an, weil ich zwar wohl weiß, daß man von Seiten der Domänenverwaltung zur Verbesserung der Grundstücke und zur Erhaltung des Standes derselben Vieles thut, aber außerordentlich farg ist, wenn es darauf ankommt, irgend ein Risiko zu übernehmen, und zwar so

farg, daß wenn eine Vereinbarung unter verschiedenen Grundbesitzern zu gemeinschaftlichen Culturen auf ganzen Gütercomplexen stattfinden sollte, wobei der Domänenfiscus theilhaftig ist, Jene lieber jeden Anderen zum Gesellschafter haben wollen, als diesen, weil von ihm die fiscalischen Interessen in einer Weise gehandhabt werden, wie es nicht geschehen sollte. Ich hielt mich verpflichtet, Dieß als Abgeordneter hier auszusprechen.

Staatsrath Regenauer: Der Herr Abgeordnete wird wohl daran thun, einzelne Fälle zu bezeichnen.

Schaaff: Ich freue mich, von dem Hrn. Regierungskommissär dazu aufgefordert worden zu sein.

Staatsrath Regenauer: Das fiscalische Interesse darf allerdings nicht das höchste sein; allein wenn man das Budget in so enge Schranken setzt, so muß man andererseits auch auf der Hut sein, um nicht zu freigebig mit Culturen vorzufahren.

Matth: Dem Abg. Schaaff scheint das Wort „Misstrauensvotum“ sehr geläufig zu sein, denn er hat es nach verschiedenen Seiten ausgeworfen. Es giebt aber ein Misstrauen, das einem Vorstand der Finanzverwaltung sehr angenehm ist, und ich kann mich dießfalls auf den Herrn Finanzminister v. Böckh berufen. Ihm ist es sehr angenehm gewesen, die ständische Control zu haben und er hat sie eher erweitert als beschränkt, denn man ist alsdann auch in der Lage, Forderungen, die man für unbillig hält, die aber von einer mächtigen Seite herkommen können, durch die Hinweisung auf die ständische Control zu begegnen. Wenn man das Misstrauensvotum in diesem Sinn nehmen will, so sollte es der Finanzverwaltung eher willkommen als lästig sein. Der Abg. Schaaff hat uns gar als leichtsinnig hingestellt. Wir wissen ja aber wohl wie es geht, und wenn wir auch 83,000 fl. bewilligen, so haben wir bereits gehört, daß auch diese nicht reichen werden. Man wird solche Arbeiten, die man ausschneiden würde, wenn man die Gränze des Budgets etwas enger gezogen fände, eben sammt und sonders in diese reiche Position hineinwerfen. Auch im Jahre 1844, wo der Hr. Finanzminister v. Böckh in die Zurückführung dieser Position auf 57,000 fl. einwilligte, war sie überschritten; allein er sagte uns, man werde

ausscheiden und die größeren Arbeiten auf das außerordentliche Budget nehmen. Wenn der Abg. Buss sagt, man handle gegen alle Grundsätze des Budgets, wenn man die Rechnungsdurchschnitte nicht berücksichtige, und den Anschlag dem Ertrag nicht so nahe als möglich führe, so erwiedere ich, daß Dieß in Beziehung auf den Anschlag der Einnahmen richtig sein mag, nicht aber hinsichtlich der Ausgaben. Wir müssen suchen, woher die höheren Rechnungsdurchschnitte kommen, ob etwa daher, daß man irriger Weise Posten dahin verwiesen hat, wohin sie nicht gehören, oder von Maßregeln, die wir nicht haben wollen. Hier dürfen wir die Rechnungsdurchschnitte nicht ohne nähere Prüfung als maßgebend annehmen, sondern den Unterschied zwischen Ausgabe und Ertrag wohl beachten.

Der Abg. Junghanns glaubt, es werde genügen, wenn die Regierung, statt nur im Ueberschreitungsfall eine Nachweisung zu geben, sie überhaupt geben würde. Damit wäre allerdings eine Seite erreicht; allein es bliebe noch übrig, daß größere Culturarten gar nicht hieher, sondern in's außerordentliche Budget genommen werden sollen. Wenn Herr Ministerialrath Kirchgessner sagt, es enthalten diese 83,000 fl. alle Ausgaben, mit Ausnahme der Verrechnung, so frage ich, woher denn die übrigen Positionen dieses Titels kommen? —

Staatsrath Regenauer: Der ganze und regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufwand ist hier gemeint.

Mathy: Deshalb hat auch das Ministerium den Wiesenbaumeister dahin genommen, den wir aber ebenfalls dorthin gestellt haben, wohin er gehört. Wenn übrigens unter diesem Aufwand Verwaltungsaufwand steht, so scheidet Sie ihn aus.

Staatsrath Regenauer: Der Herr Abgeordnete glaubt, es seien hier außerordentliche Ausgaben vorgekommen; dem ist aber nicht so. Die laufenden Verwaltungsausgaben für die Güter sind solche, die wiederkehren und solche, die nicht wiederkehren. Er beruft sich ferner auf das Verfahren von 1844, darauf, daß mein Herr Vorgänger sich die Reduction gefallen ließ.

Er hatte aber zu jener Zeit die geringeren Rechnungsdurchschnitte der früheren Jahre vor Augen und hat deshalb 60,000 fl. in Antrag gebracht, so daß er sich die Herabsetzung auf 57,222 fl. wohl gefallen lassen konnte. Wir haben das Verfahren ganz genau eingehalten, daß er damals auf Ihren Wunsch zugesichert hat. Sie mögen das außerordentliche Budget oder jenes des Grundstocks ansehen, so werden Sie jenes Verfahren ganz eingehalten finden, und wir würden folgewidrig handeln, wenn wir nicht die Summe von 83,000 fl. verlangten. Die Summe von 57,222 fl. reicht durchaus nicht hin und den Zweck, den sie im Auge haben, erreichen Sie nicht, wenn Sie nicht auf unsere Offenheit bauen und ihr Vertrauen schenken.

Der Präsident bringt hierauf den Antrag des Abg. Buss zur Abstimmung.

Derselbe wird jedoch abgelehnt und der Commissionsantrag angenommen.

Im nachträglichen Budget wird ferner die Aufnahme von 800 fl. für die Besoldung eines Wiesenbaumeisters vorgeschlagen.

Die Commission erklärt sich hiemit einverstanden, schlägt aber vor, diese Besoldung unter Tit. VIII. §. 20 aufzunehmen, wogegen in der Kammer nichts eingewendet wird.

## II. Forstdomänenverwaltung.

### Einnahme.

Unter

§. 3. „Erlös aus Holz durch Verkauf,“ bringt die Regierung jährlich 1,525,684 fl. in Vorschlag.

Die Commission stellt den Antrag, diese Summe auf 1,535,831 fl. zu erhöhen.

Staatsrath Regenauer: Sie haben unsere Gründe, die wir bei dem Cameraldomänen-Etat gegen solche Erhöhungen vorgebracht hatten, nicht weiter berücksichtigt. Hier wollen wir Ihnen nachgeben, und halten die Zeit für zu edel, als daß wir dieser Summe wegen bei einer Position streiten sollten, die allerdings manches Schwankende darbietet. Wenn aber die Commission

als Motiv für die Erhöhung angiebt, daß ein gewisser Holzzerlös im Jahre 1844 irrig in den Grundstock geflossen sei, so erkläre ich, daß wir dieses Motiv auf das Entschiedenste zurückweisen. Das Verfahren, welches wir damals einhielten, werden wir fort und fort einhalten; denn es ist das richtige und vollkommen gerechtfertigt.

Matthy: Für jetzt ist die Position selbst die Hauptsache. Was aber das Motiv betrifft, so ist der Herr Finanzministerial-Präsident, wie mir scheint, etwas kühner geworden, seit sich auch die erste Kammer auf die Seite der Regierung geschlagen hat, wie Dieß aus ihrem sonst ausgezeichneten Bericht hervorgeht, worin sie sich jedoch über die Hauptfrage eines zu weit gehenden Laconismus befaßt, indem sie die Hauptsache mit Still-schweigen übergang, dagegen unsere Beweisführung ein verunglücktes Kunststück nannte.

Dieser Ausdruck hat mir nicht gefallen, und wir wären berechtigt, einen ähnlichen zu gebrauchen. Wir könnten das Verfahren des Finanzministeriums oder der ersten Kammer auch eine halbgeglückte Escamotage von Staatsgeldern nennen. Ich will Dieß aber nicht thun. Die Kammer hat Ursache, bei ihrem früheren Beschluß aus den dort entwickelten Gründen stehen zu bleiben, und da hier die Position selbst nicht in Frage ist, so muß dem nächsten Landtag vorbehalten bleiben, die Sache wieder in Anregung zu bringen.

Staatsrath Regenauer: Ich weiß nicht, warum unsere Kühnheit größer geworden sein solle, nach dem Votum der ersten Kammer. Sie wissen, daß von Seiten der Regierung mit Ruhe, aber bestimmt, Ihren Argumenten entgegen getreten wurde. Wie der Herr Abgeordnete von einer halb gelungenen Escamotage von Staatsgeldern sprechen mag, begreife ich nicht. Ich will darüber hinweggehen, denke aber, der Herr Abgeordnete werde so viel Einsicht haben, dem Finanzministerium deshalb keinen Vorwurf zu machen, wenn in der ersten Kammer Ausdrücke gebraucht worden sind, die ihm, dem Herrn Berichterstatter, nicht behagen. Ich weiß, daß das Finanzministerium das Verfahren, wel-

ches dasselbe einhielt, vor Gott und der Welt, also auch vor dem Hrn. Abg. Matthy verantworten kann.

Matthy: Von größerer Kühnheit habe ich darum gesprochen, weil ich früher nichts davon hörte, daß die Regierung dieses Verfahren fort und fort einhalten werde. Es versteht sich aber von selbst, daß man, wenn man noch eine Kammer für sich hat, weiter zu gehen magt.

Staatsrath Regenauer: Das Verfahren beruht auf einer Entschließung vom Jahr 1843 und ich glaube, daß Mancher von Ihnen, wenn er in seinen Busen greift, vollkommen überzeugt ist, daß das Finanzministerium Recht habe.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Zu  
§. 4. „Erlös durch Abgaben an Berechtigte,“  
äußert

Baum: Ich muß hier eine Bemerkung wiederholen, die ich, seit ich in der Kammer bin, jedesmal bei dieser Gelegenheit gemacht habe, die Bemerkung nämlich, daß von einzelnen Forstämtern gestattet wird, die Eichen zur Schälzeit zu schälen und daraus Rinden für die Gerber zu beziehen, während Dieß von andern Forstämtern, wie z. B. dem in Offenburg, nicht gestattet wird.

Arnspurger: Ich bin im Stande, hierüber technische Auskunft zu ertheilen. Die Rinde von alten Eichen, die sich zu Nutzholz eignen, gewährt bekanntlich bei weitem nicht den Erlös, den die Rinde aus eigentlichen Schälwäldungen, woraus das Bedürfnis der Gerber rinde gewonnen werden soll, gewährt. Sie ist größtentheils mehr als Brennholz anzusehen, und der Ertrag als Gerber rinde ist unbedeutend, ja es haben die Verkäufe gezeigt, daß diese Rinde nicht einmal mit dem Holzwerth bezahlt wird. Andererseits wird aber dem Werth des Nutzholzes, dieses köstlichen Nutzholzes, das mit 24 bis 30 fr. per Cubikfuß bezahlt wird, durch das Schälen in der Saftzeit ein sehr großer Nachtheil zugesügt, denn wenn man dieses Holz nachher als Nutzholz verkauft, so ist es möglich, daß an dem Cubikfuß 4 und noch mehr Kreuzer verloren gehen, was mit dem

Mehrbetrag, den die Rinde als Gerbmateriale liefert, durchaus nicht im Verhältniß steht. Da wo die Eichenrinde mit Vortheil zu Gerbrinde verwerthet werden kann, läßt sich mit Bestimmtheit annehmen, daß die Forstbehörde ihr eigenes Interesse zu sehr kennt, als daß sie den Mehrerlös nicht bei jeder Gelegenheit zu erzielen suchte.

Baum: Auf das Technische kann ich mich nicht so einlassen, wie der Herr Abgeordnete es gethan hat. Es muß mir nur auffallen, daß seit einer Reihe von Jahren zwei Forstämter, die neben dem Offenburger Forstamt liegen, beharrlich das Rindenschälen gestatten, während das Offenburger es nicht gestattet, wodurch die dort befindlichen Gerber beinahe alle zu Grunde gehen.

Arnsperger: Ich berufe mich auf das Zeugniß meines Nachbarn, der wohl die Sache am besten kennt.

Knapp: Ich bin der Ansicht des Abg. Baum, weil ich allgemeine Klagen von den Gerbern darüber höre. In unserer Gegend wird die sogenannte Schälrinde am meisten gepflanzt und die Waldbesitzer kommen größtentheils darauf, ihre übrigen Waldungen eingehen zu lassen, nicht des Holztrages wegen, sondern der Rinde wegen, weil Dieß einen höheren Ertrag gewährt als das Holz.

Arnsperger: Der Herr Abgeordnete verwechselt Schälwald und alte Eichenstämme. Auf den Schälwald wird in Baden Alles verwendet, denn es liegt durchaus im Interesse einer guten Forstverwaltung, den Schälwald, wo er nur immer anwendbar ist, anzupflanzen, indem er einen so hohen Ertrag liefert, daß es gewissenslos wäre, wenn man nicht dieser nützlichen und sehr einträglichen Betriebsweise alle Aufmerksamkeit widmete.

Speyerer: Ich muß bestätigen, was der Abg. Arnsperger über den Werth der alten Rinde für die Gerberei gesagt hat, aber auch bestätigen, daß bei manchen Forstbehörden ein großer Widerwillen gegen die Cultur der Gerberinden herrscht. Bei uns werden die schönsten jungen Eichen gehauen, ohne daß sie geschält werden, und ohne daß die Forstbehörde dagegen

einschreitet; im Gegentheil hat sie ganzen Gemeinden es indirect unmöglich machen wollen zu schälen, indem man ihnen nicht gestattet hat, das Holz auf dem Stock abzugeben, sondern sie nöthigen wollte, es im Loh zu hauen zu lassen, wodurch bei den dortigen Verhältnissen das Schälen der Rinde unmöglich gemacht worden wäre.

Arnsperger: Der Hr. Abgeordnete wird aber zugeben, daß alle Rindenschläge in Staatswaldungen in dem Neckarthal auf dem Stock verkauft werden, weil dadurch den Steigern das Mittel gegeben ist, selbst das Holz zu fällen und gerade das Gegentheil von Dem findet statt, was behauptet wird; dagegen widersehen sich sehr viele Gemeinden dem Rindenschälen in ihren Waldungen. In dem ganzen Amt Lörrach z. B. haben sich die Gemeinden durchaus gegen die Einführung des Schälwaldbetriebes erklärt, indem sie, wie sie sagen, des Holzes als Brennmaterial dringend bedürfen und weil sie wegen den schwer zu beseitigenden Unordnungen und Beschädigungen Gerber nicht im Wald haben wollen. Was kann da die Forstbehörde thun? Sie wird eben den Gemeinden zustimmen, denn mit dem Schälen ist besonders da, wo nicht reiner Schälwaldbetrieb besteht, viele Veranlassung zur Beschädigung verbunden. Die Forstbehörde kann also nur auf den Vortheil des Gerberindenetrags aufmerksam machen; allein wenn die Gemeinde auf ihrer Weigerung beharrt, so kann man hier gegen nicht einschreiten.

Martin: Die rein finanziellen und staatswirthschaftlichen Rücksichten sind über diesen Punkt mit einander im Conflict, und die Forstbehörde ist nur gar zu oft schon beschuldigt worden, daß sie die ersteren allzu sehr in's Auge fasse. Man wird sich aber erinnern, daß früher viele Petitionen von Gerbern und Lederfabrikanten eingekommen sind, welche verlangen, daß die für ihr Gewerbe unentbehrliche Rinde demselben nicht entzogen werden möge, und jeweils hat die Kammer sich dahin ausgesprochen, daß wenn man auch auf einen kleinen finanziellen Vortheil verzichten müsse, Dieß nichts zu sagen habe, sobald nur den gewerblichen und commerziellen Rücksichten gehörige Rechnung getragen werde.

Reichenbach: Ich muß anerkennen, daß die Rinde von größeren Eichen einen geringeren Werth haben, als jene von jungen Stämmen; allein entschieden muß ich widersprechen, daß das Holz selbst durch das Schälen einen geringeren Werth erhalte. Dieses Holz hat im Gegentheil einen bedeutend höheren Werth und wird im Werth mit dem Buchenholz verglichen, während es, wenn es die Rinde noch hat, mit dem Tannenholz im Werth verglichen wird. Sodann kommt auch noch in Betracht, daß wenn Eichen geschält werden, der arme Mann in der Zeit, wo er regelmäßig sonst keine Arbeit hat, sich ein schönes Geld verdient und die Rinde, die gewonnen wird, erträgt immer so viel, daß, mag auch das Holz verkauft werden wie es will, doch immer der Preis desselben mit jenem der Rinde das Gleichgewicht hält, ja diesen noch übersteigt. Indessen ist allerdings richtig, daß die Gerber in vielen Bezirken sich sehr darüber beklagen, daß einzelne Forstämter ein für allemal das Schälen nicht leiden.

Knapp beflätigt Dieß.

Helbing: Eine Hauptklage der Gerber im Oberlande ist die, daß die Rinden fast frei in's Ausland gehen.

Damit wird dieser Gegenstand verlassen.

Baum bemerkt, daß er Das, was er zu Lit. III. S. 10 „Jagdertrag“ zu sagen habe, bis dahin ersparen wolle, wo über die Petitionen in Betreff der Jagdberichtigungen berathen werde.

Ausgabe.

Zu Lit. II. „Gemeinsamer Verwaltungsaufwand für die Forstpolizei und Domänenverwaltung.“

S. 9. „Gehalte der Forstamtsgehülfen,“ stellt die Commission den Antrag, statt der im nachträglichen Budget zu Aufbesserung der Gehalte der Forstamtsgehülfen verlangten 1400 fl., die Hälfte mit jährlichen 700 fl. zu bewilligen.

Arnspurger: Die Stellen der Forstamtsgehülfen

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 78 Protokollheft.

waren ursprünglich dazu bestimmt, mit Forstpracticanten besetzt zu werden. Neuerer Zeit sind aber diese größtentheils mit der Taxation der Staats- und Gemeindeforstämtern beschäftigt und die Forstamtsgehülfenstellen sind, mit Ausnahme von zweien, mit Waldaufsehern besetzt worden u. s. w. Diese Leute waren früher zu Revierförstern bestimmt, und sie durften, um zu diesen Stellen zu gelangen, vor dem Jahre 1833 bekanntlich nur eine Prüfung über das niedere Forstwesen bestehen. Durch das neue Forstgesetz und die in Folge desselben eingetretene Forstorganisation, sind nun diese Leute aller weiteren Aussicht beraubt und Dieß mag vielleicht auch schon die Behörde dazu bestimmt haben, sie auf jene Stellen zu verwenden. Sie sind meistens geheirathet und leben in größeren Städten, wo es doch nicht möglich ist, mit einem Gehalt von 400 fl. auszukommen. Die vorgesezte Behörde wird daher auch fortwährend mit Gesuchen und Klagen jeder Art bestürmt und sie muß natürlich den Nothstand dieser Leute würdigen. Würde nun nach dem Antrag der Commission nur die Hälfte der geforderten Erhöhung bewilligt, so wäre wahrlich die Behörde in Verlegenheit, über diese 700 fl. zu verfügen, denn ich kann in Wahrheit sagen, daß diese Leute Alle mit ihren Familien im höchsten Grade jener kleinen Unterstützung bedürftig sind. Erst heute noch wurde der Grundsatz ausgesprochen, besonders die Lage der niederen Diener zu verbessern. Damit würde man aber besonders diesen Forstamtsgehülfen eine Wohlthat erweisen, da diese früher viel bessere Aussichten hatten, die ihnen nun in Folge einer veränderten Verwaltung genommen sind. Mein Antrag ist also der, die geforderten 1400 fl. zu bewilligen.

Meine Herren! Sie würden dadurch einen Akt der Menschlichkeit unterstützen.

Der Antrag wird vielfach unterstützt.

Matth: Ich möchte rathen, bei dem Commissionsantrag stehen zu bleiben. Auf dem vorigen Landtage wurde dieselbe Forderung gestellt, aber abgelehnt. Nun bewilligen wir 700 fl. für Diejenigen, die am meisten einer Aufbesserung bedürfen und die Regierung wird diese wohl herauszufinden wissen. Zu Ende des nächsten

Jahrs wird wiederum ein Budget vorgelegt, und dann wird die Forderung ohne Zweifel abermals erhöht, ja es ist Dieß eigentlich schon geschehen; denn indem wir für jedes Jahr 700 fl. bewilligen, hat die Regierung, da das erste Jahr schon zum größeren Theil verlaufen ist, 1400 fl. für das zweite zur Verfügung.

Der Antrag des Abg. Arnspurger wird sofort zur Abstimmung gebracht und abgelehnt, wogegen der Antrag der Commission die Genehmigung der Kammer erhält.

Damit wird die Berathung abgebrochen und die Fortsetzung auf die nächste Sitzung verschoben, welche letztere auf künftigen Montag anberaumt wird.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Mittermayer.

Der erste Secretär:

Mes.

## XXXXVII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 3. August 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Finanzministerialpräsident Staatsrath Regenauer, und der Ministerialräthe Vogelmann, Kühenthal und Prestinari;

sodann:

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Bader, Blankenhorn-Krafft, Dußl, Ehrich, Gottschalk, Heimburger, Knittel, Martin, Rombride, Peter, Richter, Welcker und Zittel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Es werden folgende Petitionen vorgelegt:

Durch das Secretariat:

- a) des Regierungskanzlisten Eschger zu Freiburg, um Pensionserhöhung;
- b) Bitte des Obergerichts-Advokaten Kräuter zu Heidelberg, den Abschluß von Verträgen mit Nachbarstaaten behufs gegenseitiger Erleichterung und Beförderung der Rechtspflege betr.;
- c) Petition des Müllers Joseph Karrer zu Oberbooshasel, Lehenholzabgabe von der fürstl. Standesherrschaft betreffend;

durch die Abgeordneten Helbing:

Bitte der Seilerzunft des Oberamtsbezirks Emmendingen, um Einstellung der Seilfabrikation im Zuchthaus zu Freiburg;

Arnsperger:

Petition des pensionirten Waldhüters Adolph Gerber zu Michelbach, um Erhöhung seiner Sustentation;

Selzam:

Vorstellung der Stadtgemeinde Borberg, um Errichtung eines Obergerichtes oder Oberamtes daselbst;

Kern:

- a) Petition der Gemeinden Breisach, Burkheim, Acharren, Rothweil, Ichtingen u., um Aufnahme der Straße von Breisach nach Kenzingen in den allgemeinen Straßenverband, und um Herabsetzung des Eisenbahntarifs für den Weintransport;
- b) Petition der Gemeinden Breisach, Gündlingen, Oberrimsingen, Greßhausen u., um Aufhebung der Flußbausteuer;
- c) Petition des Zimmermanns Ferdinand Baumann und des Kaver Beh von Burtheim, um Unterstützung.

Der Redner bemerkt bei der Uebergabe:

Es wird vielleicht den Herren anderwärts bekannt geworden sein, daß am 22. Dezember v. J. um Mit-

ternacht von dem Schloßgebäude in dem Städtchen Burkheim ein altes Stück Mauer herabstürzte, zwei Häuser in den Grund bohrte und das dritte so verlegte, daß es abgebrochen werden mußte. In diesen Häusern wohnten zehn Menschen mit ihren Kindern, die Menschen in dem verlegten Hause wurden gerettet, von den Andern sind Zwei todt auf dem Plage geblieben und Vier wurden so verflümmelt und verwundet, daß man lange an ihrem Leben verzweifelte und sie jetzt, nachdem sie gerettet sind, Zeitlebens Krüppel bleiben werden. Es sind blutarme Menschen, die außer den Häusern, die ihnen zu Grund gegangen sind, keinen Kreuzer Vermögen haben, und darum gar nicht im Stande sind, ohne fremde Unterstützung ihre Häuser wieder aufzubauen. Zu diesem Zweck haben sie die Milde der Kammer angesprochen.

Obige Eingaben werden der Petitions-Commission überwiesen.

Ministerialrath Vogelmann: Meine Herren! Bei der Gelegenheit der Discussion über das Budget des Ministeriums des Innern, habe ich die Ehre gehabt, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß von Seiten der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues für die Instandsetzung und Unterhaltung der Wasserstraßen und Leinpfade auf dem Neckar und Main noch einige Nachforderungen bei der Regierung geltend gemacht worden sind. Es ist nun die allerhöchste Ermächtigung ertheilt worden, diese Nachforderungen zur nachträglichen Aufnahme in das außerordentliche Budget bei der Kammer geltend zu machen. Die Nachforderung beträgt im Ganzen 7,708 fl. Von Seiten der Inspection Heidelberg sind 3,508 fl. gefordert worden, worunter 2,500 fl. für den Ankauf eines Fischwehrs begriffen sind; von Seiten der Inspection Mannheim wurden 600 fl. gefordert für Arbeiten am Neckar und für Unterhaltung der Kettenbrücke bei Mannheim; 2,300 fl. hat die Inspection Mosbach für Herstellung des Leinpfades und einiger dringenden Uferbauten und 1,300 fl. die Inspection Wertheim für Herstellung der Wasserstraße und des Leinpfades am Main gefordert. Diese Positionen wurden bei der Oberdirection leider schon ziemlich lange

gefordert, sie sind aber bisher als nicht dringend bezeichnet worden. Ich übergebe Ihnen den Bericht der Oberdirection sammt den Berichten der Inspection, in denen die Pläne und Kostenüberschläge enthalten sind.

Diese Vorlage geht an die Budgetcommission.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Discussion des (auf Seite 137—204 des achten Beilagenhefts ersichtlichen) Berichts des Abg. Mathy, über das Budget des Finanzministeriums für 1846 und 1847.

## II. Forstdomänen-Verwaltung.

Die Kammer hat zuletzt abgestimmt unter §. 9, „Gehalte der Forstamtgehülfen.“

Bei den folgenden Positionen gehen alle Anträge auf Bewilligung, und bei

Lit. VI. „Aufwand für die Centralverwaltung der Forstdomänen und Bergwerke,“

stellt die Budgetcommission den Antrag, für

### Gehalte

3,564 fl. — statt der geforderten 4,164 fl. zu bewilligen.

Staatsrath Regenauer: Die Regierung kann sich mit diesem Strich nicht einverstanden erklären. Sie glaubt zunächst, daß die Budgetcommission dabei, ich möchte fast sagen, etwas gewaltthätig zu Werke gegangen ist. Diese Functionsgehälter sind bewilligt, der vierte Theil der Budgetperiode ist umlaufen, wenn man daran streichen wollte, so würde man doch jedenfalls nicht für die verfllossene erste Hälfte des Jahres 1846, sondern nur für die Zukunft streichen können; denn die Anträge der Budgetcommission werden auf jeden Fall keine größere Wirkung haben als Gesetze, und Gesetze sollen nicht rückwirken. Allein auch in der Hauptsache können wir uns mit dem Strich nicht einverstanden erklären. Es handelt sich hier um Functionsgehälter, die nicht erst in neuerer Zeit bewilligt worden sind; seit dem Jahre 1828, also seit vollen 18 Jahren, werden diese Functionsgehälter verabreicht. Man hatte ursprünglich, als unsere Salinen hergestellt wurden, das Bedürfniß gefühlt, einen weiteren technischen Rath in der Mitte des Collegiums zu haben. Man fand für angemessen, daß

der technische Referent nicht allein stehe, daß er durch einen zweiten controlirt und unterstützt werde. Man hätte also einen zweiten technischen Referenten anstellen können. Satt dessen hat man vorgezogen, zwei Gelehrte, die mehr oder weniger früher schon Gutachten erstattet hatten, als technische Referenten beizuziehen. Es hat jeder von ihnen eine Summe von 300 fl. jährlich als Funktionsgehalt erhalten, und es wurde ihnen für diese Summe zugleich eine Signatur ausgefertigt, wodurch dieser Gehalt in so lange ihnen zugesichert ist, als die Regierung es für angemessen hält, die Function bestehen zu lassen. Es scheint nun der Regierung angemessen, daß diese Function wie seither, so auch künftig fortbestehe. Wenn Ihre Budgetcommission eine andere Ansicht hat, je nun, so könnte sie ja veranlassen, daß die Regierung den Gegenstand nochmals in Erwägung ziehe. Bei einem Aufwand aber, der seit 18 Jahren geleistet wurde, der wenigstens zehnmal schon von der Kammer genehmigt worden ist, ist es denn doch in der That nicht zulässig, daß ohne Weiteres ein Strich verfügt wird. Ich glaube, wenn Sie im Sinne Ihrer Commission beschließen wollen, könnte Ihr Beschluß nur darauf hingehen, daß zwar die Summe genehmigt, aber die Regierung gebeten werde, in Erwägung zu ziehen, ob hier keine Aenderung eintreten soll. Ich glaube zwar nach der Ansicht, die wir bis jetzt haben, daß eine solche Aenderung nicht einmal zweckmäßig wäre; einer Bitte aber, daß sie von der Regierung näher erwogen werden möge, würde ich keineswegs widersprechen. Dagegen müßte ich mich ganz entschieden dagegen erklären, daß diese Funktionsgehälter, die 18 Jahre lang gegeben wurden, nun ohne Weiteres gestrichen werden sollen.

v. Stockhorn: Ich will diesen Antrag aufnehmen. Ich weiß aus Erfahrung, daß die technischen Referenten auch von anderen Ministerien öfters in Anspruch genommen werden, daß man sie besonders honoriren müßte, wenn sie nicht diese geringen Gehälter bezögen. Ich glaube, daß durch den Strich derselben, der Staatskasse durchaus kein Vortheil zugehe und nehme darum den Antrag in der Weise auf, wie ihn der Herr Präsident des Finanzministeriums gestellt hat, daß man nämlich

den Budgetsatz noch dieses Mal passiren lasse, aber an die Regierung die Bitte richte: zu erwägen, ob nicht auf andere Weise zu sorgen wäre.

Arnsperger unterstützt diesen Antrag.

Mathy: In einem Punkt muß ich dem Herrn Sprecher der Regierung Recht geben. Ein halbes Jahr der Budgetperiode ist umlaufen, für dieses halbe Jahr sind die Funktionsgehälter bezahlt, wir müssen also wohl diesen halben Jahresbetrag nachbewilligen. Was dagegen die Funktionsgehälter überhaupt betrifft, so haben wir schon von vielen Seiten vernommen, daß man sich wirklich darüber aufhält, wie die Kammer schon so lange Zeit solche Funktionsgehälter habe bewilligen können; man hat sich darüber gewundert, daß die Budgetcommission nicht schon lange den Strich beantragt hat. Der Herr Sprecher der Regierung sagt, es seien diese Herren dazu bestimmt, um den technischen Rath zu unterstützen und zu controliren, es scheint aber diese Unterstützung und diese Controle eine sehr seltene und keine andauernde zu sein. Die Commission ist nicht dagegen, daß solche Gutachten eingeholt und dann auch honorirt werden, sie hält aber nicht für angemessen, daß ständige Funktionsgehälter auch dann bezahlt werden, wenn man sehr selten in der Lage ist, solche Gutachten zu fordern. Ich bin darum der Ansicht der Commission, die Funktionsgehälter nicht mehr zu bewilligen, dagegen aber der Verwaltung zu überlassen, Gutachten, welche sie einholt, aus den Mitteln für verschiedene und außerordentliche Ausgaben anständig zu honoriren. Nach den Bemerkungen des Herrn Sprechers der Regierung modificiere ich nun den Antrag der Commission dahin: daß für das erste halbe Jahr 1846 diese Funktionsgehälter mit 300 fl. bewilligt werden.

Staatsrath Regenauer: Das wäre allerdings das Mindeste, was geschehen könnte; aber ich meine doch wirklich die Rücksichten, die man der Regierung schuldig ist, sind in diesem Falle gar nicht eingehalten worden. Seit lange haben wir diese Funktionsgehälter verabreicht. Wir glaubten ganz gute Gründe zu haben, die Einrichtung so zu treffen, wie sie getroffen worden ist. Nun hat man Ihnen von irgend einer Seite gesagt,

— ich kenne die Quelle nicht, sie mag eine trübe sein  
 — es sei eine unzweckmäßige Einrichtung. Ich will die  
 Autorität, die mir ganz unbekannt ist, gar nicht weiter  
 anfechten, aber Sie werden doch anerkennen, daß es  
 nicht billig ist, wenn man ohne Weiteres, ohne daß die  
 Regierung Gelegenheit gehabt hat, die Sache zu unter-  
 suchen, eine bestehende Einrichtung abdecretiren will.  
 Ich trete Ihnen nicht in der Weise positiv entgegen,  
 daß ich bestimmt behaupte, die Einrichtung, wie wir sie  
 haben, ist die beste; nein, ich sage, wenn Sie anderer  
 Meinung sind, so wollen wir die Sache untersuchen.  
 Richten Sie eine Bitte an die Regierung, die Sache  
 wird dann erwogen werden, und wir werden Ihnen  
 dann beim nächsten Budget vollkommen Auskunft geben.  
 Daß Sie nun aber gerade Das abändern, was schon  
 so lange und ohne Erinnerung weder von der einen  
 noch von der andern Seite bestanden hat, ist gewiß  
 nicht Recht.

Wenn man sagt, die Herren würden sehr wenig  
 beigezogen, so ist das nicht richtig. Der eine dieser  
 Herren, der schon bei der Gründung der Salinen die  
 wesentlichsten Dienste geleistet hat, wird Jahr für Jahr  
 verwendet, die Prüfung der Berg- und Hüttencandida-  
 ten vorzunehmen, und wenn chemische Untersuchungen  
 vorzunehmen sind, so werden sie von diesem Herrn vor-  
 genommen. Das andere Mitglied hat ebenso schon bei  
 den wichtigsten Anordnungen, namentlich bei unseren  
 Salinen, wesentliche Dienste geleistet. Dann muß ich  
 noch darauf aufmerksam machen, daß bei Bemessung der  
 Besoldung der Beamten auf diese Functionen Gehalte,  
 die hier verweigert werden sollen, Rücksicht genommen  
 wurde; und ich werde nicht irren, wenn ich die Be-  
 hauptung aufstelle, daß eines dieser technischen Mitglie-  
 der, das seinem Hauptberufe nach der polytechnischen  
 Schule angehört, dort seiner Anciennetät nach eine grö-  
 ßere Besoldung beziehen würde, wenn es nicht zugleich  
 diesen Functionen Gehalt bezöge.

Mathy: Man kann doch nicht behaupten, daß  
 die Regierung keine Gelegenheit gehabt habe, den Ge-  
 genstand näher zu prüfen. Es sind jetzt vier Wochen,  
 daß der Bericht, der mit der Regierung berathen und

von dessen Anträgen ihr Kenntniß gegeben wurde, über-  
 geben ist, und es scheint fast, der Herr Präsident des  
 Finanzministeriums giebt uns in der Sache Recht und  
 wünsche nur ein anderes Verfahren, daß man nämlich  
 dieses Mal noch bewillige, daß aber das nächste Mal  
 die Position verschwinde. Allein wir können Dies nicht  
 über uns gewinnen; wir können eine Ausgabe nur be-  
 willigen so lange sie nöthig ist. Wir haben von dem  
 Abg. v. Stockhorn gehört, daß diese Herren bei ver-  
 schiedenen Ministerien Dienste leisten, warum soll sie  
 denn der Forstetat allein bezahlen? Wenn der Herr  
 Präsident des Finanzministeriums auf ein Mitglied be-  
 sonders und auf dessen Stellung bei der polytechnischen  
 Schule hingewiesen und dabei bemerkt hat, dieser Func-  
 tionsgehalt hänge mit jenem Verhältniß zusammen, so  
 muß ich nur bemerken, daß wir in der Commission Dies  
 nicht gefunden haben.

Staatsrath Regenauer: Dagegen muß ich ent-  
 schieden protestiren, als ob ich die Ansicht der Commis-  
 sion theilte. Bei der Prüfung derselben ist mir die  
 Ueberzeugung nur klarer hervorgetreten, daß die getrof-  
 fene Einrichtung eine zweckmäßige sei; und ich glaube,  
 daß wenn wir von ihr abgehen würden, wir gendthigt  
 wären, einen zweiten technischen Referenten anzustellen.

Ministerialrath Kühenthal: Es scheint nicht,  
 daß Ihre Commission die Sache von dem rechten Ge-  
 sichtspunkt aus betrachtet hat, sie scheint ihren Antrag  
 mit Rücksicht auf ein Verhältniß gestellt zu haben, wel-  
 ches bei einem andern Verwaltungszweig besteht, näm-  
 lich bei der Zollverwaltung. Dort kommen allerdings  
 Fälle vor, wo man technischer Gutachten bedarf. Es  
 sind das einzelne für sich bestehende Fragen, die einer  
 einmaligen Lösung bedürfen, wie die Untersuchung der  
 Frage, aus welchem Stoff dieser oder jener Gegenstand  
 bestehe. Hier handelt es sich aber um etwas ganz Ande-  
 res. Diese technischen Beiräthe müssen sich in laufender  
 Kenntniß mit unserem ganzen Berg-, Hütten- und Sa-  
 linenbetrieb halten; es kommen nicht einzelne für sich  
 bestehende Fragen vor, sondern sie knüpfen sich an schon  
 vorhandene an. Eine Einrichtung soll z. B. nach ei-  
 ner neuen Entdeckung verbessert werden, hier muß man

doch wissen, was schon vorhanden ist, und wie die neue Entdeckung benutzt werden kann; oder es zeigen sich schädliche Seiten. Auch hier muß der Rathgeber in genauer Kenntniß des Zusammenhangs sein. Dieses fortbauende in Kenntniß halten, können wir nicht mit einzelnen Honoraren belohnen, sondern hier sind offenbare Functionsgehälte am geeigneten Platz, und daß diese Gehälte für diesen Zweck nicht hoch sind, werden Sie aus den geringen Summen erkennen. Wie bereits der Herr Präsident des Finanzministeriums erklärt hat, müßte, wenn dieses Verhältniß aufhört, ein zweiter technischer Rath angestellt werden. Die Arbeiten, welche von den technischen Beiräthen bisher geleistet wurden, waren für die Verwaltung von sehr großem Nutzen.

Es ist schon angeführt worden, daß bei der Salinenverwaltung durch die Untersuchung der Soole, durch Angabe der Reinigungsmethode, durch Verbesserung der Feuerungseinrichtungen u. dergl., ebenso bei den Berg- und Hüttenwerken durch Untersuchung der Fundorte, durch Auffindung der Erze, Herstellung besserer Feuerungseinrichtungen der Hochöfen u. dergl. wesentliche Dienste geleistet wurden. Ich glaube, daß man gar keinen Maßstab fände, wenn man für einzelne Gutachten Honorare bewilligen wollte. Wenn der Herr Berichterstatter bemerkt hat, diese beiden technischen Räte würden mit ihrem Rath selten in Anspruch genommen, so scheint er zu glauben, es könne Dieß nur in förmlichen Sitzungen geschehen. Allein in den meisten Fällen bespricht sich eben der technische Referent der Direction auf kurzem Wege mit dem Einen oder Andern oder mit Beiden.

Ich glaube, daß es bei der Verabreichung von Functionsgehalten noch ferner wird belassen werden können.

Der Antrag des Abg. v. Stockhorn, dieses Mal noch den Budgetsatz zu bewilligen, dabei aber die Regierung zur nochmaligen Untersuchung der Sache zu veranlassen, wird verworfen; der Antrag der Commission dagegen mit der Modification, daß für das abgelaufene halbe Jahr 300 fl., im Ganzen also für das

Jahr 1846 3,864 fl. und für das Jahr 1847 3,564 fl. statt der geforderten jährlichen 4,164 fl. bewilligt werden mögen, angenommen.

### III. Berg- und Hüttenverwaltung.

#### Einnahme.

Unverändert nach der Regierungsvorlage.

#### Ausgabe.

##### Lit. I. Lasten.

Ebenso zu

Lit. II. Allgemeiner Verwaltungsaufwand.

Für Besoldungen werden 12,000 fl. gefordert.

Die Commission stellt den Antrag, den Effectivetat mit 11,200 fl. zu bewilligen.

Staatsrath Regenauer: Ich weiß nicht, ob ich auch hier das Wort ergreifen soll; ich glaube aber, ich bin es dem Etat schuldig. Der Bericht sagt, es seien hier, obschon nur 10,000 fl. bewilligt gewesen, inzwischen 1,200 fl. weiter für Besoldungszulagen gegeben worden, es sei eine neue Anstellung erfolgt, ohne daß man die Kammer gefragt habe. Wenn wir so willkürlich handeln würden, dann würden Sie vollkommen Recht haben uns Das zu sagen und noch mehr. Wir haben aber nicht willkürlich gehandelt; wir haben Ihnen eine Aufklärung in der Commission gegeben; diese Aufklärung haben Sie aber ganz und gar ignoriert. Sie bemerken zwar, es sei ein gemeinschaftlicher Etat, Sie haben sich aber nicht die Mühe genommen, die Sache näher zu untersuchen. Die technischen Beamten der Berg- und Hüttenwerke, der Salinen und der Münze, zusammen 13 Beamte, haben einen gemeinschaftlichen Etat. Es sind durch das Budget von 1844, wo von diesem gemeinschaftlichen Etat bereits die Rede war, 10,000 fl. bewilligt worden für die Hüttenverwalter, 3,200 fl. für die Salinerverwalter, 4,800 fl. für die Münzbeamten, zusammen 18,000 fl. Jetzt wird die Summe von 18,800 fl. verlangt, 18,000 fl. welche Sie bewilligt haben für den damaligen Bestand, und 800 fl. weiter für den Hüttenverwalter des inzwischen neuworbener Hüttenwerks Tiefenstein. Die Regierung hat sich also in Hinsicht auf die Beamten, die bereits vor-

handen waren, gewissenhaft an das Budget gehalten, und sie hat, da ein weiteres Werk angekauft wurde und für dieses nothwendig auch ein weiterer Beamte erforderlich war, die geringste Summe des Gehalts für diesen Beamten, nämlich 800 fl. angewiesen. Der Vorwurf, als ob Etwas gegen den Beschluß der früheren Kammer geschehen sei, ist also ganz und gar ungegründet. Nun verlangen wir aber nicht bloß diese Summe von 18,800 fl.; wir verlangen für das jetzige Budget 800 fl. weiter, wir verlangen also den dermaligen Effectivetat und zur Besserstellung von 13 Beamten den Beitrag von 800 fl. Da diese 13 Beamten, theils auf dem Etat der Salinen, theils auf jenem der Münze, theils und hauptsächlich auf jenem der Berg- und Hüttenverwaltung stehen, so haben wir den Mehrbetrag der für sie verlangten Summe, hier auf diesem Etat vorgebracht. Ich habe schon früher in der Commission die Ehre gehabt zu bemerken, daß es ein gemeinschaftlicher Etat sei und daß diese Aufbesserung, die wir in Antrag bringen, nicht bloß für die Hüttenverwalter, sondern zugleich für die Salinen- und Münzbeamten bestimmt sei.

Meine Herren! Für 13 Beamte, denen so wichtige Zweige der Verwaltung anvertraut und deren Gehalte so mäßig gestellt sind, ist eine Aufbesserung von 800 fl., glaube ich, nicht zu viel. Wenn Sie diese Aufbesserung, wie die Absicht Ihrer Commission ist, verweigern, so sind wir nicht im Stande den Hüttenverwaltern, den Salinenverwaltern und den Münzbeamten einen Kreuzer zu gewähren. Wir haben, um nur ein Beispiel anzuführen, bei der Münze außer einem Vorstand, der eine Besoldung von 2000 fl. bezieht, zwei andere Beamte, darunter der Münzmechanikus, von denen Jeder nur eine Besoldung von 1,400 fl. bezieht. Inzwischen wurde aber, wie Ihnen Alle aus dem Budget bekannt ist, der Betrieb der Münze bedeutend vergrößert; die Verweigerung der Besserstellung für einen Beamten, dem ein so wichtiges Amt anvertraut ist und der nur 1,400 fl. bezieht, wäre gewiß sehr unbillig. Ich hoffe deshalb, daß der Antrag der Regierung in diesem Hause aufgenommen werden möge, und daß wir bei diesem Antrage glücklich werden sind, als bei dem vorangegangenen.

Treffurt: Ich halte es für ganz nutzlos, von dieser Seite einen Antrag zu stellen; wenn er von der andern Seite gestellt wird, dann ist es der Mühe werth ihn zu unterstützen.

Junghanns L: Ich wollte Dasselbe bemerken. Wo eine geschlossene Majorität besteht, die nur diejenigen Anträge berücksichtigt, die von ihr ausgehen, da kann man ohne ganz besonders dringende Umstände nicht wohl einen Antrag stellen.

Mez: Von einer geschlossenen Majorität kann hier nicht die Rede sein. Meine Herren! Ich gehöre allerdings auch zur Opposition, ich rechne es mir zur Freude und Ehre an; allein ich habe gerade in der letzten Abstimmung mit Ihnen gestimmt.

Hecker: Von 1835 bis 1842 haben es die Herren da drüben gerade ebenso gemacht und noch viel ärger.

Kapp: Die Opposition sitzt jenseits.

Matthy: Da muß ich doch sagen, daß mir die Aeußerung des Herrn Regierungs-Commissärs, daß obgleich er keine Hoffnung habe, den Antrag durchzusetzen, er doch wegen des Etats selbst sich verpflichtet fühle, gegen den Antrag der Commission zu sprechen, besser gefallen hat, als die des Abg. Treffurt. Aber von einer geschlossenen Majorität in Budgetsätzen zu sprechen, dazu geben die bisherigen Verhandlungen gewiß keinen Anlaß; mehrere Anträge der Commission sind schon gefallen.

Was nun die vorliegende Position betrifft, so haben wir allerdings in der Commission und auch heute wieder gehört, daß wir uns beschwert hätten, die Regierung habe hier Besoldungs-Zulagen und Anstellungen gegen den Willen der Kammer decretirt. Es ist Dieß nicht der Fall, wir haben nur gesagt, ohne vorgängige Vorsage, und das ist ein großer Unterschied. Auch darüber, daß namentlich der Ankauf neuer Werke auch neue Personen erfordert, haben wir nicht geklagt; der Punkt, um den es sich handelt, ist, daß man die Forderungen für die verschiedenen Branchen alle bei einer einzigen zusammen gestellt hat. Wir sind der Meinung, daß auf jedem einzelnen Etat aufgenommen werden sollte, was für die betreffenden Angestellten gefordert wird. Man

hat uns hier schon oft gesagt, die Kammer habe sich nicht um die Person zu kümmern, sondern um die Stellen, jetzt soll sich die Kammer nicht einmal mehr um Stellen, ja nicht einmal mehr um Etats bekümmern, sie soll bei dem Budget der Salinen und Berg- und Hüttenverwaltung Positionen bewilligen, von denen man uns hintennach sagt, sie seien für die Münzbeamten bestimmt. Ich meine, solche Zumuthungen sollte man uns nicht machen. Glaubt man, daß die Beamten der Münzverwaltung Besoldungszulagen verdienen, wohl an, so fordere man sie bei dem Budget der Münzverwaltung. Unsere letzte Bewilligung war 10,000 fl. einschließlich der Besoldung für einen neuen Hüttenverwalter in St. Blasien. Nun haben mehrere Beamten dieser Branche Zulagen erhalten, ohne daß sie von der Kammer bewilligt waren, jetzt haben wir einen Effectivetat von 11,200 fl., und nun fordert man bei dieser Branche 800 fl. mehr. Dieses zu bewilligen, können wir nicht beistimmen. Die Budgetcommission wird gewiß billigen Ansprüchen nicht entgegentreten; hier haben wir es aber lediglich mit der Berg- und Hüttenverwaltung zu thun.

Staatsrath Regenauer: Sie sind also gegen den gemeinschaftlichen Etat. Dieser besteht aber nicht bloß hier, sondern bei einer Reihe anderer Verwaltungszweige schon seit langer Zeit, und um der Ersparniß willen hat man jene Einrichtung getroffen; denn bei einem kleineren Verwaltungszweig, wo nur drei oder vier Beamte sind, kann die Vertheilung nicht so zweckmäßig getroffen werden, als wenn mehrere Verwaltungszweige zusammen gegriffen werden.

Mathy: Wir haben gar nichts dagegen, wenn Sie diesen Etat als einen gemeinschaftlichen betrachten, wir wünschen nur, daß Sie die Zulagen unter denjenigen Theil des gemeinschaftlichen Etats aufnehmen, wohin Sie sie verwenden wollen.

Staatsrath Regenauer: Nun gut; da stellen Sie den Antrag, auf den Etat der Berg- und Hüttenverwaltung statt 800 fl. — 400 fl., sodann auf den Etat der Salinenverwaltung 200 fl. und bei der Münzverwaltung 200 fl. zu bewilligen.

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 76 Protokollheft.

Mathy: Dieser Antrag müßte jedenfalls an die Commission zurückgewiesen werden, wenn er von der Kammer aufgenommen werden soll.

Schaaff: Ich nehme den Vorschlag des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums auf, nämlich bei der Berg- und Hüttenverwaltung statt 800 fl. — 400 fl., sodann bei der Salinenverwaltung 200 fl. und bei der Münzverwaltung 200 fl. zu bewilligen.

Dieser Antrag wird verworfen und der Commissionsantrag angenommen.

Zu den übrigen Positionen wird nichts erinnert.

#### IV. Steuerverwaltung.

Die Commission stellt zuvörderst den Antrag:

„die Regierung zu bitten, eine Revision der Gewerbesteuerordnung anordnen und dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf darüber vorlegen zu lassen.“

Scheffel: Was die Commission in Bezug der Vervollkommnung des Steuersystems sagt, darin bin ich mit ihr vollkommen einverstanden, und glaube auch, daß es höchst nothwendig sei, recht bald eine Catastervermessung und dann eine Steuerregulirung sämtlicher Liegenschaften der Landgüter vorzunehmen, um die allzugroße Ungleichheit der Besteuerung zu beseitigen. Seit 20 bis 30 Jahren sind durch bessere Cultur ganz andere Verhältnisse eingetreten, so daß z. B. große Districte unseres Landes, die früher nur Heiden und Oedungen waren, jetzt die besten Felder, Wiesen und Waldungen sind, wovon aber ganz wenig Steuern bezahlt werden, während andere Districte, die vor 30 Jahren schon in guter Cultur und bestem Stand waren, viel zu hoch tarirt sind, und zu viel Steuern zahlen müssen. Dergleichen stimme ich mit Allem was die Commission hinsichtlich der Gewerbesteuer sagt, ganz überein; auch da ist in der Besteuerung eine große Ungleichheit, und es wäre an der Zeit, recht bald eine neue Gewerbesteuerordnung in's Leben zu rufen. Ich hoffe, und mit mir noch Tausende meiner Mitbürger, daß die Regierung in nächster Zeit und ernstlich an's Werk schreiten werde. Ich unterstütze daher den Antrag der Commission und danke ihr, daß sie diesen wichtigen Gegenstand wieder

zur Sprache gebracht und in allen Theilen so gut beleuchtet hat.

Kettig: Ich habe um das Wort gebeten, um nach meinem Motto: „Lasset uns für das Recht kämpfen und nicht müde werden,“ die Aufmerksamkeit der hohen Kammer abermals auf die Flußbausteuer zu lenken. Die Commission hat keine Zeit gehabt, sich damit zu befassen; das kann uns aber nicht abhalten, laut meine Stimme gegen ein Unrecht zu erheben, von dessen Größe ich überzeugt bin. Ich habe früher zugegeben, daß eine Präcipualsteuer für diejenigen Gelände, die durch die Flußbauten geschützt seien, vollkommen begründet sei. Man hat mir dagegen zugegeben, einmal, daß unter dieser Präcipualsteuer auch der Verkauf von Staatsfrohnden befindlich seien, von Frohnden, die in anderer Beziehung unentgeltlich aufgehoben worden sind, und nur bei dem Flußbau noch fortbestehen. Man hat mir zugegeben, daß die dormalige Flußbausteuer auf dem Princip der Höflichkeit beruhe, d. h. auf dem Satz: Wer auf dieser Gemarkung wohnt, ist steuerpflichtig, ohne alle Rücksicht, ob er eine Liegenschaft besitzt, die geschützt wird, ob er überhaupt nur eine Liegenschaft hat. Es sind schreiende Beispiele angeführt worden, und ich will den neuen Mitgliedern der Kammer nur sagen, daß der Leineweber auf dem Schloßberg in Heidelberg, der nichts hat als seinen Webstuhl, Flußbaubeiträge leisten muß. Was hat der Mann mit dem Flußbau zu thun? Ich will nur an eine Gemeinde erinnern, deren Gemarkung auf einem Berg liegt, von der aber ein kleines Eckchen an den Neckar stößt. Dafür ist die Gemeinde für ihre ganze Gemarkung beitragspflichtig. Ich will an eine Gemeinde erinnern, die Flußbausteuerpflichtig ist, weil man einen Hof, der zufällig an den Rhein gränzt, ihrer Gemarkung beige schlagen hat. Ich glaube, daß diese wenigen schreienden Beispiele hinlänglich sind, um darzuthun, daß hier Abhilfe Noth thut. Ich habe noch keine Einwendung gegen meine früheren Anträge gehört, als den, die Sache sei mühsam. Das gebe ich recht gern zu. Aber ich habe früher gesagt und wiederhole, wo es sich darum handelt, ein schreiendes Unrecht abzuschaffen, muß man auch die Mühe nicht scheuen,

die Sache gründlich zu untersuchen und auch Schwierigkeiten zu beseitigen. Ich trage darauf an, die hohe Kammer wolle den Wunsch in's Protokoll niederlegen, „das Gesetz vom 24. Mai 1816, welches die Flußbausteuer eingeführt, möge im Sinne der früheren Kammerbeschlüsse einer Revision unterworfen werden.“

Arnsperger: Ich finde in dem Bericht der Budgetcommission in Betreff der Waldsteuer eine Stelle, über welche ich einige Erläuterungen geben muß. Die Commission sagt: „Wir könnten wieder aufnehmen, die seit 11 Jahren allandtäglich angeregte Revision der Waldsteuercapitalien, deren Eigenthümer durch irrige Ertragsberechnungen, zu niedere Capitalisirung und den Wegfall des Ausgangszolls, gegen die Besitzer anderer Liegenschaften hinsichtlich der Besteuerung auffallend begünstigt sind, was allgemein als unbillig anerkannt ist, aber erst nach vollendeter Vermessung, Taxation und Einrichtung der Waldungen geändert werden soll.“ Was den Satz betrifft, daß irrige Ertragsberechnungen unterlaufen seien, so bin ich als ehemaliger Steuercommissär bei der Regulirung der Grundsteuer in den Jahren 1811 und 1812 veranlaßt, mich dagegen zu erheben, und einige Worte darüber zu sprechen. Ich glaube, daß diese Annahme eine unrichtige ist. Der Grund, warum die Waldsteuercapitalien unverhältnißmäßig nieder ausgefallen und später ganz außer Verhältniß zu den Steuercapitalien der Güter getreten sind, liegt in ganz andern Ursachen, als in irrigen Anschlägen. Es sind drei Factoren, die dabei thätig waren, nämlich die Fläche, der Naturalertrag und die Holzpreise. In der langen Zeit haben sich nun bei der Regulirung der Grundsteuer solche wesentliche Veränderungen ergeben, daß es gar nicht anders möglich ist, als daß das jetzige Steuercapital ganz außer Verhältniß mit den übrigen Grundsteuercapitalien steht. Die Flächen waren nämlich größtentheils nicht vermessen, sie mußten geschätzt werden, und man wird in solchen Fällen eher niedriger als zu hoch greifen, was auch die Grundsteuerordnung ausdrücklich vorgeschrieben hat. Auch die Ertragsfähigkeit hat sich geändert, namentlich in dem Schwarzwald, wo in jener Zeit das Reißholz in den meisten Lagen werth,

los war, also nicht veranschlagt werden konnte; der Ertrag war überdies noch nicht derselbe wie jetzt, weil damals die Durchforstung noch nicht vorgenommen wurde. Es konnte aus diesen Gründen damals ein Morgen zu einem halben Klafter angeschlagen werden, und dennoch wird dieser Morgen jetzt zu drei Viertels Klafter angeschlagen werden können; Dieß liegt in der fortwährenden Steigerung des Materialertrags durch Verbesserung der Waldwirthschaft und Benutzung der früher werthlosen Hiebabfälle, der Rebennutzungen u. s. w. Der Holzpreis ist der dritte Faktor. Es ist allgemein bekannt, daß unsere Holzpreise seit 30 Jahren um das Dreifache hinauf gegangen sind. Diese drei Hauptverhältnisse haben sich also wesentlich geändert, und darum würde die Ertragsberechnung, auch wenn sie noch so gründlich in jener Zeit vorgenommen worden wäre, obgleich uns damals freilich auch manche Erfahrung über die Zuwachsverhältnisse gefehlt hat, jetzt doch nicht mehr für unsere Zeit passen, die Capitalisirung mit dem fünfzehnfachen statt mit dem zwanzigfachen Betrag, welcher bei den Gütern angewendet wurde, läßt sich leicht vertheidigen, weil natürlich bei dem eigenthümlichen Waldbetrieb doch auch Rücksicht genommen werden muß auf den Wirthschaftsaufwand auf den Zins und Zinseszins, da der Waldeigenthümer bekanntlich sein Ertragniß erst nach einer langen Reihe von Jahren bezieht. Ich kann darum das Verhältniß nicht so auffassen und überhaupt den hier ausgesprochenen Tadel nicht begründet finden.

Was nun die Revision der Waldsteuercapitalien betrifft, so haben wir jetzt in der neuern Zeit durch die Ergebnisse der Waldvermessungs- und Abschätzungsarbeiten, welche sich bald über zwei Drittel der Waldfläche des Landes ausdehnen, ein äußerst werthvolles Material, mittelst dessen in ganz wenigen Jahren das Waldsteuercapital zu berichtigen und überhaupt das Waldsteuerkataster so darzustellen ist, wie es vielleicht in keinem deutschen Staat besteht. Allein ich frage, was würde damit ohne gleichzeitige Revision des Gütersteuerkatasters gewonnen sein? Wir würden eben eine große Ungleichheit dadurch hervorrufen, wenn die Waldsteuercapitalien berichtigt würden, während der weit

werthvollere Theil der Gütersteuercapitalien unberichtigt bliebe. Ich glaube, daß Beides Hand in Hand mit einander gehen muß, und daß der Zweck, der der Budgetcommission vorgeschwebt hat, nur durch eine allgemeine Catastervermessung erreicht werden kann.

Mez: Ich bin mit Dem, was der Hr. Abgeordnete vor mir gesagt hat, einverstanden, nur nicht damit, daß er den Tadel, den die Budgetcommission gegen die Berechnung der Waldsteuercapitalien aussprechen zu müssen glaubte, nicht begründet finde. Der Hr. Abgeordnete giebt zu, daß seit der Zeit, wo die Waldsteuercapitalien regulirt wurden, sich außerordentlich große und wichtige Veränderungen ergeben haben, und daß man trotzdem die Steuer belassen hat, daß ist es eben, was in meinen Augen tabelnswerth erscheint. Ueberhaupt möchte ich gegen das jezige Steuersystem nur den Tadel aussprechen, daß es für die Verhältnisse unserer Zeit nicht mehr paßt.

Was die Gewerbesteuer betrifft, so bin ich allerdings mit der Commission darin einverstanden, daß die kleineren Gewerbe zu hoch, und die größeren zu nieder besteuert sind. Ein Irrthum hat sich in dem Bericht eingeschlichen. Es heißt nämlich hier: Gehülfsen unter 16 Jahren sind frei. Ich kann Ihnen sagen, daß viele Steuerperäquatoren der Ansicht sind, daß Gehülfsen unter 16 Jahren, wenn sie einen Gehalt beziehen, nicht frei gelassen werden sollen. Im Uebrigen stimme ich mit den Wünschen der Commission und auch mit Dem des Abg. Rettig vollkommen überein.

Arnspurger: Ich muß dem Hrn. Abgeordneten bemerken, daß ich den Theil der Grundsteuerordnung von 1810, welcher von den Waldungen handelt, für den besten Abschnitt halte, der nur einer zeitgemäßen Aenderung bedarf. Ich habe mich zu meiner Darstellung veranlaßt gefunden, weil ich nicht stillschweigend zugeben wollte, daß gerade durch die Ausführung jenes Abschnitts irrige Ertragsberechnungen hervorgegangen und daß die Capitalien zu nieder seien. Ich werde in der Folge gerechtfertigt werden.

Dörr: Wenn Sie, meine Herren, einen Blick in das Budget werfen, so werden Sie finden, daß uner-

achtet der vielen Bitten der theilhaftigen Gemeinden an die Kammer und der Kammer an die Regierung, um Durchsicht und Aenderung des Gesetzes über die Flußbaubeiträge, die Einnahmsposition unverändert gegen früher in demselben erscheint und die hohe Regierung somit auch für diese Periode sich nicht veranlaßt sah, auf die gewiß begründeten Beschwerden der Gemeinden einzugehen. Ich will auf die einfachen Gründe, welche für die Aufhebung der Flußbausteuer sprechen, nicht zurückkommen, sie wurden schon zu oft in diesem Saale wiederholt, daß ich mich darauf beschränken kann, die wesentlichsten hier kurz anzudeuten.

1) Bis zum Jahre 1816 waren die Rheinuferegemeinden zu den Flußbauten frohndpflichtig und da man sich damals schon überzeugt hatte, daß alle in der Frohnd geleisteten Arbeiten nichts taugen, so wurden die Flußbaufrohnden aufgehoben und dagegen eine Steuer von 2 fr. für 100 fl. Steuercapital eingeführt, die im Jahre 1819 auf das Doppelte, von 2 auf 4 Kreuzer, erhöht wurde. Hätten nun die Flußbaufrohnden zur Zeit noch in Natur bestanden, als die allgemeinen Landesfrohnden aufgehoben wurden, so würden sie mit diesen gefallen sein, während sie bis zu dieser Stunde noch bestehen; denn wenn sie auch nicht mehr in Natur geleistet werden, so werden sie in Geld erhoben;

2) ist der Rhein anerkanntermaßen eine Wasserstraße, deren Unterhaltung dem Staate zunächst und um so mehr obliegt, als er namhafte Gefälle davon erhebt;

3) müssen die Gemeinden das erforderliche Holz zum Flußbau um die Hälfte des eigentlichen Werths abgeben, wodurch ihre Bürger nicht selten in den Fall kommen, ihren Holzbedarf auswärtig zu hohen Preisen anzukaufen;

4) sind nicht nur die Steuercapitalien der im Ueberschwemmungsgebiete liegenden Grundstücke, sondern alle Steuercapitalien der Bewohner solcher Gemeinden, die auch nur mit einem oder mehreren Morgen Land unmittelbar an den Rhein anstoßen, beitragspflichtig, und solche haben wir viele, wie der Abg. Kettig bei Begründung seiner Motion auf dem vorigen Landtage nachgewiesen hat; und

5) können zwar die Gebäude vor Wegschwemmung, keineswegs aber vor Ueberschwemmung durch das Stau- und Horizontalwasser des Rheins geschützt werden, woher es denn auch kommt, daß die Güter im Rheinfeld nur einen geringen Werth haben, und man nur in ganz trockenen Jahren auf eine Ernte derselben rechnen kann, während in nassen Sommern der Ertrag derselben kaum die Kosten der Arbeit und der Saat deckt. Ich unterstütze somit den Antrag des Abg. Kettig seinem ganzen Inhalte nach.

Reichenbach: Ich bin zunächst mit Dem, was der Abg. Arnspurger hinsichtlich der Waldsteuercapitalien gesagt hat, vollkommen einverstanden. Wenn ich auch zugebe, daß im Verhältniß der bestehenden Holzpreise die Waldungen jetzt höher besteuert werden sollen, so will ich doch auch zu bedenken geben, daß nicht nur die Holzpreise, sondern auch die Güterpreise gestiegen sind und darum eine allgemeine Revision nothwendig ist.

Dem Antrage des Abg. Kettig muß ich mich entgegensetzen. Ich will anerkennen und zugeben, daß manche Gemeinde Flußbaugelder bezahlt, welche nicht im Ueberschwemmungsgebiete liegt; allein im Allgemeinen ist die Steuer dem Grundsatz nach durchaus nicht ungerecht. Vergessen wir doch nicht, daß diejenigen Gemeinden und ihre Bewohner, die an den Flüssen zunächst wohnen, auch noch andere Vortheile haben, indem sie zu verschiedenen Zwecken das Wasser benutzen und überhaupt jene großen Summen, die wir alljährlich im Budget für Rheinbauten bewilligen, verdienen, und wir dürfen auch nicht übersehen, daß die Güter, die in dem Ueberschwemmungsgebiete liegen, sehr nieder in der Steuer sind, wodurch sie gewissermaßen schon entschädigt sind. Wir wollen doch in dieser Beziehung nicht so weit gehen, daß wir dem Schwarzwälder oder Odenwälder zumuthen, für den Schutz derjenigen Güter, welche zunächst am Rheine liegen, ebensoviel beizutragen, als wenn seine Güter selbst im Ueberschwemmungsgebiete lägen. Ferner müssen wir bedenken, daß durch die Rheinrectification die Gemeinden am Rhein große Ländereien erwerben, die sie für sich benutzen und das geschlagene Holz ganz gut an die Inspectionen verkaufen.

Ich fürchte, wenn wir in diesem Saale immer fort und preise so außerordentlich gestiegen sind, daß der Ertrag fort auf Aufhebung der Flußbausteuer dringen, und des Waldbodens in gar keinem Verhältniß zu dem einstens ein Beschluß der Art durchgehen sollte, daß sich Steuercapital mehr steht; ich würde darum für eine die Regierung dann wohl bewogen finden könnte, zwar Erhöhung desselben stimmen.

die Flußbausteuer aufzuheben, allein dafür die Binnen- Jörger: Es wird so oft davon gesprochen, daß Flüsse den betreffenden Gemeinden zur Selbstunterhaltung die Waldsteuer in einem zu großen Mißverhältniß zu wieder zu überweisen. Ich gestehe offen, ich würde der Grundsteuer stehe. Ich glaube das nicht; man muß den Tag beklagen, an dem wir einen solchen Beschluß doch bedenken, daß auch die Blößen in den Waldungen, fassen würden. Dagegen wäre es billig, einzelne Ge- das ganze Terrain, das zu Wegen benutzt wird, ver- meinden und Steuerpflichtige, welche durch die Fluß- steuert werden muß. Man sagt freilich, die Holzpreise bausteuer zu hart belastet sind, zu erleichtern. Ich stimme sind gestiegen; sind denn aber die Preise der Lebens- gegen den Antrag des Abg. Kettig. mittel nicht auch um das zwei- bis dreifache gestiegen?

Hecker: Man hat in der neuern Zeit angefangen, Ich bin durchaus nicht entgegen, daß eine Revision der sehr generös auf Revision der Steuercapitalien anzu- Grundsteuer vorgenommen werde, nur muß man darauf tragen. Ich will Sie warnen. Glauben Sie ja nicht, Rücksicht nehmen, wie viel Boden vorhanden ist, der daß eine Steuererminderung herauskommt, alle diese nicht ertragsfähig ist. Dann ist aber auch zu berück- Revisionen haben nur eine Steuererhöhung zur Folge. sichtigen, daß der Waldeigenthümer sehr lange warten Ich muß Sie um so mehr warnen, wenn ich sehe, daß muß, bis er ein Erträgniß aus der Waldung erhält. man Seiten der Regierung derartigen Propositionen Wollte man also die Waldsteuercapitalien erhöhen, weil nicht entgegentritt, sondern sie sogar beifällig aufnimmt. die Holzpreise gestiegen sind, so müßten aus dem gleich- Darum will ich mit dieser Steuerrevision sparsam um- chen Grunde auch die Steuercapitalien der Acker und Wiesen auf ihren wahren Werth gesetzt werden.

Helbing: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Staatsrath Regenauer: Sie sprechen von Re- Kettig. Ich bin der Ansicht, daß der Staat die formen in Beziehung auf unser Steuerwesen. Ich will Ihnen bemerken, daß die Regierung auch an Reformen Pflicht habe, die großen Flüsse des Landes zu unter- denken, aber nicht deshalb, weil sie die Steuergesetz- halten. Der Staat ist eine große Sicherheitsanstalt, gebung für so sehr mangelhaft hält, sondern weil eine Gesetzgebung von Periode zu Periode neuerdings er leistet sehr viele Beiträge zu Anstalten, welche nur revidirt werden muß. Sie reden zunächst von der Grund- einzelnen Gegenden oder auch nur einzelnen Staatsbür- steuer. Bei dieser ist eine Revision allerdings erforder- gern zu gut kommen. Das platte Land z. B. zahlt auch lich, weil sich seit Einführung des Steuersystems die vier- oder fünfmal mehr an Brandsteuer, als es zahlen Verhältnisse und namentlich die Kaufpreise, wesentlich Sodann ist es sehr unrichtig, wenn bemerkt wird, daß geändert haben. Unsere Grundsteuer ist in der Weise in einer geringeren Steuer seien. Ich könnte Ihnen schon seit mehr als 30 Jahren in Vollzug, und daß von 30 zu 30 Jahren belläufig eine Revision vorgenommen Beispiele des Oberlandes, wo ich wohne, anführen, werden muß, ist ganz natürlich; denn es ändern sich in so langer Zeit alle wirthschaftlichen Verhältnisse, die wo die Güter am höchsten im ganzen Lande in der auf das Steuerwesen Bezug haben, und man muß da- Steuer sind. her mit der Besteuerung nachzukommen suchen. Eine

Was die Waldsteuer betrifft, so muß man sich durch Vorfrage ist aber allerdings die: Soll eine Catasterver- die Berechnungen, die hier aufgestellt worden sind, nicht messung vorgenommen werden? Diese Vorfrage ist von täuschen lassen, denn es ist allbekannt, daß die Holz-

größter Wichtigkeit; es handelt sich hier von einem Geschäft, das die Interessen aller Gemeinden des Landes tief ergreift, das einen Aufwand von Millionen erfordern würde, von einem Geschäft, das für die Steuerverwaltung, in höherem Maße aber für die Landescultivatur und für die Gemeindeverhältnisse nützlich ist. Die Regierung hat sich seit längerer Zeit damit beschäftigt, die Einrichtungen, die in dieser Beziehung in anderen Staaten bestehen, und die Erfahrung, die man dort gemacht hat, kennen zu lernen; und wenn wir Muse finden, so wird eine unserer nächsten Arbeiten sein, die Frage der Catastervermessung durch einen Gesetzentwurf zu beantworten, den wir in Ihre Mitte einbringen.

Was die Revision der Waldsteuercapitalien betrifft, so ist sie allerdings seit 11 Jahren schon mehrfach in diesem Hause angeregt worden. Die Regierung hat darauf die Antwort gegeben, die sie heute wieder geben könnte, daß es sehr unzweckmäßig wäre, mit der Revision der Waldsteuer zu beginnen, bevor das Geschäft der Vermessung und Taxation der Waldungen, das das Forstgesetz vorgeschrieben hat, beendet ist. Man hat anfangs geglaubt, daß diese Arbeit in fünf Jahren beendet sein werde; man hat sich aber getäuscht, sie ist noch nicht zu Ende gekommen; allein demungeachtet ist von Seiten des Finanzministeriums bereits eine einleitende Arbeit geschehen, die Forstbomanendirection ist nämlich zum Gutachten aufgefordert worden, und dieses liegt bereits dem Finanzministerium vor. Ob in dieser Beziehung dem nächsten Landtage eine Vorlage gemacht werden kann oder nicht, läßt sich im Augenblick nicht bestimmt voraus sagen.

Sie sprechen dann von Dammbaubeiträgen und der Flußbausteuer, und scheinen gewissermaßen der Regierung einen Vorwurf zu machen, daß in der Sache bis jetzt nichts geschehen sei. Wenn Sie sich aber die Verhandlungen auf früheren Landtagen vergegenwärtigen, so wird es Ihnen klar sein, wie schwierig der Gegenstand selbst ist. Freilich haben Sie in diesem Hause auf dem letzten Landtage in Folge der Motion des Hrn. Abg. Kettig eine Adresse an die Regierung beschloffen, eine Adresse, die in dem andern Hause nicht gebilligt

worden ist; aber auch in Ihrer Mitte sind damals bedeutende Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten und es ist, so viel ich glaube, die Adresse nur mit 26 gegen 24 Stimmen beschloffen worden. Ich verkenne nicht, daß das Gesetz, das die Flußbaubeiträge regulirt, seine Mängel hat. Ich bemerke auch, daß von Seiten der Regierung mehr wie einmal versucht worden ist, den Mängeln abzuhelfen. Ich sehe ein verehrtes Mitglied in diesem Hause, das im Jahre 1825 oder 1828 Veranlassung hatte, über einen Gesetzentwurf der Regierung, der die Steuer an den Binnenflüssen anders zu bestimmen bezweckte, Vortrag zu erstatten. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich bemerke, daß die damalige Commission auf Verwerfung jenes Gesetzes antrag. Auch später ist die Sache berathen worden, und das Ministerium, das zunächst dabei betheiligt ist, und dem der Hr. Antragsteller selbst angehört, ist in dieser Beziehung forthin mit dem Finanzministerium in Einklang gewesen. Wenn Sie indeß dem Antrage des Hrn. Abg. Kettig beitreten, so wird von Seiten der Regierung eine Einsprache nicht gemacht werden.

Neben der Reform für diesen Theil der Gesetzgebung ist eine weitere erforderlich in Beziehung auf die Häusersteuer. Dieser Gegenstand ist in dem Commissionsberichte nicht berührt; er ist aber auch von Wichtigkeit. In dieser Beziehung hat die Regierung schon seit Jahren angeordnet, daß die neuen Kaufpreise Jahr für Jahr gesammelt und geprüft werden. Dieses Geschäft wurde bis jetzt fortgesetzt. Es sind aber in der neuesten Zeit der Revision der Steuerordnung selbst bedeutende Hindernisse in den Weg getreten; ich mache nur auf die großen Aenderungen aufmerksam, die wegen der Eisenbahn in Beziehung auf die Häuserpreise eingetreten sind. Es wird darum, was die Revision der Häusersteuer betrifft, immer noch längere Zeit anstehen müssen, bis dazu geschritten werden kann. Dem Herrn Abg. Schaffelt, der so große Ungleichheiten in Beziehung auf die Gütercatastrirung bemerkt, muß ich freilich die nicht sehr tröstliche Versicherung geben, daß eine Aenderung des Gütersteuercatasters auch bei dem besten Willen der gesetzgebenden Gewalt, vorerst nicht ein-

treten kann. Bekanntlich ist durch das Zehntablösungs-Gesetz bestimmt worden, daß die Güter binnen 16 Jahren nicht höher besteuert werden sollen; es wird deßhalb, auch wenn die Catastervermessung erfolgt ist, eine neue Einschätzung der Güter erst dann eintreten können, wenn der Zeitraum von 16 Jahren abgelaufen ist, was vor Mitte des nächsten Jahrzehnts nicht der Fall sein wird.

In Beziehung auf die Gewerbesteuer will ich Dem, was die Commission hervorgehoben hat, nichts hinzufügen. So viel ist richtig, daß sich die Gewerbs- und Industrieverhältnisse seit 31 Jahren, seit welchen die Gewerbesteuerordnung gemacht worden ist, unendlich verändert haben, und es darum gewiß an der Zeit ist, eine Revision eintreten zu lassen. Dem Finanzministerium liegt auch bereits eine vorläufige Arbeit der Steuerdirection in dieser Beziehung vor. Gegen den Antrag Ihrer Budgetcommission, daß eine Revision eintreten möge, ist also auch nichts zu erinnern.

Mat h y: Ich kann mich also kurz fassen, da gegen die Anträge selbst keine Einwendungen erhoben worden sind.

Dem Abg. Arnöperger muß ich entgegenen, daß die Bemerkung über Waldsteuercapitalien in dem Berichte nicht neu, sondern das Echo der Aeußerungen vieler Landtage ist; daß der Abschnitt über die Ausmittlung der Waldsteuercapitalien der beste Theil der Grundsteuerordnung sei, kann wohl nur aus dem Grunde behauptet werden, weil dadurch die Waldungen ganz nieder besteuert wurden, und daher erklärt sich auch, daß der Abg. Reichenbach mit jener Behauptung einverstanden war, denn eine Steuer kann in den Augen Derjenigen, welche sie entrichten, keinen größern Vorzug haben, als in ihrem geringen Betrag. Dagegen ist es wohl zu viel behauptet, daß keine irrigen Ertragsberechnungen vorgekommen seien; damals, wie heute noch, kommen Irrthümer vor, sonst wäre es auch nicht nöthig, jetzt schon die Vermessungs- und Taxationsarbeiten der Gemeindewaldungen zu revidiren. Die Catastervermessung wird aus Anlaß einer eingekommenen Petition noch weiter zur Sprache kommen. So

lange die Gemeinden noch durch Ablösungen, Schulhausbauten u. s. w. stark in Anspruch genommen und theilweise mit Umlagen überbürdet sind, der Staat für den Eisenbahnbau und andere ungewöhnlich hohe außerordentliche Verwendungen alle Mittel zusammenhalten muß, wird man mit dem Geschäft nicht beginnen können; allein die Zeit bis dahin kann man zu den nöthigen Vorarbeiten benutzen. Die Bemerkung des Abg. Mez, daß Schülken unter 16 Jahren zur Gewerbesteuer beigezogen werden, muß auffallen, denn nach dem Gesetz sollen sie nicht in Anschlag kommen. Die Furcht des Abg. Hecker vor den Steuerrevisionen theile ich nicht; sie haben den Zweck, die Last gleichmäßiger zu vertheilen und dadurch den Druck zu erleichtern. Ergiebt sich, wie zu erwarten, eine Vermehrung der Capitalien, so kann man den Steuerfuß heruntersetzen. Zeigt sich aber ein erhöhter Steuerbedarf für nützliche Verwendungen, so wird die Umlage desselben bei der jetzigen ungleichen Vertheilung, einen harten Druck üben, und es muß der Erhöhung eine billige Ausgleichung vorangehen. Gegen den Antrag des Abg. Kettig habe ich nichts einzuwenden, da er nur auf die Revision des Gesetzes zum Zwecke der Beseitigung einzelner Härten gerichtet ist; für gänzliche Aufhebung der Flußbausteuer werde ich nicht stimmen, man müßte denn alle Präcipualbeiträge, also auch die Taren und Sporteln, aufheben wollen.

Der Antrag der Commission auf Revision der Gewerbesteuer, und der des Abg. Kettig auf Revision des Gesetzes über die Flußbausteuer werden angenommen.

#### Einnahme.

##### I. Directe Steuern.

Die Commission schlägt vor, den Zugang bei der Classensteuer ähnlich wie bei der Gewerbesteuer zu berechnen, wonach sich der Voranschlag auf 148,528 fl. jährlich stellt.

Der Antrag wird ohne Erinnerung angenommen.

##### Zu Tit. VI. "Forstgerichtesfälle."

Schlägt die Commission vor, den Stand von 1845 mit 66,780 fl. für Forststrafen und 43,828 fl. für Schadenersatz in das Budget aufzunehmen.

Ministerialrath Kühnenthal: Gegen den Vorschlag der Commission in Beziehung auf die Gestaltung des Budgetsatzes bei den Forstgerichtseinnahmen finden wir nichts zu erinnern. Der frühere Vorschlag der Regierung gründet sich darauf, daß nach den unmittelbar vorhergegangenen Jahren ein Sinken dieses Gefälls in Aussicht gestellt war. Nun hat sich inzwischen jene Besorgniß gehoben und es unterliegt keinem Anstand, zu den Rechnungsburchschnitten zurückzukehren.

Der Antrag der Commission wird ohne weitere Erinnerung angenommen.

#### Ausgabe.

Zu

Lit. IV. „Lasten und Verwaltungskosten der Forstgerichtsgefälle“

schlägt die Commission vor, den Stand von 1845 mit 85,800 fl. anzunehmen, wogegen nichts erinnert wird.

Lit. VII. „Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten.

Kosten des Aufsichtspersonals.

Die Commission schlägt vor, die Vermehrung der Gehalte mit 6,800 fl. für diese Periode noch abzulehnen.

Ministerialrath Kühnenthal: Der Budgetsatz, auf welchen die Gehalte der Steueraufseher gegründet sind, rührt schon vom Jahr 1831 her. Damals wurden letztmals die Gehalte der Steueraufseher regulirt. Zwar sind seit 1831 wohl noch einige Aenderungen der Budgetsätze eingetreten, namentlich wurde im Jahr 1837 eine Erhöhung um 60 fl. per Mann vorgenommen, allein die damalige Erhöhung war nichts anderes, als die Deckung eines Ausfalls, den die Steueraufseher dadurch erlitten hatten, daß die Zollverwaltung von der Steuerverwaltung getrennt worden war. Es wird auch nicht schwer sein, sich zu überzeugen, daß die Erhöhung von 60 fl. per Mann in nichts Weiterem bestand, als in der Deckung dieses Ausfalls. In den Jahren 1834 und 1835 bestand der Budgetsatz: „Einnahme aus Steuerstrafgefällen“ in 15,000 fl. Nach der damaligen Rechnungseinrichtung war nicht die Bruttoeinnahme aus diesen Strafgefällen in das Budget aufgenommen,

sondern nur der Reinertrag, soweit er der Staatscasse verblieb, also nach Abzug der Anzeigegebühr; die Anzeigegebühren lassen sich also aus den Rechnungsnachweisungen ganz gut ersetzen. In den Jahren 1831 und 1832 betragen sie nahezu 15,000 fl., jetzt sind sie nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre auf 6,500 fl. herabgesunken.

Schon aus diesem Umstand wird es sich erklären, warum die Gehalte der Steueraufseher jetzt nicht mehr zureichend sein können. Nach den damaligen Verhältnissen konnte mit dem dort bewilligten Geld auch ein verheiratheter Steueraufseher ausreichen, aber es ist jedem Familienvater bekannt, wie nach dem Anschluß an den Zollverein die Preise aller Lebensbedürfnisse gestiegen sind; es läßt sich diese Steigerung wohl auf 20 bis 30 Prozent annehmen. Inzwischen hat man aber auch noch den Steueraufsehern die Aufgabe gemacht, Beiträge in die Wittwencasse zu leisten. Zwar wird dafür dem Steueraufseher allerdings die Aussicht gegeben, daß nach seinem Tode die Familie eine Unterstützung erhält; allein der Beitrag geht eben an seinem Einkommen ab. Diese Verhältnisse, wie ich sie eben vorgetragen habe, sind nicht jetzt erst zum Vorschein gekommen, sondern sie sind schon vor Jahren zur Sprache gebracht worden. Während zweier Budgetperioden hat das Finanzministerium selbst einen Antrag auf Erhöhung zurückgehalten, nicht als ob wir damals die Ueberzeugung gehabt hätten, daß die Gehalte zureichend seien, sondern es war zum Theil die Besorgniß, daß damit auf einmal eine zu große Summe im Budget verlangt würde. Dieses letztere Bedenken ist durch den vorigen Landtag schon gehoben worden, indem eine andere Kategorie, nämlich die Gensdarmen, eine erhebliche Verbesserung erfahren haben. Die Gründe, welche auf dem letzten Landtage dem Vorschlage der Regierung entgegengehalten wurden, waren hergenommen, theils aus einer Vergleichung der Dienstaufgabe der Steueraufseher mit der der Gensdarmen, theils aus einer Vergleichung des Einkommens der Steueraufseher mit dem der Gensdarmen. Was die erste Vergleichung betrifft, so wird auch von Seiten der Regierung anerkannt, daß der Dienst

der Gensdarmen und der Grenzaufseher etwas anstrengender sein mag, als der der Steueraufseher; allein mag er mehr oder minder anstrengend sein, so muß doch zu allernächst durch das Dienst Einkommen für die Lebensbedürfnisse des Dienstmannes gesorgt sein, weil diesem nicht frei steht, die übrige Zeit auf etwas Anderes zu verwenden und damit sein Einkommen zu ergänzen. Er muß seine ganze Kraft und Zeit dem Dienst widmen, und es muß darum durch seine Einnahme sein ganzes Bedürfnis gedeckt sein. Wenn man geglaubt hat, zu finden, daß das Einkommen der Steueraufseher hinter dem anderer Diener nicht zurücksteht, so kann Dies nur von einem übergroßen Anschlag des accidenziellen Einkommens der Steueraufseher herrühren. Auf diesem accidenziellen Einkommen, das von Jahr zu Jahr sich vermindert, ruhen aber bedeutende Auslagen, so daß sie kaum in Anschlag kommen können. Ich habe schon auf dem letzten Landtage nachgewiesen, daß auf einen Steueraufseher durchschnittlich ein Bezirk von  $1\frac{1}{2}$  Quadratmeilen kommt; dazu muß in Betracht gezogen werden, daß ein Theil der Steueraufseher in Städten stationirt ist, und wenn man den übrigen Theil auf das flache Land und die Gebirge vertheilt, so ergibt sich noch ein größerer Bezirk, den ein Steueraufseher zu begehren hat. Muß er aber auswärts gehen, so kann er zu Mittag nicht nach Hause kommen, und dafür hat er keine andere Vergütung, als gerade seine Anzeigengebühr. Darum habe ich damals vorgeschlagen, man soll das accidenzielle Einkommen nicht höher als zu einem Drittel seines Betrages anschlagen, und man wird finden, daß schon damals die Steueraufseher gegen die Gensdarmen bedeutend zurück standen. Es sind aber auch noch andere Momente in Betracht zu ziehen. Bei der Gensdarmmerie konnte man nach ihrer Organisation die Anordnung treffen, daß der größere Theil des Corps unverheirathet sein müsse. Hier haben Sie also unverheirathete Männer, die mit dem ihnen ausgeworfenen Gehalt ganz gut ausreichen können, während die verheiratheten Steueraufseher nicht ausreichen können. Man hat die Frage untersucht, ob es zulässig sei, auch bei der Steueraufsicht eine ähnliche Einrichtung zu treffen;

diese Frage ist aber durchaus verneint worden. Wir können der Steueraufsicht keine militärische Aufsicht geben, wie sie bei der Gensdarmmerie eingeführt ist.

Das außerordentlich geringe Maß des Einkommens im Vergleich zu den Bedürfnissen der Steueraufseher, bringt aber auch für die Staatscasse eine beträchtliche Gefahr mit sich. Diese Leute, die kaum zu leben haben, sind reichen Steuerpflichtigen gegenübergestellt, und besonders was die indirecten Steuern betrifft, so vielfachen Versuchen ausgesetzt, daß sie am Ende zu Schritten verleitet werden könnten, die sehr zu beklagen wären, und deren Folgen dann am allernachtheiligsten auf die Staatscasse zurückfallen müssen. Die Steueraufseher sind überhaupt nur zum Schutz der Steuergefälle angestellt; würde dieser Zweck nicht erreicht, dann wäre die ganze Position eine rein überflüssige Ausgabe. Sollten die Steuergefälle richtig eingehen, so müssen wir auch dafür sorgen, daß die Steueraufseher nicht so gering gestellt sind und nicht aus Noth Handlungen begehen, wie ich sie bezeichnet habe. Ich habe Ihnen darum anheim geben wollen, den Aufwand, den wir hier beantragen, zu genehmigen.

Selzam: Ich hätte sehr gewünscht, daß dieser Antrag schon in der Budgetcommission besseren Anklang gefunden hätte. Sie können mir nach meiner anderweiten Stellung glauben, daß ich aus täglicher Erfahrung den Nothstand dieser Leute, vorzugsweise der Verheiratheten, näher kennen gelernt habe. Man hat uns in oft wiederholten Vorstellungen schlagend mit Zahlen nachgewiesen, daß sie nicht bestehen können. Es sind lauter Männer, die vorher entweder wenigstens 12 Jahre bei dem Militär gedient haben, oder außer ihrer Militärzeit auch schon jahrelang Grenzaufseher oder Gensdarmen waren. Wenn auf den Vorschlag der Regierung, welchen ich übrigens vor Allem abermals nachdrucksamst unterstütze, gleichwohl noch nicht eingegangen werden sollte, so müßte ich wenigstens an den Hrn. Präsidenten des Finanzministeriums die Bitte stellen, Veranlassung treffen zu wollen, daß für die nächste Budgetperiode der Betrag nicht mehr erst in das nachträgliche, sondern nach den in dem Antrag der Budgetcommission schon

selbst mit ange deuteten Auspicien sogleich in das ordentliche Budget aufgenommen werde.

**Bassermann:** Man hat auf dem vorletzten Landtag, als die Gehaltserhöhung für die Gensdarmen von Seite der Regierung beantragt wurde, diese Gehaltserhöhung damit begründet, daß man sagte, die Gensdarmen stehen niedriger, als die Steueraufseher. Daraufhin hat man den Gensdarmen den Gehalt um 50 fl. erhöht, um sie den Steueraufsehern gleichzustellen. Jetzt wo sie gleichstehen, sagt man, die Steueraufseher stehen niedriger als die Gensdarmen, jetzt müssen wieder die Steueraufseher den Gensdarmen gleichgestellt werden, und darum, weil in dieser Kategorie Eines mit dem Andern zusammenhängt, muß man vorsichtig sein und nicht einem Antrage nachgeben, dessen Folgen so groß sind. Wenn man sagt, daß es bei diesen Dienern größtentheils sehr knapp hergeht, so ist Dieß bei vielen unserer Bürger ebenso der Fall und wenn der Hr. Steuerelector **Selzam** sagt, täglich erhalte er Bitten um Gehaltsaufbesserung, so wird das wohl von Seiten der Schullehrer auch der Fall sein, die zum Theil niedriger stehen als die Gensdarmen. Wenn man aber von Seiten des Hrn. Ministerialraths **Kühlenthal** jetzt noch sagt, daß die Gensdarmen besser stehen, als die Steueraufseher, so kann ich das Angesichts der in dem Budget enthaltenen Zahlen nicht für begründet halten, denn darnach steht ein Steueraufseher der niedersten Klasse immer noch etwas höher als ein Gensdarm. Bedenken Sie aber, daß 63 Steueraufseher noch 20 fl. und die erste Klasse 40 fl. weiter haben; bedenken Sie, daß sie in den Städten Lokalzulagen beziehen, womit sich gerade Das berichtigt, was der Herr Regierungskommissär in Beziehung auf die Steueraufseher in einzelnen Städten bemerkt hat, so stehen jetzt noch die Steueraufseher nicht unbedeutend besser als die Gensdarmen, und bei den Folgen, die eine solche Erhöhung für andere Branchen hat, und Angesichts der gegenwärtigen Verhältnisse, sollten wir bei den Anträgen der Commission für diese Budgetperiode stehen bleiben. Wenn sich einmal zu den gegenwärtigen Gehältern Niemand mehr meldet, wenn es sich durch diesen Mangel an Aspiranten her-

ausstellt, daß die Gehalte zu nieder sind, dann wird es Zeit sein, sie zu erhöhen, so lange aber noch diese Anstellungen gesucht werden, so lange brauchen wir diese Gehalte nicht erhöhen.

**Litschgi:** Ein Grund, der für diese Erhöhung angeführt wurde, scheint mir doch erheblich zu sein. Es ist nämlich bemerkt worden, daß durch diese Gehaltserhöhung die Möglichkeit gegeben werde, die Anzeigengebühren aufzuheben. Wenn dieser Zweck erreicht werden könnte, würde ich den Antrag auf Bewilligung aufnehmen, denn durch die Anzeigengebühren wird eine Masse von Denunziationen veranlaßt, welche sich hintennach als grundlos herausstellen. Ich stelle also den Antrag, diese 6,800 fl. zu bewilligen.

**Staatsrath Regenauer:** Ich bitte recht dringend, diesem Antrage Gehör zu geben. Ich glaube meine Pflicht nicht zu thun, wenn ich mich nicht mit Wärme für diesen Antrag aussprechen würde. Auf dem vorigen Landtage hat die Regierung gleichzeitig eine Besserstellung der Gensdarmen und Steueraufseher von 50 fl. für den Mann beantragt; Sie haben sie damals beschlossen für die Gensdarmen, aber verweigert für die Steueraufseher. Inzwischen aber hat die Erfahrung gezeigt, daß eine Aufbesserung schlechthin nothwendig ist. Wir wünschen nämlich, daß die Denunziationsgebühren aufgehoben werden, können Dieß aber nur dann thun, wenn zugleich wenigstens einige Besserstellung stattfindet. Daß wir dabei das möglichst billige Maß einhalten, zeigt Ihnen die Vorlage. Wir sind nicht wieder auf 50 fl. zurückgekommen; wir haben uns auf 40 fl. beschränkt und ich meine, zur Bewilligung dieses Betrages liegen doch in der That sehr wichtige Momente vor. Zunächst sind die Steueraufseher sehr gering bezahlt, und so ungern ich sie vergleiche mit andern Dienstkategorien, so muß ich Dieß doch hier thun. Der Hr. Abg. **Bassermann** hat bemerkt, sie sünden beinahe so hoch wie die Gensdarmen; ich vermag das nicht zu finden. Wir haben 170 Steueraufseher, sie beziehen einschließ- lich der Lokalzulagen 52,020 fl., es kommt also auf den Mann der Betrag von 306 fl. Außerdem hat er noch seine Montur und sein accidentielles Einkommen. Das

Gensdarmcorps besteht, vom Brigadier abwärts, aus 381 Mann und bezieht 131,453 fl.; es kommt demnach auf einen Mann der Betrag von 345 fl. Das accidentielle Einkommen der Gensdarmen, das aus verschiedenen Theilen zusammengesetzt ist, beträgt 41 fl. auf den Kopf, das der Steueraufseher, das in Anzeige- und Exerutionsgebühren besteht, kann allerhöchstens auf 50 fl. angeschlagen werden. Es besteht also das Gesamteinkommen der Steueraufseher in 356 fl. und das der Gensdarmen in 386 fl. Nun bedenken Sie doch die Verschiedenheit der übrigen Verhältnisse. Ich will nicht davon reden, daß die Steueraufseher meist einen größeren Bezirk haben. Ich erkenne vollkommen an, daß der Beruf der Gensdarmen ein schwieriger ist, daß der Gensdarm in seinem kleineren Bezirke darum vielleicht dieselben und noch größere Strapazen zu bestehen hat, als der Steueraufseher. Aber ich mache Sie auf ein weiteres Moment aufmerksam, die Gensdarmen sind zu zwei Drittel ledig, die Grenzaufseher zur Hälfte. Bei diesen beiden Corps giebt es eine Menge von Leuten, die wegen des anstrengenden Dienstes in kurzer Zeit nicht mehr brauchbar sind, die darum pensionirt oder zur Steueraufsicht verwendet werden müssen. Nach den neuesten Notizen beträgt die Zahl der verheiratheten Steueraufseher 155; es sind also vom ganzen Corps nur 15 ledig, während bei der Gensdarmrie zwei Drittel und bei der Grenzaufsicht die Hälfte ledig sind. Zieht man nun in Betracht, daß die Steueraufseher, die in der Regel eine zahlreiche Familie haben, bei dem geringen Gehalte unmöglich bestehen können, wenn Sie die Aufbesserung ferner verweigern, so bleiben uns nur zwei Wege übrig, entweder daß wir, wenn uns ältere verheirathete Leute überwiesen werden wollen, lieber die Pensionirung wählen, und nur jüngere und meist ledige Leute bei der Steueraufsicht anstellen, oder daß wir, gedrungen durch die Macht der Umstände, uns einen Credit erbitten, und am Ende die Besserstellung eintreten lassen, vorbehaltlich der Rechtfertigung auf dem nächsten Landtag. Meine Herren! Sie sollten uns nicht in diese Lage bringen. Sie verlangen fort und fort, daß für genaue Erhebung und Controlirung der

Steuern gesorgt werde. Sie machen uns darauf aufmerksam, daß die indirecten Steuern, wenigstens einige Gattungen derselben, seit einer Reihe von Jahren nicht zugenommen, ja im Vergleich zur Bevölkerung selbst abgenommen haben. Wenn nun die Leute, die zunächst die Control handhaben sollen, noch obendrein schlecht gestellt sind, und wenn auch die dringendsten Gesuche dieser Leute um Aufbesserung nicht berücksichtigt werden, dann müssen Sie uns keinen Vorwurf mehr machen, wenn wir den Ertrag der Steuer nicht in der Weise heben können, wie es sein sollte. Jetzt noch, während andererseits wir und in vollem Maße mit größter Freude anerkennen müssen, daß in manchen Orten sich unter den Bürgern der Grundsatz festgestellt hat, dem Staat zu geben was ihm gebührt, und Defraudationen sich nicht mehr zu Schulden kommen zu lassen, kommen doch in andern Orten, namentlich bei Wein und Accis und Weinohngeld, so bedeutende Unterschleife vor, daß eine strenge Aufsicht schlechterdings nothwendig ist.

Selzam: Daß ich auch den weiteren motivirten Antrag des Abg. Vitschg i unterstütze, versteht sich wohl von selbst.

Jörger: Man ist dem Steueraufsichtspersonal im Allgemeinen nicht hold und auch in der Kammer nicht. Die Ursache davon liegt darin, daß sehr viele ungegründete Denunziationen von diesem Personal gemacht werden, und weil es die armen Steuerpflichtigen mit Zwang und Execution anhält, die Steuern einzubringen. Es wäre wirklich sehr zu wünschen, daß dieses gehässige Geschäft diesen Leuten abgenommen würde. Ich glaube, daß die Kammer auf den Antrag der Regierung eingehen würde, wenn die hohe Regierung zugleich die Denunziationsgebühren aufzuheben sich bereit erklären würde.

Staatsrath Regenauer: Gut, das will ich erklären. Es ist die Absicht der Regierung, gleichzeitig mit dieser Gehaltsverbesserung die Anzeigegebühren aufzuheben.

Wette: Unter dieser Voraussetzung, daß die Denunziationsgebühren in Zukunft wegfallen, stimme ich auch für den Antrag auf Bewilligung der Position.

Schaaff: Ich unterstütze den Antrag auch unter dieser Bedingung, allein ich sehe nicht ein, welches Bene dann den Steuerausssehern mit unserm Antrag verschafft werden soll; es soll hier dem Mann eine Zulage von 40 fl. gegeben werden, dagegen soll er aber keine Denunziationsgebühren mehr beziehen.

Staatsrath Regenauer: Der Herr Abgeordnete scheint im Mißverständniß zu sein. Jetzt beziehen von den Steuerstrafen die Steueraussseher einen bestimmten Antheil. Künftig werden sie diesen Antheil nicht mehr beziehen, es werden aber aus dem Gesamtbetrage der Steuerstrafen jeweils Remunerationen unter die tüchtigsten Steueraussseher vertheilt werden, wie bei der Polizeiaufsichtsmannschaft.

Schaaff: Das wird den Dienst dieser Männer außerordentlich erleichtern und ihre Stellung angenehmer machen.

Mathy: Es wurde auch auf dem vorigen Landtage von Seiten der Regierung erklärt, daß die Denunziationsgebühren nicht in gleichen Theilen unter die Steueraussseher vertheilt werden, sondern Diejenigen, die sich pflichttreu gezeigt haben Etwas mehr, die Saumseligen Etwas weniger erhalten. Allein Beides hängt gar nicht zusammen, man kann die Denunziationsgebühren aufheben und in Aversen verwandeln, ohne darum für die Zulage jetzt schon zu stimmen. Die Gründe für den Antrag der Commission sind in dem Bericht enthalten und von dem Abg. Basser mann weiter auseinandergesetzt worden, ich könnte nichts thun, als sie wiederholen. Ich muß der Kammer überlassen, welchen Beschluß sie fassen will.

Staatsrath Regenauer: Meine Herren! Sie haben bisher alle Anträge des Finanzministeriums zurückgewiesen; nach meiner Ueberzeugung ist nicht einer unbillig gewesen. Hier handelt es sich um eine der niedersten Klassen der Angestellten; diesen Antrag sollten Sie doch wenigstens annehmen. Damit die Budgetcommission einigermaßen Recht bekommt, will ich ihn dahin modificiren, daß für das erste Jahr statt 6,800 fl. nur 3,400 fl. bewilligt werden sollen.

Weller: Weil das erste halbe Jahr herum ist. Ministerialrath Kühenthal: Es handelt sich um ein absolutes Bedürfniß. Die Noth dieser Leute ist sehr groß.

Litschgi: Ich habe zwar keinen besondern Grund, meinen Antrag zu modificiren; wenn übrigens die Regierung für das erste Jahr nicht mehr verlangt, als die Hälfte, so bin ich auch damit einverstanden.

Basser mann: Zu der Aenderung der Anzeigegebühren in Aversen braucht man keinen Kreuzer in's Budget aufzunehmen, also damit kann die Postion durchaus nicht begründet werden. Dann muß ich darauf aufmerksam machen, daß mehrere Klassen von Steuerausssehern bestehen und Sie also die besonders Verdienten vorrücken lassen können.

Staatsrath Regenauer: Wir können überhaupt diese Verbesserung, die Sie Alle anerkennen, nicht einführen, wenn wir nicht zu gleicher Zeit die fixen Gehalte erhöhen. Sie werden doch einsehen, daß es eine große Unzufriedenheit hervorrufen würde, wenn man die Anzeigegebühren aufheben würde, ohne auf andere Weise eine Vergütung dafür zu geben.

Schaaff: Jetzt sind wir auf dem rechten Punkt. Ich habe vorhin nicht ohne Grund gefragt, denn ich erinnere mich der Discussion, die auf dem vorigen Landtage geführt wurde. Damals verlangte die Kammer, die Denunziationsgebühren sollten aufgehoben werden. (Basser mann: Nur für die Polizeidiener.) Auch bei den Steuergardisten. Der Herr Finanzminister erklärte auf der Regierungsbank, wir wollen Das auch, allein wir können Das nicht thun, wenn Sie nicht eine Gehaltsaufbesserung gleichzeitig bewilligen. Die Kammer ist nicht darauf eingegangen und da hat der Hr. Finanzminister gesagt, nun müsse er bei den Denunziationsgebühren so lange bleiben, bis wir auf den Vorschlag der Regierung eingingen. Darum handelt es sich jetzt, und darum sind diese beiden Postionen innig mit einander verwandt. Freilich könnte die Regierung die Aenderung der Anzeigegebühren in Aversen für sich allein vornehmen, allein es ist nicht rathlich, daß sie es thut,

wenn nicht gleichzeitig die Gehaltsaufbesserung bewilligt wird.

Matth: Nun, wenn die Herren von der Steuerverwaltung es für angemessen halten, die Anzeigengebühren in Aversen zu verwandeln, so will ich nicht dagegen sprechen, obschon ich vielleicht gerade hier einige Bedenken hätte. Nur eine Aeußerung des Hrn. Präsidenten des Finanzministeriums, ich glaube sie ist nur aus Versehen geschehen, daß die Kammer alle Anträge des Finanzministeriums zurückgewiesen habe, will ich berichtigen. Dieß ist nicht der Fall, im Gegentheil, alle Anträge des Finanzministeriums, mit wenigen Ausnahmen, wurden genehmigt.

Mez: Ich werde in dieser Frage für den Antrag stimmen, für das Jahr 1846 — 3,400 fl. und für das Jahr 1847 — 6,800 fl. zu bewilligen. Ich halte es für meine Pflicht, überall da, wo es sich von so geringen Besoldungen handelt, die Leute zu unterstützen. Wenn wir einmal zu den Besoldungen von 3000 und 3,600 fl. kommen, so stimme ich anders.

Die Kammer bewilligt nach dem Antrage des Abg. Litschgi: »die Forderung der Regierung für 1846 mit 3,400 fl. (das zweite halbe Jahr) für 1847 mit 6,800 fl.

## V. Salinen-Verwaltung.

Zu den

Einnahmen

wird nichts bemerkt.

Ausgabe.

Tit. I. »Lasten.«

Die Commission stellt folgende Anträge:

- 1) unter §. 1 Gemeindeumlagen, statt 940 fl., die Summe von 670 fl. in das Budget aufzunehmen;
- 2) unter §. 4 Abgang und Verlust, statt 500 fl. jährlich, 50 fl. aufzunehmen.

Scheffel: Ich finde mich veranlaßt, die Regierung zu ersuchen, bald dafür zu sorgen, daß bessere Säcke zur Versendung des Salzes verwendet werden, als bis dahin geschehen. Die jetzigen Säcke haben eine solche Beschaffenheit, daß beim Versenden viel Salz

verloren geht; ferner können diese Säcke später nicht mehr benutzt werden, endlich wird das Salz durch das schlechte Material, welches zu den Säcken verwendet wird, verunreinigt, was auf die Gesundheit nachtheilig sein soll. Die Abnehmer des Salzes würden die Säcke gerne besser bezahlen, wenn sie so gemacht würden, daß sie später auch noch gebraucht werden könnten. Auf diese Umstände mache ich die Regierung aufmerksam und hoffe, daß diese Nachtheile recht bald beseitigt werden.

Staatsrath Regenauer: Es ist mehrfach davon früher die Rede gewesen, daß die Salzsäcke nicht überall von der besten Qualität seien. Man hat die Sache untersucht, auch Aenderungen eintreten lassen, und in neuer Zeit habe ich von keiner Klage irgend Etwas vernommen.

Ministerialrath Kühnenthal: Die Klagen waren hauptsächlich gegen das Anfertigen der Säcke im Ausland gerichtet. Die Salinenverwaltung ist aber angewiesen worden, einen Theil des Bedarfs im Lande fertigen zu lassen, um den Leuten Beschäftigung zu geben, und von hieraus erhalten wir zum Theil ein Fabrikat welches nicht vollkommen entspricht. Allein im Allgemeinen sind in neuerer Zeit keine Klagen, wenigstens nicht an das Finanzministerium, gekommen, und die früher angestellten Untersuchungen haben im Allgemeinen das befriedigende Resultat gewährt, daß die Säcke in hinreichend guter Qualität geliefert werden.

Helbing: Es wird wohlthätig wirken, so viele Säcke als möglich im Lande machen zu lassen. Man kann die Leute dann anhalten, sie so gut zu machen, als verlangt wird. Vielleicht wäre es überhaupt angemessen, eine bessere Qualität zu nehmen, die man später als Fruchtsäcke brauchen könnte, und auch besser bezahlen würde.

Die Commissionanträge werden angenommen.

Staatsrath Regenauer: Ich habe zuletzt den Antrag gestellt und er ist in der Kammer aufgenommen worden, auf den Etat der Berg- und Hüttenverwaltung 400 fl., auf den der Salinenverwaltung 200 fl. und den der Münzverwaltung 200 fl. zu bewilligen. Es

ist dieser Antrag in Beziehung auf die Berg- und Hüttenverwaltung abgelehnt worden; das wird aber nicht hindern, daß ich ihn nochmals zur Sprache bringe, so weit er die Salinenverwaltung betrifft. Ich möchte nämlich die Budgetcommission und die Kammer darauf aufmerksam machen, daß in Beziehung auf die beiden Salinenverwalter früher 3,200 fl. im Budget waren, und daß wir, weil ein gemeinschaftlicher Etat besteht, jetzt hier nur den Effectivetat mit 2,800 fl., also für Einen 1600 fl. und für den Andern 1200 fl. aufgenommen haben. Wenn Sie sich die große Geschäftsaufgabe vergegenwärtigen, die auf diesen Beamten liegt, so werden Sie wohl einsehen, daß es der Regierung sehr unangenehm sein muß, wenn sie im Laufe der Budgetperiode diesen so mäßig gestellten Männern nicht einmal eine bescheidene Aufbesserung gewähren könnte. Wenn Sie darum nicht den ganzen Betrag aufnehmen wollen, so wird es doch billig sein, wenn ich statt 2,800 fl. — 3,000 fl. für die beiden Salinenverwalter verlange und Sie darum ersuche, für die Position: „Besoldungen“ 5,800 fl. statt 5,600 fl. zu bewilligen.

Mathy: Ich habe den Kammerbeschluß so verstanden, daß wir für diese Budgetperiode die Forderung ablehnen und der Regierung überlassen, in dem nächsten Budget zu den betreffenden Etats die Anträge zu stellen. Die beiden Salinenverwalter haben 1600 und 1400 fl., das bitte ich nicht zu vergessen; für den zweiten Salinencassier, dessen Stelle jetzt provisorisch verwaltet wird, sind 1400 fl. bestimmt, der provisorische Cassier bezieht aber nur 1000 fl., und es können also beide Cassiere gleichgestellt werden, ohne die Position zu erhöhen.

Da kein Antrag gestellt ist, wird dieser Gegenstand ohne Abstimmung verlassen.

## VI. Zoll-Verwaltung.

Bassermann: Ich habe im Allgemeinen einen Gegenstand zur Sprache bringen wollen, der mir nicht unwichtig erscheint. Es hat nämlich die preußische Regierung vor ganz kurzer Zeit für sich allein, nicht für den Zollverein, mit England einen Vertrag über Verlagswerke, sowohl im Buch- als Kunsthandel abgeschlossen,

in Folge dessen auch der Eingangszoll von Kupferstichen, Lithographien u. dergl., welche preussischen Ursprungs sind, in England ermäßigt wird. Dieser Eingangszoll in England ist also für Preußen ein anderer, als für die übrigen Vereinsstaaten. Dieses Verfahren, diesen Abschluß eines besondern Vertrags, halte ich für eine Art Riß in dem Zollvereine, dessen Grundlage die Gemeinschaftlichkeit sein soll, und wenn dergleichen einseitige Aenderungen allgemeiner Zollsätze mehr vorkommen, ja wenn dieser Vertrag fortbauert, so muß Dieß dem Zollverein einen bedeutenden Stoß versetzen. Preußen hat sich zwar vorbehalten, daß jeder andere Vereinsstaat sich anschließen könne; allein das genügt nicht. Das ist ein mißlicher Vorgang, und ich will die Aufmerksamkeit der hohen Regierung auf die Folgen eines solchen Vorgangs lenken, und bei dieser Gelegenheit aussprechen, daß ich sogar nicht einmal wünschen kann, daß die übrigen Vereinsregierungen von der Berechtigung, dem Vertrag beizutreten, nur Gebrauch machen, denn von Seite eines deutschen Buchhändlers und Druckers glaube ich, kann man diesen Vertrag nur als nachtheilig erkennen, was aber hier auszuführen, nicht ganz der Ort wäre.

Mathy: Ich halte diesen einseitigen Vertrag mit England in Beziehung auf den internationalen Verkehr der Brachtung sehr werth, es wäre schlimm, wenn Preußen das Beispiel eines zweiten Baseler Separatfriedens geben würde.

Die Commission schlägt vor, „sowohl bei dem Rheinoctroi (S. 7)

als bei den

Wasserzöllen von Nebenflüssen (S. 8) die Budgetsätze nach den Rechnungsdurchschnitten zu bemessen, und daher

bei S. 7 statt 96,207 fl., die Summe von 108,807 fl.,

bei S. 8 statt 130,000 fl. — 151,909 fl.

in das Budget aufzunehmen.“

Helmreich: Ich habe schon bei der Zolldiscussion den Antrag gestellt und es war mir damals unbegreiflich, daß er keine Unterstützung in der Kammer gefunden hat, nämlich den Rheinoctroi dadurch aufzuheben,

daß man den Staaten, welche große Einnahmen daraus beziehen, und dazu gehört Nassau, ein Präcipuum aus der Zollcasse anbiete. Wir bekommen den Rheinoctroi nicht los, wenn wir nicht auf diese Weise anfangen. Nassau hat durchaus kein Interesse, diesen Zoll fallen zu lassen, er fließt in die herzogliche Casse, und überhaupt hat Nassau gar keinen Expeditionsplatz; für Mannheim wäre es aber von außerordentlicher Wichtigkeit, der ganze Flor der dortigen Expedition hängt davon ab, daß diese Abgabe aufgehoben werde. Wie ich früher bereits angeführt habe, betragen die Gesamtschleppkosten eines Zentners von Rotterdam bis Mannheim 1 fl. 23 fr., davon kommen 43 fr. auf das Rheinoctroi, wird dieses aufgehoben, so wird sich ganz bestimmt in kurzer Zeit der Güterzug auf dem Rhein unendlich vermehren, da er jetzt von Havre nach der Schweiz in einem bedeutenden Umweg sich bewegt, später aber den Rhein hinaufgehen und zu gleicher Zeit die Rheinschiffahrt alimentiren würde.

Staatsrath Regenauer: Ich glaube nicht, daß der Antrag des Hrn. Abg. Helmreich von irgend einer Seite Unterstützung findet, und wenn er sie fände, die Regierung würde darauf nicht eingehen können, weil sie zum Voraus überzeugt ist, daß er bei den übrigen Vereinsregierungen durchaus keine Berücksichtigung fände. Ich sehe gar nicht ein, wie man einer am Rhein gelegenen Regierung ein Präcipuum zuwenden will, weil sie auf eine Einnahme, die mit den Zollgefällen gar nicht in Verbindung steht, verzichtet. Was würden jene Staaten sagen, die ganz entfernt vom Rheine liegen, wenn sie mitwirken sollten, daß der herzoglich nassauischen Regierung ein Präcipuum zugewiesen werde? Sollen diese Präcipualbeiträge überhaupt ausgeworfen werden, will man alle Flußzölle aufheben, dann wäre in der That eine sehr bedeutende Summe zu bewilligen, eine Summe, die größer wäre, als wir überhaupt glauben. Und wie sollte es, wenn die Wasserstraßen vollkommen frei wären, mit den Landstraßen gehalten werden? Sollten die Staaten, die jetzt noch Straßengeld erheben, für die Aufhebung desselben auch Vorausbeiträge erhalten? Uebrigens will ich beiläufig bemerken,

daß der nassauische Rheinzoll nicht in die Casse des Herzogs, sondern in die des Landes fließt, und daß nach meiner Ueberzeugung auch das Herzogthum Nassau ein Interesse dabei hat, daß eine Ermäßigung der Rheinzölle eintritt. Es könnte ja, wenn der Rheinzoll in der jetzigen Größe bestehen bliebe, gar leicht ein anderer Handelsweg aufgefunden werden, der die Einnahme eines oder des andern Staates bedeutend zu schmälern im Stande wäre.

Helmreich: Ich will den Hrn. Regierungskommissär nur fragen, ob denn Präcipualbeiträge etwas so Ungewöhnliches sind? Frankfurt bezieht ja auch einen solchen.

Staatsrath Regenauer: Das ist etwas Anderes. Man muß zugeben, daß der Kopf der Frankfurter städtischen Bevölkerung mehr beiträgt, als der Kopf der Bevölkerung eines anderen Staates, und eben darum bekommt Frankfurt einen Präcipualbeitrag.

Hecker: Daß das Rheinoctroi für den Handel von Mannheim sehr beschwerlich ist, unterliegt gar keinem Zweifel. Es giebt mehrere Artikel, z. B. Baumwolle, die durch Aufhebung desselben einen so großen Vortheil gewinnen würden, daß nothwendig der Zug über Havre Noth leiden würde. Ein Hinderniß der Aufhebung dieses Gefälles liegt, so viel ich weiß, darin, daß Entschädigungen für übernommene Landessschulden u. dgl. auf dasselbe angewiesen sind. Allein eine Herabsetzung wird möglich sein, und so viel mir bekannt, wird auch Holland in dieser Beziehung mit uns Hand in Hand gehen.

Staatsrath Regenauer: Das größte Hinderniß, das seiner völligen Aufhebung entgegensteht, ist eben die Größe des Bezugs, der für einzelne Rheinuferstaaten von sehr großer Bedeutung ist. Eine Ermäßigung ist aber nicht mehr als billig, sie wird von Seiten der Großh. Regierung schon seit längerer Zeit auf das allerlebhafteste betrieben, und es liegen auch darüber Vorschläge vor. Ich kann die Hoffnung nicht aufgeben, daß es über kurz oder lang zur Ernehmung dieser Vorschläge kommen wird, wenn schon jetzt noch bedeutende Hindernisse in dem Weg liegen. Unsere Vorschläge

gehen dahin, daß alle Nachlässe aufhören sollen, daß aber der Tarif auf die Hälfte herabgesetzt werde.

Schmidt v. M.: Ich muß auch hier den Wunsch aussprechen, daß in Gemäßheit der Artikel 19 der Bundesacte eine Ermäßigung des Mainzolls in Bälde stattfinden möge. Dieser Mainzoll soll nichts Anderes sein, als eine Entschädigung für die Unterhaltung der Wasserstraße, und ich glaube, es sollte auch in Beziehung auf den Rheinocroi nichts Anderes gelten, denn es verliert der Staat auf der einen Seite weit mehr durch die Verhinderung des Verkehrs, als er auf der andern Seite durch diese Einnahme gewinnt.

Staatsrath Regenauer: Ich bezweifle gar nicht, daß wenn wir einmal dahin gekommen sein werden, den Tarif auf dem Hauptstrom zu ermäßigen, in gleicher Weise auch die Tarife auf den conventionellen Nebenströmen ermäßigt werden.

Mathy: Wenn die Größe des Bezugs von dem Rheinocroi ein Hinderniß der Abschaffung oder der Ermäßigung ist, so hoffe oder befürchte ich, daß dieses Hinderniß sehr bald aus dem Wege geräumt sein wird, denn wenn eine Aufhebung oder Ermäßigung nicht eintritt, so werden eben anderweitige Verkehrszüge sich bilden, und dann wird der Bezug beinahe ganz aufhören.

Ich habe bei dieser Gelegenheit der Kammer von einer Petition Kenntniß zu geben, die wohl auch jetzt erledigt werden kann. Es ist eine Vorstellung des Handels- und Schifferstandes und des Gemeinderaths Neufreistadt, um Aufhebung des Rheinocroi auf dem Oberrheine.

Die Petenten sagen, daß der Fortbestand ihrer Hafenanstalt lediglich von der Anhebung des Rheinzolls abhängt. Sie erzählen, daß sie sich zweimal an die hohe Regierung gewendet, aber durch einen Erlaß des Großh. Finanzministeriums eine abschlägliche Antwort erhalten haben. Sie weisen hin auf die Straße von Havre nach Paris, die jetzt von der Schweiz für den Bezug ihrer Rohstoffe benutzt wird, die ganz füglich auf dem Rhein gehen könnten, wenn es nicht durch den Zoll unmöglich gemacht wäre. Sie bitten, die Kammer

möge sich für ihre Sache verwenden, und ich glaube, die Regierung wird einer empfehlenden Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium nicht entgegen sein.

Dörr: Es ist nicht das erste Mal, daß dieser Gegenstand in diesem Hause und auch in andern Kammern unseres deutschen Vaterlandes zur Sprache kam. Es wurde derselbe schon öfters besprochen und gewichtige Stimmen haben sich gegen das Fortbestehen der auf den Handel und die Schifffahrt drückenden Gefälle erhoben, allein bis daher vergebens. Wenn nun die Schifffahrt auf dem Rhein nicht Noth leiden und die Schiffer, namentlich jene vom Oberrhein, ihrem gänzlichen Ruin nicht zugeführt werden sollen, so ist es hohe Zeit, daß die bisher erhobenen Rheinocroigefälle wo nicht ganz aufgehoben, doch wenigstens bedeutend ermäßigt werden. Daß der Stand ein übermäßig hoher ist, kann nicht geläugnet werden, denn der Schiffer, der von Mannheim aus in der Absicht nach einem holländischen Hafen fährt, um sich daselbst zu befrachten, unterliegt einer Gebühr von 70 fl. für ein einzelnes Schiff, auch selbst wenn er kein Pfund Ladung hat, und muß dann von der Rückfracht, die etwa auf 1 fl. 23 kr. für den Zentner von Holland bis Mannheim steht, für jeden Zentner Ladung 43 kr. Detroigebür entrichten, so daß ihm etwa 40 kr. Fracht vom Zentner übrig bleiben. Bei einer so übermäßig hohen Besteuerung ist es natürlich, daß die Bezüge überseeischer Güter über die holländischen Häfen und somit rheinaufwärts abnehmen und eine andere Richtung einschlagen werden. Es gehen deshalb schon viele überseeische, nach der Schweiz bestimmte Güter über Frankreich, wo man zur Hebung des Transit- und Expeditionshandels alle möglichen Erleichterungen eingeführt hat, und erfolgt nicht bald eine Ermäßigung der Rheinocroigebühen, so werden wir bald den weitaus größeren Theil überseeischer Güter von dem Rhein verschwinden sehen, was nicht nur den Ruin des Transit- und Expeditionshandels in unserem Lande herbeiführen, sondern auch unserer Staatsbahn einen merklichen Abbruch an ihren Einnahmen bereiten wird. Ich kann somit dem Commissionsantrage nur beistimmen und dabei noch die Bitte aussprechen, es möge

die hohe Regierung mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln dahin wirken, daß die so drückende und lästige Rheinoctroigebühr aufgehoben und in dieser Beziehung das Wort: „der freie Rhein,“ zur Wahrheit werde.

Staatsrath Regenauer: Die Schiffer in Neufreistadt sind brave Leute, es thut mir leid, daß ihr Verkehr lange nicht mehr der ist, wie er früher war, es wird aber sehr schwer sein, hier zu helfen. Der Hauptgrund, warum der Handel dort abgenommen hat, liegt nicht darin, daß das Rheinoctroi besteht; sondern dem Hafen in Freistadt droht die Versandung und in der Nähe des Orts wird ein anderer schwerlich hergestellt werden können.

Die Schiffer von Freistadt haben übrigens keinen besondern Anlaß, sich zu beschweren, denn für den Weg von Freistadt nach Mannheim wird nur zum Theil ein Octroi erhoben, nämlich nur für den Weg von der Lauter abwärts bis Mannheim, während die andere Hälfte des Wegs durchaus steuerfrei gelassen wird. Wenn Sie die Vorstellung überweisen wollen, so habe ich dabei nichts zu erinnern; allein für den Schiffer- und Handelsstand in Freistadt, kann bei dem besten Willen der Regierung jetzt nichts Besonderes geschehen.

Die Petition von Neufreistadt wird mit Empfehlung dem Großh. Staatsministerium überwiesen.

Ministerialrath Kühenthal: Ich muß mir in Beziehung auf den Vorschlag der Budgetcommission, „den Satz der Einnahme vom Rheinoctroi von 96,207 fl. auf 108,807 fl. zu erhöhen“, eine Bemerkung erlauben. In der Regierungsvorlage sind die Gründe angegeben, war um man glaubte, bei dem früheren Budgetsatz stehen bleiben zu sollen. Ihre Commission scheint jenen Gründen wenig Beachtung geschenkt zu haben, weil sie glaubt, es sei eine Verminderung noch nicht eingetreten. Ganz regelmäßig hat sich die Einnahme vermindert und zwar aus einem Grunde, der sehr nahe liegt. Ihre Commission hat die in der Regierungsvorlage enthaltene Andeutung nicht richtig aufgefaßt, sie hat geglaubt, es handle sich um Eisenbahnen, die erst projektirt werden, nein, es handelt sich um die ausgeführte badische Bahn,

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 78 Protokollheft.

diese hat hauptsächlich den Ausfall herbeigeführt. Es wird daher sachgemäßer sein, statt des Durchschnitts den neuesten Stand von 1845 in's Budget aufzunehmen.

Der Vorschlag der Commission wird angenommen. In Betreff der

Rheinbrückengefälle (§. 9)

stellt die Commission den Antrag:

„die Regierung zu ersuchen, die Rheinbrückengelber sowohl überhaupt im Interesse des Verkehrs, als auch insbesondere bei den Brücken, welche Vereinstaaaten unmittelbar verbinden, nach den Bestimmungen der Verträge auf ein billiges Maß herabzusetzen.“

Dörr: Ich unterstütze den Antrag der Commission. Es ist schon oft und mit Recht in diesem Hause über das Brückengeld, das für Rechnung der Staatscasse auf verschiedenen Brücken des Landes erhoben wird, Beschwerde geführt, und namentlich von dem Abg. Bassermann wiederholt nachgewiesen worden, daß auch bei Ermäßigung derartiger Zölle der Staatscasse kein Nachtheil erwächst. Abgesehen aber auch davon, halte ich die Schiffbrücken für Verkehrs- und Verbindungsmittel des Handels und des allgemeinen Verkehrs, und sie gehören somit in die Kategorie der Staatsstraßen, und hat man seiner Zeit zur Hebung des allgemeinen Verkehrs das Straßengeld aufgehoben, Eisenbahnen eingeführt und die Taxen auf denselben sehr nieder gestellt, so sehe ich nicht ein, warum der Staat eine förmliche Finanzspeculation aus dem Ertrag der Schiffbrückengefälle machen will. Daß Dieß bei uns der Fall ist, geht aus dem Budget hervor, indem wir von Brückengefällen eine jährliche Einnahme von beinahe 100,000 fl. beziehen, während die Ausgaben hiefür höchstens auf ein Drittel der Einnahme veranschlagt sind. Ich gebe zu, daß die Unterhaltung der Schiffbrücken sich höher berechnet, als die Unterhaltung der Staatsstraßen, allein der Staat mag sich hiefür durch das ermäßigte Brückengeld entschädigen, er darf aber die Anwohner solcher Flüsse nicht übermäßig besteuern. Besonders hoch ist aber der Brücken Zoll in Kehl, denn dort zahlt der einzelne Fußgänger 4 Kreuzer, und zwar 2 fr. diesseits und 2 fr. jenseits; für einen einspännigen Wagen, be-

setzt mit 4 Personen, wird 1 fl. 24 fr. bis 1 fl. 36 fr. bezahlt, also mehr als die Taxe auf unserer Eisenbahn dritter Wagenklasse von hier nach Mannheim beträgt. Dann muß ich auch bemerken, daß die Omnibusgesellschaft in Kehl in einem Jahre nahe an 8000 fl. bezahlte; daß ein solches Gefäll zur Hebung des Handels und Verkehrs nicht beiträgt, werden Sie mir recht gerne zugeben, Sie werden mir aber auch zugeben, daß die Bewohner von Kehl allerdings mehr Rücksicht verdienen. Sie Alle, meine Herren, wissen, wie sehr diese Bewohner durch die Drangsale des Kriegs gelitten haben, Sie Alle wissen, daß diese Leute auf längere Zeit ihre Wohnungen mit ihren Familien verlassen mußten, und daß diese Wohnungen durch die Franzosen niedergebrannt wurden. Wer bürgt uns dafür, daß der Friede noch lange dauert, wer bürgt uns dafür, daß wenn sich die Augen eines hochbetagten Mannes schließen, die armen Kehler nicht dasselbe Unglück trifft? Die Industrie kann in Kehl nicht mit Erfolg betrieben werden, die Kehler können auch nicht vom Ackerbau leben, die Gemarkung ist im Verhältniß zur Bevölkerung viel zu klein, sie wird auch öfters unter Wasser gesetzt, und der Staat hat bis jetzt zum Schutz ihrer Felder gegen Ueberschwemmung nur sehr wenig gethan; die Kehler sind somit lediglich auf den Kleinhandel und den täglichen Verkehr hingewiesen. Aber nicht nur allein auf die Bewohner von Kehl, sondern auf die ganze Umgegend wirkt der Brückenzoll sehr erschwerend. Durch die Einführung der Eisenbahn hat der Verkehr in der ganzen Umgegend abgenommen, die Bewohner sind somit lediglich bloß auf den Ackerbau beschränkt und können ihre Viktualien und Landesprodukte bloß in Straßburg absetzen, weil es diesseits an großen Städten fehlt. Der Staat hat somit die Verpflichtung, alles Mögliche zur Erleichterung des Absatzes der Produkte dieser Bewohner zu thun, und dazu dient hauptsächlich die Ermäßigung des Brückenzolls, der in Kehl erhoben wird. Die Großh. Staatsregierung könnte sich aber auch noch um so mehr dazu veranlaßt fühlen, als die königl. französische Regierung nicht abgeneigt sein soll, eine Ermäßigung eintreten zu lassen, insofern Baden eine gleiche Ermäßigung eintre-

ten läßt. Indem ich also den Commissionsantrag unterstütze, verbinde ich zugleich die Bitte an die Großh. Regierung, sie möge nicht nur in Bezug auf die Aenderung und Ermäßigung des Brückenzolls in Kehl mit der franz. Regierung in Unterhandlung treten, sondern auch darüber, ob es nicht zweckdienlich sei, den Brückenzoll, wie in Breisach und Hüningen, auf gemeinschaftliche Rechnung erheben und theilen zu lassen, wodurch ein namhaftes an Controllkosten erspart würde.

Kettig: Ich bestätige die Ansicht des verehrten Redners vor mir, was die präläre Lage der Stadt Kehl betrifft und die Nothwendigkeit, ihren Verkehr möglichst zu heben. Ich bin oft zu einer Zeit, wo der verehrte Redner noch im Schooße der Zukunft geschlummert hat, über die Brandstätte von Kehl weggegangen, ich habe das Elend der Kehler, habe ihre Flucht und ihre trostlose Rückkehr mit angesehen und ihnen die Unterstützungsgelder, die ihnen damals zugeflossen sind, ausbezahlt. Darum kann ich mich lebhaft des traurigen Bildes erinnern, das die Stadt Kehl darbot, und wahrscheinlich nach jedem Kriege mit unseren westlichen Nachbarn darbieten wird.

Mit dem Grundsatz, daß die Weggelder die beiläufigen Kosten der Weherstellung nicht überschreiten sollen, bin ich gleichfalls einverstanden; aber ich habe bei dieser Gelegenheit auch noch auf eine andere Gattung von Weggeldern aufmerksam machen wollen, die ebenfalls weit über das Bedürfniß hinaus betrieben werden, nämlich das Pflastergeld, womit z. B. das Städtchen Endingen die Umgegend brandschaft, und womit Mannheim zum Theil sein Theater unterhält. Der Staat soll keine zu hohen Brückengelder erheben, aber die Ortschaften sollen auch keine zu große Spekulation mit dem Pflastergeld machen, eines wie das Andere steht dem freien Verkehr im Wege, und wer den Verkehr stört, stört die Nahrungszweige der Orte selbst, die er begünstigen will.

Weller: Ich will nur zuerst auf die Rede des Abg. Kettig erwiedern, daß das Pflastergeld in Mannheim nicht zu ein Zehntel die Kosten der Unterhaltung des Pflasters deckt, also Nichts hievon für das Theater

verwendet werden kann. Doch Dieses nur vorübergehend, ich gehe zur Hauptsache über.

Auf jedem Landtage wurden die Nachteile des hohen Brückengeldes geschildert. Aus einem Wirthshause in der Rheinschanze, zu welchem dann ein Lagerhaus und ein Expeditionsgeschäft kam, ist jetzt die Stadt Ludwigshafen geworden und wenn die Ader des Verkehrs durch das hohe Brückengeld unterbunden bleibt, so wird sich der Blutlauf immer nur jenseits des Rheins bewegen. Dadurch entgeht nicht nur der Stadt Mannheim, sondern auch der badischen Eisenbahn sehr viel, indem jener Uferplatz der Knotenpunkt dreier Eisenbahnen werden soll. Es wurde früher schon geäußert, man solle mit der Ermäßigung des Brückengeldes warten, bis Baiern sie begehre; allein Dies ist kein Grund, Das zu unterlassen, was das Interesse des Landes gebietet. Ich unterstütze darum den Commissionsantrag.

Nombride: Ich will ebenfalls hier eine für den Verkehr sehr lästige Abgabe zur Sprache bringen, welche zwar nicht so bekannt, wie das Pflastergeld in Mannheim, nichtsdestoweniger aber sehr drückend ist. Es ist Dies das Gefäll, welches in Kiegel unter dem Namen Brücken- oder Pflastergeld von dem Staat, erhoben wird, während die Last der Unterhaltung des Pflasters auf die Gemeinde gewälzt wurde. Ich glaube, daß es Pflicht der Regierung wäre, dem wiederholten Gesuch der Gemeinde, um Aufhebung dieser Abgabe, statt zu geben.

Knapp: Wenn man von einer Ermäßigung des Brückengeldes spricht, so sollte man eine allgemeine Maßregel vorschlagen; aber es ist immer nur von Mannheim und Kehl die Rede.

Bassermann: Der Abg. Knapp muß den Bericht nicht gelesen haben und nicht im Saale gewesen sein, sonst könnte er nicht so sprechen.

Schaaff: Der Abg. Knapp ist Dießmal wirklich im Irrthum. Die Stadt Mannheim würde sehr gerne die Brücke übernehmen und sie im guten Stand erhalten, wenn man ihr das Brückengeld überließe. Was aber das Pflastergeld betrifft, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß die Stadt Mannheim gerne bereit sein würde, darauf zu verzichten, wenn der Staat das

Pflaster in Mannheim unterhalten würde, allein der Abg. Knapp weiß eben nicht, daß die Unterhaltung des Pflasters in Mannheim, und zwar nur in den Hauptstraßen, wo der Staat diese Last tragen mußte, 20,000 bis 25,000 fl. kostet, und wenn der Staat diese übernehmen will, so ist die Stadt jedenfalls augenblicklich bereit, auf das Pflastergeld zu verzichten.

Knapp: Ich habe kein Wort vom Pflastergeld gesprochen.

Helbing: Ich muß bestätigen, was der Abg. Rombride in Bezug auf das lästige Brücken- und Pflastergeld in Kiegel gesagt hat. Ich habe mich früher einmal für den Gegenstand interessiert, und man hat mir erwiedert, daß der Staat die Berechtigung zur Erhebung dieser Abgabe vom Fürsten von Schwarzenberg abgekauft habe, allein ich sehe darin keinen Grund, sie jetzt noch fortzuerheben, und muß daher die Regierung dringend bitten, sie aufzuheben.

Mez: Man hält sich über den ungarischen Adel auf, weil er sein Privilegium der Brückenfreiheit nicht aufgeben will; allein wir haben in unserer Nähe an der Brücke in Lehen bei Freiburg die nämliche Ungerechtigkeit. Dort sind die Herren und Damen, die in Chaisen fahren, frei, aber der Bauer muß bezahlen; es ist ein wahrhaft ungarischer Zustand.

Staatsrath Regenauer: Es ist zunächst von dem Brückengeld in Kiegel die Rede gewesen. Das Brückengeld in Kiegel ist ein Domänengefäll, welches von der Domänenadministration mit der Herrschaft Kiegel übernommen wurde. Es ruht darauf eine nicht unbedeutende Last, und der Staat ist schon öfters mit der Gemeinde Kiegel in Unterhandlung gewesen, um ihr das Brückengeld mit der darauf ruhenden Last zu übertragen. Sie hat sich aber bis jetzt auf diese Unterhandlungen nicht eingelassen. Ich kann die beiden Herren, welche diese Sache zur Sprache gebracht haben, nur ersuchen, ihre Vermittlung bei der Gemeinde eintreten zu lassen, der Staat wird es an seinem guten Willen nicht fehlen lassen.

Was das Brückengeld im Allgemeinen betrifft, so bedauere ich, Ihnen sagen zu müssen, daß keine beson-

dere Aussicht auf Ermäßigung desselben besteht. Von dem Brückengeld in Mannheim ist schon oft hier die Rede gewesen, wir haben auch schon mehrfach eine Untersuchung eintreten lassen und es hat sich gezeigt, daß es in keiner Weise zu hoch ist und ganz den Tarifen entspricht, die bei andern Rheinbrücken bestehen. Es ist darum jetzt kein Anlaß für die Regierung vorhanden, eine Ermäßigung eintreten zu lassen, um so weniger, als gerade im gegenwärtigen Augenblick bedeutende Herstellungskosten zu bestreiten sind, so daß vorerst von einem erheblichen Reinertrag nicht die Rede sein kann. Dabei muß ich aber bemerken, daß sowohl in Bezug auf das Mannheimer, als in Bezug auf das Kehler Brückengeld, die Regierung von der Ansicht ausgeht, jene Ermäßigungen, die im Interesse des Landes geboten oder angerathen sind, eintreten zu lassen; wir werden uns aber auch in keiner Weise scheuen, Anträge auf Ermäßigungen, die wir nicht begründet finden, zurückzuweisen. Ich muß auch, wie früher, widersprechen, daß wir die Brückentarife nicht vertragsmäßig eingerichtet haben. Meine Herren! Die badische Regierung kann den andern Regierungen gegenüber treten und sagen, daß die Verkehrsmittel im Großherzogthum gewiß nicht höher belastet sind, als irgend wo anders.

Schaff: Ich zweifle nicht, daß es so ist, allein das werden die Vereinststaaten nicht mißbilligen, wenn das Brückengeld tiefer herabgesetzt wird, als das Unterhaltungsbedürfnis fordert. Fiskalische Rücksichten sollten nicht vorwalten dürfen; wenn auch diese Eratposition etwas schwindet, so sollte man Dieß nicht so genau nehmen. Die hohe Regierung wird gewiß erkennen, daß wenn einmal von dem Bahnhof in Ludwigshafen aus die Verbacher Bahn betrieben wird, es nothwendig ist, den Verkehr zwischen Ludwigshafen und Mannheim zu erleichtern, weil man die Reisenden veranlassen muß, nicht in Ludwigshafen zu bleiben, sondern nach Mannheim zu gehen. Die Verhältnisse werden deßhalb wahrscheinlich eine Ermäßigung des Brückengeldtarifs herbeiführen. Uebrigens sollte die Schiffbrücke durch eine stehende Brücke ersetzt werden; was jetzt noch als ein Gebilde der Phantasie angesehen wird, wird sich sicher-

lich realisiren, wenn man erst den großen Nutzen für den Verkehr erkannt haben wird, welcher trotz der Eisenbahnen jetzt zu gewissen Jahreszeiten am Rhein unterbrochen ist.

Matth: Ich muß mir erlauben, mit einem Wort auf die letzte Rede des Herrn Ministerialraths Kùh-  
lenthal zurück zu kommen, dem ich nur deßhalb nicht geantwortet habe, weil ich etwas Anderes nachsah, nämlich auf die Bemerkung, daß das Rheinoctroi in steter Abnahme begriffen sei, daß wir also besser den neusten Stand statt des Durchschnitts annehmen würden. Es ist richtig, daß der Rheinoctroi seit einigen Jahren im Abnehmen begriffen ist, aber wir finden das noch nicht hinreichend, von dem Durchschnitt abzugehen, um so weniger, da wir auch bei andern Einnahmen, wo sich eine ständige Zunahme zeigt, nicht von dem Durchschnitt abgegangen sind. Hätten wir den neusten Stand beim Rheinoctroi angenommen, so hätten wir ihn auch bei den Vereinszöllen annehmen können, und dann wären wir über 2 Millionen dort hinauf gekommen. Wir haben also für besser gehalten, den Durchschnitt beizubehalten, und es wird sich bei den nächsten Nachweisungen zeigen, ob wir davon abgehen sollen.

Was das Brückengeld betrifft, so habe ich auch hier eine Petition von Mannheim, die ihre Erledigung findet, wenn die Kammer dem Antrage der Commission beistimmt. Sie wurde von dem Abg. Weller übergeben, und betrifft die Erleichterung des Personen- und Frachtverkehrs auf der Rheinbrücke zu Mannheim. Sie schildert die Nachtheile, welche dem Verkehr der Stadt aus der Größe des Tarifs erwachsen, namentlich in Beziehung auf den Tabakhandel, den Fruchtmarkt, den Verkehr von Personen und Fuhrwerk, die Preise der Lebensmittel u. s. w. Sie vergleicht andere Tarife und führt an, daß auf der größeren Brücke in Köln der Fußgänger zwei Pfennige, in Mannheim zwei Kreuzer bezahlt, was mit der Behauptung des Herrn Regierungscommissärs, daß die Tarife nirgends mäßiger seien, nicht im Einklange steht. Sie weist endlich auf den gesteigerten Verkehr, wenn einmal die Verbacher Bahn eröffnet sein wird, und ich muß der

Ansicht des Abg. Schaaff bestimmen, daß man diesen Verkehr nicht den Chancen eines Hochgewässers überlassen kann, sondern eine feste stehende oder hängende Brücke wird errichten müssen. Die Ermäßigung des Brückengeldes ist nicht nur durch das öffentliche Interesse, welches laut genug ausgesprochen wird, sondern auch durch die Zollvereinsverträge geboten. Ich empfehle der Kammer nochmals den Antrag der Commission, wodurch diese Petition gleichzeitig erledigt wird.

Staatsrath Regenauer: Ich habe nichts gegen den Antrag zu erinnern, einen Erfolg wird er aber zunächst nicht haben. Ich will nur erklären, was ich schon erklärt habe. Wenn das öffentliche Interesse eine Ermäßigung fordert, so wird sie auch eintreten. Wir haben die Gründe, die auf dem vorigen Landtage für die Ermäßigung des Brückengeldes angeführt wurden, prüfen lassen; sie sind mehr oder weniger irrig. Es ist z. B. gesagt worden, daß der Fruchtmarkt darunter leide, wenn das Brückengeld nicht ermäßigt würde; das ist nicht der Fall, das Mannheimer Brückengeld beträgt für das Malter Frucht höchstens einen Kreuzer, das kann also keinen Einfluß üben. Man hat die Fruchteinfuhr aufnehmen lassen, und da hat sich gezeigt, daß bedeutende Transporte über die Brücke kommen; warum sie aber nicht auf den Fruchtmarkt kommen, das kann vielleicht der Hr. Abg. Hecker oder irgend ein anderes Mitglied aus Mannheim beantworten; Mannheim ist zum Fruchtmarkt nicht gut gelegen, und dann sind auch die Locallasten, die von Käufern und Verkäufern erhoben werden, sehr bedeutend (Hecker: Die haben wir abgeschafft). Es wird sich zeigen, ob es von gutem Erfolg sein wird; in jedem Fall ist nach genauer Wahrnehmung das Brückengeld so mäßig, daß es die Zufuhr von Jenseits nicht hindern kann.

Der Hr. Abg. Schaaff hat ferner auf den Knotenpunkt der Eisenbahnen hingewiesen, der sich in Ludwigshafen bildet; ich sage bilden kann, und vielleicht bilden wird. Wenn aber die Bahnen, die in der nächsten Zukunft in Ludwigshafen münden werden, im öffentlichen Interesse eine Ermäßigung fordern, dann sind wir nicht so blind, um diese Ermäßigung nicht alsbald eintreten zu lassen.

Matth: Woran soll man denn erkennen, ob und wann das öffentliche Interesse eine Ermäßigung fordert, ich glaube, die öffentliche Stimme hat sich laut genug hören lassen. Einen anderen Einwand hat der Abg. Weller angeführt, man soll mit der Ermäßigung warten, bis Baiern darauf dringt; allein Dieß hat kein Interesse dabei, es sucht Ludwigshafen zu heben.

Staatsrath Regenauer: Wir werden das Interesse des Landes den Vereinststaaten gegenüber zu vertreten wissen. Woran Sie erkennen werden, ob das öffentliche Interesse etwas verlangt, weiß ich nicht; woran die Regierung es erkennt, weiß ich. Das Interesse Mannheims hätte noch lange in Ruhe geschlummert, wenn es die Regierung nicht geweckt hätte.

Hecker: Erst als der Handel da war, hat sich die Regierung genöthigt gesehen, für Mannheim das zu thun, was geschehen ist. Mannheim war das Stiefkind von jeher; durch seinen Fleiß, Industrie und Thätigkeit hat es sich allein zu Dem gemacht, was es geworden ist.

Ich gehe auf den Fruchtmarkt herüber, und hier ist der Herr Regierungscommissär im Irrthum, denn von Seiten des Gemeinderathes wurden alle Lasten beseitigt, und man hat gefunden, daß eine Masse von Begünstigungen nothwendig ist, um den Fruchtmarkt zu heben. Die umliegenden Orte liefern die Producte nicht in dem Maße, daß man von einem großen Markt sprechen kann, man kann also die Zufuhr nur dadurch herbeiführen, daß man mit Kaiserlautern durch Begünstigungen in Concurrency tritt, und dazu gehört die Erleichterung des Brückengeldes. Nur durch Zusammenwirken einer Masse von günstigen Umständen kann wieder ein Fruchtmarkt in Mannheim stattfinden, wie er früher bestanden hat. Ein Mitglied des Gemeinderathes beschäftigt sich schon seit Jahren lediglich mit diesem für die Stadt höchst wichtigen Gegenstande, und so hat man gefunden, daß eben eine nothwendige Bedingung die Herabsetzung des Brückengeldes ist.

Knapp: Ich möchte fragen, wer die wirklichen Kunden des Landes sind, wenn Mannheim das Stiefkind ist. So lange ich in diesem Saale sitze, ist immer den Bitten von Mannheim entsprochen worden.

v. Isstein: Für den Hasen in Appenweier kann man nichts bewilligen.

Die Petition wird mit Empfehlung dem Gr. Staatsministerium überwiesen, und der Antrag der Commission auf Ermäßigung des Brückengeldes angenommen.

### VII. Münzverwaltung.

Bassermann: Ich muß hier bedauern, daß man von einer Gemeinschaftlichkeit abgekommen ist. Nach der Münzconvention von München hat man doch in die Form des Gepräges dadurch eine gewisse Gleichförmigkeit gebracht, daß die Münzen auf der einen Seite das Bild des betreffenden Monarchen, auf der andern aber einen Eichenkranz und gleiches Gepräge hatten; diese Gleichheit ist schon wieder verschwunden, auf unseren Zweiguldenstücken ist nicht mehr der Eichenkranz zu sehen, sondern das badische Wappen, das nicht einmal schön gemacht ist, und so wird die hübsche Aehnlichkeit der Münzen, an der man sich gefreut hat, verschwinden, und die verschiedenen Wappen wieder zum Vorschein kommen.

Staatsrath Regenauer: Die Aehnlichkeit in der Form der Münzen ist durch die Convention von 1837 herbeigeführt. Die Gulden und Halbgulden haben diese Gleichförmigkeit; und wir würden es auch in Beziehung auf die Zweiguldenstücke lieber gesehen haben, wenn die äußere Gleichförmigkeit vollständig geworden wäre; allein es haben sich Anstände ergeben, die übrigens die Gleichförmigkeit in der Hauptsache nicht stören.

Ueber die Budgetpositionen selbst wird nichts bemerkt.

### Finanzministerium.

#### Eigentlicher Staatsaufwand.

#### Tit. I. Ministerium.

#### §. 1 Besoldungen.

Die Commission schlägt vor, 25,000 fl. statt der geforderten 25,600 fl. zu bewilligen.

Helmreich: Es hat mich sehr gefreut, wahrzunehmen, daß die sieben Räte, die im Finanzministerium gearbeitet haben, sich auf die Zahl von fünf vermindert

haben; es ging hier ein Grundsatz in Erfüllung, weniger aber gut bezahlte Staatsdiener zu haben, und ich stelle darum den Antrag, auf die Regierungsposition zurückzugehen, also die 600 fl. nachzubewilligen.

Staatsrath Regenauer: Ich danke dem Hrn. Abgeordneten, daß er die Initiative ergriff; mir schien auch in der That nothwendig, hier eine Bemerkung zu machen. Meine Herrn! Ich kann den Antrag Ihrer Commission durchaus nicht billig und gerecht finden. Es handelt sich um einen Etat, an dem, wie die Budgetcommission selbst bemerkt, 7900 fl. gespart wurden. Gleichzeitig verlangt die Regierung eine Aufbesserung von 1000 fl., 600 fl. für das Rathspersonal, 400 fl. für das Subalternpersonal. Diese Aufbesserung will man uns nun bestreiten, man will für das Rathspersonal nur 200 fl. und nur 200 fl. für das Subalternpersonal bewilligen, im Ganzen also 600 fl. streichen. Sehen Sie nach, wie die Ersparnisse an dem Etat selbst entstanden sind. Zunächst ist dadurch, daß eine Aenderung in der Person des Vorstandes sich ergab, eine Summe von 4600 fl. erspart worden; das gereicht dem Finanzministerium natürlich nicht zum Verdienst, es kann davon auch nicht die Rede sein. Ferner ist dadurch, daß ein Ministerialdirector nicht wieder angestellt wurde, eine Summe von 500 fl. erspart worden. Die Funktionen des Ministerialdirectors sind von dem jetzigen Vorstand übernommen worden, das berührt das Finanzministerium als Collegium gleichfalls nicht. Aber außer diesen 5100 fl. sind noch weiter erspart worden 2800 fl. für einen Rath. Ihre Commission hat sich auf eine Autorität bezogen, die für mich immer eine höchst ehrenwerthe sein wird; aber gerade diese Autorität will ich anrufen, um den Antrag der Commission zu bekämpfen. Mein verehrter Herr Vorgänger, der, wie Ihnen Allen bekannt ist, in seinem Greisenalter noch mit der Nüchternheit eines Jünglings gearbeitet hat, dem die Arbeit Bedürfniß, Lust, Erholung und wahrer Beruf war, hat demungeachtet im Jahr 1840 gefunden, daß die neueren, größeren Geschäfte des Finanzministeriums eine Vermehrung des Rathspersonals erforderlich machen. Sie wissen, meine Herrn, ein thätiger Mann wird um sich herum keine Leute haben wollen, die nur halb beschäf-

rigt sind. Wenn darum ein Mann, wie mein Herr Vorgänger, einen sechsten Rath forderte, so konnte man annehmen, daß das Interesse des Dienstes eine Personalvermehrung verlangte, und Sie haben auch damals die Bewilligung erteilt; dieser sechste Rath ist jetzt nicht mehr vorhanden. Wenn man die Begründung Ihrer Commission auf Seite 194 des Berichtes liest, wo im Allgemeinen von dem Etat des Finanzministeriums gesprochen wird, so sollte man zwar meinen, daß dieses doch in der That eine höchst unbescheidene Behörde sei, ein höchst unbescheidener Vorstand, daß er für eine Stelle, deren Etat im Jahr 1842 um 2400 fl., und dann um weitere 800 fl. erhöht wurde, nun abermals 1000 fl. verlangt. Ja wenn sich die Sache so verhielte, so wäre die Stelle, der Vorstand, die Regierung unbescheiden, wenn sie ein solches Verlangen stellte; aber so verhält es sich nicht! In dem neuen Effectivetat sind der sechste Rath und die 500 fl. für den Ministerialdirector hinweggefallen. Das Subalternpersonal hat im Jahr 1840 aus sechs Personen bestanden, welche 6700 fl. bezogen; es wurde im Jahr 1842 um 300 fl. aufgebessert, und bezieht also jetzt 7000 fl. Das ganze Kanzleigeschäft des Finanzministeriums wird jetzt von sechs Personen besorgt; ich glaube nicht, daß in irgend einem Theil des Staatshaushaltes eine so öconomische Kanzlei besteht, sie zählt zwei Revisionsbeamte, einen Secretär, die zweite Secretärsstelle wird durch einen Practicanten versehen, einen Registrator, einen Expeditor und einen Kanzlisten; die andern Stellen werden durch Tagschreiber versehen. Für diese sechs Beamten haben wir 7200 fl. in Antrag gebracht, diese haben sie bewilligt; es ist das aller Bescheidenste, was man verlangen kann. Betrachten wir nun das Rathspersonal. Wie ich vorhin bemerkt habe, scheint es aus der Begründung hervorzugehen, als ob dieses Rathspersonal ganz besonders gut stehe; allein haben Sie nur die Güte, einen Blick auf den Effectivetat von 1842 zu werfen. Damals haben die fünf Räte des Finanzministeriums 11,800 fl. bezogen, und jetzt beziehen sie 11,400 fl. Wenn man nun verlangt, daß diese 11,800 fl. wieder bewilligt werden, wie sie damals bewilligt waren, so ist Dieß doch billig, und

wenn man nun, nachdem vier Jahre darüber hingegangen sind, 200 fl. weiter verlangt, so ist Dieß doch nicht unbescheiden; und ich glaube, sie sollten diese Forderung nicht zurückweisen. Mehr noch als an der Forderung liegt mir daran, daß Sie die Bescheidenheit auch wirklich anerkennen, die in dieser Forderung liegt. Wenn bei der Aenderung gleich für einen sechsten Rath gesorgt worden wäre, und wenn man diese sechs Räte alle ganz normalmäßig bezahlt hätte, so würde immerhin wegen des Minderbezugs des Vorstandes eine bedeutende Ersparniß sich ergeben haben. Nun hat man Das nicht gethan; man will den Versuch machen, ob nicht durch größere Anstrengung des Vorstandes und seines Collegiums mit fünf Räten die Geschäfte besorgt werden können. Man hat also den sechsten Rath nicht angesetzt, und ebensowenig weitere Zulagen gegeben; man hatte aber das Vertrauen zu Ihnen, daß Sie eine billige Forderung nicht zurückweisen werden, und ich hoffe, meine Herrn, dieses Vertrauen werden Sie nicht vereiteln.

v. Hstlein: Ich kann nicht begreifen, wie der Herr Sprecher der Regierung eine Sache so warm verteidigen kann, die nach meinem Gefühl nicht zu verteidigen ist, und wie der Abg. Helmreich auf den Gedanken kam, noch eine Befoldungserhöhung für fünf Räte eintreten lassen zu wollen, wovon der Eine 2,600 fl. und der Jüngste 1,800 fl. hat, den wir durch die beantragte Vermehrung auf 2,000 fl. setzen wollen. Nun frage ich Sie um Gotteswillen, ob jetzt die Zeit ist, Männern, die 2,600 fl. beziehen, Zulagen zu geben. Ich kann Dieß unter den jetzigen Zeitumständen nicht verantworten, und stimme darum gegen den Antrag des Abg. Helmreich.

Trefurt: Ich habe schon vor einigen Tagen ausgeführt, daß groß und groß zweierlei ist. Es kann eine Befoldung von 100 fl. groß und eine andere von 1,800 fl. nicht groß sein; es kommt darauf an, welchen Dienst Jemand begleitet, und welche Anforderungen an ihn gemacht werden, und darnach ist eben die Befoldung eines Rathes bei einer Central- oder Mittelstelle von 2,000 fl. wirklich nicht groß. Nur der Umstand, daß der Antrag

von dem Abg. Helmreich ausgeht, veranlaßt mich, ihn zu unterstützen, denn ich habe vorhin bemerkt, wenn die Initiative nicht von jener Seite ausgeht, ist es nicht der Mühe werth, von dieser Seite ein Wort zu verlieren. Ich mache Sie aber nochmals auf Das aufmerksam, was der Abg. Helmreich angeführt hat, daß hier die Regierung den anerkanntwerthen Act vornimmt, es zu versuchen, ob es nicht möglich sei, mit einem Rath weniger auszukommen; sie will die Arbeiten, die bisher von sieben geleistet wurden, unter sechs vertheilen, und ich glaube, Sie sollten darum der Bewilligung dieser 600 fl. nicht entgegentreten.

Kapp: Ein wunderliches Schauspiel gibt heute die Kammer. Jüngst hörten wir von unsern Bänken: Klame es auf Geringbesoldete an, so müsse man für Erhöhung stimmen! Dieß mag angehen. Die niederen Staatsdiener sind in so unglücklicher, kläglicher Lage, der schwer zu helfen, weil der Beamten zu Viele sind. Wenn wir aber heute von denselben Bänken vernehmen, wie man zugleich die Höherbesoldeten noch höher besolden will aus den Kassen des Volkes — Ei nun, meine Herrn, in was verwandelt sich denn da das ganze hohe Lied der Ersparungskunst? Soll auch die Ersparung zur Phrase werden, wie die Freiheit der Presse zur leeren Phrase geworden ist! Das Vielregieren, das Einreden in Alles, das unisono ist die Wurzel des Uebels kostspieliger Verwaltungen im Großen. Ich kann daher nur wiederholen, was der Abg. v. Zylstein so eben gesagt hat, und füge bloß hinzu, daß mir der Widerstand sehr begreiflich scheint, daß es aber wirklich komisch wäre, wenn wir Alles, was die Budgetcommission nach reifer Ueberlegung und Prüfung beantragt hat, ohne Weiteres in der Kammer wieder vernichten würden. Wenn der jetzige Chef des Finanzministeriums, der eine große Besoldung bezieht, seine Rätze für so würdig hält, so wird er nach der frommen, weltentsagenden Gesinnung, die ihm eigen, dem Staat gewiß gerne ein kleines Opfer zu bringen im Stande sein, er wird dadurch der Wärme des Gefühls, das aus ihm gesprochen hat, factischen Nachdruck geben. Diese Wärme ist es, meine Herrn, die mir

diesen Gedanken, an dessen Ausführung ich nicht glaube, in den Mund legt.

Wenn aber ferner bemerkt wurde, daß nur Anträge von dieser Seite Unterstützung finden, so will ich nur erinnern, daß die geschlossene Opposition nicht auf unserer, sondern auf jener Seite sitzt.

Staatsrath Regenauer: Der Herr Abg. Kapp hat einleitend bemerkt, wie man sich unterstehen könne, die wohl bemessenen Anträge der Budgetcommission ändern zu wollen; der Herr Abg. Kapp scheint hier auf alles Urtheil zu verzichten. Ich glaube aber nicht, daß der Bezirk Offenburg einen Mann hierher schicken wollte, der blind nach den Vorschlägen der Budgetcommission votirt; nein der Bezirk Offenburg wollte einen verständigen, einsichtsvollen Mann schicken!

v. Zylstein: Das hat er gethan.

Weller verlangt einen Ordnungsruf.

Kapp: Lassen Sie doch diesen Herrn Ministerialcommissär ausreden, ich bitte Sie! Er spricht so schön und so süß! Lassen Sie ihn ja reden, viel reden, Alles reden! Indem ich mit offenem Herzen solchen Tadel aus solchem Munde als Lob annehme, danke ich diesem Herrn Regierungscommissär für seine Aeußerungen, die er erneut gezeigt hat, und immer zeigt, was man von jeher an ihm gewohnt ist, daß er die Worte der Kammermitglieder systematisch zu verdrehen sucht. Fahren Sie doch fort, Herr Regierungscommissär!

Staatsrath Regenauer: Ich bin in dem ruhigen Laufe meines Vortrages unterbrochen worden und zwar zu meinem großen Bedauern zunächst von dem Herrn Vicealterspräsidenten, der überhaupt häufig zu unterbrechen pflegt, trotzdem, daß es sonst nicht die Eigenschaft des Alters ist, etwas voreilig zu sein. Ich wollte dem Herrn Abg. Kapp ein Compliment machen; er hat zum Voraus gedankt; ich glaube, ich kann über die Sache hinweggehen. Was er über den Gegenstand selbst gesprochen hat, verdient von meiner Seite keine Antwort.

Kapp unterstützt den Antrag des Herrn Abg. Helmreich, und spricht sein Bedauern über die Vorgänge in diesem Saale aus; diesem Uebelstand müsse durch Vorlage eines Normaletat's abgeholfen werden.

Mathy: Ich begreife sehr wohl, daß der Herr Chef des Finanzministeriums das Möglichste thut, um für die Mitglieder seines Collegiums zu sorgen; eben darum glaube ich auch, daß man bei Beurtheilung des Antrags auf diesen Wunsch Rücksicht nehmen soll. Wenn man freilich von der Voraussetzung ausgeht, daß deshalb, weil bei einem Etat Besoldungstheile weggefallen sind, man nun dafür sorgen müsse, auf andere Weise möglichst schnell diesen Etat wieder zu erhöhen, dann wären die Anträge der Commission unnütz. Es sind von dem Besoldungsetat 9,600 fl. abgegangen, allein das Ministerium der Finanzen war auch neben dem der auswärtigen Angelegenheiten das einzige Ministerium, dessen Chef ein Minister war. Wir erkennen ferner an, daß sowohl der Vorstand des Ministeriums als die Mitglieder des Collegiums fähige und arbeitskräftige Männer sind, und darum hat man auch eine größere Zahl von Räten überflüssig gefunden; allein daß daraus folgen sollte, nun auf einmal 1,000 fl. für weitere Aufbesserungen zu bewilligen, diese Consequenz will mir nicht einleuchten. Frühere Kammern haben ebenso gedacht wie die Budgetcommission, und die Forderung von 600 fl., welche im Jahr 1844 der Finanzminister von Böck stellte, und in ähnlicher Weise begründete, wurde von der Kammer abgelehnt. Wir sind nicht so exclusiv wie jene Kammer, nein, wir wollen zugeben, was, wie wir glauben, die Billigkeit erheischt, wir wollen für den Besoldungsetat als Aufbesserung der niedersten Rathsbefoldung 200 fl. und ebenso für die Sangleibeamten 200 fl. bewilligen, damit glauben wir, ist für dieses Jahr genug geschehen, und wenn der Abg. Helmreich, mein lieber Freund, noch einige Landtage in unserer Mitte verweilt, wird er einsehen, daß man nicht auf einem Landtag Alles zu geben braucht.

Der Antrag des Abg. Helmreich, die Regierungsposition zu bewilligen, wird verworfen und der Commissionsantrag angenommen.

Bei Titel IV. Baubehörden

schlägt die Commission vor:

„den Besoldungsetat der Direction auf 5,000 fl. zu belassen; für die Besoldungen der Bezirksbauinspectio-

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 78 Protokollheft.

nen aber statt des Effectivetats von 16,900 fl. 17,400 fl. zu bewilligen.“

Ministerialrath Prestinari: Zur Aufbesserung der Besoldungen der Baubeamten hat die Gr. Regierung eine Erhöhung des seitherigen Budgetsatzes im Betrage von 1,400 fl. in Anforderung gebracht, von welchem für das Personal der Baudirection 200 fl. und für die Bezirksbaumeister 1,200 fl. bestimmt sind, um die Besoldungen der Letztern im Durchschnitt von 1,207 fl. auf 1,300 fl. zu erhöhen. Ihre Commission hat den Antrag gestellt, zur Aufbesserung der Besoldungen des Personals der Baudirection keine Bewilligung zu machen, und die Verwilligung zur Aufbesserung der Besoldungen der Bezirksbaumeister auf 400 fl. zu beschränken, womit die niedersten Besoldungen der Bezirksbaumeister auf 1,100 fl. erhöht werden könnten. Ich muß Ihnen die Forderung der Regierung aus den in der Begründung angeführten Ursachen nochmals empfehlen. Das Personal der Baudirection erwartet bei seinem vorgeschrittenen Dienstalter und bei seinen ausgezeichneten Leistungen mit Recht in den Bezug der mittleren Besoldungen gesetzt zu werden, und eine Aufbesserung der Besoldungen der Bezirksbaumeister ist die Bedingung, ohne welche die Regierung ohne Härte nicht von ihnen verlangen kann, daß sie ihren Nebenerwerb beschränken und ihrem Dienste, der es doch dringend nöthig macht, in größerem Maße ihre Zeit und Kraft widmen. Bekanntlich waren die Besoldungen der Bezirksbaumeister bisher niedriger gehalten, als die Besoldungen aller anderen Diener, mit welchen sie nach ihrer Bildung auf gleicher Stufe stehen, weil man voraussetzte, daß die Bezirksbaumeister sich Nebenverdienste durch Geschäfte für Gemeinden, Stiftungen und Privaten erwerben könnten. Nun sind aber die Anforderungen des Dienstes in dem Maße gestiegen, daß sie denselben nur dann nachkommen können, wenn sie weniger Nebengeschäfte übernehmen. Uneigennützigte Bezirksbaumeister, welchen die Erfüllung ihrer Dienstpflicht vor Allem angelegen ist, thun Dieß von freien Stücken, Andere aber erwarten und finden Rücksicht, weil sie bei ihrer geringen Besoldung auf Nebenverdienst angewiesen sind, und so tritt

der ärgerliche Mißstand ein, daß der rechtschaffenste Mann für seine eifrige Dienstleistung den geringsten und der gewissenlose den höchsten Lohn findet. Die Wasser- und Straßenbauinspectoren, deren Aufgabe jener der Bezirksbaumeister am meisten verwandt ist, erhalten nach den neusten Bewilligungen im Durchschnitt 1,465 fl., den Bezirksbaumeistern aber will Ihre Commission im Durchschnitt nur 1,243 fl. angedeihen lassen, während die Letztern, da ihre Studien zwei bis drei Jahre länger dauern, billig ein höheres Einkommen erwarten dürfen. Wenn wir wollen, daß die Baubeamten ihre Schuldigkeit thun, und daß sich fähige Leute dem Baufache widmen, dessen Studium unter Allen das kostspieligste ist, so dürfen wir sie gegen andere Diener nicht zurücksetzen.

Staatsrath Regenauer: Meine Herren! Ich bitte Sie, doch Etwas weiteres zu thun, als geschehen, damit wir in den Stand gesetzt sind, diese Beamte, die im Verhältniß gegen andere Beamte so gering stehen, aufzubessern. Sie haben z. B. bei dem Rathspersonal der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues 500 fl. bewilligt, weil Einzelne dieser Beamten, wie Sie sagten, im Verhältniß zu ihren Leistungen Etwas gering bezahlt seien. Nur Einer dieser Beamten bezieht 1,600 fl., die Andern beziehen mehr; ich finde es aber doch ganz billig, daß man auf eine Aufbesserung Bedacht nahm, weil ein Beamter in einem kleineren Collegium doch nicht immer warten kann, bis andere Mitglieder abgehen, und weil ihm doch eine Aufbesserung zu Theil werden sollte. Dasselbe ist in noch höherem Maße bei der Baubehörde der Fall; auch hier ist ein Rath mit nur 1,600 fl., und eine Aufbesserung von 200 fl. wäre deshalb gewiß sehr billig. Was die Bezirksbaumeister betrifft, so haben es diese noch nicht dahin bringen können, daß die Aeltesten von ihnen über 1,500 fl. zu stehen kommen. Sie haben bei einem andern verwandten technischen Zweige, obgleich dort Beamte bis zu 1,800 fl. bezahlt sind, 500 fl. für Zulagen bewilligt. Das war nicht mehr als billig; die Regierung ist dadurch in den Stand gesetzt, alle diese Beamten mit Ausnahme eines Einzigen auf einen Gehalt von 1,500 fl. aufzubessern. Während aber die Wasser- und Straßen-

bauinspectoren schon jetzt und ohne die bewilligte Aufbesserung im Durchschnitt eine Besoldung von 1,435 fl. beziehen, verlangen wir für die Bezirksbaumeister nur so viel, daß wir ihnen 1,300 fl. durchschnittlich gewähren können, und das ist doch gewiß billig. Wenn Sie den Antrag der Regierung bewilligen, so thun Sie nur Das, was bei andern verwandten Staats schon längst und in höherem Maße geschehen ist.

Buss: Ich stelle den Antrag, die Position der Regierung zu bewilligen. Es ist gegenwärtig die Zeit, in welcher gerade die Techniker bei dem großen Aufschwung der Baugewerbe eine ganz besondere Rücksicht verdienen, und es läßt sich nicht läugnen, daß es mit der Ausführung vieler öffentlicher Bauten darum nicht vorangeht, weil die Techniker mit andern Geschäften überhäuft sind. Ich habe Dieß bei der Universität Freiburg gesehen, wo wir längere Zeit warten mußten, bis Pläne und Kostenüberschläge gefertigt wurden. Man sollte doch diese Leute auf eine Weise stellen, daß sie in ihrer Besoldung nicht hinter den Privatbaumeistern zurückstehen.

Mathy: Auch hier muß Ihnen die Commission vorschlagen, sich doch nicht dem übereilten Fortschritt hinzugeben, sondern dem gemäßigten. Wir haben auf dem letzten Landtag drei neue Stellen geschaffen, und kaum sind sie in's Leben getreten, so will man schon Zulagen. Der Vorschlag der Commission reicht hin, um die niederste Besoldung auf 1,100 fl. zu stellen, so hoch wie das Minimum bei dem Wasser- und Straßenbau.

Der Antrag des Abg. Buss, die Petition der Regierung zu bewilligen, wird verworfen und der Commissionsantrag angenommen.

Zu Lit. V. „Baukosten und sonstige Lasten der Centralstaatsgebäuden“

wird nichts bemerkt.

Lit. VI. Beförderung des Bergbaues.

Die Commission schlägt vor:

„Die Position mit 4,000 fl. zu genehmigen, dabei aber den Wunsch auszusprechen, daß die Mittel nur zu geschäftlichen Zwecken verwendet werden, und soweit sich dafür keine Gelegenheit bietet, der Staatskasse verbleiben möchten.“

Staatsrath Regenauer: Die Mittel werden, wie überhaupt bei allen Budgetpositionen, nur zu gesetzlichen Zwecken verwendet. Wenn je etwas Ungesetzliches vorkommt, so lade ich die Commission ein, darauf aufmerksam zu machen. Die Position „für Beförderung des Bergbaues,“ ist nicht nur bestimmt, die Prämien zu bezahlen, die gesetzlich zu bezahlen sind, sondern aus ihr werden auch die Diäten für die Bergpolizeiaufsicht bestritten, und dann ist von jeher von Zeit zu Zeit einem Techniker zur Ausbildung seiner technischen Kenntnisse ein Reisebeitrag gewährt worden. Das sind gesetzliche Zwecke, die man dadurch zu fördern die Absicht hatte.

Mathy: Diese Position soll verwendet werden, theils für die Kosten der Bohrversuche, die die Verwaltung selbst vornimmt, theils für Prämien an Private. Es erscheint darunter aber jedes Jahr ein Beitrag zu einer geognostischen Reise und ich glaube nicht, daß man sagen kann, dieselbe diene zur Erweiterung der Kenntnisse des Betreffenden.

Ministerialrath Kühleenthal: Zur Erweiterung der Kenntnisse des Landes.

Schaaff: Ich finde diese Position im Ganzen sehr zweckmäßig; ich will nur den Wunsch aussprechen, daß der betreffende Gelehrte seine Excursionen auch in den Unterhainkreis ausdehnen möchte und namentlich in den Ort Epyllingen, wo man ihn schon seit mehreren Jahren vergebens erwartet.

Die Kammer stimmt dem Antrage der Commission bei.

Zu

Tit. VII. „Beförderung des Bergbaues“  
und

Tit. VIII. „Beförderung der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee,“

wird nichts bemerkt.

Tit. IX. „Pensionen.“

Die Commission schlägt vor:

„den Pensionsaufwand für 1846 mit 651,820 fl., für 1847 mit 645,947 fl. zu genehmigen,“

und verbindet damit den Antrag:

„Die Kammer möge, ihren in der zwanzigsten Si-

zung vom 26. Januar d. J. gefaßten Beschluß aufrecht haltend, den Vorschlag:

Seine königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse um Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu bitten, wonach die Pensionirung nur nach gesetzlichen Bestimmungen ausgesprochen werden kann, etwa nach folgenden Grundsätzen:

- 1) nach Vollendung des vierzigsten Dienstjahres;
- 2) nach fünfundsiebzehn Lebensjahren;
- 3) bei bleibender Dienstuntauglichkeit ohne eigene Schuld;

4) bei einer Krankheit, welche länger als ein Jahr von Vernehmung des Dienstes abhält, als Motion behandeln, in den Abtheilungen berathen und sich Bericht darüber erstatten lassen.“

Der Antrag wird angenommen.

Hiermit ist das Budget des Finanzministeriums erledigt.

Jörger: Ich möchte die Anwesenheit des Herrn Präsidenten des Finanzministeriums benützen, um einen wichtigen Punkt zur Sprache zu bringen. Die Getreideernte in unserem Lande hat nämlich kein Resultat geliefert, wie man es erwartete, und ich glaube darum, daß die freie Einfuhr von Mehl gestattet werden sollte. Es ist an der Zeit, daß bei den hohen Preisen der Lebensmittel Vorsorge getroffen wird.

Staatsrath Regenauer: Es scheint mir doch etwas voreilig und nicht ganz zweckmäßig, daß diese Sache in der Weise zur Sprache gebracht wurde. Allerdings sind die Fruchtpreise noch bedeutend hoch, ich glaube aber bloß darum, weil die Landleute, welche jetzt die Zufuhren auf die Märkte machen sollen, im Augenblick zu sehr mit der Ernte beschäftigt sind. Ich habe zu meiner Freude wahrgenommen, daß die Fruchtpreise auf dem letzten Markt in Durlach wieder gefallen sind, und es kann nach Nachrichten, die wir aus verschiedenen Theilen des Landes erhalten haben, keinem Zweifel unterliegen, daß sie noch weiter fallen werden. Wenn auch auf der einen Seite die Ernte nach der Garbenzahl weniger ergiebig war, so sind doch die Landwirthe, wie ich erfahren habe, mit dem Resultat des Dreschens,

und noch mehr mit dem Mehlergebniß vollkommen zufrieden, und wer die Landwirthschaft praktisch kennt, weiß, daß darauf am meisten ankömmt. Ich glaube, es wäre vorerst nicht an der Zeit, freie Mehleinfuhr zu gestatten.

v. Jzstein: Die in Aussicht stehende schlechte Kartoffelernte nicht zu vergessen!

Die Sitzung wird geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident  
Mittermaier.

Der Secretär:  
Baum.

## XXXXVIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 4. August 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Ministerialpräsident Geheimerath Rebenius, Geheimer Referendar Ehrlich, und Ministerialrath Vogelmann;

Jobann

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Dahmen, Gottschalk, Knittel, Martin, Peter, v. Stockhorn und Welcker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident setzt die Kammer in Kenntniß, daß der Freiherr v. Wessenberg in Constanz eine kleine Druckschrift in Beziehung auf die Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder eingesandt und zugleich die Punkte herausgehoben habe, die er der Aufmerksamkeit der Kammer ganz vorzugsweise empfehle.

Die Petitionscommission werde sich mit diesem Gegenstand beschäftigen und der Kammer Bericht darüber erstatten.

Petitionen werden übergeben von den Abgeordneten Welcker:

- a) der Gemeinde Mauchen (Amtsbezirks Stühlingen), um Beschleunigung der Abschätzung der Zehntbaulasten;
- b) des Gemeinderaths und vieler Bürger der Stadt Löfzingen, um Wahrung der Selbstständigkeit und deutschen Nationalität der Herzogthümer Lauenburg, Holstein und Schleswig;
- c) vieler Gemeindebürger von Mundelfingen, die Rechtsverhältnisse der Standes- und Grundherren,

Lehenallobificationen, Ablösung der Jagd- und Fischereirechte, Bürgermeisterwahlen und Glaubens- und Gewissensfreiheit betreffend;

d) der pensionirten Schullehrer des Bezirks Bruchsal, die Zurechnung des Wohnungsanschlages zu ihrem Pensionsgehalte betr.

Dörr:

Der Gemeinde Stadt Kehl, Aufhebung des Rheinbrückengeldes für Fußgänger und Ermäßigung desselben für die Fuhrwerke betr.

Blanckenhorn-Krafft:

Mehrere Gemeinden des Bezirks Müllheim, die Eröffnung der Eisenbahn von Freiburg nach Schliengen betr.

Der Uebergeber bemerkt hiezu, diese Petition sei durch eine Aeußerung der Regierungscommission hervorgerufen worden, wonach keine Hoffnung vorhanden sein solle, die Eisenbahn bis Schliengen vor dem Späthjahr 1847 eröffnen zu können. Er seinerseits glaube, daß diese Besorgniß unbegründet sei und von der Re-

gierung erwartet werden könne, daß Sie Alles, was in ihren Kräften stehe, thun werde, um dem Wunsche der Petenten zu entsprechen. Im Uebrigen empfehle er diese Petition der Eisenbahnbau-Commission zur besonderen Aufmerksamkeit.

Das Secretariat übergiebt:

eine Petition der Gemeinde Rützenbach, um Vereinigung der Confessionsschulen.

Diese Eingaben werden theils der Petitionscommission, theils den betreffenden Commissionen zum Bericht zugewiesen.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des (auf Seite 243 und 244 des siebenten Beilagenhefts ersichtlichen) Berichtes des Abg. Schmitt v. M. über den Gesetzentwurf, die Zutheilung einiger in Gemäßheit des Art. 1 des Staatsvertrags vom 28. Juni 1843 von der Krone Württemberg an Baden abgetretenen Orte zu den geeigneten Aemterwahlbezirken betreffend.

Der Gesetzentwurf besteht aus einem einzigen Artikel, auf dessen Annahme die Commission anträgt.

Nach eröffneter Discussion äußert:

Fauth: Nicht nur als Mitglied der Commission über das vorliegende Gesetz, sondern auch als Abgeordneter des 38. Aemterwahlbezirkes, welchem die Gemeinden Kessach, Dippach, Hagenbach und Unterkessach zugetheilt werden sollen, erlaube ich mir einige Worte:

Die Bezeichnung „Aemter Buchen und Adelsheim,“ in dem Gesetze ist nicht ganz genau, wenn man die nämliche Bezeichnung des Wahlbezirks gebrauchen wollte, wie er bei Einführung der Verfassung in der Wahlordnung und dem höchsten Edikte von 1818 festgestellt wurde, denn dort heißt es: der 38. Aemterwahlbezirk werde gebildet aus den Aemtern Buchen und Osterburken. Es wäre aber auch nicht genau, wenn man den jetzigen Bestand der beiden Aemter Buchen und Adelsheim darunter verstehen wollte, denn nicht alle Gemeinden des Amtes Adelsheim gehören zu dem 38. Aemterwahlbezirk. Zwar beabsichtige ich nicht, einen besonderen Antrag in Bezug auf diese Bemerkung zu

gründen, wodurch das Gesetz, dessen materielle Bestimmungen ganz zweckmäßig sind, möglicher Weise in die erste Kammer zurückgehen, und dann dieser zweiten Kammer noch einmal vorgelegt werden würde. Es wird die erforderliche Verbesserung lediglich Sache der Redaction sein. Allein ich glaube, daß ich es, schon abgesehen von der formellen Genauigkeit, der historischen Erinnerung der Gemeinde Osterburken schuldig bin, nicht ohne alle Erörterung ihren Namen aus der Gesetzgebung und Verfassung streichen zu lassen, um so weniger, als diese Gemeinde sich der wohl nicht unbegründeten Hoffnung hingiebt, sie werde bei der Trennung der Justiz von der Verwaltung wiederum in die ihr ein Jahrhundert lang und bis vor kaum 20 Jahren zugestandenen Ehren und Vortheile eingesetzt werden, die ihr nur die Ungunst der Zeit und objectiver vorübergehender Verhältnisse entzogen hatte; sie setzt diese Hoffnung auch noch darauf, daß Osterburken als Oberamtsort viel günstiger und mehr in der Mitte des Oberamtsbezirks liegt, der aus den Oberamtsgerichten Adelsheim und Krautheim gebildet werden soll, und da ferner die Gemeinde Osterburken jedes dafür von dem Staat verlangt werdende Opfer zu bringen sich bereit erklärt hat.

Sodann wünsche ich als Abgeordneter des 38. Aemterwahlbezirks unserem badischen Vaterlande, ich wünsche dem 38. Aemterwahlbezirk Glück, daß ihm diese braven Gemeinden, die ehemals zur Krone Württemberg gehörten, einverleibt worden sind.

Die schöne Devise Württembergs ist „Furchtlos und treu!“

Mögen diese neuen badischen Unterthanen diese Devise auch fortan bewahren und als Leitstern ihres bürgerlichen, politischen und religiösen Lebens festhalten! Mögen sie furchtlos und treu sich bewähren in der unerschütterlichen Anhänglichkeit zu ihrem neuen Landesfürsten und seiner Regierung; denn es gehört leider in unsern Tagen der immer mehr um sich greifenden Corruption ein gewisser Grad von Muth und Furchtlosigkeit dazu, diese Liebe, Anhänglichkeit und Treue offen und, um mit der heiligen Schrift zu sprechen, „vor den Leuten zu bekennen und zu bethätigen.“

Mögen sie „furchtlos und treu“ ausharren, in dem von ihren Vätern ererbten religiösen Glauben und sich nicht irren lassen in dem Streben der Neuzeit, diesen Glauben zu untergraben.

Mögen sie „furchtlos und treu“ ihre verfassungsmäßigen gemeinde- und staatsbürgerlichen Rechte ausüben, und dem vernünftigen, zeitgemäßen Fortschritte — wie ihm auch unsere Regierung huldigt — ergeben sein, sich aber nicht irre führen lassen, durch den falschen Zeitgeist und die falschen Freiheitsapostel wie in der Kirche, so auch im Staate.

Mit diesen Wünschen und Hoffnungen heiße ich, als Abgeordneter des 38. Aemterwahlbezirks, sie Allerherzlich willkommen!

Schmitt v. M.: Die Sache verhält sich allerdings so, wie der Abg. Fauth vorgetragen hat. Zur Zeit der Erlassung der Verfassung war der Amtssitz nicht in Adelsheim, sondern in Osterburken und die Aemter Buchen und Osterburken, sollten nach der Bestimmung der Verfassung, den 38. Aemterwahlbezirk bilden. In dem Jahre 1828 oder 1829 wurde jedoch der Amtssitz von Osterburken nach Adelsheim gelegt, ohne daß eine Aenderung in der Einteilung des Bezirks erfolgte, sondern nur die Modification eintrat, daß dieselben Orte, die den Bezirk Osterburken bis dahin bildeten, nun auch den Amtsbezirk Adelsheim zu bilden hatten. Erst im Jahr 1841, nachdem der Fürst von Leiningen die Jurisdiction in Folge eines Gesetzes wieder übernommen hatte, wurde eine andere Aemtereinteilung vorgenommen. Die Stadt Adelsheim blieb zwar noch der Sitz eines Amtes, allein verschiedene ehemalige fürstl. Leiningensche Orte, die demselben bis dahin zugehört hatten, wurden theils dem Amt Buchen, theils dem Amt Mosbach zugetheilt, wogegen jenes von den Aemtern Buchen, Mosbach und Borberg wiederum einige Gemeinden erhielten. So kam es, daß das Amt Adelsheim nicht mehr ganz zum 38. Aemterwahlbezirk gehörte, und in dieser Hinsicht ist auch die Bezeichnung oder nähere Beschreibung des 38. Aemterwahlbezirks mittelst des Ausdrucks: „Aemter Buchen u. Adelsheim“ nicht ganz richtig, sondern es sollte heißen: „Aemter Buchen und Osterburken.“ Die Commission glaubt indessen,

über diesen Punkt weggehen zu können, weil ein Zweifel darüber, welchem Wahlbezirk die angefallenen Orte zugetheilt werden wollten, nicht bestehen konnte, indem es ja deutlich heißt, daß sie zum 38. Aemterwahlbezirk gehören. Es scheint wohl nicht die Absicht gewesen zu sein, eine andere Bezeichnung des 38. Aemterwahlbezirks bei dieser Gelegenheit zu bewirken und ich bin deshalb auch überzeugt, daß in künftigen Wahlausschreiben stets auch die Bezeichnung: „Aemter Buchen und Osterburken“ gebraucht werden wird, wie Dieß auch in Beziehung auf andere Bezirke, wo seither eine andere Aemtereinteilung stattfand, der Fall ist. Die Commission würde jedoch gleichwohl die richtige Bezeichnung in Antrag gebracht haben, wenn sie nicht erwogen hätte, daß alsdann der Gesetzesentwurf an die erste Kammer zurückmüßte, und für so wichtig hielt sie denn doch die Sache nicht, um nochmals eine Berathung hierüber in der ersten Kammer herbeizuführen.

Fauth: Ich glaube, daß auf dem Wege der Redaction die erforderliche Verbesserung eintreten könnte. Man hat bis jetzt jeden Wahlbezirk nach seinem ursprünglichen Namen fortgenannt.

Schaaff: Ich bin mit dem Abg. Fauth ganz einverstanden, hätte übrigens erwartet, daß er einen Antrag stellen werde, denn die Sache ist doch nicht so ganz gleichgültig. Es handelt sich um ein Verfassungsgesetz und darüber darf man nicht so leicht weggehen. Das Ganze hätte gar nichts zu bedeuten, wenn bloß gesagt würde, die Gemeinden werden dem 38. Aemterwahlbezirk zugetheilt, allein die nähere Bezeichnung ist durchaus falsch und so werden denn doch die Gesetze bei uns nicht geboren, daß man gleich von vornherein Unrichtigkeiten in dieselben bringt. Ich trage darauf an, die Redaction des Gesetzes in der Weise zu ändern, daß gesagt wird: „38. Aemterwahlbezirk, nämlich Aemter Buchen und Osterburken.“ So will es die Wahlordnung, die wir bis jetzt immer als einen integrierenden Theil der Verfassung betrachtet haben und ich sehe nicht ein, warum wir so leicht darüber hinweggehen wollen. Der Grund, der angeführt wurde, daß das Gesetz an die erste Kammer zurück müßte, kann

mich nicht bestimmen, die fragliche Aenderung zu unterlassen, denn dieses Zurückgeben an die erste Kammer wird kein großes Geschäft verursachen, und den Landtag nicht verzögern. Uebrigens wird es, wenn einmal die neue Organisation vollzogen ist, auch an der Zeit sein, die Wahlbezirke mit Rücksicht auf die neue Amts-bildung neu zu formiren; denn man kann annehmen, daß alsdann etwas Stabiles in unsern öffentlichen Zuständen sein und die Umkrustung der Amtsgerichts- und Amtsbezirke auf lange Zeit so bleiben wird, wie sie durch die neue Organisation bestimmt ist. Diese Frage gehört indessen der Zukunft an, und ich will heute keine Discussion darüber herbeiführen.

Fauth bemerkt, daß er einen bestimmten Antrag gestellt haben würde, wenn er nicht vorausgesetzt hätte, daß einfach im Wege der Redaction geholfen werden könnte.

Geh. Referendar Christ: Ich wünsche auch, daß dieses unschuldige Gesetz keine Veranlassung geben möchte, zu sprechen und zwar ausführlich zu sprechen über die Eintheilung des Großherzogthums in verschiedene Wahlbezirke. Es ist Dieß ein ganz fremdartiger Gegenstand, der nicht hierher gehört. Die andere Behauptung, welche aufgestellt wurde, als handle es sich hier um ein Verfassungsgesetz, ist ebenfalls unrichtig; ein Verfassungsgesetz in dem gesetzlichen Sinne ist gleichfalls nicht vorhanden, sondern es handelt sich lediglich von der einfachen Frage, wohin die Orte, welche an die Krone Baden gefallen sind, eingetheilt werden sollen. In dieser Hinsicht wird kein Verfassungsgesetz abgeändert, sondern nur etwas bis jetzt nicht Vorhandenes einem vorhandenen Bezirk zugetheilt, und ich hätte nicht gedacht, daß man viel darüber reden würde, wie man diesen vorhandenen Bezirk zu bezeichnen habe. Am Ende ist es gleich, wie dieser Bezirk bezeichnet wird; in der Verfassung wird er auf zweierlei Weise, nämlich theils nach Zahlen, theils nach Orten genannt. Die Zahl selbst hebt über jeden Zweifel hinweg, und daß die Regierung bei ihrer Bezeichnung nach Namen einen Namen nicht mehr auführte, der in der Zwischenzeit als Amt zu bestehen aufgehört hat, ist so einfach und klar,

daß ich nicht gedacht hätte, daß man Zweifel erheben, und deshalb das Gesetz nochmals an die erste Kammer zurückweisen werde.

Ministerialpräsident Seheimerath Rebenius: Es handelt sich meines Erachtens lediglich darum, ob die Bezeichnung des Wahlbezirks, dem diese Orte zugetheilt werden sollen, so bestimmt ist, daß kein Zweifel darüber entstehen kann. Diese Frage kann man nur bejahen, denn es wird der 38te Aemterwahlbezirk genannt, und die eingeschlossenen Worte sind eigentlich überflüssig und nur eine Explication. Nun ist allerdings richtig, daß ursprünglich das Amt Osterburken zu diesem Wahlbezirk gehörte, allein man hat das Amt Osterburken nach Adelsheim gesetzt, und deshalb den Namen des surrogirten Amtssitzes in dem Gesetz genannt. Man hätte allerdings den alten Namen stehen lassen können, allein es ist nicht der Mühe werth, darüber zu sprechen.

Junghanns I: Will man die historische Bezeichnung beibehalten, so muß man Osterburken und Buchen setzen, und wenn man nach der jetzigen Bezirkseintheilung die Sache richtig bezeichnen wollte, so müßte man Osterburken und Mosbach nennen, denn ein Ort, der früher zu diesem Wahlbezirk gehörte, liegt jetzt in dem leiningen'schen Amte Mosbach, und es dürfte deshalb das Einfachste sein, wenn man die Parenthese striche, und es bei dem Ausdruck „38ster Aemterwahlbezirk“ bewenden ließe. Wegen dieser Aenderung braucht die Sache wohl nicht an die erste Kammer zurückzugehen.

v. Soiron, Schaaff und Junghanns II. treten der Ansicht des Abg. Junghanns I. bei, worauf der Präsident die Kammer fragt:

„ob nach dem Antrag des Abg. Junghanns I. die Parenthese „Aemter Buchen und Adelsheim“ weggelassen werden solle?“

Nachdem diese Frage bejaht worden, wird der Gesetzentwurf selbst zur namentlichen Abstimmung gebracht, und mit Ausnahme einer Stimme angenommen.

Die Tagesordnung führt auf die Berathung des (auf Seite 227 — 230 des siebenten Beilagehefts ersichtlichen) Berichtes des Abg. Brentano über

den Gesetzentwurf, die Herstellung eines zweiten Schienengeleises auf der badischen Eisenbahn betreffend.

Vor Allem erhält der Abg. Helmreich das Wort, um eine Motion zu begründen, die er sich für diese Gelegenheit vorbehalten hatte.

Derselbe hält hierauf von der Rednerbühne aus den in der

Beilage No. 1.

(Siebentes Beilagenheft, Seite 313—320)

abgedruckten Vortrag.

Präsident bemerkt, daß es vorerst nur darauf ankomme, welchen Weg die Sache gehen, ob nämlich der Antrag in der Weise in Betrachtung gezogen werden solle, daß er als Motion in die Abtheilungen, oder lediglich der betreffenden Commission zur Begutachtung zuzuweisen sei.

v. Ißstein: Der Abg. Helmreich hat seinen Vortrag als Motion angekündigt, und er verdient auch bei der Wichtigkeit der Sache jedenfalls Beachtung. Wird er nun aber in jener Weise behandelt, so ist vorauszu- sehen, daß der Gegenstand auf diesem seinem Ende sich nähernden Landtag schwerlich mehr noch so zeitig zur Berathung kommt, wie es nothwendig ist, um ihn noch an die höchste Behörde zu bringen. Man sollte deshalb den Vortrag als einen besondern Vorschlag oder als eine Ansicht des Hrn. Abgeordneten betrachten, und zu näheren Berathungen an die Eisenbahncommission verweisen, um dort den Gegenstand, der in vielen Punkten Beachtung verdient, in gehöriger Weise zu würdigen; denn das wird man nicht verkennen, daß es jedenfalls wünschens- werth wäre, wenn Baden dasselbe Geleise hätte, wie es nun einmal ganz Deutschland hat, obgleich vielleicht unser Land früher Gründe hatte, die gegenwärtige Spur vorzuziehen. Was die Berechnung des Hrn. Abgeordneten betrifft, so kann ich sie in diesem Augenblick nicht beur- theilen, allein ich möchte doch fürchten, daß er unrichtig gerechnet hat, und der Kostenaufwand ein weit größerer sein dürfte. Wenn insbesondere wahr ist, daß, wie man mir sagte (was ich aber als Nichtfachkennner auch nicht verstehe), die Locomotiven gar nicht nach einer engeren

Spur abgeändert werden könnten, sondern dieselben auf unserer alten Spur abgenützt werden müßten, so wird sich der Calcul bedeutend anders stellen, und wenn fer- ner wahr ist, daß selbst die Wagen nicht geändert wer- den könnten, weil sich vielleicht die Arcen nicht beengen lassen, so wird sich abermals die Berechnung höher stel- len. Dessenungeachtet dürften sich vielleicht in der Com- mission Vorschläge hören lassen, welche die Sache als ausführbar darstellen; und es will mir scheinen, daß, da ein Unternehmen von so ungeheurem Umfange wie dieses ohnehin nicht auf einmal, sondern bloß nach und nach ausgeführt werden kann, das rätlichste sein möchte, die alten Locomotiven auf dem oberen Theil der Eisen- bahn vollends abzunützen und dann auf dem unteren Theil, wo die Schienen ohnehin schon mehr abgenützt sind, mit der neuen Einrichtung den Versuch zu machen. Ich wünsche hiernach, daß die Sache nicht als Motion behandelt, sondern als besondere Ansicht des Abg. Helm- reich der betreffenden Commission zugewiesen und der Vortrag selbst gedruckt werden möchte.

Ministerialrath Vogelmann: Der Herr Abg. v. Ißstein hat bereits darauf hingewiesen, daß die Re- gierung und die Kammer seiner Zeit auch Gründe ge- habt haben, anzunehmen, die breitere Spur sei besser als die schmalere. Ich sehe hinzu, daß die Regierung und die Kammer seiner Zeit, wie sie die Baueinrichtung und besonders statt provisorischer, definitive Bauten be- schlossen haben, ebenfalls ihre guten Gründe hatten, es so und nicht anders zu machen. Sie standen auf dem Standpunkt der Gegenwart und hätten die Zukunft zu beurtheilen. Der Herr Abg. Helmreich macht es sich dagegen leichter, indem er sich auf den Standpunkt der Gegenwart stellt und die Vergangenheit beurtheilt. Auf diese Art kann man allerdings zu Vorwürfen gegen die Regierung und die Kammer kommen. Ich verzeihe Dieß ihm, so weit es die Regierung angeht. Was die Sache selbst, nämlich die Umlegung des breiteren Geleises in das schmale betrifft, so werden Sie sich erinnern, aus welchen Gründen die Regierung, und nicht bloß diese, sondern die Kammer selbst zu dem Ban des zweiten Geleises so rasch geschritten sind. Diese Gründe be-

ruhten nämlich auf Klagen der beiden technischen Behörden. Die Betriebsbehörde hat sich darüber beklagt, oder vorgestellt, daß bei der unerwarteten enormen Frequenz der Eisenbahn an Gütern und Personen es fast nicht mehr thunlich sei, die Güterzüge in die gewöhnlichen Personenzüge einzulegen, ohne Störungen zu verursachen, welche Unordnungen für den ganzen Tag, ja für mehrere Tage zur Folge hätten, und wenn einmal solche Unordnungen eingerissen, so sei es nicht mehr möglich, Unglücksfälle zu verhüten. Die Baubehörde ihrerseits hat in ähnlicher Weise geklagt, indem sie sagte, seit die Eisenbahn so außerordentlich stark benützt werde, sei die Betriebsbehörde genöthigt, Locomotiven mit einem Gewicht von 18—21 Tonnen zu nehmen, während unser ganzer erster Schienenweg nur für Locomotiven von 12—15 Tonnen eingerichtet ist; wenn Dief so fortgehe, so müsse in ganz kurzer Zeit eine ungeheure Abnutzung der Schienen stattfinden, und wenn man nicht gleich bald ein zweites Geleise erhalte, so könnten Personen und Güter gar nicht mehr gehörig expedirt werden; hiezu komme, daß bei den so außerordentlich stark befahrenen Bahnen eine Reparation selbst sehr schwierig sei, und sie dringe deshalb darauf, ein zweites Geleise herzustellen. Hiernach hatte man nun alle Ursache, dieses zweite Geleise so schnell als thunlich zur Ausführung zu bringen, ohne damals näher zu untersuchen, ob man jetzt umbauen könne oder nicht, denn es hat zu sehr gedrängt, wenigstens einen Theil des zweiten Geleises zu bauen, als daß man hätte erst untersuchen können, ob ein Umbau möglich oder zweckmäßig sei. Während nun die Baubehörde in der Ausführung des zweiten Geleises begriffen war, und selbst nachdem sie schon eine ziemlich große Strecke hergestellt hatte, beschäftigte sich die Betriebsbehörde mit einer näheren Untersuchung der Frage, ob man unsere breitere Spur in die schmalere umbauen soll oder nicht. Das Gutachten, das die technische Behörde darüber gab, haben wir erst vor ganz kurzer Zeit erhalten und solches augenblicklich an die Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues abgegeben, um auch die Ansicht dieser technischen Behörde zu hören. Sobald auch diese Ansicht uns bekannt war, haben wir beide

Actenstücke der Eisenbahnbudgetcommission zur Kenntnissnahme und in der Erwartung mitgetheilt, daß sie die Sache gemeinschaftlich und besonders auch mit der Regierungskommission berathen werde. Wir haben dabei noch ausdrücklich bemerkt, daß wir ohne alles Zögern die Sache abgegeben hätten, und darüber bei der Regierung selbst noch gar nicht berathen und Beschluß gefaßt sei. Statt nun einen Bericht der Commission hierüber zu erhalten, hat der Herr Abg. Helmr eich diese mitgetheilten Actenstücke excerptirt und darauf seinen Antrag gegründet. Sie werden aus seinem Vortrag entnommen haben, und auch ich kann bestätigen, daß die beiden Gutachten der technischen Behörden in sehr wichtigen technischen Fragen, noch vielmehr aber in Beziehung auf den Kostenpunkt divergiren. Sie werden übrigens wohl begreifen, daß es einem Einzelnen, zumal wenn er in alle Eisenbahnbauverhältnisse nicht vollkommen eingeweiht ist, außerordentlich schwer fallen muß, die Gründe beider technischen Behörden, welche für und gegen die Umlegung ausgesprochen worden sind, abzuwägen, um darauf ein Superarbitrium zu geben. Sie selbst werden daher nicht in der Lage sein, jetzt und ohne nähere Information über diesen Gegenstand zu discutiren, denn er ist nicht nur zu wichtig, sondern auch zu schwierig. Wenn Ihnen der Herr Abg. Helmr eich am Schlusse seines Vortrags einige Gegengründe mitgetheilt hat, die da und dort laut wurden, so will ich mich auf eine nähere Erörterung derselben nicht einlassen, wohl aber Ihnen bemerklich machen, was die Regierung bisher mit abgehalten hat, jetzt, wo uns das zweite Geleise vor Allem nothwendig ist, um in keine Verlegenheit zu kommen, schon mit dem Umbau zu beginnen. Die Regierung glaubt nämlich, selbst wenn man über die Frage, ob der Umbau nothwendig sei, leicht wegkommen könnte, so würde man doch verschiedene Bedenken in Beziehung auf die Ausführung haben, bei denen man ziemlich lange verweilen müßte. Von diesen Bedenken will ich Ihnen vorläufig nur Einige benennen; es ist z. B. nothwendig, daß nicht nur ein Schienenstrang auf dem Geleise, sondern beide Stränge zugleich umgebaut werden, weil man sonst das Fundament ver-

lassen müßte, worauf die Stränge liegen, und der Aufwand bedeutend größer würde. Ferner ist nothwendig, daß alle Locomotiven und alle Wagen verändert werden, bei welcher Gelegenheit ich auf eine Aeußerung des Herrn Abg. v. Ißstein erwiedere, daß möglicherweise die Locomotiven und Wagen allerdings so geändert werden können, daß sie für die schmalere Spur passen, allein so viel ist auch richtig, daß dieses dann keine neue Locomotiven und keine neue Wagen mehr sind, sondern eben, so zu sagen, reparirtes Betriebsmaterial ist. Es ist möglich, sage ich, daß Eines so gut hält wie das Andere, allein Sicherheit hat man dafür nicht. Das Hauptbedenken besteht aber darin, daß durch den Umbau des Schienengeleises nothwendig wird, eine große Zahl von Brücken ebenfalls ganz umzubauen. Alle diejenigen Brücken nämlich, die eine Eisenconstruktion haben, sind so eingerichtet, daß die Schienenstränge auf den eisernen Bogenrücken der Brücke ruhen. Wenn wir nun die Schienenstränge verlegen, so müssen wir auch die eisernen Bogenrücken verlegen; ferner ist eine vollständige Aenderung der inneren Einrichtung der Bahnhöfe erforderlich, so zwar, daß nicht nur die Schienenlager, sondern auch alle Drehscheiben, sowie die Zufahrten in die Maschinen- und Werkhäuser verändert werden müssen. Wir dürfen uns aber darüber nicht täuschen, als ob alle diese Aenderungen so spielend und ohne ganz gewaltige Eibung im Betrieb vorgenommen werden könnten; der letztere Fall würde voraussichtlich eintreffen. Was den Kostenpunkt betrifft, so bin ich auch nicht in der Lage, sagen zu können, welche von den beiden technischen Behörden Recht hat. Es ist darüber noch keine nähere Untersuchung vorgenommen worden, allein das kann ich versichern, daß die Regierung jene Gutachten nicht bloß erhoben hat, um sie zu besitzen, sondern um sie einer ganz sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, einer Prüfung über die Nothwendigkeit der Umlegung unserer Spur, über die Möglichkeit der Ausführung und über die Kosten derselben. Es wird also hiemit Demjenigen, was der Herr Abg. Helmr eich wünscht, entsprochen werden. Ob das Resultat dieser Prüfung so ausfallen wird, daß die Regierung sich veranlaßt fin-

den kann, einen dießfalligen Gesetzesentwurf der Kammer vorzulegen, kann ich natürlich nicht voraussagen, wiederhole aber, daß in der Hauptsache alles Dasjenige, was der Herr Abg. Helmr eich wünscht, nämlich eine Prüfung des ganzen Gegenstandes von Seiten der Regierung stattfinden wird. Dabei wird dann auch noch eine weitere Frage geprüft werden, die ebenfalls nicht so schnell und leicht beantwortet werden kann, wie es von dem Herrn Abg. Helmr eich geschehen ist, nämlich die Frage der Nothwendigkeit eines solchen Umbaues in strategischer Beziehung; und damit komme ich zum Schluß noch auf eine andere Bemerkung zurück, die sich auf die Kosten des Baues bezieht, falls wir nemlich später erst, etwa in Folge einer Zumuthung von Außen her veranlaßt sein könnten, unsere Bahn umzubauen, und hierdurch ein Mehraufwand entstände. Ich bin hier mit der Schlussfolgerung, die der Herr Abg. Helmr eich mitgetheilt hat, durchaus nicht einverstanden. Wir haben alle Ursache gehabt, unsere Bahn so zu bauen, wie sie ist, wir haben jetzt noch Ursache, sie so beizubehalten, wie sie ist, und wenn eine Aenderung nicht in unserem Interesse geschehen soll, so werden wir nicht Diejenigen sein, die die Kosten dieser Veränderungen zu bestreiten haben.

Helmr eich: Daß die zwei Schienenstränge zusammen umgebaut werden müssen, scheint nicht der Fall zu sein, denn zwischen Mannheim und Friedrichsfeld, wo man die Bahn umgelegt hat, um auf das hessische Geleise zu kommen, wurde nur der eine Schienenstrang dem andern näher gerückt. Man dürfte nur auf der einen Seite den Grundbau verstärken, so wäre Dieß schon genügend, um keine Nachteile fürchten zu müssen.

Ministerialrath Vogelmann: Darüber wollen wir die technische Behörde urtheilen lassen.

Helmr eich: Die Techniker werden allerdings darüber urtheilen, ob ich recht habe, oder ob der Herr Regierungscommissär recht hat. Was die Brückenübergänge betrifft, so habe ich schon in meinem Vortrag bemerkt, daß sich hier allerdings die größten Schwierigkeiten der Umlegung entgegenstellen, weil die Brückenübergänge Construktionselemente sind. Indessen habe ich schon mit

einigen Technikern darüber gesprochen, und vernommen, gehört werden sollen, so habe ich in dieser Beziehung daß es sehr leicht sei, die Sache so einzurichten, daß nichts mehr zu erinnern, und wünsche nur, daß man man bloß einen Schienenstrang dem andern näher rückt, der Unbefangenheit wegen auch auswärtige Techniker indem man dieses Element verstärkt, und mit dem andern gegenüber liegenden Element in Verbindung kommt. vernehmen sollte.

Jungmanns L: Der Hr. Antragsteller hat in seiner ausführlichen Begründung doch nicht weiter verlangt, als die Regierung möge gebeten werden, den Gegenstand in reifliche Erwägung zu ziehen. Da nun der Herr Regierungscommissär eine solche Prüfung uns zugesagt hat, so dürfte sich vielleicht der Herr Antragsteller bewogen finden, seinen Antrag zurückzuziehen, oder seinen Wunsch schon jetzt als befriedigt zu erklären. Wenn er Dieß nicht zu thun geneigt ist, so unterstütze ich den Antrag des Abg. v. Züstlein, daß nämlich die Motion gedruckt, und der Eisenbahnbaucommission zu Erstattung eines Berichts hierüber übergeben werden möge. Auf eine weitere Erörterung dieser im Ganzen technischen Frage, sollten wir uns nicht einlassen.

Mirich: Auch ich will die Motion des Abg. Helmerich einer hohen Kammer zur Beherzigung empfehlen, denn der Herr Abgeordnete hat in seinem Vortrage viele kaufmännische, viele technische und viele Kriegskenntnisse bewiesen. Ich will mich auf die Ersteren und Letzteren nicht einlassen, sondern nur Das berühren, was er in der zweiten Beziehung gesagt hat. Er behauptet, unsere Eisenbahn und die dazu gehörigen Bauten seien nicht gut und zweckmäßig eingerichtet; ich muß ihm hierauf das Gegentheil erwiedern. Unsere Eisenbahn ist, nach dem Urtheile von Sachverständigen und nach der Aussage von Fremden, sehr gut, fest und solid gebaut, und die an derselben aufgeführten Bahnhof- und Stationsgebäude, ja sogar die kleinen Bahnwartshäuschen sind schön und zweckmäßig ausgeführt. Was nun die Legung eines zweiten Schienengeseisses betrifft, so bin ich der Ansicht, daß man mit demselben so lange zuwarten soll, bis die hohe Regierung von den Technikern erhoben hat, ob es besser ist, die angenommene badische Spurweite beizubehalten, oder die allgemeine deutsche Spurweite einzuführen. Da nun der Herr Regierungscommissär bereits die Zusage gemacht hat, daß Techniker darüber

gehört werden sollen, so habe ich in dieser Beziehung nichts mehr zu erinnern, und wünsche nur, daß man man bloß einen Schienenstrang dem andern näher rückt, der Unbefangenheit wegen auch auswärtige Techniker vernehmen sollte.

Was der Herr Motionssteller von längern Quers- und Langschwelen spricht, will ich hier übergeben, und nur das von ihm in Anregung gebrachte Cyanisiren der Schwelen berühren, indem ich den Antrag stelle, eine hohe Regierung zu bitten, die Techniker zu veranlassen, eine Erklärung abzugeben, ob sie das Cyanisiren des Holzes für gut und besser befunden haben, als das Auslothen desselben im Wasser und das vom Motionssteller beantragte Theeren der Schwelen; denn für das Cyanisiren derselben sind in der Kostenberechnung 119,611 fl. 39 kr. aufgenommen, wogegen das Auslothen im Wasser und das Theeren kaum ein Drittel der Kosten veranlassen wird; auch den Ansaß für gemeinsame und nicht genannte Baukosten der Bahn finde ich in dem Kostenüberschlag etwas zu hoch gegriffen. Was aber die Ansicht des Herrn Abg. v. Züstlein betrifft, daß wenn die allgemeine deutsche Spurweite sollte für besser erkannt werden, schon bei Freiburg der Anfang damit geschehen soll, so kann ich mich damit nicht einverstanden erklären, wenn nicht sogleich eine gleiche Spurweite durch das ganze Land eingeführt wird, weil es dann doch besser ist, wenn sich die Spurweite erst an den Grenzen des Landes ändert.

Schaaff: Was die Geschäftsbehandlung der Sache betrifft, so unterstütze ich den Antrag des Abg. v. Züstlein, und glaube auch, daß durch die Zusicherung des Hrn. Regierungscommissärs der Antrag des Herrn Motionsstellers keineswegs als beseitigt, oder erledigt zu betrachten ist, indem ich mir vorstelle, daß es der Regierung selbst sehr erwünscht sein muß, die Ansicht der Kammer über diesen sehr wichtigen Gegenstand zu vernehmen. Wenn sie auch gleich selbst die Sache einer sorgfältigen Prüfung unterwirft, so kann sie doch, nachdem wir uns ausgesprochen haben, hiernach schon beurtheilen, was für ein Schickial sie für ihre Vorschläge in der Kammer zu erwarten hat. Der Herr Antragsteller ist jedenfalls weit herumgegangen, bis er zu sei-

nem Antrag kam, und so groß sein Vortrag ist, so ist am Ende doch das Wenigste davon nothwendig gewesen, gerade um seinen Antrag zu begründen. Was er zu Motivirung desselben vorbrachte, haben wir im Wesentlichen auch aus den von der Regierung an die Commission gegebenen Materialien entnommen, und es wäre wohl zu erwarten gewesen, daß die Commission selbst, die diesen Gegenstand bearbeitet, heute einen Antrag an die Kammer gebracht, und solchergestalt die Sache auf kürzerem Wege ihre Erledigung erhalten hätte. Der Herr Antragsteller hat insbesondere für nothwendig gehalten, einige mißliebige Blicke auf die Main-Neckar-Eisenbahn, oder auf den sogenannten Friedrichsfelder Vertrag zu werfen. Er meint, die Rechte Mannheims seien dadurch schwer verletzt, und spricht sogar von einem „Attentat“ der Regierung gegen die Stadt Mannheim. Ich denke aber, es werde sich bald zeigen, daß die Interessen der Stadt Mannheim durch diesen Vertrag nicht verletzt sind, daß Mannheim nicht auf die Seite geschoben ist, sondern in unmittelbarer Verbindung mit der Frankfurter Bahn steht. Indessen wäre es immerhin denkbar, daß durch den Vertrag auch die Interessen von Mannheim etwas zu leiden hätten; aber selbst wenn sich die Sache in dieser Weise herausstellte, so könnte man doch nicht von einem „Attentat“ der Regierung sprechen, denn damit würde gesagt sein, daß diese eine übelwollende Absicht in Beziehung auf Mannheim hätte. So etwas kann aber der Herr Antragsteller selbst nicht glauben, und er wird es auch nicht so gemeint haben, weshalb es gut sein dürfte, wenn er den gebrauchten Ausdruck etwas berichtigte. Es ist sodann noch Verschiedenes in seinem Vortrag bemerkt . . .

Präsident: Dieß gehört aber doch nicht hierher.

Schaaff: Wenn dieses nicht hierher gehört, so gehörte es auch nicht in die Motionsbegründung. Ich beschränke mich übrigens, jetzt zu erklären, daß Manches darin enthalten, was ich durchaus nicht billigen kann, und dem ich nicht zustimmen vermag, wenn ich auch im Allgemeinen seinen Antrag unterstütze. Ich behalte mir deshalb vor, später, wenn die Sache zur Discussion kommt, darüber zu sprechen.

Brentano: Ich habe nur einen factisch ungegründeten Vorwurf, welcher der Commission gemacht wurde, zu widerlegen. Es hat nämlich der Herr Regierungscommissär bemerkt, das Gutachten der technischen Behörde und der Betriebsverwaltung sei der Eisenbahnbudgetcommission zur Einsicht mitgetheilt worden; der Abg. Schaaff hat Dieß wiederholt, und daran den weiteren Vorwurf geknüpft, daß der Commissionsbericht über die Frage der Umlegung des Schienengeleises gar Nichts bemerkt habe. Darauf erwidere ich aber, daß die Regierung der Commission keine Acten mitgetheilt hat; ich habe dießfalls alle anwesenden Mitglieder der Commission befragt, und kein einziges weiß etwas davon, wie denn auch der Herr Antragsteller selbst gesagt hat, daß er von dem Ministerium des Innern und nicht von der Commission die Acten erhalten habe. Weiter muß ich darauf aufmerksam machen, daß wir in der Commission allerdings die Frage besprochen haben, ob von der Umlegung des Schienengeleises die Rede sein solle, daß man uns die Actenmittheilung zuschreibe, und uns Auskunft über die Frage geben wolle, ob der eine Schienenstrang allein verlegt werden solle oder nicht. Nachdem aber bei Vorlage einer Petition des Abg. Mathy der Commission der Vorwurf gemacht wurde, daß sie den Bericht über ihre Arbeiten so lange verzögere, hat sie beschlossen, ohne weitere Vorlagen zu erwarten, den Bericht über den Gesetzesentwurf an die Kammer zu erstatten, bis heute aber die Acten noch nicht gesehen.

Ministerialrath Vogelmann: Ich will noch hinzufügen, daß auch ich bis heute die Acten nicht mehr gesehen habe. Sie wurden von dem Ministerium des Innern der Eisenbahnbaubudgetcommission zugestellt, allein statt dieser hat sie nun der Herr Abg. Helwrich erhalten, und es ist somit lediglich eine Verwechslung vorgegangen (Helbing: Die Commission hat keine Acten erhalten, und verdient deshalb keinen Vorwurf.). Ich habe der Commission keinen Vorwurf gemacht, sondern hätte nur gewünscht, daß die Acten nicht in den Händen eines Einzelnen geblieben, sondern der Commission zur Berathung mitgetheilt worden wären, und hätte ferner gewünscht, daß ich sie wieder zurückerhalten hätte.

Helmsreich: Ich habe eigentlich die Acten von unserm Archivariat erhalten, wo sie von dem Ministerium niedergelegt worden sind.

Ministerialrath Vogelmann: Dorthin sind sie zur Abgabe an die Budgetcommission gegeben worden.

Präsident: Die Commission trifft allerdings kein Vorwurf. Statt daß diese Acten mir übergeben würden, und ich sie dann der Commission zugestellt hätte, sind sie nun aber einen andern Weg gegangen.

Buss: Ich glaube, es dürfte genügen, daß der Hr. Regierungscommissär die Zusicherung gegeben hat, es werde Das, was Beachtenswerthes in der Motion ist, von der Regierung auch wirklich berücksichtigt werden. Auch ich beklage, daß früher das Eisenbahnwesen von keinem deutschen Standpunkt aus aufgefaßt wurde; auch wir haben es im Landesinteresse aufgefaßt, die bisherigen Früchte aber der Regierung die Anerkennung verschafft, weshalb ich lediglich für die Tagesordnung stimme.

Knapp: Was den Antrag des Abg. v. Zytstein betrifft, so habe ich nichts gegen denselben zu erinnern. Ehe übrigens die Regierung den Gesetzentwurf über das Eisenbahngeseise an die Kammer brachte, hat sie überall Erkundigungen eingezogen, und die Erfahrung hat auch gezeigt, daß das breitere Geseise solider und in jeder Hinsicht zweckmäßiger ist, als das schmalere, wie man denn auch bei uns nicht von so viel Unglück hört, als da, wo das schmale Geseise besteht. Es liegt Dieß auch in der Natur der Sache, weil Letzteres mehr Sicherheit darbietet als jenes. Wenn sich nun aber unser Geseise in der Erfahrung als so zweckmäßig bewährt, so dürfte es wohl angemessen sein, zu warten, ob nicht etwa andere Staaten uns nachahmen, statt daß man nunmehr von uns verlangt, wir sollen es diesen nachmachen. Andere Staaten mögen sich nach uns richten und wir nicht nach ihnen. Sollte es etwa im nächsten Jahrhundert als nothwendig erscheinen, eine Aenderung zu treffen, so mag man es thun, allein für jetzt haben wir Millionen genug aufgewendet, und es wäre an der Zeit, inne zu halten, um uns nicht vollends zu entkräften.

Mez: Ich bin mit dem Abg. Knapp darin einver-

standen, daß ich glaube, das breitere Schienengeseise sei dem schmaleren vorzuziehen, indem auf jenem die Wagen sicherer dahin rollen. Darin bin ich aber seiner Meinung nicht, daß wir die Aenderung des Schienengeseises noch so sehr weit hinauschieben sollten; denn Das hat sich klar und deutlich herausgestellt, daß die übrigen Staaten Deutschlands unser Geseise nicht annehmen. Ich bin weit entfernt, der Regierung über das gegenwärtige Geseise Vorwürfe zu machen; wenn ich Dieß aber auch der Vergangenheit wegen nicht thue, so sehe ich mich doch dringend veranlaßt, die Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß das Schienengeseise, das von jetzt an gebaut wird, jene Spurweite erhalte, von welcher die Regierung selbst die Ueberzeugung hat, daß in Zukunft die Eisenbahnen hiernach werden gebaut werden. Ich unterstütze deshalb auch den Antrag des Abg. Ulrich, der dahin geht, die Regierung möge in genaue Betrachtung ziehen, ob nicht das zweite Schienengeseise, so weit es jetzt nicht schon angelegt ist, nach der schmaleren Spur anzulegen sei, und ob nicht die Bahn von Freiburg aufwärts jetzt schon nach der neuen Spurweite anzulegen sei.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer:

„ob der Vortrag des Abg. Helmsreich an die Commission gewiesen werden solle, damit diese mit Rücksicht auf die heute vorgebrachten Anträge und Bemerkungen darüber berichte, und dann später auf den Grund dieses neuen Berichts über den vorliegenden Gesetzentwurf discutirt werde?“

Diese Frage wird bejaht, sofort zu dem weiteren Gegenstand der Tagesordnung nämlich zur Discussion des (auf Seite 205 — 211 des achten Beilagenhefts ersichtlichen) Berichts des Abg. Weller über das Budget der Badanstalten für 1846 und 1847 übergegangen.

Nachdem der Präsident die allgemeine Discussion eröffnet hatte, äußert

Buss: Ich erlaube mir in Beziehung auf diesen Gegenstand einen allgemeinen Wunsch auszusprechen. Offenbar sind nämlich gegenwärtig die Bäder nicht in der Art gleichheitlich unterstützt, wie es die Gerechtigkeit

keit fordert. Auch sind gegenwärtig, wie man aus dem Bericht selbst ersieht, die Ansprüche der einzelnen Bäder auf Unterstützung von Seiten der Staatscasse noch gar nicht untersucht. Nun gebe ich gern zu, daß es bei Bädern vorzugsweise die Pflicht und das Interesse der Inhaber der Badanstalten ist, für gehörige Einrichtung der Bäder und der Anlagen zu sorgen. Es wird aber gewiß auch nicht geläugnet werden können, daß man da, wo diese Badanstalten von größerer Bedeutung sind, auch die umgebenden Gemeinden in ähnlicher Weise, wie bei den Straßen, einigermaßen beiziehen könnte und erst dann, wenn das Bad selbst ein so bedeutendes Interesse gewonnen hat, daß die Rücksicht für die öffentliche Gesundheit im weiteren Kreise, z. B. durch stehenden Besuch von Ausländern dabei zur Betheiligung kommt, kann ein Anspruch auf Staatsunterstützung verlangt werden. Nun ist gegenwärtig, wie bekannt, Baden vorzugsweise unterstützt, und es ist Dieß auch ganz in der Ordnung, weil Baden das wichtigste Bad in unserem Lande ist. Nebenher besteht aber noch eine Reihe von Bädern, die für die öffentliche Gesundheit von ganz besonderer Bedeutung sind. Wenn wir nämlich die Sache vom sanitätspolizeilichen Standpunkte auffassen, so müssen wir sie ungefähr so ansehen: für Störungen der Gesundheit, für die Gruppen der einzelnen Leiden sind die Bäder je nach dem verschiedenen Krankheitszustande und den Bestandtheilen der Heilquellen wirksam. So ist z. B. in dem Commissionsbericht von einem Bad in Weinheim die Rede, das von diesem sanitätspolizeilichen Standpunkte aus offenbar Berücksichtigung verdient. So waren die Bäder zu allen Zeiten ein Gegenstand der öffentlichen Sorge. Und da jede Zeit ihre Eigenthümlichkeit auch in den Krankheiten hat, so hat auch die unserige ihre herrschenden Krankheiten und begünstigt daher die Heilquellen eigener Art. Unsere Zeit bedarf nun wegen ihrer Verweichlichung in gesundheitlicher Beziehung vorzugsweise der Stärkung und deshalb sind die Stahlquellen jetzt von ganz besonderer Bedeutung. Nach diesen Rücksichten nun ist bei uns der Zustand der Bäder nicht gehörig untersucht, und ich möchte deshalb nur den allgemeinen Wunsch aussprechen, die Regierung

möge dafür sorgen, daß in dieser sanitätspolizeilichen Hinsicht eine gehörige Constatirung der Verhältnisse der einzelnen Bäder vorgenommen werde.

Christ: Ich muß mich in demselben Sinne aussprechen, wie der Abg. Buss, indem auch ich den Wunsch hege, daß die Regierung, nachdem bis jetzt so ungeheure Summen auf Baden verwendet wurden, ihr Augenmerk auch auf die übrigen Bäder des Landes richten und je nach Wichtigkeit der einzelnen Bäder, größere oder weniger größere Summen, in dem Verhältnis wie sie Baden zu diesem Zweck zuströmen, darauf verwenden möge.

Blankenhorn-Krafft und Mez unterstützen diesen Antrag.

Jörger: Ich will nicht darüber sprechen, wie die Badgelder vertheilt werden sollen, sondern nur, weil der Abg. Buss auf die Wirksamkeit der Bäder hingewiesen hat, bemerken, daß unsere Badquelle in Baden seit Jahrhunderten als sehr heilsam anerkannt wird. Ferner ist das Stahlwasser in Baden so gut als irgendwo; nur ist von den zwei Bädern, welche Stahlwasser enthalten, eines noch nicht zu einem Bad eingerichtet und ich glaube, daß dem Eigenthümer dieser Stahlquelle ebenfalls ein Beitrag zu geben ist, wie man ihn andern ähnlichen Einrichtungen zukommen läßt.

Es wird nunmehr zu den einzelnen Positionen übergegangen.

Zu S. 1. „Pachtzins des Hauptpächters,“ bemerkt

v. Hslein: daß über die Frage wegen Aufhebung des Spielpachts eine Motion in der ersten Kammer vorliege, welche Gelegenheit darbieten werde, sich hierüber auszusprechen.

Mez: Was den größeren Betrag des Armenbades betrifft, so wünschte ich zu wissen, ob derselbe in der größeren Frequenz oder etwa in einem erhöhten Preise des Bades selbst seinen Grund hat.

Ministerialrath Vogelmann: Dieses Verhältnis wechselt außerordentlich. Wenn viele solche Arme in Baden sind, für welche ein Beitrag geleistet wird, so

ist der Ueberschuß größer, während er in dem Falle, wenn mehr Arme da sind, für welche kein Beitrag geleistet wird, geringer ist.

Zu

§. 7. „Für andere inländische Badorte,“

bemerkt  
Reichenbach: Ich hätte gewünscht, daß in dem §. 7, wonach 4000 fl. für die kleineren Badorte zu verwenden sind, auch diejenigen Orte bezeichnet worden wären, welche Etwas erhalten sollen. Das ist nun aber wiederum nicht geschehen und die Badwirthe oder Badpächter, die sich der Hoffnung hingeben, Etwas von diesen 4000 fl. zu erhalten, wissen abermals nicht, wo sie daran sind. Ich möchte deshalb nur im Namen zweier Badwirthe, besonders desjenigen in Glotterthal und Suggenthal die Regierung bitten, auch dieser Badorte zu gedenken, indem diese Bäder doch wahrlich zur Beförderung menschlicher Gesundheit sehr nützlich sind. Wenn man für diese kleineren Bäder Etwas thut, so bin ich überzeugt, daß man jedenfalls Dank dafür zu erwarten hat, während, wenn man den Luxusbädern die ganze Summe zuweist, man darin am Ende nur eine Pflicht der Regierung steht.

v. Zylke in schließt sich dieser Erklärung an, währenddem Richter das Bad Freiersbach und Stolz das Hubbad und Erlenbad zur geeigneten Berücksichtigung empfiehlt.

Kern: Unter den Ausgabepositionen Nr. 7 u. 12 kommen 10,000 fl. zur Verwendung für andere inländische Badanstalten vor. Ich glaube nicht erwähnen zu sollen, und es wird wohl auch keiner Empfehlung bedürfen, daß davon ein Theil zur Verbesserung der Anstalten in Badenweiler verwendet werden möchte; denn wahrlich dieses Bad, das schon nach seinen alterthümlichen Ueberresten historisch merkwürdig ist, vermöge seiner herrlichen Lage, unter die schönsten Punkte unseres Vaterlandes gehört, und vorzüglich nur von reichen Ausländern besucht wird, verdient im vollen Maße die Aufmerksamkeit und Begünstigung des Staats. Es sind auch schon im Commissionäberichte zwei Verbesserungen vorgeschlagen, nämlich die Fortsetzung der Versuche zur

Auffindung des ersten Ursprungs der Therma und die Erbauung einer Trinkhalle. Was den ersten Punkt betrifft, so sind allerdings schon über 4000 fl. verwendet worden, um den ersten Ursprung der Quelle zu entdecken, was zuverlässig in manchen Beziehungen von sehr großer Wichtigkeit sein würde, indem unzweifelhaft der Grad von Wärme der Badequelle, sobald man fremde Zuflüsse entfernt halten kann, weit höher steigen würde. Leider war aber der Erfolg der bisherigen Versuche nicht groß, und man hat wenig Aussicht auf ein nahe Gelingen: daher sind auch die sanguinischen Hoffnungen in der öffentlichen Meinung nach und nach sehr herabgesunken und schon fängt man an zu befürchten, es möchte durch das fortwährende Graben, durch die Eintreibung von Stollen und Schächten, am Ende wohl gar noch die bestehende Quelle gefährdet werden. Ich beuge jedoch diese Besorgniß nicht, weil ich volles Vertrauen auf die ausgezeichneten geognostischen Kenntnisse des Mannes habe, der an der Spitze dieser Arbeiten steht. Auch müßte ich es, und wahrscheinlich mit mir das ganze Oberland, sehr bedauern, wenn man alle weiteren Versuche aufgeben wollte. Eine schon so weit gediehene Sache, die so große Erfolge verspricht, sollte nicht aufgegeben werden, ehe nicht durchaus alle Hoffnung gänzlich verschwunden ist.

Noch viel wichtiger ist der zweite Gegenstand, nämlich der Bau einer Trinkhalle. Diese ist für einen Badeort, wie Badenweiler, eine absolute Nothwendigkeit, und die dortige, von der Natur so herrlich ausgestattete Badeanstalt kann doch nie auf einen höhern Standpunkt sich erheben, so lange nicht besser für die Kurgäste gesorgt wird — besonders da nach den bisherigen Erfahrungen die Besucher dieses Badeortes den höhern Klassen angehören, und daher größere Ansprüche zu machen gewohnt sind. Zum Glück hat der Herr Regierungscommissär selbst schon die Zusicherung gegeben, daß in der laufenden Budgetperiode mit diesem Bauwesen der Anfang gemacht werden solle. Gewiß wird diese Zusicherung im ganzen Oberlande freudigen Anklang und dankbare Anerkennung finden, und ich will mir nur noch erlauben, den Wunsch in das Protokoll niederzulegen,

daß doch mit dieser Bauausführung so schnell als es nur immer möglich ist, begonnen werden möchte, indem es sich hier wirklich um ein sehr dringendes Bedürfniß handelt, von dessen Erfüllung unverkennbar der steigende Flor des Badeortes Badenweiler abhängt.

Blankenhorn-Krafft schließt sich dem Vortrage des Abg. Kern an und Rapp empfiehlt die neu entdeckte Quelle bei Offenburg; der Abg. Schaaff die Heilquelle in Langenbrücken; Buff und Mez dagegen sprechen mit Wärme für Badenweiler.

Schmitt v. M., Schaaff und Selzam empfehlen die Mineralquelle in Epplingen (Amts Vorbera).

Christ glaubt, daß man die Budgetsätze von 4000 fl. erhöhen sollte und empfiehlt dabei besonders die Knechtbäder, worauf

Rindeschwender bemerkt, er denke, daß alle Bäder des Großherzogthums in die allgemeine Bittschrift eingeschlossen sein werden, auch wenn nicht besonders das Wort dafür ergriffen wird.

Ministerialrath Vogelmann: Allerding, und was die Verwendung der Summe betrifft, so wird es sich zeigen, ob es möglich oder zweckmäßig ist, mehrere Jahre hinter einander alle Bäder zugleich zu berücksichtigen oder einen bestimmten Turnus einzuhalten, so daß jedem Bad eine erhebliche Summe zugewendet werden kann. Das Letztere wird wohl besser sein; allein ich kann mich im Augenblick nicht mit Bestimmtheit darüber aussprechen. Die Regierung wird übrigens die Wünsche, soweit thunlich, sämmtlich berücksichtigen.

Damit wird dieser Punkt verlassen.

Der Budgetcommission wurde ferner eine Petition des Gemeinderaths in Weinheim, um einen Staatsbeitrag zur Verbesserung des dortigen Kurbrunnens zugewiesen.

Der Antrag der Commission geht dahin:

„Diese Petition dem Großh. Staatsministerium mit der Empfehlung zu überweisen, auch hierauf bei Verwendung der Position §. 7 und 12 des Budgets der Badanstalten, die geeignete Rücksicht zu nehmen.“

Helbing: Ich kann für diesen Antrag nicht stimmen, indem damit dieses kleine, sehr unbedeutende Bad

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 78 Protokollheft.

zur besondern Berücksichtigung empfohlen werden würde, während den übrigen hier vorgebrachten Wünschen keine weitere Beachtung geschenkt wird.

Weller: Die Gemeinde Weinheim hat sich nun einmal in einer Petition an die Kammer gewendet, dieselbe wurde der Commission zugewiesen und kann, da sie gegründet ist, ihre ordentliche Erledigung nur in der Weise finden, daß sie dem Staatsministerium übergeben wird. Es liegt hierin keine Verkürzung der übrigen Bäder.

Ministerialrath Vogelmann: Lassen Sie die Petition ruhig an das Staatsministerium abgehen. Sie wird darum, weil sie auf diesem Wege zur Kenntniß der Regierung kommt, nicht besser berücksichtigt, als die übrigen auch. Nur in dem Fall, wenn das Gesuch an und für sich mehr inneren Werth hätte, würde es von der Regierung besser berücksichtigt werden.

Bissing: Die Ansicht des Abg. Helbing ist nicht richtig. Weinheim ist ein Punkt, von dem ich glaube, daß die Regierung Etwas für ein Bad daselbst thun sollte, denn er hat fast die gesündeste Lage im ganzen Lande. Aber auch noch aus einem andern Grunde verdient Weinheim von der Regierung berücksichtigt zu werden. Früher ging nämlich der Strassenzug durch die Stadt. Dadurch aber, daß er jetzt um die Stadt herumläuft, ist dieselbe in ihren Gewerbsverhältnissen außerordentlich zurückgekommen, was sehr in Betracht zu ziehen ist, wenn es sich um Unterstützung in anderer Weise handelt.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Der Commissionsbericht leitet nun auch noch die Aufmerksamkeit der Kammer auf eine Verordnung des Bezirksamts Baden vom 28. Mai v. J. Nr. 8806, wonach „Handwerksgesellen und Lehrlingen, Landcuten, Knechten und Mägden, Gewerbs- und Volksschülern u. d. d. Ergehen vor dem Conversationshause unter sagt und dieselben auf den unterhalb dem Musikhäuschen befindlichen Raum, sowie auf die Quer- und Theaterallee beschränkt werden und ihnen nicht ferner gestattet wird, den Platz vor dem Conversationshause zu begehen.“

Die Commission stellt den Antrag: „die Regierung

zu ersuchen, diese Verfügung außer Wirksamkeit setzen zu lassen.“

Jörger: Meine Herren! Den Fremden den Aufenthalt in Baden so viel nur möglich angenehm zu machen, ist das Bestreben der hohen Regierung, der Bürger- und Einwohnerschaft in Baden; und zwar der hohen Regierung, weil durch den Besuch der Fremden einige Millionen fremdes Geld in das Land gebracht werden und zweitens, weil sie eine Pflicht gegen diese Stadt erfüllt, deren Existenz hievon abhängt; der Bürger- und Einwohnerschaft in Baden, weil dieses ihre einzige Nahrungsquelle ist.

Es ist daher auch Pflicht der Polizei, den Wünschen und dem Verlangen der Fremden wo möglich zu entsprechen. Die Polizeiverordnung vom 28. Mai v. J., nach welcher den Landleuten, Gesellen und Dienstmägden verboten wurde, den Platz unmittelbar vor dem Conversationshause, während dort muscirt wird (das ist Nachmittags von 3—4 und Abends von 7—9 Uhr) was der Hr. Berichterstatter aber übersehen hat oder übersehen wollte, ist auf Verlangen der Fremden erlassen worden. (Mehrere Stimmen: Von was für Fremden?) Von Denjenigen, die sich dort aufhalten. Bei der Republikation vom 12. Juni d. J. sind die Landleute nicht mehr genannt. Es ist daher auch diesen gestattet, die ganze Promenade zu besuchen und ist ihnen nur zu der Zeit, wo muscirt wird, verboten, den Platz vor dem Conversationshaus zu begehen. Es ist ihnen aber auch während der Zeit gestattet, drei Theile der Promenade zu besuchen, nämlich die Promenadeallee, wo auf beiden Seiten die Handelsbuden stehen, die Querallee und die Allee gegen dem Theater, dieselben können daher bis dicht zur Musik vorgehen, was sie eigentlich auch nur wollen und was sie anlockt, ist, die Musik zu hören. Wer an Sommerabenden, wo die Musik im Freien spielt, die vielen Fremden schon gesehen hat, welche vor dem Conversationshaus sich aufhalten, wird sich überzeugt haben, daß es nothwendig war, diesen Platz denselben frei zu halten. Dieser Platz so wie das Conversationshaus ist Eigenthum des Badfonds, und muß wie jedes Privateigenthum ange-

sehen werden; derselbe ist nicht wie der Herr Berichterstatter sagt, von Steuern erworben, sondern vom Spielgeld bezahlt worden. Soll er seinem Zweck entsprechen, und will man den Fremden gehörig Rechnung tragen und sie hier nicht verdrängen, so muß er auch von Gesellen, Kuchten und Mägden frei gehalten werden. Dieses ist der Grund, warum die Badpolizei diese Verordnung erlassen hat und welche auch in Baden allgemein gebilligt wurde, weil sie zum Besten des Badesorts auf Verlangen der Fremden erlassen wurde. Ich trage daher darauf an, daß die hohe Kammer dem Antrag des Berichts nicht beistimme, sondern zur Tagesordnung übergehe.

Brentano: Ich erinnere mich noch recht gut, wie diese Verordnung, deren der Commissionsbericht erwähnt, und die nach der Versicherung des Abg. Jörger in Baden allgemein Billigung gefunden haben soll, eine allgemeine Entrüstung bei allen Gutgesinnten, die an dem Fleck, wo andere Leute den Stern tragen, ein Herz haben, hervorgebracht hat. Ich erkenne dankbar an, daß die Presse es ist, die bewirkt hat, daß die Verordnung nicht mehr in der Art gehandhabt werden soll, wie sie im Commissionsbericht bezeichnet ist. Ich erinnere mich, wie die freisinnigen Blätter in Mannheim über diese Verordnung den Etab gebrochen und alle Gutgesinnten gebilligt hatten, daß man auf diese Weise, wie die Presse es gethan, gegen einen solchen Gewaltstreich der Polizei auftrat. Damals hat man sich nicht gescheut, außer den andern Personen, die in der Verordnung genannt sind, auch die Landleute, aus deren Beutel die Steuerklassen gefüllt werden, und deren Geld man braucht, um Baden auf eine so großartige Weise zu unterstützen, von den bezeichneten Plätzen wegzujagen und denjenigen Leuten gleichzustellen, denen die Betretung derselben verboten ist. Nur der Presse, sage ich, haben wir es zu verdanken, daß das Bezirksamt Baden über diesen Theil seiner Verordnung erröthen und sich veranlaßt sehen mußte, ihn zurückzunehmen. Selbst wenn man aber auch diese Verordnung, wie sie jetzt noch besteht, in's Auge faßt, so fällt Einem eben das Sprichwort ein: „die Kleider machen Leute,“ denn

es kommt nicht darauf an, von welchem moralischen Kaliber Derjenige ist, der sich auf den fraglichen Plätzen bewegt, sondern nur darauf, ob Einer den Rock eines Landmannes oder Handwerksburschen, oder den Rock eines vornehmen Parisers trägt, aber gerade unter diesem vornehmen Rock, wie ihn die Pariser hier tragen, steckt oft ein Körper mit einer Seele verborgen, die sich in moralischer Beziehung mit dem Charakter Derjenigen nicht messen darf, die zurückgewiesen sind. Es ist durchaus nicht nöthig, daß man moralisch Etwas ist, wenn man an jenen Plätzen zugelassen werden soll, sondern man darf nur einen gewissen äußern Glanz zeigen, und nicht einmal Dieses ist immer nothwendig, denn schon oft hat sich gezeigt, daß solche Leute gar keine Mittel besitzen, und Einer als Graf, Baron oder Lord venerirt wurde, der nichts war, als ein gewöhnlicher Handwerksbursche. Ich unterstütze deshalb den Commissionsantrag, daß diese Verordnung, die der Humanität zur Schande gereicht, aufgehoben werde.

Buhl: Ich bin vollkommen der Ansicht des Abg. Brentano. Das ganze Land hat diese Verordnung mit Entrüstung aufgenommen und auch in diesem Hause wird außer dem Abg. Jörger kein Mitglied dieselbe Sprache führen; zur Ehre dieses Hauses wird Keiner vertheidigen wollen, daß diese Verordnung gegeben worden ist, wodurch Badener von einem Plage, der ihnen gebührt, weggewiesen werden, nur um etwa die Fremden in ihren Vergnügungen nicht zu stören. Es kommt dabei allerdings keineswegs auf den inneren Werth der Fremden, sondern lediglich darauf an, welche Hülle sie um ihren Körper tragen. Ich will nicht auseinandersetzen, welche Klassen von Menschen sich ungestört hin- und herbewegen und die Promenadesäle besuchen dürfen, während Andere zurückgewiesen werden. Darauf rechne ich aber fest, daß wenn die Kammer sich fast einstimmig dagegen ausspricht, diese Verordnung auch zurückgenommen werden wird.

Ministerialrath Bogesmann: Sie legen der Verordnung, wie sie jetzt besteht, nämlich jener vom 12. Juni d. J. sehr viel zur Last, was sie wirklich nicht hat. Sie trägt jetzt diejenige Form an sich, wie man Verordnun-

gen in andern Bädern auch findet. (Buhl: Nirgends findet man sie.) Ich will nur an Rissingen erinnern. Hier darf während der Zeit, wo die Kurgäste trinken, sich Niemand in der Colonnade auf und ab bewegen, aus dem einfachen Grunde, weil eben diese Colonnade für Diejenigen gebaut wurde, die dort nur trinken und sich Bewegung machen wollen, nicht aber für Diejenigen, die dort in der Nähe wohnen. Nun befindet sich in Baden auf dem Wege, der links dem Promenadepark hinzieht, der sogenannte Musikpavillon, welchem gegenüber die Restaurationstische sind, und hier hat sich nun früher während der Musik eine Masse von Menschen so zusammengedrängt, daß man nicht mehr passiren konnte. (Buhl: Das ist nicht der Fall.) Ich weiß nicht, wie der Hr. Abg. Buhl dazu kommt, mir zu sagen, daß sei nicht der Fall. Es ist möglich, daß er es einmal nicht so gesehen hat, allein daraus folgt nicht, daß er der Regierungskommission gegenüber sagen kann, es sei nicht so. (Kinde schwender: Die Hrn. Regierungskommissäre können sich auch irren. v. Isstein: Oh ja!) Kein Mensch hat sich geirrt, der die Sache gesehen hat. Man hat nun dadurch abgeholfen, daß man den Raum, der unterhalb des Musikhäuschens ist und der früher ein Rasenplatz war, erweiterte, und auf diesen Raum ist jetzt jenes Publikum beschränkt, das in der Regel aus sehr vielen Diensthofen mit Kindern besteht. In diesem Raume befinden sich diese Leute ganz nahe an dem Musikhäuschen und die Querallee begehen sie ohnehin, wie alle Uebrigen. Die Landleute aber gehen nicht nur in die Querallee, sondern in die rechte Allee und der Rock des Landmanns hat so viel Geltung, als der Frack des Parisers. Wenn es dort nicht so wäre, so wäre ich der Erste, der dafür sorgte, daß es so sein würde, denn ich habe auch das Glück, mich dem Stande der Landwirthe beizählen zu dürfen. Ich weiß aber aus Erfahrung, daß es dort nicht so ist, wie gesagt wurde, und weiß aber auch aus vielfachen Gesprächen mit dortigen Bauern, daß sie sich nicht darüber beschwert haben.

v. Isstein: Ich habe sehr anständig gekleidete Landleute von Polizeidienern weggeführt sehen.

Ministerialrath Vogelmann: Dieß ist eben dann ein Mißbrauch von den niedersten Polizeidienern, denn in Beziehung auf die Landleute ist die Verordnung ausdrücklich zurückgenommen worden. Die Landleute gehen nicht bloß auf die Promenadeplätze, sondern auch an die Trinkhalle und in die Spielsäle, kurz, sie haben überall hin Zugang. Zum weitern Beweis, daß es mit der Verordnung, wie sie jetzt besteht, durchaus nicht so übel ausieht, wie man meint, kann ich Sie versichern, daß noch nicht ein einziger Mensch deshalb gestraft worden ist, weil er gegen die fragliche Verordnung sich verfehlt hätte. Es mag vorgekommen sein, daß ein Polizeidiener in seinem Eifer zu weit ging und Jemand zurückwies, den er nicht zurückweisen sollte. Wenn aber ein solcher Fall dem Polizeibeamten selbst angezeigt wird, so wird er in gehöriger Weise einzuschreiten wissen.

Mez: Welche Strafen sollen denn auch verhängt werden, wenn Einer das ungeheure Verbrechen begeht, in die Nähe des Conversationshauses zu treten? Der Hr. Regierungskommissär sagt, die Landleute hätten die Freiheit wieder erhalten, die geweihte Stätte zu betreten. Die Handwerksgesellen, Knechte und Mägde hat er aber nicht in Schutz genommen. Diese sind übrigens auch Menschen, die unseren Schutz in Anspruch nehmen.

Ministerialrath Vogelmann: Mägde mit Kindern sind allerdings auch Menschen, aber sie gehören nicht daher.

Mez: Kinder sollen allerdings nicht dahin. Der Hr. Regierungskommissär hätte, um ein würdiges Pendant zu dieser Verordnung zu finden, um ein Jahrhundert zurückgehen müssen. Das, was er uns vorgehalten hat, paßt nicht auf die jetzige Zeit. Man könnte noch zufrieden sein, wenn es hieße: „Außer den Kurgästen dürfe Niemand jene Plätze besuchen“, denn alsdann wären Landleute und Lehrlinge, die auch Kurgäste sein können, ebenfalls berechtigt, den Conversationsplatz zu besuchen. Die Verordnung aber, wie sie hier liegt, ist wahrlich betrübend und entsetzlich zu nennen.

Kettig: Das Thema, welches angeschlagen worden ist, klingt populär und es ist deshalb natürlich,

daß hier und da Einer bei dieser Gelegenheit sein Bildchen verdienen will. Die Einrichtungen in Baden für die Annehmlichkeiten der Fremden, sind analog den Einrichtungen eines Wirths.

Die Badanstalten-Commission ist verpflichtet, diese Gattung von Wirthschaften nicht bloß in den einzelnen Häusern, sondern auch auf der Promenade so einzurichten, daß die Gäste, die dahin kommen, Dasjenige finden, was sie mit Recht erwarten. Man macht einen gewaltigen Lärmen von dem Unterschied der Stände, allein mit allen diesen Redensarten hebt man den Begriff von dem Unterschied der Stände nicht auf und wenn die Leute, die nach Baden kommen, einmal das Vorurtheil haben, sie seien vornehmer als Andere — welches Vorurtheil ich übrigens für meine Person bekenntlich nicht habe — so muß man denselben wenigstens in so weit nachgeben, als nothwendig ist, um die Leute nicht zu vertreiben, die man in Baden haben will. Allerdings macht der Rock den Mann keineswegs aus, allein jeder Mensch sieht mehr oder weniger auf den Rock. Ich bitte den Abg. Brentano, sich nur vor den Spiegel zu stellen. Er trägt gerade auch einen Pariser Rock. Warum trägt er nicht den Rock des Bauern? Antwort: weil er gefallen will. Man hat uns beinahe fürchten lassen, die Zeitungsredacteure in Mannheim hätten den Stab über die Polizei in Baden gebrochen. Wie kann ein Doctor v. Struve oder ein Grohe den Stab über die Polizei brechen? Eher bricht die Polizei ihnen den Stab, als sie ihr. Es soll allerdings Niemand in seinem Vergnügen gestört sein, allein Jeder soll sein Vergnügen und seine Unterhaltung da suchen, wo er sie finden kann, ohne die Unterhaltung Anderer zu stören. Ich kann mit einem Beispiel aufwarten, das einige Abgeordnete in dieser Beziehung gegeben haben, und zwar Solche, die, so viel ich weiß, liberal sind. Diese haben in einem Dorfe, in der Nähe von Mannheim, einen Landmann, sage einen Landmann, aus der Wirthsstube, sage aus offener Wirthsstube weggewiesen, weil er ihnen nicht ausstand.

Mathy: Das ist gelogen.

Kettig: Sie werden wohl dieses Wort zurücknehmen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete hatte Unrecht in dieser Weise zu sprechen.

v. Isstein: Derjenige, der es dem Abg. Kettig gesagt hat, der hat gelogen, nicht der Abg. Mathy.

Präsident: Man darf aber einen Andern nicht bezüchtigen, daß er gelogen habe.

Kindeschwender: Das aber darf man sagen, daß es Unwahrheit sei.

Kettig: Die Polizei in Baden hat besonders dadurch, daß sie das Wort „Landleute“ in der Verordnung gestrichen hat, deutlich genug an den Tag gelegt, was sie beabsichtigte. Sie hat diesen ehrwürdigen Stand nicht kränken, sondern nur verhindern wollen, daß durch das Andrängen von Menschen, die jetzt an Sonntagen mit der Eisenbahn in drei- und vierfacher Zahl nach Baden kommen, die Unterhaltung Derjenigen, die zum Zweck des Badens und der Erholung sich in Baden versammeln, gestört werde. Ich weiß gewiß, daß wenn der Fall umgekehrt wäre, und sich Leute von solchen höheren Ständen irgendwo hingedrängt hätten, wo sie sonst nicht hinkommen, und damit die Fröhlichkeit der Landleute stören, Sie eine andere Sprache geführt und gesagt haben würden, diese Leute gehören nicht dahin, sie sollen sich da unterhalten, wohin sie gehören. Tadeln Sie deshalb nicht eine Localstelle, die dem Wunsche nachkommen will, den die Anwesenden gegen sie aussprechen und lassen Sie diesen vornehmen Leuten den Begriff von ihrem Stande und nennen Sie ihn, wenn Sie wollen, ein Vorurtheil.

Blankenhorn-Krafft: Ich hätte nicht gesprochen, wenn nicht der Abg. Jörger gesagt hätte, die fragliche Polizeiverordnung sei auf den Wunsch der Fremden erlassen worden, denn Das kann ich nicht glauben.

Jörger: Ich habe selbst von Fremden gehört, daß sie den Polizeibeamten darum angegangen haben. (Eine Stimme: Benaget vielleicht.) Nein, ich habe es von Andern gehört.

Blankenhorn-Krafft: Wie können einen Fremden einige Leute, die in einer andern Tracht erscheinen, geniren? Der Abg. Buhl hatte Recht, zu sagen, der

Andrang sei nicht so groß, daß man nicht durchkommen könne. Ich selbst habe, obgleich ich öfter nach Baden gekommen bin, nie einen solchen Andrang gesehen, daß man nicht noch bequem hätte hin und her spazieren gehen können. Empört hat es mich aber, zu sehen, wie man Leute weggewiesen hat; man hat sie freilich nicht gestraft, denn man konnte sie nicht strafen, allein der Polizeidiener hat sie eben an dem Arm genommen, und auf eine empörende Weise weggestoßen; Oberländer, die es mit angesehen, haben mir auch gesagt, sie begreifen es nicht, wie eine solche Verordnung in einem Lande wie dem unsrigen noch bestehen könne.

Schaff: Es fällt mir wirklich auf, daß durch die Mannheimer Tagespresse ein in Baden bestehender Unfug abgestellt worden ist, daß ihr Dieß möglich war bei dem „furchtbaren Druck der Censur“, der auf der Presse lastet. Es scheint damit doch gegenwärtig nicht so arg zu sein, wenn solche Mißstände in anständiger Form besprochen werden können. Daß nun die fragliche Verordnung wirklich ein Mißstand war, muß ich zugeben, und meine Billigung hat sie auch nicht erhalten; ich finde aber, daß sie nicht mehr in Wirksamkeit ist, ich habe mich am letzten Sonntag selbst davon überzeugt; auch kann ich nicht glauben, daß irgend ein Fremder, und wäre er der Vornehmste der Welt, sich nicht behaglich finden sollte in einer Gesellschaft von Landleuten, besonders, wenn sie in so malerischen Trachten erscheinen, wie sie unser Großherzogthum darbietet. Ich sollte denken, daß dieses eher noch den Genuß Derjenigen, die des Genußes wegen nach Baden kommen, erhöhen und einen wahrhaft ästhetischen und feinen Genuß gewähren soll. Die Verordnung könnte in der Weise, wie sie vor mir liegt, auf keinen Fall fortbestehen, und die Polizei kann Dieß selbst nicht wollen; es muß Alles mit einem gewissen Tact gehandhabt werden, allein eine solche Generalisirung, wie sie diese Verordnung enthält, eine solche Zusammenstellung von Leuten, die gar nicht zusammenpassen, gefällt mir nicht. Allerdings muß die Polizei der Stadt Baden die Fremden besonders berücksichtigen, und das müssen auch wir in diesem Hause, besonders aber auch diejenigen Kategorien wünschen,

von denen in der Verordnung die Rede ist, denn die Meisten der dort genannten ziehen ihren Unterhalt von den Fremden, und es kann ihre Absicht nicht sein, die Fremden von Baden zu vertreiben. Wenn also diese Leute gehörig davon unterrichtet sind, um was es sich handelt, so werden sie weit entfernt sein, die Fremden auf den Promenaden in ihren Genüssen stören zu wollen. Dieß wird aber auch zu bewerkstelligen sein, ohne daß eine solche allgemeine Verordnung vorhanden ist, worin besonders die Landleute genannt sind (Bürger: Dieser Punkt ist ja wiederrufen.). Es mißfällt mir schon, daß es einmal so war; ich habe allerdings gehört, daß, wie sich übrigens von selbst versteht, die Verordnung nie auf die Landleute angewendet wurde, die da die Cur brauchen, sondern nur die Landleute in der nächsten Umgebung von Baden gemeint waren, die, wenn sie von der Arbeit nach Hause gehen, gruppenweise mit ihrem Geschirr u. sich versammeln, und auf der Promenade den Weg versperren. Wenn aber die Polizei von Baden eine dießfällige Aufforderung an die Ortsvorsteher der Landorte erläßt, so werden diese schon mit einem Wink Das erreichen können, was durch diese offenkundige Verordnung erreicht werden sollte, denn die Landleute in der Nachbarschaft von Baden sind am Wenigsten geneigt die fremden Gäste von da vertreiben zu wollen, indem es ja für sie, wie überall für das ganze Land von großem Vortheil ist, wenn reiche Leute unter uns ihr Geld verzehren. Der Zweck der Verordnung kann somit auf andere Weise erreicht werden, ohne daß den Fremden weniger gewährt wird, noch irgend Jemand anders Ursache hat, sich zu beschweren. So aber, wie die Verordnung daliegt, ist Grund zu Beschwerde vorhanden.

Bassermann: Wenn der Presse einmal gegönnt wird, auf eine einzelne Polizeiverordnung zu sprechen zu kommen, so wird Dieß noch kein Beweis sein, daß die Censur bei uns milde gehandhabt wird. Ich will nicht untersuchen, warum der Abg. Kettig glaubt, man könne eine Sache, die einem schädlich erscheint, aus keinem andern als einem egoistischen Grunde und um Popularität zu suchen, anfechten. Man kann wahrlich fähig sein,

auch ohne solche egoistische Gründe gegen eine Sache zu sprechen, selbst wenn der Abg. Kettig Dieß nicht annimmt. Daß übrigens derselbe auf die Macht der öffentlichen Meinung, die sich in der Presse ausdrückt, nicht gut zu sprechen ist, finde ich natürlich, und daß er eher darauf wirkt, der Presse durch die Polizei den Stock zu brechen, als daß er es gerne sieht, wenn die öffentliche Meinung durch die Presse schädlichen Polizeiverordnungen den Stab bricht, hängt ganz mit seinen übrigen Grundsätzen zusammen, die er schon oft genug in diesem Hause ausgesprochen hat. Ich glaube aber, daß es für alles das Schädliche, welches die Presse angreift, nützlich, und für alles das Nützliche, was sie verteidigt, schädlich sein wird, wenn solche Grundsätze, wornach die Presse und liberale Redacteurs noch mehr verfolgt werden sollen, wenn mit einem Wort Grundsätze, wie sie der Abg. Kettig geltend macht, einen Stützpunkt erhalten. Ich erlaube mir nun nur noch auf ein Argument zurückzukommen, womit der Hr. Abgeordnete diese Polizeiverordnung verteidigen zu können glaubt. Er sagt, der Unterschied der Stände bestehe einmal, das Vorurtheil sei da, und mit allen unsern schönen Redensarten werden wir dieses Vorurtheil nicht schwinden machen. Ich komme aber zu einem entgegengesetzten Schluß. Wahr ist es, daß das Vorurtheil da ist, daß ein Unterschied der Stände besteht, und ein Abgeordneter und Advocat sich nicht trägt, wie ein Tagelöhner oder Stallknecht; weil aber ein solcher Unterschied einmal besteht, und derselbe oder das Vorurtheil ohnehin schon drückend genug auf Diejenigen wirkt, die von dem äußeren Glück nicht begünstigt sind, sollte man den Unterschied zu mildern, und zu verwischen suchen, statt von Oben herab dieses oder jenes Vorurtheil noch zu befördern. Es ist, wiederhole ich, doppelte Pflicht der Behörden, den Unterschied, der an sich schon hart genug ist, und nicht durch ein paar Worte verwischt werden kann, nach Kräften zu mildern.

Schmitt v. M.: Die Verfügung des Amts Baden ist durch die Rücksichten, die man den Fremden schuldig ist, verteidigt worden. Ich glaube aber, daß gerade aus Rücksicht gegen die Fremden eine solche Verordnung

nicht hätte erlassen werden sollen. Welchen Begriff von den staatsbürgerlichen Rechten in unserem Lande muß der Nordamerikaner, der Engländer oder Franzose erhalten, wenn er Leute von den bezeichneten Classen von einem öffentlichen Spaziergang vertreiben sieht! Ich unterstütze deshalb den Commissionsantrag.

Buss: Offenbar hat man in einem Badeort, der die Richtung genommen hat wie Baden, auf Fremde Rücksicht zu nehmen. Die vorliegende Verordnung hat aber etwas an sich Verlegendes, weil durch sie auch die Leute von dem fraglichen Platz ausgeschlossen worden sind; die Polizei hätte in dieser Hinsicht nicht eingreifen sollen. Der Abg. Schaaff hat bereits mit Recht gesagt, daß Landleute oder Handwerksjursche, die von benachbarten Orten kommen, von ihren Ortsbehörden hätten hierüber belehrt werden können, sich hier nicht zuzudrängen, und in Beziehung auf die Stadt Baden selbst sollte ich glauben, daß die Bürger die Diensthoten, und Meister, die Gesellen und Lehrlingen haben, ihren Leuten sagen könnten, sich so ferne zu halten, daß sie durch ihr Zudrängen nicht stören, denn eine Rücksicht ist allerdings hier auf die Fremden zu nehmen. Gerade diese Leute, wie sie hier genannt sind, haben, wenn etwas öffentlich zu sehen ist, eine eigene Neigung sich zuzudrängen, und wenn nun Diese die Plätze alle einnehmen, und die Fremden dadurch stören, so dürfen sich diese beklagen, und im allgemeinen Interesse schon schuldet man ihnen die Rücksicht der Abhilfe. Deswegen braucht aber die Polizei nicht sofort dazwischen zu fahren, sondern eine einfache Zusprache der Ortsobrigkeit einerseits und der Meister und Dienstherrschaft andererseits hätte wohl genügt, und so diese allgemeine Verordnung, die etwas Unangenehmes und Verlegendes unverkennbar an sich hat, ersparen können.

Der Präsident bringt hierauf den Commissionsantrag zur Abstimmung, welcher angenommen wird.

Hiermit sind die Gegenstände der Tagesordnung erschöpft.

Da indessen die Zeit noch nicht sehr vorgerückt war, so läßt der Präsident noch einige Berichte der Petitionscommission erstatten.

Helbing berichtet zuvörderst über die Petition der Direction des badischen Industrievereins zu Carlsruhe, die Errichtung einer Bank für das Großherzogthum Baden betreffend.

Beilage Nr. 2.

Die Commission stellt den Antrag, den Gegenstand als Motion zu behandeln, und in die Abtheilungen zur Berathung zu verweisen.

Nachdem die Abg. Mathy, Junghanns I. und Mez den Commissionsantrag unterstützt hatten, wird derselbe zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Helbing berichtet ferner über mehrere Petitionen von Gemeinden, Schafbirten, Nagelschmieden u., um Herabsetzung der Hundetare.

Beilage Nr. 3.

Auch hier geht der Commissionsantrag dahin, den Gegenstand als Motion zu behandeln, und in die Abtheilungen zu verweisen.

Buss, Reichenbach, Schaaff, Schmitt v. M. und Mez unterstützen den Commissionsantrag, während Christ mit Rücksicht auf die vielen noch zu erledigenden Gegenstände den Antrag stellt, die sämtlichen Petitionen dem Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen.

Dieser Antrag wird hierauf zur Abstimmung gebracht, und abgelehnt, der Commissionsantrag dagegen angenommen.

Straub berichtet über die Bitte der 16 Landgemeinden des Klettgau's, die Verwendung des Klettgau'schen Stiftungsfonds betreffend.

Beilage Nr. 4.

Die Commission stellt den Antrag, die Petition dem Großh. Staatsministerium mit dringender Empfehlung zu überweisen.

Ministerialdirector Geheimrath Kettig: Ich muß der Kammer einige Auskunft über den gegenwärtigen Stand dieser Sache geben. Es versteht sich von selbst, daß ich gegen die Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium keine Einsprache zu machen habe; die Ansprüche der Relikten des Oberrechnungsraths Corneli

sind gewürdigt und gegründet gefunden worden, und man hat ihnen entsprochen. Einem zweiten Anliegen der Klettgauer Gemeinden, daß nämlich die Gelder, die meines Wissens 74,000 fl. betragen, im Klettgau angelegt bleiben, damit die Schuldner nicht in Kosten versetzt werden, wenn die Generalwittwenkasse die Gelder an sich zieht, ist ebenfalls entsprochen, denn man hat einen eigenen Untererheber für das Klettgau bestellt, der fortwährend dort die Anlage von Kapitalien aus dem Fond und die Zahlungen, die zu machen sind, besorgt. Das dritte und Hauptanliegen der Klettgauer Gemeinden besteht darin, daß sie einen subsidiären Anspruch an diesen Fond zu dem Zweck machen, milde Gaben für die betreffenden Gemeinden daraus zu erhalten. Dieser Anspruch ist jedoch aus folgenden Gründen zurückgewiesen worden. Der Fond selbst wurde von dem früheren Landesherren gegründet und sollte nach und nach zu einer gewissen Höhe gebracht werden, theils durch Ersparnisse an dem jährlichen Zinsertrag, theils durch Stiftungen. Darüber, wie der Fond so schnell zu der jetzigen Höhe gewachsen ist, geben die Acten keine Auskunft; wahrscheinlich hat der Fürst selbst aus Rücksicht für seine Diener diesem Fond aufgeholfen. Bei dem Verkauf der Herrschaft ist in dem Kaufvertrag ausdrücklich stipulirt worden, daß dieser Fond an die badische Wittwenkasse übergehen solle; das ist auch später geschehen, und der Fond einverleibt worden. Das ist aber nicht ein Act, der speciell und nur bei dem Klettgau angewendet wurde, sondern man hat zugleich den viel reicheren Speierer Fond und auch den Hanau'schen Fond in ähnlicher Weise der badischen Wittwenkasse einverleibt. Der Grund dieser Einverleibung ist einfach der, weil man keine Klettgau'schen, keine Altbadischen und Speierer'schen Beamten mehr hat, sondern unsere Beamten im ganzen Lande wechseln, und der eine in diesem Jahr da, in dem andern dort sein kann. Man wollte damit die Beamten in den neu erworbenen Landen, die keinen solchen Kapitalfond hatten, wie z. B. in der badischen Pfalz und im Breisgau, in dieser Weise mit den andern gleichstellen. Jetzt dreht sich der Streit darum, ob das Klettgau nach der Verfassung einen Anspruch

darauf hat, daß zur Befriedigung seiner subsidiären Ansprüche auf Unterstützung der Armen ein Capital ausgetheilt werde? Die Regierung hat diese Frage verneint, indem, wie sie sich überzeugte, der Kauf lange Zeit vor dem Bestehen der Verfassung abgeschlossen wurde. Der Inhaber des Fonds, nämlich der damalige Landesherren, hat der Regierung von Baden denselben übertragen, sie hat darüber vor der Einführung der Verfassung disponirt, und aus den Rechnungen ist durchaus nicht zu erheben, daß damals schon der Fond so stark war, daß Ueberschüsse zu milden Gaben vorhanden gewesen sind. Man hat deshalb angenommen, es sei der Fall, der in der ursprünglichen Stiftung für die Zukunft bezeichnet wurde, noch nicht eingetreten gewesen, in dem Augenblick, da der Fond an die badische Wittwenkasse überging, sei er noch nicht so stark gewesen, daß zu solchen Armenunterstützungen Mittel vorhanden waren. Die Sache ist übrigens für die einzelnen Gemeinden so wichtig, daß kein Anstand dagegen obwaltet, dieselbe auf die Empfehlung der Kammer nochmals in reifliche Erwägung zu ziehen.

Buss: Es fragt sich, ob nicht irgend ein Vorbehalt gemacht wurde, worüber der Vertrag Auskunft geben wird, und dann werden offenbar noch Relicten da sein, hinsichtlich Deren es darauf ankömmt, ob sie nach den Schwarzenbergischen Normen oder den jetzigen Pensionsgrundsätzen behandelt werden?

Ministerialdirector Kettig: Die Relicten des Oberrechnungsraths Corneli sind nach der Schwarzenbergischen Norm behandelt worden, die ihnen günstig ist.

Buss: Ich kenne eine zweite Familie, nämlich die des Professors Spinner, und habe gehört, daß die Tochter eine Unterstützung aus dem fraglichen Fond erhalten solle. Man sollte nothwendig den Vertrag selbst vor Augen haben.

Jungmanns I.: Von dem rechtlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, verhält sich die Sache, so viel ich mich der Statuten erinnere, so: In dem Klettgau'schen Statut hat der damalige Landesherren die Bestimmung getroffen, daß wenn einmal gewisse Ueberschüsse da sein werden, den Gemeinden bei Aufhebung des Fonds eine

Unterstützung gewährt werden solle; eine solche Bestimmung kann man keine Stiftung nennen. Die Landeshoheit hat sie gegeben, und Niemand ein Recht darauf erworben, ehe der Fall eingetreten ist, von dem jene Verordnung ausging, und die Landeshoheit war auch befugt, sie wieder zurückzunehmen. Ich glaube deshalb, daß die Klettgauer Gemeinden gar keinen Anspruch auf irgend einen Zufluß aus diesem ehemaligen Pensionsfond haben. Die Regierung hat, indem sie den Relikten des Dieners, der seit vielen Jahren bei uns petitionirte, eine Entschädigung gab, und indem sie sogar gestattete, daß die Stiftungsgelder in dem Klettgau angelegt werden, mehr gethan, als sie streng rechtlich verpflichtet war; dasselbe Recht, welches wir hier dem Klettgau einräumten, müßten wir auch den Bezirken von Bruchsal und anderen Orten, wo sich solche Pensionsfonds befanden, welche der allgemeinen Wittwenkasse einverleibt wurden, einräumen.

Der Commissionsantrag wird ohne weitere Erinnerung angenommen, und damit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Mittermaier.

Der erste Secretär:

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung vom 4. August 1846.

### Bericht der Petitionscommission

über die Petition der Direction des badischen Industrievereins dahier, die Errichtung einer badischen Bank betreffend.

Erstattet von dem Abg. Selbing.

Die Direction des badischen Industrievereins wendet sich in der vorliegenden Petition an Sie, meine Herren, mit der Bitte: bei der Großh. Regierung die Errichtung

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 78 Protokollheft.

einer Bank für das Großherzogthum Baden in Anregung zu bringen, und sie zu vermögen, unter entsprechenden Bedingungen, vorkommenden Falls, die Genehmigung dazu zu erteilen.

Die Petition bezieht sich hinsichtlich der Nützlichkeit eines solchen Instituts auf die Verhandlungen der Ständekammern selbst in den Jahren 1844 und 1845, indem sie noch beifügt, daß das Bedürfniß einer Credit- und Girobank seitdem ein viel Größeres geworden sei, weil der über ganz Europa sich verbreitende Bau von Eisenbahnen alle disponible Kapitalien in Anspruch nehmen, und sie dem Handel und den industriellen Unternehmungen entziehe.

Meine Herren! Im Jahr 1845 hat ein Mitglied der ersten Kammer eine Motion auf Genehmigung einer Bank im Großherzogthum Baden begründet. Diese Motion fand in beiden Kammern viel Anklang, und nur der Wunsch mancher Mitglieder, den Vortheil, der mit der Ausgebung von Banknoten verbunden ist, der Großh. Staatsregierung, welche damals einen großen Bedarf an Geld hatte, vorzubehalten, war die Ursache, daß die Anträge des Motionsstellers nicht eine allseitige und unbedingte Unterstützung fanden.

Die Verhältnisse haben sich seitdem wesentlich geändert; die Großh. Regierung hat es vorgezogen, die zum Bau der Eisenbahn nöthigen Mittel durch Anleihen aufzubringen, wodurch uns das eben berührte Bedenken beseitigt zu sein scheint. Ferner hat uns die Erfahrung der jüngsten Zeit gezeigt, welcher mächtigen Einfluß die vielfachen Anleihen zum Bau von Eisenbahnen auf den Geldmarkt ausüben; der Zinsfuß ist auf allen großen Wechselplätzen auf eine seltene Höhe gestiegen, ein Umstand, der höchst nachtheilig auf Ackerbau und Gewerbe zurückwirkt.

Auf der andern Seite wird der Bedarf an Geld täglich größer durch die industriellen Unternehmungen, welche der Bau der Eisenbahnen hervorruft, durch die Fortschritte, welche im Gewerbewesen gemacht werden, durch den mehr rationalen Betrieb der Landwirthschaft und durch die vielen Unternehmungen, welche die Hoffnung

auf den Schuß des Zollvereins in's Leben ruft. Schon

der Umstand, daß die Petition von der Direction des Industrievereins ausgegangen ist, liefert uns einen sprechenden Beweis hiefür.

Gewöhnliche Creditanstalten, wie wir sie in der Versorgungsanstalt u. s. w. besitzen, vermögen diesem Bedürfniß nicht abzuhelpen, weil sie nur gegen den Versatz von Realitäten Darleihen geben. Unsere Verhältnisse erfordern gleichzeitig eine Anstalt, welche auf moralische Garantien und gegen bewegliche Unterpfänder Geld gibt, und zugleich den Handelsverkehr dadurch erleichtert, daß sie den Austausch der umlaufenden Capitalien vermittelt. Die Banken sind überall zur Nothwendigkeit geworden, wo Ackerbau und Gewerbe nur einigermaßen blühen. Ihre wohlthätigen Folgen haben sich überall erwiesen, wo sie errichtet worden sind, und wir können sie in dieser Beziehung auf alle uns umgebenden Länder hinweisen. Da wo sie noch fehlen, ist man mit ihrer Errichtung beschäftigt. Meine Herren! Ihre Petitionscommission ist der Ansicht, daß unser Land hierin nicht zurückbleiben darf; sie hält aus den angeführten Gründen den Gegenstand für sehr wichtig, und schlägt Ihnen deswegen vor, die Petition als Motion zu behandeln, und in die Abtheilungen zu verweisen.

Beilage Nr. 3. zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung vom 4. August 1846.

### Bericht der Petitionscommission

über die Petitionen von 9 Gemeinden des ehemaligen Amtsbezirks Mudau im Odenwald, der Gemeinden Niederwasser, Gremelsbach, Nusbach, Wehrbach, Furtwangen, Neukirch, Gutenbach, Schönwald, Rohrhardsberg, und Schonach im Schwarzwald, von 17 Gemeinden des Kirchzarterthales und von den Schäfern und Nagelschmieden von Wertheim, um Herabsetzung der Hundstaxe.

Erstattet von dem Abg. Selbing.

In der Sitzung vom 6. Februar 1846 hatte ich die Ehre, dieser Kammer über mehrere Petitionen um Her-

absetzung der Hundstaxe Bericht zu erstatten. Die Petenten, welche sich heute in gleicher Angelegenheit an uns wenden, beziehen sich zum Theil auf jene Petitionen; zum Theil sind sie aus andern Landesgegenden eingekommen, enthalten aber ganz dieselben Gründe zur Unterstützung ihres Gesuchs wie jene.

Indem ich mir erlaube, im Allgemeinen auf meinen damaligen Bericht und die darauf gefolgte Discussion zu verweisen, will ich zur Begründung des Antrages, den ich Namens Ihrer Commission zu stellen die Ehre habe, den Hauptinhalt davon herausheben.

Die Petitionen sind besonders zahlreich aus denjenigen Landesgegenden eingekommen, wo die Wohnungen zerstreut liegen, wie im Odenwald und Schwarzwald; desgleichen von Schäfern und Nagelschmieden, die sich durch die hohe Tare sehr gedrückt fühlen.

Der einsam Wohnende beschwert sich höchlich darüber, daß ihm das Mittel, seine Habe zu schützen, das er nur in dem Hunde findet, so sehr vertheuert werde, während er doch durch die Lage seines Wohnorts die Vortheile des Zusammenlebens mit andern Menschen und den Schutz der Polizei entbehren müsse. Am Meisten trifft dieser Nachtheil die Holzmacher und Tagelöhner, wie sie in großer Menge zerstreut auf den Gebirgen wohnen. Diese sind genöthigt während des Tages ihre Wohnungen zu verlassen, und sie den Dieben und wilden Thieren des Waldes zu überlassen, weil sie nicht so viel erübrigen können, um die hohe Tare für einen Hund zu bezahlen. Der Nagelschmidt muß die Arbeit, welche ihm der Hund leistete, entweder selbst thun, oder einen Tagelöhner dazu anstellen. Das gesunkene Gewerbe mag aber Beides nicht austragen. Der Schäfer ist gleichfalls außer Stand, die Tare zu bezahlen, obwohl die Ansprüche, welche Feld- und Waldpolizei an ihn machen, täglich wachsen. Er ist genöthigt, seine Kinder beständig zum Hüten zu verwenden, wodurch sie an Leib und Seele zu Grunde gerichtet werden.

Es ist nachgewiesen worden, daß sich, seit die Hundstaxe erhöht worden ist, die Diebstähle auf dem Schwarzwald und Odenwald bedeutend vermehrt haben; ebenso daß die Schaafs- und Bienenzucht aus Mangel an

Schutz in einigen Gegenden eingestellt werden mußten.

Das kurze Verlehen des neuen Hundstaregesetzes hat zur Genüge bewiesen, daß es in der Anwendung die nachtheiligsten Folgen zeigt. Seine schlimmste Seite ist wohl die, daß es dem weniger Bemittelten, der eine solche Steuer gar nicht, oder doch nur mit großen Opfern zu erschwingen vermag, die einzige Gelegenheit benimmt, sich die vielfachen Vortheile, die der Besitz eines Hundes gewährt, anzueignen, während der Reichere den Luxushund beibehält, weil die Tare für seine Mittel von keiner Bedeutung ist. Die hohe Tare erscheint auch dadurch als eine Steuer, weil in sanitätspolizeilicher Hinsicht behauptet wird, daß die Hundswuth nicht durch eine größere Menge von Hunden hervorgerufen werde, sondern in den zufälligen Witterungsverhältnissen und andern Umständen ihren Ursprung habe. Man ist deswegen allgemein der Ansicht, daß die Tare wenigstens um die Hälfte zu hoch gegriffen sei.

Die Kammer hat in der Eingangs erwähnten Sitzung diese Gründe gebührend gewürdigt, und sich für eine Verminderung der Tare ausgesprochen. Die Meinungen waren nur darin verschieden, ob eine allgemeine Herabsetzung oder ob Ausnahmen gestattet werden sollten. Man hatte anerkannt, daß Luxushunde höher besteuert gehören, als solche Hunde, die zur Sicherheit des Eigenthums und zum Betrieb von Gewerben gehalten werden müssen; die Schwierigkeit aber, welche mit der Feststellung der Begriffe der Ausnahmen und ihrer Anwendung verbunden ist, schien die Mehrheit der Kammer einer allgemeinen Herabsetzung der Tare geneigt zu machen. Sie beschloß die Petitionen, Behufs der Abänderung des §. 1 des Hundstaregesetzes, welcher die Höhe der Tare festsetzt, in die Abtheilungen zu verweisen.

Indem Ihre Petitionscommission mich beauftragt, den gleichen Antrag zu stellen, hoffe sie, daß es einer hohen Regierung möglich sein werde, die nöthige Gesetzesvorlage noch während der Dauer dieses Landtages zu machen.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 48. öffentlichen Sitzung vom 4. August 1846.

### Bericht der Petitionscommission

über die Bitte der 16 Landgemeinden des Klettgau, die Verwendung des Klettgauschen Stiftungsfondes betreffend.

Erstattet von dem Abg. Straub.

Meine Herren!

Schon auf dem Landtage vom Jahre 1842 hat der Oberrechnungs Rath Corneli dahier, der früher im Klettgau angestellt, und Mitglied der Klettgauschen Stiftung war, in seinem Namen und aus Auftrag von 16 Bürgermeistern des Klettgaues eine Petition an die hohe Kammer gerichtet, worin er sich darüber beschwerte, daß der Klettgausche Pensionfond ganz gegen die Vorschrift der vorhandenen Statuten mit der allgemeinen Civildienerwittwencasse vereinigt worden sei, und mit Bezug auf den §. 20 der Verfassungsurkunde die Bitte stellte, dahin wirken zu wollen, daß dieser Fond wieder von der Civildienerwittwencasse getrennt, und besonders verwaltet werde.

Diese Petition kam jedoch im Jahre 1842 erst kurz vor dem Schlusse des damaligen Landtages ein, so daß zur Erstattung eines Berichtes hierüber keine Zeit mehr übrig blieb, und es wurde deshalb auf den Antrag der damaligen Petitionscommission von der hohen Kammer beschlossen, fragliche Petition zu den Acten zu nehmen, und dem Petenten zu überlassen, solche auf dem nächsten Landtage in Erinnerung zu bringen.

Letteres haben nun die Petenten am darauf folgenden Landtage im Jahre 1845 gethan, und es wurde vom Abg. Bader in der öffentlichen Sitzung vom 21. Februar 1845 über die erneuerte Petition Bericht erstattet, und von der hohen Kammer der Antrag, welcher dahin ging, die Petition empfehlend an das Großstaatsministerium zu überweisen, angenommen.

Man erwog hiebei:

1) Daß nach §. 38 der Stiftungsurkunde, welcher bestimmt, daß von dem nach geschehener Deckung der

zu leistenden Pensionen sich ergebenden Ueberschusse des Interessenbetrages die Hälfte wieder zu Capital angelegt, die andere Hälfte aber zu andern heilsamen Anstalten, als auf Unterrichtung der Jugend zu bürgerlichen Gewerben und Professionen und zur Ausstattung armer Mädchen ic. verwendet werden solle, verglichen mit §. 20 der Verfassungsurkunde, wornach Stiftungen ihrem Zwecke nicht entzogen werden dürfen, das Begehren der Petenten, es möge der Fond in Thiengen belassen, und da verwaltet, und die genannte Stiftungsbestimmung vollzogen, oder ihnen, den Petenten, statt dessen ein entsprechender Antheil des Fonds ausgefolgt werden, als hinreichend gerechtfertigt sich darstelle, und

2) Daß auch dem Petenten, Oberrechnungsrath Cornelii, welcher schon vor dem Jahre 1807 fürstlich schwarzbergischer Beamter, und als solcher Mitglied der in Frage befindlichen Klettgauer Pensions- und Wittwenversorgungsanstalt war, zu der er auch die verordneten Beiträge zahlte, vollen Anspruch an diese Pensions- und Wittwencasse zustehet, ohngeachtet er in Folge seines im Jahre 1807 bei der Mediatisirung des Fürsten von Schwarzberg geschehenen Uebertritts in Großh. badische Dienste auch in die im Jahre 1810 errichtete allgemeine Civil, dienerwittwencasse aufgenommen worden sei, und ihm schlimmstenfalls, wenn man auch annehmen wollte, daß er nicht in beiden Cassen immatriculirt werden dürfe, nach dem allgemein anerkannten Grundsätze, daß Denjenigen, welche als früher angestellte Staatsdiener mit

diesem oder jenem Landestheile in das Großherzogthum übergegangen sind, freigestellt werde, bei dem früher etwa erworbenen Rechte sich zu beruhigen oder nicht, überlassen werden müsse, aus der Klettgauer oder allgemeinen Wittwencasse auszutreten, und nach seiner Wahl die in die eine oder andere Casse bis dahin bezahlten Beiträge zurückzunehmen.

In diesen beiden Richtungen geschah die beschlossene empfehlende Ueberweisung fraglicher Petition an das Großh. Staatsministerium, und Letzteres hat inzwischen Folgendes hierauf rescribirt:

„Die zur Erledigung dieses Gegenstandes erforderlichen Erörterungen wurden gepflogen, mußten indeß dem Verwaltungsrathe der Generalwittwencasse vorerst noch zur weiteren Vervollständigung mitgetheilt werden, nach deren Einkunft Entscheidung erfolgen wird.“

Die Vorstände der 16 Klettgauschen Landgemeinden bringen nun in einer neuerlichen Petition die Erledigung dieses Gegenstandes in Erinnerung, und bitten die hohe Kammer um Verwendung hiefür bei dem Großh. Staatsministerium.

Ihre Petitionscommission ist ganz der gleichen Ansicht über diese Sache, wie es die frühere vom Jahre 1845 war, und stellt daher den Antrag, diese Petition mit dringender Empfehlung an das Großh. Staatsministerium zu überweisen.

## XXXIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 5. August 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Geheimer Referendar Frhr. v. Stengel und Ministerialrath Weizel;

Jobann

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Dahmen, Gottschall, Knittel, Martin, v. Stockhorn und Vogelmann.

Unter dem Voritze des Präsidenten Mittermaier.

Junghanns II. erstattet den in der

Beilage Nr. 1

(Siebentes Beilageheft S. 321—328)

abgedruckten Bericht über den Gesetzentwurf, die Auflösung der Gemeinde Nineck betreffend.

Mathy

überreicht eine Petition der Gemeinde Waldhausen, Groß- u. Kleineichholzheim, Ober-, Mittel- u. Unterschefflenz, Kagenthal, Billigheim, Sulzbach und Waldmühlbach, um Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem Main und dem Neckar durch das sogenannte Schefflenzertal.

Er bemerkt dazu:

In das außerordentliche Budget sind 50,000 fl. aufgenommen, um eine Verbindungsstraße des mittlern Neckars mit dem mittlern Main, die auf 217,500 fl. angeschlagen ist, zu beginnen. Der nämliche Zweck kann mit einem Aufwand von höchstens 100,000 fl. auf ebenem, geraden Wege erreicht werden, wenn dem Wunsche

der Bittsteller Folge gegeben wird. Der einzige Staatsaufwand dafür, die zum Ankauf von Grundstücken auf Neudenauer und Herbolzheimer Gemarkung erforderliche Summe war schon in das außerordentliche Budget aufgenommen, wurde aber abgelehnt, weil der Kammer nähere Aufschlüsse vorenthalten waren.

Die Budgetcommission ist der fraglichen Straße nicht entgegen, allein das vorliegende Gesuch wird sowohl sie als die Petitionscommission, wie ich nicht zweifle, einer nähern Beachtung werth finden.

Schaff: Allerdings, aber unbeschadet der andern Straßen.

Zittel erstattet mündlichen Bericht über den von der ersten Kammer modificirten Gesetzentwurf, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend, wie folgt:

Der Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Kammer gekommen ist, enthält im Art. 1 eine Aenderung der Fassung dieser Kammer, ebenso in dem 2. und 3. Artikel.

Es sind aber diese Punkte nicht mehr in Berathung zu ziehen, da sie gerade nichts Wesentliches berühren. Dagegen aber ist im Art. 4 eine wesentliche Veränderung vorgenommen worden. Die erste Kammer hat in dem Satz:

„Bei andern Lehrerstellen, nämlich bei den vor dem Gesetz vom 28. August 1835 bestandenen und bei den in Folge desselben neugegründeten, aber schon einmal besetzten etc.“ die Worte: „wenn deren Erledigung länger als ein Jahr dauert, vom Ablauf dieses Jahres an gerechnet“ — gestrichen.

Als Grund dieses Strichs wird angegeben: es bleibe immer eine Ungerechtigkeit, wenn auch eine kleinere, daß die Gemeinden für die Zeit, in welcher sie keine Lehrer haben, den Aufwand für dieselben aufbringen müssen. Diese Unbilligkeit treffe einzelne Gemeinden in höherem Grade als andere; während die größern Gemeinden fast frei ausgehen, treffe die Last viele kleine Gemeinden, namentlich diese, wo es nicht möglich sei, einen Lehrer hinzubringen, und zwar letzterwähnte Gemeinden in viel höherem und weit drückenderem Maße. Die Gründe gegen dieses Mißverhältniß sind das letzte Mal bereits ausgeführt worden. Hierbei wird die Besorgniß hervorgehoben, daß einzelne Gemeinden, um den Aufwand für den Hilfslehrer für sich behalten zu können, der betreffenden Gesetzesstelle und deren Vollziehung Hindernisse in den Weg legen könnten, und daß dadurch dem Pensions- und Hilfsfond eine Summe abgeschnitten werden würde. Dieser letztere Grund ist mir von Bedeutung. Nämlich es wird, wenn diese Worte gestrichen werden, nach der Ansicht der ersten Kammer auf die Staatscasse ein bedeutender Aufwand gelegt. Der Pensions- und Hilfsfond natürlich, muß im Interesse des Schuldienstes und der Gemeinde, seine Ausgaben fortwährend machen. Diese können nicht abgelehnt werden, und wenn die Mittel beschränkt sind, so müssen sie aus der Staatscasse genommen werden.

Die Commission konnte auch Diesmal nicht darüber einig werden, ob der Zusatz gestrichen werden soll, wie die erste Kammer vorgeschlagen hat, oder ob der Gesetzentwurf nochmals hinübergehen soll. Der Wunsch,

daß das Gesetz einmal zu Stande komme, ein Gesetz, das von großer Bedeutung für die Lehrer, wie für die Gemeinden ist, dieser Wunsch ließ mehrere Mitglieder der Commission dafür stimmen, daß man die Aenderung der ersten Kammer annehmen sollte. Nun aber ist noch ein anderes Bedenken vorhanden, es ist nämlich die Frage, ob auch die Regierung gesonnen ist, diesen Zusatz fallen zu lassen, einen Zusatz, den wir immer für das Bessere hielten. Sollte die Regierung eine Erklärung geben, daß sie nicht davon abgehen könne, so werden wir in der Lage sein, das Gesetz nochmals in die erste Kammer gehen zu lassen, um einen Versuch zu machen, daß alle drei Gesetzgebungsfaktoren übereinstimmen.

Ich wünschte vorerst eine Erklärung von Seiten der Regierungsbank. Wir halten unsere Fassung für besser und es hängt jetzt weniger mehr von der Sache selbst ab, als davon, daß das Gesetz zu Stande kommt.

Ministerialrath Weizel: Die Ansicht der Regierung ist nach wie vor dieselbe. Sie hält den Regierungsentwurf für entschieden besser, ja sogar nothwendig im Interesse des Pensions- und Hilfsfond, dessen Bestand durch Annahme der Bestimmung der ersten Kammer, wesentlich gefährdet wird. Mit Ihnen ist die Regierung auch überzeugt, daß das Gesetz, so klein es auch ist, doch sehr wichtig ist, sowohl im Interesse der Gemeinden, als der Lehrer. Die Regierung wünscht daher ernstlich das Zustandekommen desselben.

Ihre verehrliche Commission fühlt wohl, daß irgend ein Versehen begangen worden sei. Es liegt darin, daß die Commissäre der Regierung zu der letzten Commissionverhandlung nicht zugezogen worden sind. Wir würden sonst vielleicht in der heutigen Sitzung auf einen definitiven Vereinigungspunkt gekommen sein, was jetzt nicht möglich ist. Von großem Interesse für Sie würde es sein, die aufgestellten Berechnungen zu vernehmen. Mit kurzen Worten gesagt: es wird der Pensions- und Hilfsfond bei einer Dauerzeit der Vacatur von nur drei Monaten, jährlich 6000 fl. verlieren. Ich hielt es für angemessen, wenn vorerst noch ein Zusammentritt der Commission mit den Regierungscommissären stattfände.

Trefurt: Es scheint mir, daß die Sache nicht vorbereitet genug ist, und ich habe mich erhoben, um einen solchen Antrag zu stellen, daß die Sache noch einmal von der Commission mit der Regierung erwogen wird.

Zittel: Die Erklärung des Hrn. Regierungskommissärs macht nun allerdings eine nochmalige Besprechung der Commission mit demselben nothwendig. Vielleicht kann noch eine Vereinbarung mit der andern Kammer durch Aenderung des Termines von einem Jahre zu Stande gebracht werden, und ich stimme daher dem Antrage bei, daß der Gegenstand noch einmal an die Commission zurückgewiesen werde.

Die Kammer beschließt sofort, den Gegenstand an die Commission zurückzuweisen.

Es wird nunmehr zur Anhörung und Berathung von Berichten der Petitioncommission geschritten.

Helbing berichtet über die Petition des Tuchfabrikanten Black und Comp. in Schönau (bei Heidelberg), die Verbesserung ihres Geschäfts betreffend.

Beilage Nr. 2.

Der Antrag der Commission geht auf Überweisung der Eingabe an das Staatsministerium zur Berücksichtigung.

Weller: Die Verhältnisse der Gemeinde Schönau sind der Kammer aus frühern Jahren bekannt. Schönau ist eine arme, aber fleißige Gemeinde. Die Regierung sah sich früher veranlaßt, dieser Gemeinde in Etwas dadurch zu helfen, daß sie ihr Waldstücke verkaufte, welche cultivirt wurden, um sie fruchtbringender zu machen. Allein Dieses scheint nicht ausgereicht zu haben. Das Begehren der Petenten in Beziehung auf Abnahme der von ihnen gefertigten Tücher scheint, wenn ihr Fabrikat nicht schlechter ist als jenes, das vom Auslande bezogen wird, sehr empfehlenswerth, und ich möchte der Regierung ans Herz legen, die Bitte der Petenten, so weit es ohne Benachtheiligung anderer Interessen geschehen kann, zu berücksichtigen.

Helreich: Den Antrag der Commission unterstütze ich auch im Hinblick auf die dürftigen Verhältnisse, unter welchen die Petenten arbeiten, indem der Zoll-

verein für sie von keinem Vortheil ist. Während früher die Tuchfabrikanten in Schönau für das Inland allein gestanden, haben sie jetzt mit ausländischen, vorzüglich niederrheinischen Fabriken zu concurriren, deren Concurrenz sie aber nicht aushalten können. Die Leute sind dort lediglich auf die Gewerbe angewiesen, indem sie so wenig Grund und Boden besitzen, daß auf den Kopf nur 17 Quadratruthen kommen, und daher die Nothwendigkeit eintritt, jährlich für 40,000 fl. Getreide einzuführen, das sie nicht einmal zu Wagen hinbringen können, da sie bis jetzt noch keine fahrbare Straße haben. In dieser letztern Beziehung ist eine Petition eingekommen, und bei Gelegenheit der Discussion über dieselbe, werde ich mich weiter auf den Gegenstand einlassen.

Schaaff: Ich unterstütze gleichfalls den Antrag der Commission, da mir die Verhältnisse dieser Gemeinde oder der Petenten, besonders wohl bekannt sind und ich in dieser Beziehung Das bestätigen muß, was die beiden Redner vor mir darüber vorgetragen haben. Bei allem Fleiß können sie nicht ankommen, wenn sie nicht Unterstützung durch die Staatsregierung selbst erhalten in der Weise, daß sie denselben ihr Fabrikat abnimmt, und das könnte sehr wohl geschehen, ohne daß die Staatscasse belastigt würde. Die Concurrenz mit dem Ausland können sie nicht durchweg aushalten. Wenn man den finanziellen Punkt in's Auge faßt, so werden vielleicht Andere vor den Schönauern den Vorzug erhalten mit ihrem Fabrikat, aber ich glaube, man sollte die Lage dieser Leute in Betracht ziehen und sie vorzugsweise vor den Ausländern berücksichtigen. Sie haben Muster von ihren Fabrikaten vorgelegt; es ist, wenn auch keine feine, aber doch eine gute Waare. Unsere Eisenbahnwärter sind z. B. auch nicht in dem feinsten Tuch gekleidet und doch soll der Bedarf an Tuch für dieselben, wie ich höre, vom Auslande bezogen werden. Ich möchte wünschen, daß das künftig nicht mehr geschieht. Ich bin überzeugt, daß die Schönauer Tuchmacher um denselben Preis eben so gut die Waare liefern werden.

Zu wünschen ist übrigens, daß die Schönauer für

die Zukunft einen andern Erwerbszweig suchen. Sie mögen ihre Kinder zu andern Gewerben heranbilden; denn für alle Ewigkeit werden sie nicht auf diese Weise unterstützt werden können und wollen, wie wir vorschlagen.

Geh. Referendär Frhr. v. Stengel: Meine Herren! Bei der Genehmigung des Budgets sorgen Sie immer dafür, daß wir nur die wohlfeilsten Tücher kaufen können. Ihre Budgetcommission wird schweulich damit einverstanden sein, daß wir den Schönauer Tuchmachern höhere Preise bezahlen, als andern Lieferanten. Uebrigens geschieht für die Gemeinde Schönau was geschehen kann. Daß es eine arme Gemeinde ist, darüber war man auf allen Landtagen einig, aber den ungünstigen Verhältnissen, in welchen sich die Tuchfabrikanten in Schönau befinden, ist die Regierung außer Stande vollständige Abhülfe zu leisten.

Hecker: Ich unterstütze alles Dasjenige, was der Abg. Weller angeführt hat. Es ist nicht bloß die Gemeinde Schönau, sondern es sind auch noch andere Tuchfabriken im Lande, die der Unterstützung sehr bedürfen. Muß das inländische Fabrikat auch etwas theurer bezahlt werden, so bleibt doch der Vortheil, daß das Geld im Land verbleibt und die vaterländische Industrie unterstützt wird. Die Unterstützung hat auch keine große Schwierigkeit. Man darf nur beim Bedürfniß der Lieferung von Tuch für das Militär vorzugsweise Rücksicht auf die inländische Fabrikation nehmen.

Geh. Referendär Frhr. v. Stengel: So viel mir bekannt ist, werden auch Militärtücher von Schönauer Tuchmachern bezogen.

Schaaff: Allerdings, aber sehr wenig.

Helmreich: Ohngefähr für 900 bis 1000 fl., während der ganze Bedarf sich auf 150,000—200,000 Ellen beläuft.

Buhl: Ich schließe mich dem Wunsche des Abg. Hecker an und bin der Meinung, daß darauf Rücksicht genommen werden soll in Beziehung auf die Uniformen für die Postillions und Bahnwärter, die Ankäufe von Tuch im Land zu machen, und wenn auch ein kleiner Preisunterschied besteht, groß kann er in keinem Fall

sein, so ist es immer vortheilhaft, wenn man die Arbeit im Land bezieht.

Die Budgetcommission wird sich wohl einem solchen Antrage nicht widersetzen. Bei diesen kleinen Handfabriken ist zu berücksichtigen, daß die Tücher dauerhafter sind als jene, die in großen Fabriken gemacht werden, wenn sie auch dem Anschein nach von feinerer Qualität sind; denn die kleineren Weber, die ihre Tücher im Haus machen, müssen, um eine Gleichheit im Tuch hervorzu bringen, eine feinere Qualität von Wolle dazu nehmen, und dadurch werden die Tücher dauerhafter. Wenn man diese Rücksicht mit in's Auge faßt, so wird der kleine Preisunterschied gewiß nicht zum Nachtheil der inländischen Fabrikate ausfallen.

Trefurt: Mit der Modification und der Verklausulirung, wie der Abg. Weller den Wunsch ausgesprochen hat, bin ich auch einverstanden. Er hat nämlich gewünscht, daß die Schönauer Tuchmacher unterstützt werden mögen, insofern sie die Concurrnz aus halten können mit dem Ausland. Allein es scheint, nach Dem was man gehört hat, daß den Schönauern Tuchmachern damit nicht gedient ist. Es handelt sich also darum, daß die Regierung den Tuchmachern in Schönau für ihr Fabrikat mehr bezahlen soll, als ausländischen Fabrikanten. Das halte ich für bedenklich. Ich glaube, wenn man die inländische Fabrik oder Industrie begünstigen will, so muß es auf directem Wege geschehen, etwa durch Prämien. Ich wüßte wirklich nicht, wie die Regierung die Schönauer sonst begünstigen könnte. Soumissionen sind wegen der Controle nothwendig, und es wird der Bedarf der Regierung mit möglichster Genauigkeit im Budget vorgemessen. Es ist möglich, was der Abg. Buhl angeführt hat, daß die Waare, welche die Schönauer Tuchmacher liefern, wenn auch theurer, vielleicht doch wohlfeiler ist. Allein ich sage, das hat auch die betreffende Verwaltungsbehörde zu untersuchen. Sie soll keine schlechte und keine theure Waare kaufen, und wenn in beiden Richtungen die Petenten mit den Ausländern nicht concurriren können, so müssen sie, wenn man ihnen helfen will, auf directem Wege unterstützt werden.

Helbing. Der Antrag der Commission ist auch im Sinne des Abg. Weller gestellt worden.

Ulrich: Was der Abg. Buhl rücksichtlich der Qualität der Tücher gesagt hat, muß ich bestätigen. Aber etwas Anderes ist es mit der Färbung der Tücher. Darum ist die Regierungsmaxime die, es muß auf gleichen Stoff und auf gleiche Farbe gesehen werden. Es würde schlecht aussehen, wenn der eine Soldat mit etwas hellerem Rocke, der andere mit einem dunkler gefärbten belleidet wäre. Eine Gleichheit kann nur aus Einer Fabrik hervorgehen und wenn man den ganzen Bedarf von mehreren kleinen Fabriken bezöge, so würde die Folge davon sein, daß einem oder dem andern Fabrikanten sein Fabrikat zurückgewiesen werden müßte.

Der Antrag der Commission wird hierauf angenommen.

Helbing berichtet ferner über die Petition des Kaminfegers Doll zu Karlsruhe, um Abänderung der neuen Kaminfegerordnung.

Beilage Nr. 3.  
Die Commission stellt den Antrag, diese Eingabe nebst den in derselben erwähnten, an dem letzten aufgelösten Landtage eingereichten, denselben Gegenstand betreffenden Petitionen

- a. des Wilhelm Klein ic. in Karlsruhe,
  - b. der Kaminfeger Bierbrauer und Hoff in Korb und
  - c. des Mathias Fischer in Engen
- dem großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Buß: Ich unterstütze den Commissionsantrag. Das Kaminfegergewerbe ist in polizeilicher Beziehung ein wichtiges Gewerbe, und es läßt sich nicht läugnen, daß dieses Gewerbe einen so großen Ertrag abwirft, daß in unserer Zeit wo bei der wachsenden Bevölkerung der Erwerb verkümmert wird, es auch in dieser Beziehung rathlich ist, die Bezirke zu verkleinern und mehrere Kaminfeger anzustellen, wodurch dann auch der genaueren Besorgung des Dienstes Rechnung getragen wird. Weil in unserer Zeit eine Menge Gebäude errichtet werden, für industrielle Zwecke, wobei die Feuergefährlichkeit wächst, ist es nothwendig, daß diejenigen Leute, die

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 78 Protokollheft.

hier vorzugsweise zu wirken berufen sind, in größerer Anzahl thätig sein können. Also in diesen verschiedenen Beziehungen muß die Sache unterstützt werden. Es läßt sich nicht läugnen, daß, wenn die Wittwe das Geschäft fortreibt, sie nur ihre Versorgung im Auge hat und sich Gewerbsgehülfeu um möglichst niedrigen Lohn nimmt. Ich glaube, daß diese Petition im allgemeinen Interesse die Rücksicht der Kammer und der Regierung verdient. Ich unterstütze daher den Antrag der Commission.

Trefurt: Ich unterstütze auch den Antrag der Commission, aber in anderer Richtung als in derjenigen, in welcher er von der Commission motivirt worden ist, und in anderer Richtung, als in welcher der Abg. Buß den Antrag unterstützt hat. Ich halte von dem polizeilichen Schutz, den das Publicum durch die Kaminfeger genießt höchst wenig, namentlich von der Ausbildung der Kaminfeger. Sie haben das Privilegium vindicirt. Es ist ihnen von der Kreisregierung zugestanden worden, daß sie nicht nöthig haben, bei Vornahme der Feuerschau selbst in die Kamine hinaufzusteigen, sondern daß sie das Recht haben, Gesellen zu schicken. Das Letztere könnten allensfalls die Wittwen auch.

Es wird sich nur darum fragen, ob es gefährlich sei, dem Bürger oder dem Hauseigenthümer selbst zu überlassen, für die Reinigung seiner Kamine zu sorgen das Kaminfegergewerbe zur freien Kunst zu machen und es nicht zu beschränken. Das wäre mein Wunsch, und in dieser Richtung unterstütze ich den Commissionsantrag auf Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium, damit die Regierung die von mir bezeichnete Erwägung eintreten lasse.

Geheimerreferendär Freiherr v. Stengel. Nur wenige Worte zur Widerlegung einer Bemerkung.

Es ist nämlich bei allen unsern Gewerben bisher Uebung gewesen, daß man die Wittve nach dem Tode ihres Mannes dessen Gewerbe fortbetreiben ließ. Man hat nun bei Erlassung der fraglichen Verordnung keinen Grund gefunden, von diesem allgemeinen Grundsatz abzugehen. Daher die Bestimmung des §. 7. Die Gründe, die jetzt dagegen vorgetragen werden, haben allerdings etwas für sich, aber von so großer Bedeutung dürften

sie nicht sein, um eine Aenderung der Verordnung zu begründen.

Die Nachteile, die aus dem §. 7. derselben hervorgehen sollen, werden dadurch beseitigt, daß die Wittwe nur einen solchen Gehülfen nehmen darf, der auch Meister sein könnte. Wenn er aber als Meister seinem Geschäfte vorsehen kann, so wird er es auch als Gehülfe einer Wittwe thun können, wie der Herr Abg. Trefurt richtig bemerkt hat. Wir haben manche Kaminfeger im Lande, die ihr Gewerbe durch Gehülfen besorgen lassen und selbst die Herren spielen.

Es ist bemerkt worden, es könnten die Bezirke verkleinert werden, das ist auch die Absicht der Regierung. Stünden nicht hier und da privatrechtliche Verhältnisse, z. B. Erbverträge im Wege, es wäre schon geschehen.

Fauth: Ich will dem Antrage oder der Begründung des Abg. Trefurt entgegen halten, daß ich es für einen großen polizeilichen Nachtheil hielte, wenn die Kaminfeger von jedem Hauseigentümer besorgt werden könnte. Es ist eine allgemeine Erfahrung, daß, wenn die Kaminfeger zur gesetzlichen Zeit erscheinen, um die Reinigung der Kamine vorzunehmen, sie häufig auf außerordentliche Widerstände stoßen. Bald ist Feuer auf dem Heerd, bald will die kleine Ausgabe nicht bezahlt werden.

Auf der andern Seite erkenne ich nicht, daß von den Kaminfeuern selbst eine Willkür ausgeht wird, daß sie mehr reinigen wollen, als gesetzlich vorgeschrieben ist, und ihr Gewerbe zu einer bloßen Geldspeculation machen. Die Kaminfegermeister sind außer Stand, den Gesellen auf dem Lande nachzugehen, und es kommen Mißbräuche vor, die sich, wenn die Wittwe das Gewerbe treibt, umsoweniger werden abstellen lassen, als sie sich auf ihren Obergesellen verlassen muß. Es ist nicht zu läugnen, manche Kaminfegerbezirke sind zu groß. Ich will nur an den Bezirk erinnern, der von der Nähe von Mannheim, bis nach Mosbach geht. Verhältnisse, die auf Erbbestand sich gründen, sind der Auflösung dieses Bezirks in kleinere Bezirke im Wege. Wenn dieser Erbbestand erloschen ist, wird es Pflicht

der Regierung sein, diesen Bezirk zu verkleinern, wie überhaupt überall da, wo es nothwendig erscheint.

Helmreich: Ich erlaube mir an den Herrn Regierungskommissär die Frage, ob man gesetzlich gehalten sein kann, für, nach der neuen Verordnung aufgeführte Kamine, die beaugenscheinigt werden, Geld zu bezahlen? Mir ist in Mannheim der Fall vorgekommen. Ich habe mehrere neue Kamine auführen lassen und man hat mir die Rechnung zugesandt: „à 24 kr. für jedes Kamin,“ wofür? für das Nachsehen, ob die Kamine in Ordnung sind.

Geheimer Referendar Freiherr v. Stengel: Der Fall ist mir nicht bekannt.

Buhl: Ich bin mit dem Antrage der Commission theilweise einverstanden, besonders in der Beziehung, daß die Bezirke verkleinert werden. Aber dann wird auch die Einnahme der Kaminfeger kleiner werden und dann fällt der Grund weg den man anführt, die Kaminfeger seien nicht darauf bedacht, etwas zurück zu legen für ihre Familie, weil sie wissen, daß nach dem Tode des Mannes, die Wittwe das Gewerbe fortführen könne.

Ich sehe in dem Fortbetrieb dieses Gewerbes durch die Wittwe, keine Gefahr, im Gegentheile ich glaube, wenn die Wittwe einen Gesellen annehmen muß, der die erforderlichen Eigenschaften hat, die ihn zum Meister qualificiren würden, daß dieses ein solcher ist, der dem Geschäfte vorsehen kann. Unsere gewöhnlichen Kaminfegermeister besteigen fast nie ein Kamin selbst, sondern es sind immer nur ihre Gehülfen.

Dieses Gewerbe vollkommen frei zu geben, damit könnte ich mich nicht einverstanden erklären. Es ist dieß auch in Frankreich, wo doch die Gewerbefreiheit besteht, nicht der Fall. Auch dort sind Kaminfeger, welche von der Polizei die Weisung haben, von Zeit zu Zeit die Kamine zu reinigen. (Trefurt zu visitiren). Auch visitiren, das kommt auf dasselbe heraus. Ich will nicht glauben, daß man aus Sparsamkeit versäumen würde die Kamine zu reinigen, sondern man wird es eben vergessen, man wird nicht daran denken, jetzt ist es Zeit, jetzt muß du den Kaminfeger kommen

lassen. Ich bin darum der Meinung, daß im Interesse der Sicherheit vor Feuergefährlichkeit es nicht rätlich ist, die Kaminfegererei zu einem freien Gewerbe zu machen. Ich schlage darum vor in Beziehung auf die Bitte der Kaminfegerwittwen die Betreibung dieses Gewerbes zu entziehen, zur Tagesordnung überzugehen, dagegen die Frage wegen Verkleinerung der Kaminfegerbezirke der Regierung empfehlend zu überweisen.

Ulrich: So viel ich das Kaminfegerwesen kenne kann ich nur sagen, daß es zweckmäßig ist, den Wittwen den Dienst zu belassen, sonst würden sie größtentheils der Gemeinde zur Last fallen. Was von dem Herrn Regierungscommissär bemerkt wurde, finde ich für richtig — so werde es immer gehalten.

Im andern Fall trete ich dem Abg. Trefurt bei, denn die Anstellung der Kaminfeger ist meistens die Folge besonderer Empfehlung, wovon viele Beispiele vorhanden sind. Es waren früher Sinecurstellen. Die Kaminfeger verstehen oft von den Bauten gar nichts, ja ich kenne sogar solche, die kaum schreiben können und diese Rücksicht bestimmt mich, der Ansicht des Abg. Trefurt beizutreten.

Brentano: Ich glaube die Kammer sollte den Antrag des Abg. Buhl nicht annehmen, und beim Commissionsantrag stehen bleiben. Die Bestimmung, daß bei manchen Gewerben dasselbe von den Wittwen betrieben werden darf, ist Ausfluß der alten Zunftverfassung, aber bei allen solchen Gewerben, wo es darauf ankommt, dafür zu sorgen, daß durch die Ausübung derselben der Staatsgesellschaft kein Nachtheil zugeht, kann man diese Bestimmung nicht annehmen. Es müßte sonst auch den Wittwen der Aerzte und der Advokaten gestattet sein, daß sie durch einen Practikanten und einen jungen Arzt, das Geschäft fortführen. Der Umstand, dessen der Abg. Ulrich erwähnt hat, daß die Kaminfegerwittwen den Gemeinden zur Last fallen würden, ist auch bei andern Geschäftleuten vorhanden und nicht von solchem Gewicht, um vom Commissionsantrage abzugehen.

Kettig: Ich muß doch auch ein Wort für die armen Kaminfegerwittwen sprechen. Einmal will ich

darin erinnern, daß der Kaminfeger ein lebensgefährliches Geschäft hat. Die Ausübung desselben steht nicht in seiner Willkür, sondern in Brandfällen befiehlt man ihm, er muß in das Kamin hinaufsteigen. Ich glaube aber der Mann, der bei Ausübung seines Gewerbes, wo die Nothwendigkeit eintritt, sein Leben auf das Spiel setzen muß, hat auch einen Anspruch darauf, daß nach seinem Tode seiner Familie Existenz gesichert sei. — Es ist angeführt worden, daß andere Wittwen das Geschäft ihres Mannes nicht fortführen dürfen: mir sind Fälle bekannt, wo man den Wittwen erlaubt hat, Apotheken mit recipirten Gehülfen fortzuführen. Es ist auch keiner Advokatenwittwe verboten, mit einem recipirten Sachwalter das Geschäft fortzuführen. So ist es auch beim Kaminfeger. Die Wittwen derselben dürfen keinen Gehülfen annehmen, der nicht seine Gewerbsprüfung erstanden hat. Was der Abg. Ulrich rüchlich der Kenntnisse der Kaminfeger bemerkt hat, wird sich wohl nur auf ältere Kaminfeger beziehen. In neuerer Zeit wird keinem Kaminfeger der Dienst verliehen, ohne daß er seine Prüfung auch über die allgemeine Bildung gemacht hat. Ich glaube, wir sollten die Wittwen der Kaminfeger nicht härter behandeln, als die Wittwen anderer Gewerbsleute auch, und bin darum der Meinung, daß man über den Antrag des Abg. Buhl zur Tagesordnung übergehen sollte.

Kindeschwender: Ich meine der Grund, den der Abg. Kettig angeführt hat, spricht gerade gegen ihn, wenn er behauptet, daß man dem Kaminfeger zumuthen kann bei Ausübung des Dienstes, das Leben zu riskiren. Denn dieser Grund fällt weg beim Gesellen. Der wird sich wohl dafür bedanken der Lebensgefahr sich auszusetzen, weil, was verdient wird nicht in seinen Beutel fließt, sondern in den Beutel der Wittwe.

Meine Herren! Es ist nicht gleichgültig, die Feuergefährlichkeit so obenhin zu behandeln. Es ist ein großer Theil der Bewohner unseres Landes in der Weise dabei interessiert, daß ich zum erstenmal und gewiß mit Recht hier die Polizeiaufsicht verlange. Ich glaube nicht, daß wir aus Mitleiden für die Kaminfegerwittwen unser Eigenthum so leicht hin auf's Spiel setzen sollen.

**Bleidorn:** Ich verweise auf einen Fall in Durlach, wo einer Kaminfegerwitwe nach dem Tode ihres Mannes, der vor circa 4 Jahren starb der Dienst nicht mehr gelassen wurde, während bei der Wittwe des Nachfolgers des Ersten, der vor einem Jahre mit Tod abging, dieß der Fall war. Eine Gleichförmigkeit der Behandlung besteht also nicht.

Ich unterstütze den Antrag der Commission.

**Meß:** Ich unterstütze den Antrag des Abg. Buhl. Mir scheint auch, daß es ungerecht wäre, wenn man der Wittwe die Concession entziehen wollte. In der Regel haben die Frauen Kinder, haben Söhne, und da scheint es mir unbedenklich, daß man der Wittwe das Geschäft beläßt. Das Kaminfegerwesen zu einer freien Kunst zu machen, damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Ich muß wünschen, daß es in dieser Beziehung beim Alten bleibe.

**Helbing:** Es ist wahrlich ein seichter Grund gegen den Commissioneantrag gewesen, daß, weil hier und da die Kaminfeger nichts thun, man nicht auf den Antrag der Commission eingehen soll. Die Regierung ist verpflichtet, sie zur genauen Besorgung ihres Dienstes anzuhalten. Die Kaminfegerordnung, die eine umfassende Prüfung vorschreibt, ist neu und es geht daraus hervor, daß die Regierung diesem Gewerbe eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Wenn bemerkt worden ist, daß die Wittwen recipirte Gehülfen anstellen müssen, so will ich fragen ob es gleichgültig ist, ob ein Gewerksmann sein Geschäft selbst besorgt oder der Geselle? Aus Mitleiden darf man nicht die allgemeinen Interessen preis geben. Die Petenten stellen übrigens selbst den Antrag: jeder Meister soll von seinem Verdienste etwas Gewisses abgeben, um die Wittwen daraus unterstützen zu können, oder man soll aus Zuschüssen von Seite sämmtlicher Kaminfeger eine Unterstützungskasse für die Wittwen bilden. Ich meine, auf diesem Wege kann am besten für die Wittwen gesorgt werden.

Die Discussion wird geschlossen, und zur Abstimmung geschritten:

a. Ueber den Antrag des Abg. Buhl, hinsichtlich der Bitte, den Wittwen den Fortbetrieb des

Gewerbes zu untersagen, zur Tagesordnung überzugehen.

Dieser Antrag wird verworfen.

b. Ueber den Antrag der Commission im Ganzen.

Diesem Antrag ertheilt die Kammer ihre Genehmigung.

v. **Isstein:** Ich erlaube mir der Kammer anzuzeigen, daß eine Petition der Gemeinde Vonnedorf wegen des Bahnens der Strassen im Winter, der Budgetcommission überwiesen worden ist, ein Gegenstand der früher schon berathen wurde, der aber jetzt durch die Aufnahme einer Summe von 6000 fl. in das Budget als erledigt zu betrachten ist. Ich bringe dieses hier zur Sprache, damit im Protokoll bemerkt werde, daß die Petition ihre Erledigung gefunden hat.

**Bissing** berichtet über die Bitte des Gemeinderaths von Bühl, die Wahlmännerwahlen, insbesondere die authentische Interpretation des §. 47. der Wahlordnung betreffend.

Beilage Nr. 4.

Die Commission stellt den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen.

**Stolz:** Der Gemeinderath in Bühl theilt die im Bericht ausgesprochene Ansicht. Früher erhobene Zweifel haben die Petition veranlaßt. Die Ausführung des Berichtes läßt nun keinen Zweifel mehr übrig und ich glaube daher, der Gemeinderath in Bühl wird damit zufrieden sein.

**Richter:** Nur die verschiedenen Auslegungen des §. 47. der Wahlordnung haben den Gemeinderath von Bühl, zur Einreichung dieser Petition veranlaßt. Ich weiß Fälle, wo ein Gemeinderath der als Urkundsperson unter den 10 Höchstbesteuerten war, weil er Gemeinderath war, nicht gewählt werden durfte. Dieser und andere Zweifel oder Entscheidungen über diese Frage, haben den Gemeinderath in Bühl bestimmt, um eine authentische Auslegung dieses Paragraphen zu bitten. Die vom Berichtsteller angeführten Gründe sind so einleuchtend, daß jetzt jeder Zweifel wegfallen wird. Der Gemeinderath in Bühl, wenn er je wieder in den Fall kommen sollte, wo eine andere Entscheidung gegen diese Ansicht erfolgt, wird wissen, was er zu thun hat.

Schmidt v. B.: Der Absatz 2. könnte doch noch Zweifel übrig lassen, ob nemlich der im Dienst Älteste oder der an Jahren Älteste als Urkundsperson einzutreten hat. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß in manchen Orten nicht der im Dienst Älteste, sondern an Jahren Älteste Gemeinderath genommen wird. Darüber ist schon viel Streit gewesen, während ich glaube, daß nach dem Gesetz der im Dienst Älteste Gemeinderath gemeint ist.

Blankenhorn-Krafft: Ich wünsche auch, daß die Kammer sich darüber aussprechen möchte.

Bassermann: Es kann nicht sein, daß das Dienstalter gemeint ist, denn es sind in der Regel in einem Gemeinderath Mitglieder, die das gleiche Dienstalter haben und zwar auf den Tag und auf die Stunde. Das ist doch ganz natürlich, weil der Gemeinderath sich periodisch erneuert und die Wahl in einem Act vorgenommen wird.

Hägelin: Das Dienstalter muß gelten. Wenn mehrere Mitglieder zugleich gewählt werden, so gilt die Stimmenmehrheit und wenn zwei da sind, welche die gleiche Stimmenzahl haben, so loosen sie.

Hecker: Offenbar nicht das Dienstalter. Man muß bedenken, daß die Wahlordnung viel älter ist als die Gemeindeordnung, und daß unter den Bestimmungen der Wahlordnung Niemand etwas Anderes als das Lebensalter verstanden hat.

Hägelin: Nein, die Wahlordnung will den Ältesten Gemeinderath haben.

Baum: Aus dem von der Commission angeführten Grunde glaube ich, daß das Lebensalter gemeint ist. Bei Bestellung der Commission für Abgeordnetenwahlen sind auch die Wahlmänner nicht nach dem Dienstalter, sondern nach dem Lebensalter gemeint. Es könnten Zweifel über den Paragraphen erscheinen, wenn die Ältesten Gerichtspersonen zugleich unter den 10 Höchstbesteuerten sich befänden und der Gemeinderath würde diese auch als Urkundspersonen ernennen, also in doppelter Eigenschaft. Es muß Also dieses bestimmt sein, der Grund aber, warum hier Zweifel stattgefunden haben, darüber, ob unter den 10 Höchstbesteuerten die Gemeinderäthe

mitgezählt werden dürfen, ist nicht von dem Gemeinderath selbst hergekommen, sondern diese Auslegung ist ausgegangen von den Aemtern und ich weiß einen Fall, wo das Amt bestimmt hat, daß ein Gemeinderath, der zu den 10 Höchstbesteuerten gehörte, nicht als Urkundsperson genommen werden durfte.

Ulrich: Ich kann hier einen speciellen Fall anführen, der mir als Bürgermeister im Jahr 1842 begegnet ist. Ich bin der Ansicht, daß das Dienstalter das entscheidende Moment ist, und habe darum den Dienstältesten als Urkundsperson berufen. Allein der an Jahren Älteste Gemeinderath glaubte sich dadurch zurückgesetzt, und nachdem der jüngere Gemeinderath die Ernennung angenommen hatte, erhob er eine Klage bei dem Amte Ertlingen, das aber zu meinen Gunsten entschieden hat.

Jörger: Es ist kein Zweifel, daß das Dienstalter dem Lebensalter vorgehen muß. Das ist nicht stichhaltig, daß die Wahlordnung älter ist als die Gemeindeordnung. Alle Mitglieder werden wissen, daß, wenn Einer gewählt worden ist, man ihn nicht fragt, wie alt er ist. Es ist auch jetzt noch überall, wo vom Alter des Gemeinderaths die Rede ist, so, daß der Dienstälteste nachdrückt. Ich glaube nicht, daß es in Einem Orte anders gehalten wird. Es ist auch natürlich, denn von dem dienstältesten Gemeinderath kann man erwarten, daß er die meiste Kenntniß im Gemeinwesen hat, und ich glaube darum, daß nur vom Dienstalter des Gemeinderaths die Rede ist.

Baum: Das wäre richtig, wenn im §. 47. das Wort „Dienstältester“ stände, es heißt aber nur „der Älteste.“

Buss: Wenn Sie den §. 47. der Wahlordnung ansehen, so finden Sie allerdings, daß die Zusammensetzung des Gerichts oder Gemeinderaths ganz durchgeht, in R. 1. heißt es:

- 1) Aus dem ersten Ortsvorgesetzten als Vorstand;
- 2) aus der Ältesten Gerichts oder Rathsperson und bei deren Verhinderung, aus der im Alter zunächst folgenden;
- 3) aus 2 weiteren Mitgliedern und Urkundspersonen, die vom Gericht oder Stadtrath aus der Zahl der 10

höchstbesteuerten Bürger des Wahldistricts zu ernennen sind. Also nicht die Gemeinde direct, als wenn es Gemeindeangelegenheiten wären, aber indirect ist auf die Gemeindeordnung hingewiesen. Es muß das Dienstalter genommen werden.

Blankenhorn-Krafft: Jedenfalls ist man verschiedener Meinung, und es dürfte sich zeigen, wofür die Mehrheit der Kammer sich aussprechen wird bei vorkommenden Fällen. Wünschenswerth wäre es, wenn man sich darüber verständigte.

Geheimer Referendar Freiherr v. Stengel: Ich meine, die Sache ist nicht von der Bedeutung, daß man sie zum Gegenstand einer authentischen Interpretation machen sollte. Es ist der Sache nach ganz einerlei, welcher Ansicht man ist; ob ein Gemeinderath das Dienstalter oder das Lebensalter als entscheidend annimmt, ist einerlei, wie Sie es entscheiden, so muß die Sache gehalten werden. Die Sache ist von keiner practischen Bedeutung, und es ist darum nicht der Mühe werth, das Gesetz authentisch zu interpretiren.

Baum: Ich wünsche nur, daß fernerhin nicht mehr ein Bezirksbeamter irgend eine Vorschrift der Art mache, wie es geschehen ist, sondern daß man die Entscheidung dem Gemeinderath freigebe.

Buff: Die Sache ist allerdings practisch. Je nach dem Wahlen zu Stande kommen, werden sie beanstandet.

v. Soiron: Ich glaube auch, daß kein Zweifel darüber sein kann, daß nur der dienstälteste Gemeinderath verstanden ist. Wo in der Welt gibt das Alter nach Geburt irgend ein politisches Vorrecht; nur da, wo man keinen andern Anhaltspunkt mehr hat, tritt das Vorrecht des Lebensalters ein. Daher das Vorrecht des Alterspräsidenten, in dieser Versammlung den Präsidentenstuhl einzunehmen, so lange der Präsident noch nicht gewählt ist. Wenn aber in einem Gesetz von Besetzung von Stellen und zugleich vom Alter die Rede ist, so ist das Dienstalter gemeint. Die älteste Gerichts- oder Rathsperson ist daher die, die am längsten im Rathe sitzt, von welcher man voraussetzt, daß sie im Laufe ihrer Dienstvernehmung sich die meiste Geschäftskenntniß erworben habe.

Knapp: Ich theile die Ansicht des Abg. v. Soiron, und glaube, daß man sich bestimmt hierüber aussprechen sollte. Es ist noch ein anderer Fall möglich, der Zweifel erregen könnte; ich sage nämlich, ein Gemeinderath, dessen Dienstperiode abgelaufen, ist auch nicht mehr Gemeinderath. Wie soll es nun gehalten werden, wenn er bei der neuen Wahl wieder in den Gemeinderath eintritt; geht er einem andern Gemeinderath, dessen Dienstzeit noch nicht abgelaufen ist, der aber gleichwohl nach ihm Mitglied des Gemeinderaths wurde, im Dienstalter vor oder nach? Daß man sich darüber ausspricht, ist nothwendig.

Reichenbach: Ich bin der Ansicht des Abg. Jörger, daß jedenfalls der dienstälteste Gemeinderath verstanden ist. Wenn übrigens der Herr Regierungskommissär bemerkt, daß es gleichgültig sei, wie man die Sache behandle, so will ich nur bemerken, daß dem doch nicht so ist; es sind mir Fälle bekannt, wo man von Seite des Amtes den Dienstältesten von der Commission weggerhan hat, weil er nicht paßte, oder mißbeliebig war. Ebenso muß ich anführen, daß an manchen Orten man Höchstbesteuerte nicht zugelassen hat, weil sie Mitglieder des Gemeinderaths waren, was ich für einen Unfug erkläre. Ich glaube, man kann einen Ehrenmann nicht ausschließen, weil er eine Gemeinderathsstelle bekleidet.

Schaaff: Die Petenten verlangen Entscheidung über zwei Fragen. Einmal, ob unter dem ältesten Gemeinderath das Alter der Dienstzeit verstanden ist, oder das Lebensalter?

Bissing (unterbrechend): Das verlangen die Petenten nicht, sondern diese Frage ist im Laufe der Discussion aufgeworfen worden. Die Petition hat zum Gegenstand, ob unter den 10 hochbesteuerten Bürgern der Wahlcommission auch ein Mitglied des Gemeinderaths sein dürfe?

Schaaff: Meine Herren! Der §. 47 unserer Wahlordnung ist in der That nicht so klar, daß die eine oder die andere Auslegung, wie die Commission meint, über alle Zweifel erhaben wäre, und ich sage auch, es wäre sehr zu wünschen, daß die Verfassung anders lautete;

aber es ist einmal so, und wir werden dabei den §. 47 nicht zu verbessern anfangen wollen, nachdem beinahe jeder Paragraph der Wahlordnung ein Bedenken in sich schließt, wo überall eine authentische Interpretation am Platz sein würde. Die Kammer kann zwar ihre Ansicht darüber aussprechen, aber dieser Ausspruch ist kein Gesetz, und diese Rücksicht veranlaßt mich, den Wunsch auszusprechen, daß eine Abstimmung darüber nicht stattfinden möge. Es könnte leicht eine Wahlcommission dadurch verleitet werden, nach dieser Ansicht zu entscheiden, und eine spätere Kammer, die vielleicht die entgegengesetzte Ansicht hat, würde deshalb eine darauf hin zu Stand gekommene Deputirtenwahl umstoßen. Meine private Ansicht ist die, daß unter dem ältesten Gemeinderath der dienstälteste gemeint sei.

Ueber die zweite Frage, ist meine Ansicht, daß das Gemeinderathsmitglied nicht ausgeschlossen ist, zur Wahlcommission gezogen zu werden, wenn es unter die 10 Höchstbesteuerten gehört, darum weiß es zufällig das Unglück hat, Gemeinderath zu sein. Hätte ich das Gesetz zu machen, so würde ich sagen:

„Zu den 10 Höchstbesteuerten gehört, und nicht zugleich Gemeinderath ist etc.“

Denn so ganz gleichgültig ist die Sache doch nicht, wie man meint; wenn der Gemeinderath fast ausschließlich die Wahlcommission bildet, so sind am Ende die Mitglieder des Gemeinderaths die geborenen Mitglieder des Wahlcollegiums. Ich glaube, es sollte darin etwas mehr Freiheit bestehen und angeordnet sein, daß kein Mitglied des Gemeinderaths darunter sein soll. Nach dem jetzigen Gesetz, welches allgemein spricht, sind die Gemeinderäthe nicht ausgeschlossen, sondern sie können auch in das Wahlcollegium gezogen werden. Der Hr. Regierungskommissär hat bemerkt, practisch ist die Sache gar nicht; diese seine Ansicht kann aber nicht berechtigen zu der Ansicht, welche der Abg. Baum darauf gründen will. Damit kann ich mich nicht einverstanden erklären, daß, wenn einmal das Wahlcollegium gesagt hat, der Älteste nach dem Lebens- oder Dienstalter ist Mitglied, dann die Sache entschieden ist, und die Staatsbehörde auf eine eingekommene Beschwerde nicht eine

Entscheidung darüber zu ertheilen hätte. Dieser Meinung des Abg. Baum bin ich nicht, sondern eine Beschwerdevorstellung an die vorgesetzte Behörde muß immer noch frei stehen. Wie dann die Behörde entscheidet, das müssen wir ihr überlassen, so wie wir auch dem Wahlcollegium überlassen müssen, welche Ansicht es geltend machen will. Darum sage ich, die einzelnen Ansichten und Aeußerungen der Mitglieder der Kammer haben keinen weiteren Werth für die Wahlcommissionen.

Geheimer Referendar Freiherr v. Stengel: Practisch kann die Sache nicht werden, außer wenn eine Kammer besteht, die, statt sich an die Sache zu halten, auf Spitzfindigkeiten sieht. Es ist gleichgültig, ob in der Wahlcommission der ehrlichste, dienstälteste Gemeinderath sitzt, oder ob der Gemeinderath ein ehrlicher Mann und der älteste an Jahren ist. Man mag die Frage entscheiden, wie man will, so wird eine leidenschaftslose Kammer darin keinen Nichtigkeitsgrund einer Wahl finden. Uebrigens habe ich nicht gesagt, daß die Wahlcommission eine souveräne Entscheidung zu geben habe, ich habe nicht gesagt, daß man gegen den Ausspruch der Wahlcommission nicht recurriren könne, sondern ich habe mich für das Gegentheil in früheren Sitzungen ausgesprochen, weil ich der Ueberzeugung bin, daß man von den Beschlüssen der Wahlcommission an die Staatsbehörde recurriren kann.

Bürger: Ich glaube nicht, daß die Sache unbestimmt gelassen werden kann; daß in dem einen Ort der Dienstälteste und in einem andern der Älteste an Jahren genommen wird. Denn Diejenigen, welche sich gekränkt fühlen, werden sich in dem einen oder in dem andern Fall an die Kammer wenden. Ich wünsche darum, daß abgestimmt wird.

Präsident: Nein, das geht nicht an; dazu ist keine Vorbereitung da. Wir können nur über den Commissionsantrag abstimmen und dieser Antrag geht auf Tagesordnung.

Ich frage die Kammer: „ob sie mit dem Antrag der Commission einverstanden ist?“ Die Kammer entscheidet diese Frage bejahend.

Bissing berichtet über die Bitte des Gemeinderaths in Säckingen, um Interpretation des §. 87 der Gemeindeordnung.

Beilage Nr. 5.

Die Commission stellt den Antrag, zur Tagesordnung überzugehen.

Buff: Ich muß den Berichterstatter fragen, auf welche Grundlage hin hat die Kreisregierung ihre Entscheidung gegeben?

Bissing liest die Entscheidungsgründe vor und bemerkt dazu: Sie sehen, meine Herren, daß die Kreisregierung nicht unterschieden hat zwischen „befähigt“ und „berechtigt“.

Buff: Ich glaube nicht, daß bei den klaren Worten des Gesetzes hier eine Interpretation nöthig wird.

Kettig: Es wäre mir doch interessant zu wissen, ob der Abg. Christ mit dem Schriftsteller Christ ein und derselben Meinung ist. Ich muß die Kreisregierung in Schutz nehmen, indem ich sage, wer Bürger wird, tritt an demselben Tage in den Allmendrang, und wenn er die vorgeschriebenen Eigenschaften hat, so tritt er ein in den Allmendgenuß, sobald die Reihe an ihn kommt. Hat er die Eigenschaften zum Eintritt nicht an dem Tage, da ein Allmendloos frei wird, z. B. hat er das 25. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, so kann er für diesen Erledigungsfall nicht Gebrauch davon machen.

Bleidorn: Ich theile die Ansicht der Commission und die Auslegung, wie sie der Abg. Christ in seinen Erläuterungen zur G. D. über die Rangordnung beim Allmendgenußbezug gegeben hat. Hiernach tritt der junge Bürger, wenn der Genußtheile nicht so viele sind, als die Anzahl der Bürger beträgt, erst vom 25. Jahr an in den Rang ein, wenn er auch mit dem 21. Jahr schon Bürger geworden ist. Ich glaube, es wäre nachtheilig, wenn dem Gesetze die Auslegung gegeben werden wollte, wie sie der Abg. Kettig gegeben hat, daß nämlich der Bürger mit dem Tage des Antritts seines Bürgerrechts auch in den Rang für den Allmendgenuß eintreten soll. Es würde dieses namentlich für Diejenigen nachtheilig sein, die ihrer Conscriptiionspflicht genügen müssen, und daher erst nach dem 25. Jahre

ihr Bürgerrecht antreten können, und also allen Jenen zurückstehen müßten, die schon vor dem 25. Jahre als Bürger recipirt worden sind. Ich unterstütze daher den Antrag der Commission.

Jörger: Ich erkläre mich ganz einverstanden mit der Ansicht des Abg. Bleidorn. Wenn ein Bürgersohn beim Militär ist, so muß ihm diese Zeit eingerechnet werden; er geht dem andern Bürger vor, wenn er auch vor ihm das Bürgerrecht angetreten hat. Die Gründe, die der Abg. Bleidorn in Beziehung auf die jungen Bürger söhne angeführt hat, sind ganz richtig; ein Bürgersohn, der gern zu Haus bei der Mutter sitzen bleibt, wenn er sein Bürgerrecht antritt, würde nach der Ansicht des Abg. Kettig einem andern gegenüber bevorzugt werden, der bis zu seinem 26. Jahre draußen in der Fremde ist, und sich auf seine Profession zu vervollkommen sucht. Es ist also ganz richtig, daß man vor dem zurückgelegten 25. Jahre nicht das Recht erwerben kann, in den Bürgergenuß einzurücken. Ich erkläre mich für den Antrag der Commission.

Junghanns I.: Ich glaube auch, daß die Ansicht der Commission die richtige ist. Es ist dieselbe Ansicht, welche das Ministerium des Innern zur Zeit, als Hr. Geheimerath Bekk in Gemeindeangelegenheiten Referent war, ausgesprochen hat. Diese Ansicht ist im ganzen Land bekannt geworden; man hat darauf hin nur von dem Augenblicke an die Bürger in die Rangliste eingetragen, wo sie das 25. Lebensjahr vollendet hatten. Ich bin darum mit dem Antrag der Commission einverstanden. Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen, und damit die Sitzung geschlossen, die sich in eine geheime verwandelt.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Mittermaier.

Der Secretär:

Mez.

Beilage Nr. 2 zum Protokoll der 49. öffentlichen Sitzung vom 5. August 1846.

### Bericht der Petitionscommission

über die Petition der Tuchfabrikanten Black und Comp. in Schönau bei Heidelberg, die Verbesserung ihres Geschäfts betreffend.

Erstattet von dem Abg. **Selbing.**

Die Petenten schildern die Lage, in welcher sich ihr Gewerbe befindet, als äußerst bedrängt, und der schnellsten Hülfe bedürftig. Sie führen an, daß die Tuchmacher von Schönau im Jahr 1837 zusammengetreten seien, um eine mechanische Spinnerei zu errichten, weil die Hausspinnerei die Concurrenz nicht mehr habe bestehen können. Durch dieses Unternehmen hätten sie sich eine bedeutende Schuldenlast aufgeladen, deren Zinse, in Verbindung mit den beträchtlichen Gemeinde- und Staatsabgaben es ihnen unmöglich machten, so wohlfeil zu fabriciren, wie die mit großen Capitalien ausgestatteten und ausgedehnten Fabriken in Rheinpreußen, Sachsen u. s. w. Dieser ungünstige Gang ihres Geschäftes bedrohe die Existenz von 57 Personen, und wirke sehr nachtheilig auf die Verhältnisse der Stadt Schönau, deren Wohl zum Theil von dem Fortbestehen der Tuchfabriken abhängt.

Die Petenten suchen um eine Unterstützung des Staats in der Art nach, daß ihnen ein größerer Theil als bisher des Bedarfs an Tüchern für das Militär, die Gendarmen, die Eisenbahnbeamten und die Züchtlinge zur Lieferung überlassen werden möchte. Sie behaupten, daß hierin von Seiten der Verwaltungsstellen ein sehr ungleiches Maß gehalten werde, indem andere Fabriken weit mehr als sie berücksichtigen, und ein Theil des nöthigen Tuches sogar vom Ausland bezogen würde. Zum Beweis, daß sie im Stande seien, feinere und gröbere Tücher in guter Qualität zu liefern, haben sie Proben ihrer Fabricate der Petition beigelegt; sie berufen sich zugleich auf eine Verfügung des Ministeriums des Innern vom Jahr 1812, in welcher ihnen zugesichert worden ist, daß der Bedarf an Tüchern für das Militär stets zu einem Drittel von ihnen bezogen werden solle.

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 76 Protokollheft.

Meine Herren! Aus der Schilderung der Verhältnisse, in welchen sich die Tuchfabrikanten in Schönau befinden, geht hervor, daß der geringe Umfang des Geschäftes und die darauf haftenden Lasten es hauptsächlich sind, welche es unmöglich machen, die Concurrenz mit den größeren Fabriken des Zollvereins zu halten. Es sind diese Nachteile, welche die meisten kleineren Etablissements gegenüber den größeren theilen, und die nur durch den äußersten Fleiß und eine kluge Sparsamkeit einigermaßen ausgeglichen werden können. In manchen Fällen reichen aber auch diese nicht aus, und der Kleinere muß der Uebermacht des Größeren nothgedrungen weichen.

Die Tuchmacherei gehört unter diejenigen Industriezweige, welche für den Staat von ganz besonderm Interesse sind, weil sie neben dem Arbeitslohn für das Spinnen und Weben, den sie der ärmeren Klasse zu verdienen gibt, zugleich einem inländischen Product der Landwirtschaft Absatz verschafft. Wenn schon deshalb diese Fabrication die besondere Berücksichtigung des Staats verdient, so liegt in den ärmlichen Verhältnissen der Stadt Schönau und der drückenden Lage der Petenten selbst ein weiterer, sehr triftiger Grund vor, das Gesuch der Petenten auf thunlichste Weise zu unterstützen.

Ihre Commission, meine Herren, vermag es nicht, zu untersuchen, ob und in wie weit die Behauptung der Zurücksetzung der Petenten beim Ankauf von Tüchern für den Staat begründet ist. Sie hofft, daß die hohe Regierung eine gerechte Vertheilung ihres Bedarfs eintreten lasse, wenn Preis und Qualität der Erzeugnisse der verschiedenen Fabriken es erlauben; ebenso hofft sie, daß der Vorwurf des Bezugs aus dem Ausland von Tüchern, die im eigenen Land gemacht werden können, nicht begründet sei; sie schlägt Ihnen daher einfach vor, die Petition dem Großh. Staatsministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 49. öffentlichen Sitzung vom 5. August 1846.

### Bericht der Petitionscommission

über die Petition des Kaminfegers S. Doll in Karlsruhe, um Abänderung der neuen Kaminfegerordnung.

Erstattet von dem Abg. Selbing.

Der Petent beruft sich auf seine am letzten Landtag eingereichte Petition, welche nebst zwei anderen in demselben Betreff eingekommenen Petitionen von Kork und Engen wegen der Auflösung des Landtags nicht mehr zum Bericht gekommen ist.

Die Petitionen waren sämmtlich gegen den §. 37 der Kaminfegerordnung von 1843 gerichtet, welcher der Wittwe eines Kaminfegers gestattet, das Gewerbe ihres Mannes fortzusetzen, wenn sie

- 1) ihren und ihrer Kinder Unterhalt nicht auf anderem Wege genügend zu erwerben im Stande ist;
- 2) einen guten Leumund besitzt;
- 3) einen ständigen Geschäftsführer bestellt, der die in §. 5 bezeichneten Eigenschaften besitzt u. s. w.

Die Petenten halten sich für beschwert durch diese Verordnung, weil ihnen dadurch in sehr vielen Fällen die Gelegenheit genommen werde, sich selbstständig zu etabliren, und sie es meist nicht weiter als zum Geschäftsführer einer Wittwe bringen könnten. Diese Bestimmung werde zur Folge haben, daß viele Kaminfeger in die Hände von Wittwen übergangen, weil ein Meister, wenn er Wittwer werde, durch sein Wiederverheirathen ein gesichertes Einkommen auf seine Frau übertragen könne. Es sei aber nicht gerecht, dem gelernten und geprüften Kaminfeger, der zur Erlangung der nöthigen Kenntnisse große Opfer habe bringen müssen, auf solche Weise die Gelegenheit, sich selbstständig zu etabliren, zu nehmen. Der Dienst könne selbst unter Beobachtung der Vorschriften des §. 5 durch eine Frau nicht gehörig besorgt werden. Die Petenten verlangen deswegen, daß ein vacanter Dienst nur einem geprüften Kaminfeger übertragen werden solle, wobei sie jedoch vorschlagen, daß für die Hinterlassenen eines Kaminfegers durch eine zu bildende Wittwenlosse, oder durch

eine dem neuen Meister aufzulegende Abgabe von seinem Einkommen gesorgt werden möge.

Meine Herren! Das Kaminfegergewerbe ist von großer Wichtigkeit für den Staat, denn der Kaminfeger soll nicht nur durch das Reinigen der Kamine, sondern auch durch die ihm übertragene Feuerschau das Brandunglück verhüten. Er soll bei einem ausbrechenden Brande durch seine Kenntniß der Feuerstellen und seine Erfahrungen im Löschen die Verbreitung des Feuers verhindern. Das Vermögen von Tausenden ist auf diese Weise seinen Händen anvertraut!

Die Pflicht des Staates, für die gehörige Ausübung dieses Gewerbes Sorge zu tragen, erklärt sich hieraus von selbst. Es gewinnt diese Pflicht den Einzelnen gegenüber aber noch eine größere Wichtigkeit, weil das Gewerbe kein freies ist, sondern der vom Staat gesetzte Kaminfeger allein berechtigt ist, die in seinem Bezirk vorkommenden Arbeiten zu vollziehen, und die Gebühren dafür zu erheben.

Dieser Wichtigkeit des Kaminfegergewerbes entsprechend, werden nach einer neueren Verordnung die Kaminfeger einer umfassenden Prüfung unterworfen, ehe sie zur Ausübung ihres Gewerbes zugelassen werden. Diese Prüfung erstreckt sich nicht nur auf das Reinigen der Kamine, sondern auch auf eine genaue Kenntniß der Construction aller Arten von Feuerstellen, der allgemeinen und besondern Polizeiverordnungen, Feuerlöschanordnung u. s. w. Der Prüfling muß ein Jahr lang eine Gewerbschule besucht haben, Zeichnungen entwerfen können, zwei Jahre im Inland und ein Jahr im Ausland gewandert sein, ehe er für vollkommen befähigt erklärt wird. Ferner bestimmt der §. 4 der Kaminfegerordnung, daß eine erledigte Stelle ausgeschrieben, und durch die Kreisregierung dem fähigsten Concurrenten übertragen werden müsse.

Der §. 7 der Verordnung, gegen welchen sich die Petenten beschwerten, paßt nun allerdings nicht zu diesen zweckmäßigen Vorschriften, deren Wirkungen er theilweise aufhebt. Wir müssen daher im allgemeinen Interesse, wie in dem der Petenten das Gesuch der Letztern unterstützen.

Mit den Forderungen des Rechts steht es einmal im Widerspruch, daß man erledigte Kaminfegeerstellen Frauen überträgt, und dadurch Kaminfegeern, die sich mit großen Opfern die nöthige Qualifikation erworben, und lange Jahre auf die Erledigung einer Stelle gewartet haben, die Gelegenheit benimmt, sich selbstständig zu etabliren. Die Aussicht, gegen einen geringen Lohn der Gehülfe einer Wittwe zu werden, ist wohl ein schlechter Ersatz hiefür.

Aber auch im öffentlichen Interesse ist die Abänderung dieser Bestimmung der Kaminfegeordnung geboten, denn sie macht den §. 4, welcher eine erledigte Stelle dem Befähigten überträgt, unwirksam, weil nach jenem Paragraphen die Wahl der Wittwe überlassen bleibt, und der Bestbefähigte ausgeschlossen werden kann. Diese Bestimmung wirkt aber auch nachtheilig auf die ganze Ausbildung des Gewerbes, weil kein fähiger junger Mann die bedeutenden Opfer, die mit einer gehörigen Ausbildung verbunden sind, mehr wird bringen wollen, um leibträglich die Stelle eines Gehilfen zu versehen.

Ferner ist eine Wittwe durchaus außer Stand, ihre Gehilfen zu beaufsichtigen; sie ist genöthigt die ganze Führung des Geschäfts einem Manne zu überlassen, der täglich entlassen werden, oder seine Entlassung nehmen kann, und der nur einen kleinen Theil der Einnahmen empfängt. Ein solcher wird nie das Interesse für seinen Dienst haben, wie der Eigenthümer, der für dessen richtige Führung selbst verantwortlich ist, und schon seiner Stellung nach darnach trachten muß, das Vertrauen seiner Mitbürger zu erwerben.

Wenn nun diesemnach die Bestimmung, welche der Wittwe eines Kaminfegeers gestattet, den Dienst ihres Mannes fortzuführen, unter der Bedingung, einen geprüften Gehilfen zur Führung des Geschäfts zu nehmen, den Anforderungen durchaus nicht entspricht, welche die Staatsangehörigen an das Institut der Kaminfegeer zu machen berechtigt sind, so kann diese den Wittwen eingeräumte Begünstigung auch leicht dazu beitragen, die Sorge der angestellten Kaminfegeer für ihre Familien zu schwächen, denn dadurch, daß diese wissen, daß die reichliche Erwerbquelle nach ihrem Tod der Wittwe bleibt,

so bemühen sie sich nicht, einen Sparspennig für dieselbe bei Seite zu legen. Die Petenten behaupten, daß diese Fälle eben nicht selten seien.

Ein weiteres, ebenso billiges und dem öffentlichen Interesse entsprechendes Mittel, den geprüften Kaminfegeern zur Anstellung zu verhelfen, läge darin, daß die Kaminfegebezirke kleiner gemacht, resp. vermehrt würden.

Durch das Anwachsen der Bevölkerung und die Errichtung von mancherlei Gewerben hat die Zahl der Feuerstellen in den letzten 30 Jahren um Vieles zugenommen; die Zahl der Kaminfegebezirke ist aber unseres Wissens dieselbe geblieben. Es gewähren aber bekanntlich viele davon ein so reichliches Einkommen, daß mehrere Familien bequem davon leben könnten. Diese Stellen sind hierdurch zu Privilegien geworden, die eine Ungerechtigkeit gegen Andere enthalten, deren ferneres Bestehen in solchem Umfang weder rathlich, noch nothwendig ist, denn kleinere Bezirke gewähren den Vortheil, daß der Kaminfegeer den Feuerstellen näher gerückt ist, und sie besser beaufsichtigen kann; daß er beim Ausbruch eines Brandes schneller bei der Hand sein, und daß er die Zeit zur Reinigung der Kamine besser einhalten kann.

Ihre Petitionscommission sieht sich aus diesen Gründen veranlaßt, den Antrag zu stellen, die Petition des Kaminfegeers Doll dahier mit den Petitionen, die früher eingekommen sind, und auf welche er sich beruft, einem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 49. öffentlichen Sitzung vom 5. August 1846.

### Bericht der Petitionscommission

zur Bitte des Gemeinderaths in Bühl, die Wahlmännerwahlen, insbesondere die authentische Auslegung des §. 47 der Wahlordnung betreffend.

Erstattet von dem Abg. **Bissing**.

Meine Herren!

Die verschiedene Vornahme von Wahlmännerwahlen in einzelnen Orten gibt dem Gemeinderath zu Bühl An-

laß, einige Bedenken gegen den §. 47 der Wahlordnung vorzubringen. Dieser Paragraph spricht sich nämlich über die Zusammensetzung der Wahlcommission aus, und wird vom Gemeinderath zu Bühl nicht hinlänglich klar befunden; deshalb bittet er um authentische Interpretation dieses Paragraphen in Bezug auf die Fragen:

1) ob in Bezirken, die aus zwei Orten gebildet sind, der Vorgesetzte des kleineren Ortes als weiteres Mitglied zur Wahlcommission des größeren Orts trete, oder ob diesem die älteste Rathsperson des größeren Orts zu weichen habe;

2) ob die Urkundspersonen nur mit Bürgern außerhalb des Gemeinderaths zu wählen seien, oder ob auch ein höchstbesteuertes Gemeinderathsmitglied wählbar sei.

Ihre Commission, meine Herren, theilt nicht die Ansicht, daß die Fassung des §. 47 der Wahlordnung hinsichtlich der beiden Punkte dunkel oder doppelstimmig sei.

Was die erste Frage anbelangt, so bemerken wir kurz Folgendes: Der erste Theil des §. 47 bezieht sich auf die Zusammensetzung der Wahlcommission, wie solche in der Regel, nämlich dort stattfindet, wo der Wahl-district einen Ort umfaßt, und bildet dort die Commission 1) aus dem ersten Ortsvorgesetzten als Vorstand; 2) aus der ältesten Gerichts- oder Rathsperson; 3) aus zwei weiteren Mitgliedern und Urkundspersonen, und endlich 4) aus dem Rathschreiber oder Gerichtsschreiber als Protocollführer und Mitglied. Der zweite Theil des gedachten Paragraphen setzt nun eine Aenderung dieser allgemeinen Anordnung in dem Ausnahmefalle fest, wenn der Wahl-district aus zwei Orten gebildet wird. Als dann soll der Ortsvorgesetzte des größeren Orts als Vorstand und der Gerichtsschreiber dieses größeren Orts als Protocollführer, dagegen der Vorgesetzte des kleineren Orts als Gerichtsperson eintreten. Nun scheinen die Bittsteller in dem Ausdruck „als Gerichtsperson“ eine Zweideutigkeit gefunden zu haben, und vermeinen, daß man ebensowohl den Ortsvorgesetzten des kleineren Orts als Gerichtsperson nebst der im ersten Theil des §. 47 unter Nr. 2 aufgeführten Gerichtsperson functioniren, als auch an der Stelle dieser Letztern sein Amt allein versehen lassen könne. Allein die erstere Ansicht

ist offenbar eine durchaus unrichtige, und läßt sich aus der Fassung des ganzen Paragraphen nicht rechtfertigen. Der zweite Theil des Paragraphen sagt nirgends, daß in Districten, die aus zwei Orten gebildet sind, die vorher auf fünf Personen festgestellte Zahl der Commissionsmitglieder um eins vermehrt werden solle, und es ist daher die betreffende Stelle gar nicht anders zu verstehen, als daß statt der unter 2) bezeichneten Gerichtsperson der Vorgesetzte des kleineren Orts einzutreten hat, daß sonach die erstere Gerichtsperson wegfällt. Auch eine bei fast allen Gerichten bestehende Einrichtung, daß immer aus einer ungeraden Zahl von 3, 5 oder 7 Personen der Gerichtshof gebildet und dadurch die doppelte Stimme des Präsidenten vermieden wird, spricht gewiß für diese Auslegung, und es müßte wirklich in dem Falle, daß die Wahlcommission aus 6 Mitgliedern bestände, und bei Anwendung des §. 55 der Wahlordnung Stimmgleichheit vorhanden wäre, noch eine besondere Bestimmung darüber gegeben sein, wer dann die entscheidende Stimme besitze. Hierüber findet sich aber in der Wahlordnung keine Stelle.

Auch hinsichtlich der zweiten Frage läßt das Gesetz keine Zweideutigkeit zu. Die Nummer 3 des §. 47 verlangt, daß die zwei weiteren Mitglieder der Wahlcommission, welche als Urkundspersonen dem Acte beiwohnen, aus der Zahl der zehn höchstbesteuerten Bürger des Wahl-districts ernannt werden sollen. Unter dem allgemeinen Begriff „Bürger“ ist also Jeder, der überhaupt nach §. 43 stimmsähig und wählbar ist, zu verstehen, eine Ausnahme, die zudem streng zu interpretiren wäre, ist keineswegs gestattet, und es ist auch gar nicht denkbar, warum ein Mitglied des Gemeinderaths, wenn es zufällig zu den 10 höchstbesteuerten Bürgern des Districts gehört, nicht als Urkundsperson ernannt werden sollte, da man gerade bei ihm, das durch das Vertrauen seiner Mitbürger zu seiner Stelle gelangt ist, voraussetzen muß, daß er die nöthigen Fähigkeiten und guten Willen zu dem wichtigen Geschäft des Wahlactes zugeweiht besitzt. Der Umstand, daß der Gemeinderath aus seiner Corporation selbst die Urkundspersonen ernannt, darf nicht auffallen, da die Controle, welche

die Urkundspersonen zu üben haben, ja nicht auf einen wirklichen Gemeindeact, bei dem die Mitglieder des Gemeinderaths theilhaftig sind, sondern auf ein staatsbürgerliches Geschäft sich bezieht.

Es kann sonach weder in dem einen, noch in dem andern Fall dem in der Petition enthaltenen Gesuche um authentische Interpretation des §. 47 der Wahlordnung entsprochen werden, und Ihre Commission, meine Herren, muß Ihnen den Antrag stellen, hinsichtlich dieser Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 5 zum Protokoll der 49. öffentlichen Sitzung vom 5. August 1846.

### Bericht der Petitionscommission

zur Bitte des Gemeinderaths in Säckingen um Interpretation des §. 87 der Gemeindeordnung.

Erstattet von dem Abg. **Bissing**.

Zwei Bürger von Säckingen, Namens Leo und Matt, von denen der erstere im Juli 1808 geboren und sein Bürgerrecht am 26. Juli 1833 angetreten, und der zweite im October 1809 geboren und am 12. Januar 1833 das Bürgerrecht durch Aufnahme erworben hatte, stritten sich um einen im Jahr 1841 erledigten Bürgergenußtheil. Der Gemeinderath von Säckingen erkannte den Vorrang auf jenen Genußtheil dem Bürger Leo zu. Matt recurrirte hiergegen an das dortige Bezirksamt, wurde aber mit seiner Beschwerde abgewiesen; dagegen hatte sein weiterer Recurs an die Großh. Kreisregierung zu Freiburg einen bessern Erfolg, indem ihm durch Beschluß vom 25. August 1843 der vacante Bürgergenußtheil zubeschieden wurde. Der Gemeinderath zu Säckingen sah sich durch die der amtlichen Erkenntniß direct entgegenstehende Entscheidung der Mittelstelle wegen künftiger Fälle veranlaßt, das Großh. Ministerium des Innern um eine Erläuterung des §. 87 der G. D. anzugehen; ein Recurs an dieses Collegium war durch die Staatsministerialverordnung vom 17. Juli 1833 §. 8 a in diesem Falle nicht gestattet. Allein weder das Großh. Ministerium des Innern, noch das Großh. Staatsmi-

nisterium, welchem die gleiche Bitte vorgetragen wurde, entsprachen dem Gesuche. Darum wendet sich nunmehr der Gemeinderath von Säckingen an diese Kammer mit der Bitte: 1) dahin wirken zu wollen, daß das Großh. Ministerium des Innern nach §. 22 der Recursordnung vom 14. März 1833 solche Weisungen, Anordnungen oder Belehrungen erlasse, welche auf die Auslegung und Anwendung des §. 87 der G. D. Beziehung haben, und 2) daß nach diesen Belehrungen und Anordnungen die Kreisregierung zu Freiburg rücksichtlich des zwischen Leo und Matt entschiedenen Falles geeignete Weisung zur Abänderung erhalte. Zur Unterstützung dieses Antrags wird bemerkt, daß in Säckingen, wo der Bürgergenuß auf circa 50 fl. jährlich angeschlagen werden könne, die Zahl der Activbürger die Genußtheile übersteige, und bei einem frei gewordenen Genußtheile ein heftiger Streit entstehe über den Vorrang. Schließlich enthält die Petition die Gründe, aus welchen der Gemeinderath in Uebereinstimmung mit dem Großh. Bezirksamte sich für den Vorrang Leo's ausgesprochen hat.

Ihre Commission, meine Herren, theilt vollständig die Ansicht, welche in der Petition ausgesprochen und durch das Bezirksamt Säckingen adoptirt worden ist. Vergleicht man die verschiedenen hierher bezüglichen Gesetzesstellen, namentlich den §. 87 der G. D. mit §. 44 und 91 des Bürgerrechtsgesetzes, so muß man in denjenigen Fällen, wo nach §. 88 der G. D. die Zahl der Berechtigten zum Allmendgenuß größer ist, als die Zahl der vorhandenen Theile, unterscheiden zwischen den Bezugsberechtigten und Bezugsbefähigten. Berechtig wird nach §. 1 des Bürgerrechtsgesetzes Jeder durch Erwerbung des Bürgerrechts; befähigt aber wird er erst nach §. 87 der G. D. mit dem zurückgelegten 25. Lebensjahr und unter der Voraussetzung, daß er eine eigene Haushaltung oder Gewerbe auf eigene Rechnung gegründet hat. Die hier vorliegende Frage ist am einfachsten und natürlichsten zu lösen, wenn man sich den Fall denkt, daß der Genußtheil, um welchen die beiden Bürger von Säckingen stritten, bereits im Juli 1833 vacant gewesen wäre. Leo war damals 25 Jahre alt, und konnte die übrigen Qualificationen vorausgesetzt, sogleich in

den Bürgergenuß eintreten; Matt hingegen war zu jener Zeit noch nicht 25 Jahre alt, er konnte also auch keine Ansprüche erheben, und mußte daher abwarten bis zum October 1834, wo seine Befähigung erst erfolgte; diese Befähigung würde ihm jedoch kein Recht auf einen bereits verliehenen Genußtheil, sondern auf einen vacant werdenden gegeben haben.

Ihre Commission glaubt, auf eine tiefere Erörterung der Frage nicht eingehen zu müssen, da die schon an und für sich klaren Gesetzesstellen durch den Zusatz 2 zu §. 44 des Bürgerrechtsgesetzes im Christ'schen Werke hinlänglich erläutert sind. Aus eben diesem Grunde ist

aber auch eine authentische Interpretation des §. 87 der G. D. ganz überflüssig. Nur ist allerdings zu wünschen, daß sämtliche Staatsstellen gleichförmige Erkenntnisse in diesem höchst wichtigen und häufig vorkommenden Falle geben mögen.

Da jedoch in dem hier vorliegenden Falle die Kreisregierung als Administrativrichter ihre Entscheidung abgegeben hat, so kann die Commission zwar bedauern, daß die Entscheidung nicht auf einer richtigen Basis beruht, muß sich jedoch jedes weiteren Antrags in dieser Sache enthalten, wie sie es bei reinen Civiljustizgegenständen ebenfalls thut, darum Antrag auf Tagesordnung.

Richter der Kreisregierung

## L. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 6. August 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius, Geh. Referendar Hr. v. Stengel und Ministerialrath Weizel;

so dann:

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Buhl, Dahmen, Dennig, Gottschalk, Helmreich, Jungmann II., Knittel, Lenz, Martin, Peter, Vogelmann, Weller und Welte.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident zeigt an, daß die erste Kammer der diesseitigen Adresse in Betreff der Modifikation der Erb- und Schupfsteuern mit einigen Aenderungen beigetreten ist.

Diese Mittheilung wird der für diesen Gegenstand bereits bestehenden Commission zum Bericht zugewiesen.

Derselbe setzt die Kammer ferner in Kenntniß, daß nachstehende Commissionen gewählt worden seien:

1) Für die Motion des Abg. Hecker, über die Unvereinbarkeit gewisser Staatsstellen mit der Eigenschaft eines Deputirten: v. Iystein, Mittermaier, Brentano, Welte, Zittel.

2) Für die Motion des Abg. Stösser, auf Einführung von Geschworenengerichten: Weller, v. Söron, Kapp, Peter, Zittel.

3) Für die Motion des Abg. Rindeschwender, auf Erleichterung der Weinproduktion und des Weinhandels: Etolz, Buhl, Blankenhorn-Krafft, Lenz, Helbing.

4) Für die Motion auf Errichtung einer Bank: Weller, Basseremann, Mathy, Lenz, Mez.

5) Für die Motion auf Ermäßigung der Hundetaxe: Fauth, Reichenbach, Krämer, Arnspurger, Mez.

Hecker bemerkt hierauf: Die durch die ganze Nation gehende Sympathie für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg spricht sich unter Andern auch in einer Petition der Gemeinde Käferthal aus, die ich der Kammer hiemit übergebe. Dieselbe ist deshalb von hoher Bedeutung, weil sie aus einem Dorfe von schlichten Landleuten ausgeht, und in einer feierlichen und energischen Sprache die Integrität des deutschen Landes zu wahren verlangt. Die Petition schließt mit folgenden Worten: "Je mehr die Thatsache beklagt werden muß, daß trotz des geschriebenen und garantirten Rechts Luxemburg seiner Selbstständigkeit entäußert worden ist, destomehr und bedeutungsvoller mahnt das Gestirn an ein entschiedenes Auftreten gegen die Veraubung jeder weitem Spanne unseres lieben Vaterlandes mit allen nach Gesetz und Recht zu Gebot stehenden Mitteln, ja mit Gut und Blut, wenn nicht in sträflicher Sorglosigkeit oder frevelnder Rücksichts-

trägerei der äußere Feind in unserem Haus — im deutschen Vaterland — Fuß fassen soll. Wir halten es darum für heilige Pflicht, gleich allen unseren deutschen Brüdern gegen die Entäußerung dieser deutschen Herzogthümer feierlich zu protestiren und zu dem Ende die hohe Ständeversammlung ehrerbietigst zu bitten: Es wolle Hochdieselbe unsere hohe Staatsregierung ersuchen, mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln und mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß die Integrität des deutschen Bundes vertragsgemäß aufrecht erhalten, und daß deutsche Provinzen dem deutschen Vaterlande gesichert bleiben.“

Zittel berichtet über die von der ersten Kammer beschlossene Abänderung an dem Gesetzentwurfe, die Abänderung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes über den Aufwand für die Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer betreffend.

Der selbe äußert sich mündlich wie folgt:

Die Kammer hat gestern beschlossen, diesen Gegenstand nochmals an die Commission zurückzuweisen, damit diese diejenigen Mittheilungen entgegennehme, welche die Regierungskommission zugesagt hat. Diese Mittheilungen sind uns nun gemacht worden, und wir haben uns überzeugt, daß ein Eingehen in den Vorschlag der ersten Kammer von so großem Nachtheil für die Staatscasse und andererseits zugleich wieder so unbillig wäre, daß wir denselben unter keiner Bedingung, selbst wenn wir Gefahr liefen, daß dem Zustandekommen des Gesetzes dadurch Hindernisse in den Weg gelegt würden, zur Annahme empfehlen könnten. Das Bedürfniß des Pensions- und Hilfsfonds ist nicht im Abnehmen, sondern im Zunehmen begriffen. Dasselbe wird durch die Intercalargefälle und die Staatszuschüsse gedeckt. Daß aber Beides nicht reicht, geht daraus hervor, daß der Hilfs- und Pensionsfond der katholischen Schulen ein Defizit von 4,133 fl. hat. Der protestantische Hilfs- und Pensionsfond hat zwar einen kleinen Ueberschuß von 311 fl., allein man weiß aus Erfahrung, wie auch hier große Klagen darüber bestehen, daß man Lehrer, die ihrem Dienste Altershalber nicht vorstehen können, so lange

nicht pensionirt. Es ist Dieß ein großer Nachtheil für die Schulen, und die Gemeinden haben hierdurch sehr zu leiden. Die Intercalargefälle betragen nun nach dem von uns angenommenen Gesetze, d. h. wenn im Fall einer Erledigung der Gehalt bis auf ein Jahr hinaus in den Pensionsfond gezogen wird, durchschnittlich von den katholischen Schulen 5,466 fl. und von den protestantischen 2,661 fl., zusammen 8,127 fl. Würde man dagegen das Gesetz so annehmen, wie man es von Seiten der ersten Kammer vorgeschlagen hat, wonach jene Gefälle nicht mehr in den Pensionsfonds fließen, wenn sie nicht auf Dotationen beruhen, so würden die Intercalargefälle der letztern Art bei den katholischen Lehrstellen nur noch 1,758 fl., bei den protestantischen 507, zusammen 2,265 fl. ausmachen, und sich hierdurch ein Ausfall von 5,862 fl. oder rund, von 6000 fl. ergeben, welcher auf die Staatscasse übernommen werden müßte. Die Staatscasse wird nun aber in kurzer Zeit für die Schulen bedeutend in Anspruch genommen werden, und wir haben die Ueberzeugung, daß diese 6000 fl. auf eine andere bessere Weise für die Lehrer, also indirect auch für die Gemeinden verwendet werden können. Der Grund, den der Bericht der ersten Kammer immer wieder aufnimmt, ist eben der, es sei eine gewisse Ungleichheit und Ungerechtigkeit gegen die Gemeinden, weil ja dieselben für eine Lehrstelle etwas zu bezahlen hätten, während sie keinen Lehrer haben, und wenn Dieß auch nur ein Jahr oder eine kürzere Zeit dauere, so bleibe es doch immer eine Ungerechtigkeit. Dieser Pensions- und Hilfsfond bietet ja aber auch das Mittel dar, Lehrer, die nicht mehr im Stande sind, Schule zu halten, durch andere, bessere zu ersetzen und es erhalten somit hierdurch, weil es überall Vacaturen giebt, alle Gemeinden einen Beitrag zu jenem Zweck, und wir haben nur darauf zu sehen, daß die Beiträge möglichst gleich seien und nicht auf einzelnen Gemeinden in einem unverhältnismäßigen Grade lasten, denn eben daraus, daß diese Last in einem so unverhältnismäßigen Grade auf einzelnen Gemeinden gelegt ist, ist überhaupt der Vorschlag hervorgegangen. Hätten alle Gemeinden nur einige Monate lang die Beiträge zu leisten gehabt, so

würde keiner Gemeinde eingefallen sein, Etwas dagegen zu erinnern. Wenn aber eine Gemeinde fünf, sechs und acht Jahre lang keinen Lehrer hatte, und für diese ganze Zeit die Besoldung aus ihren eigenen Mitteln aufbringen und noch in den Pensions- und Hülfsfond bezahlen sollte, so widersprach Dieß allem Billigkeitsgefühl und Dieß ist der Grund, warum die Gemeinden dagegen remonstrirt haben und warum die Kammer bei der Regierung darauf angetragen hat, eine Aenderung hierin zu treffen. Ferner ist wohl zu bedenken, daß wenn man den Antrag der ersten Kammer annähme, die Ungleichheit nicht aufgehoben, sondern nach einer andern Seite hin vielmehr vergrößert würde. Wenn es nämlich Dotationen sind, aus denen eine Schulstelle ihren Gehalt bezieht, so soll desßungeachtet der Ertrag der Dotationen in den Hülfss- und Pensionsfond fallen und es müßten also diejenigen Gemeinden, welche Dotationen haben, fortwährend und in höherem Maße beisteuern, während andere gar nichts beitragen. Es scheint Dieß freilich weniger drückend zu sein, weil man sagt, der Ertrag einer Dotation könne da oder dahin gegeben werden, ohne daß es den Bürgern zur Last falle. Dem ist aber nicht so und ich will der Kammer ein Beispiel vor Augen stellen, das aus meiner eignen Gemeinde hergenommen ist. Die Dotation der Schulstelle beruht dort besonders auf dem Ertrag der Sigriftengärten und des Mesnergeldes. Das ist aber eine Abgabe die jährlich von den Bürgern erhoben wird, und würde nun hier die Stelle vakant, so müßte dieser Dotationsertrag an den Hülfss- und Pensionsfond fortbezahlt, also jährlich von den Bürgern erhoben werden, während doch die Lehrstelle nicht besetzt ist. Dieß ist in gleichem Maße drückend, wenn man so sagen will, wie da, wo durch Gemeindeumlagen der Gehalt für die Schullehrer erhoben wird. Desßhalb glaubte Ihre Commission auf den Antrag der ersten Kammer nicht eingehen zu sollen. Um indessen das Drückende, das irgend noch auf der Sache lasten könnte, so weit möglich zu besitzigen, schlagen wir vor, den Termin statt auf ein Jahr, nur auf 6 Monate zu setzen. Es ist nämlich nicht möglich, daß eine Lehrstelle immer sogleich wieder besetzt wird, wenn

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 76 Protokollheft.

ste erledigt ist. Wenn heute ein Lehrer stirbt, so kann man nicht morgen schon einen Andern hinsetzen, sondern es dauert immerhin einige Monate. Es trifft Dieß alle Gemeinden in gleichem Maße, denn eine kleine Vakatur wird überall eintreten und hier ist es nicht anders als billig, daß Das, was erübrigt wird, auf andere Weise zum Besten der Schule verwendet werde. Erstreckt es sich aber weiter hinaus, bleibt nämlich die Stelle längere Zeit unbesetzt und wird dennoch der Gehalt von der Gemeinde erhoben, so wird die Sache drückend. Durch den Vorschlag der Commission entsteht nun auch für den Hülfss- und Pensionsfond kein weiterer Ausfall, denn die aufgestellte Berechnung, die ich Ihnen vorhin mitgetheilt habe, gründet sich nur auf den Termin eines halben Jahres, weil man angenommen hat, daß in der Regel alle Hauptlehrerstellen innerhalb drei Monaten wieder besetzt werden, und die Unterlehrerstellen jetzt, wo man hinreichend mit Candidaten versehen ist, wenigstens nicht über ein halbes Jahr unbesetzt bleiben. Man hat also zur Basis jener Berechnung den Termin von einem halben Jahre angenommen, und dadurch, daß wir auf ein halbes Jahr zurückgehen, entsteht kein weiterer Ausfall für den Hülfss- und Pensionsfond. Dieß sind die Gründe, warum ich Ihnen vorschlage, den Art. 4 in folgender Fassung anzunehmen:

„Bei andern Lehrstellen, nämlich bei den vor dem Gesetze vom 28. Aug. 1835 bestandenem und bei dem in Folge desselben neugegründeten, aber schon einmal besetzten, fließen, wenn deren Erledigung länger als 6 Monate dauert, von dem Ablauf dieser Zeit an, nur noch die Dotationseinkünfte, soweit sie die Kosten der Dienstverwaltung übersteigen, in den Pensions- und Hülfsfond.“

Da die Commission auf die Verothung in abgekürzter Form anträt, so fragt der Präsident die Regierungskommission, ob sie damit einverstanden sei?

Nachdem diese Ihre Zustimmung hiezu erklärt hatte und auch von Seiten der Kammer hiegegen keine Einwendung erfolgte, wird die Discussion eröffnet.

Bissing: Ich theile ganz die Ansichten, welche der Herr Berichterstatter entwickelt hat und unterstütze

den Commissionsantrag. Auch ich glaube, daß wenn wir auf den Antrag der ersten Kammer eingehen, wir einen Beschluß fassen, der nicht zu Gunsten der Volksschulen gereichen, sondern nur zu einem Ausfall in der Staatskasse führen würde. Auch würden wir in solchem Falle, wenn andere Anträge etwa zu Aufbesserung des Gehalts der Volksschullehrer gemacht würden, gewiß darauf verwiesen werden, die Staatskasse sei neuerlich wieder beschwert worden und wir würden mit solchen Anträgen kein so günstiges Ohr finden, als wenn wir auf den Commissionsantrag eingehen. Ich habe mich übrigens noch aus einem andern Grunde erhoben. Bekanntlich sind die Ansichten der zweiten Kammer in Beziehung auf das Volksschulwesen mit denen der ersten Kammer in vielen Punkten im Widerspruch und ich kann nur bedauern, daß sehr viele wesentliche Aenderungen des Schulgesetzes, besonders in Beziehung auf die Confectionschulen, welche in diesem Saale in Vorschlag gebracht worden sind, in der zweiten Kammer keine gehörige Unterstützung gefunden haben. Es ist nun möglich, daß auch bei dieser Gelegenheit die erste Kammer auf ihrem Beschluß beharrt und dem Gesetze ihre Zustimmung nicht gibt, wenn es nicht so angenommen wird, wie es von ihr zu uns herüber gegeben wurde. Für diesen Fall nun möchte ich an die Regierungscommission eine Bitte stellen. Das Gesetz, wie es vorliegt, besteht aus 4 Paragraphen, wovon die 3 ersten zusammenhängen, der 4. aber ganz außer Verbindung mit den Uebrigen steht. Sollte nun die erste Kammer auf den Beschluß, wie wir ihn hoffentlich heute fassen werden, nicht eingehen, so bitte ich die Regierungscommission, den §. 4. des Gesetzes zurückzuziehen, und wenigstens die drei ersten in's Leben treten zu lassen. Es dürfte dieß wohl keinen Anstand haben und auch die Kammer wird mir hierin einverstanden sein.

Buff: Ich muß auf die Wiederherstellung der Fassung der ersten Kammer antragen, und zwar nicht aus Feindseligkeit gegen den Lehrerstand, denn ich wünsche im Gegentheil, daß derselbe möglichst gehoben werde, und damit dieß geschehen könne, wünsche ich auch die Bewilligung der dazu nöthigen materiellen Mittel. Ka-

mentlich ist es mein Wunsch, daß, weil bis jetzt der Stand der Lehrer nicht so steht, daß sie für die Lage, wo sie dienstunfähig werden, für sich oder auch für ihre Hinterlassenen etwas ersparen können, in dieser Hinsicht dem Lehrerstande aufgeholfen werde. Allein ich wünsche dieß aber nicht auf Kosten der Gerechtigkeit, denn diese muß über solche Rücksichten erhaben sein. Das ganze Princip, worauf die vorliegende Frage beruht, ist ein ungerechtes, ein Princip, das die Stiftungen verletzt. Sie werden mir nicht nachweisen können, daß wenn Schuldotationen stiftungsmäßig bestehen, damit zugleich auch ihre Verwendbarkeit für einen Pensionsfond der Lehrer ausgesprochen sei.

Der Pensions- und Hilfsfond ist eine außerhalb der Schulstiftungen stehende Schöpfung die ich allerdings sehr begünstigt und gehoben wünsche, aber nicht auf Kosten des stiftungsmäßigen Willens derjenigen, die für die Unterhaltung der Schulen gestiftet haben; denn wenn Jemand gestiftet hat für die Unterhaltung einer Schule und so eine genügende Schuldotation geliefert worden ist, so verletzt man darunter lediglich die Unterhaltung des Instituts der Schule. (Zittel der Herr Abgeordnete spricht ja gegen die erste Kammer.) Ich sage auch, das Princip der ersten Kammer ist falsch, allein diese hat doch noch etwas nachgegeben und ich wünsche, dieses Wenige zu retten. Wenn hier geholfen werden soll, so kann nur aus Mitteln der Staatskasse geholfen werden. Das was die erste Kammer auseinander gesetzt hat, ist consequent.

Hier handelt es sich zugleich um eine ungleiche Besteuerung, denn diejenigen Gemeinden, die durch die Sorge ihrer Vorsahren Schulstiftungen erhalten haben, werden einmal verkürzt und dann müssen sie noch belegen, damit die Lehrer anderer Schulen aus dem Pensionsfonds unterstützt werden können. Wenn also auch das Princip der ersten Kammer gleichfalls falsch ist, so ist doch durch die Fassung die der Paragraph von ihr erhalten, noch etwas Förderndes für den hier geforderten zulässigen Zweck geschehen, weshalb ich darauf antrage, die Fassung derselben anzunehmen.

Ministerialpräsident Geheimrath Rebenius. Mir

scheint, daß der Herr Abgeordnete nach der Grundansicht, von der er ausgeht, von dem Antrag der ersten Kammer weiter entfernt ist, als von dem Antrage der Commission. Der Herr Abgeordnete hat es bedenklich gefunden, daß man die Dotation von Schulstellen zur Bildung eines Hilfs- und Pensionsfonds verwendet.

Ich gebe zu, daß sich dagegen allerdings Begründetes einwenden läßt. Eben deshalb aber, weil die erste Kammer beschloffen hat, daß die Überschüsse der Dotationen während der Vacaturen in den Hilfs- und Pensionsfond fließen sollen, glaubte die Commission, daß es gerecht und billig sei, von den laufenden Beiträgen, die die Gemeinden nach dem Gesetz von 1835 zur Unterhaltung der Schulen leisten müssen, in gleichem Fall einen Theil in den Pensionsfond fließen zu lassen. Sie hat, indem sie die Zeit, während welcher die vacanten Gehalte in den Pensionsfond fließen sollen, auf sechs Monate herabsetzte, schon dadurch jenen Gemeinden einen Vortheil zugewendet, die aus ihren Gemeindeeinkünften die Schule unterhalten, gegenüber von den andern Gemeinden, die ihre Schule, sei es durch Liegenschaften oder auf die von dem Herrn Berichterstatter bezeichnete Weise, dotirt haben. Es ist ein offenklares Unrecht, wenn man die Gemeinden, welche Dotationen gegeben haben, zu Beiträgen für den Hilfsfond anhalten, die übrigen Gemeinden aber, die dieß nicht gethan haben, sondern durch das Gesetz genöthigt worden sind, Beiträge zur Unterhaltung ihrer Schule zu leisten, davon freisprechen will. Ich muß Sie noch darauf aufmerksam machen, daß wenn der Artikel, wie ihn die erste Kammer herübergegeben hat, abgeändert wird, es sich fragen dürfte, ob das Gesetz die Sanction erhält, denn besonders die Verletzung des Rechtsprinzips, welche durch die ungleiche Behandlung der Gemeinden, die Dotationen gegeben haben und anderer, die nur Zuschüsse leisten, stattfindet ist der Hauptgrund, warum wir widersprechen müssen. Was übrigens den Hauptgrundsatz betrifft, den der Herr Abgeordnete aufgestellt hat, daß es nämlich mit den allgemeinen Vorschriften über die Verwaltung der Stiftungen nicht im Einklang stehe, wenn man die Dotationen der Schulen zu Bildung eines Hilfs-

und Pensionsfonds benütze, so mache ich darauf aufmerksam, daß diese Dotationen schon jetzt, auch wenn keine solche allgemeine Bestimmung getroffen wird, zum Unterhalt unfähig gewordener Lehrer verwendet werden dürfen und auch werden müssen. Wenn eine Gemeinde eine Dotation für ihre Schulstelle hat und der Lehrer unfähig wird, so muß ein Hilfslehrer angestellt werden und der zur Ruhe gesetzte Lehrer bezahlt einen Theil der Dotation. Es geschieht diesen Gemeinden, wenn sie angehalten werden, den vacanten Gehalt aus der Dotation in den Hilfsfond zu leisten kein Unrecht, weil die allgemeine Cassé die Verbindlichkeit der Dotation in dem Fall übernimmt, wenn ihr Lehrer unfähig wird.

v. Isst ein: Der Commissionsantrag, wonach die Zeit, während welcher die Gemeinde die Lehrerbefoldung trotz dem, daß die Regierung ihr keinen Lehrer gibt, noch geben kann, weil es ihr an Lehrern mangelt, dennoch in den Pensions- und Hilfsfond zu zahlen hat, auf ein halbes Jahr herabgesetzt werden soll, ist zwar weniger schwer und hart, und ich setze hinzu, weniger ungerecht als die frühere Maßregel, wodurch man von den Gemeinden Gelder erpreßte. Ich muß diesen Ausdruck gebrauchen, da es eine Verfügung der Regierung war, welche die Gemeinden für Anstalten und Lehrer in Anspruch nahm, die diese nicht selten und schwer genug entbehrten, indem der Unterricht ihrer Kinder nicht so besorgt wurde, wie er besorgt werden sollte. Es bleibt aber auch diese Maßregel, die Gemeinden für ein halbes Jahr zur Zahlung der Befoldung anzuhalten, in einem Fall, wo man ihnen keine Lehrer geben kann oder vielleicht auch nicht geben will, um dem Pensionsfonds Mittel zuzuschicken, mag man auch um die Sache einen Mantel herumhängen welchen man will, ein Unrecht das man gegen die Gemeinden verübt und das die Regierung nicht thun sollte. Fehlt es dem Pensionsfond an Mitteln; wohlan! so gebietet die Gerechtigkeit, die Mittel aus der Staatskasse zu nehmen und die Regierung wird sich nicht scheuen dieß zu thun, so wenig sich die Kammer weigern wird, die erforderlichen Gelder zu bewilligen um einen solchen Zweck zu erreichen, das heißt, eine Ungerechtigkeit von den Gemeinden abzu-

wenden. Der Abg. Bissing hat die Regierungskommission gebeten, den letzten Artikel des Gesetzes zurückzuziehen. Er wird aber wissen, daß dieß nicht angeht. Wenn die Regierung ein Gesetz vorgelegt hat, so wird sie den Hauptzweck erreichen wollen, und durch die vorgeschlagene Maasregel kann das Unrecht nicht aufgehoben, sondern nur vermindert werden, während ich glaube, daß wenn eine Regierung auch nur ein kleines, aber offenkundiges Unrecht sieht, sie in's Mittel treten wird und muß. Ich möchte deshalb die Regierungskommission fragen, ob wirklich, wie von dem Abg. Bissing angedeutet wurde, die Regierung weniger auf eine etwaige Besserstellung der Schule eingehen würde, wenn die zur Ergänzung und Erhaltung des Pensionsfonds noch fehlenden Mittel aus der Staatskasse bewilligt werden? Ich sage Nein! die Regierung darf darum nicht erschrecken und die Kammer wird sich nicht weigern, sobald die neuen Forderungen für die Lehrer von denen man spricht, gerecht sind, sie auch zu bewilligen. Meine Frage geht also wiederholt dahin, ob die Regierung wirklich großes Bedenken dabei findet, den Pensions- und Hilfsfond, so weit er nach der aufgestellten Berechnung aus G.L. den der Gemeinden erhalten werden soll, was ich nicht für recht halte, aus Staatsmitteln zu ergänzen?

Ministerialpräsident Geheimrath Rebenius: Allerdings, und ein Unrecht finde ich nur darin, wenn die Gemeinden, welche Dotationen haben, ausschließlich angehalten werden sollen, die Beiträge für den Pensionsfond fortzuleisten und dieß haben Sie und die erste Kammer in Uebereinstimmung gewollt. In der ganzen Maasregel kann ich übrigens kein Unrecht finden und man hat auch, als man im Jahr 1835 den Beschluß faßte, nicht den geringsten Zweifel gehabt, daß sie den allgemeinen Principien des Rechts entspreche. Was man später zu beklagen hatte, war die Folge unvorhergesehener, vorübergehender Umstände. Man hat nicht vorausgesehen, daß es an Lehrern fehlen werde um die große Zahl von Schulstellen, welche neu geschaffen wurden zu besetzen. Dieser zufällige Umstand hat zu großen Härten geführt, allein ich kann versichern, daß die Regierung diese Härten, soviel an

ihre lag, gemildert hat, indem man Gemeinden, welche eine Reihe von Jahren die für neu creirte Lehrerstellen gesetzlich bestimmte Beiträge entrichten sollten, während diese Stellen noch unbesetzt waren, Nachlässe bewilligte. Wenn aber jetzt nach den allgemeinen Regeln, welche gegeben sind, der Hilfsfond gebildet wird, so geschieht keiner Gemeinde ein Unrecht, denn in jeder Gemeinde ergeben sich im Laufe der Zeit Vacaturen, und es wird, wenn die Dauer der Abgabe der vacanten Gehalte an den Pensionsfond auf ein halbes Jahr herabgesetzt wird, und daher eine zufällige Verlängerung der Vacatur keinen Einfluß mehr ausübt, nicht zu besorgen sein, daß eine Gemeinde verkürzt werden kann. Im Durchschnitt längerer Perioden wird jede Gemeinde aus dem Hilfsfond gerade so viele Vortheile ziehen als ihre Leistungen betragen, indem periodisch jede Gemeinde in den Fall kommt, für einen Lehrer, der bei ihr gewirkt hat und unfähig geworden ist, seine Stelle fortzuversetzen, eine angemessene Unterstützung aus dem allgemeinen Hilfsfond zu erhalten. Die Leistungen und Bezüge werden sich auf solche Weise vollkommen ausgleichen, während sich solche nach dem frühern Gesetz allerdings nicht ausgeglichen haben würden, weil einzelne Gemeinden durch zu lange Vacaturen in Nachtheil kommen konnten.

v. Isstein: Was die Nachlässe betrifft, so war es mir angenehm, die Versicherung des Herrn Regierungskommissärs zu vernahmen, denn ich kenne einige Gemeinden, denen solche Nachlässe noch nicht geworden sind, wahrscheinlich darum, weil sie noch nicht darum einkamen. Anlangend nun aber die Behauptung, daß auch ich kein Unrecht wolle, indem ich die Gemeinden, welche Dotationen haben, zu Beiträgen zu dem Pensionsfond angehalten wünsche, so wurde ich mißverstanden, denn ich habe nur die Frage an die Regierung gestellt, ob sie vor dem Antrag zurückschrecke, die Beiträge, die bisher von den Gemeinden bezahlt wurden und worunter ich auch die von dem Abg. Buss erwähnten verfolge, statt sie auf die durch das Gesetz bestimmte Weise zu erheben, aus Staatsmitteln zu leisten? Ich gestehe, daß ich nicht zurückschrecken würde, indem ich die Beruhigung darin finde, Gerechtigkeit geübt zu haben.

Ministerialpräsident Geheimrath Nebelius: Die Regierung würde vor solchen Leistungen nicht zurückschrecken, wenn sie nothwendig und billig wären. Sie sind aber weder nothwendig noch billig. Die Gemeinden sind auch zunächst verpflichtet, für die Unterhaltung ihrer Schulen zu sorgen. In ihrem Budget nimmt der Gehalt des Lehrers eine bleibende Stelle ein und ihr Haushalt wird also in keiner Weise gestört, wenn sie im Laufe einer Vacatur den festgesetzten Gehalt fortbezahlen. Der kleine Ueberschuß, der bei solchen Vacaturen nach der Ansicht des Hrn. Abg. v. Hst. in die Gemeindefasse fließen würde, wäre ein gewöhnliches Stück Geld, worauf sie sich keine Rechnung machen können. Die Einrichtung die Sie in der Erschaffung eines Hilfs- und Pensionsfonds getroffen haben ist eine ganz zweckmäßige.

Ministerialrath Weizel: Wenn man untersuchen will, was gerecht ist und wenn man der Gerechtigkeit möglichst nahe kommen will, so muß man wenigstens der Gleichheit möglichst nahe zu kommen suchen, besonders wenn es sich von Lasten handelt. Kann man diese gleich vertheilen, so wird man hierdurch dem Princip der Gerechtigkeit ziemlich nahe rücken. Hier handelt es sich nun um Beiträge zu dem Lehrer-Pensionsfond und zwei Verpflichtete sind es, die sie leisten sollen, nemlich, einmal die Dotationen, wo solche vorhanden sind, und diese sollten nicht erst jetzt dazu beitragen, wie der Hr. Abg. Buss irrig glaubt, sondern sie müssen schon nach der Bestimmung des Gesetzes von 1835 beitragen, und zweitens diejenigen Gemeinden, die keine Dotationen haben. Nun frage ich, wer die Vortheile von den Pensions- und Hilfsfonds hat? Antwort: Alle diejenigen Gemeinden, welche Schulen haben. Diese Gemeinden, welche Schulen haben, theilen sich nun aber in zweierlei Gattungen, in solche, welche Dotationen und andere, welche keine haben. Die ersteren müssen kraft der Bestimmung des Art. 65. des Schulgesetzes in den Pensions- und Hilfsfond beitragen, während die andern nach dem Vorschlag der ersten Kammer nicht beitragen sollten. Sie sollen den Vortheil haben und nichts beitragen und die ersteren sollen den Vortheil

genießen und beitragen. Wo meine Herren ist hier die Gerechtigkeit?

Schmidt v. B. Ich stimme diesmal für den Commissionsantrag. Wenn ich jedoch das Interesse meiner Gemeinde allein im Auge hätte, so müßte ich für den Vorschlag der ersten Kammer stimmen. Das Gesetz, so wie es bisher bestanden hat, enthält besonders für diejenigen Gemeinden, welche viele Schulen und viele Lehrer haben, eine große Härte. Ich erwarte zwar von dem neuen Gesetz keinen großen Gewinn, aber doch immerhin etwas Gutes und bin überzeugt, daß dann auch diejenigen Gemeinden, die in Folge des bisherigen Gesetzes den größten Nachtheil erlitten, gerade dadurch, daß sie viele Lehrer halten müssen, daß viele Vacaturen bei ihnen vorkommen, Lehrer pensionirt und die Schulstellen durch neue Lehrer besetzt werden müssen, wieder um einen Vortheil und zwar einen größeren erlangen, als diejenigen, die nur einen Lehrer haben. Ich halte auch nicht für ganz unbillig, daß den Gemeinden die erste Beitragspflicht zur Unterhaltung ihrer Lehrer obliegt. Ich habe am Anfang gesagt, daß ich im Interesse meiner Gemeinde für den Vorschlag der ersten Kammer stimmen sollte, und ich würde es auch thun, allein eine Erklärung der Regierung bestimmt mich, dem Commissionsantrag beizutreten. Ich fürchte nämlich, daß sonst das ganze Gesetz fallen möchte und da ich hierin doch einigen Gewinn sehe, so will ich lieber Etwas, als das Ganze verlieren.

Junghanns L: Wenn man in dieser Sache die Frage des Rechts aufstellt, so muß man auf den Zustand von 1835 zurückgehen. Damals war jede Gemeinde verpflichtet, ihre Schullehrer selbst zu pensioniren oder es wurden mit andern Worten die Schullehrer gar nicht pensionirt, sondern sie waren verpflichtet, einen Schulgehülften aus den Ueberschüssen zu halten, die ihnen von ihrem sparsamen Einkommen blieben. Nun sagt aber das Gesetz von 1835: Der Staat giebt einen wesentlichen Beitrag zu den Pensionen der Lehrer, allein er verlangt von den Gemeinden, daß sie die Intercalargefälle erledigter Schulstellen in den Fonds versehen, aus welchen die Pensionen bezahlt werden. Welchen

Beitrag giebt nun aber der Staat? Dieser Beitrag belauft sich gegenwärtig auf 28,000 fl., und übersteigt um das Doppelte den ganzen Beitrag, den die Gemeinden leisten müssen. Letztere haben also durch jenes Gesetz nichts verloren, sondern vielmehr einen wesentlichen pecuniären Gewinn für ihre Schulen dadurch bezweckt. Denn wollten sie ihre Schulen in einem guten Stande erhalten, so bliebe nichts übrig, als eine Aufbesserung für den Schulverwalter zu geben, damit der Dienst gehörig besorgt werden könnte. Der Vorschlag über die Intercalargefälle erledigter Schulstellen, den die Regierung machte, hätte in diesem Gesetz wegbleiben, und Letzteres in Beziehung auf die Einrechnung der Schullehrerwohnung in die Pension auch ohne den Schlußparagraphen bestehen können, der eigentlich nur darum gemacht wurde, damit diejenigen Gemeinden, welche neuerrichtete Schulen haben, die noch unbesezt gewesen sind, nicht verpflichtet sein sollen, in den Pensions- und Hilfsfond Beiträge zu leisten. In dieser letzten Beziehung ist die Abänderung des Gesetzes von 1835 gerecht, nicht aber in den übrigen Beziehungen. Das Gesetz vom Jahr 1835 macht keinen Unterschied zwischen den Dotationen und zwischen den von den Gemeinden geleisteten Zuschüssen und zwar mit vollem Recht, denn welcher Unterschied ist es denn, ob eine Gemeinde Capitale und Güter zur Dotation einer Schule ein für allemal aussetzt, oder ob sie statt dessen eine ständige Rente für die Schule giebt? Wenn ein Mitglied in der Verwendung der Intercalargefälle ein Unrecht fand, so müßte es auch eines darin finden, daß Intercalarfonds von erledigten Pfarreien bestehen, was ja bei den Katholiken und Protestanten längst in Uebung ist. Wenn nun die zweite Kammer den Antrag der Commission auf 6 Monate herabzugehen, nicht annimmt, oder die erste Kammer darauf nicht eingeht, so möchte ich der Regierung vorschlagen, das Gesetz zurückzuziehen, denn es würde sonst der Beitrag des Staats an den Pensions- und Hilfsfond um wenigstens 6,000 fl. erhöht. Wenn nun aber das Gesetz zurückgenommen würde, so möchte ich die Regierung bitten, auf dem künftigen Landtage ein Gesetz über die Einrechnung der Wohnung in den

Schullehrergehalt und wegen des Beginns der Pension mit dem 25. Lebensjahre für die Unterlehrer vorzulegen und einstweilen mittelst einer Verordnung die Verfügung von 1837, worin der Beitrag von neuerrichteten und noch nie besetzten Lehrstellen ausgesprochen worden ist, zurückzunehmen.

Schmitt v. M.: Ich habe mich bei der letzten Berathung des vorliegenden Gesetzes gegen den Entwurf, so wie er von der Kammer angenommen wurde, ausgesprochen und zwar darum, weil ich durch denselben das Princip der Gerechtigkeit verletzt fand. Auch durch den neuen Vorschlag finde ich dieses Princip noch verletzt, und kann demselben nur in sofern meine Zustimmung geben, als ich eben finde, daß der Zustand, der auf diese Weise geschaffen wird, doch immer noch ein besserer, ein der Gerechtigkeit entsprechender wird, als er es nach den gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen ist. Die Sache würde sich anders verhalten, wenn die Beiträge, die in den Hilfsfond auf diese Weise von den Gemeinden geleistet werden, oder zu leisten sind, vor allem unter die Gemeinden gleichmäßig vertheilt würden. Das ist aber nicht der Fall und es hängt lediglich von dem Zufall ab, ob eine Gemeinde wenig oder viel in den Fond beiträgt, von dem Zufall nämlich, ob eine Schulstelle häufig oder nicht häufig erledigt wird und von einem solchen Zufall sollte man meines Erachtens eine Besteuerung nicht abhängig machen. Wenn von Seiten des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern dagegen erinnert wurde, daß es ein Unrecht wäre, wenn Gemeinden, welche Dotationen für ihre Schulen haben, Beiträge in den Pensionsfond leisten müßten, während andere Gemeinden frei davon wären, so erwiedere ich, daß ich den Fall doch nicht ganz gleich finde. Die Dotation, die bei Erledigung einer Schulstelle disponibel wird, kann die Gemeinde nur zu einem Schulzweck in Anspruch nehmen. Wenn nun dieser Zweck im einzelnen Fall nicht erreicht werden kann, indem die Schulstelle nicht zu besetzen ist, so finde ich keine so große Ungerechtigkeit darin, als wenn eine Gemeinde aus öffentlichen Mitteln Beiträge zu dem Pensionsfond leisten soll. Auch kann ich nicht finden, daß es ein

gewonnenes Stück Geld für die Gemeinde sei, wenn sie solche Beiträge aus der Gemeindecasse nun in den Pensions- und Hilfsfond leisten muß. Die Gemeinde würde es allerdings gewinnen, allein es geht eben hier gerade wie mit vielen andern Gemeindeausgaben oder vielen andern in den Voranschlag aufgenommenen Summen, die zufällig nicht verwendet werden können, weil eben der Zweck, wozu sie in den Voranschlag aufgenommen sind, nicht zu erreichen ist. Also lediglich aus dem Grunde, weil das gegenwärtige Gesetz das Princip der Gerechtigkeit mehr verletzt, als es nach dem Entwurf der Commission verletzt werden soll, stimme ich dem Letztern bei.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Der Hr. Redner nimmt an, daß die Zuschüsse der Gemeinden eine ganz andere Natur hätten, als die Dotationen; die ersteren sagt er, würden aus öffentlichen Mitteln gewonnen. Ich frage ihn aber, was die Sigriftgarben und das Meßneibrod anders sind, als öffentliche Leistungen? Die Form der Dotation ist nur eine zufällige. Früher bestand kein Gesetz, welches die Gemeinden anhielt, für die Unterhaltung ihrer Schulen in genügendem Maße zu sorgen. Nur diejenigen Gemeinden, die ein Interesse für die Bildung der Jugend hatten, verstanden sich dazu, angemessene Dotationen zu bewilligen. Erst später kamen die Gemeinden in Folge der gesetzlichen Auflage dazu in der Form von jährlichen Beiträgen. Das zu geben, was der Natur der Sache nach nichts anders ist, als auch eine Dotation. Nun wollen Sie, daß die Einen, die für das Interesse der Schule bei Zeiten gesorgt haben, bestraft, die andern dagegen erleichtert werden sollen. Das ist das Resultat des Ganzen. Wenn nun aber die Gemeinden, die bloß Zuschüsse leisten, von der Abgabe der Gehalte an den Pensionsfond befreit werden, so werden die andern Gemeinden mit Recht fordern, daß man ihnen den Uberschuß der Dotation während der Vacatur der Stellen zu Vermehrung der Dotation überlasse, und dieß könnte man ihnen erst nicht verweigern, denn die Dotation war zur Unterhaltung der Schule bestimmt, und es wird um so besser dafür gesorgt werden können, je mehr die Dotation anwächst.

Schmitt v. M.: Ich möchte nur fragen, wie sich der Gesetzes-Entwurf nach dem Vorschlag der Regierung in Beziehung auf das Princip der Gerechtigkeit rechtfertigen läßt, wenn die Dotation doch auch nach Ablauf eines Jahres noch in den Pensionsfond fließen sollte, während die Beiträge der Gemeinde nicht dahinstießen.

Ministerialpräsident Geh. Rath Nebenius: Das ist allerdings keine vollkommene Gerechtigkeit, allein dieser Fall wird nicht vorkommen.

Ministerialrath Weizel: Wir können kein Gesetz darüber machen, wie es zu halten sei, wenn einmal der Himmel einfallen sollte. Es ist gar nicht erhört, daß eine Hauptlehrerstelle über ein Jahr unbesetzt bleibt. Es giebt Competenten genug, die solche Stellen annehmen. Mit Fällen, die nicht möglich sind, kann man weder für das eine noch für das andere Princip kämpfen.

Buff: Wenn in Folge meines Antrags die Unterstützung für die Lehrer wegfallen sollte, so ziehe ich denselben lieber zurück, denn es soll nicht heißen, ich hätte in dieser Weise gegen den ganzen Lehrerstand gehandelt.

Auf die Frage des Präsidenten beschließt sodann die Kammer den Commissionsantrag anzunehmen. Endlich wird noch über den ganzen Gesetzes-Entwurf, welcher nun nach den Beschlüssen der Kammer also lautet:

- Art. 1.  
 „Nach dem Beschlusse der ersten und beziehungsweise dem früheren Beschlusse der zweiten Kammer.“  
 Art. 2.  
 Ebenso.  
 Art. 3.  
 Ebenso.  
 Art. 4.

„Nach dem §. 65 wird folgender §. 65 a. eingeschaltet:“

„Die Vorschrift des §. 65. Nr. 2. findet jedoch auf die in Gemäßheit des Gesetzes nach der Schülerzahl neugegründeten Schullehrerstellen (Haupt- und Unterlehrerstellen), welche nie besetzt wurden, keine Anwendung. Bei anderen Lehrerstellen, nämlich bei den vor dem Gesetz vom 28. August 1835 bestandenen

und bei den in Folge desselben neu gegründeten, aber schon einmal besetzten, fließen, wenn deren Erledigung länger als sechs Monate dauert, von Ablauf dieser Zeit an nur noch die Dotationseinkünfte (S. S. 13 bis 18 des Gesetzes), soweit sie die Kosten der Dienstverwaltung übersteigen, in den Pensions- und Hilfsfond" abgestimmt, und derselbe mit Ausnahme von 2 Stimmen angenommen.

Die Tagesordnung führt nunmehr zu Anhörung und Berathung von Berichten der Petitions-Commission.

Helbing berichtet zuvörderst über die Bitte von 48 Gemeinden der Ämter Mosbach, Neudenu, Adelsheim, Buchen und Eberbach, um Minderung der Gemeindeumlagen, indirecten Steuern &c. &c.

Beilage Nr. 1

Die Commission stellt den Antrag, „die Petition, so weit dieselbe die Herabsetzung der Taxen und Sporteln bei Theilungen, die Aufhebung der alten Abgaben und Ablösung der Fudallasten, die Verminderung der Hundstaxen und die Einführung einer Capitalsteuer zum Gegenstande hat — dem gr. Staatsministerium empfehlend zu überweisen, hinsichtlich der übrigen Wünsche aber zur Tagesordnung überzugehen.“

Schaaff: Es liegt hier eine Petition von 48 Gemeinden vor, die die Mittel aufsuchen, wie ihrem Nothstand abgeholfen werden kann, und wahrlich, wenn Gemeindeumlagen bis auf 1 fl. 30 kr. von 100 fl. Steuercapital bezahlt werden müssen, so steht man sich nach Mitteln und Wegen um, wie ein solcher Mißstand zu beseitigen ist. Derer sind nun auch in der vorliegenden Petition mehrere bezeichnet, die theils ausführbar, theils nicht ausführbar sind, wenn sie auch zum Ziele führten. Die Petenten werden dieß wohl selbst einsehen und begreifen, daß Manches der Zukunft überlassen bleiben muß. Ihre Hauptbedürfnisse lassen sich übrigens in die wenigen Worte zusammenfassen: alte Abgaben abschaffen, und Straßen, die fehlen, erschaffen. In dieser Beziehung ist ja aber auch die Regierung wie die Kammer geneigt, Das zu thun, was die Zeit fordert und gestattet. Mehrere

andere von den Petenten gestellte Anträge haben bereits ihre Erledigung in der Kammer gefunden. Es betreffen diese besonders das Volksschulwesen, die Herstellung von Vergleichsgerichten, Herabsetzung der Hundstaxen, Einführung einer Capitalsteuer. Ich denke, es werden die Petenten bei dem Antrag der Commission vollkommen beruhigt sein und ich beschränke mich deshalb auch darauf, denselben zu unterstützen und der Kammer zur Annahme zu empfehlen.

Fauth: Ich glaube auch, daß die Petitionscommission allen billigen Forderungen Rechnung getragen hat und die Petenten dankbar dafür sein werden. Nur den Punkt in Betreff der Straßen erlaube ich mir noch herauszuheben.

Die Bitte der Petenten, daß der Staat die Herstellung und Unterhaltung ihrer Vicinal- und Verbindungswege übernehmen solle, ist allerdings, wie die Commission bemerkt hat, nicht ausführbar, wegen der großen Summen, die hierzu nothwendig wären. Ich bedaure aber besonders im Interesse des Odenwaldes, daß der Entwurf eines Straßengesetzes, den die Regierung im Jahr 1842 vorgelegt hatte, nicht angenommen worden ist. Mag es auch Unvollkommenheiten enthalten und nicht allen Bedürfnissen gehörig entsprochen haben, so wäre es doch für die Theile des Landes, in welchen sich wenige Staatsstraßen befinden, und für den Odenwald und Schwarzwald besonders, sehr wohlthätig gewesen. Auch hätten die Gemeinden, welche die Staatsstraßen besonders benötigen, Präcipualbeiträge leisten müssen, und der Staat wäre in der Lage gewesen, noch mehr für Straßenanlagen zu thun, namentlich die Classeneintheilung der Straßen auszuführen, die dem Princip der Gerechtigkeit entspräche. Vielleicht sind wir so glücklich, auf dem nächsten Landtage ein neues Straßengesetz vorgelegt zu erhalten, und dann wünsche ich, daß dasselbe Princip, das jenem Gesetz zur Basis gedient hat, angenommen werden möchte.

Buff: Ich unterstütze auch den Commissionsantrag, und erkläre bei diesem Anlaß nur, daß wenn von andern Bezirken die in ähnlicher Lage sind, wie z. B. meinem Wahlbezirk bis jetzt keine Petitionen eingekommen sind,

sie doch ganz dieselben durchführbaren Wünsche haben. Auch ich wünsche, daß dem oberen Schwarzwald rücksichtlich der Straßen von der Regierung mehr Rechnung getragen und eine größere Gleichheit zwischen ihm und andern Landestheilen hergestellt werden möge. Auch jene Bezirke sind Willens, aus eigenen Mitteln Beiträge zu geben zu den Kosten der Anlage und der Unterhaltung der Straßen, welche von der Staatscasse zu übernehmen sind.

Trefurt: Ich bin auch für den Vorschlag der Commission, sehe mich aber veranlaßt, bei dieser Gelegenheit außer den in der Petition angeführten Gründen noch auf einen andern Grund des Druckes und der Last der Gemeindeumlagen aufmerksam zu machen. Es scheint mir nämlich sehr der Mühe werth zu sein, sich zu fragen, ob wirklich der Umlagefuß, der in allen Gemeinden angenommen ist, der richtige und angemessene sei. Ueberall ist der Maastab kein anderer, als die directe Steuer. Daß nun aber die bloße directe Steuer für sich allein eine große Härte ist, und in anderer Weise Ausgleichungen voraussetzt, die die Härte und Ungerechtigkeit mildern, die in jener ausschließlichen Besteuerungsart liegen, ist allgemein anerkannt. Wir haben schon oft hier in diesem Saale gehört, daß die directe Steuer, sowie wir sie haben, schon in der Staatsbesteuerung eine Ungerechtigkeit enthalte und die Idee der Gerechtigkeit eigentlich eine reine Vermögenssteuer fordern würde, die jedoch bei Staatssteuern überall nicht wohl ausführbar sein dürfte. Die Härten, die in der directen Steuer liegen, werden jedoch bei unserer Staatssteuer in vielfacher Weise durch die indirecten Steuern ausgeglichen und dieß ist es allein, was sich zum Lobe der indirecten Steuern sagen läßt. Dieses Ausgleichungsmittel fehlt nun aber bei den Gemeindeumlagen, denn diese werden alle bloß nach dem directen Steuerfuß angelegt und viele andern Kräfte, die auf dem Wege der indirecten Steuern von dem Staat in Anspruch genommen werden, bleiben hier verschont. Die gehörige Beachtung dieses Uebelstandes und die Erwägung, in welcher Weise demselben bei der Umlage der Gemeindesteuern abgeholfen werden

könnte, dürfte wohl am Plage sein, und eine geeignete Abhülfe vielleicht viele Klagen in Beziehung auf das Schwere und Drückende der Gemeindeumlagen beseitigen, und ich wünsche deshalb, daß die Regierung eine solche Erwägung anstellen lassen möchte.

Mez: Ich bin vollkommen mit diesen Bemerkungen einverstanden, und möchte deshalb den Wunsch aussprechen, daß den Gemeinden in dieser Beziehung freie Hand gelassen werde (Christ: Diese haben sie bereits). Es scheint mir Dieß doch nicht so allgemein bekannt zu sein, und es schiene mir angemessen, wenn die Gemeinden veranlaßt würden, für die Gemeindeumlagen einen neuen Steuerfuß wenigstens versuchsweise einzuführen.

Schmitt v. M.: Ich bin mit dem Abg. Trefurt nicht einverstanden, und glaube, daß durch die Zugrundlegung der indirecten Steuern die Last, die den Gemeinden aufliegt, nicht leichter getragen würde. Die indirecten Steuern sind bekanntlich gerade keine gerechten, denn sie treffen den Armen in der Regel ebenso stark, wie den Reichen, und überdieß ist noch zu berücksichtigen, daß schon nach unserer Gemeindeordnung eine indirecte Steuer, nämlich das Octroi eingeführt werden kann, welches auch in den größten Gemeinden besteht. Eine solche Steuer aber allgemein und besonders in den kleineren Gemeinden einzuführen, fände ich sehr bedenklich. Wenn übrigens eine Gemeinde die Einführung einer solchen Steuer für angemessen findet, so ist es ihr, vorbehaltlich der Staatsgenehmigung, unbenommen. Ferner bemerke ich, daß selbst nach dem §. 28 des Gesetzes vom 28. August 1835 über die Bestreitung der Gemeindebedürfnisse die Gemeinden sogar eine andere Steuer und auch einen andern Umlagefuß einführen können; nur ist in diesem Fall die Zustimmung von zwei Dritttheilen der Gemeindebürger und die Staatsgenehmigung erforderlich. Wenn also der Grund der Beschwerden der Gemeinden bloß in der Art der Vertheilung der Gemeindelaften läge, so wäre durch jenes Gesetz schon genügend geholfen. Der Grund liegt aber tiefer; er liegt in der bestehenden Armuth der Gemeinden, und dieser ist schwer abzuheben.

Helbing: Die Gemeinden haben sich nicht darüber beschwert, daß der Umlagefuß nicht der rechte sei.

Schaaff: Die Gemeinden wünschen bloß, daß manche Gemeindelasten auf die Staatscasse übernommen werden möchten. Was das erwähnte Decroi betrifft, so kann es allerdings eingeführt werden, aber nur in großen geschlossenen Städten, weil besondere Anordnungen zur Controle nothwendig sind, die sich auf dem Lande nicht ausführen lassen. Ein Decroi auf dem Lande würde aber auch schon darum zwecklos sein, weil die Bürger, welche die Umlagen zu bestreiten haben, eben auch wieder das Decroi zu bezahlen hätten. Ganz anders verhält es sich mit den großen Städten, wo sich Fremde und Staatsdiener aufhalten, die, wenn sie in der Stadt kein steuerbares Besizthum haben, zu Bestreitung der Gemeindebedürfnisse auch nicht beigezogen werden können. Mittels des Decroi werden sie aber steuerpflichtig, und das ist wieder ein Vorzug der großen Städte vor den Landorten, der übrigens in der Natur der Sache liegt.

Bader: Ob die Steuerpflichtigen in den Gemeinden erleichtert würden, wenn die Gemeindebedürfnisse nach dem indirecten Steuercapital umgelegt würden, muß ich auch bezweifeln; nicht zu bezweifeln ist aber das, daß es doch sehr am Ort wäre, wenn gewisse Einkünfte, wie z. B. das Einkommen aus Capitallen von Gemeindevohnern, die in der Regel kein directes Steuercapital haben, zu Gunsten der Gemeindecasse auf irgend eine Weise belastet, wenn mit andern Worten die Capitalbesitzer oder Leute, die sonst ein Einkommen haben, das keiner directen Steuer unterliegt, einen Beitrag zu Unterhaltung der Gemeindevorrichtungen leisten müssen. Sie genießen den Vortheil dieser Einrichtungen, und benützen sie wie alle Uebrigen, weshalb es auch billig wäre, daß sie hiezu beitragen.

Knapp: Es ist schon oft in diesem Saale von Unterstützung der Armen gesprochen worden, allein gerade da, wo man sie am Meisten unterstützen will, werden sie am Meisten besteuert. Das Decroi namentlich drückt die Armen mehr als die Reichen, weshalb auch die Decrois abgeschafft, und Umlagen eingeführt werden sollten.

Die Salzsteuer wurde schon als sehr lästig erkannt, und sie wurde deshalb um einen Kreuzer herabgesetzt; man hat sich über die Holzaccise beschwert, und auch diese wurde im allgemeinen Interesse abgeschafft; jetzt führt man aber wieder Steuern auf Nothartikel ein. Dieß heiße ich den Reichen erleichtern und den Armen beschweren.

Baum: Was den Wunsch des Abg. Trefurt betrifft, daß bei den Gemeindeumlagen auch die indirecten Steuern berücksichtigt werden möchten, so will ich nur darauf aufmerksam machen, daß hierdurch die Ausmärker eigentlich befreit, und die Gemeindebürger noch mehr belästigt würden als bis jetzt.

Trefurt: Man hat mich fast von allen Seiten nicht verstanden; ich war weit entfernt davon, den Vorschlag zu machen, daß das indirecte Steuersystem in den Gemeinden eingeführt werden solle, sondern habe nur gesagt, bei dem Ausschlagen der Staatssteuer seien die indirecten Steuern ein Correctiv für die Ungerechtigkeit und die Uebelstände, die in der directen Steuer liegen. Meine Ansicht war nicht, daß dieses Correctiv auf die Gemeinden übertragen werden solle, sondern ich habe bloß gewünscht, daß die Regierung Erwägungen eintreten lassen und den Ständen etwa Vorlage darüber machen möchte, welcher angemessenere Umlagefuß als der der directen Steuer den Gemeinden im Allgemeinen vorzuschreiben sein dürfte. Man hat mir in dieser Hinsicht nur entgegengehalten, die Gemeinden könnten Dieß bereits thun, wenn die Regierung zustimme. Ich halte aber die Aufgabe, hier das Richtige zu treffen, für so schwierig, daß ich sehr vielen Gemeinden die Fähigkeit hiezu gar nicht zutraue. Wenn wir wirklich anerkennen müssen, — und ich habe keinen Grund dagegen vernommen, — daß unser directer Steuerfuß für sich allein und ohne die Nachhilfe der indirecten Steuern ein ungerechter und unangemessener ist, so wäre es, glaube ich, der Mühe werth, daß die Regierung selbst erwäge, welcher Steuerfuß oder welche Umlagenorm den Gemeinden als Regel vorgeschrieben werden dürfte.

Schmitt v. M.: Die Gemeindeordnung enthält die weise Bestimmung, daß den Gemeinden anheimgestellt ist, einen andern Umlagefuß einzuführen. Es hängt

übrigens sehr von örtlichen Verhältnissen ab, welcher Umlagefuß der Bessere sei. Im Allgemeinen läßt sich in dieser Hinsicht schwer etwas bestimmen.

Matth: Wenn es sich von den Städten handelte, so könnte man verschiedene Vorschläge machen, um einen bessern Steuerumlagefuß als den nach dem directen Steuerkapital zu ermitteln; es handelt sich aber von den Dörfern und Landgemeinden. Was für Steuerkräfte sind dort? Aus dem Grund und Boden schöpft man dieselben; dann sind noch einige Gewerbe da; allein auch diese werden beigezogen; zu was soll man also noch greifen? Zur Klassensteuer? Leute, die diese zahlen, leben dort nicht. Zur Capitalsteuer? Auf den Dörfern wird man auch hieraus nicht viel ziehen. Ich wüßte also nicht, was sich außer der directen Steuer nehmen ließe, denn es sind eben keine andern Einkommensquellen da, als diejenigen, die durch die directe Steuer des Staats ebenfalls ergriffen sind. Die 48 Gemeinden aber, die hier bitten, befinden sich auf standes- und grundherrlichen Gebieten. Dort liegt das Uebel.

Der Commissionsantrag wird hierauf angenommen.

Helbing berichtet ferner über die Bitte der Nagelschmiede in Freiburg um Aufrechterhaltung ihrer Zunftstatuten, in Beziehung auf den Groß- und Kleinhandel mit Schwarznägeln.

Beilage Nr. 2.

Die Commission trägt auf den Uebergang zur Tagesordnung an.

Litschgi: Da es in dem vorliegenden Fall an der Enthörung fehlt, so wird sich wohl kein anderer Antrag als der auf Tagesordnung stellen lassen. Die Petenten mögen sich also zuerst an die höhere Staatsbehörde wenden, und dort Abhilfe ihrer Beschwerden nachsuchen. Uebrigens finde ich mich doch veranlaßt, ihr Gesuch vorläufig der Regierung zu empfehlen. Das Gewerbe, um welches es sich hier handelt, nämlich das der Nagelschmiede, gehört zu denjenigen Nahrungszweigen, welchem durch das Fabrikwesen vorzugsweise der gänzliche Untergang droht. Es scheint mir deßhalb ihr Vergehren billig und gerecht zu sein, denn ich halte es für Pflicht

der Regierung, solche kleine Gewerbe ebenso zu schützen, wie sie Fabriken und größere Gewerbe schützt. Das, was die Petenten fordern, ist auch so geringfügig, und belästigt das Publicum so wenig, daß ihnen nach meiner Ansicht wohl entsprochen werden könnte. Dazu kommt dann noch, daß die Petenten wirklich ein Zunftstatut für sich haben, das die Bestätigung der Regierung erhalten hat und sie verlangen also eigentlich keine neue Begünstigung, sondern wollen bloß ihren gegenwärtigen Zustand erhalten. Eine ganze gewerbetreibende Klasse ist hier in Gefahr, der Noth und dem Mangel Preis gegeben zu werden. Wenn also ihre Beschwerde an die Regierung kommen sollte, so dürfte sie wohl Erhörung finden.

Hägelin: Ich kann Das nur bestätigen, was der Hr. Abgeordnete vorgebracht hat. Uebrigens glaube ich, daß solchen Beschwerden, und noch vielen andern, die vielleicht einkommen werden, erst durch die Einführung einer neuen Gewerbeordnung abgeholfen werden kann, und es wäre also sehr zu wünschen, daß man sich hiermit sobald als möglich beschäftigte, denn erst durch eine solche Gewerbeordnung können die einzelnen Ansprüche der Gewerbs- und Handelsleute geschieden werden. Da übrigens die Enthörung hier nicht nachgewiesen ist, so kann ich auch keinen andern Antrag stellen, als auf Tagesordnung, was ich den Petenten schon vorher bemerkt habe.

Geh. Referendar v. Stengel: Durch die Einführung einer neuen Gewerbeordnung dürften solche Beschwerden eher hervorgerufen, als beseitigt werden.

Mez: Dieß glaube ich nicht ganz; wir haben eigentlich noch gar keine Gewerbeordnung, sondern eine Gewerbeunordnung, nemlich theilweise Gewerbefreiheit und theilweise die größte Beschränkung. Die Kaufleute sind diejenigen, welche die Gewerbefreiheit haben, und die Handwerksleute sind es, die sie nicht haben. Dieser Zustand kann nicht fortbauern; entweder verbiete man den Kaufleuten, die Handwerksleute zu machen, oder erlaube auch den Letztern, den Kaufmann zu machen.

Buss: Ich kann Das, was der Abg. Mez gesagt, nur bestätigen; nur die großen Gewerbe haben die Frei-

heit, die kleinen haben den Zwang. Hier haben wir ein Gewerbe vor uns, das früher in unserem Lande sehr verbreitet war, und nun seinem Untergang entgegengeht. Ich habe schon früher in diesem Hause gesagt, es sei ein Unglück unserer Zeit, daß die großen Fabriken und Gewerbsunternehmungen alle diese kleinen Existenzen bedrohen und gefährden. So verhält es sich nun auch mit dem Nagelgewerbe; es wird verdrängt durch größere Gewerbsanstalten, in welchen die Nägel gepreßt werden, und ein Mann, der dieß Geschäft fabrikmäßig und mit Hilfe großer Capitalien betreibt, kann diese Nägel viel wohlfeiler geben, so daß nun diese Nagelschmiede allerdings ihrem Untergang nahe sind. Das Publicum gewinnt aber hierbei nichts; der Zimmermann und überhaupt jeder, der Nägel braucht, weiß, daß die gepreßten Nägel bei Weitem nicht so gut sind, als die geschlagenen. Es ist also selbst im Interesse der guten Bedienung des Publicums zu wünschen, daß die Nagelschmiede ihre kleine Industrie frei erhalten, und in dieser Hinsicht unterstütze ich die Petition.

Helbing: Obgleich eigentlich nicht gegen den Commissionsantrag gesprochen wurde, so sehe ich mich doch noch zu einer Bemerkung veranlaßt. Die Nägel sind ein so allgemeines Bedürfnis, daß man darauf sehen muß, sie recht wohlfeil zu machen; man kann es deshalb nur eine Anmaßung nennen, wenn vier Nagelschmiede fordern, daß Freiburg und das ganze Breisgau die Nägel bei ihnen kaufen. Was die Gewerbeordnung betrifft, so werde ich nächstens darüber berichten, und die Mitglieder dieses Hauses haben dann Gelegenheit, sich darüber zu äußern. Endlich mache ich noch den Abg. Mez darauf aufmerksam, daß die Nagelschmiede die Freiheit haben, Nägel jeder Art zu verkaufen, wie die Kaufleute auch.

Der Commissionsantrag wird ohne weitere Erinnerung angenommen.

Helbing berichtet ferner über die Petition sämmtlicher Handelsleute von Rastatt, Baden, Achern, Bühl und Gernsbach um Aufhebung der badenbadischen Verordnung von 1716, den Besuch der Wochenmärkte betreffend, und über die Petitionen des Gemein-

deraths und Bürgerausschusses zu Bühl und der Gewerbsleute in Gernsbach, welche die Kammer bitten, der obigen Petition der Handelsleute von Rastatt u. s. w. keine Folge zu geben.

Die Commission stellt den Antrag, über die Petitionen der Handwerksleute zu Gernsbach und des Gemeinderaths zu Bühl zur Tagesordnung überzugehen; dagegen die Petition der Kaufleute zu Rastatt, Baden, Achern, Bühl und Gernsbach dem Großh. Staatsministerium empfehlend zu überweisen. Die Commission bemerkt sodann noch in ihrem Bericht, daß, nachdem derselbe schon gefertigt gewesen, ihr noch eine Petition von mehr als 60 Handwerkern in Rastatt zugewiesen worden sei, welche gleichfalls die Aufhebung der Verordnung von 1716 verlangen.

Die Commission stellt auch hier den Antrag auf empfehlende Ueberweisung an das Großh. Staatsministerium.

Beilage Nr. 3.

Arnsperger: Zuverlässig erlaube ich mir auf das Verhältniß der Wochenmärkte in den Städten Gernsbach, Rastatt, Baden und den ehemaligen Marktstellen Bühl und Achern aufmerksam zu machen, welches ein ganz Verschiedenes war, und bis in die letzte Zeit gewesen ist, als das der Victualienmärkte in andern Städten und andern Landestheilen. Auf diese Wochenmärkte hat nicht wie dort der Bewohner der umliegenden Schwarzwaldthäler seine Producte zu Verkauf gebracht, sondern, wie es auch jetzt noch der Fall ist, seine Lebensbedürfnisse und seine einfachen Geräthschaften da gekauft. Bekanntlich können die meisten Bewohner dieser Thäler kaum ein Viertel ihrer Brodfrüchte selbst bauen, sondern sie müssen solche auf den Wochenmärkten kaufen, und noch keine 50 Jahre sind es, daß in allen diesen Thälern weder Krämer noch Handwerksleute waren, indem eben die Leute auf jenen Wochenmärkten alle ihre kleinen Bedürfnisse gekauft haben. Diese Wochenmärkte besitzen also den Charakter von Jahrmärkten; der Thalbewohner kauft auf ihnen das ganze Jahr über, wie es gerade sein spärlicher Verdienst erlaubt. Das war der Zustand bis auf die letzte Zeit und dieses Verhältniß finden wir auch an dem ganzen westlichen Fuße des Schwarzwaldes, in

welcher Beziehung ich nur an den bekannten Staufener Markt verweise. So besteht es auch in den fraglichen Orten mit Ausnahme von Rastatt. In Folge der Verwüstungen des Landes durch den spanischen Erbfolgekrieg und andere Kriege war die badenbadensche Regierung bedacht, diese Märkte, die ohne Zweifel sehr in Verfall gerathen waren, wieder gebüßig herzustellen, weshalb die Verordnung vom Jahr 1716 erlassen wurde, die den wechselseitigen Besuch dieser Wochenmärkte von den Kauf- und Handelsleuten zuläßt. Es ist also eine Marktordnung. Dieses Marktbesuchen hat dazu beigetragen, daß sich in diesen kleinen Städten sehr viele Handwerksleute aufstellten und aufkamen, was besonders in Gernsbach der Fall ist. In der Zwischenzeit haben sich aber die Handels- und Gewerbsverhältnisse der einzelnen Orte jenes Marktverbandes wesentlich geändert; Rastatt ist zur Residenz geworden, und ob es gleich Dieß bekanntlich nur 50 Jahre war, so erhielt es doch später wieder sehr reichlichen Ersatz für den Verlust der Residenz. Von der Weltstadt Baden und dem reichlichen Ersatz, den sie für die Residenz erhielt, will ich nicht sprechen. Bühl und Achern sind zu Städten herangewachsen; Ersteres erhielt einen reichen Ersatz durch die Aufhebung des Amtes Steinbach; Letzteres große Begünstigung durch die Heilanstalt Illenau. Nur Gernsbach mußte die Ungunst der Zeit schwer empfinden, indem ihm ein Zufluß nach dem andern abgeschnitten wurde. Zuerst verlor es durch den Anfall des Hochstifts Speier zwei Beamtenstellen und später die Domänenverwaltung und Forstcasse, nachdem es kurz vorher von mehrmaligem großem Brandunglück und den Schrecken des Krieges hart heimgesucht wurde. Nun droht ihm ein neuer sehr empfindlicher Verlust durch die Trennung der Justiz von der Administration, und es läßt sich wohl mit Gewißheit behaupten, daß mit Ausnahme von Meersburg vielleicht keiner der kleinern Orte mehr verloren hat als Gernsbach ohne Aussicht auf Ersatz. Es liegen ferner alle übrigen Orte des Marktverbandes zunächst der Eisenbahn, während Gernsbach weit davon entfernt ist. Daß die Kaufleute sich für die Ausschließung der Gewerksleute von den Wochenmärkten verwenden, liegt in

ihrem Interesse, aber Gernsbach, das Stieffkind unserer Zeit, würde Dieß schwer empfinden, 30 — 40 Handwerkerfamilien würden unfehlbar hierdurch zu Grunde gerichtet werden. Neben der reichbedachten Stadt Baden sinkt dieses arme Städtchen immer mehr herunter; sie schneidet ihm eine Nahrungsquelle nach der andern ab, und die erst neulich von Baden nach Gernsbach angelegte Kunststraße befördert die Gäste nur um so schneller zur wohlbesetzten Tafel nach Baden zurück. Freilich nimmt sich der ärmliche Marktstand eines Gernsbacher Drehers oder Kammachers neben den glänzenden Bazars in Baden nicht gut aus, und es möchte sein, daß vielleicht manches verwöhnte Auge durch diesen Contrast gestört werden könnte. Der Arme kann aber seine einfachen Geräthschaften nicht in den Luxusläden von Baden und Rastatt kaufen, sondern er muß sie bei dem schlichten Handwerksmann suchen, der sich mit einem färglichen Verdienst begnügt. Der Marktverein hat seit längerer Zeit vielfache Anfechtungen erlitten, allein ein Staatsministerialrescript von 1834 schützte ihn in seinem anfänglichen Recht, und er wird, so lange eine Gewerbeordnung, oder die neue Zeit überhaupt ihn nicht von selbst lösen wird, ohne offenbare Härte nicht aufgehoben werden können. Ich stimme deshalb für die Tagesordnung oder Belassung der Sache bei dem Alten.

Jörger: Die Verordnung von 1716 ist in unserer Zeit nicht mehr angemessen, weil sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben, und eben weil Dieß der Fall ist, glaube ich auch nicht, daß es nothwendig ist, eine Verordnung bloß für die altbadischen Städte fortbestehen zu lassen, als eine Ausnahme von dem Gesetz, das sonst im ganzen Lande üblich ist. Ueberall gibt es Kammacher und Dreher, und man muß nicht gerade in den Luxusläden von Baden kaufen, sondern es gibt überall Orte, die ihre Jahr- und Wochenmärkte haben. Die weiteren Gründe, die in dem Commissionsbericht auseinander gesetzt sind, will ich nicht wiederholen, sondern stimme einfach für den Commissionsantrag.

Müller: Wegen des Unzugs, daß die auswärtigen Krämer und Handwerksleute die Wochenmärkte in Rastatt besuchen, hat der Handelsstand und der Gemeindeg-

rath in Rastatt sich früher schon mehrmals bei dieser Kammer beschwert, und die Petition wurde gewöhnlich dem Staatsministerium empfehlend überwiesen. Wenn bis jetzt keine Rücksicht darauf genommen wurde, so mag vielleicht die Ursache darin liegen, daß sie einseitig von jener Stadt ausgieng. Da nun aber die Handelsstände vieler Städte dieselbe Bitte stellen, so sollte man um so eher erwarten dürfen, daß das 130 Jahre alte Hofrathrescript endlich einmal außer Wirkung gesetzt werde. Man kann auch nicht wohl sagen, daß der Handelsstand in Rastatt in anderer Beziehung so besonders begünstigt sei, um diesen Unfug dulden zu müssen, denn er wurde erst noch vor wenigen Jahren um ungefähr 80,000 fl. in dem Steuercapital erhöht. Wenn die Petenten bis zur Einführung einer neuen Gewerbeordnung warten sollen, so würden sie wohl in's Unendliche vertröstet werden müssen. Ich kann deshalb nur für den Commissionsantrag stimmen und muß mich wundern, daß der Abg. Arnspurger sich für die Tagesordnung erklärte, während aus seinem Wahlbezirke der Handelsstand von Gernsbach gleichfalls die Bitte unterstützt.

Arnspurger: Der Handelsstand spielt eine sehr untergeordnete Stelle im Verhältniß zu den armen Handwerkern.

Geh. Referendar v. Stengel: Es muß der Regierung auffallend sein, einen Antrag zu vernehmen, wie er von der Commission gestellt wurde. Man ruft immer nach Freiheit der Bewegung in Handel und Gewerbe. Hier besteht nun seit Jahrhunderten dieser Zustand der Freiheit. Die Leute waren nicht an Zunftbezirke gebunden, sondern konnten die Wochenmärkte eines großen Kreises nach Belieben besuchen, ihre Waaren anbieten und verkaufen. Dieser Zustand hat ohne allen Zweifel viel zum Emporkommen mehrerer dieser kleinen Städte beigetragen. Betrachten Sie nur die Märkte in Bühl und Achern und es läßt sich wohl nicht verkennen, daß gerade durch diese Märkte ein großer Theil des Wohlstandes dieser Gemeinden gegründet wurde. Weil nun einige Handelsleute glauben, sie seien hierdurch verkürzt, so soll nun auf einmal dieses Verhältniß,

das seit Jahrhunderten bestanden hat, und wobei sich der größte Theil der Gewerbetreibenden sehr wohl befand, aufgehoben werden. Diese Krämer, welche die Aufhebung des bestehenden Verhältnisses wünschen, verkennen ihr wahres Interesse sehr. Glauben sie denn, daß die Masse von Leuten, die jetzt jene Märkte besucht, künftig die Orte Bühl, Achern, Gernsbach und Rastatt besuchen werde und die Handelsleute daselbst an diese Fremden soviel verkaufen werden, als sie gegenwärtig absetzen? Wenn irgend Thatsachen für Einführung von Gewerbefreiheit sprechen, so ist gerade diese Verordnung von 1716 ein sprechendes Beispiel für diese Gewerbefreiheit und ich hätte wahrlich nicht geglaubt, jetzt, nachdem man überall nach solcher Freiheit der Bewegung des Handels sich sehnt, solche Einreden zu hören, wie sie hier von den Handelsständen einzelner Städte vorgebracht worden sind. Die Regierung wird sich übrigens, wenn auch die Petitionen mit Empfehlung überwiesen werden sollten, sehr hüten, sogleich auf die Bitte einzugehen; sie wird die Verhältnisse sehr wohl erwägen, ehe sie sich veranlaßt sieht, hier in Verhältnisse einzugreifen, die seit Jahrhunderten bestanden haben.

Stolz: Ich will mich mit meinen Bemerkungen bloß auf die Petition von Bühl beschränken. Die Gründe, welche die verehrliche Petitionscommission in Beziehung auf die Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Bühl für den Uebergang zur Tagesordnung entwickelt hat, enthalten allerdings Motive, welche diesen Antrag zu rechtfertigen geeignet sind. Andererseits sind aber auch die Gründe, die der Gemeinderath und Bürgerausschuß Namens des größten Theils der Einwohner von Bühl für seine Bitte geltend macht, sehr gewichtig und geben bei der Zustimmung zu dem Commissionsantrag der Besorgniß Raum, daß die dortigen Wochenmärkte hierdurch gewiß an Frequenz leiden müßten, was ich die Kammer bei ihrer Schluffassung zu berücksichtigen bitte, und deshalb darauf antrage, die sich entgegenstehenden Petitionen zur gleichmäßigen Erwägung dem Staatsministerium zu übergeben.

Brentano: Der Hr. Regierungscommissär hat sein Staunen darüber ausgedrückt, daß die Petitionscom-

mission dieser Kammer, die immer den Ruf nach Gewerbefreiheit ertönen lasse, hier auf einmal gegen eine bestehende Gewerbefreiheit in die Schranken trete. Ich bin auch ein Freund der Gewerbefreiheit, allein eben deshalb wird mir der Herr Regierungskommissär nicht verübeln, wenn ich mein Erstaunen über die Begriffe ausdrücke, die er von Gewerbefreiheit hier aufgestellt hat. Darunter kann man nicht verstehen, daß an einem Ort eine gewisse Classe von Privilegirten zur Beeinträchtigung des Gewerbestandes ihr Gewerbe treiben dürfe. Hier handelt es sich nun aber um ein offenes Privilegium einzelner Gewerbetreibenden aus einzelnen Orten zum Nachtheil des Rastatter Handelsstandes und unter einem solchen Privilegium kann ich Gewerbefreiheit nicht verstehen. Sowie ich mich aber für jede Gewerbefreiheit ausspreche, werde ich mich auch gegen jedes Privilegium aussprechen, und erkläre mich deshalb auch entschieden gegen dieses aus einem vergangenen Jahrhundert herübergekommene Privilegium, das zum Nachtheil des Rastatter Handelsstandes gereicht. Rechtsgründe, die dieses Privilegium zu rechtfertigen vermöchten, wenn überhaupt von der Rechtfertigung eines Privilegiums durch Rechtsgründe die Rede sein könnte, habe ich nicht vernommen. Nur eine Appellation an das Mitleiden für Gernsbach habe ich gehört und zwar aus dem Munde des Abg. von Gernsbach, der uns erzählt hat, in welchem Flor diese Stadt gewesen sei, wie sie die Domänenverwaltung verloren habe, und nun im Begriff stehe, durch die Trennung der Justiz von der Administration weitere Nachteile zu erleiden. Solche Appellationen an das Mitleiden können mich aber nicht bestimmen und ich sage darauf einfach, daß die Rastatter Handelsleute nicht dafür da sind, um den Schaden zu ersetzen, der der Stadt Gernsbach durch die Zeitverhältnisse zugeht. Wenn der Herr Regierungskommissär sagt, die Krämer, welche hier bittend auftreten — die aber keine Krämer sind — verkennen ihr eigenes Interesse, so erwiedere ich, daß diese Krämer am besten wissen werden, wo sie der Schutz drückt, und wir wollen ihnen nicht vorgreifen. Ich unterstütze lediglich den Commissionsantrag.

Fauth: Wir haben nun gehört, daß Baden zwei Stieffkinder hat. Neulich war es Mannheim und jetzt ist es Gernsbach. Wenn aber Gernsbach an der Stelle von Mannheim wäre, so würde es wohl nicht remonstriren, und der Abg. Arnspurger würde keinen besonderen Vortrag deshalb gehalten haben. Solche Bitten sind schon auf mehreren Landtagen vorgebracht worden, und wenn der Abg. Müller behauptet, dieselben seien jedesmal an das Staatsministerium gewiesen worden, so meine ich, daß dieß im Jahr 1844 nicht der Fall gewesen sei. Uebrigens will ich dieß nicht geradezu behaupten, allein es wurde wenigstens damals geltend gemacht, daß die Verhältnisse dieser Städte seit mehr als hundert Jahren sich so geordnet hätten, daß eine Aufhebung der fraglichen Verordnung, ehe eine neue Gewerbeordnung in's Leben geführt sei, so tief die Interessen vieler Gewerbsleute verletzen dürfte, daß es von keiner Seite nur gewünscht werden könnte, eine Aenderung zur Zeit schon eintreten zu lassen. Wichtig ist, daß die Handelsleute und auch die Krämer der Marktorde sich stets gegen diese Märkte ausgesprochen haben, allein andere Gewerbe, wie z. B. Bäcker, Metzger, Wirthe, und die meisten Einwohner würden es wohl beklagen wenn die Regierung sich jetzt veranlaßt fände, diese Verordnung aufzuheben. Es wird und muß eine Zeit kommen, wo bei uns eine neue Gewerbeordnung eingeführt wird, und hierdurch werden sich dann die Verhältnisse dieser Städte ohne Zweifel von selbst ändern. Aber jetzt schon Hand an dieses alte Institut zu legen, hielte ich für sehr nachtheilig, weshalb ich dem Antrag des Abg. Arnspurger beitrete.

Mez: Ich spreche mich für den Commissionsantrag aus und glaube, daß der Herr Regierungskommissär nicht so ganz recht hatte, sich darüber auszusprechen, wie es ihm auffalle, einen Antrag der Commission, wie der gegenwärtige sei, zu vernehmen. Wenn wir von einer Gewerbeordnung sprechen, so meinen wir wohl Alle, oder die Meisten von uns eine solche, die auf das Princip der Freiheit basiert ist und wenn wir hören, daß Kaufleute oder Handelsleute gegen ein Princip der Freiheit petitioniren, so müssen wir annehmen,

ße verstehen den Geist der Zeit nicht ganz. Ich meines Theils bedauere die Kaufleute in den Städten, die dagegen petitioniren, daß die Krämer in den Landorten ihnen Concurrnz machen. Ich kann es nicht begreifen, wie Kaufleute dazu kommen können, gegen den Handel der Krämer Protestation einzulegen. Eben so wenig begreife ich aber auch, wie der Abg. Arnspurger auf die Tagesordnung antragen konnte. Wahrscheinlich hat er bei Stellung seines Antrags übersehen, daß hier eine Petition von den Gewerbsleuten der Stadt Gernsbach vorliegt, den Besuch der Wochenmärkte in Baden u. c. betreffend. Ich bin überzeugt, daß in Beziehung auf diese Petition der Abg. Arnspurger nicht auf Tagesordnung antragen wird. Da nun aber die Petitionscommission den Antrag hierauf stellt, so mache ich den Gegenantrag, diese Petition mit Empfehlung an das Staatsministerium zu überweisen. Ich war immer der Meinung, daß man den Gewerbsleuten in den kleineren Städten den Erwerb oder die Concurrnz mit den Gewerbsleuten in den größern Städten nicht erschweren sollte und in dieser Ansicht bin ich neuerlich noch dadurch sehr bestärkt worden, daß ich fand, wie die Eisenbahn besonders und fast nur allein die größeren Orte begünstigt. Wenn wir nun neben diesem gewiß traurigen Verhältniß, das wir Alle zu beobachten Gelegenheit haben, die Handwerksleute in den kleineren Orten auch noch dadurch belästigen, daß wir ihnen das Verbringen ihrer Gewerbsproducte in die größeren Städte erschweren, so thun wir etwas, was wir nicht thun sollten. Ich wiederhole deshalb meinen Antrag, der gewiß vollkommen im Sinne des Herrn Regierungskommissärs ist, indem ich eine Gewerbeordnung, jedoch nur eine solche wünsche, die auf das Princip einer möglichst ausgedehnten Freiheit basiert wird.

Knapp: Die Einrichtung, wovon sich hier handelt, beruht nicht, wie der Abg. Brentano meint, auf einer einfachen Verordnung, sondern auf einem förmlichen Staatsvertrag zwischen der ehemaligen Grafschaft Ortenau und dem Bisthum Straßburg, worin bestimmt wurde, daß die Arbeitsleute der dortigen Gegend die Märkte, besonders die der Stadt Offenburg und Ober-

firch besuchen dürfen und diese Städte, die dadurch emporkamen, sollten nicht wünschen, daß man ihnen ein längst bestandenes Recht nehme. Man spricht immer von Freiheit und will sie doch überall beschränken. Fragen Sie nur auch die Gewerbsleute; diese werden nicht wünschen, daß diese Freiheit aufgehoben werde. Nur einigen engherzigen Kaufleuten, die von ihrem eigenen Interesse ausgehen, kommt es nicht darauf an, die Freiheit beschränkt zu sehen. Schließlich will ich nur noch auf die Vorträge verweisen, welche die Abg. Sander und Herr, welche die Sache gekannt haben, in dieser Kammer darüber hielten. Jedesmal ist man zur Tagesordnung übergegangen.

Matth: Ich unterstütze lediglich den Antrag des Abg. Mez, mit dessen Ausführung ich ganz einverstanden bin.

Buss: Auch ich unterstütze diesen Antrag und ich gestehe offen, daß es etwas Sonderbares ist, was der Handelsstand in Nastart verlangt. Heute erst habe ich wieder darauf hingewiesen, wie die ganze neue Zeit zeige, daß der wohlbegüterte Handelsstand immer weiter greift und die Handwerksleute immer vielfach beeinträchtigt. Es liegt dieß auch in der Natur der Sache; denn diese Leute haben große Capitale und sind sonst in so günstiger Lage, daß die Handwerker neben ihnen nicht aufkommen können. Der Handelsstand gedeiht aber vorzugsweise unter der Fahne der Freiheit. Wir haben dieß gesehen, denn seitdem bei uns ein deutscher Handelsverein besteht, hat sich die Handelschaft ungemein gehoben und mitten im Genuß dieser Früchte und des Segens, der vorzugsweise dieser reichen Handelschaft zukommt, verlangt sie, wie in vorliegender Petition den Zwang. Das soll und darf nicht sein. Es ist gerade diese Einrichtung, um welche sich gegenwärtig handelt, eine solche, wie ich sie im Geist der neuern Zeit wünsche. Hier ist Freiheit des Verkehrs, aber so geregelt, daß in dieser Hinsicht eine gewisse Ordnung, eine organische Abgrenzung stattfindet. Diese Leute, die entfernt von der der Gewerblichkeit und dem Handel günstigen Lage im Rheinthale sind, diese einfachen Handwerker in Gernsbach haben mit ihrer Noth schon genug zu kämpfen,

und nun will man es ihnen auch noch erschweren, Andern Concurrenz zu machen. Ich weiß daß da, wo sich große Vermögen sammeln; jener beschränkende Geist immer weiter greift. So sind die Todtnauer Hausirer aus meinem Wahlbezirk, ein Gegenstand ewigen Hasses der Handelswelt und wenn man dieser nachgeben wollte, so würde ein großer Theil der dortigen Bevölkerung an den Bettelstab gebracht. Sodann handelt es sich hier nicht um eine einfache Vorordnung, sondern um ein Gesetz von 1716, das nicht so geradezu aufgehoben werden kann. Ich muß deshalb aus allen Kräften und Gründen, die diese Verhältnisse darbieten, für den Antrag des Abg. Mez stimmen.

Kettig: Auch ich möchte nicht auf die zu erwartende Gewerbsordnung verzichten. Meine Erfahrungen in diesem Punkte sind etwas niederschlagend und deshalb fürchte ich, es möchte noch lange dauern bis meine frühere Hoffnung in Erfüllung gehen wird. Meine Absicht ist zunächst, den Antrag des Abg. Stolz zu unterstützen, da wirklich in dem Antrag der Petitionskommission eine gewisse Härte liegt, wenn sie sagt, diese und jene Petitionen sollen überwiesen werden, die andern aber, welche die Gegengründe enthalten, niedergeschlagen sein und nicht einmal zur Kenntniß des Staatsministeriums kommen. Wenn man dieser Stelle die Gründe für die eine Ansicht zu erwägen gibt, so fordert die Gerechtigkeit, daß auch die Gegengründe dahin gelangen. Ungeachtet die Gewerbsleute in dem Altbadischen heute schon vielfachen Schutz gefunden haben, so möchte ich doch noch darauf aufmerksam machen, es möchten die Kaufleute in Rastatt erwägen, daß die Verhältnisse der Gewerbsleute, die sich auf das angefochtene Rescript gründen, älter sind als ihr Etablissement. Damals, als sie oder ihre Väter das Geschäft in Rastatt gründeten, haben sie wohl gewußt, welches Verhältniß in Beziehung auf den Markt in Rastatt und anderwärts herrsche. Sie haben wohl gewußt, daß der Einkauf der benachbarten, zum Theil ausgedehnten Thäler auf diesen Märkten stattfindet und daß diese Wochenmärkte eine Art öfters wiederkehrender Jahrmärkte sind. Auch werden sie selbst die Ueber-

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 76 Protokollheft.

zeugung haben, daß, sowie diese Gattung von Jahrmärkten beschränkt würde, die Landleute nicht mehr so zahlreich auf diese Märkte kommen, und ihr eigener Verkauf, weil die Concurrenz der Käufer sich gemindert hat, abnehmen werde. Wenn das Motto, man solle es beim Alten lassen, überhaupt anwendbar ist, so möchte es hier anwendbar sein.

Geh. Referendar Freiherr v. Stengel: Der Antrag des Hr. Abg. Stolz ist eigentlich nicht möglich zu beachten, denn er will Gewerbefreiheit und Zunftzwang empfehlen. Der Hr. Abg. Brentano hat mir den Vorwurf gemacht, ich wolle ein Privilegium bevorzugen, das allein gegen den Handelsstand in Rastatt geltend gemacht werden soll. Dieß bestreite ich. In einem großen Bezirk herrscht allgemeine Freiheit, und von dieser kann der Handelsstand in Rastatt so gut Gebrauch machen als jener in Wühl. Es ist schon so oft hier darauf aufmerksam gemacht worden, daß unser gewerblicher Mittelstand durch die großen Fabriken sehr gedrückt werde. Man kann Dieß auch nicht verkennen; es liegt Dieß in den Fortschritten, welche die Fabrikation macht; der Gewerbsstand leidet zuverlässig durch die größern Fabriken, und man kann den mittleren Gewerbsständen nur dadurch einigermaßen aufhelfen, daß man ihnen die Freiheit gibt, ihre Producte und Fabricate selbst zu verkaufen, und sie sich nicht noch der theuren Vermittelung der Krämer und Handelsleute bedienen müssen, um ihre Waaren an den Mann zu bringen. Man gewährt durch diesen freien Verkauf dem mittleren Gewerbsstand diejenigen Vortheile, die er verdient.

Schmitt v. M.: Auf die Aeußerung des Hr. Referendariums, daß die Handelsleute von Rastatt und der übrigen petitionirenden Gemeinden gegen die Gewerbefreiheit kämpfen, während sie solche sonst in den Handelsleuten von Rastatt und der andern Gemeinden gestattet ist, die Wochenmärkte z. B. in Karlsruhe mit ihren Waaren ebenso zu beziehen, wie dort? (Geh. Referendar v. Stengel: Es handelt sich ja hier um einen geschlossenen Bezirk, wozu Karlsruhe nicht gehört.) Alsdann ist keine Gleichheit unter den Kauf-

leuten vorhanden, wenn den Handelsleuten in Rastatt nicht dasselbe gestattet ist, was in Beziehung auf ihre Märkte andern Kaufleuten, die nicht dort wohnen, zukommt.

Gch. Referendar Freiherr v. Stengel: Die Karlsruher dürfen ja mit ihren Waaren auch nicht dorthin.

Schmitt v. M.: Es besteht einmal eine Ungleichheit in dem Gesetz, was in einem Staat nicht sein sollte, und es handelt sich hier allerdings eigentlich nicht von Gewerbefreiheit, sondern um ein Privilegium, das den Kaufleuten von Achern u. in Beziehung auf die Märkte von Rastatt und Baden gegeben worden ist, und das sogar meines Erachtens mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung im Widerspruch steht, indem hiernach nur die Bürger eines Orts das Recht haben, ein Gewerbe da zu treiben. Der Absatz der Producte oder Handelswaaren ist aber immerhin eine Art von Gewerbsbetrieb; außerdem steht die Sache auch noch mit den Bestimmungen über Wochenmärkte im Widerspruch, denn auf diesen sollen nur Victualien und nicht eigentliche Handelsgegenstände verkauft werden. Ich unterstütze deshalb den Commissionsantrag, um so mehr als ich mit dem Hrn. Regierungscommissär glaube, daß der Abg. Stolz gewissermaßen mit sich selbst im Widerspruch steht. Für die Handelsleute, die nur die Aufrechthaltung des bestehenden Zustandes wollen, ist gar kein Grund zum Petitioniren vorhanden.

Arnsperger bemerkt, daß er sich nun ganz dem Antrag des Ab. Mez anschließe, und bloß darum auf Tagesordnung angetragen habe, weil der andere Theil, der um Schutz gebeten, dieses Schutzes noch nicht beraubt sei.

Baum: Entweder sollte die Verordnung aufgehoben, und hierdurch Gleichheit herbeigeführt, oder sie sollte für das ganze Land generalisirt, und auf diese Weise die Gleichheit bewirkt werden.

Helbing: Es freut mich, so viele Freunde für Gewerbefreiheit in diesem Saale zu finden, selbst unter solchen, die sonst der Freiheit des Volkes nicht hold sind. Daraus schöpfe ich die Hoffnung, daß wir doch wenigstens einigermaßen Gewerbefreiheit erhalten, und unsere Gewerbsverhältnisse sich dadurch verbessern werden. Was

die Sache selbst betrifft, so hat kein einziger Redner die nachtheilige Seite derselben widerlegt; der Grund, aus dem jene Verordnung von 1716 erlassen wurde, ist längst beseitigt, und durchaus keine Ursache vorhanden, sie fortbestehen zu lassen. Wie der Abg. Baum richtig bemerkt hat, muß die Verordnung entweder generalisirt werden, und dann hat man die Gewerbefreiheit, von der der Hr. Regierungscommissär gesprochen hat, oder sie wird es nicht, und dann ist ein Unrecht vorhanden. Wenn man die Stadt Rastatt mit dem kleinen Gernsbach und Bühl vergleichen will, so ist man im Irrthum; wenn Gewerbefreiheit für diese Städte bestehen soll, so müssen die Kaufleute überall hin zu ziehen das Recht haben; nach Bühl und Gernsbach können aber die Kaufleute von Rastatt mit ihren Waarenlagern nicht ziehen. Mehrere Abgeordnete, worunter besonders der menschenfreundliche Abg. Mez, haben die Handwerksleute in Schutz genommen. Sie haben aber übersehen, daß eine Petition von 68 Handwerkern in Rastatt vorliegt, welche die Aufhebung der Verordnung ebenfalls wünschen. Der Abg. Arnsperger hat ausführlich nachgewiesen, daß alle die kleinen Städte, die die Aufrechthaltung der Verordnung verlangen, Dieß nicht nothwendig haben, mit Ausnahme von Gernsbach. Wenn nun die Kammer für dieses Städtchen allein eine Ausnahme machen will, so mag sie es beschließen. Der Abg. Stolz hat zugegeben, daß die Motivirung des Berichts richtig sei, und meint nur, es thue den Leuten weh, wenn man geradezu den Vorschlag der Commission annehme. Ich überlasse lediglich der Kammer, was sie beschließen will.

Es werden nunmehr folgende Beschlüsse gefaßt:

1) über die Petition der Handwerksleute von Gernsbach und des Gemeinderaths und Bürgerausschusses in Bühl zur Tagesordnung überzugehen.

2) Die Petitionen der Kaufleute von Rastatt, Baden, Achern, Bühl und Gernsbach mit Empfehlung an das Großh. Staatsministerium zu verweisen.

3) Die Petition der Handwerksleute von Rastatt ebendahin zu übergeben.

Die von Mitgliedern der Kammer gestellten, entgegen gesetzten Anträge werden abgelehnt.

Brentano berichtet hierauf über die Anzeige und Beschwerde des Geistlichen der deutschkatholischen Gemeinde in Mannheim, Karl Scholl, dessen Ausweisung aus Neustadt an der Hardt in der Königl. bairischen Pfalz betreffend.

Beilage Nr. 4.

Die Commission stellt den Antrag:

„Die Petition dem Großh. Staatsministerium mit dem dringenden Ersuchen zu überweisen, auf dem geeigneten Wege zu ermitteln, ob eine Königl. bairische Verordnung in dem vom Landcommissariat Neustadt angegebenen Sinne wirklich besteht, und bejahenden Falles mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß das den Bundesgesetzen und den Grundsätzen der Civilisation widersprechende, die Würde der bairischen Regierung durch Verhöhnung ihrer Gesetze verletzende Verbot der Königl. bairischen Regierung gegen den Eintritt deutschkatholischer Prediger in das Land, wieder aufgehoben, oder wenn dieses Verbot nicht in dieser Allgemeinheit besteht, untersucht werde, ob der Petent zu der gegen ihn verhängten Maßregel genügende Veranlassung gegeben, oder verneinenden Falles ihm durch Bestrafung des betreffenden Beamten die gebührende Genugthuung verschafft werde.“

Nach eröffneter Discussion äußert:

Geh. Referendar Freiherr v. Stengel: Der Petent hat sich in einer ähnlichen Vorstellung auch an die Regierung gewendet, und von Seiten des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sind sofort Schritte geschehen, um nähere und officielle Auskunft über den Vorfall der Ausweisung zu erheben. Es ist somit im Wesentlichen bereits Das geschehen, was von der Commission gewünscht wird, und schon dieses wäre vielleicht ein Grund, zur Tagesordnung überzugehen. Letzteres wäre aber auch um so mehr gerechtfertigt, als der Petent die vorgeschriebene Entthörung nicht nachgewiesen hat; wir kennen jedenfalls zur Zeit die näheren Verhältnisse noch nicht. Wenn übrigens die Königl. bairische Regierung eine allgemeine Verordnung erlassen hat, wonach kein Prediger, der der deutschkatholischen Kirche angehört, im Königreich reisen soll, so

werden wir wohl keinen weiteren Schritt mit Erfolg bei der Königl. bairischen Regierung zu thun im Stande sein; denn sie würde uns, wie selbst die Commission es als zulässig anerkennt, antworten, wir sind in unserm formellen Recht, und befugt, eine solche Verordnung zu erlassen; wer zu uns kommt, muß sich unsern Verordnungen fügen. Es wird weder unsere noch Ihre Sache sein, zu prüfen, ob die bairische Regierung Recht oder Unrecht hat, solche allgemeine Verordnungen zu erlassen; wir haben darüber nicht zu entscheiden. Die bairische Regierung mag Dieß mit ihren Ständen ausmachen; uns berührt die Sache nicht. Wenn aber diese allgemeine, nicht gegen Baden oder seine Angehörige speciell gerichtete Verordnung erlassen worden ist, so sehe ich nicht ein, wie hierin eine Verhöhnung der badischen Gesetze liegen soll. Es ist Dieß so wenig der Fall, als der Geistliche der Deutschkatholiken in Mannheim eine persönliche Verletzung seiner Ehre darin finden kann; überhaupt scheint es mir, daß die bairische Regierung, wenn eine solche Verordnung wirklich besteht, was ich nicht weiß, nur ebenso gehandelt haben wird, wie der Hr. Berichterstatter gehandelt hätte, wenn sich z. B. ein Jesuit, ein Menonit, Franziskaner oder Kapuziner, zwar nicht in dieser Eigenschaft, sondern als ehrlicher deutscher Mann in sein Haus begeben, und sich in ein vertrautes Verhältniß mit seinen Angehörigen, seiner Frau oder seinen Kindern hätte einlassen wollen. Der Hr. Berichterstatter würde in diesem Jesuiten ic. nicht den ehrlichen deutschen Mann gesehen, sondern gesagt haben, er ist eben ein Jesuit; ich will diese Leute nicht in meinem Hause, ich will von meinem Hausrecht Gebrauch machen, und ihn nicht hereinlassen. Ich weiß nicht, ob ich mich in den Gestimmungen des Hr. Berichterstatters irre, allein ich glaube doch, so etwas voraussetzen zu dürfen. Welcher Unterschied ist nun aber zwischen einem Geistlichen der Deutschkatholiken und einem Jesuiten? Er beruht auf Ansichten; der Eine schenkt Diesem, der Andere Jenem sein Vertrauen; wir wollen beiden Theilen ihre Ansicht lassen. Wenn die bairische Regierung glaubt, der Deutschkatholicismus vereinige sich nicht mit den Grundsätzen des wahren Christenthums, so ist Dieß

ihre Sache, und wenn ein Anderer glaubt, der Jesuitismus vereinige sich nicht mit den Grundsätzen des wahren Christenthums, so wollen wir uns nicht in seinen Glauben mischen; wir haben darüber nicht zu entscheiden.

Brentano: Ich muß mir sogleich eine Erläuterung erlauben, weil der Commissionsbericht in einer irrigen Weise aufgefaßt worden ist. Der Hr. Regierungskommissär sagt nämlich, der Commissionsbericht erkenne der bayer. Regierung das formelle Recht zu, solche allgemeine Verordnungen zu erlassen, wonach kein deutschkatholischer Prediger in Baiern reisen dürfe; dagegen muß ich mich freierlich verwahren. Der Commissionsbericht erkennt nur das Recht an, den Deutschkatholicismus, oder überhaupt eine religiöse Gesellschaft und das Werben für eine solche zu verbieten. Wenn der Hr. Regierungskommissär den Fall setzt, daß ein Jesuit zu mir käme, und sich mit meiner Frau in vertraute Verhältnisse einlassen wollte, so erwiedere ich ihm, daß sich meine Frau mit keinem Jesuiten vertraut machen wird, und wenn ich dann auch je von meinem Hausrecht Gebrauch machte, so würde ich doch nicht gegen ein Bundesgesetz stoßen.

Schaff: Betrachtet man die Sache von der formellen Seite, so gelangt man auf folgendes Resultat: Wenn der Petent sich durch das Benehmen des Landescommissariats in Neustadt beschwert hält, so hat er zwei Wege vor sich, entweder wendet er sich direct an die Kreisregierung in Speier, um dort Abhilfe nachzusuchen, und wenn ihm hier solche nicht wird, an die höhere bayerische Behörde; oder aber er könnte sich an seine vorgelegte badische Behörde wenden, den Schutz der badischen Regierung in Anspruch nehmen, damit sie sich dafür verwende, daß ihm für die ihm angeblich wiederfahrne Unbill Genugthuung werde. Den ersten Weg hat der Petent nicht betreten, wohl aber, wie ich aus dem Munde des Hr. Regierungskommissärs vernahm, den zweiten, indem er sich an die badische Regierung mit der Bitte wendete, ihn gegenüber von der bayerischen Regierung zu vertreten, was ich auch ganz in der Ordnung finde. Daß er nun aber außerdem gleichzeitig noch einen weiteren Weg einschlägt, und sich an die Kammer wendet, kommt mir sonderbar vor. Es sind

diese Verhältnisse, die da zur Sprache kommen, nicht so eigenthümlicher Natur, daß sie gleichzeitig bei unserer Regierung und gleichzeitig bei der Volksrepräsentation öffentlich zur Sprache gebracht werden müßten. Ich sollte denken, die Kammer werde mit mir darüber im Reinen sein, daß nach unserer Verfassung und unserer Geschäftsordnung die Sache, wenn ich die Kunstsprache brauchen soll, nicht anhero erwachsen ist; in keinem Fall gehört sie zur Zeit hieher. Sie würde vielleicht hieher gehören, wenn die Regierung verweigerte, Das zu thun, was der Petent bei ihr in Anspruch genommen hat. Das ist ja aber nicht der Fall, wie Sie von dem Hr. Regierungskommissär selbst vernommen haben. Unsere Regierung hat sich auf dem ordentlichen Wege an die bayerische Behörde gewendet, um einmal das Factum richtig vor Augen zu bekommen, und zu hören, wie sich die Sache verhält, denn Das, was der Petent vorbringt, kann, wenn man ihm auch allen Glauben schenkt, doch nicht so gerade als Evangelium angenommen werden. Nach meiner Ansicht haben wir also nicht die Befugniß, in dieser Sache einen andern Beschluß zu fassen, als zur Tagesordnung überzugehen. Was das Materielle selbst betrifft, so will ich mich nicht weiter darauf einlassen, weil ich glaube, daß die Sache zur Erörterung in diesem Saale nicht gehörig vorbereitet, daß sie dazu nicht reif ist. Dabei bemerke ich nur noch, daß der König von Baiern in seinem Lande souverän ist, und daß auch die Stände Baierns wohl wissen werden, was sie zu thun haben, wenn dieser Fall zu ihrer Kenntniß gelangt, daß sie Dieß wissen, ohne daß es beßfalls einer Einladung dieses Hauses bedürfte, wie sie der Commissionsbericht in Antrag bringen möchte. Ebenso glaube ich, daß unsere Staatsregierung ihre Würde gegenüber der bayerischen zu vertreten wissen wird, wenn sie glaubt, dieselbe sei durch den fraglichen Vorgang verletzt worden. Auch in dieser Hinsicht wird also eine Unterstützung unserer Regierung von Seiten der II. Kammer nicht nothwendig sein, und somit nach allen Richtungen die Sache verlassen, und zur Tagesordnung gegangen werden können.

Junghanns L.: Auf welche Weise die Reisepredi-

ger der neuen Secte das Gastrecht benützt haben, das ihnen auch bei uns eingeräumt wurde, hat die Erfahrung gezeigt. Sie haben es mißbraucht, um Feindschaft zwischen den verschiedenen Confessionen zu säen, und die aufgenommenen Kirchen vor dem ganzen Volk herabzuwürdigen. An den Uebeln, die uns durch die Ausübung dieses Gastrechts zugefügt worden sind, werden wir noch lange zu leiden haben. Wenn deshalb die bayerische Regierung eine Maßregel ergriffen hat, um ihre Unterthanen vor gleichen Uebeln zu bewahren, so muß man sich wohl hüten, sie deshalb zu verurtheilen. Die Frage, ob ein solcher Reiseprediger seine Reise oder seinen Aufenthalt an einem gewissen Ort nur dazu benützt, sich zu unterhalten, oder ob er Gelegenheit davon nimmt, Zwietracht zu stiften, ist schwer zu untersuchen. Es erforderte Dieß ein Eingehen in häusliche Verhältnisse und eine Art von Spionirung, die die Regierung zurückweisen würde. Uebrigens glaube ich, daß die Verordnung der bayerischen Regierung eine doppelte Interpretation zuläßt. Die Durchreise durch das Land kann nicht verboten sein, und es scheint auch, daß sie dem Petenten nicht untersagt war, da man ihm nicht verwehrt hat, zu seinem ersten Reisezweck, Baiern zu passieren. Ob der Aufenthalt in diesem Lande verboten ist, wenn er nicht zum Zweck der Verbreitung einer gewissen Confession dienen soll, wird einem Zweifel unterworfen werden können, denn wenn die Verordnung nur ausspricht, es sei den Reisepredigern der Aufenthalt in Baiern untersagt, so kann man dieselbe so deuten, als sei dieser Aufenthalt nur dann untersagt, wenn sie sich in der Eigenschaft als Prediger aufhalten. Diese Frage wird die bayerische Behörde zu untersuchen haben, und wir haben abzuwarten, bis dieselbe über die Beschwerde des Petenten entschieden hat, ehe wir uns einmischen können. Jedenfalls ist die Sache für die Kammer noch nicht erwachsen, besonders da der Petent sich an die Regierung gewendet, diese aber eine Entschliebung noch nicht ertheilt hat. Wie man deshalb auch über die Hauptsache gesinnt sein mag, so halte ich den Antrag für gerechtfertigt, zur Tagesordnung überzugehen.

Kapp: Schon früher wollte ich die Thatsachen,

die mir in dieser Hinsicht mitgetheilt wurden, zur Kenntniß der Kammer bringen, allein der Gegenstand war damals nicht an der Tagesordnung, und so bedauere ich, daß ich heute wiederum das Wort in dieser Angelegenheit, in der es mir schon versagt wurde, ergreifen muß. Ich kann nur wiederholen, daß ich in der ganzen Sache nur ein Symptom jener schmachvollen, schon einmal von mir bezeichneten illegitimen Ehe erblicke, welche die einzige ist, die vor Allen getrennt werden muß, nämlich jener Mischehe zwischen Polizei und Priestertum. Mit wahren Befremden, fast mit Enttäuschung hörte ich die Vorträge, die darauf hienzielten, eine Klage von so großer Wichtigkeit, von so tief in die Freiheit der Gewissen eingreifendem Inhalt gerade zu der Tagesordnung zu weisen. Ohne herauszusagen was man will, preist man uns damit die lange Bank, auf die man gerade die wichtigsten und tiefgehendsten Fragen zu schieben geneigt ist, wenn man einerseits der Gefahr, andererseits der Wahrheit und Wirklichkeit der Verhältnisse frei und mannhaft in's Auge zu schauen, in sich selbst die eigene Kraft vermißt — und darum auch dem eigenen Staat die erforderliche Kraft nicht vertraut, die von seiner Würde doch unabtrennbar ist. Ich halte es für eine Kränkung der Kammer in der Kammer, für eine wahre Beleidigung der Souveränität und Landesherrlichkeit Badens, an dem Rechte einer vollständigen, durchgreifenden Untersuchung solcher Mißachtung gegen einen badischen Staatsbürger zu zweifeln. Betrachten wir den Fürsten, den Großherzog als den Vater des Landes, so ist es doch klar, daß dem Vater jeder der Seinigen näher am Herzen liegen muß, als irgend ein auswärtiges Glied. Wir in Baden haben noch dazu den Vorzug, gesellschaftlich nur als Staatsangehörige und nicht als Unterthanen betrachtet zu werden und der Arme oder Oeringste der Badener hat mehr Anspruch auf den Schutz der Souveränität des badischen Landes, als irgend eine Rücksicht auf ausländische Beamtenverwaltung für ihre Werkzeuge fordern kann. Uns gehen allerdings, glücklicher oder unglücklicher Weise die bayerischen Verordnungen nichts an. Indessen gibt es denn

doch Verfügungen, die von diesem oder jenem anderen Staat in Deutschland ausgehen, gegen die Basis aller deutschen rechtlichen und politischen Zustände, gegen die fürstlichen Proclamationen der Entfesselung Deutschlands verstoßen und den Geist der deutschen Bundesacte berühren oder untergraben können. Da sind wir zum Widerstande nicht bloß berechtigt, sondern berufen, verpflichtet und durch unsern Eid gezwungen. Ja, wir wären gewissenlos, wollten wir da nicht in die Schanze treten, wollten wir diese unveräußerlichen, sogar schwarz auf weiß niedergeschriebenen, diese urkundlichen Rechte verkümmern lassen, und geduldig zuschauen, wenn irgend eine, mit der Priesterschaft zusammengekuppelte Polizeimaafregel uns diese Rechte verdrehen und entreißen will. Indem ich über diesen Gegenstand spreche, schmeichle ich mir allerdings nicht mit der Meinung, daß die Worte, die hier so mild und nachsichtsvoll meinem Munde entströmen, Erfolg haben werden. In der Macht des Einzelnen ruht nicht die Wirkung seiner Worte; sie ruht in der Macht der Geschichte, der Vorsehung, aber gesprochen muß werden, was die Wahrheit fordert, und unverhüllt müssen die Dinge in den deutschen Kammern deutsch zu Tage gelegt werden. Man darf sie nicht vertuschen, am allerwenigsten aus Furcht vor widergesellichen Gewalten. Nach deutscher Sitte sind sie mit den klaren, ihnen gebührenden Namen, mit den Worten zu bezeichnen, welche die Dinge ausdrücken, nackt wie sie sind, und nicht in Umhüllungen, welche das Häßlichste beschönigen sollen. Mit geschärfter Aufmerksamkeit mußte ich in diesem Saale von den bayerischen Ständen sagen hören, daß sie Alles thun würden was Noth thue und Recht sei in dieser Frage. Wollte ich darauf antworten, so müßte ich eine Bemerkung mir erlauben, die nicht hierher gehört. Nur das sei deshalb gesagt, daß ungefähr wie die sächsischen Stände nahezu daran sind, Provinzialstände Preußens zu werden, auch die bayerischen Stände nahe daran sind, österreichische Provinzialstände zu spielen, auf daß das alte wienerische Wort der Auzienzkammer sich allseitig erfülle.

Der Präsident unterbricht den Redner mit dem Ersuchen, von solchen Verhältnissen nicht zu sprechen. Geh. Referendär Frhr. v. Stengel: Der Hr. Abgeordnete hat die Stände anderer Länder nicht zu schmähen. Kapp: Ich habe diese Stände nicht geschmäht, auch nicht gesagt, daß sie das schon sind, wovon ich gesprochen, sondern auf die Gefahr hingewiesen, daß sie es werden könnten, und wir uns nicht auf sie, sondern auf uns selbst, auf die Souveränität unseres Landes verlassen müssen. Man hat ferner die unschuldigsten Reisen badischer Staatsbürger mit den Umtrieben wältscher Sendlinge zusammengestellt, welche eine verbrüderte Polizei ruhig im Lande läßt. Ehrenmänner hat man, im Sinne eben dieser Polizei, verglichen mit Emissären, welche im Interesse des Auslandes fremden Verbindungen, fremden Fahnen dienen, und die innerste Souveränität der deutschen Staaten unter scheinheiliger Bewegung untergraben, indem sie es dahin zu bringen suchen, daß ke in deutscher Fürst mehr Herr im eigenen Lande, daß jeder von einer jenseits Deutschland liegenden, aber auf Deutschland hereingebietenden Macht abhängig werde und bleibe. Ich will auf diesen Punkt, den schwärzesten in der ganzen Sache für heute in diesem Saale nicht tiefer eingehen.

Der nächstliegende Hauptgesichtspunkt, den ich herauszuheben habe, ist die Verletzung der in den monarchischen Proclamationen und in den deutschen Bundesacten garantirten Rechte der deutschen Nation, speciell die Verletzung jener Achtung, die auch ein auswärtiger Beamter vor jedem badischen Staatsangehörigen haben muß. Dem vollbrachten Scherz dient eine Voraussatzung zu Grunde, als ob das Großherzogthum Baden mit sammt seiner Selbstherrlichkeit so gering anzuschlagen sey, daß es eben so schwach wie bereits gegen das mächtige Preußen in der Ausweisungsgeschichte von Ißstein und Hecker, nun auch gegen das minder mächtige Bayern sey.

Es ist auch nicht das Erstmal, wo selbst von bayerischer Seite die Souveränitätswürde in Baden auf eine Art berührt wurde, die entschiedene mannhafte Zurückweisung verdient hätte. Allein auch diese

speciellen Punkte, ob sie gleich hierher gehörten; — ich sehe die Unruhe der Betroffenen! — will ich jetzt nicht weiter herausheben, da ich ja so sanft und mäßig, als ein Mann in dieser Sache nur sprechen kann, zu Werk gehen möchte. Sonst könnte ich mich, weil doch der bayerischen Stände erwähnt wurde, auf die bayerische Reichskammer berufen, in deren Mitte Worte fielen, die das von mir Gesagte im überschüssigsten Maasse bestätigten. Wenn das so fort geht, so bildet sich nach den Gesetzen sittlicher Nothwendigkeit, nach den Weltgesetzen der Geschichte nicht bloß eine allgemeine Unzufriedenheit in allen rechtlich gesinnten, in allen gesunden Naturen, die noch einen Tropfen deutschen Blutes in sich tragen. Es droht sogar die wirkliche Einheit Deutschlands, der Bund selbst sich aufzulösen. Dieser bayerische Vorgang ist eine Verletzung wie der badischen Rechte, so der Bundesgesetze, und wenn solche Verletzungen, wie sie bei Hecker und v. Hülstein gestattet wurden, auch hier gestattet werden, so geräth, scheint mir, der deutsche Bund, sobald er sie zuläßt, in die Lage, sich selbst vor sich selbst in Mißachtung zu setzen, sich also die größte Gefahr zu bereiten, seine eigene Gesetze nicht aufrecht zu halten, mit sich spielen zu lassen. Sie sehen, daß ich hier den deutschen Bund verrete, sofern er wirklich deutscher Bund ist, und wälische oder slavische Elemente aus sich hinausweist. Wer könnte läugnen, daß der Zustand der Dinge in allen diesen polizeilichen Angelegenheiten etwas wesentlich Unnatürliches und Lügenhaftes an sich hat! Wir müssen den Thatsachen in's Angesicht sehen, denn nicht nach dem Maas, in welchem eine finstere Partei die Dinge vorstellt, sondern allein nach dem Maas, in welchem diese Dinge sich selbst darstellen, nur nach der Wahrheit, hat eine Regierung, überhaupt eine gesunde Politik sich zu richten. Alljährlich wird es immer mehr unmöglich, mit bloßer Ueberkletterung solcher Zustände zu helfen. Jemehr bloß vertuscht wird, desto mehr wüchert und herrscht das Uebel fort, und jemehr man es von außen übertüncht, desto heftiger und vergehrender greift es nach Innen. Nicht in der Fremde,

in deutschen Bundeslanden sehen wir badische Staatsbürger rücksichtslos behandelt, etwa wie Hunde, welche man aus dem Wege jagt. Dreißt fährt eine allergnädigste Polizei gegen sie vor, ohne Verhör, bloß auf eine allerhöchst beliebte Verordnung, ohne Rücksichtnahme darauf, ob der Betreffende eine That begangen hat, die der bayerischen Regierung nachtheilig sein kann. Wigig sprach man davon, um dieß gehörig vorher zu untersuchen; hätte Bayern — das wohlorganisirte Bayern — eine geheime Polizei erst haben müssen. Daß aber Scholl — bedenken Sie! ein deutscher Katholik! — eine Nacht, und sogar einen Tag in Rheinbayern, in Neustadt zugebracht hat, ehe die hohe bayerische Polizei — bedenken Sie wohl! — erst am andern Tag sich bewogen fand, ihm zu gebieten, innerhalb zwei Stunden müsse er die Stadt verlassen; sollte man da, meine Herren! nicht vermuthen dürfen, man habe zuvor noch nach Speyer geschrieben, und dort in der Seelenangst erst Rath sich erholt? Scheint dieser Hergang nicht wunderbar auf die Gewissenszustände zu deuten, wie sie im heutigen Bayern sind? Die vorliegende Maasregel dürfte hiernach noch tiefere Gründe haben. Ja, es liegt in diesem Polizeiskandal sogar ein Spott gegen die Würde des bayerischen Königs selbst. Dieser Monarch, der als Dichter auftrat, als Dichter bekannt ist, und von dem überall verkündet wird, daß er Großes erstrebt, — wird sich wohl der Worte Schillers erinnern, der da sagte: Ach! man siehet bei uns nichts als Kommerzienräthe, Häbndriche und Secretärs oder Husarenmajors! Aber saget mir an, was kann aus dieser „Misere“ Großes werden, was kann Großes denn bei Euch gesch'e'n! Nun, meine Herren! Wird ein König, der ein Freund und Verehrer solcher Dichter ist, welche in solcher Weise aussprachen, daß sie nicht bloß Beamte und Polizei, daß sie im Leben, wie auf der Bühne auch Menschen als Menschen gelten lassen, — wird der höhere Sinn eines solchen Königs nicht offenbar durch solche Polizeimaasregeln verhöhnt, die man ohne Weiteres über einen Mann verhängt, dessen Schuld

zuletzt doch nur darin besteht, daß er in keine jener privilegierten Kategorien paßt?

**Zittel:** Ich wollte nicht über diese Sache sprechen, weil der Commissionsbericht, dem ich vollkommen beitrete, dieselbe durchaus erschöpft hat. Die Einwendungen aber, die gemacht wurden, sind von der Art, daß ich unmöglich schweigen kann. Allerdings ließe sich etwadenken, daß formelle Gründe vorliegen möchten, aus denen es zweifelhaft scheinen könnte, ob wir die Petition an das Staatsministerium verweisen sollten. Es ist aber immer Gebrauch dieses Hauses gewesen, wenn ein Gegenstand dieser Art vorlag, der ein allgemeines Interesse hatte, den kürzesten Weg zu wählen, und von Seiten der Kammer durch Ueberweisung einer Petition ihr Urtheil über die Sache selbst gleich auszusprechen. Daß man aber das Verfahren der bayerischen Polizei sogar auch in materieller Hinsicht hier vertheidigen könne, ist mir entfernt nicht eingefallen. Wenn es dahin gekommen ist, daß es wirklich als allgemein rechtlich und politisch erkannt werden solle, daß ein Mann aus einem Lande so schlechthin ausgewiesen wird, bloß aus dem einfachen Grunde, weil er nun einmal in einer deutschkatholischen Gemeinde als Prediger angestellt ist, so muß man denn doch auch fragen, in welcher Zeit wir denn leben, und ob wir denn um volle 3 Jahrhunderte zurückgeworfen sind? Ein deutschkatholischer Pfarrer! Was für ein gefährliches Ding! Ein Redner vor mir hat davon gesprochen, was diese Reiseprediger für Unheil stiften und schon angestiftet haben. Ich will nicht untersuchen, wer das Unheil anstiftete und ob die Quelle davon nicht auf der andern Seite zu suchen ist. Wo aber hat denn dieser Scholl solches Unheil gestiftet? Wir sehen aus dem ganzen Zusammenhang der Sache, daß es ihm gar nicht einfiel, öffentlich als Prediger aufzutreten. Nun sagt man aber ja, im Geheimen hätte es möglicher Weise geschehen können. Im Geheimen, meine Herren! Ja, wenn Sie darauf eingehen wollen, was Einer im Geheimen thut, dann wüßte ich viele andere Leute, die man aus dem Lande weisen müßte. Wenn ein türkischer oder chinesischer Priester in unser Land käme, so würden Sie ihm nicht erlauben, so ex abrupto einen türki-

schen oder chinesischen Gottesdienst einzurichten, wodurch er die ganze Welt herbeizöge. Ich selbst hätte zwar nichts dagegen, allein Sie würden es wohl nicht erlauben. (Hecker: Ein chinesischer Gottesdienst wäre schon recht.) Sie würden aber einen solchen Mann nicht geradezu zum Lande hinausweisen. Was kann es nun in dem vorliegenden Falle eigentlich für ein Grund gewesen sein? Sie werden vielleicht selbst sagen, ein chinesischer oder türkischer Priester halte sich an das Evangelium der Bureaucratie; er bleibt beim Alten stehen und will nichts Neues. Darin liegt es nun eben. Wir sind aber in Baden in dieser Hinsicht sehr liberal. Es befindet sich ein Mann in unserem Lande, hinsichtlich dessen wir Protestanten, wenn wir von bayerischen Grundsätzen ausgehen wollten, füglich das Recht hätten, ein Gleiches zu verlangen, ein Mann der lange im Dienst der römischen Kirche wirkte, während er als protestantischer Antistes noch im Amt war. Was geschieht diesem in unserm Lande? Er wirkt nicht bloß im Geheimen, sondern es liegt vor Augen was geschieht und angezettelt wird, ja es wird vielleicht in wenigen Tagen ganz an's Tageslicht kommen. Wir verlangen aber nicht, daß in gleicher Weise gegen ihn verfahren werde, wie Bayern gegen Scholl verfuhr.

**Jungmanns l.:** Das sind Denunciationen. Es ist nicht recht, sich so auszudrücken.

**Präsident:** Ich bitte den Abg. Zittel, nicht irgend eine Persönlichkeit herinzuziehen.

**Zittel:** Es handelt sich ja hier von Persönlichkeiten.

**Buss:** Solche Verdächtigungen, wie sie von dem Abg. Zittel ausgingen, kann man sich nicht gefallen lassen.

**Rindeschwender:** Daß diese Herren sich mehr der Ausländer annehmen, als ihrer eigenen Landsleute, ist arg.

**Präsident:** Verdächtigen wollen wir keinen Menschen.

**Zittel:** Man sagt, es sei keine Verhöhnung unserer Gesetze, wenn der Mann, von dem es sich handelt, aus Bayern gewiesen wurde. Wer ist er denn aber? Er ist bei einer deutschkatholischen Gemeinde angestellt, und die Staatsbehörde hat ihn bestätigt. Man

weist also einen von der Staatsbehörde bestätigten Angestellten aus einem Lande, bloß weil er ein Amt begleitet, in welchem er von unserer eigenen Staatsbehörde bestätigt ist.

Schaaß: Wir kennen ja die Thatsache noch gar nicht.

Zittel: Sie ist nirgends widersprochen.

Schaaß: Sie ist nur in keiner Zeitung widersprochen.

Zittel: Man sagt ferner, was gehen uns die bayerischen Zustände an. Wenn sie uns aber wie hier betreffen und berühren, so gehen sie uns allerdings etwas an, und wenn sie uns auch nicht so berührten wie in dem vorliegenden Fall, so ist doch Das, was in einem andern deutschen Lande von dieser Art vorkommt, für uns wenigstens nicht unbedeutend. Die Zustände unserer Brüder in anderen Ländern sind von der Art, daß wir unsere Sympathie dafür aussprechen können und müssen. Wir haben allerdings einen deutschen Bund, den die Fürsten beschicken. Die deutsche Völkerschaft hat aber auch einen Bund, der zwar nicht auf dem Papier, aber in den Herzen der deutschen Bürger geschrieben ist und von Tag zu Tag tiefer in dieselben eindringt.

Bassermann: Man kann hier Angesichts des Art. 16. der deutschen Bundesacte nicht von einem formellen Recht der bayerischen Regierung sprechen. Hierüber will ich jedoch kein Wort verlieren. Auch Das wird darin klar sein, daß von einer Enthörung von der der-Hr. Regierungskommissär gesprochen hat, nicht die Rede sein kann. Verlezt ist der Petent durch die bayerische Regierung. Sollte er sich nun nicht eher an diese Kammer wenden können, als bis er alle bayerischen Instanzen durchlaufen hat? Es handelt sich hier um keine Beschwerde gegen eine badische Verfügung, in welchem Falle er allerdings die Enthörung hätte nachweisen müssen, sondern es liegt eine jener Klagen vor, die ohne Weiteres an die Kammer gebracht werden können. Wenn in dieser Beziehung der Abg. Jungmann sagt, es sei sonderbar, daß die Sache an die Kammer komme, so weiß ich nicht, was am Ende die

Kammer mehr interessieren soll, ob eine Kammersegerordnung, worüber wir gestern über eine Stunde lang sprachen, oder das Recht eines badischen Bürgers über den Rhein zu gehen, ohne vom Gendarmen zurückgeführt zu werden. Die sächsische Kammer hat sich auch

darum bekümmert, daß Oesterreich allen Deutschkatholiken Sachsens den Eintritt in sein Land untersagt hat.

Es haben sich dieselben mit dem größten Recht darum bekümmert, und wenn man von jener Seite sagt, Baiern sei in seinem formellen Recht, und wenn wir ferner

wissen, daß Baiern in seinem Wahlspruch das Wort „Beharrlich“ hat, so behaupte ich, daß durch eine Ver-

wendung der badischen Regierung nicht viel erreicht werden wird, wenn sie nicht eine Unterstützung erhält, durch das Gericht der öffentlichen Meinung, die ohne-

hin wie es scheint, von nun an berufen ist, mehr durch-

zusetzen, als alle öffentlichen Schritte der Staatsbe-

hörden oder Diplomaten. Deshalb hat der Petent wohlgethan sich an uns zu wenden, und wenn die Re-

gierung in dieser Sache einen ernstlichen Willen hat, so wird sie diese Unterstützung der öffentlichen Meinung

und der Kammer gerne annehmen. Man fragte, ob wir nicht auch die Jesuiten, Minoniten und solche Priester aus unserem Eigenthum hinausweisen würden? Darauf

erwidere ich, daß man Alles zusammenstellen kann, und so kann man am Ende auch die Jesuiten, die selbst von dem Papst Clemens XIV. ausgewiesen wurden, mit den

Deutschkatholiken zusammenstellen. So kann man am Ende auch sagen, es sei Sache der Meinung, ob zwei-

mal zwei vier oder zweimal zwei fünf sei. Es gibt aber eben Wahrheiten, über die man nicht streiten

kann, wie über bloße Ansichten, weil jene durch die Geschichte bewährt sind. So ist es nun auch von der

Geschichte abgeurtheilt, daß die Jesuiten oder die meisten dieser klösterlichen Orden schädlich und staatsver-

derblich wirkten. Wann aber die Deutschkatholiken, die gar keine Hierarchie, kein sichtbares Oberhaupt und

keine Macht haben, sondern ganz arme verfolgte Gemeinden sind, jetzt schon für staatsgefährlich gehalten

werden, wie jener mächtige Orden, der am Ende allen Monarchen über den Kopf wuchs, so daß sie sich im vori-

gen Jahrhundert alle mit einander zu dessen Aufhebung verbinden mußten, wenn, man sage ich, diese Staatsgefährlichkeit dem Urtheil der Einzelnen anheimgeben will, so hört Alles auf, was die Geschichte und das Nachdenken überhaupt darbietet. Der Abg. Jungmanns erinnert uns an die schrecklichen Uebel, welche Reiseprediger in unserem Lande angerichtet hätten. Die Apostel der früheren Zeit und die Reformatoren des 16. Jahrhunderts sind auch gereist (Buss: Das ist ein Unterschied.). Dasselbe hat man damals auch gesagt, die katholischen Fürsten und Prälaten des 16. Jahrhunderts haben die Reformatoren auch mit Hilfe ihrer Landesknechte zurückgewiesen und gesagt, es sei ein großer Unterschied zwischen ihnen und jenen Aposteln. Das ist aber gewöhnlich die schöne Anekdote für ein Unrecht, daß man sagt, es sei ein anderer Fall und es erinnert uns dieß an jenen Fürsten in der Fabel, der da glaubte, der Hund des Bauern habe seine Kuh gebissen, worüber er sehr böse war; als er aber hörte, daß sein Hund des Bauern Kuh gebissen habe, so sagte er, dieß sei ein anderer Fall. Der Abg. Buss hat bei einer früheren Gelegenheit an die barmherzigen Schwestern erinnert. Hier findet aber offenbar eine Verwechslung statt. Wenn diese barmherzigen Schwestern in unser Land reisen wollten — und es waren schon öfters welche da, ja sogar erst neulich sogar eine in diesem Hause — so würde selbst Diese Niemand hinausweisen, Niemand ihnen ihre Religion verbieten wollen. Es ist aber ein großer Unterschied, ob man Personen von verschiedenen Confessionen, die in dem hilflosesten Zustand sind der Gewalt der Proselytenmacherei eines Ordens, der sich die Proselytenmacherei zur Pflicht macht, unterwerfen will und kann, oder ob einem badischen Bürger die Freiheit genommen werden soll, in Mannheim über die Rheinbrücke zu gehen; wenn er sich dort ein Vergnügen machen, oder selbst Familienglieder besuchen wollte, so dürfte er dennoch um keinen Preis hinüber. Ist das ein Zustand der Gerechtigkeit in Deutschland? Der Staat oder die Regierung, von der die Ausweisung ausgieng, gilt oder gerirt sich wenigstens als Vertreterin der deutschen Nationalität. Auf dem Würzburger Sängersfest haben wir allerlei Erfreuliches erfahren und die Worte „Deutschland und Deutschthum“ hörte man dort sehr häufig, allein einen Deutschkatholiken aus dem Lande zu weisen scheint auch bairisch zu sein, und das mit kann ich mich nicht versöhnen. Mir scheint es, daß man, wie leider neuerlich beabsichtigt wird, bei den Leuten, statt nach den Handlungen und der Befolgung der Gesetze zu fragen, lediglich darnach fragt, was sie glauben, was für politische und religiöse Gesinnungen sie haben. Wir sind damit auf demselben gefährlichen Wege, auf dem wir im Laufe der Weltgeschichte die größten Gräueltathen erfahren haben. Wohin könnte es kommen, wenn man solche Grundsätze wieder allgemein geltend machen wollte? In absoluten Staaten, wie Preußen, weist man badische Bürger weg, weil ihr politisches Glaubensbekenntniß dem preussischen Staat oder vielmehr der preussischen Regierung nicht genehm ist. In Baiern, wo eine kirchliche Macht großen Einfluß hat, weist man einen badischen Bürger weg, weil sein religiöses Glaubensbekenntniß ein anderes ist, als es dort genehm erscheint. Wohin, wiederhole ich, könnte dergleichen führen? Es könnte in einem protestantischen Staat ein Katholik wie Buss ausgewiesen werden, wenn man nach dem Glaubensbekenntniß fragte, ja es könnte dahin kommen, daß eine Republik Bremen einen deutschen Fürsten nicht über ihre Grenze ließe, weil sich das monarchische Princip nicht mit einer Republik vertragen würde. Fragen Sie Sich meine Herren, welcher Zustand der Rechtlosigkeit, der Verwirrung und der Anarchie bei uns entstände, wenn man nach dem Glaubensbekenntniß fragte! Wenn Jemand den Gesetzen des Staats sich unterwirft und die öffentliche Ordnung nicht stört, so hat er nach dem Art. 16. der Bundesacte und vielmehr nach den allgemeinen Principien der Ordnung und des Rechts, die Befugniß, sich überall aufzuhalten, oder es gibt eben dann kein einheitliches Deutschland mehr. Man sagt, man wisse nicht, ob nicht jener Mann etwas Gesetz- und Ordnungswidriges gethan habe. Wenn aber Dieß nur im mindesten der Fall wäre, glauben Sie wohl, die bairischen Blätter hätten es versäumt, solches gehörig und in den kräf-

tigsten Farben aufzutischen? Sie müssen sich selbst gestehen, daß ein Schweigen der bayerischen Blätter nicht stattgefunden hätte; zudem kenne ich den hochachtbaren Mann, dem diese Kränkung widerfahren ist, genau, und seine Worte gelten mir mehr als viele andere, so daß ich also vollkommen seinen Mittheilungen vertraue. Außerdem besitze ich noch das Originalschreiben des Polizeicommissärs in Neustadt; es ist Dieß die Antwort, die der Gassfreund, bei welchem Scholl wohnte, erhalten hat.

Der Redner verliest dieses Schreiben und fährt dann fort: Es hat also genügt, daß er selbst bemerkte, er sei ein Prediger einer deutschkatholischen Gemeinde, und man würde gewiß von Polizeiwegen andere Gründe angeführt, nämlich etwa gesagt haben, weil der Betreffende sich gegen die Gesetze des Landes verkehrte, denn wenn die Polizei so Etwas weiß, so unterläßt sie nicht, es anzuführen. Daß die badische Kammer über diese Sache zur Tagesordnung gehen werde, oder gehen sollte, glaube ich nimmermehr. Ich will hoffen, sie werde keinen Unterschied machen zwischen Mitgliedern ihres Hauses, die aus Preußen, und zwischen andern Bürgern, die aus Baiern verwiesen wurden, und wenn es statt eines deutschkatholischen Geistlichen der geringste Mann des Landes wäre, so würde es die Ehre der Kammer fordern, mit der größten Energie das Recht des freien Aufenthaltes für seine Person in andern deutschen Staaten geltend zu machen. Uebrigens kann man sich damit beruhigen, daß die Dinge, wie sie sind, nicht bleiben können, und der Ausgewiesene mag sich mit einem Reiseprediger des 16. Jahrhunderts trösten, der, als er verwiesen wurde, sagte: „einer, ja Tausend, — also ist es mir bisher gelungen, daß ich die Feinde noch nie gefürchten, aber so diese elenden Menschen haben mich bisher gefürchten, und fürchten müssen, denn ihr Gewissen steht für mich wider sie selbst, und sie suchen mit Lug und Gewalt Schutz; das hat auf die Länge keinen Bestand.“

Buss: Ich muß gleichwohl den Antrag auf Tagesordnung unterstützen. Wenn ich auch nicht erwarte, daß er hier durchgehen werde, so gehe ich doch davon aus,

daß er durchgehen sollte (Kindešchwender: Ein Beweis, daß der Hr. Abgeordnete Achtung vor diesem Hause hat.). Ich habe die Achtung vor dem Hause dadurch, daß ich die Gerechtigkeit so lange als Beherrscherin dieses Hauses ansehe, bis ich das Gegentheil vor mir sehe, oder mit Bestimmtheit erwarten darf wie heute. Was der Abg. Schaaff und der Abg. Junghanns rücksichtlich der formellen Seite der Sache gesagt haben, ist vollkommen gegründet, und ich würde nicht weiter gegangen sein, wenn nicht von der andern Seite dieses Hauses auf das Materielle eingegangen worden wäre. Ich scheue mich auch gar nicht, auf dieses Gebiet zu folgen, und glaube, daß gerade von diesem Standpunkt aus der Antrag auf Tagesordnung angenommen werden sollte. Man hat heute merkwürdige Vergleichen gestellt, allein eine derselben muß ich mit aller Entschiedenheit eines christlichen Gemüths zurückweisen. Wer zwischen diesen reisenden, sich so nennenden Geistlichen und den Aposteln des Christenthums Vergleichen anstellt, hat keine Ahnung von dem göttlichen Beruf der Apostel Christi (Bassermann: Nach Ihrer Ansicht allerdings nicht.). Solche Vergleichen weise ich zurück nicht bloß im Namen der katholischen, sondern auch der evangelischen Kirche, überzeugt, daß solche Vergleichen im Lande eine tiefe Entrüstung erregen werden. Wir haben hier von einem polizeilichen Act zu sprechen. Die Polizei wirkt bekanntlich präventiv, und es ist also die Frage, ob eine Regierung das Recht hat, dort, wo sie irgend Interessen gefährdet glaubt, Präventivmaßregeln zu treffen? Dieses Recht wird wohl Niemand bestreiten, der von dem Wesen der Polizei — nicht jener Polizei, wie sie hier immer dargestellt wird, sondern der gesetzlichen Polizei — eine Ahnung hat; sie hat das drohende Unrecht zu verhüten. Es kann und muß die Polizei präventiv wirken; die Repression des schon geschenehen Unrechts ist dagegen Sache der Rechtspflege. Wenn man sich nun hier einerseits den Reiseprediger einer Secte und andererseits die Königl. bayerische Regierung, wie diese gehandelt hat, vorstellt, so kann man nur zugeben, die bayerische Regierung habe in ihrem vollen Recht gehandelt. Abgesehen von dem for-

mellen Standpunkt, den sie für sich hat, hat sie auch als souveräne Regierung in dem Sinne behandelt, wie die deutschen Bundesgesetze es in dieser Hinsicht fordern. Man beruft sich hier mit großer Freundlichkeit und Zärtlichkeit auf den deutschen Bund; es wäre gut, wenn man sich immer in dieser Weise auf ihn beriefe. Gerade in dem Art. 16 der Bundesacte werde ich aber in der nächsten Woche die Waffen suchen, die gegen die in Frage stehende Secte zu richten sind. Der König von Baiern hat als Regent des Landes das Schutzrecht und die Schutzpflicht seiner, der katholischen Kirche, und außerdem, daß er Bischof der evangelischen Kirche seines Landes ist, hat er als Regent das Schutzrecht und die Schutzpflicht auch über diese Kirche. Wenn er aber dieses hat, so muß er auch Alles abwehren, was den Rechten und dem Bestand dieser beiden Kirchen entgegenwirkt. Die erste Frage ist nun hier die, ob das Glaubensbekenntniß der Deutschkatholiken von der Art ist, daß es von der Regierung anerkannt werden muß? In dieser Beziehung sagen ihre Führer, diese Deutschkatholiken hätten in ihrem Glaubensbekenntniß nichts, was den Gesetzen des Staats widerspricht. Selbst Dies würde übrigens noch nicht genug sein, allein es liegen in dem Bekenntnisse der Deutschkatholiken Sätze genug, die selbst den Gesetzen des Staats zuwider sind, namentlich wenn wir unsern Staat nicht als Staat überhaupt, sondern als christlichen Staat nehmen, und Gottlob sind unsere deutschen Staaten noch christliche Staaten. Es reicht nicht hin, daß ein Glaubensbekenntniß bloß mit dem äußeren formellen Buchstaben der Gesetze und des Rechts übereinstimmt, sondern es muß auch von ihm gesagt werden können, daß es den Grundlagen der christlichen Staaten unterstützend und innerlich zugewendet ist. Bei der Discussion der deutschkatholischen Angelegenheit wird es Gelegenheit geben, zu zeigen, daß allerdings dieser sogenannte Deutschkatholicismus nicht in einer solchen Stellung zu den Gesetzen der deutschen Staaten sich befindet, daß er, ich will nicht sagen, eine Aufnahme und Gleichstellung mit andern Glaubensbekenntnissen, sondern daß er streng genommen nicht einmal eine Duldung in Anspruch nehmen kann. Ich will zeigen, daß diese Secte

keine christliche ist. Was hat nun die bayerische Regierung zu thun? Sie hat, wie ich bereits bemerkt habe, die beiden Kirchen zu schützen, und auch präventiv, d. h. polizeilich zu schützen. Nun sagt man auf jener Seite, dieser Hr. Scholl sei eben als Reisender in die bayerische Rheinpfalz gekommen, habe dort nur Besuche gemacht; er sei durchgereist, und habe keine Geschäfte religiöser Art besorgt. Die Unschuld dieser Reise glaube, wer da will; ich glaube einmal nicht daran. Ich muß aber vor Allem noch darauf aufmerksam machen, daß der Unterschied, der in dem Commissionsbericht zwischen der Abhaltung eines Gottesdienstes und zwischen irgend einer andern religiösen Handlung gemacht ist, gar keinen Grund hat. Wie könnte ein Pfarrer selbst von den anerkannten Kirchen nach Rheinbaiern gehen, und religiöse Functionen üben? Wer nur einen Begriff von kirchlicher Eintheilung hat, wird auf einen solchen Unterschied gar nicht kommen. Was sehen wir nun in diesem Prediger der sogenannten neuen Kirche? Wir haben einen Mann vor uns, der durchaus in seinem Beruf schon die Tendenz haben muß und hat, Genossen für seinen Glauben zu gewinnen. Sie sagen wohl, er habe nicht gepredigt, keine Reden gehalten, keine Loose ausgebracht. Wir wissen aber hierüber nichts Gewisses, wir haben keine Acten darüber vor uns; erst eine Untersuchung könnte sie uns geben. Was Sie uns mittheilen, haben Sie nur von dem Ausgewiesenen selbst oder von seinen Gesinnungsgenossen. Sie sagen ferner, er sei bloß auf kurze Zeit ausgegangen, und habe Besuche gemacht. Ich werde aber nicht dem Gang Ihrer Polizei folgen, die von Haus zu Haus den Ausgewiesenen begleitet, um zu sehen, daß nur dies oder jenes Unschuldige geschehen sei. Es liegt einmal so viel vor, daß wir es hier mit einem Reiseprediger der Ronge'schen Secte zu thun haben. Man sagt, so lange man den Reisenden nicht bei ungebührlicher That getroffen habe, habe die Polizei ihn nicht in dieser Weise behandeln können, wie sie ihn behandelt habe. Die Polizei braucht aber nicht so lange zu warten; wenn sie aus früheren Vorgängen weiß, was Ronge'sche Reiseprediger zu thun pflegen, so wird sie ihre Maßregeln früher treffen dür-

fen. Wir hatten auch solche Reiseprediger im Lande, und Mitglieder jener Seite des Hauses können über Dasjenige, was sie gethan haben, genauere Auskunft geben als ich, da sie Dieselben aufgenommen, auf ihren Zügen begleitet, bei deren Treiben mitgewirkt haben. Aus diesem Grunde schon hat die Polizei zum präventiven Einschreiten eine Berechtigung. Man hat der Verweisung auf das polizeiliche Verfahren gegen den Jesuitenorden entgegengehalten, Das sei etwas Anderes; dieser Orden sei eine großartig organisirte, mächtige Association gewesen und was seien dagegen diese armen Deutschkatholiken! Der Jesuitenorden war aber in seiner ganzen Stellung und durch seine Organisation doch erkennbar, man hat gewußt, was seine Statuten verordneten, und erwartete man von ihm Ueberschreitungen, so hat man ihm entgegenwirken können. Wenn wir aber die Deutschkatholiken mit ihrer scholastischen Verfassung betrachten, so sehen wir bloß eine ungeordnete Masse und nicht einmal den Anfang einer kirchlichen Organisation. Wenn wir also bloß die Sache von dem Standpunkt der Polizei auffassen, die präventiv wirken muß, und wenn wir wissen, wie diese Reiseprediger es getrieben, wie sie zersehend auf die christlichen Confessionen gewirkt, und Spaltungen nicht bloß in der katholischen, sondern auch in der evangelischen Kirche hervorgebracht haben, so muß man anerkennen, daß die Einwirkung der Polizei vollkommen gerechtfertigt ist, und ich gestehe offen, man hat es vielfach im Lande getadelt, daß man den Reisepredigern auf badischem Boden nicht so begegnet ist, wie hier die bayerische Regierung. Formell ist, also die Sache nicht hierher erwachsen, wir haben keine actenmäßige Belege darüber, und was das Materielle betrifft, das gar nicht hierher gehört, so ist durch meine kurze Darstellung der Sache von dem polizeilichen Standpunkt aus das Recht, welches in Baiern geübt worden ist, gewiß genügend gerechtfertigt. Ich unterstütze den Antrag auf Tagesordnung.

Hecker: Wenn ich die Blätter und gewisse Personen, die bei jenen Blättern theilhaftig sind, in's Auge fasse, und sehe, wie wir darin stets des übertriebendsten Fanatismus beschuldigt und mit Schmutz aller Art be-

worfen werden, so werde ich mich bei der heutigen Frage und bei der nächsten zur Verhandlung kommenden über die Religionsfreiheit auf das gesunde Urtheil des Volks berufen können, wo der schreiende, krällende und Zwiesracht stärende Fanatismus ist, und wir wollen dann sehen, wie das Urtheil der Verständigen über die Mitglieder dieses Hauses, die man fort und fort als Fanatiker darstellt, ausfallen wird. Ich will mich auf die Frage selbst nicht einlassen. Darüber ist wohl kein Zweifel, daß Staaten, auch selbst abgesehen von dem deutschen Bunde, sich als gleichberechtigte und vollberechtigte Persönlichkeiten gegenüber stehen. Bei dem deutschen Bunde umschlingt aber diese gleichberechtigte, souveräne und selbstständige Persönlichkeit noch ein anderes weiteres Band, nämlich das Band des völkerrechtlichen Friedens, das den ganzen internationalen Verkehr bewirkt. Steht der Regierung das Recht zu, ohne Grund, Urtheil und Verhör einen auszuweisen, so steht ihr auch zu, zehn und hundert auszuweisen, und allen Bürgern eines Staats den Eintritt in den ihrigen zu verwehren, somit der Krone Baiern ungeachtet der Bundesgesetzgebung das Recht zu, Baden in einen Kriegszustand zu versetzen, den Handelsverkehr, den Verkehr des gewerblichen und bürgerlichen Lebens zu hemmen, und wir sind mit jenem angeblichen Ausweisungsrecht dahin gekommen, daß mitten im Frieden und ungeachtet des Bundesvertrags ein Kriegszustand erklärt werden kann. Es liegt aber auch in diesem Beginnen noch eine viel consequentere Negation, man negirt uns das Vaterland. Wenn ich nicht mehr das Recht habe, auf dem deutschen Boden zu verkehren, wenn man mich geradezu von dannen jagen und sagen kann, Du hast bloß so viel Recht, als ich etwa dem Hund einräumen will, dem ich nach Belieben einen Tritt gebe; wo ist dann das Vaterland? Man negirt, sage ich, in dem Augenblick, da man sieht, daß drei Herzogthümer von Deutschland losgerissen werden sollen, den Begriff des Vaterlandes. Man macht uns zu heimatlosen Heloten, welche die Polizei beliebig wie schädliche Hunde wegzagen kann. Bleiben Sie nur bei diesem System im Angesicht dessen, was dazu noch in unserer Nähe vorgeht, und im Angesicht

eines welt Herrischen Slaventhums. Dann appelliren Sie aber auch nicht an unsern Patriotismus, wenn es gilt, die bestehenden Zustände zu retten. Ich komme nun zu dem Punkt der Begreifung durch die Polizei. Hier ist nur das Dilemma möglich: entweder hat dieser Reiserprediger — ich nenne ihn aber den badischen Bürger Scholl, denn bloß in der Eigenschaft als Bürger war er in Rheinbaiern — sich gegen ein Staatsgesetz von Baiern versündigt, dann mußte er bestraft werden, oder wenn er sich nicht dagegen versündigte, so kann er aus den von mir angeführten Gründen und auf die Grundbestimmungen des Bundes hin das Recht in Anspruch nehmen, sich in Baiern aufzuhalten. Wenn er nun aber gleichwohl ohne nachgewiesenes Vergehen fortgewiesen wurde, so mache man auch den Hinterwäldern keinen Vorwurf mehr, wenn sie die Lynchjustiz üben, denn bei uns sagt man dann ja auch, die Gewalt ersetzt das Recht, und wir erklären Dich eben für einen Verbrecher, wenn Du auch gleich kein Vergehen begangen hast. Das sind keine Grundsätze, die die Dauer der Staaten begründen können, und die man von jener Seite als die conservativen Grundsätze bezeichnen will. Den Priestern eines Bekenntnisses verbietet man zu predigen, aber was thut man nicht im Großen! Mit Klöstern, Orden und Gebetbüchern hilft man dem Staatskörper nicht auf. Sind wir denn bei uns nicht viel weiter zurück, als selbst da, wo man glauben sollte, es müsse größere Andachtsamkeit herrschen. Blicken Sie nach Rom, dem Siege des Primas der katholischen Kirche, blicken Sie nach Wien, dem ersten katholischen Staate der Christenheit. Dort bewegen sich die Presbiterianer, Armenier und Türken frei herum, und dort wagt man nicht, Das zu thun, was man hier in einem Saale der Volksvertreter vorzuschlagen wagt. Betrachten Sie nun die Sache von dem recht menschlichen Standpunkte und fragen Sie sich, ob es nicht eine Barbarei ohne Grenzen ist, einen Mann zurückzustößen, dessen sterbender Bruder jenseits des Rheins darnieder liegt, sein Theuerstes und Liebstes fühlt das Verlangen, ihn vor der ewigen Trennung noch einen Augenblick bei sich zu sehen, er will den Zuspruch des Himmels, den er nur von einem bestimmten Andern er-

wartet, und bloß weil er nicht glaubt wie die Herren Buss, Junghaus und Schaaff, soll Derjenige, der nach dem Zuspruch seines Bruders lechzt, elend und einsam verenden. Das ist also Toleranz von ihrer Seite! Ich kann hiernach nur stolz sein auf den Fanatismus, den man uns Schuld gibt, und wenn man nun vollends von dem Urtheil des Volkes spricht, so sage ich, ein so einfaches Beispiel, wie es hier gegeben worden, wird in dem Gemüth des Volkes besser anschlagen, als die künstliche Deduction, die Deutschkatholiken seien keine Christen. Ich erinnere mich übrigens hier an die Geschichte der Bergangenheit. Als die westphälischen Friedensunterhandlungen im Gange waren, überreichten die Evangelischen eine Denkschrift, deren Datum mir nicht gegenwärtig ist und gerade in der Richtung, wie man von Seiten des Abg. Buss Grundsätze ausgesprochen hat, schildern sie den damaligen Zustand, indem sie erzählten, wie ein Prediger, der seinem Glaubensbruder das Nachtmahl geben wollte, in den Kerker geschleppt und von dannen gejagt wurde, und ungeachtet der verschiedensten freiheitstötenden Einstreuungen, die gegen die Verhandlungen des westphälischen Friedens gemacht wurden, hat man doch für nothwendig gefunden, darin zu sagen, daß das Recht der Auswanderung von einem Staat in den Andern nicht genommen werde. Dort war man also bereits milder gesinnt, als man heute, nachdem die ernste Geschichte von Jahrhunderten an uns vorüberging, in dem Hause der badischen Volksvertreter sich zeigt. Man ruft uns zu, wie die Reiserprediger das Gastrecht benützt, wie sie den Frieden der Confessionen gestört hätten; ich weiß davon nichts. Wohl weiß ich, daß, als die neuen Glaubensgenossen auftraten, alsbald Zetter und Mordio geschrien wurde. In der Weltgeschichte gibt es aber eben nichts Neues. Als unter Heinrich II. von Frankreich auch solche religiöse Conflicte sich kund gaben, so sagte man zuerst dem König, die Lutheraner beabsichtigen nichts als Staatsumsturz, verfolge sie mit Deinen Parlamenten und Soldaten. Diese Argumente hat man schon vor 300 Jahren gehört, allein die Weltgeschichte ist stolz darüber hinweggeschritten, und die evangelischen Staaten stehen noch heute trotz jener An-

feindungen mit Kraft und Selbsterlichkeit da; sie werden auch durch solche Argumente nun und nimmermehr erschüttert werden. Was den Jesuitenorden betrifft, so will ich nicht an Pombal und die Vertreibung aus Portugal und Spanien erinnern, wohl aber auf den scandalsen Proceß verweisen, der 1761 und 1762 einst in dem Parlament an der Seine statt hatte, welches 20 Schriften auf ergangenen Nichterspruch durch Henkershand verbrennen ließ, und von dem Jesuitenorden verlangte, er solle seine statutarische Organisation vorlegen. Das wäre allerdings das beste Reinigungsmittel für ihn gewesen, allein jene Statuten sind nicht zu Tag gekommen. Man hat zwar ein solches Product zu den Gerichtsacten des Parlaments der Seine geben zu müssen geglaubt, hat es aber später als nicht authentisch desavouirt. Wie kann man nun sagen, die Statuten des Jesuitenordens liegen für Jedermann zu Tag, der Deutschkatholicismus aber, den Jedermann kennt, arbeite im Geheimen. Ich aber sage, er arbeitet in der Wahrheit und im Licht, und nur die Eulen, die das Licht nicht vertragen und nicht sehen können, vermuthen, daß er geheime Artikel habe. Warum aber? Weil man bei der Berufung auf andere Verhältnisse wie der Jesuiten und gewisser Ministerconspirationen so viel von geheimen Artikeln wissen muß und weiß, daß sie selbst bei ganz offenkundig bestehenden Gesellschaften vorhanden sind. Welches ist der wahre Glaube, und wer ist berufen, hierüber zu entscheiden? Blicken Sie zurück auf die verschiedenen untergegangenen indischen und anderen asiatischen Religionen; denken Sie an das Concilium von Nicäa, wo des Kaisers Soldner Frieden schaffen mußten, weil die Bischöfe sich prügeln; hat nicht der arianische Glaube neben den entgegengesetzten Glaubensansichten bestanden? In wie viel tausend Secten ist nicht das Christenthum zerfallen, wie viel Tausend Streitigkeiten sind nicht in seiner Mitte entstanden, und Sie wollen uns weiß machen, Sie hätten uns überzeugt, oder könnten uns überzeugen, welches der wahre Glaube sei? So hoch stehen wir nicht, daß wir kraft einer Identificirung mit der Gottheit sagen könnten, wir seien im Stande zu entscheiden. Weil wir Menschen sind und menschlich fühlen,

müssen wir Jedem gegenüber sagen: Du bist frei auf dem Gebiete Deines Glaubens, und ich als Staat habe von Dir nur zu verlangen, daß Du keine verderblichen Lehren predigst und ich mein Nothrecht nicht in Anspruch nehmen muß, das da beginnt, wo Du meine Existenz zu untergraben drohst. Das Urtheil der Dummen und Verdummten kann uns gleichgültig sein, aber die Vernünftigen sollen richten zwischen uns und ihnen, ob es Fanatismus ist, wenn wir Jeden glauben lassen wollen, womit er selig und gottgefällig werden zu können meint, oder Fanatismus, wenn wir mit Alba, Scheiterhaufen und Schwert, mit dem Schwert des modernen Polizeistaats den Andersdenkenden zum Staate hinaus schlagen, und zum nichtswürdigen Heloten erklären.

Nachdem der Redner geendet, hört man von den Gallerien Beifallsbezeugungen.

Der Präsident droht den Zuhörern, von seinem Rechte, die Gallerien räumen zu lassen, Gebrauch zu machen, wenn Dieß noch einmal vorkomme. Zugleich macht der Präsident darauf aufmerksam, daß sich nun noch 7 Mitglieder zum Sprechen gemeldet hätten, allein es dürfte sich fragen, ob der Gegenstand jetzt nicht gehörig erörtert sei.

Mathy bemerkt, daß er auf das Wort verzichte, wenn die andern Mitglieder es auch thun werden.

Nettig: Ich habe einen Antrag zu stellen, und deshalb werden mir noch einige Worte erlaubt sein. Es ist in Fällen und bei Gelegenheiten wie die jetzige für mich sehr erwünscht, wenn die Kammer so viel möglich einstimmig beschließt, und ich möchte deshalb auf die Geschäftsordnung, namentlich den §. 56, aufmerksam machen, wo die Vorschrift gegeben ist, in welcher Weise die Beschlüsse auf den Vortrag der Petitionscommission stattfinden sollen. Nach meiner Ansicht dürfte nämlich der Zweck der Commission erreicht werden, wenn die Petition mit Empfehlung an das Großh. Staatsministerium abgegeben wird ohne irgend einen weiteren Zusatz; ja ich glaube sogar, daß jeder weitere Zusatz die Folge haben würde, daß darüber eine nähere Berathung stattfinden müßte. Ich theile die Ansicht Derjenigen, welche glauben, daß im vorliegenden Fall die Nachweisung

einer Enthörung nicht notwendig ist. Es handelt sich um das Anliegen eines Staatsangehörigen, eines Badeners, der zu der badischen Kammer seine Zuflucht nimmt, und es ist unsere Pflicht, uns seiner anzunehmen, selbst dann, wenn wir, so wie ich, die Ueberzeugung haben, daß die Regierung nichts veräumen werde, was zur Aufklärung der Sache und zu einer wohlverdienten Rechtsfertigung, welche Platz greifen soll, erfordert wird. Eben aber, weil ich wünsche, es möge die Kammer einstimmig oder möglichst einstimmig den Beschluß fassen, stelle ich den Antrag, einfach die Petition mit Empfehlung an das Staatsministerium zu verweisen.

v. Stockhorn, Jörger und Andere unterstützen diesen Antrag.

Matth: Da der Antrag unterstützt ist, so wiederhole ich, daß ich auf das Wort verzichte, vorausgesetzt, daß diejenigen, die nach mir das Wort hätten, das Gleiche thun.

Schaaff: Ich habe die Ansicht, daß die Sache nicht in die Kammer gehört, und nur hereingebracht wurde, um eine Discussion über die Deutschkatholiken zu anticipiren und das Lynchgesetz hier anzuwenden, nämlich zu verurtheilen ohne den zu Verurtheilenden gehört zu haben. Vor Allem hätte die Thatsache richtig gestellt werden müssen, und dieß kann nur dadurch geschehen, daß die badische Regierung die Baiersche darüber hört, und erst, nachdem dieß geschehen, wäre die Sache nach Umständen, je nachdem die Antwort ausfällt, vielleicht geeignet gewesen, in die Kammer gebracht zu werden. Vorerst stimme ich also für die Tagesordnung, mich auf den §. 67 der Verfassung berufend; denn wenn wir in diesem Hause die Gesetze nicht mehr achten, wo sollen sie alsdann sonst noch Geltung finden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete ist schon zu lang in diesem Hause, als daß er nicht in Beziehung auf den §. 67 sollte zu unterscheiden wissen.

Litshgi: Wenn die Regierung selbst Veranlassung findet, die Sache näher zu untersuchen, so wird sie wohl auch von der Kammer hierzu veranlaßt werden dürfen.

Damit wird die Discussion geschlossen, und es erhält nun nur noch der Berichterstatter

Brentano das Wort, welcher äußert: Wir haben aus 2 verschiedenen Gründen zur Tagesordnung rufen hören, welcher Ruf von Seiten des Hrn. Regierungskommissärs und einiger Mitglieder auf jener Seite erfolgt ist. Ich muß aber gestehen, daß ich den Ruf des Hrn. Regierungskommissärs nach Tagesordnung wenigstens noch in Etwas ertragen kann, indem Er sich doch bloß darauf stützt, daß der §. 67 der Verfassung hier anwendbar sei, wonach nur dann eine Beschwerde von einzelnen Staatsbürgern angenommen werden könne, wenn eine Enthörung stattgefunden habe. Ich will mich nicht darauf einlassen, diesen Grund zu widerlegen, denn es erfolgte die Widerlegung desselben bereits so sonnenklar, daß kein weiteres Wort hierüber notwendig ist. Mit tiefem Bedauern habe ich aber den Ruf nach Tagesordnung von jenen Abgeordneten vernommen, die sich darauf stützen, die Beschwerde sei nicht gegründet; die Beschwerde eines badischen Staatsbürgers, der in seinem heiligsten Rechte, dem Rechte des Aufenthalts auf deutscher Erde verletzt ist! Wohin soll sich denn Derjenige, der in diesem Rechte verletzt ist, wenden, als an die Vertreter des Volks? Wohin anders soll er appelliren, als an diese? Wo anders seine Stimme ertönen lassen, als hier, wo Oeffentlichkeit herrscht? Ich glaube, daß der Antrag auf Tagesordnung nicht angenommen werden kann, und zwar um so weniger, als auch andere Abgeordnete jener Seite sich dagegen erklärten. Nehmen Sie übrigens auch den Antrag des Abg. Kettig nicht an; der Commissionsantrag drückt genau aus, in welcher Beziehung die Petition empfohlen werden soll, und ohnehin wird nach dem von dem Abg. Wassermann verlesenen Rescript des Landcommissariats in Neustadt der 2. Theil des Commissionsantrags wegfallen, wonach nemlich, wenn eine solche Verordnung nicht allgemein besteht, eine Untersuchung darüber eintreten solle, ob der Petent sich nicht den bairischen Gesetzen gemäß betragen habe und im Fall diese Frage verneint wird, dem Verletzten die gebührende Satisfaction verschafft werde. Nachdem wir

nämlich Kenntniß erhalten haben von dem officiellen Erlaß des bayerischen Landescommissariats an den Freund des Petenten, wonach demselben keine Verletzung der bayerischen Gesetze zur Last fällt, sondern er bloß darüber ausgewiesen worden, weil er deutschkatholischer Prediger ist, so wird jener zweite Antrag überflüssig, und nur jener Theil aufrecht zu erhalten sein, wonach die Regierung mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln dahin wirken möge, daß die fragliche Verordnung, die nicht nur dem Bundesrecht, sondern selbst der Civilisation widerspricht, zurückgenommen werde. Es sollte selbst der Regierung erwünscht sein, wenn nicht eine allgemeine Ueberweisung stattfindet, sondern von den Vertretern des Volks ausgesprochen wird, in welcher Richtung die Regierung handeln möge. Was die Frage betrifft, ob die bayerische Regierung hier in ihrem formellen Recht sei oder nicht, so will ich nur darauf aufmerksam machen, auf welchem Standpunkt die Commission stand zu der Zeit, wo sie von einem officiellen Schreiben der bayerischen Behörde gar keine Kenntniß hatte. Die Commission mußte zwischen den zwei möglichen Fällen unterscheiden, dem Fall nämlich, ob eine Verordnung in der Allgemeinheit besteht, wie der Petent angibt, oder ob es nur so zu verstehen ist, daß ein Zuwiderhandeln deutschkatholischer Prediger gegen die Anordnung der Regierung mit der Ausweisung bedroht werde. Die Commission konnte sich nicht überzeugen, daß wir von unserem auswärtigen Standpunkt gegenüber der bayerischen Regierung das Recht haben könnten, sie zu verhindern, oder ihr zu verbieten, Vorschriften darüber zu geben, wie sich Diejenigen, die in ihrem Lande leben wollen, betragen müssen. Wir konnten ein solches Recht der bayerischen Regierung um so weniger bestreiten, als wir dann auch hätten zugeben müssen, daß die badische Regierung nicht das Recht haben solle, gegen solche Religionsgesellschaften oder solche Orden, die wir, als dem Staatszweck widersprechend erkennen, einzuschreiten, und wir hätten, wenn wir jenes formelle Recht der bayerischen Regierung hätten angreifen wollen, ebenso gut anerkennen müssen, daß wir nicht berechtigt seien, Jesuiten, und wie alle diese Ordensbrüder heißen

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 76 Protokollheft.

mögen, von unseren Grenzen ferne zu halten, vorausgesetzt nämlich, daß sie sich nicht bloß in Privatangelegenheiten aufhalten, sondern auftreten wollen, um im Sinn ihres Ordens zu wirken. Nun ist aber durch die Vorsehung des officiellen Schreibens des Landescommissariats der Stand der Sache geändert. Wir wissen, daß die Verordnung sich nicht darüber verbreitet, wie man in jenem Lande leben soll, und nicht dahin geht, daß die deutschkatholischen Prediger daselbst keine kirchlichen Versammlungen halten dürfen, sondern darin lediglich ausgesprochen ist, ein Deutschkatholik dürfe darum die bayerische Grenze nicht überschreiten, weil er ein deutschkatholischer Prediger ist. Ein solches Recht auch nur in formeller Beziehung der bayerischen Regierung zuzugestehen, haben wir nicht die Absicht, und solches auch deutlich im Commissionsbericht bestritten, indem wir erklärten, ein solches generelles Verbot würde den Bestimmungen des Bundes und den Grundsätzen der Civilisation widersprechen. Ich bitte deshalb die Kammer, den ersten Antrag der Commission anzunehmen, und den zweiten, als überflüssig geworden, fallen zu lassen.

Geh. Referendar Freiherr v. Stengel: Ich will nur noch darauf aufmerksam machen, daß wir das von dem Hr. Abg. Baffermann verlesene Actenstück zur Zeit nicht als officiell ansehen können.

Präsident: Die Discussion ist geschlossen. Wer Werth darauf legen will, kann es thun.

Es wird hierauf die Frage zur Abstimmung gebracht ob zur Tagesordnung übergegangen werden soll.

Diese Frage wird verneint.

Schaaff bemerkt, daß er diese Frage nur aus formellen Gründen verneint habe.

Sofort kommt der Antrag des Abg. Rettig zur Abstimmung, welcher ebenfalls abgelehnt wird.

Der Commissionsantrag wird dagegen von der Kammer angenommen, und damit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Mittermaier.

Der Secretär:

Baum.

20

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung vom 6. August 1846.

### Bericht der Petitionscommission

über die Bitte von 48 Gemeinden der Aemter Mosbach, Neudenu, Adelsheim, Buchen und Eberbach, um Minderung der Gemeindeumlagen, indirecten Steuern u. s. w.

Erstattet von dem Abg. **Selbing.**

Die Gegend, meine Herren, aus welcher die vorliegende Petition kömmt, gehört zum großen Theil zu den weniger fruchtbaren des Landes. Der niedere Stand der Cultur und die aus Mangel an Verbindungsstraßen und Erwerbsquellen ärmlichen Verhältnisse im Allgemeinen mögen sich bei der großen Theurung der Lebensmittel besonders fühlbar gemacht haben.

Die Sorge für das Wohl ihrer Gemeinden hat deswegen deren Vorstände veranlaßt, die Mittel aufzusuchen, durch welche Abhülfe gewährt und ein besserer Zustand herbeigeführt werden könnte. Sie bringen solche zur Kenntniß der Kammer, und erwarten von ihr eine kräftige Fürsprache bei der hohen Regierung.

Die Petenten schreiben das Sinken ihres Wohlstandes weniger den directen, als den indirecten Steuern, wie Sporteln, Taxen, Accise, alte Abgaben, Gemeindefasten u. zu. Sie heben davon 9 Punkte heraus, welche wir der Reihe nach anführen:

1) Sie anerkennen den Nutzen eines guten Zustandes der Vicinalstraßen, beklagen aber, daß dadurch die Gemeindefassen unendlich beschwert werden. Sie finden eine Ungleichheit der Besteuerung darin, daß diejenigen Gemeinden, welche an Hauptstraßen liegen, diese unentgeltlich benutzen dürfen, während Andere, welche nicht so vortheilhaft gelegen sind, ihre Wege selbst erhalten müssen. Die Petenten verlangen deswegen, daß der Staat die Unterhaltung sämmtlicher Vicinalstraßen übernehmen solle.

Ihre Petitionscommission kann diesem Verlangen das Wort nicht reden, weil dadurch eine allzugroße Belastung der Staatscasse herbeigeführt würde; sie muß jedoch zugeben, daß der Odenwald, im Verhältniß zu

seiner Ausdehnung, weniger Hauptstraßen besitzt als andere Landestheile. Es ist ein erfreuliches Zeichen, daß das Bedürfniß nach großen Verkehrsstraßen im Odenwald rege wird. Wir schöpfen daraus die Hoffnung, daß dieser Landestheil einer besseren Zukunft entgegengeht.

Die Verhältnisse des Odenwalds sind am letzten Landtage ausführlich in diesem Hause besprochen worden. Unter Anderem ist die Anlage von Handelsstraßen, als erste Bedingung den Ackerbau und die Industrie zu heben, einer hohen Regierung dringend empfohlen worden. Die dießfalls erhaltenen Zusicherungen können die Petenten zufrieden stellen. Der Odenwald wird in Bezug auf die Hauptstraßen dem übrigen Lande bald gleich gestellt sein, wenigstens in so weit, als er zu den allgemeinen Kosten des Staats beiträgt.

2) Nicht minder Anerkennung zollen die Petenten einem guten Volksschulunterricht. Sie finden aber, daß die nach dem neuen Volksschulgesetz den Lehrern zukommenden Aufbesserungen und die Vergrößerung der Schulkhäuser eine allzugroße Last auf die Gemeindefasse wälzen, und verlangen die Uebernahme desselben auf die Staatscasse. Besonders drückend finden sie diese Last in den Gemeinden, welche Confessionsschulen haben. Sie glauben, daß ihre Volksschulen ebenso gut eine Unterstützung aus der Staatscasse anzusprechen hätten, als die höhern Bürgerschulen der Städte.

Es würde zu weit führen, meine Herren, wenn wir hier untersuchen wollten, ob es möglich und rathsam wäre, die ganze neue Last des Volksschulunterrichts dem Staat aufzubürden. Bei Verathung des Volksschulgesetzes hat sich die Regierung geweigert, einen größeren Antheil davon zu übernehmen, als geschehen ist. Wir sind der Ansicht, daß die Gemeinden des Odenwalds gegen die Bestimmungen des Volksschulgesetzes ernstliche Einwendungen nicht machen sollten, weil die Verbesserung des Unterrichts am Meisten dazu beitragen kann, die gewerblichen Verhältnisse jener Gegend zu heben.

Hinsichtlich der Confessionsschulen sind bei Verathung des Budget des Ministeriums des Innern von Seite dieses Hauses Vorschläge gemacht worden, welche den Klagen der Petenten begegnen, und was die höhern

Bürgerschulen der Städte betrifft, so ersetzen solche nicht die Volksschulen, wie die Petenten anzunehmen scheinen, sondern sie bestehen neben diesen.

3) Die Petenten verlangen die Aufhebung der Fianggebühren von den Bettlern einer Gemeinde, wenn sie auswärts auf dem Bettel ertappt werden.

Die bezügliche Verordnung hat sich aber anderwärts als sehr zweckmäßig erwiesen; wir können daher ihre Aufhebung nicht beantragen.

4) Ein weiterer Gegenstand der Wünsche der Petenten ist die Abänderung des Gesetzes über den Geschäftskreis der Districtsnotare. Sie sind der Ansicht, daß die Theilungsgeschäfte bei Erbschaften, wo Unmündige betheilt sind, durch den Familienrath, Gemeinderath, Vormund und Waisenrichter besorgt werden könnten, und daß nur dann der Staat einschreiten sollte, wenn die Parteien es verlangen.

Diesen Vorschlag können wir nicht unterstützen, da es von höchstem Interesse ist, für die Ansprüche der Unmündigen gehörige Vorsorge zu treffen, und das Ordnen der oft sehr verwickelten Erbschaftsverhältnisse sachkundigen Personen übertragen zu sehen. Sehr beachtenswerth finden wir dagegen den Wunsch auf Herabsetzung der Taxen und Spotteln, welche bei Theilungen bezahlt werden müssen, und welche nicht vom Brutto sondern nur vom Nettovermögen erhoben werden sollten. Wenn wir weniger Ursache haben, diese Herabsetzung für weitlose Erben in Anspruch zu nehmen, so finden wir sie um so notwendiger bei den Hinterlassenen der eigenen Familie des Erblassers, für die sie oft sehr drückend werden.

5) Um den vielen Prozessen, welche oft den Wohlstand und den Frieden der Familien und Gemeinden zu Grunde richten, vorzubeugen, wünschen die Petenten die Errichtung von Friedens- oder Schiedsgerichten.

Auch diesen Wunsch theilen wir auf das Lebhafteste, und es freut uns, die Petenten auf die neue Gerichtsverfassung hinweisen zu können, welche die Friedensgerichte wenn nicht vorschreibt, so doch gestattet.

6) Die völlige Aufhebung der alten Abgaben und übrigen Feudallasten, die gewünscht wird, erhält auf diesem Landtag insofern ihre Erledigung, als hinsichtlich

der Ersteren bereits eine Adresse an Sr. Königl. Hoheit von dieser Kammer beschlossen worden, und hinsichtlich der Ablösbarkeit der privatrechtlichen Lasten durch die Motion des Abg. Wette und mehrere diesen Gegenstand speciell betreffende Petitionen Gelegenheit gegeben ist, das Nöthige hierüber zu beschließen.

7) Die Petenten verlangen ferner die Aufhebung der Immobiliensteuer.

Aus Gründen, welche früher in diesem Hause vielfach erörtert worden sind, wünschten auch wir diese drückende Steuer dem Lande abnehmen zu können. Die Höhe der Staatsausgaben läßt uns aber keine Hoffnung diesen Wunsch für jetzt realisirt zu sehen.

8) Als eine weitere große Belastung bezeichnen die Petenten die gegenwärtige hohe Hundstare, deren Aufhebung oder Herabsetzung auf die Hälfte sie verlangen.

Wir haben aus Veranlassung anderer Petitionen bereits in dieser Beziehung einen Bericht erstattet, und dabei einen den Wünschen der Petenten entsprechenden Antrag gestellt.

9) Schließlich beantragen die Petenten die Einführung einer Capitaliensteuer und die Erhöhung der Waldsteuer, um den Ausfall in der Staatscasse, der sich durch die Realisirung ihrer obgenannten Wünsche ergeben würde, dadurch zu ersetzen.

In Beziehung auf die Capitaliensteuer hat die Kammer, veranlaßt durch die Motion des Abg. Junghanns, bereits einen Beschluß, wie ihn die Petenten wünschen, gefaßt. Die Erhöhung der Waldsteuer ist allerdings eine gerechte Forderung der übrigen Steuerpflichtigen, nachdem das Erträgniß des Waldbodens so sehr gestiegen ist; es hängt diese Maßregel aber mit der noch nicht vollendeten Waldvermessung und einer allgemeinen Revision des Grundsteuergesetzes zusammen, deren Vollendung und Bornahme in einigen Jahren erst zu erwarten steht.

Meine Herren! Wenn wir kurz berühren, daß wir eine Verbesserung der Verhältnisse des Odenwalds hauptsächlich von der Anlegung von Straßen, Ackerbauschulen und Fabriken, sowie auch von der Thätigkeit der Gemeindebehörden für eine tüchtige Heranbildung der Jugend und in Auffuchung von Erwerbsquellen auch

außerhalb des Obenwaldes erwarten, so sind wir nichts desto weniger der Ansicht, daß die verschiedenen Wünsche der Petenten theilweise diesen Zweck gleichfalls erreichen helfen. Wir stellen daher den Antrag, die Petition in Bezug auf die Herabsetzung der Taxen und Sporteln bei Theilungen, die Aufhebung der alten Abgaben und Ablösung der Feudallasten, die Verminderung der Hundstaxe und die Einführung einer Capitaliensteuer Einem hochpreislichen Staatsministerium empfehlend zu überweisen, hinsichtlich der übrigen Wünsche aber zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 2. zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung vom 6. August 1846.

### Bericht der Petitionscommission

über die Bitte der Nagelschmidte in Freiburg um Aufrechthaltung ihrer Zunftstatuten, in Bezug auf den Groß- und Kleinhandel mit Schwarznägeln.

Erstattet von dem Abg. **Selbing**.

Die 4 Nagelschmidte der Stadt Freiburg nehmen die Verwendung dieser Kammer in Anspruch, um ein ihnen zustehendes Recht, ein Ausfluß der Zunftstatuten von 1804, wodurch der Nagelschmidtzunft in Freiburg der Alleinverkauf von Schwarznägeln in Freiburg und dem ehemaligen Breisgau zugesichert worden war, gegenüber einer Verfügung der Regierung des Oberrheinkreises, welche den Eisenhandlungen dieses Kreises den Groß- und Kleinhandel mit Schwarznägeln jeder Art gestattet, aufrecht zu erhalten.

Meine Herren! Ihre Petitionscommission könnte aus materiellen Gründen das Gesuch der Petenten nicht unterstützen. Deswegen, und weil solche eine Entthörung nicht nachgewiesen haben, steht sie sich veranlaßt, den Antrag zu stellen: zur Tagesordnung überzugehen.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung vom 6. August 1846.

### Bericht der Petitionscommission

über die Petition sämtlicher Handelsleute von Rastatt, Baden, Achern, Bühl und Gernsbach um Aufhebung der badenbadischen Verordnung von 1716, den Besuch der Wochenmärkte betreffend, und über die Petitionen des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Bühl und der Gewerbsleute in Gernsbach, welche dahin gehen, die Kammer zu bitten, der obigen Petition der Handelsleute von Rastatt u. s. w. keine Folge zu geben.

Erstattet von dem Abg. **Selbing**.

Meine Herren!

Die badenbadische Verordnung vom 14. Juli 1716, um die es sich hier handelt, lautet:

„Demnach bei nunmehr (Gott sei Dank) genießenden lieben Frieden zu etwelcher Wiederaufrichtung des durch die sürgewährten Kriegstroubelen darniederliegenden Commercii, sowohl gnädigster Herrschaft, als sämtlichen Dero Unterthanen vorträglich zu sein, erachtet worden, daß diese nicht allein die Jahr-, sondern auch die Wochenmärkte aus einem Amt in das andere, aus einem Ort in's andere, gegen einander Reciproce, frei frequentiren mögen, u. s. w.“

Diese Verordnung ist in einer Zeit gegeben worden, wo langjährige Kriege allen Wohlstand vernichtet hatten, wo alle Gewerbe darniederlagen, vielleicht manche ganz verschwunden waren. Sie mag daher damals einen sehr wohlthätigen Einfluß auf die Wiederbelebung der Gewerbe geübt, zur bessern und schnellern Befriedigung mannichfacher Bedürfnisse gedient, und so den Zweck erfüllt haben, welchen die Regierung nach dem eigenen Wortlaut der Verordnung damit erreichen wollte. Es wird diese Anordnung in jener Zeit um so nothwendiger gewesen sein, als damals nur in Städten Gewerbe betrieben wurden, und die Regierung bei der kleinen Ausdehnung des badenbadischen Gebiets eiligst dafür sorgen mußte, daß Handel, Gewerbe und Ackerbau im Lande

den nöthigen Aufschwung erhielten, um nicht von dem mächtigern Nachbar überflügelt zu werden.

Obwohl nun von den Ursachen, welche die Verordnung veranlaßt haben, kein Schatten mehr vorhanden ist, so dauert die Freiheit im Besuch der Wochenmärkte in den ehemals badenbadischen Städten dennoch in gleicher Weise fort. Die ansässigen Handelsleute dieser Städte halten sich aber dadurch für beeinträchtigt; sie haben sich schon im Jahr 1833 an die hohe Regierung gewendet, und um Abänderung dieses Zustandes gebeten, der Staatsministerialbeschuß vom 20. März 1834 entschied aber gegen sie. Die Petitionen, welche zu verschiedenenmalen an diese Kammer gerichtet worden sind, hatten nur zur Folge, daß die Dringlichkeit einer neuen Gewerbeordnung, welche auch diesen Uebelstand beseitigen sollte, damit nachgewiesen, und eine solche von einer hohen Regierung erbeten wurde.

Die Petitionen der Handwerksleute von Gernsbach und des Gemeinderaths zu Bühl dagegen verlangen die Aufrechthaltung jener Verordnung von 1716. Die Ersteren, weil das Auslegen ihrer Waaren auf den Wochenmärkten der benannten Städte von großer Bedeutung für sie sei, und der Letztere, weil das Erscheinen der vielen Krämer und Gewerbsleute eine Lebensfrage für den sehr bedeutenden Wochenmarkt von Bühl sei. In beiden Petitionen wird sich auf den oben erwähnten, zu ihren Gunsten lautenden Staatsministerialerlaß vom 20. März 1844 bezogen.

Meine Herren! Die allegirte Verordnung vom Jahr 1716, auf welche es hier allein ankommt, scheint Ihrer Petitionscommission die bindende Kraft nicht zu haben, die man ihr von einer Seite fortwährend beilegen will. Es wird Niemand in Abrede stellen, daß sie hätte außer Wirksamkeit gesetzt werden sollen, sobald der Zweck erreicht war, den man sich damit vorgesetzt hatte. Wir halten auch dafür, daß sie durch die Verordnung vom Jahr 1807, welche den In- und Ausländern nur den Besuch der Messen und Jahrmärkte, nicht aber der Wochenmärkte gestattet, bereits beseitigt worden ist. Diese Verordnung scheint uns eigentlich den Zweck gehabt zu haben, die örtlichen und Zunftgebräuche in Beziehung

auf den Besuch der Märkte zu ordnen, und überall in Einklang zu bringen. Die Berufung auf das Const: Edict vom Jahr 1807, welche hier und da eingelegt wird, um sich das Fortbestehen älterer Gebräuche und Zunft-einrichtungen zu sichern, scheint uns ebenfalls unzulässig, weil eine Menge von Verfügungen, die seitdem in Gewerbesachen erlassen worden sind, den Beweis liefern, daß sich die Regierung nicht daran gehalten hat, und auch nicht daran halten kann.

Uebrigens, meine Herren, verweisen wir Sie noch auf den §. 7 der Verfassung, welcher allen Badenern Gleichheit der Rechte zusichert, und also jene für einen einzelnen Theil des Landes vor alten Zeiten erlassene Verordnung gesetzlich aufhebt. Was die gewerblichen Verhältnisse anbelangt, so geben wir gerne zu, daß eine neue Gewerbeordnung vielleicht Bestimmungen enthalten werde, welche dem gegenwärtigen Zustand in den ehemals badenbadischen Orten ähnlich sind; aber weder diese Voraussetzung, noch die befürchtete Abnahme des Bühler Wochenmarktes, und die Beeinträchtigung der Handwerker berechtigen die Regierung, eine Verordnung aufrecht zu erhalten, durch welche gegen die Handelsleute ein Unrecht geübt wird, so lange sie nicht die Vortheile zu genießen haben, welche eine Gewerbeordnung, die sich über das ganze Land ausdehnt, auch ihnen gewähren muß.

Die Kaufleute der Städte bezahlen höhere Steuern, als die Krämer auf den Dörfern; sie sind genöthigt, große Lager von Waaren zu halten, um ihr Publikum zu befriedigen; viele Gegenstände der Handwerksindustrie dürfen sie gar nicht führen; wogegen der Gewerbsmann und Krämer vom Lande sein Gewerbe neben dem Ackerbau treibt, und also keine Kosten darauf zu verwenden hat. Dieser kann daher manche Gegenstände wohlfeiler verkaufen als der Städter. Er gibt seine Waaren oft aber auch darum zu niedrigeren Preisen ab, weil er sich auf dem Marke in der Stadt eher baares Geld zu verschaffen vermag, als es auf dem Lande der Fall ist.

In der Zeit, wo die badenbadische alte Verordnung erlassen worden ist, gab es nur in Städten Gewerbe und

Kaufleute. Die Concurrenz unter den verschiedenen badenbadischen Städten fand daher unter gleichen Verhältnissen statt. Jetzt sind es aber hauptsächlich die vielen Krämer und Gewerbsleute der Landgemeinden der resp. Amtsbezirke, welche zu den Klagen der Kaufleute der Städte Veranlassung geben. Das Verhältniß ist defwegen jetzt ein ganz verändertes, wie es die Verordnung von 1716 nicht voraussehen konnte, und gewiß nicht feststellen wollte.

Ihre Petitionscommission, meine Herren, sieht sich aus diesen Gründen veranlaßt, den Antrag zu stellen: über die Petitionen der Handwerksleute zu Gernsbach und des Gemeinderaths zu Bühl zur Tagesordnung zuzugehen; dagegen die Petition der Kaufleute zu Rastatt, Baden, Achern, Bühl und Gernsbach Einem hohen Staatsministerium empfehlend zu überweisen.

Nachdem gegenwärtiger Bericht in der Commission erstattet war, kam noch die Petition von mehr als 60 Handwerkern von Rastatt ein, welche gleichfalls die Aufhebung der Verordnung von 1716 verlangen. Sie beklagen sich nicht weniger als die Kaufleute über die Concurrenz Auswärtiger auf ihren Wochenmärkten, indem sie die Nachtheile, welche ihnen dadurch zugehen, auseinandersetzen. Ihre Commission trägt gleichfalls auf empfehlende Ueberweisung dieser Petition an das hochpreisliche Staatsministerium an.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 50. öffentlichen Sitzung vom 6. August 1846.

### Bericht der Petitionscommission

über die Anzeige und Beschwerde des Geistlichen der deutschkatholischen Gemeinde in Mannheim, Karl Scholl, dessen Ausweisung aus Neustadt an der Haardt in der Königl. bayerischen Pfalz betreffend.

Erstattet von dem Abg. **Brentano.**

Der Geistliche der deutschkatholischen Gemeinde in Mannheim, Karl Scholl, wendet sich in einer Petition mit tiefer Enttäuschung an die Versammlung der Volksvertreter seines engern Vaterlandes, um sie aufzurufen

zum Schutz gegen schreiende Verletzungen des Aufenthaltsrechtes in einem andern Staat des deutschen Bundes.

Bekanntlich wurde vor Kurzem in Wilhel bei Frankfurt a. M. die erste deutschkatholische Kirche eingeweiht, welcher religiösen Feierlichkeit der Petent im Namen der Deutschkatholiken von Mannheim beiwohnte.

Auf seiner Rückreise folgte er inhaltlich der vorgelegten Beschwerde der Einladung einiger Freunde aus Rheinbaiern, und genoß bei einem derselben in Neustadt an der Haard gastfreundliche Aufnahme.

Von Neustadt aus beabsichtigte der Petent den 13. und 14. dieses Monats (Juli) die dortige, ihm ganz fremde, schöne Gegend zu besuchen.

Sein Leben in Neustadt war ein ganz zurückgezogenes, indem er am ersten Tage auf die kurze Dauer einer Viertelstunde in einem Gasthose einige Bekannte begrüßte, einen Protestanten in seiner Wohnung besuchte, und nach dem Mittagessen die Marburg (die frühere Hambacher Schloßruine) in Augenschein nahm.

Der Petent, welcher weder eine gottesdienstliche, noch sonst eine Versammlung gehalten zu haben versichert, und anführt, daß weder eine Rede, noch ein Toast aus seinem Munde gekommen, bemerkt zum Beweise, wie vorsichtig er sich in jenem Lande verhalten, welches der fortschreitenden religiösen Bewegung bekanntlich nicht hold ist, daß er den Ausflug auf die Marburg nur in Begleitung seines Hauswirthes unternommen, und daß die andern Freunde, welche ihm Gesellschaft leisten wollten, um jedes Aufsehen zu vermeiden, erst in Hambach zu ihm stießen.

Tags darauf erschien in dem Hause des Bürgers, welcher den Petenten gastlich aufgenommen hatte, der Königl. bayerische Polizeicommissär von Neustadt, fragte nach des Petenten Namen und Stand, und erklärte ihm, als er sich als den Geistlichen der deutschkatholischen Gemeinde zu Mannheim benannt hatte, daß er ihm in Folge höhern Auftrags bedeuten müsse, er habe binnen 2 Stunden die Stadt zu verlassen, oder zu gewärtigen, durch Gensdarmen forttransportirt zu werden.

Potent und dessen Gastfreund erhielten auf die Frage, was denn der Erstere verbrochen habe, das eine so

schimpfliche Behandlung rechtfertige, und von wem der höhere Auftrag zur Ausweisung ausgegangen sei, die Antwort, daß erst vor wenigen Wochen eine Verordnung erschienen sei, welche bestimme, daß jeder deutschkatholische Prediger aus Baiern verwiesen werden solle.

Ein schriftliches Zeugniß wurde dem Petenten von dem Polizeicommissär verweigert, und von dem zweiten Beamten des Landcommissariats, wohin sich der Petent persönlich begab, und wo er den Vorstand nicht antraf, wurde ihm alles Dasjenige bestätigt, was der Polizeicommissär angegeben hatte, ebenso aber auch jeder schriftliche Ausweis über diesen Vorfall mit dem Bemerkten verweigert, daß seinem Hauswirth, wenn dieser sich über Verletzung des Gastrechts beschweren sollte, eine schriftliche Rechtfertigung der Maßregel zugehen werde.

So gibt die Petition die näheren Umstände eines Vorfalls an, der im Allgemeinen bereits in öffentlichen Blättern und Zeitungen besprochen worden ist, ohne daß eine Berichtigung durch die Presse erfolgt wäre.

Der Petent mußte, wenn er sich nicht durch Gensdarmen wollte forttransportiren lassen, der von dem Landcommissariat über ihn verhängten Maßregel in der kurzen Frist Folge leisten, und ruft nun die hohe Kammer auf, daß in ihm wiederholte verletzte Aufenthaltsrecht deutscher Staatsbürger und zunächst der badischen, in einem andern deutschen Staat mit aller Kraft und Entschiedenheit zu wahren.

Meine Herren! Ihre Commission glaubte, daß hier unterschieden werden müsse, ob die Königl. bayerische Verordnung, wonach jeder auswärtige deutschkatholische Prediger aus dem Lande ausgewiesen werden soll, eine allgemeine sei, d. h. den Sinn habe, daß jeder deutschkatholische Geistliche schon deshalb, weil er deutschkatholischer Geistlicher ist, die bayerische Grenze nicht überschreiten dürfe, oder bloß alsdann auszuweisen sei, wenn er sich als Geistlicher wirklich getire, und als solcher kirchliche Funktionen vornehme, oder Versammlungen abhalte; ob somit die Ausweisung des Petenten in Folge richtiger oder unrichtiger Anwendung der Verordnung geschehen sei.

Ihre Commission kann einer fremden Regierung das formelle Recht nicht bestreiten, die ihr mit dem Staatszwecke unvereinbarlich erscheinenden Religionsgesellschaften in ihrem Lande nicht zu dulden, und daher die nöthigen Anwendungen zur Unterdrückung solcher Religionsgesellschaften zu treffen.

Ihre Commission erblickt hierin innere Regierungshandlungen, welche, wenn nicht besondere Landesgesetze entgegenstehen, wenigstens formell rechtsbefähigt sein mögen, und glaubt jedenfalls, daß der materielle Gehalt solcher Verordnungen, ob besonders solche Religionsgesellschaften dem Staatszwecke widerstreiten, was übrigens von dem Deutschkatholicismus wohl offenbar nicht behauptet werden kann, auswärts nicht näher zu erörtern ist.

Hiernach muß Ihre Commission auch das formelle Recht einer auswärtigen Regierung dahin anerkennen, daß solche die Angehörigen anderer, wenn auch deutscher Bundesstaaten aus ihren Grenzen ausweisen darf, wenn dieselbe den von ihr über das Bestehen einzelner Religionsgesellschaften erlassenen Gesetzen zuwiderhandeln, namentlich in dieser Absicht in das Land gekommen sind, und diese Absicht auch bereits an den Tag gelegt haben.

Wenn daher die Königl. bayerische Regierung das Bestehen deutschkatholischer Religionsgesellschaften als mit ihrem Staatszwecke unvereinbarlich erklärt, und deshalb verboten hat; wenn sie ferner Dem gemäß nicht bloß verbietet, daß ihre Landesangehörigen als deutschkatholische Priester im Land kirchliche Funktionen vornehmen, und Versammlungen abhalten, sondern auch auswärtigen deutschkatholischen Geistlichen dasselbe untersagt, und den Lehern für den Fall der Nichtbefolgung der detsfalligen Vorschriften das Aufenthaltsrecht verweigert, so ist sie wohl formell ganz in ihrem Rechte, obgleich wir eine solche Maßregel als eine schwere Verletzung der unserm bayerischen Bruderstamme bundesverfassungsmäßig zustehende Gewissensfreiheit beklagen müßten, mit dem Wunsche, daß die Vertreter des bayerischen Volkes die Frage einer ernsten Erwägung unterstellen möchten, ob sich dieses Verbot mit den verfas-

sungsmäßigen Grundsätzen über Glaubensfreiheit vertragen könne.

Hätte sich nun der Petent gegen die Anordnungen der Königl. bairischen Regierung begeben lassen, kirchliche Versammlungen der Deutschkatholiken in Neustadt zu halten, und kirchliche Functionen in seiner Eigenschaft als deutschkatholischer Geistlicher vorzunehmen, so könnte er nicht über Verletzung des Gastrechts sich beschweren, denn eine Verletzung des Gastrechts begeht gerade derjenige, welcher die Gesetze des Landes, in dem er als Gast sich befindet, mißachtet.

Allein gerade Dieß ist es, was der Petent bestrittet, indem er ausdrücklich behauptet, weder eine Versammlung abgehalten, noch eine kirchliche Function vorgenommen, oder auch nur einen Toast ausgebracht zu haben, und so müßte, wenn die Verordnung nur den Sinn hat, daß deutschkatholische Prediger, wenn sie sich als solche geriren, auszuweisen seien, die unrichtige Anwendung dieser Verordnung auf den Petenten beklagt werden, und die Großh. Regierung wäre Zweifels ohne veranlaßt, die Königl. bairische Regierung zum Einschreiten gegen den Beamten anzurufen, welcher auf solche Weise durch verkehrte Auslegung einer Verordnung das Gastrecht an einem badischen Staatsbürger auf so arge Weise verletzete.

Obschon wir nun zur Ehre der deutschen Nation gerne glauben möchten, daß hier bloß eine unrichtige Gesetzesanwendung durch einen untern Beamten vorliege, so haben wir doch die Verordnung nicht vor uns, und müssen also vor der Hand annehmen, daß sie den Sinn hat, den ihr die bairischen Behörden unterlegen.

Auch der Petent war anfänglich der Meinung, daß die Verordnung nur so zu verstehen sei, daß ein Prediger, wenn er zu einer geistlichen Function, zu einem Gottesdienste, zu Reden, zu Werbungen für den Deutschkatholicismus das bairische Gebiet betreten, wenn er Volksversammlungen und Auflauf dadurch veranlaßt, ausgewiesen werden sollte, nicht aber, wenn er nicht in dieser Eigenschaft, sondern nur als Glaubensgenosse zu dem Glaubensgenossen, als Freund zum Freunde, als Deutscher zum Deutschen kommt; wenn er wie jeder an-

dere Mensch das Recht ausüben will, eine Gegend zu besuchen, — allein es wurde ihm bedeutet, daß Dieß keinen Unterschied mache, und daß er jedesmal ausgewiesen würde, wenn er auch wegen eines Privatgeschäfts nach Baiern kommen sollte.

Wir müssen somit annehmen, daß die Königl. bairische Regierung wirklich eine Verordnung erlassen hat, welche allen denjenigen Deutschen, die zugleich deutschkatholische Prediger sind, den Eintritt in das deutsche Bundesland Baiern untersagt, denselben verbietet in diesem Lande Privatgeschäfte abzumachen, Freunde und Verwandte zu besuchen, die Gegend zu besuchen und durchzureisen, welche dieser ganzen Klasse von deutschen Bürgern das deutsche Bundesland Baiern hermetisch verschließt, und welche diese Verordnung an einem badischen Staatsbürger auch bereits in Vollzug gesetzt hat.

Mag man über das Recht eines Staates, einem Angehörigen anderer Staaten den Aufenthalt zu verweigern, eine Ansicht haben, welche man will, mag man sogar von deutscher Nationalität, dem deutschen Staatsbürgerthum, welches inhaltlich des Präsidialvortrages und der zweiten Sitzung der Bundesversammlung vom 11. November 1816 durch den Art. 18 der Bundesacte geschaffen sein sollte, so erbärmliche Begriffe haben, um in Baiern den Badner als Ausländer zu betrachten, mag man dem gutmüthigen Deutschen nur dann das Bild einer großen deutschen Nation vor die Augen halten, wenn er Beiträge zu den Bundeskosten leisten soll, oder man seines Nationalgefühls zur Befestigung der Throne bedarf, mag man selbst ein allgemeines formelles Recht des deutschen Bundesstaates anerkennen, dem einzelnen Bürger des andern Bundesstaates den Aufenthalt zu versagen; niemals wird man doch soweit die Grundsätze des Völkerrechts und die Grundsätze der Civilisation verläugnen wollen, daß man das Recht des einen Bundesstaates anerkennt, seine Grenze abzuschließen gegen eine ganze Klasse von deutschen Bürgern, auch wenn sie nichts thun, was mit den Gesetzen des Landes, aus dem sie zurückgehalten werden, im Widerspruch steht, nur weil sie eine religiöse Ueberzeugung im Busen tragen, welche in ihrem engern Vaterlande nicht verpönt ist

weil sie ein Amt versehen, worin ihre eigene Landesregierung sie bestätigt hat.

Ein solches Verbot aus einem solchen Grunde wiederstreitet dem Bundesvertrage. Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen deutschen Staaten. Wenn nun aber Baiern eine ganze Klasse badischer Staatsbürger, welche den badischen Gesetzen gemäß sich in ihrem Lande benehmen, von bairischem Boden ausschließt, so heißt Dieß die Gesetze Badens verhöhnen und die Sicherheit deutscher Bürger, sowie die Unabhängigkeit und Würde Badens verletzen.

Der Art. 18 der Bundesacte wird dadurch illusorisch gemacht und dem Art. 16, welcher bestimmt:

„die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen,“

schonurstracks entgegengehandelt, denn hiernach ist es wohl klar, daß einem deutschen Staatsbürger deswegen, weil er seine besondere christliche Religionsüberzeugung hat, der Aufenthalt in den andern deutschen Bundesstaaten, wo er diese Ueberzeugung nicht einmal geäußert hat, nicht untersagt werden darf.

Wir würden es der badischen Regierung z. B. nicht verargen, wenn sie bairischen Redemptoristen, Minoriten, Franziskanern, Dominikanern, Benediktinern, Kapuzinern, und dergleichen Ordensbrüdern untersagen wollte, im Lande zu predigen, und hier als verderblich anerkannte Lehren unter das Volk zu bringen, wir würden auch keine Verletzung des Völkerrechts darin erblicken, wenn solche Ordensbrüder wegen Nichtachtens eines solchen Verbotes ausgewiesen würden; allein für eine, nur etwa durch abgenöthigte Retorsion zu entschuldigende Verletzung des in der Civilisation begründeten Gastrechtes und der deutschen Bundesacte müßten wir es halten und beklagen, wenn Deutsche deswegen, weil sie einem solchen Orden angehören, wenn sie als Privatleute das

Land betreten, Geschäfte machen, Freunde und Verwandte besuchen, oder nur durchreisen, zum Lande hinausgejagt werden wollten.

Wozu würde auch solches führen? Der Regent eines ganz katholischen Landes würde am Ende jeden Protestanten von seinen Grenzen ferne halten und umkehrt, und die deutsche Einheit bestände nur noch darin, daß gleiche Grundsätze existirten, wie jeder Bundesstaat dem Angehörigen des andern Bundesstaates den Aufenthalt verweigerte. Uebrigens kann die Bemerkung hier nicht unterdrückt werden, daß eine solche Verordnung von Baiern aus am Wenigsten politisch erscheint, denn die Reziprozität, angewendet auf die Regionen bairischer Ordensbrüder, dürfte nicht so wenig fühlbar sein.

Die Betrachtung, daß sich Ausweisungen aus deutschen Ländern mehren, daß das Beispiel zu locken scheint, daß man sogar die Ausweisung auf ganze Klassen von Staatsbürgern ausdehnt, dürfte ein energisches Auftreten erheischen, und schlägt Ihnen daher die Commission vor:

Die Petition dem Groß. Staatsministerium mit dem dringenden Ersuchen zu überweisen, auf dem geeigneten Wege zu ermitteln, ob eine Königl. bairische Verordnung in dem vom Landcommissariat in Neustadt angegebenen Sinne wirklich besteht, und bejahenden Falles mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß das, den Bundesgesetzen und den Grundsätzen der Civilisation widersprechende, die Würde der badischen Regierung durch Verhöhnung ihrer Gesetze verletzende Verbot der Königl. bairischen Regierung gegen den Eintritt deutschkatholischer Prediger in das Land wieder aufgehoben, oder wenn dieses Verbot nicht in dieser Allgemeinheit besteht, untersucht werde, ob der Petent zu der gegen ihn verhängten Maßregel genügende Veranlassung gegeben, oder verneinenden Falles ihm durch Bestrafung des betreffenden Beamten die gebührende Genugthuung verschafft werde.

## LI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 7. August 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister v. Dusch, Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius und Geh. Rath Velt;

sodann:

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Goll, Helmreich, Lenz, Litschgi und Vogelmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier, und später des ersten Vicepräsidenten Rindeschwender.

Der Präsident zeigt an, daß die erste Kammer eine dort beschlossene Adresse an Sr. Königl. Hoheit, den Großherzog wegen Unterdrückung der öffentlichen Spielbanken im Umfang der deutschen Bundesstaaten mitgetheilt habe.

Beilage Nr. 1.

(Siebentes Beilagenheft S. 329 — 330.)

Rindeschwender übergibt drei Petitionen, nämlich:

- a. mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Triberg, um theilweise Aufhebung der S. S. 31 und 38 des Forstgesetzes, insbesondere um Rücksicht wegen Vermarkung der Privatwaldungen;
- b. vieler Bürger von Schönwald, um Unterstützung der Bittel'schen Motion auf Glaubensfreiheit;
- c. der Gemeinden Furtwangen, Güttenbach und Neukirch, um Zutheilung dieser Orte zu dem Amte Billingen.

Ich habe nur bemerken wollen, daß die Leute in Erfahrung gebracht haben wollen, sie seien in der Ju-

stiz nach Tryberg, in der Verwaltung nach Hornberg, bei dem Bezirksstrafgericht nach Billingen, bei der Kreisregierung nach Rastatt oder Freiburg, beim Hofgericht nach Constanz eingetheilt, und es scheint ihnen, daß es doch eine arge Zumuthung sei, wenn Einer z. B. in allen diesen Orten zumal vorgeladen wäre, überall zu erscheinen, da wäre die Strafe der Viertheilung nicht einmal anwendbar, der Betreffende müßte versectheitlich werden.

v. Ist ein übergibt zwei Petitionen und zwar:

- a. vieler Bürger von Bretten, um Einführung von Geschwornengerichten;
- b. Derselben, um Vereinigung der Confessionschulen. Dennig: eine Petition des großen Bürgerausschusses von Pforzheim um Einwirkung, daß nach der Trennung der Justiz von der Administration die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei fernerhin, wie bisher, der Gemeindebehörde überlassen bleibe.

Christ übergibt eine Petition des Landwirths,

Georg Heinrich Künzler zu Neckarau, Entschädigung für das zu Rheinuferbauten abgetretene Grundeigenthum betreffend.

Junghanns II. legt zwei Petitionen vor, nämlich:

- a. der Gemeinden Hasmersheim, Neckarmühlbach und Heinsheim, Herstellung eines Verbindungsweges zwischen Hasmersheim und Neckarmühlbach betreffend;
- b. der Gemeinden Rappenaу, Siegelbach, Hüfshardt, Kälbertshausen und Dbrigheim, um Aufnahme der Straße von Rappenaу nach Dbrigheim in den allgemeinen Straßenverband.

Durch das Secretariat werden folgende Petitionen angezeigt:

- a. der Gemeinde Allmendshofen, Beschwerde hinsichtlich der Ausübung der Baupolizei ic.
- b. der Gemeinde Dpferdingen, in gleichem Betreff;
- c. der Gemeinde Eschach in demselben Betreff.

Sämmtliche Eingaben werden der Petitionscommission überwiesen.

Brentano übergibt Namens der Petitionscommission den in der

Beilage Nr. 2

(Siebentes Beilagenheft S. 331 — 344.)

enthaltenen Bericht über die Bitte vieler Israeliten, um Gleichstellung mit ihren christlichen Mitbürgern.

Junghanns I.: Erlauben Sie mir, meine Herren, einige Worte der Erinnerung an einen dahingeshiedenen Freund, den früheren Abg. Obergerichtsadvocat Dr. Mördes.

Ausgezeichnet durch rednerische Gaben, durch einen reichen Schatz des Wissens und durch edle Sinnesart war er lange Jahre Mitglied dieser Kammer.

In jener schöneren Zeit, in welcher sich noch nicht zwei Parteien gegenüberstanden, waren die meisten Mitglieder dieses Hauses durch Bande der Freundschaft mit ihm vereint.

Ehren Sie durch einmüthige Erhebung das Andenken dieses Mannes, an welchem das Vaterland einen der treuesten Bürger, der Stand der Anwälte eines seiner ausgezeichnetsten Mitglieder verlor.

Sämmtliche Mitglieder stimmen durch Erhebung von ihren Sitzen hiemit ein.

Die Tagesordnung führt nun zur Discussion des (auf Seite 175 — 195 des siebenten Beilagenhefts abgedruckten) Berichts des Abg. Welcker über die Motion des Abg. Peter auf Herstellung der Pressfreiheit.

Präsident Mittermaier tritt den Vorsitz an den ersten Vicepräsidenten Rindeschwender ab, welcher die Discussion nicht nur im Allgemeinen, sondern zugleich über die einzelnen Anträge eröffnet.

Die Commission stellt folgende Anträge:

„daß es dieser hohen Kammer gefällig sein möge, eine Adresse an den Großherzog zu beschließen, worin Sr. Königl. Hoheit in ehrerbietigster Form gebeten werde:

- 1) durch Ihren Gesandten bei der deutschen Bundesversammlung,

- a. auf das Entschiedenste und Beharrlichste dahin wirken zu lassen, daß vollkommene Pressfreiheit in Deutschland hergestellt; und daß unter Aufhebung aller beschränkenden, seit dem Jahr 1819 ergangenen provisorischen Bundesbeschlüsse, jene allgemeinen, leitenden Vorschriften, jene „gleichförmige Verfügungen“ über die Pressfreiheit gegeben werden, deren Abfassung der hohen Bundesversammlung durch den Art. 18 der Bundesacte vorbehalten worden ist;

- b. dabei die Erklärung abgeben zu lassen, daß, wenn ein Bundesgesetz über die freie Presse bis Ende des Jahres 1847 nicht zu Stande käme, die Großh. Regierung einer weiteren Verlängerung der provisorischen Ausnahmsbeschlüsse über die Presse unmöglich beistimmen könne, daß sie es vielmehr alsdann für ihre Pflicht halten würde, dem in Folge des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 theilweise zurückgenommenem Pressgesetz vom 28. December 1831 wieder seine landesverfassungsmäßige Wirksamkeit zuzugestehen, und es entweder unverändert oder mit den von beiden landständischen Kammern zu beweisenden Abänderungen ferner fortbestehen zu lassen

2) Einstweilen aber Befehl ertheilen zu wollen:

a. daß alle bisherigen Pressbeschränkungen über innere Angelegenheiten des Großherzogthums und über die Zustände in andern als deutschen Bundesstaaten sogleich aufgehoben;

b. daß die Censurinstructionen, dem Art. 5 der Großh. Verordnung vom 28. Juli 1832 gemäß auf das einfache legale System sogleich zurückgeführt; daß folgeweise die Censoren angewiesen werden, die Druckerlaubnis nur in so weit zu versagen, als eine Schrift der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderläuft, die Würde oder Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten außer Baden verletzt, oder deren Verfassung oder Verwaltung angreift; und insoweit als durch sie, im Sinne der §§. 18, 20, 21 und 22 des Pressgesetzes vom 28. December 1831 ein Vergehen verübt würde.

Baum: Meine Herren! Ueber den Werth oder Unwerth, über die Vorzüge oder vermeintlichen Nachtheile der Pressfreiheit, darüber, ob unser badisches, unser deutsches Volk derselben würdig, und vermöge seiner Bildungsstufe dazu reif sei, verliere ich kein Wort. Ich will mich nicht in allgemein angenommenen Theorien ergreifen, sondern mich gleich auf den practischen Standpunkt stellen, weil ich voraussetze, daß die Pressfreiheit in wissenschaftlicher Beziehung längst die Censur besiegt und vollständig überwunden hat, und weil es jetzt nur noch darauf ankommt, letztere auch im Leben, d. h. practisch todzuschlagen. Hier stelle ich als ersten Satz auf, daß unser Pressgesetz vom 28. December 1831 nicht auf gesetzlichem Wege verstümmelt wurde, deshalb auch noch rechtlich so lange in voller Wirksamkeit sein mußte, bis solches durch ein abänderndes Particular- oder Bundespressgesetz beseitigt ist. — Allgemein ist zugegeben, und Dieß ist mein zweiter Satz, daß die Presse in Bezug auf die innern Angelegenheiten der einzelnen deutschen Staaten nicht unter dem Bundespressgesetz steht. Ich erinnere an die Gesetzgebung Baierns, sowie an die unseelige, und namentlich an die seit der gesetzwidrigen Beschränkung unseres Pressgesetzes oft wiederholten Aeuße-

rungen unserer Minister, daß die Presse über innere Angelegenheiten frei, resp. daß hinsichtlich dieser das Pressgesetz vom Jahr 1831 nicht abgeändert sei. Wenn schon die Censur seitdem, entgegen jenen Ministerworten, auch wüthete gegen Artikel über badische Zustände, so ist nichts desto weniger der Grundsatz immer noch fest, und zu erwarten, daß unsere Minister diesem Grundsatz gemäß endlich handeln. Ich hoffe von ihnen wenigstens so viel, daß sie sich nicht weiter dem Vorwurfe aussetzen werden, als begingen sie, gelinde ausgedrückt, eine verantwortliche Sünde an unsern Volkerechten und an sich selbst. Ihre eigene Ehre steht auf dem Spiele, sie werden doch nicht länger zögern, ihr Wort zu halten. Blicke ich beim Bestehen der Pressfreiheit für badische Angelegenheiten auf die Nachrichten, welche die Presse aus andern Ländern mittheilt, so kommen hier zwei weitere Grundsätze in Betracht, und zur Anwendung:

1) Die Pressfreiheit in Baden muß existiren hinsichtlich aller Länder, die ebenfalls Pressfreiheit haben. Es wäre eine Tollheit, wenn z. B. Frankreich von Baden die Censur verlangen wollte bei Artikeln, die in badischen Zeitungen über französische Zustände erscheinen; es wird aber auch gewiß Niemanden in einem pressfreien Lande einfallen, die Censur für sich in Anspruch nehmen zu wollen. Ist er angegriffen in einem Blatte, so suche er den Richter, so wie wir ihn auch suchen müssen, wenn wir in einem pressfreien Land uns durch die Presse beleidigt glauben. Wenn wir für uns Censur in Frankreich, England ic. fordern wollten, man würde uns, und mit vollem Recht auslachen.

2) Die Pressfreiheit in Baden muß aber auch existiren gegenüber von den Ländern, welche mit uns in gar keiner politischen Berührung stehen. Die Hottentotten, die Eskimos, die Südseeinsulaner ic. bekümmern sich gewiß nicht viel darum, ob und was wir über sie drucken, und werden sich es auch nicht einfallen lassen, die badische Censur für sich zu fordern.

Wenn man in Baden eine censurfreie, nur unter dem unveränderten badischen Pressgesetz vom 28. December 1831 stehende Zeitung herausgeben wollte, so dürfte man censurfrei schreiben: 1) über alle badischen Ange-

legenheiten; 2) über die Angelegenheiten aus denjenigen Ländern, welche Pressfreiheit haben und 3) welche mit uns in keinerlei diplomatischem und politischem Verkehr stehen.

Es wären demnach, wenn wir geographisch zu Werke gehen, die Herausgeber einer solchen Zeitung nur für die Artikel der Censur unterworfen, welche betreffen: den deutschen Bund, die übrigen deutschen Länder außer Baden, Rußland und Italien. Ich gestehe nimmermehr zu, daß unser Pressgesetz vom 28. December 1831 in günstiger Weise beschränkt wurde, ich behaupte vielmehr, daß es in seinem ganzen Umfang und in seiner Integrität besteht, dennoch vermag ich nicht, zu läugnen, daß factisch ein durchaus entgegengesetzter Zustand vorhanden ist, welcher beseitigt werden muß. Um diese Beseitigung zu bewirken, könnte ich, zwar mit schwerem Herzen, dennoch dazu meine Zustimmung geben, wenn die Verordnung vom 28. Juli 1832, welche unser Pressgesetz beschränkt und einzelne Paragraphen im Wege der Ordonnanz aufhebt, dahin modificirt würde, daß diese Aufhebung der fraglichen Paragraphen nur auf Artikel über den deutschen Bund und die übrigen deutschen Staaten außer Baden, ja selbst, und hier könnte ich noch weiter gehen als die Commission, was ich aber nicht thue, über Rußland und Italien sich erstrecke, daß also einstweilen für Nachrichten aus jenen Staaten die Censur noch fortbestehe. Ich könnte hiezu meine Zustimmung geben im Hinblick auf den Antrag des Motionsstellers sub No. 1 a. und b., und bei dem weiteren Umstande, daß unsere deutschen Brüderstämme für sich auch allmählig den Zustand der Presse herbeiführen würden, welchen wir gesehlich hatten und durch Beseitigung der ungesehlichen Beschränkungen wieder haben müssen, diese unsere Brüdervölker werden dann uns gegenüber auch zu den pressfreien gehören. Meine Herren! Ich anerkenne nach dem so eben Ausgeführten, die Pressordonnanz vom 28. Juli 1832 nicht als rechtlich bindend, und gestehe ihr eventuel nur einigermassen noch eine Wirkung zu für Nachrichten über den deutschen Bund, und die übrigen deutschen Staaten, außer Baden, für alle übrigen kann und darf bei uns keine Censur mehr bestehen, außer durch das Nachtgebot der Willkür.

Bissing: Ich unterstütze sämtliche Commissionsanträge. Ich wünsche mit heifer Sehnsucht die Einheit Deutschlands, gegründet auf Institutionen, die mein Vaterland groß, mächtig und geachtet machen; aber ich wünsche nicht die Einheit Deutschlands, die nur auf volksfeindlichen Maßnahmen beruht, die namentlich in der Beibehaltung der Censur besteht. Solche Einheit bewirkt gerade das Gegentheil von Dem, was ich erreicht haben will; sie erzeugt Unzufriedenheit, Schwäche im Innern, Ohnmacht nach Außen und Verachtung. Die Censur bringt aber auch nicht den Nutzen, den sich die Absolutisten von ihr versprochen haben. Vermindert sie etwa, oder hält sie gar ab die Ideen, von welchen die Neuzeit so mächtig erfüllt wird? Beschwichtigt sie den Ruf nach Erfüllung derjenigen Verheißungen, die im heißen Kampfe gegen einen fremden Eroberer dem deutschen Volke gemacht wurden? Finden Sie etwa, daß die Regierungsorgane einen großen Einfluß auf die Massen üben? Oder ist nicht gerade das Umgekehrte der Fall, daß nur die freisinnigen Blätter Anklang erregen, und daß die ministeriellen Journale trotz aller möglichen Subventionen schlechte Geschäfte machen? Ist es zudem nicht der Fall, daß die verbotenen Schriften überall verbreitet sind? — Aber auch die übrigen Staaten, worin bis in die neusten Zeiten Censur herrscht, können unsern Regierungen kein Vorbild dafür liefern, um die Censur beizubehalten. War denn in jenen Staaten eine ruhige Entwicklung ihrer Zustände vorhanden, oder wie man so gerne zu sagen pflegt, der vernünftige, allmähliche Fortschritt? Spanien, das Land der Inquisition, Griechenland, Italien, Polen und die südlichen Staaten Amerikas mögen Ihnen hierauf die Antwort ertheilen.

Wenn aber die Censur Das nicht bewirkt, was ihr Zweck ist, sondern gerade das Gegentheil, so sollten doch endlich die deutschen Regierungen und die deutschen Staatsmänner, wenn sie wirkliche Staatsmänner sein wollen, sich entschließen, Pressfreiheit zu geben; sie sollten bedenken, daß jetzt noch eine solche Maßregel den lauten Dank des Volkes hervorrufen, und als eine Wohlthat betrachtet würde, aber nach einigen Jahren vielleicht nicht mehr; sie sollen bedenken, daß der Bürger,

welcher stolz auf seine Institutionen blicken kann, eine größere Stütze verleiht, als ein Automat, dessen Thätigkeit aufhört, wenn die Schnur zerreißt. — Man hat uns schon öfter von der Regierungsbank her gesagt, wir besäßen Pressfreiheit. Ja, meine Herren, wir besitzen sie, aber nur einseitig; die Ministeriellen und Ultramontanen besitzen sie. Wenn die Freiheit des Bürgers bekämpft, wenn die liberalen Männer gehöhnt und verdächtigt, wenn der Unfug der religiösen Geistesknechtschaft beschönigt, wenn volkstümliche Gemeindecorporationen in den Koth herabgezogen werden sollen, dann ruht die Scheere des Censurs. Fürchtete ich nicht, Sie zu ermüden, ich könnte Ihnen, nicht aus dem Mannheimer Morgenblatt, sondern aus andern officiellen Localblättern, namentlich aus der Stadt, die mich hierher gesandt, herrliche Proben dieser Pressfreiheit liefern. Aber wenn Anmaßungen, verkehrte und rechtswidrige Handlungen von Beamten an's Tageslicht gezogen, wenn der Fanatismus oder die Heuchelei manches Priesters bekämpft, wenn volksfeindliche Absichten einer Camarilla, wenn eroberungsfüchtige Pläne auswärtiger Cabinetts veröffentlicht werden sollen, dann ruht die Feder des Censurs nicht, dann haben wir keine Pressfreiheit. Dieß weiß das Volk sehr wohl; darum ist es auch so ungläubig, wenn eine Maßregel oder eine Person in einem ministeriellen Blatt gelobt wird. — Zum Schlusse noch eine kurze Bemerkung. Bekanntlich müssen die Zeitungsredactionen, wenn sie wegen Censursrückerecurren, und der Recurs verworfen wird, Spotteln und Stempelgebühren bezahlen, wenn aber ihr Recurs für begründet erklärt wird, so haben sie keine Ansprüche für Auslagen, Kosten und Zeitverlust. Hierin erblicke ich eine Ungerechtigkeit, und ich möchte sagen, eine kleinliche Rache gegen die Redaction freistäniger Blätter. Entweder muß ihnen der Staat ihre Kosten ersetzen, wenn der Recurs begründet ist, oder sie haben nichts zu zahlen, wenn ihr Recurs verworfen wird.

Mittermaier: Meine Herren! Ich würde die Discussion nicht durch meine Worte verlängert haben, wenn ich nicht einen ganz besondern Beruf hätte, über den Gegenstand zu sprechen; ich hatte nämlich die Ehre, Bes-

richterstatte über die Zurücknahme des Pressgesetzes im Jahr 1832 zu sein. Sie erinnern sich an jene schmerzliche Stimmung, welche im ganzen Lande sich überall aussprach, als das durch Zustimmung der Kammern zu Stande gekommene Pressgesetz nach einer kurzen Wirksamkeit einseitig zurückgenommen wurde. Sie können denken, welche Stimmung damals herrschte, als die Stände zusammenberufen wurden, und ihnen die Berathung über den hochwichtigen Gegenstand möglich ward. Er wurde erst in geheimer Sitzung berathen, und der damals nach einer großen Aufregung gefaßte Beschluß wurde dann am andern Tag in öffentlicher Sitzung verkündigt. Ich halte es von Bedeutung, daß ich Sie an diesen Beschluß, sowie an den Nächstfolgenden erinnere. Der Beschluß war, daß die Kammer die Abänderung des Pressgesetzes, als ohne Zustimmung der Kammer geschehen, nicht auf gesetzlichem Wege zu Stande kommen erkennen könne, daß man zur Wiederherstellung eines den wahren bundesverfassungsmäßigen Pflichten und den Rechten des Landes entsprechenden Gesetzes über Pressfreiheit weiteren Vorlagen auf verfassungsmäßigem Wege entgegenstehe. Es wurde hierauf in öffentlicher Sitzung zwei Tage lang über den Gegenstand berathen; und zwar am letzten Tag von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr. Damals erklärte der Herr Regierungskommissär Geh. Rath v. Weiler im Namen der Regierung, daß die Regierung den mangelhaften Zustand der Presse nicht verkenne, und daß sie die Zusage gebe, diesem Zustand durch ein provisorisches Gesetz abzuhelfen. Es war ein heftiger Kampf. Es waren mehrere Abgeordnete, welche an die Erfüllung des Versprechend, daß jetzt dem Mangel abgeholfen werden sollte, nicht glauben wollten. Fünf Männer waren es, die am Schluß der Verhandlung auch noch gegen den Beschluß, der zu Stande gekommen ist, sich erklärten; es sind die Abg. Buhl, Sander und Mördes, welche heimgegangen sind in das Land des Friedens, nur zwei leben noch von denen, die damals gegen diesen Beschluß protestirten, Welcker und Winter von Heidelberg; zwei andere Abgeordnete, welche in der Commission waren, waren theils durch Unwohlsein, theils durch andere Umstände

verhindert, der Verhandlung anzuwohnen, es ist der Abg. v. Hsstein und der jetzige Hr. Geh. Rath Bekk. Von allen übrigen Mitgliedern wurde dann, aber erst nach heftiger Aufregung und als ganz andere Anträge gestellt waren, und Hr. Staatsrath Winter auf das Bestimmteste erklärt hatte, er sei ermächtigt, im Namen der Regierung zu versichern, daß auf dem Wege eines provisorischen Gesetzes dem großen Mangel der bestehenden Gesetzgebung Abhilfe geleistet werde, ich sage, dann erst wurde gegen 5 Stimmen der Beschluß gefaßt, daß die Kammer die Zusicherung der Regierung, auf dem Weg eines provisorischen Gesetzes den mangelhaften Zustand der Presse zu verbessern, annehme, und daß die Kammer darauf rechne, daß die Regierung den im Commissionsbericht und während der Discussion gestellten Anträgen und Wünschen entsprechen werde. Meine Herren! Es ist wohl, wenn ich die Zeit, wo jenes Versprechen gegeben wurde, und den heutigen Zustand vergleiche, am Platze, vier Fragen hier zu beantworten:

- 1) Was hat denn in dieser langen Zeit die Regierung gethan, um ihr Versprechen zu erfüllen?
- 2) Welche Verhältnisse bestehen jetzt in Bezug auf die Presse?
- 3) Ist nicht vielleicht das Großherzogthum Baden in einer ganz eigenthümlichen Lage, welche für dieses Land ganz vorzüglich die Pressfreiheit nothwendig macht?
- 4) Was kann die badische Regierung von ihrer Seite thun, und was kann billiger Weise von der Kammer an die Regierung gefordert werden?

Meine Herren! Wenn ich die erste Frage beantworte, so ergreift mich Wehmuth. Ich muß sagen, ich würde damals als Berichterstatter nicht so lange für die Annahme meines Antrags gekämpft haben, wenn ich den Vorhang der Zukunft hätte aufrollen können, und gesehen hätte, daß das Versprechen nicht würde gehalten werden. Es ist leider das provisorische Gesetz nie gegeben worden, es ist für die Verbesserung der Presse nichts geschahen. Ich gebe zu, daß nicht in dem Mangel des guten Willens der Regierung der Grund lag, sondern vor Allem in den äußern Umständen und Hindernissen, die man nicht überwältigen zu können glaubte.

Die Gründe, warum es nicht besser geworden ist, und warum die Regierung in einer solchen bösen Lage sich befindet, ist in dem Mißtrauen zu suchen, mit welchem man auf den Fortschritt blickt, und in dem Glauben an die Allmacht der Obervormundschaft des Staats vorbeugender Maßregeln, in dem Glauben, daß es möglich sei, daß im großen Reich der Geister die Parze den Lebensfaden des geistigen Lebens abschneiden könne, daß man den Geistern die Grenze anweisen könne, wie weit sie in ihrem Denken gehen sollen. Aber, meine Herren, es ist für mich doch auch eine angenehme Pflicht, hier auszusprechen, daß wenn auch die Regierung nichts gethan hat, um durch ein Gesetz sich aus dem traurigen Zustand zu helfen, sie dennoch, wie ich aus guter Quelle von fremden Staatsmännern weiß, nicht unterlassen hat, durch Verhandlungen mit andern Bundesregierungen Alles zu thun, um die Nachteile der Censur hervorzuheben, und der Nothwendigkeit der Herstellung der Pressfreiheit den Schutz der Presse durch kräftige Repressivmaßregeln gegen die Frechheit darzuthun; das ist geschehen, das weiß ich.

Wenn ich mich frage, haben sich die Verhältnisse seit dem Jahr 1833 geändert? sind nicht Gründe eingetreten, welche gebieterisch die Einführung der Pressfreiheit und die Aufhebung der Censur fordern, so habe ich hier keinen Zweifel; gewiß sind solche Verhältnisse eingetreten. Ich bitte Sie, den Blick vor Allem auf Eines zu werfen. Seit jener Zeit hat der Geist der Prüfung, der Geist der Theilnahme am öffentlichen Leben in einem ganz andern Grade sich ausgesprochen als früher. Ich habe in meinem ursprünglichen Vaterland, in dem Königreich Baiern, in einer Zeit gelebt, wo die erste Verfassung im Jahr 1818 gegeben worden ist. Sie kam unvorbereitet, und als am 26. Mai alle Bürger in den Städten zusammengerufen wurden, und man ihnen die Verfassung verkündete, haben doch nur ziemlich Wenige den ganzen Werth und die volle Bedeutung begriffen; es ist langsam gegangen, bis sie in das Blut des Volkes drang, und bis die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der gesetzlichen freien Gestaltung recht lebendig geworden ist. Jetzt aber finden Sie diese Theilnahme allgemein ver-

breitet, Sie finden, daß selbst Leute, die im Schweiß ihres Angesichts ihr Brod verdienen, an allen öffentlichen Angelegenheiten einen Antheil nehmen, von dem man in früherer Zeit keine Vorstellung hatte. Aber, meine Herren, noch ein Punkt ist hier in's Auge zu fassen, seit jener Zeit ist die öffentliche Meinung zu einer Macht und Stärke gekommen, wie sie sie früher nicht gehabt hat. Wenn man noch in dem Jahr 1809, wo ich zuerst als Schriftsteller auftrat, von Dessenlichkeit und Mündlichkeit sprach, wurde man als ein gutmüthiger Schwärmer, als ein Mensch betrachtet, der eigentlich in eine Irrenanstalt gehört, oder der revolutionäre Ideen hat, ja noch vor 10 Jahren sträubte man sich gegen die Einführung der Dessenlichkeit und Mündlichkeit aus allen Kräften; und wie ist es jetzt? Jener Einrichtung, die man einst als bloße Nachahmung der englischen und französischen Institutionen betrachtete, und über die man spottete, wagt Niemand mehr entgegenzutreten. Das ist die Allmacht der öffentlichen Meinung, die Kraft der öffentlichen Stimme, die überall siegt. Wie sie hier gesiegt, und die Gestaltung der Ideen herbeigeführt hat, so hat sie es auch in Beziehung auf den Werth der Pressefreiheit gethan. Vergessen Sie nicht, wie die Lust an der Lectüre, besonders der Zeitungen, zugenommen hat, vergessen Sie nicht, wie viele Blätter entstanden sind, wie viele Leseanstalten und Vereine in's Leben traten, wo man die Lust des Lesens befriedigt. Die Möglichkeit durch den erweiterten Verkehr sich die Schriften auch der Nachbarstaaten und des Auslandes zu verschaffen, ist immer größer geworden, und vor Allem hat der Kampf, den die Censur gegen die Presse unternommen, einen Reiz erweckt, gerade freisinnige Blätter zu lesen, und ihnen einen Werth gegeben, den sie vielleicht sonst gar nicht einmal gehabt haben würden.

Vor Allem aber hat der Glaube an den Werth der Censur einen großen Stoß erlitten. Die Nachteile der Censur sind so entschieden hervorgetreten, daß kaum mehr ein Verständiger es wagen darf, sie zu vertheidigen. Ich will Sie nicht mit einer Ausführung über den Werth der Pressefreiheit in volksmäßiger Beziehung ermüden; ich will Ihnen aber zeigen, wie werthvoll die Pressefrei-

heit für Regierungen, und wie nachtheilig die Censur für sie ist. Ich benütze jede meiner Reisen dazu, um in fremden Ländern über moralische Zustände mich zu erkundigen, und bei Staatsmännern Notizen einzuziehen, was sie für Erfahrungen theils über die Pressefreiheit, wo sie besteht, theils über die Censur, wo sie eingeführt ist, machen. Meine Herren! Man fühlt überall, daß das Vertrauen zu den Regierungen durch Nichts mehr erschüttert wird, als durch die Censur.

Es ist das Eigenthümliche bei der Censur, daß der Glaube an Willkür unvermeidlich ist, es liegt auch in ihrer Natur, daß sie willkürlich sein muß; Alles hängt hier von der Individualität des Censors ab. Der Eine erzittert vor jeder neuen Idee, glaubt, der bürgerlichen Ordnung drohe dadurch Gefahr, und streicht daher lieber zu viel als zu wenig; der Andere ist ruhiger, bescheidiger, wie es vielleicht sein ganzer körperlicher Zustand mit sich bringt. Hören Sie aber alle Staatsmänner, so werden sie sagen: Die Censurstriche geben Denjenigen, welche gegen die Regierung wirken wollen, ein willkommenes Mittel, die Regierung der Schwäche, der Angst oder des bösen Gewissens zu beschuldigen. Bei jedem Censurstrich hat man es leicht, zu erklären: Seht, der Strich ist gemacht worden, weil man Schrecken vor der Wahrheit, weil die Regierung ein böses Gewissen gehabt hat, weil sie nicht wollte, daß man von dem wunden Fleck spricht. Dieß erschüttert das Vertrauen zur Regierung. Durch die Verfolgungen der Censur aber wird offenbar ein Märtyrertum für Manchen herbeigeführt, und der Ruf mancher Person erhöht, der diesen Ruf sonst gar nicht bekommen hätte. Man gibt Blättern eine Bedeutung, die sie vielleicht gar nicht in der Weise verdienen, weil es in der menschlichen Natur liegt, der Verfolgten sich anzuschmen, und weil man im Zweifel gegen die Verfolger austritt. Aber auch die Lage des Censors ist eine ganz andere, als Dieß sonst bei der Ausübung eines Amtes der Fall ist. In jedem andern Amte ist ein Gesetz, das der Beamte anzuwenden hat, eine besondere klare Instruction, die er haben muß; Dieß ist aber hier gar nicht möglich, es müßte denn die Regierung, wenn sie wünscht, daß kein

Willkür herrsche, allen Censoren gleiche Intelligenz, gleiche Meinungen, gleichen Tact geben; Das kann sie nicht, was ist die Folge davon? In einer Zeitung darf Das gedruckt werden, was in der Andern gestrichen wird, und was glauben Sie, wie die Regierung dabei verliert? Aber, meine Herren, das Schlimme ist, daß die Censur die Regierung gar zu häufig lächerlich macht. Denken Sie an einen Vorfall in einem deutschen Lande, wo ein sehr edles Lied, das den Sieg der Freiheit mit glühenden Farben darstellt, von Oben bis Unten gestrichen worden ist, und dieses Lied stand im Gesangbuch, das einige Monate zuvor in jenem Lande eingeführt worden war. Der Censor aber, der der Confession, für welche das Gesangbuch eingeführt wurde, nicht angehörte, wußte Dies nicht, und strich das Lied. Was meinen Sie, was ein einziger solcher Vorfall der Regierung schadet? Aber ich habe nie die Inconsequenz begreifen können, welche in den bestehenden Zuständen liegt. Wenn ich vielleicht zwei Blätter mehr schreibe, so wird mein Buch 20 Bogen stark, und in diesem Augenblick hat mir die Censur nichts mehr zu sagen, im Augenblick, wo ich ein Blatt weniger schreibe, oder weniger drucken lasse, unterliegt es der Censur; das ist doch etwas Schlimmes. Es wird immer schwieriger für die Regierung, nicht bloß im Großherzogthum Baden, sondern in allen Ländern, ehrenwerthe Männer als Censoren zu finden. Der Beamte sagt: Ich kann es nicht Jedem Recht machen, ich müßte am Ende Alles streichen, da bekomme ich Verweise, ich nehme das Amt nicht an. Was ist da die Folge? Daß oft aus Angst, oder vielleicht um Emolumente zu bekommen, Männer die Censur übernehmen, die gar nicht jene Intelligenz besitzen, die man für ein solches Amt voraussetzen muß. Fragen Sie aber alle Regierungen, in welche Verlegenheiten, in welche Verwickelungen mit fremden Mächten sie durch die Censur kommen; denn wie leicht geschieht es, daß Artikel in die Zeitung kommen, die der Censor nicht beachtet, oder nicht versteht, weil vielleicht in dem Artikel Worte vorkommen, die aus fremder Sprache stammen, die der Censor nicht versteht; aber jetzt ist der Artikel hinausgeschleudert, das Publicum weiß es, die fremde

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 76 Protokollheft.

Macht erkennt es, beschwert sich, und die Regierung muß dann aus diesen Verwickelungen wieder heraus zu kommen suchen. Soll ich Ihnen aber sagen, was mir die Staatsmänner aller der Länder, in welchen ich war, erleuchtete, hochgestellte Männer über die Wirkung der Censur mitgetheilt haben? Die Regierung braucht das Mittel der Presse, sie bedarf eines Organs, das ihren Interessen dient; wo aber Censur besteht, gibt man sich nicht leicht her, Artikel zu schreiben, in welchen die Regierung vertheidigt wird, weil Derjenige, der das thut, besorgt, man halte ihn für einen Solchen, dem das vorgeschrieben, oder der dafür bezahlt worden ist. Weil der Artikel die Censur passiert hat, wird gesagt, ja die Censur hat Das gewollt, dem glaubt man nicht. Das ist der große Nachtheil der Censur, die Zeitungen würden ganz anders sein, es würde eine ganz andere öffentliche Meinung sich bilden, es würde ein größeres Gleichgewicht hergestellt werden, die Regierung würde ebenfalls solche Blätter erhalten, die sie jetzt nicht hat.

Ich will mir erlauben, die Kammer wie die Regierung auf ein neuerlich erschienenenes Werk, das dem König von Preußen dedicirt ist, aufmerksam zu machen. Niemand hat nach meiner Meinung das Interesse, das die Regierungen an der Pressfreiheit und an dem baldigen Fall der Censur haben, so klar dargestellt, als der Herausgeber dieses Werkes, Appert, voyage en Prusse, ein Mann, der der Förderer aller wohlthätigen Anstalten ist. Dieser Franzose hat in seinem Werk zusammengestellt, was er über die Censur in Preußen und überhaupt in Deutschland gehört hat, und ich glaube, man kann allen Denen, die noch für die Censur sind, nichts Besseres rathen, als dieses Buch zu lesen. Dieser Mann, der bekannt ist als ein Mann der Ordnung, sagt in seiner Ausführung von der unbedingten Nothwendigkeit, daß die Censur falle, unter anderem Folgendes: „Die Censur ist ein Zeichen der Schwäche der Regierung, die nothwendig dadurch ihre moralische Stärke verliert, während die Parteien nicht ermangeln, daraus in den Augen der großen Volksmasse für sich Vortheil zu ziehen zum Nachtheil der Regierung. Die Censur leiht eine Stütze allen falschen Gerüchten, und wirkt nach-

theilig durch die Eigenschaft, die man ihr zumißt, daß sie tödte, was das Volk erleuchten kann.“ Meine Herren! Erlauben Sie mir, den Zustand zweier Länder vor Ihnen zu entrollen, eines Landes, in welchem volle Pressefreiheit herrscht, und eines Landes, in welchem die Censur mit der größten Strenge geübt wird. In dem Vaterland der Censur, in Italien, hat der edle, jetzt bald 75jährige Präsident des Ministeriums in Neapel in einer Schrift, die zwar unter einem andern Namen erschienen ist, von der aber Jeder weiß, daß sie den Minister zum Verfasser hat, sich über die Nachteile der Censur in ganz ähnlichem Sinne ausgesprochen wie Appert. Ich will Sie noch in ein italienisches Land führen, das nach meiner Meinung am Meisten dem Großherzogthum Baden ähnlich ist, und mit Stolz sage ich Dies immer, wenn ich jenes Land betrete, es ist das Großherzogthum Toscana. Dort wird unter einem edlen, aufgeklärten Fürsten die Censur am Mildesten gehandhabt, und fragen Sie, ob diese milde Uebung irgend einen Nachtheil herbeiführt. Während in andern italienischen Staaten die Kerker mit politischen Verbrechern gefüllt sind, und ewige Unruhe, ewiger Aufruhr herrscht, kommen in Toscana beinahe gar keine politische Verbrechen vor, und selbst die Zahl der übrigen Verbrechen nimmt ab. Es thut Einem wohl und man athmet freier, wenn man dieses Land betritt. Ich will das Bild der andern Länder nicht aufrollen, aber eines will ich Ihnen sagen, daß es ein Land in Italien gibt, wo die Censur auf folgende Art geübt wird: Der Censor muß drucken lassen, was der Schriftsteller sagt, in der Note muß er widerlegen und berichtigen. So gibt es keine eigentliche Censur mehr, und die Regierung erreicht dann auch ihren Zweck. Es gibt noch einen andern Weg; ich besitze eine Reihe von Schriften, da steht darauf: „Brüssel, New-York, London“. Meinen Sie, daß sie in diesen Ländern gedruckt sind? Sie sind in Italien gedruckt, das weiß Jedermann, und zu Tausenden von Exemplaren sind sie verbreitet. Mit welchen Handgloffen zum Nachtheil der Regierung werden diese Schriften in die Hand genommen. Meinen Sie nicht, daß die Regierung dabei das Meiste verliert? Das ist der Zu-

stand des Landes, daß die Censur in ihrer ganzen Schärfe übt. Lassen Sie uns nun aufrollen das Gemälde der Länder, wo die Pressefreiheit im vollen Sinne besteht. Ich fordere Sie auf, zu erklären, ob in Frankreich, England, Belgien, Holland sich irgend Jemand, er mag einer Partei angehören, welcher er will, gegen die Pressefreiheit erhebt, und die Censur vertheidigt. Glauben Sie es nicht, wenn man Ihnen sagt, mit dieser Pressefreiheit gibt es die scheußlichste Pressefrechheit. Ich habe die Tabelle der in Frankreich begangenen Pressvergehen vor mir; es sind im Jahr 1842 33 Pressproceffe, und im Jahr 1843 31 vorgekommen. Sie werden sagen, die Angeschuldigten sind frei gesprochen worden; nein, das Volk weiß auch, wo Unrecht ist, und die Kraft der Respression trifft den, der sie verdient. Von den im Jahr 1842 vorgekommenen 33 Pressproceffen wurden in 22 Fällen die Angeschuldigten verurtheilt, in 11 Fällen sind sie freigesprochen worden; bei den 31 Proceffen, welche im Jahr 1843 vorgekommen sind, wurden 7 verurtheilt und 24 freigesprochen. Wissen Sie, wie viele Pressvergehen in England vorkommen? Das durchschnittliche Verhältniß ergibt 4 im Jahr. In einem Canton der Schweiz (in Genf) kamen seit 30 Jahren 2 Pressproceffe vor. Nun fragen Sie einmal alle Staatsmänner nach der Haltung der Presse, wo sie frei ist, und man wird Ihnen sagen: Ja es kommen viele schmutzige Blätter heraus, welche alle Familienverhältnisse mit Gemeinheit an das Licht ziehen, allein diese Blätter haben ein kurzes Leben, sie wirken nicht, gehen bald ein, der gesunde Sinn des Volkes läßt sie zu Grunde gehen. Man liest vielleicht hie und da gerne Etwas, was recht derb und excentrisch geschrieben ist, aber es macht keinen bleibenden Eindruck, es geht, wie man zu sagen pflegt, zu einem Ohr herein und zum andern hinaus. Aber immer kann die Regierung, welche Ordnung will, darauf rechnen, daß es ihr an Blättern, die sie vertheidige, nicht fehle. Ich mache Sie aufmerksam auf Das, was ein Schweizer, der sogar wegen seiner conservativen Gesinnungen oft angegriffen wird (Cherbalier in Genf), in seinem Buche, la démocratie en Suisse, über die Presse sagt, es verdient wohl beachtet zu werden. Ueberall

zeigt die Gestaltung der jetzigen Zustände und Verhältnisse, daß die Censur im Interesse der Regierungen fallen muß, daß die Pressfreiheit im wahren Interesse der Regierungen ist.

Ich frage mich, bestehen denn in unserm Lande nicht besondere Verhältnisse, welche vor Allem gebieterisch Pressfreiheit verlangen? Baden kann sich wohl rühmen, daß der Geist der allgemeinen Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten weit vorangeschritten ist; es hat aber auch eine eigene geographische Lage. Fragen Sie, ob irgend Etwas, das gedruckt werden soll, nicht gedruckt wird, ob nicht von der Schweiz und von Frankreich aus Alles hereinkommt, was man hereinbringen will, und ob nicht die Verkehrsmittel, namentlich die Eisenbahnen, die Hand dazu bieten. Wäre es also nicht weit besser, es könnte hier gedruckt werden, wo die Regierung es dann in der Hand hätte, wenn sie unwahre Thatsachen findet, den Verleger zur Verantwortung zu ziehen, und mit Nachdruck die Unwahrheiten zu wiederlegen. Daan aber, meine Herren, fordert das constitutionelle Leben in Baden vorzugsweise die Pressfreiheit. Die constitutionellen Verhandlungen werden von vielen Menschen gehört, und was 500 hören, wissen am nächsten Tage bloß durch die Erzählung Tausende, und so weiß es bald das ganze Volk. Ich kann nicht glauben, daß die Länder, welche sich des Glücks nicht erfreuen, Verfassungen zu haben, weil sie vielleicht glauben, daß bei ihnen andere Verhältnisse beständen, ich sage, ich kann nicht glauben, daß die Länder uns, die wir ganz vorzüglich die Pressfreiheit brauchen, dieses Gut vorenthalten, und die Einführung derselben hindern wollen. Bei Beurtheilung des Werths oder Unwerths der Pressfreiheit habe ich vor Allem die Criminalstatistik im Auge, weil sich dadurch der moralische Zustand des Volkes zeigt, und wenn man unsere Criminalstatistik mit der Statistik der Länder, welche sich rühmen, durch ihre Censur so streng zu sein, und Verbrechen zu unterdrücken, vergleicht, so steht Baden würdiger da, als jene Staaten. Wir haben weit weniger Verbrechen der Widerseßlichkeit, der Amtsbeleidigung, der Majestätsbeleidigung, weit weniger politische Verbrechen, als andere Staaten. Es gibt

eine Vermehrung einiger Verbrechen, die aber mit der Presse nicht zusammenhängen, aber rücksichtlich der Verbrechen, bei welchen man glauben könnte, die Presse wirke nachtheilig, wenn man ihre Freiheit läßt, haben wir den Vortheil auf unserer Seite.

Frage ich dann, was kann die Regierung in Bezug auf Pressfreiheit thun, und was die Kammer billigerweise fordern, so sage ich, die Regierung kann bei dem Bund und den übrigen Regierungen Alles thun, um die Pressfreiheit herbeizuführen. Ich kann mich zwar noch immer nicht von der Ueberzeugung, die ich in den Jahren 1831 und 1833 in diesem Saale ausgesprochen habe, losmachen, daß die Beschlüsse von 1819 die Censur nicht eingeführt haben. Ich habe die Bundescommissionsprotocolle gehabt, und im Jahr 1831 treue Auszüge daraus gegeben, welche Niemand widerlegt hat, und da wird man sich wohl erinnern, daß nicht von der Censur darin gesprochen war. Ich will indeß davon nicht weiter reden, ja ich will sogar annehmen, es sei von der Censur darin gesprochen, so sage ich, ist die Regierung verpflichtet, am Kräftigsten dahin zu wirken, daß die Censur falle, und daß Pressfreiheit eingeführt, daß ein Pressgesetz gegeben werde. Dieß kann und muß die Regierung, selbst wenn sie den Bundesbeschluß von 1819 annimmt, das kann sie, sie braucht nicht weiter zu gehen, als die Worte jenes Beschlusses. Sie muß den Frieden und die Sicherheit des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten außer Baden gegen Angriffe und Verletzungen schützen. Gut, was aber in diesen Kreis nicht fällt, ist frei. Ich will mir erlauben, eine Stelle aus den officiellen Bundesprotocollen vorzulesen, sie heißt wörtlich so:

„Es muß jeder Regierung erlaubt sein, nach ihrer Stellung zu den Unterthanen das Vertrauen zu bemessen, mit dem sie ihre eigenen Verfügungen und Zustände dem fremden Urtheil Preis gibt.“

Meine Herren! Diese Worte beweisen, daß die badische Regierung die höchste Freiheit hat, für innere Angelegenheiten Pressfreiheit zu geben, wenn sie nur die Sicherheit Deutschlands und der deutschen Bundesstaaten schützt, und insofern ist, was mein Antrag, den ich

nachher stellen werde, verlangt, etwas Wohlbegründetes. Meine Herren! Dem badischen Volke kann die Regierung vertrauen, es ist ein intelligentes, moralisches Volk, das treu seinem Fürsten, treu der Verfassung den Werth derselben kennt, fern von allen Revolutionen forschreiten will, aber tiefen Abscheu vor Umwälzung und Gewaltthaten hat. Diesem Volk kann man vertrauen, und da es ja ausdrücklich erklärt ist, es hänge von der Regierung ab, das Vertrauen, das sie dem Volke schenken kann, zu bemessen, gut, so fordere ich, daß die Regierung auch diesem Vertrauen entspricht. Ich bin ferner überzeugt, daß die Regierung nicht genöthigt ist, Besprechungen über innere Angelegenheiten zu hemmen. Ich bitte Sie, noch Eines zu bedenken, was im Jahr 1831 und 1836 die bairische Regierung selbst entschieden ausgesprochen hat, kann auch die badische Regierung gewähren.

Ich behalte mir vor über die einzelnen Anträge mich später auszusprechen.

Ich habe vor mir das bairische Gesetz, welches am 13. Juni im Jahr 1803 die Pressfreiheit gab, und worin eine Stelle heißt: Wir wollen nicht die ungerechte Maxime verfolgen, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Unterfangung und allgemeine Beschränkung des Gebrauchs selbst verhüten zu wollen. Da wir durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden sind, daß die gewöhnliche Maßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Pressfreiheit seine Zuflucht genommen hat, nämlich die Censur, in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend ist, so haben wir beschlossen, die Censur aufzuheben.

Ähnliche Aeußerungen findet man in den Jahren 1817 und 1818 wieder. Ich stelle nun die Frage: Ist das deutsche Volk seit dem Jahr 1803 schlechter geworden? Sind die Eigenschaften des Volks nicht mehr dieselben, welche damals die Bürgerschaft gaben, daß es die Presse nicht mißbrauchen werde, und daß, wenn sie mißbraucht wird, auf der andern Seite der weise Gebrauch der Presse das Unrecht gleich wieder herstellen wird? Auf dem Felde der moralischen Berechnung ist es schwer, bestimmte Berechnungen zu machen; die Presse verhütet

viel Uebel, in dieser negativen Wirkung ist freilich nicht das Gute, das sie stiflet, zu berechnen; davon schweigen die Unverständigen oder Uebelwollenden, während sie jeden kleinen Mißbrauch hoch anschlagen.

Das deutsche, das badische Volk, das man 1803 und 1818 der Pressfreiheit für würdig hielt, ist nicht schlechter geworden; es verdient die von dem Himmel verliehene Freiheit, es muß sie haben. (Vielstimmiger Beifall.)

Gch. Rath Bekk: Im Allgemeinen danke ich dem Herrn Sprecher vor mir für die würdige Art und Weise, wie er den Antrag auf Freiheit der Presse so eben begründet hat; ich würde nur wünschen, daß man mit solchen Gründen und in solcher Weise allgemein aufträte, daß namentlich auch die Commission Dieß gethan hätte. Ich will mich nun vorläufig nur kurz auf die zwei Fragen einlassen, was das bestehende Recht sei, und dann, was man vom Standpunkt der Gesetzgebung Besseres wünschen soll.

Was die erste Frage betrifft, so hat sich der Bericht der Commission die Sache Etwas leichter gemacht; er spricht immer von der Klarheit des Rechts, ohne eigentlich die Gründe nachzuweisen, durch welche das Recht klar werden soll. Ich spreche nämlich jetzt von der Klarheit des positiven, des gegebenen Rechts und nicht von dem Recht, welches in der Natur der Verhältnisse liegt, und welches man für Einrichtungen jeder Art, für Freiheiten nach allen Richtungen hin geltend machen kann. Was das positive Recht betrifft, so sagt die Bundesacte in dem Artikel 18 lit. d.: „die deutsche Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit gleichförmigen Verfügungen über die Pressfreiheit beschäftigen.“ Der Bericht wendet diesen Satz und sagt, daß die Bundesacte zugesichert habe, es soll die Pressfreiheit eintreten, während sie nur sagt, es solle bei der ersten Zusammenkunft sich mit gleichförmigen Verfügungen über die Pressfreiheit beschäftigen. Also ohne irgend anzudeuten, in welcher Richtung diese Verfügungen gegeben werden, sagt sie nur, es sollen Verfügungen über die Pressfreiheit getroffen werden. Dabei blieb also noch frei, diese Freiheit auf ein Minimum zu beschränken, oder sie ganz umfassend zu geben.

Wenn man sich auf einzelne Aeußerungen, wie sie bei den Wiener Congressverhandlungen gefallen sind, bezieht, und daraus ableiten will, daß man hier gemeint habe, es soll die Freiheit der Presse gewährleistet werden, wenn man sich dafür auch auf die damaligen Verhältnisse beruft, wonach man gar keine andere Absicht, als die auf Herstellung der Pressfreiheit haben konnte, so muß ich mich eben auf das Conclusum beziehen, welches von jenen Aeußerungen nichts aufgenommen, und seinem Inhalte nach den erwähnten Verhältnissen nicht hinlänglich Rechnung getragen, nämlich nichts zugesichert hat, als daß über die Pressfreiheit Verfügungen erfolgen werden. Im Einklang damit steht nun der §. 17 unserer badischen Verfassungsurkunde, wo gesagt ist, daß die Pressfreiheit nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung werde gehandhabt werden; es sollen also nach dieser Verfassungsurkunde die Bestimmungen der Bundesversammlung Maß gebend sein, in welchem Maße die Presse frei sein, oder unter Censur stehen soll. Im Jahr 1819 sind nun solche Verfügungen, wenn auch nur provisorisch, erfolgt. Sie gehen dahin, daß Schriften unter 20 Bogen, und periodische Schriften nur mit vorheriger Genehmigung der Regierung ausgegeben werden, wogegen Schriften über 20 Bogen Censurfrei sein, in Beziehung auf diese Schriften also die Pressfreiheit im eigentlichen Sinn bestehen soll. Das Bundespreßgesetz von 1819 ist nur auf 5 Jahre gegeben worden, im Jahr 1824 aber wurde es nicht bloß auf unbestimmte Zeit, sondern auf so lange, bis eine Vereinbarung über ein definitives Gesetz zu Stande kommen werde, verlängert. Darüber werden wir bei einem spätern speciellen Antrag zu sprechen kommen. Im Jahr 1831 nun hat hier die Kammer die Ansicht geltend gemacht, daß unter der im Bundespreßgesetz von 1831 vorgeschriebenen vorherigen Genehmigung nicht nothwendig die Censur verstanden sei, und daß die ganze Vorschrift sich nur auf solche Schriften beziehe, welche die Verfassung und Verwaltung anderer deutschen Bundesstaaten oder des Bundes selbst betreffen. Die Kammer hat in diesem Sinne den damaligen Entwurf des Preßgesetzes modificirt, die Regierung hat sich dieser Ansicht angeschlossen, und das Gesetz sanctionirt. Kaum war aber das Gesetz verkündet, so wurde bei der Bundesversammlung die Frage angeregt, ob dasselbe mit dem Bundespreßgesetz vom Jahr 1819 vereinbarlich sei. Die Entscheidung der Bundesversammlung und zwar einstimmig fiel gegen Baden aus; das ist Ihnen Alles längst bekannt. Die Bundesversammlung beschloß, das badische Preßgesetz für unvereinbarlich mit dem Bundespreßgesetz zu erklären, die badische Regierung also aufzufordern, dasselbe außer Wirksamkeit zu setzen. Die badische Regierung hat jedoch erwiedert, daß dieser Bundesbeschluß nicht zur Folge haben könne, daß sie das ganze Preßgesetz wieder aufhebe, indem in dem Gutachten der Bundescommission, auf welches der Beschluß gegründet war, nicht gesagt sei, daß alle einzelnen Bestimmungen des Preßgesetzes mit dem Bundespreßgesetz im Widerspruch stehen, und daß also die Regierung nur schuldig sei, dasselbe in denjenigen Punkten abzuändern, welche jenes Gutachten, das dem Bundesbeschluß zu Grunde liegt, als solche bezeichnet, die mit dem Bundespreßgesetz unvereinbarlich seien. Diese Ansicht der badischen Regierung wurde vom Bunde gebilligt, oder wenigstens stillschweigend hingenommen, und es wurde dann das badische Edict vom 28. Juli 1832 erlassen, wo im Allgemeinen das Preßgesetz beibehalten ist, aber in der wesentlichsten Bestimmung, die sich auf die Censurfreiheit der Schriften unter 20 Bogen bezieht, und dann noch in Beziehung auf die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens eine Aenderung eintrat. Darauf kamen nun die Kammerverhandlungen von 1833, und hier irrt der Commissionsbericht, wenn er sagt, die Kammer habe erklärt, daß jener Bundesbeschluß für die badische Gesetzgebung gar nicht bindend sei. Nein, die Kammer hat das keineswegs erklärt, sondern man hat gefunden, und zwar mit Recht, daß das Preßgesetz durch diese Aenderung in seinen wesentlichsten Punkten jetzt Lücken erhalten habe, welche Dissonanzen und Inconsequenzen veranlaßten, und es wurde nun erklärt, daß eine neue Regelung des Ganzen mit Berücksichtigung der Bundesbeschlüsse in der Hauptsache nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen soll, wobei auch noch einige Begünstigungen

ohne Beeinträchtigung der Bundespflicht in der Hauptsache eintreten könnten. In Beziehung auf eine solche neue Regelung des ganzen Verhältnisses, namentlich in Beziehung auf die Entfernung der durch den Bundesbeschluß in das Gesetz gekommenen Dissonanzen wurde sodann von der Regierung die Erklärung abgegeben, daß sie im Wege eines Provisoriums abhelfen, und den nächsten Landtagen Vorlage machen werde. Dieses Provisorium und die Vorlage konnte aber über die Censur nicht hinaus, das lag auch in der Erklärung der Regierung, und es würde sich fragen, ob man der Kammer damit angenehm gekommen wäre, wenn man im Jahr 1835 oder 1837 u. zur Beseitigung dieser Dissonanzen einen neuen Entwurf mit Aufrechthaltung der durch die Bundesgesetze vorgeschriebenen Censur vorgelegt hätte. Ich glaube, die Kammer hätte dann dieses Gesetz verworfen, und vorgezogen, wie es in mehreren spätern Beschlüssen ausgesprochen worden ist, lieber den jeweiligen Zustand fortbauern zu lassen, als durch ihre eigene Zustimmung die Censur gewissermaßen auch von ihrem Standpunkt aus anzuerkennen, oder zu sanctioniren. Darum und weil nichts Wesentliches geschehen konnte, war es, wie mir scheint, wohl gethan, daß die Regierung damals keine Vorlage gemacht hat. Das war auch der Grund, warum die Kammer keine weitere Vorlage wie im Jahr 1831 verlangt hat, und daß die spätern Kammerbeschlüsse eine ganz andere Richtung hatten. So wie jetzt die Sache liegt, und so lange nicht bei dem Bund erwirkt wird, daß die Censur aufgehoben wird, so lange besteht sie nach dem §. 17 unserer Verfassungsurkunde in Verbindung mit dem Bundespreßgesetz von 1819 von Rechts wegen. Man kann nun darauf antragen, daß dieser Zustand geändert werde, und zwar durch den Bund selbst, indem, wenn man wieder etwa im Widerspruch mit den ausdrücklichen Erklärungen des Bundes und der badischen Staatsgewalt auf ein Gesetz einginge, wie das von 1831 gewesen ist, voraus zu sehen wäre, daß dasselbe, bevor es zu Stande gekommen wäre, schon wieder annullirt würde. Was sollte ein solches Unternehmen also bedeuten? Es bleibt kein Weg übrig, als der einer Abänderung des Bundesgesetzes, und man mag bei

der Bundesversammlung dahin wirken, daß sie selbst, wie die Commission in ihrem ersten Antrag vorschlägt, eine Aenderung treffe, oder wenigstens größere Freiheit gewähre. Der Commissionsbericht legt den §. 18 d., der immerhin anders gefaßt ist, als a., b. und c., so aus, daß er nur ein Minimum enthalte, was an Preßfreiheit wenigstens gegeben werden müsse, daß aber jeder Regierung überlassen bleiben müsse, noch mehr zu geben. Ließt man aber den §. 18 d. der Bundesacte unbefangen, so spricht er weder von einem Minimum noch Maximum, sondern verheißt Verfügungen über die Preßfreiheit, und das Bundespreßgesetz von 1819 sagt nur, wenn die Censur einzutreten habe; für die andern Fälle, wo es Dieß nicht vorschreibt, ist den einzelnen Staaten überlassen, die Censurfreiheit zu gewähren, oder zu versagen. Darum gibt es deutsche Staaten, wo auch Schriften über 20 Bogen der Censur unterliegen, dagegen Schriften unter 20 Bogen sind überall der Censur unterworfen; nur in Baiern besteht für solche Schriften, die nicht periodisch erscheinen, eine Ausnahme.

In Baiern ist die Verfassungsurkunde im Jahr 1818 also vor dem Bundespreßgesetz erschienen, und in dieser Verfassungsurkunde ist weder im §. 2 unserer Verfassung, noch im §. 17 derselben, sondern es ist in der bayerischen Verfassungsurkunde gesagt, daß die nicht periodischen Schriften censurfrei seien, wogegen die periodischen der Censur unterworfen sein sollen. Nun hat Baiern bei seiner Zustimmung zu dem Preßgesetz von 1819 den Vorbehalt gemacht: weil in seiner Verfassungsurkunde die Censurfreiheit der nicht periodischen Schriften ausdrücklich zugesagt sei, und in der dortigen Verfassungsurkunde nicht wie bei uns auf die Bestimmung des Bundes verwiesen, sondern Alles der eigenen Gesetzgebung überlassen ist, so könnte er in diesem Punkt nicht beistimmen. Dieser Vorbehalt war denn auch der Grund, warum in Baiern jene Schriften unter 20 Bogen, die nicht periodisch sind, von der Censur befreit blieben. Unsere Regierung hat damals keinen solchen Vorbehalt gemacht, hätte auch keinen machen können, weil sie den nemlichen Grund nicht gehabt hat, weil nemlich unser §. 17 der Verfassungsurkunde ausdrücklich

auf die Bundesgesetzgebung verweist, und weil der §. 2 unserer Verfassung ohnehin die organischen Bundesbeschlüsse für vollziehbar erklärt, sobald sie vom Großherzog verkündet sind. Das ist der Grund der Verschiedenheit zwischen Baiern und allen andern deutschen Staaten, welche Verschiedenheit übrigens, wie die Praxis beweist, auch für Baiern nicht von großer Bedeutung ist. Steht nun das positive Recht fest, so fragt es sich: Ist der Antrag auf einen Bundesbeschluß, daß die Presse freigelassen werde, materiell begründet oder nicht? Bei dieser Frage will ich gar nicht in die Details eingehen; darüber hat Jeder schon sein eigenes Urtheil. Es wird hier wie in andern Verhältnissen auf den Zustand des Volkes ankommen. Die Vortheile und Nachtheile der Pressfreiheit sind beiderseits sehr groß. Welche größer sind, hängt von den Zuständen des einzelnen Volkes ab. Nach den Verhältnissen wird es rathlich oder nothwendig sein, die Presse frei zu lassen, oder es wird das Gegentheil vortheilhaft sein. Auch verkenne ich nicht die Gründe, die der Hr. Abgeordnete vor mir auseinandergesetzt hat, daß auch die Censur zu dem Zweck, den sie sich aufgestellt hat, unzulänglich sei, und daß sie selbst nicht bloß von dem Standpunkt aus, den die Herren da drüben im Auge haben, sondern auch von dem Standpunkt der rechten Seite oder der Regierung selbst aus ihre wesentlichen Nachtheile hat. Allein der Berichterstatter sagt auf S. 186 seines Berichts selbst: „Für Einheit, Frieden und Kraft des Bundes ist ferner wenigstens eine Uebereinstimmung der wesentlichsten Verhältnisse der Verfassung ic. unentbehrlich.“ Er erkennt damit an, daß die Einheit in den wesentlichsten Verhältnissen des öffentlichen Rechts in den verschiedenen Staaten Deutschlands nothwendig sei, daß man sich nicht so ganz exorbitant von einander trennen soll. Er stellt nun allerdings den Satz auf, weil nach unsern Zuständen die Freiheit der Presse ertragen werden könne, so sollen die Andern nachkommen, unser Zustand soll der überwiegende, der entscheidende sein. Ja, so kann jeder einzelne Staat sagen, es fragt sich nur, wo die Mehrheit liegt. Ich kann als Badener diesen Satz realisiert wünschen, ich kann wünschen, daß Andere sich nach un-

sern Verhältnissen, statt daß wir nach den Verhältnissen der Andern uns richten; aber wenn Jeder so spricht, so fällt Das, was der Hr. Berichterstatter für nothwendig hält, die Einheit, der Frieden und die Kraft des Bundes hinweg. Man muß gegenseitig vor- und nachgeben, wenn der Eine zu weit vorgerückt ist, muß er sich zurückhalten lassen, und Diejenigen, welche zurückbleiben, müssen die Billigkeit haben, auch etwas nachzukommen. Es sind nun bekanntlich in Deutschland noch viele Staaten, welche nicht unsere Verfassung, nicht unsere Verhältnisse haben, bei welchen auch die Stufe der Entwicklung nicht dieselbe ist, wie bei uns, bei welchen die Nachtheile der freien Presse größer, und die Vortheile der Censur noch erfolgreicher sind, als bei uns. Man muß, wenn man die Mehrheit der Bundesregierungen oder das Interesse des Gesamtvaterlandes, und die Einheit und Kraft des Bundes in's Auge faßt, nicht bloß denken, was für uns angenehm, sondern was für die große Mehrheit angemessen ist, und über die Verhältnisse anderer Staaten können wir ein solches Urtheil nicht haben, wie die Regierungen jener Staaten selbst; diese werden ihre Verhältnisse am Besten kennen. Wenn nun die Mehrheit des Bundes, insbesondere Diejenigen, welche den weitest aus größern Länderbesitz haben, ein anderes Interesse haben, oder zu haben behaupten, als wir, so können wir nicht sagen, sie verkennen ihr eigenes Interesse, oder dasselbe müsse dem unsrigen nachstehen. Man hat allerdings mit Recht gesagt, die öffentliche Meinung soll, und sie wird auch ihre Wirkung äußern, sie wird sie äußern nach und nach. Es ist nicht nothwendig, wie der Herr Berichterstatter gethan hat, sich so sehr in seiner Phantasie zu verstreuen, daß er überall nur von Erniedrigung, von Schande, von Rechtsberaubungen u. dergl. spricht. Meine Herren! Wenn Sie glauben, daß derlei Vorwürfe und Beschuldigungen diejenigen Mächte, welche der Freiheit der Presse widerstreben, zur Ueberzeugung bringen werden, daß sie auf dem unrechten Weg seien, so sind Sie im Irrthum. Mehr will ich davon nicht sprechen. Am Meisten ist mir aber auffallend, daß der Herr Berichterstatter die Absicht dieser deutschen Mächte so verdächtig; er sagt nemlich an mehreren

Stellen, daß sie dahin gehe, gewaltsam und verfassungswidrig das Recht und die Freiheit zu unterdrücken. Der Herr Berichterstatter hat sich schon in andern Fällen darüber aufgehalten, daß man ihm vorgeworfen habe, er suche durch unerlaubte Mittel die Freiheit des Volkes zu begründen, oder die Staatsordnung umzustürzen, macht sich aber gar kein Gewissen daraus, umgekehrt eine ähnliche Tendenz seinen Gegnern vorzuwerfen. Ich meine, man sollte überall die Loyalität der Gesinnung und der guten Absicht anerkennen, und nicht falsche böse Absichten unterschreiben. Können Sie sich denn gar nicht denken, daß es Männer gibt, zumal in andern Staaten, welche mit vieler Offenheit und wahrer, innigster, fester Ueberzeugung dafür halten, daß in unsern bewegten Zeiten die Freiheit der Presse ein Mittel sei, die Ordnung vollends zu zerstören. Ich sage nicht, daß diese Befürchtung gegründet sei, aber ich frage Sie, halten Sie es denn für etwas Abgeschmacktes oder gar für etwas Unmögliches, daß man etwas derartiges nur glaubt, und halten Sie sich deshalb, weil Sie es nicht glauben, für berechtigt, eine derartige Meinung Anderer nur für fingirt, für falsch zu unterstellen? Wenn andere Staaten und Regierungen dafür halten, die Censur sei nicht bestimmt, und habe nicht die Aufgabe und den Erfolg (wie der Berichterstatter unterstellt), die Wahrheit zu unterdrücken, sondern sie habe die Aufgabe und (wenigstens theilweise) den Erfolg, nur die Lüge zu unterdrücken, und wenn eine Regierung, welche diese Ansicht hat, sich darum gegen die Freiheit der Presse sträubt, so kann man ihr deshalb doch keine böse Gesinnung, keine böse Tendenz vorwerfen. Bearbeiten Sie, meine Herren, die öffentliche Meinung, das ist Ihre Aufgabe, daran thun Sie Recht, aber so würde ich sie nicht bearbeiten, wie sie hier bearbeitet wird. Wenn Sie sie bearbeiten wollen, so wird es am Besten durch Tiefe und das Gewicht der Gründe und durch eine ruhige besonnene Beurtheilung geschehen, denn sobald Sie sich nur in Phrasen auslassen, und nur von Rechtsberaubung und Unterdrückung sprechen, ohne die Sache ruhig zu begründen, so werden Diejenigen, von denen diese Bewilligung abhängt, keine große Hinneigung finden, sie

eintreten zu lassen. Sie müssen durch die Art Ihrer Begründung zeigen, daß die Freiheitsfurcht, von welcher in dem Bericht vielfach so mißfällig die Rede ist, nicht begründet sei, aber Ihre Darstellungsweise gibt allerdings Grund für Diejenige, welche diese Freiheitsfurcht haben, und der Widerstand, der sich eben darum dann geltend macht und erhebt, wird ganz naturgemäß nur stärker.

Das ist es, was ich im Allgemeinen über die Sache zu sagen habe, wenn die einzelnen Anträge kommen, behalte ich mir weiteres vor.

Präsident: Ich will doch darauf aufmerksam machen, daß die Discussion nicht nur im Allgemeinen, sondern auch über die einzelnen Anträge eröffnet ist.

Welcker: Ich glaube, der Herr Regierungskommissar hat wohl gethan, sich auf die besonderen Anträge nicht einzulassen. Meine Ansicht ist, man sollte die allgemeine Discussion fort dauern lassen und erst nach dem Schluß derselben zu den einzelnen Anträgen übergehen.

Auf die Bemerkung einiger Mitglieder, daß sich dadurch die Discussion sehr ausdehnen würde, bemerkt der Präsident, daß es bei der früheren Anordnung bleibt.

Geh. Rath Beck: So will ich noch einige Bemerkungen über die einzelnen Anträge machen. Der Antrag 1. geht dahin, daß die Regierung gebeten werde, bei der Bundesversammlung dahin zu wirken, daß vollkommene Pressfreiheit in Deutschland hergestellt werde. Ich überlasse Ihnen, diesem Antrag beizustimmen oder nicht. Darauf bezieht sich Das, was ich im Allgemeinen gesagt habe. Was nun aber den Antrag 1 b betrifft, so weicht er in etwas von Dem ab, was der Herr Motionsteller vorgetragen hat, aber ich halte ihn dennoch für unstatthaft. Er geht nämlich dahin, bei der deutschen Bundesversammlung die Erklärung abgeben zu lassen:

„daß, wenn ein Bundesgesetz über die freie Presse bis Ende des Jahres 1847 nicht zu Stande komme, die Großherzogliche Regierung einer weitem Verlängerung der provisorischen Ausnahmsbeschlüsse über die Presse unmöglich beistimmen könne, daß sie es vielmehr alsdann für ihre Pflicht halten würde, dem in

Folge des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 theilweise zurückgenommenen Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 wieder seine landesverfassungsmäßige Wirksamkeit zuzugestehen, und es entweder unverändert oder mit den von beiden landständischen Kammern zu bewilligenden Abänderungen, ferner fortbestehen zu lassen."

Dieser Antrag wäre ganz begründet, wenn eine factische Voraussetzung nicht irrig wäre, es wird hier nämlich vorausgesetzt, daß das Bundespreßgesetz von 1819 am 29. Juli 1832, nur auf 6 Jahre verlängert worden sei. Wäre Das der Fall, so könnte man schon die Regierung allerdings ersuchen, sie sollte nach Ablauf dieser 6 Jahre in keine neue Verlängerung mehr einwilligen, aber das ist nun eben ein thatsächlicher Irrthum. Schon am 16. August 1824 wurde folgender Bundesbeschluß gefaßt:

"Das mit dem 10. September laufenden Jahres erlöschende provisorische Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinigt haben wird."

Hier ist von keiner Verlängerung auf 5 Jahre gesprochen, vielmehr ist dieß eine Verlängerung nicht bloß auf unbestimmte Zeit, sondern auf so lange, bis man sich für ein anderes Gesetz vereinigt haben wird. Nimmt man diesen Beschluß zur Grundlage, so kann man nur dem Antrag Nr. 1 beitreten, weil nur dieser Antrag dahin zielt, eine solche Vereinigung herbeizuführen. Im Jahr 1832 wurde über das Bundespreßgesetz und über seine Verlängerung nichts beschlossen, der Berichterstatter hat am Schlusse seines Berichts eigentlich Das, was er oben bemerkt hatte, selbst wieder zurückgenommen, indem er auf Seite 192 des Berichts gesagt hat, daß dieser Bundesbeschluß vom 29. Juli 1841 sich offenbar auf die Artikel 28 bis 34 der Wiener Conferenzbeschlüsse beziehe. Jedenfalls ist aber in jenem Beschluß von dem Bundespreßgesetz von 1819 gar keine Rede und konnte nicht die Rede sein, weil ja dieß dem Beschluß vom 16. August 1824, den ich vorgelesen habe, direct entgegen stünde. Man hat auch bei der Prüfung des badischen Preßgesetzes im Jahr 1832 bei dem Bundesstag ausdrücklich angenommen und ausgeführt, daß

dieser Beschluß für die badische Regierung so lange maßgebend sei, als nicht eine entgegengesetzte Vereinbarung zu Stande komme. Von 1824 bis 1829 waren wieder weitere 5 Jahre verstrichen gewesen, und wenn nachher, als im Jahr 1832 die Bundesverhandlungen über das badische Preßgesetz statt hatten, Baden sich in der glücklichen Lage befunden hätte, sagen zu können, das Bundespreßgesetz von 1819 sei für Baden erloschen, so hätte der 1832er Bundesbeschluß nicht erfolgen können. Bei dieser thatsächlichen Unrichtigkeit, auf welcher der Antrag 1b beruht, verfällt also der Antrag von selbst, indem er ganz unpraktisch ist. Die badische Regierung hat in Beziehung auf die Verlängerung jenes Bundespreßgesetzes nicht mehr beizustimmen, sie wird also auch nicht zu einer solchen Verlängerung beistimmen; das Bundespreßgesetz besteht aber auch ohne eine solche nochmalige Verlängerungszustimmung von selbst fort.

Unter Nr. 2a kommt dann der weitere Vorschlag, daß alle bisherigen Preßbeschränkungen in Beziehung auf innere Angelegenheiten des Großherzogthums und in Beziehung auf die Verhältnisse der nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten sogleich aufgehoben werden sollen. Hier steht nun das Bundespreßgesetz von 1819, entschieden aber noch der Bundesbeschluß vom 5. Juni 1832 im Wege. Im Jahr 1831 hat man eine Unterscheidung gemacht zwischen inländischen und Angelegenheiten außerdeutschen Staaten einerseits, sodann den Angelegenheiten der andern deutschen Bundesstaaten andererseits. Man hat angenommen, es wolle das Bundespreßgesetz nur eigentlich eine Verantwortlichkeit der Bundesstaaten unter sich statuiren, dagegen sei jeder Staat, soweit die Schrift nur seine eigene Verwaltung betrifft, gegen die Bundesstaaten nicht verantwortlich, also hinsichtlich der Bestimmungen über die Presse frei. Darauf beruht denn auch hauptsächlich die Unterscheidung, die in dem Preßgesetz damals zwischen diesen beiderlei Fällen gemacht worden ist. Allein die Bundesversammlung hat bei der Prüfung des Preßgesetzes erkannt, daß dem eben nicht so sei, daß die badische Regierung hier sich im Irrthum befunden habe. Die Bundesversammlung hat sich über das badische Preßgesetz und seine Verein-

barlichkeit mit dem Bundespreßgesetz Bericht erstatten lassen, und dieses Gutachten, welches die einstimmige Zustimmung aller andern Bundesstaaten erlangt hat, sagt ausdrücklich, daß zwischen inländischen und ausländischen Angelegenheiten kein Unterschied gemacht werden könne, weil das Bundespreßgesetz von 1819 unbedingt und allgemein spreche. Es ist sich hier zugleich auf einen Bundesbeschluß vom 20. October 1830 berufen, welcher diese Frage wörtlich so entschieden hat:

„Dabei soll sich die Wachsamkeit der Censoren auch auf jene Tagesblätter richten, welche bloß innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei der Zugellosigkeit der Presse das Vertrauen in die Landesregierung schwächen und dadurch indirect zum Aufstand reizen.“

In diesem Bundesbeschlusse ist diese fragliche Unterscheidung ausdrücklich aufgehoben, sie wäre aber auch, wenn man sich genau an den Wortlaut hält, schon nach dem Bundespreßgesetz nicht wohl anzunehmen, obschon im Jahr 1831 hier diese Deutung gegeben worden ist. Sei dem aber wie ihm wolle, die Bundesversammlung hat unser Preßgesetz mit den Bundesgesetzen unvereinbarlich erklärt und folglich stehen wir hier auf dem Boden, über den wir nicht wegkommen, so lang nicht die Bundesgesetze selbst eine Modification erhalten.

Ich komme nun noch zu dem letzten Antrag, „daß die Censurinstructionen dem Art. 5 der Großh. Verordnung vom 28. Juli 1832 gemäß auf das einfache legale System sogleich zurückgeführt; daß folgeweise die Censoren angewiesen werden, die Druckerlaubnis nur in so weit zu versagen, als eine Schrift der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderläuft, die Würde oder Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten außer Baden verletzt, oder deren Verfassung oder Verwaltung angreift; und in so weit, als durch sie, im Sinne der §§. 18, 20, 21 und 22 des Preßgesetzes vom 28. Dezember 1831 ein Vergehen verübt wurde.“ Ich glaube nun nicht, daß eine Censurinstruction einen andern Grundsatz aufstellt, sondern wenn eine Censurinstruction erlassen worden ist, so wird sie nur die Anwendung dieses Satzes enthalten. Es wird näm-

lich dort dargestellt sein, was für verschiedene solche Fälle vorkommen, welche unter diese Bestimmung gehören, wenn nämlich die Würde und Sicherheit oder die Ruhe und der Friede der deutschen Bundesstaaten gestört, oder ein Preßvergehen im gemeinen Sinn verübt wird. Diese Fälle sind näher detaillirt zur Belehrung der Censoren, — und wenn nun in einzelnen Fällen das eben nicht befriedigt, so daß es Fälle geben kann, wo diese Voraussetzungen nicht eintreten, und wo dennoch ein Strich vom Censor gemacht wird, so kann man eben in dieser Beziehung nur auf die Recurse verweisen. Hier mag man sich in einzelnen Fällen beschweren und nachweisen, daß Das, was geschehen sei, diesem Princip nicht entspricht.

Geh. Rath Nebelius erklärt: Die Regierung könne nur wünschen, daß ein allgemeines Preßgesetz für Deutschland zu Stande komme, es liege in ihrem Interesse jede Gelegenheit zu ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen. Denn wahrhaftig sagt er, wir sind in Beziehung auf die Presse, vermöge der eigenthümlichen Beschaffenheit unserer Gesetzgebung übler daran, als irgend ein anderer deutscher Staat, und in einer schlimmern Lage, als wenn die Preßfreiheit unter angemessenen Bestimmungen bestände. Wir haben alle Folgen des Mißbrauches der Presse zu tragen, ohne die Vortheile der Censur zu genießen, die Censur gewährt uns nur einen illusorischen Schutz. Schützt sie uns etwa gegen die strafbarsten Veröffentlichungen? Keineswegs! die Strafe welche Denjenigen trifft, der die Censur umgeht, ist kaum des Nennens werth, was aber den strafbaren Inhalt einer Veröffentlichung betrifft, so sind die Strafen, welche gegen Mißbrauch der Presse gerichtet sind, in unserm Gesetz niedriger bestimmt, als in irgend einem andern. Der Schutz, den die Censur gegen offenbar strafwürdige Veröffentlichungen gewährt, ist überhaupt nicht hoch anzuschlagen; denn die Gewißheit der nachfolgenden Strafe gibt gegen solche Veröffentlichungen überall und auch da, wo gar keine Censur besteht, einen um so wirksameren Schutz, je strenger die Strafgesetze sind. In Beziehung auf Veröffentlichungen, deren Strafwürdigkeit zweifelhaft ist, sind wir leicht begreiflich, noch übler daran.

In dem einen Fall wird der Censor, der etwas ängstlich ist, vielleicht streichen, was der Richter nicht bestrafen würde, in vielen Fällen wird er aber aus Nachsicht oder Nachlässigkeit Manches passiren lassen, was wirklich dem Gesetz verfallen könnte, und zu einem Straferkenntniß Veranlassung gäbe, wenn der Richter einschreiten müßte; allein hier schützt die Druckerlaubnis den Verfasser des Aufsatzes, wenigstens gegen jede Verfolgung im öffentlichen Interesse. Noch übler sind wir daran in Beziehung auf die Wirksamkeit der Presse, welche den Strafgesetzen nicht anheim fällt, ob sie gleich eine sehr nachtheilige und verderbliche sein kann. Es ist nicht schwer, gehässige Insinuationen der verderblichsten und gefährlichsten Lehren so einzukleiden, daß weder die Schärfe des Gesetzes, noch die Hand des Censors sie erreichen kann. Wenn nun solche Artikel unter der Herrschaft der Censur veröffentlicht werden, so scheinen sie durch die Druckerlaubnis eine Art Billigung zu erhalten, und wirken nicht nur durch Das, was sie enthalten, sondern auch durch die Vorstellungen, die sich daran knüpfen; man denkt, wenn die Presse frei wäre, was hätte erst dann gesagt werden können, man dürfte es aber nicht sagen, weil es die Censur gestrichen. Was aber zum Vortheil der Regierung erscheint, macht viel weniger Eindruck, da man, wie mild und unpartheiisch die Censur auch geübt werden mag, sich vorstellt, die Widerrede werde nicht erlaubt. Ueber die Schärfe der Censur im Großherzogthum kann man sich wahrhaftig nicht beschweren, wenn auch hier und da ein Artikel gestrichen wird, so beweist der Inhalt unserer Blätter, daß darin die Fälle des Mißbrauchs der Presse häufiger vorkommen, als da wo Pressfreiheit besteht. Ich habe die vollkommene Ueberzeugung, daß wir durch ein Preßgesetz, das die Freiheit der Presse gewährt, aber hohe Cauttionen von den Unternehmern politischer Blätter verlangt, und für Preßvergehen so hohe Freiheits- und Geldstrafen, wie sie in anderen Ländern bestehen, festsetzt, nur gewinnen können. Dann wenn wir ein solches Gesetz erhalten, wird man in Wahrheit sagen können: die schönen Tage der Oppositions-Presse sind vorüber.

Welker: Ich muß gestehen, es hat mich mit Schmerz

erfüllt, den Herrn Regierungs-Commissär, ein Mann des Rechts, so sprechen zu hören, wie er gesprochen hat. Er hat geglaubt, gegenüber mächtigeren Bundesstaaten, schuldig zu sein, Das was von dort aus geschah, so zu vertheidigen, wie er es vertheidigt hat. Meine Herren! Erlauben Sie mir den offenen unverletzenden Ausdruck meiner Ueberzeugung über diese Vertheidigung. Diese Vertheidigung vertheidigt die Macht und die Willkühr mächtiger Bundesstaaten vorzüglich, aber sie hebt das Recht unseres souverainen Staats, uneres badischen souverainen Fürsten und die Rechte der badischen Bürger auf, der Herr Regierungs-Commissär hat bei der Darstellung des bestehenden Rechts mit der Bundesacte angefangen und hat uns deduciren wollen, nach dieser Bundesacte könne man beliebig nach dem Ermessen des Bundes so viel Censur und Beschränkungen einführen, wie man wolle, Das sei der Sinn, die Karlsbader Beschlüsse hätten also demgemäß gehandelt. Meine Herren! Erlauben Sie mir, Sie an einfache Grundlagen unseres Rechtszustandes zu erinnern, der Bund ist ausdrücklich in der Bundesacte, wie in der Schlußacte, in Beziehung auf die inneren Verhältnisse, als ein völkerrechtlicher Verein dargestellt worden, der als solcher kein Verfügungsrecht über das Innere habe. Bei den Verhandlungen über den deutschen Bund hatte man früher eine andere Ansicht gehabt, man wollte einen staatsrechtlichen Bund, welcher also auch über die inneren Rechtsverhältnisse verfügen kann. Baden und Württemberg widersprachen, sie sagten sie seien es ihren Völkern schuldig, die Souverainität des Staates aufrecht zu erhalten, die mit vielem Blut von ihren Unterthanen erworben worden sei, und von ihnen gewollt werde. Darauf zerfiel das ganze Project und es entstand, als Hanibal ante portas, d. h. als Napoleon wieder nach Frankreich gekommen war, in möglichster Eile, um dem deutschen Volk einen Rechtszustand zu geben, die jetzige Bundesacte. In dieser Bundesacte ist sogar der Form nach, diese Grundlage festgesetzt worden, die eigentlichen Hauptartikel der Bundesacte sind rein völkerrechtlicher Natur, und entsprechen vollkommen diesen Grundsätzen. Allein man hatte in der Proclamation von Kalisch von der Fortdauer

einer deutschen Nation gesprochen, man hatte Tausende begeistert zu dem blutigen Kampfe, durch das Versprechen, daß die Rechte der deutschen Nation sollen geschützt werden, daß aus der freien inneren Ueberzeugung der Nation mit ihren Fürsten ein freier Rechtszustand hervorgehen soll. Man hatte gleich damals die Presse für frei erklärt, ein Blücher zog aus Preußen in die übrigen deutschen Länder mit der Erklärung ein, die Presse ist frei, und sie wurde augenblicklich frei. Wegen Badens und Württembergs Widerspruch kam man nun überein, einen bloß völkerrechtlichen Bund zu schließen, welcher also den Betheiligten gar kein Recht gibt, das kleinste Haar eines deutschen Unterthans zu berühren. Man hatte aber zugleich das Versprechen gegeben, den deutschen Bürgern gewisse Rechte zu gewähren. Man vereinigte nun diese beiden Hauptaufgaben auf die Weise, daß man als den wesentlichen Zweck des Bundes die völkerrechtliche Natur anerkannte, daß man aber in einem besondern Abschnitt, den man mit einer besondern Ueberschrift belegte, den Unterthanen gewisse gemeinschaftliche Rechte zusicherte. Man that dies gewiß nicht, um die Willkühr zu bestärken, und Tausende und Hunderttausende abermals in den Kampf zu locken, und sie nachher zu täuschen, zu unterdrücken, und die ihnen zwanzig Mal zugesagten Rechte wieder aufzuheben, so lange man wollte. Nein, als ehrliche Männer wollten die Fürsten ihr Versprechen geben, und das Volk stand abermals auf gegen Napoleon, und brachte die größten Opfer in der Gefahr für das Vaterland. Diese Rechtszusicherungen wurden unterzeichnet mit der ausdrücklichen Erklärung der Paciscenten, daß man das Volk über seine Rechte beruhigen müsse, und der Herr Regierungskommissär leitet nun daraus eine despotische, unbeschränkte, willkührliche Gewalt des Bundes ab, den deutschen Bürgern ihr Recht nicht zu gewähren und zu schützen, nein, es zu unterdrücken, es ihnen zu nehmen. Von dieser Gewalt des Bundes und der Bundesfürsten steht nicht eine Sylbe darin. Nur Rechte wurden den deutschen Bürgern gegeben und der gute Jurist auf der Regierungsbank weiß, daß man wohl Rechte Jemand zusichern kann, und wenn er sie nimmt, so mögen das wohlervorbene Rechte sein,

aber man kann Niemand verpflichten, Niemand unterwerfen, ohne seine Zustimmung. Als man die Idee, Vertreter des Volkes bei dem Bundestag mitwirken zu lassen, hatte fallen lassen, da mußte man auch die Idee fallen lassen, daß man die Unterthanen von der völkerrechtlichen Gewalt aus beschränken könne, denn eine beliebige Beschränkung von 38 Bundesfürsten, in Beziehung auf unsere Rechte in Baden, wäre eine völlige Rechtlosigkeit und — nehme es mir der Herr Regierungskommissär nicht übel — es wäre Dieb ein Raub an unserer Freiheit; als Raub bezeichnete es die württembergische und badische Regierung, welche sagen, sie dürften die Rechte ihrer Völker durch keine absolute Gewalt beschränken lassen. In diesem Zusammenhang, in diesem Sinne, bloß Rechte zu garantiren zur Beruhigung des deutschen Volkes, und damit es muthig die Waffen ergreife zur Bertheidigung der Fürsten und ihrer Throne, sicherte man im Art. 18 der deutschen Bundesacte eine Reihe von Rechten zu. Da heißt es: Die verbündeten Fürsten und freien Städte kamen überein, den Unterthanen des deutschen Bundes folgende Rechte zuzusichern, — keine Beschränkungen — sondern Rechte. 3. B.: Befugniß des freien Wegzugs, Freiheit von aller Nachsteuer, und endlich wird gesagt: Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressefreiheit beschäftigen. Meine Herren! Hier sind Bestimmungen über die Pressefreiheit versprochen, keine Bestimmungen über die Censur. Damals war die Presse in ganz Deutschland frei, viele deutsche Länder wie Holstein, Hessen, hatten nie Censur gehabt. Versprach man dem Volke wohl — der Herr Regierungskommissär wird eine solche Beleidigung gegen die Fürsten nicht wagen — versprach man ihm wohl seine Rechte zu entziehen, und durch die Censur seine Freiheit zu unterdrücken? Ist das der Sinn der Versprechen, mit welchen man es zum Freiheitskampf begeisterte? Nein, so lange noch deutsche Treue und Ehrlichkeit besteht, so lange die Regierungen nicht den letzten Rest von Glauben daran zerstören sollen, dürfen solche Auslegungen nimmermehr gemacht werden, sie verletzen das ganze Rechtsgefühl

der Nation. Ich will Ihnen aber auch zeigen, daß die Bundesversammlung selbst und alle Bundesfürsten eine solche Auslegung, wie wir sie gehört haben, nicht machten. Nassau gab eine Verfassung mit vollkommener Pressefreiheit, eben so Württemberg und Weimar. Letzteres legte die Verfassung dem Bunde vor, und alle Bundesmitglieder unterzeichneten die Garantie derselben ohne allen Vorbehalt.

Meine Herren! Es ist sonnenklar, Pressefreiheit, und nicht Censur hat uns der Bund versprochen, Pressefreiheit zu geben sind alle deutschen Fürsten schuldig, so lange Recht und Ehrlichkeit bestehen, und Censur dürfen sie uns nicht geben. Ich könnte noch eine Reihe von weiteren Beschlüssen anführen, welche dieses beweisen. Herr v. Berg, der den Bericht der Bundescommission über die Presse zu entwerfen hatte, glaubte auch nicht anders, als daß die Pressefreiheit versprochen wurde, und gleich darauf, nachdem die Sache berathen wurde, dankte die hohe Bundesversammlung einer ganzen Reihe von Schriftstellern, welche bloß für Pressefreiheit ihre Schriften eingereicht hatten. Meine Herren! Vor den Karlsbader Beschlüssen dachte keine Menschenseele daran, daß der Art. 18 der Bundesacte für Censur ausgelegt werden sollte. Selbst in dieser traurigen unheilvollsten Zeit des deutschen Vaterlandes, deren furchtbaren Folgen für Fürst und Volk wir noch schwer zu tragen haben, zur Zeit dieser trauervollen Beschlüsse wagte man es nicht, eine solche Auslegung zu machen, denn wie gab man die Karlsbader Beschlüsse? Die Regierung weiß es, nicht als Vollzug des 18. Artikels, sondern als Ausnahmsmaßregel wegen augenblicklicher großer Staatsgefahr, wegen allgemeiner revolutionärer Bewegung in ganz Deutschland, und hier habe ich ein Werk in der Hand, welches Jahre lang der Beurtheilung von ganz Deutschland vorlag und noch kein Widerspruch erfahren hat, und worin ich urkundlich nachgewiesen habe, daß der ganze Verschwörungslärm ein gemachter war, daß nicht ein einziger Mensch gestraft werden konnte, daß alles in Nichts zerfiel. Also nur ausnahmsweise nur weiter gehend, unter den obwaltenden Umständen, weil nach dem Vortrage der Bundespräsidialgesandten

Deutschland voller revolutionären Pläne sei, traten diese Karlsbader Beschlüsse als Vorbeugungsmaßregel in Wirksamkeit. Fast alle deutschen Kerker waren damals angefüllt mit Hunderten und Tausenden von Verhafteten, welche demagogischer Umtriebe beschuldigt waren, und weil man glaubte, diese seien Verbrecher, und das verbrecherische Gift sei durch ganz Deutschland verbreitet, hat man vorübergehend wie einen Kriegsact diese Maßregel publicirt. Können Sie es nun vereinigen mit der Achtung einer Nation, wie die deutsche ist, mit der Achtung einer Nation von 38 Millionen Menschen, mit der Achtung gegen diese Nation, welche die Fürstenthone rettete, um nach 30 Jahren dieser Nation in's Angesicht zu rufen: diese Umstände dauern fort, ihr seid Rebellen, Hochverräther, Königsmörder, die Revolution verbreitet sich durch alle Gauen des Landes, und wegen dieser Gefahr wollen wir Gott weiß wie lange noch, — denn ganz unbestimmt gibt die Regierungskommission dem Bunde dieses Recht zu — die Beschlüsse verlängern. Ich kann es weder mit der Treue, noch mit dem Recht, noch mit der Achtung vereinigen. Meine Herren! Wollen Sie Recht, Achtung und Treue gegen die Nation mit Füßen treten, — bedenken Sie um Gotteswillen, was dann aus der Achtung, dem Recht und der Treue gegen die Throne werden wird!

Ich glaube, es wird widerlegt sein, daß diese Karlsbader Beschlüsse nicht in ewige Zeiten fortbauern können. Sie sind eine provisorische vorübergehende Maßregel, und ich halte sie, da der ganze Grund ihrer Entscheidung ein unwahrer war, auch jedenfalls jetzt, nicht einen Augenblick mehr für rechtsverbindlich. Nun hat der Herr Regierungskommissär sich darauf berufen, daß 1824 diese Beschlüsse auf unbestimmte Zeit, nämlich bis das Preßgesetz werde zu Stande kommen, verlängert werden seien. Nun damals war wahrlich eine traurige Zeit, die Reaction hatte 1819 gesiegt, Schritt für Schritt siegte sie in den einzelnen Ländern, das Volk wurde erschreckt und niedergedrückt, und jetzt wagte man die Fortdauer dieser Beschlüsse zu publiciren, bis der Bund eine Aenderung treffe. Allein nicht bloß die Bundesacte legte dem Bunde die Verpflichtung auf, schon in der ersten

Sitzung über das wichtigste aller Nationalrechte, über die Pressfreiheit, ein Gesetz zu machen, sondern auch spätere Beschlüsse forderten immer und immer von Seiten des Bundes eine baldmöglichste Verwirklichung der Pressfreiheit, wodurch dann diese provisorischen Beschlüsse von selbst ihr Ende erreichen würden. Ich habe hier vor mir andere tief beklagenswerthe Beschlüsse, die man bekanntlich hat auf die Hambacher Versammlung gründen wollen, während die Unwahrheit zu Tage kam, daß sie vier Wochen vor der Hambacher Versammlung dem englischen Gesandten mitgetheilt wurden. Durch diese Beschlüsse von 1832 wurde diese Bestimmung von 1824 aufgehoben, indem sie in anderer Weise erneuert wurde. Es wurde nämlich in dem Art. 2 versprochen, daß die Bundescommission sich augenblicklich mit der Verwirklichung eines Bundespressgesetzes beschäftigen werde. Meine Herren! Die Bundestagsgesandten haben hier doch mehr, als es dieses Mal von der Regierungsbank geschah, die Souveränität der deutschen Fürsten und die Rechte der deutschen Bürger geachtet, indem sie damit aussprachen, diese Beschlüsse dürfen nicht in Ewigkeit fortdauern, daran knüpfte ich dann auch gleich die Behauptung des Hrn. Regierungscommissärs, daß die badische Regierung nicht das Recht habe, der Bundesversammlung zu erklären, daß sie nach Jahresfrist nicht mehr zu dieser Maßregel bestimmen könne. Der Herr Regierungscommissär hat diese Ansicht dadurch zu bekämpfen gesucht, daß er sagt, die Thatsache der Erneuerung der Gesetze auf sechs Jahre sei falsch, sie falle also auch von sich selbst zusammen, und in ewiger ungemessener Zeit müsse eben Baden den Bundesbeschluß achten, das heißt, es müsse ewig der souveräne Fürst von Baden seinen Unterthanen das Vertrauen entziehen und ihnen ewig und immer die Schmach in's Gesicht werfen: Ihr seid Revolutionäre, ich fürchte mich vor euch! Ich sage, alle diese Maßregeln seit 1819 bis auf den heutigen Tag sind Ausnahmsmaßregeln und jede Regierung ist befugt, zu sagen: Dieser Nothzustand besteht in Deutschland nicht mehr, im Gegentheil besteht die allergrößte Gefahr, wenn wir das Volk so beleidigen, daß wir es zurücksetzen gegen alle Nationen Europas, daß wir einen recht-

losen Zustand bestehen lassen, binnen Jahresfrist mag die Bundescommission thätig sein, einen Rechtszustand herbeizuführen, aber länger dürfen wir an diesem Unrecht nicht Theil nehmen, wir haben es leider lange genug gethan.

Ich spreche hier, wie der ehrwürdige Prälat v. Wesenberg schon im Jahr 1831 in der ersten Kammer gesprochen hat. Er erklärte sich gerade so auf den Bundesbeschluß von 1819 und sagte, die badische Regierung hat nach der langen Dauer — es war dieß im Jahr 1831, jetzt zählen wir 1846 — das Recht, sich davon loszusagen. Und ich sage, die badische Regierung hat das Recht, und wenn sie die constitutionellen Grundsätze und die Rechte ihrer Bürger achten will, die heilige Pflicht, zu erklären: Diese provisorischen Gesetze sind auf unwahren Verschwörungslärm gegründet, er hat ein Ende und wir treten nun in den Zustand des Rechts, denn unsere Bundesakte gibt uns darauf einen Anspruch; wir in Baden haben nach unserer rechtlichen Ueberzeugung bereits im Jahr 1831 ein Pressgesetz promulgirt und wir haben es damals, wie die Regierung beim Bund und hier erklärte, nicht zurückgenommen, weil wir glaubten, Unrecht gethan zu haben. O, der selige Winter hat nie gesagt: *Pater peccavi*. Wir haben Unrecht, wir sehen ein, daß wir einen rechtswidrigen Streich gespielt haben, der Bund hat das Recht, die Censur zu handhaben. O, nimmermehr, wie hätte ein Minister vor uns treten und so jammervoll sprechen können; so viel Ehrgefühl saß noch auf diesen Bänken, daß ein solcher Minister uns nicht mehr hätte gegenüber treten können. Nein, Minister Winter hat gesagt, der augenblicklichen Gewalt weichen wir, und die Kammer verfestete ihn nur deshalb nicht in Anklagestand, weil sie über die Größe der Gefahr, — man sprach vom Einmarsch von Truppen — kein vollständiges bis zur Anklage genügendes Urtheil zu haben glaubte und weil sie gutmüthig deutsch den Ministern vertraute, daß sie ihr gegebenes Wort, durch ein provisorisches Gesetz zu helfen, lösen werden. Es ist noch nicht geschehen. Herr v. Reizenstein war in Mannheim und gedruckt wurden die Zettel herumgegeben, hier in diesem Saal, in geheimer und öffentlicher Sitzung, haben wir die Erklärung gehört,

und nun will uns der Herr Regierungskommissär überreden, wir hätten diese Pressfreiheit im Innern gar nicht anzusprechen. Wir haben uns vertröstet, daß die Regierung diese Pressfreiheit im Innern provisorisch einführen werde, und das haben wir immer gefordert, aber geschehen ist es nicht. Nun will uns der Herr Regierungskommissär aus der Erklärung des Bundes, die er gelegentlich gegeben hat, beweisen, daß unser Pressgesetz nicht mit den Bundesgesetzen übereinstimme, will sogar rückwärts dem Bundespressgesetz von Karlsbad eine Deutung geben, die es unmöglich haben kann, denn es spricht bloß von der Verletzung des Bundes und der Bundesstaaten und nicht von inneren Angelegenheiten, diese läßt es frei, allein nun will der Herr Regierungskommissär wegen der fünf Zeiten, wo die Bundescommission ganz allgemein sagt, unser badisches Pressgesetz stehe nicht im Einklang mit den Karlsbader Beschlüssen, die Souveränität unseres Fürsten und die Rechte unserer Bürger aufheben, er will sie aufheben wegen der gelegentlichen Aeußerung einer Commission, welche gemeint hat, die innern Angelegenheiten müßten auch beschränkt werden. Erinnert sich denn der Hr. Regierungskommissär nicht, daß die Souveränität unseres Fürsten die Selbstständigkeit unseres Landes, die Basis unserer Verhältnisse ist, daß wir, wenn sie aufgehoben ist, nicht aufgefordert werden können, den Fürsten zu vertheidigen? Ist denn das eine Kleinigkeit, die Souveränität des Fürsten so wegzuwurfen, daß man ihn, während Er doch nur durch einen einstimmigen, durch einen organischen Beschluß verpflichtet werden konnte, gebunden hält durch einen Beschluß der engern Versammlung, zu dem Er selbst gar nicht mitgewirkt hat, ja durch einen bloßen Entscheidungsgrund eines Commissionsgutachtens. Mein Gott, wo kommen wir hin mit den festen Grundlagen des Rechts, wenn so argumentirt wird. Wir können übrigens solche Argumente bei Seite lassen, denn sie können uns unser Recht nicht nehmen.

Nur noch einer Behauptung des Herrn Regierungskommissärs will ich erwähnen.

Er hat gesagt, ja mit Baiern sei es etwas ganz anderes, das habe sich die Rechte seiner Unterthanen

vorbehalten, ei was macht er doch da für einen entsetzlichen Vorwurf der badischen Regierung! Warum hat sie denn nicht auch unsere Rechte vorbehalten, warum hat sie unsere Rechte so willig in den Kauf genommen, und was ist das für ein Bund, wo Baden eine ganz andere untergeordnete Stellung gegenüber Baiern einnehmen, und andere Rechte haben soll. Nein, Baiern hat eben anerkannt, was ich bisher ausgeführt habe, und wenn Sie es documentirt lesen wollen, so lesen Sie das bayerische Staatsrecht und das Bundesrecht des nachmaligen griechischen Ministers Rudhardt, wo Sie finden werden, was ich ausgeführt habe. Die Bundes- und Karlsbader Beschlüsse dürfen kein einziges Recht eines Unterthanen kränken, darum publicirte Baiern diese Beschlüsse, nur mit dem Vorbehalt der Rechte seiner Verfassung, anders konnte sie es nicht publiciren.

Ich will auf die Einzelheiten später zurückkommen und glaube, dieß wird genügen, die rechtliche Ausführung, wie sie von der Regierungsbank gegeben worden ist, zu widerlegen.

Stöffer: Von Seiten des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern ist der Zustand unserer Presse so kläglich, und für das Land sowohl, als für die Regierung so Verderben bringend dargestellt worden, daß er nicht länger auf diese Weise ertragen werden könne. Wenn nun der Zustand von der Art ist, so kann meiner Ansicht nach keine Verbindlichkeit bestehen ihn für alle Zeit zu ertragen.

In Beziehung auf die Anträge glaube ich nun, daß man keine stärkeren Mittel ergreifen muß, um einen nachtheiligen Zustand abzuändern, als nothwendig ist. Darum bin ich nicht der Meinung zu verlangen, daß dem Bund ein peremptorischer Termin gegeben werde, um diesen Zustand abzuändern, wohl aber bin ich der Meinung, daß wir in unserem Rechte sind, wenn wir vorschlagen, die Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog dahin zu fassen, daß wenn bis zu Ende des Jahres 1847 das Bundesgesetz über die freie Presse nicht zu Stande komme, dann entweder das Pressgesetz vom Jahr 1831 wieder ins Leben gerufen, oder den Ständen ein verbessertes Pressgesetz zur Zustimmung

vorgelegt werde. Ich glaube auf diese Weise läßt sich das Nämliche erreichen, was der Motionssteller im Auge hat, ohne ein Mittel vorzuschlagen, was meiner Ansicht nach zu keinem Ziele führen kann.

Geh. Rath Rebenius: Wenn der Herr Redner die Ansicht hat, daß der zweite Antrag nicht gestellt werden soll, so muß ich ihm vollkommen Recht geben, denn dieser Antrag ist eine Unschicklichkeit, dagegen kann der Antrag, den er dafür gestellt hat, auch nicht statt haben. Mein Herr Colleague hat ausgeführt, wie wir die bestehenden Gesetze verstehen, und zur Bestärkung, daß es nicht Vorliebe für die Censur sein kann, welche uns bestimmt, diesem Gesetz die Auslegung zu geben, die gegeben worden ist, habe ich Ihnen nachgewiesen, daß wir vermöge der eigenthümlichen Beschaffenheit unserer Gesetze in Beziehung auf die Censur in einer übleren Lage sind, als andere deutsche Staaten. Die Rücksicht auf unsere eigene Lage darf uns aber nicht bestimmen, wir dürfen uns von der Gemeinsamkeit der Maßregeln nicht los sagen, wir müssen die Gesetze so lange gewissenhaft vollziehen, als sie bestehen.

Peter: Ich will nur bemerken, daß das Amendement des Abg. Stöffer von dem Antrage der Commission doch wesentlich abweicht, denn es verläßt die Hauptgrundlage, nämlich die Voraussetzung, daß das Gesetz vom 28. Dezember 1831 noch rechtsgültig bestehe, und von dieser Grundlage gehe ich nicht ab.

Geh. Rath Beck: Ich muß anerkennen, daß allerdings ein wesentlicher Unterschied ist zwischen dem, was der Hr. Abg. Stöffer, und zwischen dem, was der Commissionsbericht verlangt. Wenn der Antrag des Hrn. Abg. Stöffer angenommen würde, so verstünde sich von selbst, daß wenn nach Ablauf des Jahres 1847 ein Gesetzesentwurf vorgelegt würde, der die Censur enthielte, und wenn dieser die Zustimmung der Kammer nicht erhielt, es eben beim Alten bliebe, und dann der jetzige Zustand fort dauerte.

Auf die Ausführung des Hr. Abg. Welker will ich nicht weiter eingehen, sondern nur eines bemerken: Er verwechselt jedenfalls das materielle Recht mit dem formellen. Ich will mich darauf zur Zeit nicht näher ein-

lassen, ob die Bundesversammlung materiell Recht gehabt und ob sie gut gethan habe, daß sie das provisorische Bundespressgesetz von 1819 gegeben, und es auf unbestimmte Zeit im Jahr 1824 verlängert hat. Aber was nützt mich denn dieses ganze Raisonnement, die Beschlüsse bestehen. (Welker: Sie sind aber ungültig.) Das sind Redensarten, darüber wäre ein Beweis zu führen, daß und wie man von badischer Seite sagen könnte, daß die von der badischen Regierung gemeinschaftlich mit den andern Bundesstaaten übernommene Verbindlichkeit nichts mehr gelte, und unerachtet des §. 17 und §. 2 unserer Verfassungsurkunde, willkürlich widerrufen werden könne. Wenn Jemand diesen Satz für gerechtfertigt hält, so will ich ihn nicht weiter widerlegen, aber in der ganzen Welt wird angenommen, daß wenn man Verbindlichkeiten auf unbestimmte Zeit eingegangen hat, man sie eben nicht einseitig aufheben kann. (Eine Stimme: Also kann der Bund auch Steuern auflegen.) Davon ist jetzt keine Rede, in Beziehung auf die Presssache haben wir den §. 17 der Verfassungsurkunde, wonach bloß die Bestimmungen des Bundes für uns maßgebend sind. In Beziehung auf andere staatsrechtliche Befugnisse besteht eine gleiche Vorschrift nicht, außer in so weit, als dabei der §. 2 der Verfassung in Anwendung gebracht wird, wobei wir wieder zu dem nämlichen Resultat kämen, wie jetzt.

Unrichtig ist, daß man im Jahr 1832 und bei den Verhandlungen im Jahr 1833 gesagt habe, man habe nur dem Drange der Macht, der physischen Gewalt nachgegeben. Nein, man hat dem formellen Recht nachgegeben. Wir haben allerdings dem Bund und der Kammer gegenüber nicht gesagt, daß wir im Jahr 1831 das Bundespressgesetz falsch interpretirt haben, daß wir dabei im Unrecht gewesen seien, aber wir haben gesagt: Gegen unsere Ansicht hat die competente Gewalt entschieden, und dieser Entscheidung muß man sich eben fügen, sonst gibt es keine Rechtsordnung mehr. Der Herr Abg. Welker spricht vom Wegwerfen der Souverainität. Was er aber in dieser Beziehung sagt, findet bei jedem organischen Bundesbeschlusse und bei jedem Staatsvertrag Anwendung. Wenn die ba-

bische Regierung zu Etwas ihre Zustimmung gibt, wodurch sie sich in Beziehung auf ihre eigenen Verhältnisse bindet, so hat sie freilich dadurch ihre freie Macht vollkommenheit beschränkt, sie kann es nicht mehr freiwillig zurücknehmen, sondern muß den Verlauf der weitern Verhandlungen abwarten, um ihrer Vertragsverbindlichkeit enthoben zu werden. So lang sie dies aber nicht erreicht, hat sie ihre Verbindlichkeit zu erfüllen. Sie hätte kein Mittel sich davon los zu machen, als die rohe Gewalt, ein rechtliches Mittel gibt es nicht.

Geh. Rath Nebenius: Und für die Bestimmung der Bundesacte, wornach die Pressangelegenheit als eine solche bezeichnet worden ist, worüber gemeinsame Verabredungen getroffen werden sollen, lassen sich sehr gute Gründe anführen. Diese Bestimmung fließt aus der Natur des völkerrechtlichen Verbandes in welchen diese Staaten treten. Die Gleichheit der Presse und die Gemeinschaftlichkeit der Literatur und die innige Verbindung, der rege wechselseitige Verkehr zwischen den einzelnen Stämmen macht es nothwendig, daß das Pressgesetz ein gemeinsames sei. Was hätte daraus entstehen können, wenn nur ein Staat von denjenigen, welche den Verein bilden, der Presse jede Zügellosigkeit erlaubt hätte? Es war also nothwendig, daß sich die Staaten in der Beziehung sicherten, das mag nun dem Einen oder Andern un bequem sein, aber es ist eben nicht zu ändern.

Stößer: Dem Herrn Redner der Regierung gegenüber, der so eben gesprochen hat, habe ich zur näheren Begründung meines Antrags nur noch zu bemerken, daß ein weiterer Grund dafür darin liegt, daß ich der hohen Regierung die Geduld nicht zutraue, einen unerträglichen Zustand noch länger zu ertragen.

Geh. Rath Nebenius: Von einem unerträglichen Zustande ist nicht die Rede, sondern von einem Zustande, der schlimmer ist als ein anderer.

Jungmanns II.: Meine Herren! Der Herr Regierungscommissär Beck gab uns nicht undeutlich zu verstehen, daß wir auf dem, von unserer Commission uns vorgezeichneten Wege nicht zu dem gewünschten Ziele gelangen. Er ließ uns merken, daß man für den Artikel 18 der Bundesacte eine ganz neue Auslegung erfunden

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 78 Protokollheft.

habe. Früher zählte man die Pressfreiheit zu den Rechten, welche die verbündeten Fürsten ihren Völkern zugesichert haben; man wußte, daß diese Zusicherung der Bundesacte schon vorangegangen war und fand in dem Art. 18 nur die urkundliche Erneuerung des gegebenen Wortes und die Verheißung, daß jenes Versprechen in der ersten Sitzung der Bundesversammlung erfüllt werden solle. Heute aber erfahren wir, aus dem Munde des Herrn Regierungscommissärs, daß die Bundesacte uns keine Pressfreiheit, sondern nicht mehr und nichts Anderes zusichert, als daß der Bundestag sich bei seiner ersten Zusammenkunft mit der Pressfreiheit beschäftigen werde. Diese Auslegung ist eine neue; sie stimmt zwar nicht überein mit dem Geiste und mit den Worten der Bundesacte, wohl aber mit einer Erklärung, welche ein anderer Regierungscommissär uns in einer früheren Sitzung gegeben hat. Der Herr Minister des Auswärtigen sagte uns damals: Die Bundesversammlung allein sei berufen, die Bundesacte zu interpretiren und über ihre Auslegung stehe nur ihr selbst ein Antheil zu. Nun, wenn die Auslegungsgewalt des Bundestages eine so unumschränkte ist, so kann er mittelst derselben auch aussprechen: Daß unter der ersten Zusammenkunft, von welcher der Artikel 18 spricht, die Letzte zu verstehen sei und er kann sich zur Unterstützung dieser Interpretation auf den Spruch berufen: „Die Ersten werden die Letzten sein.“ — So willkürlich diese Auslegung auch sein mag, so bin ich doch überzeugt, daß wir eine vollkommene Pressfreiheit für ganz Deutschland nicht bekommen werden, als bis der Bundestag seine Letzte Sitzung gehalten hat. Ich frage nun, meine Herren, müssen wir, muß das badische Volk warten, bis diese Sitzung kommt? — Gewiß nicht. Die Pressfreiheit gebührt uns nach dem Artikel 18 der Bundesacte, sie gebührt uns nach den Zusicherungen, die uns die Regierung im Jahr 1822 gegeben hat, und sie gebührt uns nach dem in Uebereinstimmung mit allen Formen der Gesetzgebung zu Stande gekommenen Pressgesetz vom 28. Dezember 1831. Sie wurde uns aber widerrechtlich entzogen und zwar mit Verletzung der Artikel 2, 7, und 18 der Bundesacte, der Artikel 9, 10, 12, 15 und 56

der Wiener Schlußacte und der S. S. 17, 64 und 65 unserer Verfassungsurkunde. Was gebietet nun unsere Pflicht? Offenbar nichts anderes, als daß wir das uns gewaltsam entzogene Preßgesetz zurückfordern. Aber nicht von dem Bundestag — denn mit diesem stehen wir in keinem Verkehr, — sondern von unserem Fürsten haben wir die Gewährung unseres Rechts zu erwarten. Ich schlage daher vor, die Kammer wolle mit Ablehnung des Commissionsantrages den Beschluß fassen:

Se. Königl. Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, das Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 sofort unverändert wieder herzustellen.

Meine Herren! Wenn wir diese Bitte stellen, so wird man uns vielleicht von irgend einer Seite den Vorwurf machen, wir seien ungeduldig und allzu eifertig. Allein diesen Vorwurf verdienen wir nicht; denn es sind mehr als 31 Jahre verflossen, seit man dem deutschen Volke die Preßfreiheit versprochen, und 14 Jahre, seit man uns die kaum ertheilte Preßfreiheit auch wieder entzogen hat. Diese Zeit ist selbst für eine deutsche Geduld lange genug. Oder sollen wir vielleicht bitten, daß uns „demnächst“ die Preßfreiheit gegeben werde? Dann, meine Herren, werden wir und unsere Enkel und Urenkel sie nicht erleben. Ich wiederhole meinen Antrag.

Junghanns I.: Die Commission verlangt in einem ihrer Anträge, es solle der Bundesversammlung ein Präjudicialtermin zu Einführung der Preßfreiheit gesetzt werden. Der Rechtsnachtheil soll darin bestehen, daß nach Ablauf der Frist die badische Regierung mit Hintertanzung des Bundesbeschlusses von 1832 für sich die Presse frei gebe.

Meine Herren! Ich wünsche, daß der Bund stark sei, und daß ihm überall in Deutschland Gehorsam geleistet werde. Wir werden uns in wenigen Tagen an diesen Bund in einer großen Sache wenden, und dann erwarten, daß weit größere Staaten als wir, seinem Ausspruche folgen. Der Antrag Ihrer Commission verletzt aber die Achtung, welche man den Beschlüssen der höchsten deutschen Behörde schuldig ist. Alle Ausführungen

der Redner vor mir, haben Sie gewiß nicht überzeugt, daß nicht formell gültige Bundesgesetze dem Verlangen widersprechen. Im Interesse des Gesetzes, im Interesse unseres engeren und des großen Gesamtvaterlandes widersehe ich mich daher dem gedachten Antrage. Auch den weitem Antrag, daß sogleich alle Preßbeschränkungen für die inneren Angelegenheiten weg fallen sollen, kann ich nicht unterstützen. — So lange überhaupt Censur gesetzlich besteht, laßt sich zwischen innern und äußern Angelegenheiten nicht unterscheiden. Es müßte ja jede Schrift dem Censor vorgelegt werden, damit er prüfe, ob sie bloß das Inland betreffe. Wird sie aber einmal vorgelegt, so muß der Censor sie auch verbieten können, wenn ihr Inhalt ein strafbares Vergehen gegen die Gesetze des Landes bildet. — Man kann nicht gerichtlich verfolgen, was einmal der Staatsbehörde vorgelegt und von ihr nicht mißbilligt worden ist. — Es darf aber auch nach den Bundesbeschlüssen die Censur für innere Angelegenheiten von keiner Regierung einseitig aufgehoben werden. Aus diesen Gründen müßten in dem letzten Absatz des Commissionsantrags die Worte: „außer Baden“ wegfallen.

Die übrigen Anträge der Commission unterstütze ich. Sie werden in diesem Hause keinen Gegner finden. Darauß, daß die ganze Kammer ohne Unterschied der Parteien, und daß alle Gebildeten des Landes ohne Unterschied des Standes gleiche Ansicht über die Freiheit der Presse haben, mag man erkennen, daß in Baden wenigstens die öffentliche Meinung sich dafür erklärt, und es mag diese Uebereinstimmung auch die hohe Regierung veranlassen, ihr Gewicht in die Waagschaale zu legen, damit dieser Meinung endlich der Sieg zu Theil werde.

Brentano: Ich glaube, daß in diesem Saale man darüber nicht verschiedener Meinung sein würde, daß wir uns auf dem Standpuncte des positiven Rechts befinden, wenn wir die Preßfreiheit verlangen; ich glaube es würde darüber kein Widerspruch sein, daß das Preßgesetz vom Dezember 1831, welches mit Zustimmung der beiden Kammern erlassen, und von dem Landesherrn sanctionirt worden ist, durch den Bund im

Wege des Rechts nicht annullirt wurde. Ich habe mich aber heute von dem Gegentheil überzeugt, ich habe erfahren, daß man ein formelles Recht des Bundes in Anspruch nimmt, um was auf dem Wege der Gesetzgebung zu Stande gekommen ist, zu bestreiten. Was der Hr. Geh. Rath Beck in dieser Beziehung geltend gemacht hat, ist aber doch offenbar durch den Vortrag des Hrn. Berichterstatters aus dem Felde geschlagen worden. Und ich will nur noch einen Grund hinzufügen, aus dem hervorgeht, daß der §. 18 der Bundesacte, welcher gleichförmige Verfügungen über Pressfreiheit verspricht, nicht auf Censur hindeute, und dieser Grund ist gerade in dem Bundesbeschlusse von 1824 zu finden. Dort heißt es: Daß das unter dem 20. Dezember jenes Jahrs erlassene provisorische Pressgesetz, so lange in Kraft bleibe, bis man sich über ein definitives Pressgesetz vereinbart habe.

Wenn nun der §. 18 der Bundesacte die Censur hätte sanctioniren wollen, so wäre doch nicht nothwendig gewesen auch ein definitives Pressgesetz in Aussicht zu stellen, dann hätten wir ja gerade durch das provisorische Pressgesetz dasjenige, was der §. 18 befehlen soll. Allein mit solchen Auslegungen kann man wohl vor Kinder hintreten, aber nicht vor Männer, die das Volk hierher gesendet hat. Sie erinnern mich an die Worte, die ein vom deutschen Vaterland verbannter Schriftsteller gesprochen hat: Wir Deutsche sollen unsere Freiheit in Worten preißen, in der Praxis aber als eine Lüge kennen lernen und uns damit begnügen.

Wenn nun der Artikel 18 sagt, es sollen Bestimmungen über die Pressfreiheit gegeben werden, und nun tritt man hin und sagt die Censur haben wir auch garantirt, so heißt Das nichts, als wir sollen in Worten anerkennen, daß wir Pressfreiheit haben, wir sollen aber Censur in der Praxis haben.

Ich will nur bemerken, daß ich von dem deutschen Bund nicht erwarten werde, daß wir von ihm die Pressfreiheit bekommen, trotz dem, daß wir auf dem Standpunkte des Rechts stehen, denn gegenüber steht nur die Gewalt, und es ist ein bekanntes Sprüchwort, daß die Gewalt über dem Rechte steht, wir werden somit unser

Recht nicht erhalten, so lange der deutsche Bund die Gewalt hat.

Ich habe mich aber hauptsächlich darum erhoben, um dem Antrag der Commission noch einen weitem Antrag beizufügen. Nach dem Pressgesetz vom Jahr 1831 ist bestimmt, daß das Verfahren in Presssachen öffentlich sein soll, es beziehen sich darauf die §. §. 32, 53, 58, 59, 66 und 83. Es ist schon oft hervorgehoben worden, daß der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens in Presssachen, die Bundesgesetzgebung, mit welcher unser Pressgesetz von 1831 in Widerspruch sich befinden soll, nicht im Wege steht. Es geht dieß aus der That-sache hervor, daß auf dem linken Rheinufer in Rhein-baiern, Rheinhessen, ja sogar in dem absoluten Rhein-preußen, die Pressvergehen in öffentlicher Gerichtssitzung verfolgt, ja daß sogar Geschworene über Pressvergehen aburtheilen. Wäre nun das öffentliche Verfahren in Presssachen den Bestimmungen des Bundespressgesetzes entgegen, so könnte dort diese Oeffentlichkeit nicht bestehen, und weil sie dort besteht, und der Bund nicht dagegen einschreitet, müssen wir annehmen, daß sie dieser Bundespressgesetzgebung nicht widerspricht. Ich werde darin noch bestärkt, wenn ich den §. 224 der neuen Strafprozeßordnung in's Auge fasse. Es ist dort von der Schlußverhandlung vor dem Bezirksstrafgericht die Rede, und bestimmt dieser Paragraph: „Die für die Schlußverhandlung bestimmte Sitzung ist öffentlich in dem Maß, daß erwachsenen Personen männlichen Geschlechts, der freie Zutritt gestattet wird.“ Nun sagt der Motions-steller in seinem Vortrage, daß diese Angelegenheit in Beziehung auf die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens durch die neuen Gesetze geordnet sei. Ich bin nun der Ansicht, daß auf diese Weise dieser Punct nicht erledigt ist, ich mache Sie darauf aufmerksam, daß die neue Strafprozeßordnung, obschon durch die beiden Kammern genehmigt, und durch den Landesherrn sanctionirt, noch nicht eingeführt ist, und daß bei dem bekannten Sprichwort in Baden, es werde demnächst eingeführt, vielleicht noch sehr lange Zeit darüber hingehen kann, bis diese Einführung statt findet. Mag dem sein wie ihm wolle, mag diese Einführung der Strafprozeßordnung

auch in möglichster Bälde geschehen, so glaube ich, es ist doch ein Unrecht, wenn auch nur in dem kurzen Zeitpunkt, der zwischen der Herstellung der Pressfreiheit und der Einführung dieser neuen Strafsproceßordnung liegt, die Pressvergehen und Verbrechen nicht in öffentlicher Sitzung verhandelt werden. Ich schlage deshalb vor, zu Protokoll die Ueberzeugung auszusprechen, daß die §. §. 53, 58, 59, 66 und 83 des Pressgesetzes vom 28. December 1831 der Bundespressgesetzgebung nicht widersprechen, und daß die Kammer mit Sicherheit erwarte, daß die Grosh. Regierung die die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ausschließenden Artikel der Ordnung vom 28. Juli 1832 sogleich außer Wirksamkeit setzen werde.

Geh. Rath Bekk: Ich habe nur insofern Etwas erwiedern wollen, als der Hr. Abg. Brentano aus dem Vorgang, daß die Strafsproceßordnung die Oeffentlichkeit des Verfahrens einführt, das Argument ableitet, daß auch die Regierung, indem sie der Strafsproceßordnung die Sanction ertheilte, den Bundesbeschluß von 1832 nicht mehr als bindend erachtete. Der Hr. Abg. Brentano war damals noch nicht in der Kammer, als die Strafsproceßordnung verhandelt worden ist, sonst würde er wissen, daß gerade die Rücksicht auf den Bundesbeschluß von 1832 die Hauptursache war, warum man in einem Artikel des neuen Strafsproceßgesetzes der Regierung das Recht vorbehielt, im einzelnen Fall die geheime Verhandlung zu verlangen. Es wird nicht nothwendig sein, daß in allen Presssachen eine geheime Verhandlung eintritt, man wird mit der Absicht und den Motiven des Bundesbeschlusses in keinen Widerspruch kommen, wenn die Regierung das Recht hat, die geheime Verhandlung zu verlangen. Sie würde es da üben, wo der einzelne Fall von der Art ist, daß dadurch der Absicht des Bundesbeschlusses von 1832 entgegengehandelt würde. In dem Commissionsbericht der Bundesversammlung von 1832 ist nicht gesagt, daß es in allen Fällen staatsgefährlich sei, oder die Ordnung und Sicherheit bedrohe, wenn eine öffentliche Sitzung über Pressvergehen statt finde, es ist aber gesagt, daß Dies in manchen Fällen geschehen könne, und daß dann nach

dem Pressgesetz von 1831 dennoch die öffentliche Verhandlung statt fände. Durch die neue Strafsproceßordnung ist nun aber das Recht, für solche Fälle die geheime Verhandlung zu fordern, gehörig gewahrt, daher kommt dieselbe mit dem Bundesbeschluß von 1832 nicht in Conflict, wenigstens hat die Regierung bei der Vorlage des Entwurfs im Jahr 1843 die Absicht gehabt, dadurch einen solchen Conflict zu vermeiden, der allerdings hätte zur Folge haben können, daß wieder ein ähnlicher Beschluß, wie der von 1832, erfolgen würde.

Zittel: Nachdem der Gegenstand in der Weise erörtert worden ist, wie von den Rednern vor mir geschehen, dürfte wenig mehr zu sagen übrig bleiben. Ohnedem sind wir Nichtjuristen hier in einer besondern Lage, es wird über die Auslegung eines Gesetzes hin und her gesprochen, und wir sollen nun darüber entscheiden, worüber die Juristen selbst zu keiner rechten Entscheidung kommen können. Wir werden sie daher anders suchen müssen, als in dem zweifelhaften Buchstaben des Gesetzes. Wenn die Verhältnisse sich so gestalten, daß ein Zustand unerträglich geworden ist, dann müssen entweder die Gesetze geändert werden, oder man muß ihnen eine Auslegung geben, wie sie nach den Verhältnissen möglich ist. Wenn wir einmal die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der gegenwärtige Zustand unerträglich und für Regierung und Volk Gefahr bringend ist, dann ist eben die unumgängliche Nothwendigkeit vorhanden, daß er geändert werden muß. Daß aber die gegenwärtigen Verhältnisse von der Art sind, daß es eine Pflicht der Regierung sogar um ihrer Selbsterhaltung Willen ist, hier eine Aenderung eintreten zu lassen, ist im Allgemeinen bereits gesagt worden; wir haben es noch im Einzelnen nachzuweisen, wie unerträglich unser Zustand ist. Ich will dazu nur Weniges von einem Standpunkt beitragen, was mir zunächst bekannt ist. Es ist früher oft genug in diesem Saale davon gesprochen worden, wie hart die Censur in politischer Beziehung sei, und wie sehr sie dadurch ihrem Zweck selbst widerspreche. In der neuesten Zeit ist ein anderes Gebiet vorzugsweise betreten worden, und hier ist nun die Grundsatzlosigkeit der Censur über alle Maßen, sei es

aus Mißverständnis oder Absicht. Ich meine das kirchliche und religiöse Gebiet, wo im Augenblick so große Kämpfe stattfinden. Wie verfährt hier die Censur? Ein protestantisches von Protestanten für Protestanten geschriebenes Blatt wird von einem römischkatholischen Censor censurirt; der Recursweg geht in ein Collegium, das ebenfalls zum größten Theil mit römischkatholischen Mitgliedern besetzt ist. Wer sind diese Männer? Man muß doch annehmen, daß wer censurirt, in dem Gebiet einigermaßen zu Hause sei, in dem er censuriren soll. Es können tüchtige Geschäftsmänner sein, aber wir wissen aus Erfahrung, daß sehr viele von ihnen bei einer sehr mangelhaften religiösen Vorbildung seit ihren Schuljahren kaum mehr die Kirche gesehen haben, und dennoch sollen sie darüber urtheilen, was in dieser Beziehung erlaubt sei zu sagen und was nicht. Welch ungeheure Verwirrung Das hervorbringt, wie verderblich das ist, davon will ich Ihnen ein Beispiel erzählen, es liegt mir sehr nahe. Ich wurde von meinen Freunden, welche von einer andern Seite her um ihrer Richtung willen verdächtigt und mit Roth geworfen wurden, aufgefordert, ein Organ zur Abwehr und zur Vertretung unserer Richtung zu gründen; es besteht jetzt, und ist theils wissenschaftlichen, theils erbaulichen Inhalts. Nun geschah es vor kurzer Zeit, daß in dieses Blatt eine in Magdeburg gehaltene unter preussischer Censur gedruckte Predigt aufgenommen wurde; der Censor hat daraus, aus einer in der Kirche öffentlich gehaltenen Predigt, Stellen gestrichen; das will ich nicht hoch anrechnen, er streicht Manches, er weiß nicht warum. Die Kreisregierung und das Ministerium des Innern bestätigten im Recursweg den Strich. Hier müssen wir nun den Geist der Censur im Allgemeinen erkennen, denn die Bestätigung ist von der Behörde ausgegangen, von der man nicht mehr sagen kann, es ist der Einzelne, der es thut, sondern das ist der Geist der Regierung, der sich in Beziehung auf die Censur ausdrückt.

Geh. Rath Rebenius: Es wird auch vieles wieder hergestellt.

Bittel: Allerdings ist viel wieder hergestellt worden, und ich muß auch bemerken, daß freilich die Be-

stätigung dieses Censurstrichs von demjenigen Regierungsgeist ausgegangen ist, der in diesem Verhältnisse abwärts wirkt. Was glauben Sie wohl, daß gestrichen wurde? Etwa eine starke Polemik gegen eine andere Confession? Nein! Oder ein kräftiger Ausspruch Luthers? Nein! Oder irgend eine Stelle aus der Bibel, welche eine Anzüglichkeit enthielt? Nein, Alles nicht, es sind die Worte des Welterlösers selbst über seine eigene Person, und diese hat der Censor gestrichen und Kreisregierung und Ministerium haben den Strich bestätigt (Heiterkeit). Sie glauben es vielleicht nicht, die Stelle heißt: Es ist der klare Ausspruch Jesu über sich selbst, wenn er sagt: „Was nennst Du mich gut? Niemand ist gut, denn der einzige Gott; der Vater ist größer als Alles, der Vater ist größer als ich.“ Das ist gestrichen durch alle Instanzen hindurch. (Lautes Gelächter. Rapp: Ganz charakteristisch für die Censur.) Weiter heißt es: Und wir sind in unserm guten evangelischen Recht, wenn wir andere nicht so klare Aussprüche nach dem Maßstab dieser messen, wenn wir also z. B. sagen: Jenes Wort „Ich und der Vater sind Eins,“ geht auf Gesinnungseinheit Jesu mit dem Vater. Auch diese Stelle ist gestrichen (Staunen). Ich habe auf alles Mögliche gesonnen, was nur dafür angeführt werden kann, und endlich fand ich's. „Es sei ein Volksblatt,“ sagt man und in ein solches passe diese Stelle nicht. Nun frage ich, für wen hat denn Christus gesprochen, nicht für das Volk? Gesagen ein Volksblatt soll aber der Censor besonders streng sein, hier kann er streichen, was er will, ohne Rücksicht, ob es vernünftig oder unvernünftig ist, wenn er streicht. Will man ein Blatt todt schlagen, so erklärt man es für ein Volksblatt. Das Blatt, um welches es sich handelt, muß daher ein Volksblatt sein, obgleich in ihm rein wissenschaftliche Aufsätze, Einer auf den Andern folgen; damit wird jeder Strich gerechtfertigt.

Meine Herren! Es ist nicht möglich, daß dadurch die Regierung an Achtung gewinnt, und hier ruht die Schuld, wie ich schon vorhin gesagt habe, nicht auf dem Censor allein, denn der Strich ist durch alle Instanzen durchgegangen. Glauben Sie, daß dadurch, daß einer würdigen Besprechung religiöser Gegenstände auf eine

solche Weise entgegengetreten wird, etwas gewonnen ist. Was wird gewonnen, wenn jene Pamphlets, womit unser Land überschwemmt wird, und welche die Sittlichkeit und Religiosität des Volks in ihrer tiefsten Wurzel untergraben, was wird gewonnen, wenn man diesem nicht entgegengetreten darf, dadurch, daß man durch eine klare Auffassung des Christenthums ihrem verderblichen Einfluß entgegentritt? Solchen Schriften können Sie den Weg gar nicht versperren, denn es ist eine bekannte Sache, was verboten ist, wird gesucht, und hat zum Voraus das Vorurtheil für sich.

Was aber hier auf dem religiösen und sittlichen Gebiet gilt, das gilt auf dem politischen noch weit mehr. In welcher Lage befindet sich unsere Regierung? Sehen Sie auf unsere Journalistik, in welchem Zustand sie ist. Wer gibt sich damit ab, wer mag unter dem Druck und Joch der Censur noch eine Feder aurrühren? Könnte man die Zeitungscorrespondenten Alle verführen, man würde sich oft nicht wenig darüber wundern, wie Der oder Jener unter die Führer und Lenker der öffentlichen Meinung kommt. Niemand mag die Regierung vertreten unter der Censur, sie hat kein Organ, und doch bedarf sie eines solchen in Zeiten, wo die Presse eine so große Macht ausübt. Wohin soll sie sich nun halten? Nehmen Sie die zwei äußersten Vertreter der Journalistik. An die Abendzeitung will sie sich nicht halten, und wenn sie wollte, so litte es der deutsche Bund nicht, an das Morgenblatt kann sie sich nicht halten, der gesunde Menschenverstand leidet es nicht. Sie ist freudlos in diesem Kampfe — und warum? Weil es eben nicht möglich ist, daß die Presse sich frei bewegt. Man hat sich schon oft beklagt, daß in diesem Hause zuweilen so bitter gekämpft wird. Warum? Das ist eben der einzige Ort, wo man sich aussprechen kann, und von zwei zu zwei Jahren kommt Alles zusammen. Geben Sie Pressfreiheit, so werden Sie einen ganz anderen Ton auch in diesem Hause hören. Ich habe vorhin schon gesagt, es ist doch nicht möglich, eine Schranke zu setzen, man kann die Grenze nicht verschließen. In der Schweiz, über dem Rhein ist Pressfreiheit gegeben, Baden also jedem Mißbrauch der Presse ausgefegt, und kann ihm nichts ent-

gegensetzen. Wir haben also einen Zustand, wodurch die Stellung der Regierung allmählig moralisch vernichtet wird. Nun frage ich, welche Macht besteht, die der badischen Regierung zumuthen kann, auf diese Weise ihre Achtung im Lande, ihr moralisches Gewicht, ihre ganze Existenz allmählig auf's Spiel zu setzen? Mögen Bundesbeschlüsse bestehen, welche wollen, ich sage, die badische Regierung ist es ihrer Selbsterhaltung schuldig und der Gerechtigkeit, daß hier ein anderer Zustand um jeden Preis herbeigeführt wird. Gegen die Macht könne man nicht ankämpfen, ist gesagt worden; wenn die badische Regierung thut, was in dieser Beziehung durchaus nothwendig ist, was ihr das Wohl des Landes gebietet, so hat sie Macht genug, sie hat das Vertrauen und die Liebe des Volks für sich, und das ist ein mächtiger Bundesgenosse, und besonders in dieser Zeit hoch anzuschlagen; der Geist der Zeit überwindet jede andere Macht. Suchen Sie nicht erfolglos gegen ihn zu kämpfen, sondern gehen Sie mit ihm, dann wird kein Hinderniß mächtig genug, daß es nicht zu überwinden wäre.

v. Jgstein: Ich werde mich, meine Herren, so hochwichtig der Gegenstand ist, um den es sich heute handelt, kurz, sehr kurz fassen. Ich kann Dieß um so mehr, als der wirklich schöne und erschöpfende Vortrag des Abg. Rittermaier den Gegenstand nach allen Seiten so beleuchtet hat, daß ich kaum erwarten kann, irgend ein Mitglied dieser Kammer werde die Stimme gegen die freie Presse erheben; ich kann es aber auch deshalb, weil die von der Regierungscommission aus vernommenen Rechtsgründe durch unsern Berichterstatter nach meiner Meinung vollkommen, sehr treffend und wahr widerlegt worden sind. Ich bin einverstanden mit der Ansicht des ersten Sprechers, des Abg. Baum, daß die Acten über die Frage geschlossen sind, ob dem Bürger das Recht der freien Presse zustehe, ob es ihm erlaubt werden müsse, seine Gedanken frei mitzutheilen. Ich bin ferner damit einverstanden, daß die Acten über die Verderblichkeit der Censur geschlossen sind, denn, meine Herren, die öffentliche Meinung des Volks nicht allein in Baden, sondern in ganz Deutschland hat sich wahrlich zur Genüge ausgesprochen, hat

geurtheilt, daß nur die Gewalt ihm ein Recht nehmen kann, was ihm von Gott und Rechtswegen gebührt, den Gebrauch der Presse, der freien Mittheilung der Gedanken. Ebenso einstimmig ist das Urtheil der öffentlichen Meinung nicht in Baden allein, nein in ganz Deutschland wird über die Verderblichkeit der Censur gesprochen, und die Regierungen wissen, daß sie moralisch immer mehr sinken müssen durch die Censur, daß sie ihre Achtung dadurch verlieren, daß das Vertrauen der Bürger sich von ihnen abwendet. Aber, meine Herren! Ich betrachtete den Gegenstand, wie der Abg. Zittel gethan hat, von einer noch wichtigern Seite, ich halte die Frage der Pressfreiheit, wie sie sich jetzt gestaltet hat, für eine Lebensfrage für das Volk, ich halte sie für eine Lebensfrage der Regierungen, und ich sehe hier bei: der Throne! Dem Volke ist sie eine Lebensfrage, weil es durchaus unmöglich ist, daß die Unzufriedenheit, der Mißmuth, das Unbehagen des Volkes sich mindern kann, wenn es sieht, daß man nur die Gewalt gegen es anwendet, wenn es sieht, daß die Regierung ihre heiligste Verpflichtung trotz aller Bitten nicht erfüllt, wenn es sieht, daß man die Presse, statt sie frei zu geben, immer mehr beschränkt. Es ist dann aber auch natürlich, daß der Mißmuth, welcher das Volk ergreift, sich gegen die Regierung in der Art wenden muß, daß sie immer mehr an dem Vertrauen der Bürger verliert. Ich halte aber auch diesen Gegenstand für eine Lebensfrage für den Thron. Denken Sie nicht, daß sich das badische Volk so weit vergißt, Gewalt zu brauchen; nein! dazu ist es zu rechtlich, zu edel, zu brav; aber ich darf Sie fragen, welche Regierung ist die Stärkste, welche wirkt am kräftigsten? Die Größte? Nein, sondern Diejenige, welche das Vertrauen und die Liebe des Volkes besitzt. Eine solche Regierung ist stärker als manche große Macht, welche tausende und hundert tausende von Soldaten erscheinen lassen kann. Darum, meine Herren, wende ich mich an die Mitglieder der Kammer, stimmen Sie für die Gewährung der freien Presse, namentlich für die einstweilen alsbaldige Gewährung der freien Presse in innern Angelegenheiten und für die weiteren Anträge der Commission. Sie aber, meine Herren, auf der Regierungs-

bank bitte und beschwöre ich, wirken Sie mit allen Ihren Kräften dahin, daß die freie Presse gegeben werde, damit das Mißtrauen verschwindet, und die Liebe des Volks sich zu Ihnen wendet, und die Regierung wird dann stark und mächtig sein, wenn sie auf das Vertrauen und die Liebe des Volkes zählen kann.

Geh. Rath Nebelius: Im Namen meines wegen Unwohlseins abgetretenen Collegen will ich Ihnen einige Worte vortragen, die er gerne gesprochen hätte; er sagt in seiner Aufzeichnung:

Was den ersten Antrag Ihrer Commission betrifft, so kennen Sie längst die Ansichten Ihrer Regierung. Sie kann den Zustand der politischen Presse, wie er sich unter den bisherigen Censurverhältnissen gebildet hat, keineswegs für einen Erfreulichen ansehen. — Sie hofft und glaubt, daß diese Presse vielleicht eher durch ein kräftiges, dem Mißbrauch scharf entgegentretendes, vom deutschen Bund ausgehendes Pressgesetz gehoben und veredelt werden könnte. Sie wird, wenn sich ähnliche Ansichten und Ueberzeugungen bei den übrigen Bundesgliedern bilden sollten, gerne zu einem solchen gemeinschaftlichen Gesetze mitwirken; sie wird aber in Eintracht mit ihren hohen Bundesgenossen gehen, und ihre Ansichten unterordnen, so lange eine solche gemeinschaftliche Ueberzeugung nicht zu Stande kommt.

Was den zweiten Antrag betrifft, so habe ich darauf nur mit der entschiedensten Zurückweisung zu antworten, — wie auch ich es thue, — er ist gegen Recht, gegen Treue, gegen Ehre der Regierung.

Erfurt: Meine Herren! Es geht mir, wie dem Abg. v. Ißstein, ich halte es für durchaus überflüssig über den Werth der Pressfreiheit und über den Unwerth, die Verwerflichkeit der Censur nur ein Wort zu verlieren. Ich wünsche mit Ihnen, daß alle Mitglieder dieses Hauses für die Pressfreiheit auch heute wieder, wie seit 1831 immer geschehen ist, sich aussprechen, und einstimmige Beschlüsse fassen möchten, und da wir in allen bisherigen Vorträgen der Sache nach einig sind, so wird es nicht schwer sein, dieses Ziel zu erreichen; wir werden uns im Wesentlichen, wie mir scheint, leicht auf den Antrag verständigen, den der Abg. Junghanns L.

gestellt hat. Es ist nach seinem Antrag nur die Frage, ob man sich bei dem ersten und letzten Antrag, den die Commission gestellt hat, begnügen soll, oder ob man auch die zwischen dem ersten und letzten Antrag in der Mitte liegenden Glieder des Gesamtantrags annehmen soll. Was zunächst den ersten der in der Mitte liegenden Anträge betrifft, nemlich den Wunsch, daß die Großh. Regierung am Bundestag eine Erklärung abgeben möge, die dahin lautet, daß wenn dieser Bundestag binnen Jahr und Tag ein Bundesgesetz über die freie Presse nicht gegeben habe, dann die badische Regierung auf ihre eigene Faust, Kraft eigenen Rechts mit oder ohne Zustimmung der übrigen Bundesmitglieder handeln werde. Dieser Antrag, glaube ich, ist jedenfalls im höchsten Grade unnütz und unschicklich, wenn ich auch nicht der Meinung wäre, die ich aber vollständig theile, daß wir der Regierung schlechthin nicht zumuthen können, eine Art von Kriegserklärung den übrigen Bundesmitgliedern gegenüber auszusprechen. Das erste Membrum des ersten Antrags verlangt von der Regierung, daß sie auf das Entschiedenste und Beharrlichste mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln am Bundestag dahin wirken soll, daß vollkommene Pressfreiheit hergestellt werde, und diesem Antrag werden hoffentlich sämtliche Mitglieder unbedingt beitreten. Nun frage ich den Berichterstatter: Halten Sie die Erklärung, welche abgegeben werden soll, auch für ein in der Hand der Regierung liegendes, taugliches Mittel zu Herbeiführung eines Bundespressgesetzes, oder nicht? Halten Sie solche für ein Mittel, so steckt dieser Theil des Antrags schon im ersten Membrum, halten Sie sie aber nicht für ein Mittel, je nun! wie mögen Sie der Regierung zumuthen, daß sie Etwas, was Sie selbst nicht für ein taugliches Mittel halten, anwenden soll. Ich glaube also, man sollte auf diesen Theil des Antrages verzichten, und sich auf die erste Hälfte des ersten Antrags beschränken. Ganz in ähnlicher Weise verhält es sich mit der zweiten Hälfte des zweiten Antrags, welche die Censurinstructionen beseitigt wünschte, die sich auf die Pressfreiheit im Innern beziehen. Ich glaube, das Richtige hierüber hat der Abg. Junghanns I. gesagt, es läßt

sich eben zwischen innern und äußern Angelegenheiten nicht genau unterscheiden, und man kann daher, so lange überhaupt Censur besteht, nur wünschen, daß die Censurinstruction so lax, wie immer möglich, gegeben werde, daß man also den Censoren die Erlaubniß gibt, so wenig, wie immer möglich zu streichen. In anderer Weise läßt sich das nicht machen, denn es muß eben der Censor jedes politische Blatt in die Hand nehmen, und dann ermessen, ob dieses oder jenes Verhältniß durch diesen oder jenen Artikel gefährdet sei, und da werden eben wieder die Abgeschmacktheiten zu Tage gefördert werden, von denen der Abg. Zittel erzählt hat. Abgeschmacktheiten, die bei dem schlechten Institut der Censur gar nicht zu vermeiden sind. Das Practischste ist also, daß wir darauf bestehen, daß die Regierung, wie sie uns zugesagt hat, und wie wir von ihr erwarten dürfen, mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln bei dem Bundestag dahin wirkt, daß wir von der Censur befreit werden, wir werden Ihren Anträgen bei dem Bundestag ein desto stärkeres moralisches Gewicht geben, je einstimmiger wir in unserem Beschlusse sind, und ich wiederhole deßhalb, daß ich glaube, wir sollten uns auf den Antrag des Abg. Junghanns I. vereinigen.

Mittermaier: Daß dem ersten Antrag zugestimmt werden kann, darüber sind wir Alle einig, ich verliere also darüber kein Wort; über den zweiten Antrag muß ich jedoch einige Bemerkungen machen. Ich glaube, es würde unbillig sein, wenn die Regierungen, welche nach ihren Verhältnissen still stehen zu müssen glauben, die Andern, welche vorwärts gehen, und ihren Völkern größeres Vertrauen schenken wollen, hindern wollten, dieses Vertrauen Ihnen zu geben (Stimmen: Gut.). Die badische Regierung kann dieses Vertrauen Ihrem Volke schenken, und ich glaube, daß die andern Regierungen, deren inneren Verhältnisse ich jetzt nicht beurtheilen will, Baden nicht hindern können, Das zu thun, was es thun darf und muß. Ich sage ferner, es sind die Verhältnisse in Baden so gebieterisch, daß der jetzige Zustand nicht mehr fern fort dauern kann, daß es etwas Furchtbares wäre, wenn man dennoch den heillosen Zustand fort dauern lassen müßte. Es ist ein altes Sprichwort: Das Kö-

nigswort sollt ihr nicht drehen und deuteln. Meine Herren! Drehen und deuteln Sie nicht, geben Sie es mit voller Klarheit, Pressfreiheit sollte eingeführt werden, keine Pressbeschränkung, Pressfreiheit muß Wahrheit werden. Aber auch in dieser Kammer ist feierlich im Namen der Regierung im Jahr 1833 erklärt worden, wir wollen dem mangelhaften Zustand abhelfen, wir wollen wenigstens ein provisorisches Gesetz geben. Der Mann, der diese Erklärung gab, hat Wahrheit gewollt, wir können nicht annehmen, daß irgend ein Hinterhalt dabei gewesen ist. Die Kammer hat darauf im Jahr 1833 in geheimer Sitzung den Beschluß gefaßt, der in öffentlicher Sitzung verkündet worden ist, sie nehme das Versprechen an, und stand nur deshalb von härteren Anträgen ab, die im Laufe der heftig aufgeregten Sitzung gestellt wurden. Das Versprechen muß also erfüllt werden, allein ich will das Jahr 1847 nicht in den Beschluß hereingesetzt haben aus verschiedenen Gründen, namentlich möchte ich das Jahr 1847 nicht auf einen jener geheimen Conferenzbeschlüsse von 1832 beziehen, weil ich annehme, daß diese uns gar nichts angehen, daß sie betrachtet werden müssen, als wären sie nie gegeben worden; wir dürfen also auch nicht durch irgend eine Bemerkung dem Gedanken Raum geben, als ob wir anerkennen, was in diesen Beschlüssen besteht, darum glaube ich, der Antrag 1 b. soll so lauten:

Die Regierung soll gebeten werden, daß wenn in der nächsten Zeit kein Bundespressgesetz zu Stande kommen würde, die Regierung das von ihr der Kammer im Jahr 1833 gegebene Versprechen durch eine dem nächsten Landtag zu machende Vorlage über ein den wahren Bundespflichten und den Interessen des Landes entsprechendes Gesetz über Pressfreiheit erfüllen werde.

Das ist mein Antrag; im Uebrigen stimme ich allen Anträgen, wie sie die Commission gestellt hat, bei.

Schaff: Ich unterstütze diesen Antrag, es wird dadurch den Verhältnissen Rechnung getragen.

Geh. Rath Bekk: Der Antrag, wie er jetzt gestellt wurde, ist ganz unverfänglich, denn der nämliche Antrag ist im Jahr 1833 auch beschloffen worden. Ich habe nur bemerken wollen, daß es eben schwer halten, oder

vielleicht unmöglich sein wird, ein solches Gesetz mit Rücksicht auf die bundesverfassungsmäßigen Pflichten der Regierung zu Stande zu bringen. Wenn die Regierung, ohne daß die Bundesversammlung das Bundespressgesetz von 1819 abändert, ein Gesetz vorlegen würde, das diesen Bundespflichten entspräche, so wäre eben vorauszusehen, daß es in der Kammer keine Annahme fände. Dies ist der einzige Grund, warum ein solches Gesetz nicht früher vorgelegt wurde.

Mittermaier: Ich darf jetzt, glaube ich, nicht von dem Gebrauch machen, was in der geheimen Sitzung vom Jahr 1833 gesprochen wurde. Dort habe ich aber die vollsten Details ausgeführt, was die Regierung thun kann, und damals war die Kammer einstimmig der Ansicht, daß die Regierung Pressfreiheit für die innern Angelegenheiten geben kann, und was sie kann, das muß sie auch geben.

Geh. Rath Bekk: Allerdings, was sie kann, das muß sie geben.

Mittermaier: Aber nicht bloß mit gutem Willen, sondern auch mit kräftigem Willen.

Geh. Rath Bekk: Allerdings mit kräftigem Willen, aber mit Achtung ihrer Rechtspflichten.

Jungmanns I: Ich habe gegen diesen Antrag nichts zu erinnern, und vereinige mich mit demselben.

Stöfer tritt demselben ebenfalls bei.

v. Soiron: Ich halte ebenfalls die allgemeine Discussion für geschlossen, und will mich nur gegen die Behauptung erklären, daß der zweite Antrag der Commission mit dem bestehenden Bundespressgesetz im Widerspruch stehen soll. Nur durch eine Wortdeutelei kann man zu beweisen versuchen, daß in dem Artikel 18 der Bundesacte nicht die Pressfreiheit versprochen worden ist, denn wenn von gleichförmigen Verfügungen die Rede war, so hat man eben eine gleichförmige Pressfreiheit geben wollen; man hat von Verfügungen sprechen müssen, weil man ohne solche keine Gesetze machen und einführen kann. Wenn man so an dem Art. 18 der Bundesacte herumdeuteln will, so kann ich Ihnen aus demselben beweisen, daß der Bundestag seit dem Juni 1815 noch gar keine Sitzung gehalten hat; denn es ist im

Art. 18 versprochen, daß in der nächsten Sitzung gleichförmige Verfügungen gegeben werden sollen, und da diese nicht gegeben worden sind, so schließe ich daraus gerade so consequent, wie vorhin der Herr Regierungscommissär, daß seit dem Juni 1815 die deutsche Bundesversammlung zu keiner Sitzung zusammengetreten ist. Wenn man von Beschlüssen des Bundes spricht, welche mit der im Art. 18 der Bundesacte verheißenen Pressfreiheit im Widerspruch stehen, so kann jede einzelne Regierung deren Aufhebung verlangen, um so mehr, weil es sich bloß um Provisorien handelt. Ein Provisorium ist eine einstweilige Einrichtung, und von einer solchen kann man seine Einwilligung mit der Zeit zurückziehen, sonst gäbe es am Ende eine ewige Einstweiligkeit und eine einstweilige Ewigkeit.

Wenn übrigens der Herr Sprecher der Regierung einen Anstand in dem Absatz 2 des Antrags findet, nemlich in so fern, als man von einer Bestimmung zur weiteren Verlängerung des Provisoriums nicht reden könne, indem diese auf unbestimmte Zeit beschloffen sei, so wird er uns nur dazu nöthigen, die Fassung einigermaßen abzuändern, wir müssen dann sagen, daß die Regierung die weitere Fortdauer der provisorischen Ausnahmsbeschlüsse unmöglich zugeben könne, statt der Fassung im Bericht, daß sie einer weitem Verlängerung nicht beistimmen könne. Ich glaube, daß wenn diese andere Fassung gewählt würde, es der Regierung wahrscheinlich noch viel unangenehmer wäre, als wenn wir bei der Fassung des Commissionsantrags stehen bleiben; ich will darum auch keinen Antrag in dieser Beziehung stellen. Wenn der Abg. Trefurt einen Anstand daran findet, daß in dem ersten Absatz des Antrags bereits von allen möglichen Mitteln, die der Regierung zu Gebote stehen, die Rede ist, und dann im zweiten Antrag ganz speciell von besondern Mitteln, so liegt hierin durchaus kein Widerspruch, denn wenn ich von Etwas im Allgemeinen rede, und dann auch das Besondere und Nähere bespreche, so mache ich mich keines Widerspruchs schuldig. Wenn ferner der Abg. Trefurt der deutlichen Sprache wegen die beiden Anträge mit einander vereinigen will, so läßt sich das sehr leicht

machen, wenn man aber bloß einer schönen Sprache wegen, den einen oder andern Antrag vermeiden will, so würde ich lieber auf den ersten, als auf den zweiten Antrag verzichten.

Das Bedenken des Abg. Mittermaier wegen der geheimen Conferenzbeschlüsse, als wenn eine gewisse Anerkennung dieser Beschlüsse darin liege, daß man von 1847 spricht, kann ich nicht theilen, denn die Bezeichnung des Jahres 1847 muß sich ja nicht nothwendig auf jene Beschlüsse beziehen. Wenn aber unser verehrter Präsident glaubt, daß wir mit seinem Antrage ein Pressgesetz erlangen würden, das in Uebereinstimmung mit den Bundespflichten zu bringen wäre, so glaube ich, daß wir mit einem solchen Gesetz gar kein Pressgesetz, d. h. kein Gesetz über Pressfreiheit erhalten werden. Bei solchen Dingen sollte man nicht so sehr von der Buchstabenauslegung der Bundesacte sprechen, sondern die Frage ist nur die: Ist eine badische Kammer stark genug, einer badischen Regierung etwas Derartiges zumuthen, und da muß ich gestehen, man braucht kein politischer Schwärmer zu sein, um den alten Gemeinplatz nicht zu vergessen, daß nämlich die Welt durch Ideen, und nicht durch Menschen regiert wird, daß die Menschen lediglich Werkzeuge der großen Ideen sind, welche die Welt bewegen. Wenn nun eine Idee gehörig erstarkt ist, und die Werkzeuge sich dieser Idee mit ihren wenigen Kräften bemächtigen, dann wird der Schwache stark, und der anscheinend Starke schwach werden. Ich glaube, daß ich nicht ein politischer Schwärmer genannt werden kann, wenn ich sage: die Idee der Freiheit, namentlich der Pressfreiheit, lebt in dem deutschen Bürger so stark, daß die badische Kammer sich und der Regierung nicht zu viel zumuthet, wenn sie die Beschlüsse faßt, welche die Commission beantragt hat.

Mathy: Ich werde mit den Anträgen der Commission stimmen, obgleich ich glaube, daß man mit dem Vorschlage unseres verehrten Präsidenten eben so weit kommen würde, denn was wir zu erwarten haben, ist uns heute von Seite der Regierung schon mehrmals deutlich genug gesagt worden. Ich werde mich aber auf diesen Gegenstand nicht näher einlassen; die Sache ist

reif, es kann eine Entscheidung in der einen oder andern Weise nicht mehr lange ausbleiben. Ich habe eigentlich nicht mehr viel dagegen, wenn man den Zustand, wie er jetzt ist, noch fortbestehen läßt, er wird mit jedem Tag confuser und unsere Sache ist es nicht, hier zu helfen, der Regierung muß daran gelegen sein, daß es anders werde. Wenn der Herr Geh. Rath Nebenius vorhin bemerkt hat, daß mit dem Tage, wo die Sonne der Pressfreiheit aufgeht, es mit der schönen Zeit der Opposition vorbei sein werde, je nun, so ist das eine doppelte Aufforderung, dafür zu sorgen, daß diese Sonne bald aufgeht. Ich glaube auch, der Herr Redner der Regierung hat gewissermaßen Recht, denn wenn Sie unsere Oppositions- und ministerielle Presse sein, aber keine feile, sondern eine selbstbewußte, würdige.

Der Bericht, indem er die Anträge des Motionsstellers mit einigen Modificationen zu dem seinigen macht, spricht zugleich die Hoffnung und das Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit der Minister aus, und meine Herren, ich glaube, daß die Minister beide Eigenschaften haben, aber ich zweifle, daß sie in der Lage sind, einen vollständigen Gebrauch davon in ihrer Stellung zu machen. Nach meiner Ueberzeugung ist es jedem Abgeordneten nur erwünscht, wenn er mit der Regierung gehen kann, und ich glaube, Jeder wird das Aeußerste thun, um dieses möglich zu machen. Ja, es ist ein angenehmes Gefühl, wir haben Dies unlängst erfahren bei der Verhandlung über den Zolltarif. Es war uns Allen angenehm, zu sehen, wie hier nur Ein Wille, Eine Ansicht rechts und links und auf der Regierungsbank herrschte, und wir können nichts eifriger wünschen, als daß Dies auch in Sachen der Presse geschehe. Aber freilich, hier kann man nur unterhandeln auf dem Boden des Rechts, hier kann man nicht unterhandeln zwischen Censur und Freiheit, nicht vermitteln zwischen Ehre und Schande. Jeder, der unter Censur schreibt, wenn nicht sein Ehrgefühl selbst von der Censur schon gestrichen ist, wird sich gebehmüthigt, beleidigt fühlen, wenn er sieht, daß Das, was er schreibt, dem Gurdanken eines Mannes anheim

gegeben wird, der oft nicht im Stande ist, es zu beurtheilen, und der darum, weil er es nicht beurtheilen kann, das Ganze streicht. Was haben wir in dieser Beziehung von Seiten der Regierung vernommen? Der Herr Regierungscommissär, dessen Worte sein verehrter Herr Colleague uns mitgetheilt hat, sagte damals, als es sich um Unterstützung der Motion des Abg. Peter handelte, folgendes: „Wenn auch die Regierung von der Zweckmäßigkeit einer Aenderung der bestehenden Bundespressbestimmungen in der angegebenen Richtung überzeugen sollte, so könnte sie doch nach ihrer Kenntniß aller hier in Betracht kommenden Verhältnisse nicht erwarten, daß die Bundesversammlung auf einen derartigen Vorschlag eingehen werde, und mußte es jedenfalls für ganz verkehrt erachten, einen offenbar erfolglosen Schritt deshalb zu versuchen. Wir haben vorhin aus dem Munde unseres verehrten Herrn Präsidenten vernommen, daß von Seiten der Regierung bei dem Bunde Schritte geschehen sind, um eine Aenderung herbeizuführen, und wenn ich die jetzt verlesenen Worte desselben Herrn Sprechers der Regierung verstanden habe, so liegt auch darin eine solche Andeutung. Aber offen sagt man der Kammer das Gegentheil, von Dem, was man thut, und unwillkürlich wird man an den Ausspruch Talleyrand's erinnert, der sagt, die Sprache sei dem Menschen gegeben, um seine Gedanken zu verbergen. Das mag diplomatisch sein, offen gegen die Kammer und das Volk ist es nicht. Wir haben ferner den Herrn Regierungscommissär Bekk gehört, und ich theile das Bedauern des Herrn Berichterstatters über Das, was wir vernommen haben. Es kam mir vor, als ob er sein ausgezeichnetes Talent in den Dienst der Sophistik gegeben habe, in den Dienst seiner und des Volkes Feinde, als ob er durch eine ihn selbst ermüdende Paragraphenspalterei nachzuweisen versuchen wollte, daß Pressfreiheit, Censurhandhabung, Ausnahmsmaßregeln definitive Verfügungen über die Pressfreiheit seien.

Wir haben von Seiten des Herrn Geh. Rath's Nebenius gehört, daß die Censur ganz milde geübt werde, daß man sich über sie nicht beklagen könne. Diese Behauptung hat in den Beispielen, die der Abg. Zittel

angeführt hat, ihre volle Widerlegung gefunden, und er hat auch außer diesem Beispiel treffend und wahr gesprochen und gezeigt, daß er das Censurwesen besser kennt, als der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern. Ich könnte Ihnen eine Reihe ähnlicher Beispiele anführen, will mich aber nur darauf beschränken, Ihnen zu sagen, daß die Petitionen für Schleswig-Holstein, welche an diese Kammer gelangt sind, von der Censur gestrichen worden sind, von der Censur, die hier, wie in allen Dingen, im Bunde mit Deutschlands Feinden steht, wie sie auch keinen deutschen, sondern einen welschen Ursprung hat. (Stimmen: Sehr gut). Ich sage wiederholt, ich glaube nicht, daß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern die Art, wie die Censur fortwährend bei uns gehandhabt wird, näher kennt, er würde sonst seine Reueßungen etwas modificirt haben. Ich will nur den Commissionsbericht des Abg. Welcker, der in Ihrer aller Hände ist, anführen. Dieser Commissionsbericht ist in drei bairischen Zeitungen gedruckt worden, und da er endlich auch hier gedruckt werden sollte, kam er von der Censur zurück in einer Weise, daß man ihn kaum mehr erkennen konnte. Ich sprach darüber mit dem Hrn. Staatsrath Velf, ich schrieb ihm, ging zu ihm, und nach Dem, was er mit mir sprach, zweifelte ich nicht, daß, sobald die Anzeige dieses Unfugs an das Ministerium gelangt, die Censurstriche aufgehoben würden. Ich ließ den Bericht also drucken, und gegenwärtig ist eine Klage wegen Umgehung der Censur erhoben. Wenn man Actenstücke der Kammer, die im ganzen Lande zu Tausenden verbreitet sind, nochmals censiren, nochmals streichen will, so kann ich darin nichts erkennen, als ein Product der Furcht, und da ich es ausgesprochen habe, so will ich es vollends sagen: Ich glaube, daß die Gerechtigkeit und Weisheit der Minister dem Lande die Dienste nicht leisten werden, die sie bei ihren Eigenschaften leisten könnten. Die Furcht, die sei beherrscht, die Furcht vor jenem Doppelgeist, vor der Camarilla, die Furcht, denunciirt zu werden, von ihren eigenen Organen, Dieß allein erklärt mir die Vorgänge, die wir immer und immer beklagen.

Nun will ich Vieles übergehen, was ich sonst noch

zu sagen mir vorgenommen hatte, und eile zum Schluß.

Also ich stimme für den Antrag der Commission, ohne Rücksicht darauf und ohne eine Meinung darüber abzugeben, ob die Hoffnung in Erfüllung gehen werde, die der Abg. Schaaff ausgesprochen hat, daß die andere Kammer unsern Anträgen beitreten werde. Ich will auch dahin gestellt sein lassen, ob die Weisheit und Gerechtigkeit des Ministeriums über die Furcht siegen wird, und wir dann Dasjenige erhalten werden, was die Regierung uns geben kann.

Ich vertraue aber auf etwas durch die Zeit auf die öffentliche Meinung, auf welche einzuwirken uns Herr Staatsrath Velf aufgefordert hat, was wir, wie ich hoffe, uns nicht zwei Mal sagen lassen werden. Wir werden die Rechte wieder erhalten, welche Deutschland zu Ehren bringen werden, damit auf unser Vaterland nicht mehr Anwendung finde der Ausspruch des Psalmisten: Wir sind unserm Namen eine Schmach geworden, ein Spott Denen, die um uns sind.

Geh. Rath Rebenius: Der Herr Abgeordnete irrt gar sehr, wenn er glaubt, nur Motive der Furcht könnten uns bestimmen, solche Censurstriche, wie sie an dem Bericht des Abg. Welcker vorgenommen worden sind nicht wiederherzustellen. Vor was sollen wir uns fürchten? Ich versichere Sie, ich fürchte mich nicht vor Denunciationen, welche die Absicht haben, mich von dieser Stelle weg zu bringen, das kann ich Ihnen mit gutem Gewissen versichern. Was mich leitet ist das Interesse des Landes. Glauben Sie, es wäre gut, wenn wir Dinge drucken lassen, wie sie hier gesprochen werden? Der Bericht ist mir vorgelegt worden, ich habe die Striche nachgesehen, und habe auch vernommen, daß in mehreren andern Zeitungen der ganze Bericht gedruckt worden ist. Nach der Meinung, die ich über Censur habe, ist nicht auf den Ursprung der Aufsätze, sondern auf den Inhalt zu sehen, und wenn der Inhalt von der Art war, daß einzelne Stellen nach dem Inhalte der Censurordnung gestrichen werden mußten, so muß man sie streichen. Hat der eine oder andere Censor es unterlassen, nun so hat er die Ansicht gehabt, daß nichts zu

streichen war. Ich hatte diese Ansicht nicht, sondern glaube, daß der Censor, der gestrichen hatte, seine Schuldigkeit gethan hat, und das Ministerium würde sehr Unrecht gehabt haben, in diesem Fall die gestrichenen Stellen zu restituiren. Wenn ich positive Gesetze vollziehe, darf ich mich nicht von allgemeinen Theorien leiten lassen. Der Herr Berichtskatter hat zwar geglaubt es bestünde kein Gesetz über die Censur, der verewigte Winter selbst habe öffentlich erklärt, es sei die Censur bundesgesetzlich nicht eingeführt. Ich kann ihm aus Aeußerungen des Ministers in den Protokollen, und aus schriftlichen Erklärungen desselben, das gerade Gegentheil nachweisen, er war so lebhaft überzeugt wie ich, daß wir uns an die Beschlüsse des Bundes halten müssen, sie sind gegeben, und wir müssen sie vollziehen.

Geh. Rath Beck: Ich will nur eine Bemerkung hinzufügen. Zu meinem größten Erstaunen hat der Hr. Abg. Mathy eine Sache hier zur Sprache gebracht, die mich selbst betrifft. Der Hr. Abgeordnete hat mir ein Blatt zugestellt und gesagt, daß an dem Bericht des Abg. Welcker gestrichen worden sei, während der ganze Bericht in andern Zeitungen ungeschmälert passirt worden sei und mich angegangen, ich möchte dahin wirken, daß diese Striche aufgehoben werden. Ich habe das Blatt zur Hand genommen und mit dem Hrn. Chef des Ministeriums des Innern durchgegangen, und dann dem Hrn. Abgeordneten, als er zu mir kam, die Erklärung abgegeben, der Chef des Ministeriums verlange, daß die Sache im geordneten Wege behandelt werde. Der Hr. Abgeordnete solle also sogleich eine Eingabe an das Ministerium des Innern machen, und dann werde eine Resolution erfolgen. Bei dieser Gelegenheit hat mir der Hr. Abgeordnete gesagt, das Blatt sei bereits ausgegeben.

Mathy: Ich will mich in die Thatsache nicht weiter einlassen; wir wollen keine Olozaga-Scenen auführen. Ich sage es ist eine Buberei, wenn man etwas streicht, was in tausenden von Exemplaren verbreitet ist.

Geh. Rath Nebeni us: Das ist eine schamlose Rede.

Präsident: Der Ausdruck ist allerdings unrecht. Knapp verlangt mit Heftigkeit, daß der Abg.

Mathy zur Ordnung gerufen werde. Es ist unerhört, so etwas einem Minister zu sagen!

Schaa ff: Es bezieht sich ja nicht auf den Präsidenten des Ministeriums.

Geh. Rath Nebeni us: Solche Ausdrücke hier zu gebrauchen, ist das nicht eine Beleidigung des ganzen Landes?

Kapp: In deutschen Kammern muß man deutsch sprechen!

Präsident: Ich habe darüber bereits meine Meinung ausgesprochen, und glaube daß der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern damit beruhigt sein kann. Der gebrauchte Ausdruck war zu stark, aber auch die Erklärung von Ihrer Seite war stark.

Ministerialpräsident Nebeni us: Es war so nothwendig. (Hierauf verläßt der Hr. Ministerialpräsident, zufolge vorausgegangener Erklärung, daß er in solcher Weise an der Verhandlungen nicht weiter Theil nehmen könne, den Saal.

Mathy: Die Sache ist stark!

Kapp: Ueber die Censur ist kein deutsches Wort zu stark!

Der Präsident gibt dem Hr. Abg. Schmitt v. M. das Wort, welcher spricht:

Ich halte die Sache so von allen Seiten beleuchtet, daß ich mich nicht mehr veranlaßt sehen kann, das Wort darüber zu ergreifen.

Kapp: Ueber die Pressefrage ist bereits fast Alles gesagt, was gesagt werden konnte: Nur mit wenigen Worten will ich mir erlauben daran zu erinnern,

1) daß in Deutschland keine Sünde stärker empfunden, keine weniger vergessen wird, als Nichterfüllung gegebener Worte, Nichterfüllung gegebener Verheißungen, Wortbruch. Treue, ihrer selbst sich bewußte Treue ist Grundcharacter der Deutschen. In diesem einfachen Worte liegt eigentlich die ganze Lösung der Frage! Freiheit der Presse wurde uns versprochen, Censur ist keine Freiheit. Das Wort ist also nicht gelöst. Erfüllung gegebener Verheißungen sollte doch wahrlich unverbrüchliches Gesetz aller Staaten sein, die sich sonst so gerne deutsche und christliche Staaten nennen, und in so fern wäre die Nation wohl bes-

rechtigt, weit stärkere Ausdrücke zu gebrauchen, als hier gehört wurden, auch dann berechtigt, wenn sie von dem deutschen Sittengesetz absehen will, welches den Zins- und Zinseszins verzögerter Versprechungen, welches volle Treue fordert. Wäre selbst das Versprechen ein Fehler gewesen, das deutsche Volk hat nicht Schuld an den Fehlern des Wiener Congresses, die es jetzt in umgekehrter Weise ausbüßen soll. Also "Wort gehalten oder nicht?" So, nicht anders steht die Frage im Bewußtsein des Volkes, im Bewußtsein der Geschichte, welche im jetzigen Stand der Dinge nur ein neues Interregnum in Deutschland sieht.

2) Vorhin hat man nämlich von Vortheilen und Nachtheilen der Presse gesprochen. Allerdings hat die Presse Schattenseiten, aber ihre Kraft geht so tief, daß sie selbst das Heilmittel ist für Alles, was sie schadet. Es gibt, wenn man nicht kindisch nur von Kinderschriften reden will, kein Unheil, das die Presse übt, welches sie nicht selbst die volle Kraft hätte wieder zu heilen. Sie braucht keinen andern Arzt als sich selbst. Sie ist starker Natur, die sich selbst heilt. Auf jeden Irrthum folgt die Wahrheit, auf jede Uebertreibung die Zurückweisung. Die Presse ist eine deutsche Geburt, die Censur eine wälische Mißgeburt.

3) muß ich kraft der uns durch das Staatsgrundgesetz auferlegten Eidespflicht noch bemerken, daß wenn die Gewalt Maßregeln anwendet, welche die Grundbedingungen des natürlichen gefunden Zustandes, den die deutsche Nation nicht zu bitten, sondern zu fordern berechtigt ist, fort und fort uns vorenthalten, daß dann die Frage nicht bloß dahin geht, ob Recht oder Gewalt herrschen, sondern die Frage stellt sich schlimmer. Es handelt sich um Aufrechthaltung oder Untergang der badiſchen Selbstherrlichkeit. Auswärtige Gewaltthat hat Baden nicht zu erwarten, wenn es den sophistischen und jesuitischen Rath versteckter Feinde zurückweist und seine eigene moralische, seine volkshämliche Stütze kennt. Diese Stütze kann es nicht finden im Schooße falscher Freunde, nicht finden im Schooße Derer, welche durch die Theorie, die den Inhalt der

modernen Politik ausmacht, durch das Interesse ihrer eigenen Vortheile sogar verpflichtet sind, uns falschen, nur ihnen selbst vortheilhaften Rath zu geben. Baden kann, zumal wenn es so machtlos ist, wie die rechte Seite sagt, seine wahre Stütze nur finden in dem Bewußtsein, in der Liebe der Nation, niemals in ländergerierigen und habfüchtigen Bundesgenossen. So klein Baden erscheint, wenn man es bloß für sich, oder gar im Sinn der rechten Seite betrachten will, so allmächtig wird seine Regierung, wenn sie in dieser Thätigkeit die Gewalt über alle Gewalten, die Gewalt des Geistes der Wahrheit, die uns nicht verlassen wird, und die zur öffentlichen Meinung der gesammten deutschen Nation geworden ist, zum Bundesgenossen hat. Diese öffentliche Meinung ist Thatsache: nach Thatsachen will die Welt beherrscht werden, nach Thatsachen des Volkslebens, wie des Volksbewußtseins, nicht nach Illusionen. Ich stimme für den Antrag der Commission.

Von verschiedenen Seiten wird Abstimmung verlangt.

Knapp: Ich hätte auf das Wort verzichtet, allein gerade weil man es jetzt, nachdem die Gelehrten gesprochen haben, einem Bürger entziehen will, bestehe ich darauf. Ich habe von jeher für die Pressfreiheit gestimmt, und werde es auch heute thun. Unser gegenwärtiger Zustand der Presse ist verwerflich, er beruht auf Unwahrheit, auf Verläumdung, und durch ein Pressgesetz kann Abhilfe geleistet werden. Wenn ich aber bedenke, welche Reden heute und auch früher hier gefallen sind, so muß ich befürchten, daß unsere Bitte um ein allgemeines Pressgesetz keinen besondern Anklang finden wird. Zu dem Pressgesetz von 1831 können wir nicht zurückkehren, ohne uns über den Bund zu setzen, und das werden Sie nicht können und wollen. Schon oft sind die französischen Institutionen hier gepriesen worden; nehmen Sie das französische Pressgesetz, ich habe keinen Anstand dagegen.

Es ist von Censurstrichen gesprochen worden, das ist der Grund, warum ich mich eigentlich erhoben habe. Meine Herren! Lesen Sie die landständischen Verhandlungen in den Blättern, und Sie werden sehen, wie die Censur sogar von solcher Seite geübt wird, von der man sich am Meisten dagegen beschwert.

Matth: Der Abg. Knapp wird doch nicht glauben, daß ich dem Publicum zumuthen kann, seine Reden zu lesen. Es hat kein Verbrechen begangen, wofür es solche Strafe verdient hätte. (Heiterkeit.)

Gottschalk: Wenn ich dem Abg. Knapp nicht in allen Stücken beistimme, so stimme ich ihm doch heute bei, daß er mit Entschiedenheit das Wort begehrt hat. Ich habe bis jetzt viel Gelehrte gehört, und als es an den ersten Bürger kam, wollte man die Discussion schließen, in einer Sache, die, obschon sie tausendmal erörtert wurde, immer wieder besprochen werden muß, bis dem gerechten Verlangen des Volks entsprochen ist. Den gelehrten Herren, die bis jetzt gesprochen haben, mag es wunderbar erscheinen, daß ein gewöhnlicher Bürger in dieser Sache noch spricht, ich schweige aber nicht, wo es sich um die Sprache, um das höchste Gut des Menschen handelt. Ich fordere die Pressfreiheit im Interesse der Bildung und des Besserwerdens der Menschen. Der Herr Sprecher der Regierung hat freilich vorhin gesagt, wir sollten Diejenigen, die ihr entgegenstehen, nicht so streng beurtheilen, daß sie vielleicht nicht darüber einig wären, ob die freie Presse mehr Vortheile oder Nachtheile bringen könnte. Ich meine, damit hat er jenen Staaten kein großes Compliment gemacht, denn nach meiner Ansicht muß Jeder nur halb Wegs Vernünftige, Jeder, dem ein geordneter Fortschritt am Herzen liegt, die freie Presse als das Mittel der Verständigung, Belehrung, der gegenseitigen Auswechslung der Ansichten erkennen. Ich gebe zwar zu, daß sie Vielen un bequem sein mag, da es Solchen bei der Censur leichter wird, mit einem Federstrich uns das Wort zu rauben, als mit guten Gründen unsere Ansichten zu besiegen. Allein wenn unsere Gegner einen tiefern Blick in die Zukunft thun würden, wenn sie erkennen möchten, wie der menschliche Geist fortschreitet, wie sich die Bildung und Intelligenz des Volkes entwickelt, so könnten sie vielleicht nicht genügend für die Zukunft gesorgt haben, und ihre Proclamationen, welche man den Völkern hinwirft, um dieselben wieder anzutreiben, ihre Interessen zu vertheidigen, könnten dann leicht nicht mehr den Erfolg haben, wie es mit der freien Presse möglich wäre. Ich frage, wie

würde man von den Bürgern urtheilen, wenn sie, statt sich in Wahrheit und durch das Recht gegen Angriffe zu vertheidigen, zu dem Mittel der Gewalt schreiten würden? Man würde sie der Rohheit oder Frechheit beschuldigen, und ich glaube nicht, daß es der Regierung daran liegen kann, sich den gleichen Vorwürfen auszusetzen.

Ich will nicht weiter ausgreifen, da die Sache schon erschöpft ist, aber Etwas nahm ich mir vor, nemlich den Antrag des Abg. Jungmanns II. zu unterstützen. Dieser scheint mir fast der Practischste zu sein. Ich mag nicht lange hin und her dociren, und in juristische Spitzfindigkeiten eingehen, was unsere Bundesgesetze erlauben, oder nicht erlauben, aber so viel weiß ich, daß ich nicht an den Bund appelliren mag, sondern ich appellire an die Regierung, und von ihr fordere ich, daß sie uns unser Recht gibt, mag sie es machen, wie sie es will; hat sie Kraft, so wird es ihr gelingen, und gelingt es ihr nicht, so gibt sie zu, daß sie keine Kraft hat, oder daß sie nicht wollte.

Die Herren auf der Regierungsbank forderten, daß wir auf die öffentliche Meinung in einem guten Sinne einwirken sollen. Mein Gott, wie ist das möglich, wenn wir die Pressfreiheit nicht haben. Sollen wir herum springen, und Jedem in's Ohr blasen, wollen Sie einen solchen Durcheinander schaffen?

Ist es nicht besser, die Presse Sorge hiefür? Derjenige, der ein Verläumber ist, falsche Nachrichten verbreitet, und die Leute zu Verbrechen aufreizt, wird dann durch sein eigenes Nachwerk allen Einfluß verlieren, und dann lernt man die Freunde des Staats und der Bürger am Besten kennen. Darum glaube ich, Jeder, dem es Ernst ist, für das Wohl des Vaterlandes und Deutschlands zu wirken, ist verpflichtet, die freie Presse zu fordern, zur Verständigung, zur Aufklärung, zum Besserwerden der Menschen, und um uns den Frieden zu schaffen und zu erhalten.

Geh. Rath Beck: Der Hr. Abgeordnete, der zuletzt gesprochen hat, sagt, man solle einfach die Wiedereinsetzung des Preßgesetzes von 1831 fordern, und es der Regierung überlassen, auf welche Weise sie zu diesem

Ziele kommt. Dagegen hat die Commission doch geglaubt, es lohne sich hier der Mühe, daß man über die Art und Weise, wie dieß Ziel erreicht werden könne, sich bespreche und berathe. Der Hr. Abgeordnete sagt ferner: Würde die Regierung diesen Antrag nicht durchsetzen, so beweise sie eben, daß sie keine Kraft habe. Darauf weiß ich Nichts zu antworten. Jeder, der die Verhältnisse anschaut, wird finden, daß es von der Kraft der Regierung nicht abhängt, daß sie den Bund nicht zwingen kann. Wird der Wunsch nicht erfüllt, obschon die Regierung den Willen dazu hat, so folgt daraus nicht, daß sie keine Kraft hat, sondern es folgt daraus, daß Andere sich Ihre Ueberzeugung über den Werth der freien Presse nicht aufdringen lassen, und daß im Uebrigen unsere Regierung auch die freie Ueberzeugung Anderer und das Recht achte; Sie selbst sollten es auch achten, daß die Regierung ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen den Willen hat. Der Hr. Abgeordnete sagt ferner, ich hätte den Großen, von denen ich gesprochen, kein Compliment gemacht, wenn ich gesagt habe, sie seien anderer Ansicht als wir. Je nun, das ist ein Urtheil, das der Hr. Abgeordnete von seinem Standpunkt aus hat, viele Andere haben ein anderes Urtheil, und wer Recht hat, darüber mag die öffentliche Meinung sich selbst wieder ein Urtheil bilden, aber so billig sollte ein Jeder sein, daß er nicht meint, er sei allein der Weise, und alle Andern hätten den Verstand verloren.

Was man von der Auslegung des Artikels 18 d. der Bundesacte gesagt hat, darauf will ich nicht weiter eingehen. Es kommt darauf auch nicht mehr an, so lang das Bundespreßgesetz von 1819, das wie jedes Bundesgesetz gleiche Kraft mit der Bundesacte selbst hat, nach dem Beschlusse von 1824 nicht wieder aufgehoben ist. Ueber das letztere Bundesgesetz setzt man sich eben mit Leichtigkeit hinweg, und man weiß doch nicht zu erklären, wie man über die dort übernommene Verpflichtung hinweg kommen kann. Die Aeußerungen über Kinderspiel, Wortdeutelei, Sophistik u. dergl. übergehe ich mit Stillschweigen, ja mit Verachtung, denn das sind eben Worte und keine Gründe.

Hecker: Ich werde mir in dieser hochwichtigen

Sache einige Worte erlauben, da ich nicht glaube, daß die badische zweite Kammer in der Sache der Preßfreiheit einem Mitglied das Wort abschneiden wird. Es ist meine Schuld nicht, daß die Hrn. Regierungscommissäre auf jede Rede erwidern zu müssen glaubten, so daß wir 10 bis 12 Reden von der Regierungsbank hören mußten. Ich werde mich auf wenige Worte beschränken.

Man hat von Seiten der Regierungsbank zuerst in Abrede gestellt, daß die deutsche Nation vom Ausland schmachvoll behandelt werde. Nehmen Sie die Times, und lesen Sie, wie dieses englische Blatt die deutschen Regierungen auffordert, die Censur gegen die Journale handhaben zu lassen, welche die Selbstständigkeit der deutschen Herzogthümer Schleswig und Holstein, und ihr eigenes Vaterland vertheidigen. Muß eine Nation nicht bis zur tiefsten Stufe gesunken sein, wenn ein ausländisches Blatt es wagen kann, die deutschen Regierungen aufzurufen, ihr eigenes Vaterland zu vernichten?

Kommen Sie mir nicht mit Declamationen gegenüber einem solchen Factum in einem officiellen Blatt, das uns den Hohn in das Gesicht schleudert. Ich habe wenig Hoffnung, daß wir vom Bund Preßfreiheit erlangen werden, ja ich sage es rund heraus, ich habe gar keine Hoffnung; aber ich hoffe, wir werden so frei sein, die Preßfreiheit uns zu nehmen. Für was sind die Maschinen, für was ist die Lithographie erfunden, für was gibt es eine französische, eine amerikanische, eine englische Presse? Führt man gegen uns den Krieg der Gewalt, gegen unser Recht, gegen verbrieftes Zusagen, so sind wir eben im Stande der Nothwehr, und müssen ebenfalls suchen, uns auf anderem Wege zu helfen. Ich werde mich nicht scheuen, Schriften, die man verbietet, in das Land zu schmuggeln. In einem Zustand der vollständigen Rechtlosigkeit, den man theilweise von Seiten der Regierungsbank anerkennen muß, gibt es nur ein einziges Mittel, das der That.

Wenn Sie sich vor der Preßfreiheit fürchten, so sehen Sie hin nach Belgien, dort ist der Mephistopheles, ein Blatt, das täglich den König Leopold zur Zielscheibe seines Witzes macht, durch das Heilmittel der freien Presse bis auf 500 Abonnenten herunter gesunken, dieses

Blatt hat in auffallender Weise seine Existenz eingebüßt, und doch bestehen in Belgien bekanntlich zwei Parteien, die sich auf das Heftigste bekämpfen, die katholische und die freidenkende Partei.

Wenn man einen Mann hinsetzen, und ihm eine Instruction geben würde, daß die Menschen so oder so speisen, oder so und so viel Wasser trinken dürfen, so würden Sie eben denken, ein Mensch mit einer solchen Instruction muß nicht gut bei Troste sein. Gerade so verhält es sich mit den Censurinstructionen, denn eine solche ist weiter nichts, als die Erlaubniß, zu denken, wie der Censor will und nicht ein Jota weiter. Wenn Sie mir darum von Erleichterung der Censurinstruction sprechen, so sage ich, ist Dieß etwas Unnütziges und theilweise Unsinniges, und darum will ich von Censurerleichterung nichts wissen. Ich will entweder Pressfreiheit oder gar Nichts. Geben Sie keine Pressfreiheit, so bin ich auch zufrieden, wir werden uns schon zu helfen wissen.

Selzam: Ich halte das Thema für erschöpft. Ich habe die Pressfreiheit schon als Rechtscandidate vertheidigt, und beschränke mich heute darauf, die Commissionsanträge mit der Modification des Abg. Mittermaier zu unterstützen.

Präsident: Ich denke, wenn ich dem Motionsteller und dem Berichtstatter noch das Wort gegeben habe, dann schließe ich die Discussion.

Peter: Was ich heute vortragen will, wird bald gesagt sein; denn ich fühle mich noch nicht so weit hergestellt, um eine längere Ausführung geben zu können. Erlauben Sie mir, eine Anerkennung auszusprechen für die gediegene Arbeit des Berichtstatters. Der Abg. Welcker hat als Vertreter der Rechte des Volks, als deutscher Biedermann und als Rechtsgelehrter, wie wir ihn längst kennen, sich keinen Augenblick verläugnet. Mit gleicher Herzlichkeit danke ich dem Berichtstatter von 1833, dem Abg. Mittermaier, für die Kraft und Würde, womit er heute seine Stimme für Wahrheit und Recht erhoben hat; nur den Antrag in seiner zweiten Rede nehme ich aus. Auf das Lebhafteste erfreut bin ich durch all die herrlichen Ausführungen, die wir heute

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 76 Protokollheft.

zum Triumph einer so heiligen Sache in diesem Saale vernommen haben. Betrübend, sehr betrübend war es für mich, aus dem Munde eines sonst so hochgeehrten Mannes auf der Bank der Regierung eine Auslegung des Art. 18 der deutschen Bundesacte zu vernehmen, die ich nimmermehr für gerechtfertigt halten kann; es hat mir wahrlich wehe gethan, den Hrn. Staatsrath Beck sagen zu hören, die Bundesacte verspreche uns nur „Verfügungen“ über die Pressfreiheit, sie sage nicht, worin diese Verfügungen bestehen werden, sie könnten allerlei enthalten. Ich sage, sie können nicht Allerlei enthalten; wenigstens können sie nichts enthalten, durch was die Freiheit der Presse ausgeschlossen würde. „Die Worte der Kaiser und Könige sollt ihr nicht wenden oder drehen.“ Nein, so, wie der Hr. Regierungscommissär es darstellt, so war es in dem §. 18 der Bundesacte nicht gemeint. Die Ausführung des Hrn. Regierungscommissärs ist schon durch die Abg. Welcker und Mittermaier hinreichend widerlegt worden; ich will nur ein Argument hinzufügen, und der Hr. Regierungscommissär wird gewiß nicht im Stande sein, es zu widerlegen. Wenn Verfügungen über einen Gegenstand getroffen werden sollen, so muß der Gegenstand doch wohl erst existiren. Wenn daher der Art. 18 sagt, die Bundesversammlung werde sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit beschäftigen, so hat er damit erklärt: Die Pressfreiheit sei gegeben, und die „vorbehaltenen“ Verfügungen dürfen Nichts enthalten, was die Existenz dieser Freiheit aufheben würde.

Man vergeße doch ja nicht, daß eben diese Freiheit unter den Rechten der deutschen Staatsbürger aufgezählt ist, welche in dem §. 18 jenes deutschen Staatsgrundgesetzes anerkannt sind. Also schon in diesem Sinn kann diese Stelle unmöglich zweifelhaft sein.

Es sind verschiedene Verbesserungsanträge gemacht worden:

Der Commissionsbericht selbst hat zu dem Antrag 1 b. der Motion eine mildere Fassung vorgeschlagen, welche die Regierung an ihre Pflicht erinnert, so viel an ihr liegt, einen Zustand nicht länger fortbauern zu

lassen, der niemals hätte eintreten sollen. Den Beisatz, daß „die Großh. Regierung einer weitem Verlängerung der provisorischen Ausnahmsbeschlüsse über die Presse unmöglich beistimmen könne,“ habe ich in meine Motion zwar nicht aufgenommen, allein er ist ganz unschuldig, und man braucht dabei nicht an die geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse zu denken. Ich kann also diesem Zusatz meinen Beifall nicht versagen.

Es wurde von Seiten des Abg. Junghanns II. vorgeschlagen, gar keinen Termin für die Vorlage oder Wiederherstellung des Gesetzes über die Freiheit der Presse zu setzen. An sich hat er vollkommen Recht; allein man muß bedenken, daß die Bundesversammlung ein schwerfälliger Körper ist, der sich, auch wenn er guten Willens hat — und die Möglichkeit des guten Willens wollen wir der hohen Behörde dennoch nicht absprechen — nur langsam bewegt. Wenn man sich also einmal an die Bundesversammlung wenden will, und das wollen wir ja, so wird man ihrer Thätigkeit auch eine verhältnißmäßige Frist zugestehen müssen.

Der Abg. Brentano ist der Meinung, das öffentliche Verfahren sei schon jetzt ohne längern Verzug wieder einzuführen, da es im Rechtsinne bereits besteht; und auch er hat Recht. Als ich in meinem Antrag die Meinung aussprach, daß man in diesem Punkt sich bei Dem beruhigen könnte, was die neue Strafproceßordnung bestimme, so habe ich voraus gesetzt, daß der Augenblick der Einführung dieses Gesetzes nicht mehr ferne sein könne, und daß eben darum eine vorläufige Maßregel der vorgeschlagenen Art nicht zu erlangen sein werde.

In Beziehung auf die Bestimmung einer Frist, wie lange der Zustand der Censur noch fort dauern soll, hat der Hr. Regierungskommissär erklärt, die Regierung müsse sich eben Dem fügen, was die Bundesversammlung anordne, alle Bundesbeschlüsse seien formell bindend für uns. Ich aber sage, Dieß hat seine Grenze; nein, die Bundesversammlung kann nicht Alles in der Welt beschließen; sie kann nur beschließen, was Recht ist, und innerhalb der Grenzen des Bundesvertrags liegt. Sie kann z. B. nicht beschließen, daß Verfassungen abzuändern oder aufzuheben seien; nein, Hr. Regierungskommissär,

die Bundesversammlung kann nicht Alles, sie kann nur, was Recht ist. (Stimmen: Sehr gut.)

Am wehesten hat es mir gethan, aus dem Munde des Abg. Rittermaier zu vernehmen, daß man von keiner Frist sprechen sollte; als wenn hierin gegen die höchste deutsche Behörde gewissermaßen ein Mangel an Ehrerbietigkeit läge; nein, so ist es doch nicht. Gerade in der Bestimmung einer Zeit, wie lange wir den gegenwärtigen Zustand noch fort dauern lassen wollen, liegt der ganze Werth des Vorschlags. Wenn wir uns immer lediglich darauf beschränken, zu bitten und zu flehen, so ist Dieß eben ein Bitten und Flehen in's Blaue hinein; so darf es aber nicht ewig fortgehen. Wir sind jetzt, wie der Bericht mit Recht sagt, an einer Grenzmarke angekommen; wir erklären, wie lange die deutsche Langmuth noch dauern wird, und das ist keine unschickliche Erklärung, das ist im Gegentheil eine Erklärung, daß unsere Geduld, die schon länger als dreißig Jahre hindurch auf die Probe gestellt ist, auch jetzt noch nicht erschöpft ist, daß sie noch 17 Monate weiter dauern soll. Mag die Setzung eines Termins als etwas Rauhes oder Schroffes erscheinen, sie ist redlich, sie ist dem Rechte gemäß, sie ist uns durch das ewige Zögern wahrhaft abgedrungen. Ich stimme mit dem Commissionsantrag.

Welker: Meine Herren! Ich habe eine doppelte Pflicht zu erfüllen, nemlich meinen Bericht und den Commissionsantrag zu vertheidigen, und zugleich über eine ganze Reihe von Petitionen unserer Mitbürger über diesen Gegenstand Bericht zu erstatten. Ich will diese letzte Pflicht kurz erfüllen, aber dennoch nicht so kurz, daß ich Ihnen nicht einige Stellen aus diesen Petitionen mittheile, weil ich es theils der Achtung unseres Volkes schuldig zu sein glaube, daß seine entschiedene männliche würdige muthige Stimme auch vernommen werde, und weil ich es dann auch für gut finde, daß man sich in gewissen Regionen überzeugt, daß nicht etwa Schriftsteller allein es sind, die von der ganzen Nothwendigkeit des Rechts der freien Presse durchdrungen sind. Es ist bei diesen Petitionen um so wichtiger, als sie aus Landestheilen kommen, welche sich früher bei der Pressefreiheit weniger betheilig haben.

Der Redner verliest aus mehreren eingekommenen Petitionen einige Stellen, und fährt dann fort:

Ich will nun unmittelbar zu der Vertheidigung der einzelnen Anträge übergehen, und dabei Das hinzufügen, was ich noch auf die Erklärungen von der Regierungsbank zu erwiedern habe. Gegen den ersten Antrag ist gar nichts eingewendet worden; dagegen ist bei dem zweiten Antrag das ganz irrige Bedenken ausgesprochen worden, es sei eine Beleidigung gegen den deutschen Bund, wenn man ausspreche, binnen Jahresfrist müsse unser Rechtszustand geregelt sein. Meine Herren! Der Sinn der Commission ist ein ganz anderer. Wenn wir auch überzeugt sind, daß unsere Ehre und unser Recht, daß auch die Ehre des Throns und der Regierung diese Erklärung fordert, so wissen wir doch recht gut, daß wir den Bund nicht bestimmen können, binnen Jahresfrist die Pressfreiheit zu gewähren; aber wir haben recht bundesmäßig, anständig und freundlich gedacht, daß wir dem Bunde unsere Absicht mittheilen wollen, und in so fern sind wir vollständig in unserm Recht. Wir haben lange zugewartet, unsere Geduld ist über die Maßen erschöpft, und es wäre eines würdigen Volkes unwürdig, wenn wir nicht ungeduldig würden über die maßlose Vorenthaltung eines solchen Rechts. Aber wir haben, obwohl wir den Antrag des Abg. Junghanns II., das Pressegesetz von 1831 ungeändert in das Leben zu rufen, vollkommen im Recht begründet finden, den Bund von unserer rechtlichen Ueberzeugung benachrichtigen und ihn darauf aufmerksam machen wollen, daß der Grundvertrag des Bundes ihm zur Pflicht macht, in seiner ersten Sitzung für die Ordnung der Pressverhältnisse zu sorgen. Aeußerungen, die alle Rechtsverhältnisse umstürzen, wie wir sie heute gehört haben, hat man früher von Seiten der Regierungsbank nicht gethan; man hat die Karlsbader Beschlüsse stets nur als provisorische Ausnahmsmaßregeln betrachtet, und dabei immer und immer erklärt, es müsse in der kürzesten Frist ein Gesetz über die Presse gegeben werden. Wenn nun aber der Hr. Regierungskommissär geradezu sagt: materiel mögt ihr Recht haben, aber formal nicht, der Bund besteht, und wir müssen streichen, wenn Er eine solche Aeuße-

rung gegenüber dem sonnenklarsten Recht, das von Seiten aller deutschen Publicisten vertheidigt wird, entgeghält, dann will ich mir erlauben, einfach zu fragen: Sind unser Souverän und unser badisches Volk noch rechtliche Persönlichkeiten, sind sie in einem rechtlichen Zustand gegenüber dem Bund, oder sind wir rechtlose Sklaven, einer unbedingten Willkür unterworfen?

Der rechtlich freie Bürger ist nur gebunden an Verfassung, Gesetz und Recht, und nicht an willkürliche Deutung und Verkehrung in's Gegentheil, und die souveränen Fürsten und Staaten des völkerrechtlichen Bundes sollten weiter gebunden sein, sie sollten gar keine Grenze der Bundesgewalt anerkennen, und jeder willkürlichen, beliebigen Auslegung unterworfen sein? Wenn man diesen Grundsatz anerkennt, dann ist kein Rechtszustand vorhanden. Wir brauchen uns nicht auf die Schriftsteller zu berufen, nehmen Sie nur das Bundesgesetz zur Hand, dort sind die Zwecke, die Befugnisse und Verpflichtungen des Bundes ausdrücklich bezeichnet und abgegrenzt, und da er sich nur die äußere Selbstständigkeit und den innern Frieden der Staaten untereinander zum Zweck setzt, und da die Selbstständigkeit der einzelnen Bundesstaaten der Bundesacte zu Grunde gelegt ist, so liegt die Pressfreiheit, wo sie in's Leben tritt, unbezweifelt außerhalb seiner Competenz. Ich bitte Sie, die Gefahr nicht zu vergessen, welche Schmach, welchen Hohn, welche Verachtung Sie auf das Institut des Bundes werfen, wenn Sie sagen wollen, der Bund kann alle Maßregeln, auch die aller unwürdigsten, die ihm die Angst und Gott weiß was eingibt, in unserem Lande vollziehen lassen; es ist die größte Verkehrtheit, so von unsern Rechtsverhältnissen zu sprechen. Ich habe nicht auszuführen, weil es sich von selbst versteht, daß die Bundesacte unter dem zugesicherten Recht nichts anderes verstanden haben konnte, als die Pressfreiheit. Württemberg, Weimar haben sie gegeben. Großherzog Karl wollte mit der Verfassung warten, bis das Bundespressegesetz zu Stande komme, da es aber immer auf sich warten ließ, so gab er die Verfassung, und erfüllte damit die Bundespflicht.

Bei dieser vollen Klarheit des Rechts will ich ganz

umgehen, was ich vorhin gesagt habe, daß ein Spott und Hohn mit der deutschen Nation, mit Volk und Fürst nicht getrieben werden darf, daß man aber spottet und höhnt, wenn man jene auf gemachten Verschwörungslärm hin gegebenen Karlsbader Ausnahmsbeschlüsse in Ewigkeit für bindend erklärt, wenn man den souveränen Fürsten nicht für berechtigt erklärt, auf den von ihm beschworenen Grundvertrag des Landes und des Bundes gestützt, seinen Bundesgenossen zu sagen: Seid so gut, und kommt mit mir freundlich überein, innerhalb Jahresfrist ein Bundespreßgesetz zu geben, und wenn ihr dann euer Wort nicht erfüllen könnt, so muß ich es allein erfüllen. Das ist ein Ausspruch, würdig eines Fürsten.

Ich will ferner nicht ausführen, daß jede Beschränkung eines einzelnen Staats durchaus der Einwilligung desselben bedarf. Ich will nicht bemerken, daß Beschlüsse, welche die Rechte Einzelner jura singulorum berühren, als organische Beschlüsse einstimmig gefaßt werden müssen, daß aber alle diese Karlsbader Beschlüsse diese Form nicht an sich tragen, daß sie also von Gott und Rechtswegen null und nichtig sind, und jeden Augenblick aufgehoben werden können, wenn man will.

Wenn ich jetzt, nachdem das Recht für unsern Antrag so klar ist, die vorgeschlagenen Modificationen in's Auge fasse, so stimme ich dem Abg. Junghanns II. nach seiner vortrefflichen Ausführung vollkommen bei. Rechtlich begründet ist es, was er beantragt hat; will die Kammer es genehmigen, so wird es ein stärkerer Ausdruck unserer rechtlichen Ueberzeugung bilden; doch habe ich nicht die Absicht gehabt, hier Demonstrationen zu machen. Aber ich bin mit dem Abgeordneten Peter der Ueberzeugung, wir sind an einer Grenzmarke angekommen, wo wir, wenn wir dem Lande nicht lächerlich werden sollen, mit aller Kraft unser gutes Recht vertheidigen müssen, wo der jetzige Zustand zu Ehren des deutschen Bundes, zur Ehre unserer Regierung, zur Ehre des Volks ein Ende nehmen muß. Also Demonstrationen wollte ich nicht machen, und darum beschränke ich mich auf das Mögliche, auf das in Uebereinstimmung mit allen Bundesbeschlüssen Mögliche, Darum würde ich auch gerne

dem Antrag des Abg. Mittermaier beistimmen. Die Anträge brauche ich nicht zu beleuchten, sie sind direct meiner Ansicht entgegen, aber dem Antrag des Abg. Mittermaier würde ich gerne beitreten, wenn er ihn anders fassen könnte und wollte, denn so wie er jetzt gefaßt ist, bin ich überzeugt, entspricht er nicht einmal seiner eigenen Ansicht, denn er drückt aus, die Regierung soll uns eine ganz neue Gesetzesvorlage machen. Was früher der Abg. Mittermaier forderte, war eine provisorische Anordnung, und wenn wir nun mit ihm sagen, und das bitte ich Sie zu bedenken, wir wollen ein neues Gesetz über die Presse, so haben Sie damit alle unsere früheren Abstimmungen aufgegeben, und Sie haben nicht bloß die Pressefreiheit, Sie haben auch die Verfassung verletzt. Ich kann nimmermehr die Ungiltigkeit des Preßgesetzes von 1831 zugeben, ich kann wegen dem Vogel in der Luft, das was wir in der Hand haben, das klare, feste, sichere Recht nicht aufgeben. Wenn also der Abg. Mittermaier anstatt des Jahres 1847 sagen will, bis zum nächsten Landtag, so glaube ich, ist es fast noch höflicher gegen den Bund, wenn wir ihn nicht auf unsern Landtag verweisen. Aber ein Termin muß bestimmt sein, und wenn Sie gegen die Worte, daß die Großh. Regierung einer weitem Verlängerung der provisorischen Ausnahmsgesetze über die Presse unmöglich beistimmen könne, etwas haben, so kann ich des Friedens wegen mich begnügen, wenn Sie die Erklärung abgeben, daß, wenn ein Bundesgesetz über die freie Presse nicht bis zum nächsten Landtag zu Stande käme, die Großh. Regierung für ihre Pflicht halten würde, dem in Folge des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 theilweise zurückgenommenen Preßgesetz vom 28. December 1831 wieder seine landesverfassungsmäßige Wirksamkeit zuzugestehen, und es entweder unverändert, oder mit den von beiden landständischen Kammern zu bewilligenden Abänderungen ferner fortbestehen zu lassen. Darin liegt ja, daß die Regierung uns eine Vorlage machen soll. Darin ist Alles enthalten, was der Antrag des Abg. Mittermaier bezweckt, ohne daß diese Fassung auch nur eine Andeutung wegen der Wiener geheimen Conferenzbeschlüsse gibt. So würde ich also diesen Antrag fassen;

die andern Anträge muß ich ganz unverändert so lassen, wie sie auch der Motionsbegründer in seiner vortrefflichen Motion gestellt hat. Meine Herren! Ich bin mit den frühern Kammermännern und mit unserm Herrn Präsidenten einverstanden, daß die Bundesbeschlüsse eine Beschränkung der innern Pressfreiheit gar nicht enthalten, und sie nicht enthalten konnten, und auch nur auf ein Jahr lang diese innere Beschränkung zuzugeben. Das würde ja ein Luxus getrieben sein mit dem heiligsten Recht. Unsere Mitbürger wollen in den innern Angelegenheiten ihre Wünsche und Klagen aussprechen, wie können wir ihnen den Mund schließen, da sie das gesetzliche Recht dazu haben. Die badische Regierung hat ohne Widerspruch des Bundes gesagt, über die innern Angelegenheiten soll Pressfreiheit bestehen, daß sie dieses Versprechen nicht erfüllt hat, dafür kann ich nichts.

Indem ich nun zur Unterstützung dieser klaren, rechtlichen Urkunden am Schlusse noch den Blick werfe auf die große Nützlichkeit der bald möglichsten Verwirklichung unseres Rechts, könnte ich Sie zunächst auf die Verderblichkeit und Willkürlichkeit unserer Censur hinweisen. Ich könnte Ihnen zeigen, daß gerade dadurch, daß unsere badische Regierung es bei der einfachen Instruction nicht hat bewenden lassen, sondern daß sie immer neue Instructionen gegeben hat, ein Zustand der Willkür entstanden ist, der wahrhaftig den Männern, die heute auf der Regierungsbank sitzen, selbst nicht angenehm sein kann, der ihnen gegenüber dem Volk Schamröthe in das Gesicht treiben muß. In dem Wesen der Censur zeigen sich von Anfang an bis auf die letzte Minute Widersprüche, Lächerlichkeiten, Unterdrückungen, Schändlichkeiten aller Art. Ich will Sie nicht mit Beispielen behelligen, wie uns das Ausland jammervoll ansieht. Daß uns dieselbe Times, die der Abg. Hecker anführte, ehe sie uns schmachvoll behandelte, zurief, daß wir das aller demüthigste, niederträchtigste Volk in Europa seien, das habe ich früher angeführt; jetzt, nachdem wir uns nicht haben aufstacheln lassen, jetzt behandelt sie uns, eine Nation von 38 Millionen, niederträchtig, fordert sie die deutschen Regierungen auf, die Censur zu handhaben, und erklärt, wir Deutsche hätten in der

Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit gar nicht mit zu sprechen. Wie die Sittlichkeit von der Censur befördert wird, davon will ich Ihnen im Vorübergehen ebenfalls ein Beispiel anführen. Sie haben wohl gehört, daß in einem norddeutschen Staat so viel Bücher verboten werden, daß der Index dieser verbotenen Bücher fast so groß ist, wie der Index der römischen Curie; aber ganz freipassirten zwei Schriften, wovon die eine unter einem allgemeinen Titel über die Prostitution nachweist, wohin sich die Dirnen zurückgezogen haben, nachdem die Vordehle aufgehoben worden sind, damit jeder lockere Zeissig weiß, wo er diese Personen zu finden hat. Diese Schrift wurde nicht mit Beschlag belegt; in England, wo man Pressfreiheit hat, wäre man mit der größten Strenge dagegen eingeschritten. Ich habe hier eine andere Schrift, sie betrifft den sittlichen Zustand von Berlin, und enthält unter einer besondern Abtheilung mehrere bekannte Personen, Ottilie u. s. w. einzeln mit Namen aufgeführt, und ich habe noch nicht gehört, daß Dieß mit Beschlag belegt wurde. (Zeichen der Entrüstung.) Bei Gott die deutsche Censur ist nicht um der Sittlichkeit Willen da, sondern zur Unterdrückung der Wahrheit und Freiheit, und mit der Wahrheit und Freiheit geht die Sittlichkeit und die Ehre der Nation zu Grund. Meine Herren! Es freut mich, wenn ich am Schlusse dieser Discussion, während welcher ich mich in so großem Widerspruch mit dem sonst so verehrten Mann auf der Regierungsbank (Welf) befinde, in einer Beziehung mit ihm übereinstimmen kann, wie mit allen Denen, die sich im ehrlichen Sinne conservativ nennen.

Ja, meine Herren, ich sage, die Censur soll den Frieden und die Ordnung von Deutschland erhalten. Ich selbst habe Das gesagt, aber mein Sinn war ein anderer, als der Hr. Regierungskommissär unterlegt. Ich habe gesagt, es ist für einen großen Bundesverein wohlthätig, daß er in dem Geiste der Institution übereinstimme, aber ich habe darum nicht gefordert, daß uns der despotische Staat zwingen auch despotisch zu sein. Im Gegentheil, der völkerrechtliche deutsche Bund erlaubt es gar nicht, Das zu thun, was man öfter in geheimen und öffentlichen Verabredungen gethan hat, er erlaubt es nicht,

durch Verabredung fremder Regierungen in unser Inneres hineinzugreifen, aber dennoch wünsche ich eine Uebereinstimmung des Geistes unserer Institutionen, des Geistes unserer Verfassungen und eine brüderliche Wechselwirkung unserer Bestimmungen und Gedanken, dann wird wahre brüderliche Einheit in das deutsche Verfassungsleben kommen.

Der Herr Sprecher der Regierung sagt, den Glauben an die bestehenden Autoritäten, Pietät, Treue, welche die Grundlage eines moralischen Zustandes der Gesellschaft sind, müßt ihr erhalten, ihr müßt nicht alle bestehenden Verhältnisse stürzen wollen. O, wenn es dem Hrn. Regierungskommissär Ernst ist, und ich glaube, es ist ihm Ernst, so reiche ich ihm ehrlich die Hand. Die Grundlagen unserer Verfassung, die Manchem bereits verhaßt sind, der nichts mehr von monarchischen Elementen wissen will, können mir genügen. Ich wiederhole, was ich immer sagte, ich will eine vermittelnde Aristokratie, weit entfernt von der dummjunkerlichen kastenmäßigen Aristocratie, die dem Bürger schroff gegenübersteht, sondern erfüllt von den edelsten Gesinnungen, wie die Lords in dem englischen Oberhause, die für die Freiheit stimmen. Aber Sie gehen auf dem Wege, auf welchem alle diese Grundlagen zerstört werden. Glauben Sie mir, was Niebuhr sagt, ist ein wahres Wort. Er sagt als Verteidiger seines Königs in dem Kampf mit Sachsen: Die deutsche Nation weiß es, daß das Recht der Nation höher ist, als das Recht der Krone. Was haben wir aber für einen Regierungskommissär heute gehört? und welche Deutungen sollen wir seiner Erklärung geben? Wenn wir unser klares Recht auf die gemessenste Weise mit der Achtung der bundesgenossenschaftlichen Verhältnisse vereinigen, dann sagt uns ein Regierungskommissär: Wir werden euch nicht hören, Treue, Ehre, Recht gebieten es. Hat man damit nicht gesagt: Nur die Völker habe den Fürsten Treue zu halten, nicht aber die Fürsten den Völkern? Ist das Treue und Ehre gegenüber einem ehrenwerthen Volk, dem man im Nachgeben gegen absolut unrechtmäßige Beschlüsse die treue Erfüllung eines heiligen Fürstenwortes vorenthält? Die Unrechte der Nation sollen gegen Recht und

Treue gehen! Lassen Sie Tausend Demagogen durch ganz Deutschland in alle Hörner blasen, sie rufen nicht so viele ehrliche, kräftige, männliche Gefühle in den Kampf gegen Sie, als mit diesen Worten. (Stimmen: Sehr wahr!) Wollen Sie denn wirklich absolut alle Moral, alle Achtung des Fürstenthums, des monarchischen Princips, der bestehenden Ordnung bei den redlichen und ehrlichen, aber auch freidenkenden und fühlenden Männern unterdrücken? Nun, dann müssen Sie alle Gewaltthaten, Unterdrückungen und Verletzungen, und die zum Theil bübischen Handlungen gestatten, die wir in den Zeitungen lesen, Sie müssen den letzten Rest der Unabhängigkeit der Gerichte zerstören, die Staatsdiener zu Werkzeugen der Willkür machen, und die Polizeiwillkür zur völligen Unterdrückung der Presse gebrauchen. Bei andern Völkern, welche vollkommene Pressfreiheit haben, wie die Franzosen, treffen die Strafen meistens eine Gesellschaft, und der eigentliche Schriftsteller wird davon wenig berührt; bei uns aber wirft man die Leute Jahrelang durch geheime Justiz in die Kerker, und wenn es nur noch wirkliche Vergehen wären, die sie sich zu Schulden kommen lassen! Aber glauben Sie denn, die deutsche Nation wäre so blind, und alle deutschen Juristen hätten ihren Verstand aufgegeben, daß sie nicht wissen, was diese juristischen Urtheile für einen Namen verdienen? Meine Herren! Ich sage, durch alles Dieß wird das monarchische Princip auf das Außerste verletzt, und im Grund und Boden zerstört, die Wahrheit unterdrückt, und alle Moralität vernichtet.

Meine Herren! Lassen Sie mich schließen. Ich bitte Sie, stimmen Sie in der Weise dem Antrag bei, wie ich ihn gestellt habe. Ich bin fest überzeugt, die Regierung wird einen wohlthätigen Schutz in dem positiven klaren Recht und in dem kräftigen Nachdruck finden, den die Kammer in ihren Beschluß legt.

Geh. Rath Bekk: Die Zeit ist zu weit vorgerückt, als daß ich dem Hrn. Abgeordneten auf seinen Vortrag nochmals erwiedern könnte. Auch wenn er fragt, ob die Souveräne noch rechtliche Persönlichkeiten, oder absolut rechtlose Sklaven seien? so ist darauf eine Antwort in der That nicht nothwendig, aber weil er dar-

aus Folgerungen abgeleitet hat, so muß ich ihm doch bemerken, daß ein Souverän auch Verbindlichkeiten eingehen kann, und daß er, wenn er sie eingegangen, sie zu erfüllen die Pflicht hat, und daß man darum, weil er eine übernommene Verbindlichkeit erfüllt, nicht sagen kann, er sei rechtlos. Der Hr. Abgeordnete hat dann von vielerlei andern Dingen, namentlich von Justizmorden u. dergl. gesprochen. Ich weiß nichts davon, ich glaube nicht, daß etwas Derartiges noch irgend wo vorkommen kann. Wenn er sich übrigens darüber aufhält, daß gegen die von ihm erwähnten Schriften nicht eingeschritten wird, so wird er die Regierung sehr verpflichten, wenn er dem Ministerium die Anzeige davon macht. Die Regierung bekommt nicht alle Bücher in die Hand, wenn sich aber das Ministerium des Innern auf seine Anzeige hin überzeugt, daß die Sache wirklich von der Art ist, wie er sie bezeichnet hat, so wird es sich darüber freuen, daß es Gelegenheit hat, eine solche Unsittlichkeit aus dem Publicum zu entfernen.

Der Hr. Abg. Peter hat auch noch eine Frage an mich gestellt, er hat mich nämlich aufgefordert, mich darüber zu erklären, wie man von Verfügungen über Pressfreiheit sprechen kann, ohne daß Pressfreiheit wirklich besteht. Nun, die Thatsache erklärt das ganz einfach, zur Zeit, wo die Bundesacte gegeben worden ist, hat ja keine Pressfreiheit bestanden, (Peter: Doch! Doch!) jedenfalls bei uns galt ja, wie in fast allen deutschen Ländern, von jeher die Censur als Regel, daher konnte man bei Fassung des §. 18 die Pressfreiheit nicht als bestehend voraussetzen.

Mathy: Ich muß einen Augenblick um das Wort bitten wegen einer persönlichen Angelegenheit. Ich habe vorhin, angeregt durch die vielen Reden, womit die Hrn. Commissäre der Regierung die heutige Discussion ausstatteten, da, wo von einem Censurunsug die Rede war, einen Ausdruck gebraucht, den der Hr. Präsident zu stark gefunden hat, den ich aber nicht zu stark finde, a ich glaube, daß man in Beziehung auf die Censur gar keinen zu starken Ausdruck gebrauchen kann; um so weniger, da ich vor der Discussion heute Morgen auf einem wahren Leichenseld von Censurstrichen mich um-

gesehen habe. Allein, meine Herren, ich hoffe, Sie trauen mir zu, daß mir auch nicht im Entferntesten der Gedanke kommen konnte, diesen Ausdruck in irgend einen Zusammenhang zu der Person oder Handlungsweise des verehrten Herrn Chefs des Ministeriums zu bringen. Ich habe ihm stets meine Achtung bewiesen, und habe diese auch unmittelbar vorher dadurch ausgedrückt, daß ich voraussetzte, daß er sich niemals mit diesem Censurunsug identificirt habe. Um jedoch möglichen Mißdeutungen vorzubeugen, erkläre ich ausdrücklich, daß es mir nicht entfernt in den Sinn kam, diesen Ausdruck in irgend einen Zusammenhang mit der Person, der Handlungsweise oder der Gesinnung des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern zu bringen, und ich glaube, daß, wenn ein bedauerliches Mißverständniß dadurch gelöst wird, auch die Erwiderung als beseitigt angesehen werden kann, welche der Hr. Präsident ebenfalls stark gefunden hat. (Stimmen: Sehr gut.)

Die hierauf vorgenommene Abstimmung liefert folgendes Resultat:

Der Antrag des Abg. Junghanns II., die Regierung in einer Adresse zu bitten, das Pressgesetz vom 28. December 1831 sofort und unverändert wieder herzustellen, wurde verworfen.

Der erste Antrag der Commission, eine Adresse an den Großherzog zu beschließen, worin Sr. Königl. Hoheit in ehrerbietigster Form gebeten werde: 1) durch Ihren Gesandten bei der deutschen Bundesversammlung a. auf das Entschiedenste und Beharrlichste dahin wirken zu lassen, daß vollkommene Pressfreiheit in Deutschland hergestellt, und daß unter Aufhebung aller beschränkenden, seit dem Jahr 1819 ergangenen provisorischen Bundesbeschlüsse, jene allgemeinen, leitenden Vorschriften, „jene gleichförmigen Verfügungen“ über die Pressfreiheit gegeben werden, deren Abfassung der hohen Bundesversammlung durch den Art. 13 der Bundesacte vorbehalten worden ist. wurde einstimmig angenommen.

Der zweite Antrag, mit einer von dem Berichterstatter (Welcker) vorgeschlagenen Modification, dahin lautend:

b. dabei die Erklärung abgeben zu lassen, daß, wenn ein Bundesgesetz über die freie Presse bis zum nächsten Landtag nicht zu Stande käme, die Großh. Regierung es für ihre Pflicht halten würde, dem in Folge des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 theilweise zurückgenommenen Pressegesetz vom 28. December 1831 wieder seine landesverfassungsmäßige Wirksamkeit zuzugestehen, und es entweder unverändert, oder mit den von beiden landständischen Kammern zu bewilligenden Abänderungen ferner fortbestehen zu lassen, wurde ebenfalls angenommen, nachdem eine von dem Abg. Mittermaier vorgeschlagene Aenderung, statt eines Termins bis zum nächsten Landtag oder Ende 1847 zu setzen: „in nächster Zeit“, und statt „Herstellung des Pressegesetzes von 1831“ die Erfüllung der 1833 gegebenen Zusage eines provisorischen Gesetzes zu begehren, — welcher Vorschlag Stimmgleichheit erhalten hatte, von dem vorsitzenden Vicepräsidenten Rindeschwender verworfen worden war.

Ferner wurden angenommen die Commissionensträge:

2) Einstweilen aber Befehl erteilen zu wollen:

a. daß alle bisherigen Pressbeschränkungen über innere Angelegenheiten des Großherzogthums, und über die Zustände in andern als deutschen Bundesstaaten sogleich aufgehoben;

b. daß die Censurinstruction dem Art. 5 der Großh. Verordnung vom 28. Juli 1822 gemäß auf das einfache, legale System sogleich zurückgeführt; daß sogleich die Censoren angewiesen werden, die Druck-erlaubnis nur in so weit zu versagen, als eine Schrift der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderläuft, die Würde oder Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten außer Baden verletzt, oder deren Verfassung oder Verwaltung angreift; und in so weit, als durch sie im Sinne der §. §. 18, 20, 21 und 22 des Pressegesetzes vom 28. December 1831 ein Vergehen verübt würde.

Zuletzt wurde nachstehender Antrag des Abg. Brenano angenommen; die Kammer spricht ihre Uebersetzung zu Protokoll dahin aus,

daß die §. §. 33, 53, 58 und 59, 66 und 83 des Pressegesetzes vom 28. December 1831 der Bundespressgesetzgebung nicht widersprechen, und erwartet daher mit Zuversicht, daß die Großh. Regierung die die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ausschließenden Artikel der Ordonnanz vom 28. Juli 1832 sogleich außer Wirksamkeit setzen werde.

Die der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in der Beilage Nr. 3.

enthalten.

Durch vorstehende Beschlüsse erhalten folgende, auf Pressfreiheit gerichtete Petitionen ihre Erledigung:

- a. vieler Bürger von Bretten und Umgegend;
- b. des Gemeinderaths und vieler Bürger von Sinsheim;
- c. vieler Bürger von Mosbach;
- d. vieler Bürger von Kippenheim und Mahlberg;
- e. vieler Bürger von Heidelberg;
- f. vieler Bürger von Furtwangen;
- g. vieler Bürger von Hoffenheim und Zuzenhäusen;

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:  
Mittermaier.

Der erste Secretär:  
Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung vom 7. August 1846.

Durchlauchtigster Großherzog!  
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlich-Hoheit getreuen Stände hat in der 11. öffentlichen Si-

zung vom 22. Mai d. J. im Wege der Motion auf Her-  
stellung der Pressfreiheit den Antrag gestellt und be-  
gründet.

Die zweite Kammer hat zu dessen Begutachtung eine  
eigene Commission aus ihrer Mitte ernannt und sich von  
derselben umfassenden Vortrag hierüber erstatten lassen,  
sodort nach gepflegener sorgfältiger Berathung

in Erwägung, daß der §. 18 der Bundesacte allen  
Deutschen und in Uebereinstimmung damit der §.  
17 unserer Verfassungsurkunde noch insbesondere  
unserem Lande das Recht der Pressfreiheit ge-  
währt;

in Erwägung ferner, daß unser verfassungsmäßig zu  
Stande gekommenes Pressgesetz vom 28. December  
1831 ohne Zustimmung beider Kammern rechtgül-  
tig nicht definitiv aufgehoben werden konnte;

in fernerer Erwägung, daß auch während des Fort-  
bestehens der Regierungsverordnung vom 28. Juli  
1832, welche unser verfassungsmäßiges Pressfrei-  
heitsgesetz so weit beschränkte, als man es für  
nothwendig hielt, um der Absicht des betreffenden  
Bundesbeschlusses zu genügen, doch die verfas-  
sungsmäßig und gesetzlich bestehende Pressfreiheit  
nicht weiter beschränkt werden darf;

in fernerer Erwägung, daß sowohl nach der richtigen  
Auslegung der Karlsbader Beschlüsse, wie in Ge-  
mäßheit der uns in Folge jener Verordnung vom  
28. Juli 1832 erteilten Regierungszusicherungen  
die Presse in Beziehung auf bloß innere Angele-  
genheiten und auf außerdeutsche Staats- und  
Bundesverhältnisse von der Censur befreit blei-  
ben muß;

in endlicher Erwägung, daß die Freiheit der Presse  
von allen Sachkundigen und bereits auch von un-  
serm aufgeklärten badischen Volke als absolut we-  
sentliches Recht zum Schutze und zur Verwirk-  
lichung eines wahrhaft verfassungsmäßigen Rechts-  
zustandes anerkannt ist, daß aber auch die Her-  
stellung der Pressfreiheit im Interesse der Staats-  
regierung selbst gelegen ist,

in der heutigen 51. öffentlichen Sitzung beschlossen, Eure  
Verhandl. d. II. Kammer 1846, 78 Protokollheft.

Königliche Hoheit ehrfurchtsvollst zu bitten, Allerhöchst-  
dieselben wollen gnädigst geruhen:

1) durch Ihren Gesandten bei der deutschen Bun-  
desversammlung

a. auf das Entschiedenste und Beharrlichste dahin  
wirken zu lassen, daß vollkommene Press-  
freiheit in Deutschland hergestellt, und daß  
unter Aufhebung aller beschränkenden, seit dem  
Jahre 1819 ergangenen provisorischen Bun-  
desbeschlüsse jene allgemeinen leitenden Vor-  
schriften, jene „gleichförmigen Verfügungen“  
über die Pressfreiheit gegeben werden, deren  
Abfassung der hohen Bundesversammlung durch  
den Art. 18 der Bundesacte vorbehalten wor-  
den ist;

b. dabei die Erklärung abgeben zu lassen, daß,  
wenn ein Bundesgesetz über die freie Presse bis  
zum nächsten Landtage nicht zu Stande käme,  
die Großh. Regierung es für ihre Pflicht hal-  
ten würde, dem in Folge des Bundesbeschlusses  
vom 5. Juli 1832 theilweise zurückgenommenen  
Pressgesetze vom 28. December 1831 wieder seine  
landesverfassungsmäßige Wirksamkeit zuzuges-  
hen und es entweder unverändert oder mit den  
von beiden landständischen Kammern zu bewil-  
ligenden Abänderungen ferner fortbestehen zu  
lassen;

2) einstweilen aber Befehl erteilen zu wollen,

a. daß alle bisherigen Pressbeschränkungen über  
innere Angelegenheiten des Großherzogthums  
und über die Zustände in anderen als deutschen  
Bundesstaaten sogleich aufhören;

b. daß die Censurinstructionen, dem Art. 5 der  
Großh. Verordnung vom 28. Juni 1832 gemäß,  
auf das einfache legale System sogleich zurück-  
geführt, daß folgeweise die Censoren angewie-  
sen werden, die Druckerlaubnis nur in so weit  
zu versagen, als eine Schrift der Erhaltung  
des Friedens und der Ruhe in Deutschland zu-  
widerläuft, die Würde oder Sicherheit des  
Bundes oder einzelner Bundesstaaten außer

Baden verletzt, oder deren Verfassung und Verwaltung angreift, und in so weit als durch sie im Sinne der §. §. 18, 20, 21 und 22 des Preßgesetzes vom 28. December 1831 ein Vergehen verübt würde.

Wir bringen diesen Beschluß der treu gehorsamsten zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht vor den Thron Eurer Königlichen Hoheit.

Karlsruhe, den 7. August 1846.

Im Namen  
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der  
Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Baum.

## LII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 10. August 1846.

In Gegenwart des Herrn Regierungskommissärs: Geheimer Referendar Ehrlich;

sodann

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Blantenhorn-Krafft, Dennig, Goll, Peder, Helmreich, v. Jhßein, Kern, Knapp, Lenz, Litschgi, Rombride, Reichenbach, Richter, v. Seivron, Straub und Welder.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident theilt der Kammer ein ihm heute zugekommenes höchstes Rescript in Betreff eines in der Sitzung vom 7. dieses vorgekommenen „schwer verletzenden“ Ausdrucks mit.

Beilage Nr. 1.

Ich betrachte — bemerkt derselbe — dieses Rescript so, daß es bestimmt war, einfach zur Kenntniß der Kammer zu kommen. Dieser Zweck ist erreicht, und es geht dasselbe ad Acta.

Bassermann: Das fragliche Rescript ist vom Gesamt-Staatsministerium unterzeichnet und wir haben in constitutionellen Staaten nur mit dem Staatsministerium zu verkehren. Es handelt sich nicht von einer persönlichen, speciellen Aeußerung. Mir scheint, es handelt sich um die Frage, ob die Kammer innerhalb ihrer Berathung selbstständig ist, ob der Präsident Derjenige sei, der einen Ausdruck, von dem er glaubt, daß er nicht parlamentarisch ist, zu mißbilligen hat, oder ob es außerhalb dieses Saals noch eine Censurbehörde gibt, unter welcher die Kammer stehen soll? Diese Frage der Selbst-

ständigkeit der Berathung der Kammer ist sehr wichtig und meines Wissens ist dieser Vorgang der erste in Baden, so daß ich nicht im Stande bin, heute schon denjenigen Antrag zu formuliren, der mir geeignet scheint, von einem Mitgliede der Kammer gestellt zu werden. Ich habe darum nur erklären wollen, daß ich mir vorbehalte, in einer andern Sitzung, bis zu welcher mir mehr Zeit zum Nachdenken gegönnt ist, einen Antrag in Beziehung auf dieses Rescript zu stellen.

Präsident: Damit gehen wir zu einem andern Gegenstande über.

Ferner habe ich zu Ihrer Kenntniß zu bringen, daß die erste Kammer nach einer Mittheilung derselben der diesseitigen Adresse auf Einführung einer Kapitalsteuer nicht beigetreten ist.

Junghanns II. übergibt eine Petition der Gemeinde Breitenbrunn, um ein Gesetz über Vereinigung der Confessionsschulen.

Junghanns I.: Petition der Bürgermeister von Reunkirchen, Ober- und Unterschar-

zach, Michelbach, Schwanheim, Haag, Schönbrunn und Mosbrunn, die Abhaltung eines Amtstages zu Neunkirchen betreffend.

Schaaf übergibt sechs Petitionen, nämlich:

- a. des Gemeinderaths und vieler Bürger zu Friedrichsdorf, Amtsbezirks Neudenu, um Aufnahme der Jtterthalstraße in den allgemeinen Straßenverband;
- b. der Gemeinde Sattelbach;
- c. der Gemeinde Rittersbach;
- d. der Gemeinde Neckarelz;
- e. der Gemeinde Auerbach und
- f. der Gemeinde Lohrbach,

sämmtlich um Vereinigung der Confessionschulen.

Das Secretariat zeigt an einen eingekommenen Nachtrag zu der früher eingereichten Petition des Nicolaus Bögeler in Mannheim, Vermögensausfolgung betreffend.

Kapp: Vorerst muß ich der Kammer anzeigen, daß ich die Ehre haben sollte, eine Petition von Offenburg über die Schleswig-Holstein'sche Angelegenheit zu überreichen. Allein diese Petition ist nicht da! Hören Sie, meine Herren, warum!

In dem Wochenblatt für die Amtsbezirke Offenburg, Oberkirch, Achern, Rheinbischhoffheim, Kork, Gengenbach, Haslach und Wolfach, vom 7. August 1846 Nr. 32 stand Seite 320 folgende Einladung zur Unterschrift einer Petition an die zweite Kammer:

„Wenn Dinge vorgehen, wie die Erlassung des offenen Briefes des Königs von Dänemark, welche noch auf viel bestimmtere Weise, als die früher ausgesprochenen Gelüste Frankreichs auf unsere deutschen Rheinlande linken Ufers, **den Bestand und die Würde unseres deutschen Vaterlandes gefährden**, so ist es Pflicht jedes Patrioten, seine Stimme zum Ausdruck der öffentlichen Meinung hiegegen zu erheben.“

„Die deutschen Lande Schleswig und Holstein, gewährleistete, selbstständige Herzogthümer der Krone Dänemarks, so wie Lauenburg sollen fortan vollständig dänisch und einem Gesetze unterworfen werden, welches ihrer bisherigen Verfassung aber so sehr entge-

gen ist, als es diese deutschen Lande für alle Zukunft unserm deutschen Verbands in Wahrheit entreißt.“

„Holstein und Lauenburg gehören ja namentlich zum deutschen Bunde, was uns wohl als Deutsche berechtigt und veranlassen kann, auch unsere Stimme gegen ein solches Ereigniß zu erheben, und solche durch unsere zweite Kammer der hohen Regierung zunächst kund zu geben.“

„Was könnte auch die nothwendigen Schritte der deutschen Regierungen gegen solche Verletzungen des Bestandes und der Ehre Deutschlands mehr unterstützen, als die öffentliche Meinung, welche sich vor wenig Jahren so kräftig und wirksam gegen Frankreich's Pläne aussprach?“

Es liegt deshalb nun vom nächsten Sonntage an eine Petition im hiesigen Gemeindehaus zur Empfangnahme von Unterschriften während zwei Tagen auf, was hiermit einladend zu solchen bekannt macht.“

Offenburg, den 6. August 1846.

gez. Reé.

Meine Herren! Sie sehen, daß in dieser Einladung durchaus nichts Verhängliches ist, daß sie nicht das Geringste enthält, was irgend anstößig wäre, daß sie sogar noch milder gehalten ist, als manche ähnliche aus andern Orten, die man ruhig gewähren ließ. Wir sehen daher in diesem Strich, vielleicht einen besondern Groll gegen Offenburg abgerechnet, nichts Anderes, als die Unterwürfigkeit der deutschen Censur unter die Vormäßigkeit fremder Willkür, unter jene freche, in Baden doppelt landesverrätherische Fremdgewalt, welche verfügt, daß solche Artikel in deutschen öffentlichen Blättern unterdrückt werden. Klingt es im Angesichte solcher scheinofficiellen Frevel nicht wie Spott, wenn wir dabei von der Souveränität deutscher Staaten sprechen hören? Geisttödtende Annäherung, welche über die unveräußerlichsten Rechte aller deutschen Souveränität hinausgreift, liegt in solchen bureaukratischen Censurstrichen. Kein freies, kein rettendes Wort kann aufkommen. Unbarmherzig wird gerade das Geschlichste gestrichen. Dabei tragen diese Bureaukraten noch die Neigung zu dem Bestehenden zur Schau, während sie

den Bestand alles Bestehenden, die Unveräußerlichkeit des deutschen Nationalgeistes unterwählen. Das Bestehende in ihrem Sinne ist nichts Anderes, als das augenblickliche, jederzeitige Gebot des Absolutismus, wie das Bestehende nach der Definition der Jesuiten, welche sie selbst verrathen haben, nichts Anderes ist, als die That, welche für sie, für ihre nationalfeindlichen und staatsfeindlichen Interessen spricht.

Müßte man nicht blind oder noch weit schlimmer bestellt sein, wenn man nicht gesehen wolle, daß dieser Censurstreich eine durch und durch antinationale, eine durch und durch geschwidrige Maßregel ist? daß diese Maßregel alles deutsche Gefühl verhöhnt und an die alte Verbindung erinnert, welche Rußland gegenwärtig mit Frankreich wieder erneuert hat und welche ich für jetzt unberührt lassen will? Sie wird bei Hecker's Interpellation zur Sprache kommen, wie es bei Fortsetzung meiner Interpellation zur Sprache kommen wird, ob man uns auch durch die Censur etwa zeigen will, daß wir selbst in der Presse des Auslandes bedürfen, weil wir diese nur in ihm finden, weil nur das Ausland noch freie Sprache, d. h. noch Dasein und Geschichte haben soll. Denn wie der Ursprung eines Volkes zugleich der seiner Sprache, so ist auch der Untergang seiner freien Sprache zugleich der Untergang seiner Bildung, seiner wahren Geschichte. Darin liegt die Bedeutung der Presse.

Mit ähnlicher Dreistigkeit wurde ferner in demselben Wochenblatt Nr. 8 unter dem 20. Februar von der wältschen Hand der Zensur folgende Dankfagung gestrichen:

„Durch die gefällige Vermittlung des Hrn. Fr. Kraft in Augen sind uns zur Beförderung der deutsch-katholischen Sache und zur bessern Einrichtung unseres Gottesdienstes folgende Liebesgaben von Katholiken und Protestanten zugegangen.

Summa:

(98 fl. 58 fr.)

„Ferner erhielten wir zu gleichem Zweck von einem Verein von Frauen und Jungfrauen Heidelbergs den Ertrag einer Verloosung von Damenarbeiten

(1075 fl. 58 fr.)

„Wir fühlen uns in dem gegenwärtigen Augenblicke um so mehr gedrungen, hiefür unsern herzlichsten Dank öffentlich auszusprechen, als uns diese Gaben ein sprechendes Zeichen der Theilnahme sind, welche die große Sache, der wir dienen, in allen Theilen unseres Vaterlandes gewonnen hat; ein Zeichen, daß der Haß, den man jetzt in den Herzen unserer Mitbürger gegen uns und unserer Sache, die sie nicht kennen, anzufachen sucht, wieder verschwindet und der Liebe Platz machen wird, mit der wir uns Alle bekennen, als Kinder eines Vaters, der uns Alle mit gleicher Liebe umfaßt.

Heidelberg, den 5. Februar 1846.

Namens der deutschkatholischen Gemeinde.

Gez. Küchler.“

Sogar diese einfache Anzeige ist gestrichen worden. Hier können wir die Censur unter dem Pantoffel Roms wie dort unter der Knute Rußlands betrachten. Deutsche Macht fühlt sie nirgends, und kann sie auch nicht fühlen, weil sie durch und durch von wältscher Geburt und von undeutscher Entwicklung ist. Es gibt daher auch keinen adäquaten Ausdruck, mit welchem diese ausländische Anstalt in der deutschen Sprache bezeichnet werden kann, vielleicht kaum den, welchen in einer früheren Sitzung der Abg. Mathy gebraucht hat. Man mag diesen Ausdruck für unpassend, für unparlamentarisch, für roh halten, die Rohheit der Censur gibt er doch noch nicht ganz wieder und ich kenne in der deutschen Sprache kein Wort, stark genug, das Maß der Verachtungswürdigkeit jener feigen, von Rohheit durchdrungenen Abgeschliffenheit der Censur zu bezeichnen. Für dieses undeutsche Treiben kenne ich nur einen wältschen Ausdruck, das Wort „perlide.“

Bei dieser Gelegenheit denke ich meine erdrückte Interpellation an die Regierung wieder aufzunehmen.

Präsident: Es ist kein Regierungskommissär da.

Kapp: Ich bemerke doch den Hrn. Geheimreferendar Christ auf der Regierungsbank.

Präsident: Erlauben Sie, er ist nur speciell zur Bertheidigung des Gesetzentwurfs, die Auflösung der Gemeinde Rineck betreffend, als Regierungskommissär anwesend; nur für diese bestimmte Branche.

Geb. Referendar Christ: Ich will dem Hrn. Abgeordneten rücksichtlich seiner Beschwerde, wegen vorgekommener Censurstriche nur erwidern, daß dagegen der Weg des Recurses eingeschlagen werden kann. Das ist das Verfahren, welches das Gesetz vorschreibt.

Bassermann: Man weiß, was der Recurs für ein Auskunftsmittel ist. Ich habe auch einmal eine Petition überreicht. Verschiedene Bürger Mannheims haben bekannt gemacht, es liege eine Petition zur Unterschrift auf. Das ist auch gestrichen worden. Ich habe angeführt, daß es keine geimpfte Petition sei. Damals hat die Regierungsbank ausdrücklich erklärt, daß das Sammeln der Unterschriften oder das Zustandekommen von Petitionen im Wege der öffentlichen Bekanntmachung die würdigste Art sei. Man hat nicht auf den Recursweg verwiesen.

Was muß Dänemark davon denken? Man wird dort auf den Glauben kommen, die Organe der badischen Regierung beschützen selbst die Trennung Holsteins von Deutschland.

Kapp: Die Winke des Hrn. Regierungscommissärs werden mich hier nicht verleiten, an die bekannten Sendungen von Pontius zu Pilatus zu erinnern. Allein sie veranlassen mich noch zu bemerken, daß auch die Einladung zu einer Unterstützung für die armen Rebauern um Offenburg im verfloßenen Winter gestrichen wurde. Diese Unglücklichen erhielten während dreier Monaten von den Männern Offenburgs für ein paar hundert Gulden Brod. Ohne den Strich würden sie aber entschieden ungleich mehr erhalten haben, weil der Vermögende die unglaubliche Noth derselben decken sollte. Es war aber nicht genug, daß eine geschlossene Censur der Noth und Armuth das Brod vom Munde nahm. Die doktrinaire Gewalt, welche sich erlaubt, diese Anstalt zu vertheidigen, fand es bequem, solcher Beraubung mit Bewußtsein zuzusehen, die Censur nicht zu züchtigen, sondern dem Hunger die Wohlthat verschlossen zu lassen. Man recurirte nämlich von Seiten des Comite's, allein nach 7 Monaten bis jetzt ist der Recurs noch nicht erledigt. Dabei muß man doch fragen, ob denn das Volk die ungeheuern Abgaben und Steuern im Schweiß seines

Angesichtes nicht nur zu üppiger Fütterung falscher Priester, welche die Armuth im Unglück lassen und sie in Finsterniß verstoßen, sondern auch zu immer steigenden Besoldungen überzahlreicher Beamten etwa darum aufbringen muß, damit diese ihre Schuldigkeit nicht thun? Sieben Monate — Seien Sie geduldig, meine Herren, ich werde sogleich schließen! — Sieben Monate ist wahrlich Zeit genug, um in einer solchen Noth und Armuth vernünftige Beschlüsse ausfertigen zu können, wenn man nicht den Glauben wecken will, als wolle man die Wohlthaten ächter Freigebigkeit nur durch Hände geiziger Priester an die Armen gelangen lassen! Welt e übergibt den Bericht über den Gesetzentwurf, die Concessionsertheilung für den Bau einer Bahn durch das Kinzigthal betreffend.

#### Beilage Nr. 2.

(Siebentes Beilagenheft, Seite 345 — 353.)

Es wird übergegangen zur Diskussion des (auf Seite 321 — 328 des siebenten Beilagenhefts ersichtlichen) Berichts des Abg. Junghanns II. über den Gesetzentwurf wegen Auflösung der Gemeinde Rineck.

Die Commission stellt den Antrag, diesem Gesetz die Zustimmung zu verweigern.

Mit Eröffnung der Discussion im Allgemeinen wird dieselbe zugleich auch über obigen Hauptantrag ausgedehnt.

Schaaff: Ich will mich gleich zum Commissionsantrag wenden. Ich kann diesem Antrag nicht beitreten. Ich kann ihm nicht beitreten, weil ich die Gründe, worauf er gestützt ist, nicht für hinreichend erachte, zu seiner Rechtfertigung.

Die beiden Gründe sind, die Auflösung der Gemeinde Rineck sei nicht durch die Nothwendigkeit geboten, so dann der Gesetzentwurf ermangle einer Eigenschaft, die man bei Gesetzen fordere, nämlich der Gerechtigkeit.

Was den ersten Grund betrifft, es sei nicht nöthig, diese Gemeinde aufzulösen, so machte es sich die Commission ganz leicht, zu diesem Resultat zu gelangen. Sie sagt, warum will man die Gemeinde Rineck auflösen? weil die Einwohner dieser Gemeinde die Nachbarschaft

mit Nachsuchen milder Gaben belästigen, sodann, weil sie sich in den benachbarten Waldungen der Gemeinden und der Standesherrschaft Leiningen beholzigten. Die Commission sagt, das seien Vorkommnisse, wie man sie überall im Lande sehe, wenn man eben die Mittel nicht habe, so müsse man das Mitleiden Anderer anrufen, und wo eine holzarme Gemeinde sei, suche sie das Holz aus der Nachbarschaft herbei zu holen. Aber, meine Herren, die Verhältnisse in Rineck sind anders, als irgend wo im Land. Die Commission glaubt, es seien die Petitionen, die früher eingekommen sind, besonders hervorgerufen worden durch die Unannehmlichkeit, die für die Existenz der Gemeinde Rineck der Herrschaft Leiningen bereitet werden. Dem ist nicht so. Die Standesherrschaft Leiningen hat die Mittel, ihre Waldungen zu schützen, gegen die Einfälle der Rinecker, und sie wendet diese Mittel auch an. Die standesherrlichen Waldungen werden von ihnen gemieden, dagegen aber um so mehr die Waldungen der Gemeinden und Privaten heimgesucht. Nachdem aber der Staat für Pflicht gehalten hat, die Nachbargemeinden gegen die massenhaften Einfälle der Rinecker dadurch zu schützen, daß man die Gendarmerie öfters Streifzüge dahin machen läßt — und zwar je größer der Drang des Bedürfnisses ist, desto stärker die Patrouillen; — so dehnen die Rinecker ihre Excursionen aus, so weit sie die Füße tragen können; 6 bis 8 Stunden weit her holen sie das Holz und verursachen durch ihre Einfälle den Waldungen einen größern Nachtheil, als die Forstbehörde in 50 Jahren wieder gut machen kann. So geht es fort und fort. Es ist eine wahre Kalamität, für jenen Landestheil. — Was sodann den Bettel der Rinecker betrifft, meine Herren, da haben Sie auch keinen richtigen Begriff davon. Dieser Bettel inkommodirt weniger die Nachbarschaft, als die entfernten Gegenden. Sie ziehen aus und bleiben mehrere Tage fort, denn sie haben zu Haus nichts zu versäumen. (Der Redner beschreibt diese Streifzüge ausführlich, bezeichnet die Industriezweige der Rinecker und bemerkt dann): Wahr ist es, darauf halten sie etwas, das Haus sauber zu halten, die Steuern und Kapitalzinsen pünktlich zu bezahlen. Ich muß in dieser Beziehung den Commissionsbericht bestäti-

gen. Während die Erwachsenen auf Industriezügen abwesend sind, oder in entfernten Gegenden Verdienst auf ihrem Gewerbe suchen, sind die Weiber mit ihren Kindern und die ledigen Frauenspersonen mit ihren Kindern zu Hause. Sie bleiben aber auch nicht zu Haus, sondern diese machen truppweise oder einzeln Excursionen in der Nähe. Nun meine Herren, das ist das Familienleben in Rineck, das die Kinderzucht!! Glauben Sie, daß hier aufzuhelfen ist mit den Mitteln, welche die Commission vorschlägt? Es fehlt die Grundlage zur Besserung in der Familie selbst; warum? weil die Familie nicht geschlossen existirt. Es kann keine Aufsicht geführt werden.

Was kann auch die Polizeibehörde thun? Sie sucht freilich so viel wie möglich zu verhüten, daß dergleichen Auszüge statt finden, aber sie vermag es in den meisten Fällen nicht.

Ich will mich zu den Surrogaten wenden, welche die Commission vorschlägt, indem sie sagt, man soll die Gemeinde Rineck fortbestehen lassen. Sie hält dafür, daß von Staatswegen Etwas geschehe, sie sagt: Wir wären geneigt, einem Gesetzentwurf unsere Zustimmung zu geben, wodurch:

1) Die Auswanderung von Rinecker Familien oder einzelner Personen aus Rineck in andere Landesgemeinden oder in das Ausland durch Geldunterstützungen aus Staatsmitteln erleichtert,

2) den Söhnen der Rinecker, welche Künste oder Handwerke erlernen wollen, zu diesem Zwecke Unterstützungen aus der Staatscasse gegeben,

3) ein angemessener Industriezweig auf Staatskosten in Rineck oder in der Nähe dieser Gemeinde in's Leben gerufen und gepflegt würde.

Das sind an und für sich recht schöne Mittel, und sie zeugen vom Wohlwollen der Commission, aber sie helfen eben nichts, sie führen nur dazu, daß viel Geld aus der Staatscasse verwendet wird, während der Nothstand immer mehr steigt. Die Finanzfrage übrigens ist nur eine Nebensache. Es handelt sich darum, etwas zu thun für den Oberrhein, und die Kammer hat sich schon oft dahin ausgesprochen; wo die Gelegenheit sich dar-

bietet, etwas für den Odenwald zu thun, dürfen wir es nicht unterlassen, weil diese Landesgegend manches entbehren muß, was andern Theilen des Großherzogthums zu gut kommt. Wenn die Commission in ihrem ersten Punkt die Auswanderung der Rinecker Familien wohl auch den Bezug im Sinn des Gesetzes begünstigt sehen will durch Unterstützung aus Staatsmitteln, so darf man annehmen, daß diese Maßregel wohl dahin führen wird, daß Einzelne fortgehen, aber der Grundstock bleibt da, und die Bevölkerung wird sich bald wieder steigern. Beschränken Sie das Heirathen noch so sehr, das macht nichts, die Bevölkerung vermehrt sich doch. Gerade Diejenigen werden zurückbleiben, die am Gefährlichsten sind. Sie können den Zweck nicht erreichen, und die Staatskasse wird bedeutend in's Mitleiden gezogen werden.

Das zweite Remedium, welches die Commission vorschlägt, soll darin bestehen, den Söhnen der Rinecker, die Künste und Handwerke erlernen wollen, Unterstützung aus der Staatskasse zu geben. Auch das ist im Einzelnen gut; aber es hilft nicht im Allgemeinen. Das Grundübel bleibt immer da, nämlich die mangelnde Familienzucht.

Drittens verlangt die Commission, es soll ein angemessener Industriezweig auf Staatskosten in Rineck oder in der Nähe dieser Gemeinde in's Leben gerufen werden. Ich weiß, daß es längst die Absicht der Regierung ist, nicht nur für die Gemeinde Rineck, sondern für den Odenwald überhaupt einem solchen Industriezweig Eingang zu verschaffen. Gegenwärtig werden zu Mudau Versuche gemacht mit der Strohslechtere, vielleicht kann damit mancher armen Familie Nahrung verschafft werden, aber bis ein solcher Industriezweig Wurzel gefaßt hat, bis ein Resultat sich zeigt — meine Herren, da gehen Jahre darüber hin, und das Uebel wird inzwischen immer größer und am Ende muß die Gesetzgebung doch auf die Weise einschreiten, wie sie jetzt zu thun die Absicht hat, bis dahin aber wird viel Geld aus der Staatskasse großentheils zwecklos verwendet werden. Ich glaube, die Nothwendigkeit ist nachgewiesen, die Gemeinde Rineck aus der Zahl der Landsgemeinden aus-

zustreichen. Es ist auch nicht zu befürchten, daß andere Gemeinden nachkommen; nein, denn die Verhältnisse sind nirgends so eigenthümlicher Art, wie in Rineck. Sie sehen Sie wohl eine Gemeinde, welche mit solcher Beharrlichkeit selbst ihre Auflösung verlangt. Alle Bürger haben sich in diesem Sinn erklärt, und die Nachbargemeinden sind zu Opfern bereit, wenn sie sich auch nicht Alle über den Umfang der Opfer, die sie bringen wollen, erklärt haben. Befürchten Sie die Consequenz von Seiten anderer Gemeinden nicht, nehmen Sie Rücksicht darauf, daß es sich um den Odenwald handelt, nicht um einzelne Gemeinden, sondern um den ganzen Odenwald.

Ja Sie sagen aber auch, der Gesetzentwurf enthält eine Ungerechtigkeit. Was in dieser Beziehung gesagt wird wegen der Pfandgläubiger, will ich nur berühren. Es wird, wenn die einzelnen Positionen des Gesetzentwurfes zur Discussion kommen, Gelegenheit geben, darüber zu sprechen, und was in dieser Beziehung etwa noch zu desideriren wäre, könnte in's Gesetz gebracht werden.

Die Hauptungerechtigkeit findet man darin, weil die Rinecker andern Gemeinden gegen ihren Willen zugewiesen werden sollen. Man sagt, das ist eine Abnormität, das ist ein Ausnahmeseß. Meine Herren! Es wird doch hieran nicht der Gesetzentwurf scheitern? Ich müßte sonst wahrhaft befürchten, es werde dem Localpatriotismus in diesem Saale zu viel Rechnung getragen. Welche Belästigung ist es auch für die Gemeinden, meine Herren! Nach dem Gesetzentwurf soll jeder Einzelne, jede Familie, welche einer andern Gemeinde zugewiesen wird, ausgestattet werden, soweit seine Mittel nicht reichen aus Staatsmitteln mit gewissen Summen. Finden Sie diese Summe zu gering, so beschließen Sie, sie soll höher sein; aber es soll kein Einkaufsgeld bezahlt werden. Da wird ängstlich vorgerechnet, was nach der Gemeindeordnung bezahlt werden muß, und bemerkt, „da kommt nur ein Rinecker her und — bezahlt nichts.“ Beschließen Sie, die Staatskasse soll auch das Einkaufsgeld bezahlen. Man sagt, wenn so ein großes Uebel in Rineck ist, warum will man es auf das ganze Land

ausdehnen; behalte man die Leute beisammen. Das ist gleich gesagt. Wo so viel Stoff des Uebels beisammen, auf einem Platz zusammengehäuft ist, hilft die strengste Aufsicht nichts, aber wenn nur eine Rinecker Familie in einer Gemeinde ist, da sind die Mittel vorhanden, sie gehörig zu beaufsichtigen. Die Kinder z. B. zum Besuch der Schule anzuhalten, und wo man sieht, daß es nicht geschieht, sie den Eltern wegzunehmen und dritten Personen zu geben, die Erwachsenen aber zur Arbeit anzuhalten. Es vergehen einige Jahre, und ich bin überzeugt, man wird diesen Leuten nicht mehr ansehen, daß sie aus der aufgelösten Gemeinde Rineck stammen.

Meine Herren! Berücksichtigen Sie doch, jede Gemeinde soll zu nicht mehr verpflichtet sein als höchstens eine Person, oder eine Familie gegen ihren Willen aufzunehmen. Daraus kann doch in der That keine große Belästigung entstehen, denn die Mittel zur Aufsicht sind ohnedem schon vorhanden in der geordneten Gemeinde. Ist aber pecuniäre Hülfe nöthig zur Unterstützung für Einzelne, z. B. um sie zur Erlernung eines Handwerks anzuhalten, da muß die Staatskasse eintreten. Diese muß es bezahlen, nicht die betreffende Gemeinde. Welche große Belästigung kann aber überhaupt für die Gemeinden entstehen? Der Bericht der Commission sagt selbst, es seien unter den 600 Einwohnern zu Rineck nur 26 Familien, die nach dem Zeugniß der Gemeindebehörde einen schlechten Leumund haben. Entweder ist es so, oder nicht. Ist es nicht so, nun dann ist die Nothwendigkeit um so dringender, daß die Gemeinde aufgelöst wird.

Ist es aber so, wie der Bericht sagt, dann ist die Belästigung um so geringer, denn es werden ja lauter achtbare Leute den Gemeinden zugewiesen, die zudem sehr intelligent und fleißig sind, wie der Bericht sagt.

Ich kenne die Verhältnisse dieser Gemeinde als Beamter jenes Bezirks von langer Zeit her. Ich kenne sie jetzt wieder als Vorstand der Kreisregierung und als Abgeordneter des Bezirks habe ich mich natürlich auch bemüht, mit den dortigen Verhältnissen mich näher vertraut zu machen. Ich sage, es ist eine wahre Calamität, ein öffentliches Unglück, das immer größer wird, je

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 78 Protokollheft.

länger man es fortbestehen läßt. Es ist diese Gemeinde Rineck eine Pestbeule der ganzen Gegend. Sie müssen sie abschneiden — denn es ist nichts daran zu curiren — um die andern Theile des Staatskörpers gesund zu erhalten. Sie müssen eine Radicalcur vornehmen. Dieses Mal halte ich es mit den Radicalen, eine solche Pestbeule will ich nicht conservirt wissen, in diesem Sinn gehöre ich nicht zu den Conservativen.

Ich stimme für den Gesetzentwurf im Allgemeinen.

Buff: Auch ich stimme für den Gesetzentwurf, obwohl mit Befangenheit und einer Art Verlegenheit. Wir haben hier eine Erscheinung, die merkwürdig ist in unserm Land. Man spricht so viel von Pauperismus und wir haben hier einen Vorboden desselben; dem Land ist Glück zu wünschen, daß er bis jetzt noch vereinzelt dasteht. Wenn von wirklicher Armut die Rede wäre, hätte die Gemeinde Rineck noch viele Schwestern im Land, und dann würde ich gegen den Gesetzentwurf stimmen. Allein ich habe einen Grund, der mich veranlaßt, da für zu stimmen, es ist der Grund, weil die Gemeinde mit ihrem materiellen und sittlichen Elend in diesem Grad zur Zeit noch vereinzelt dasteht. Diese Gemeinde nämlich ist eine künstliche Schöpfung, ein gescheitertes Experiment der Theorie, welche die weitere Entwicklung der Wissenschaft berichtigt hat. Sie wissen, meine Herren, noch im vorigen Jahrhundert galt der Grundsatz, man müsse für das Wohl der Staaten ihre Bevölkerung mehren. Der berühmte Engländer Malthus hat in der entgegengesetzten Theorie freilich einseitig im gegentheiligen Princip gezeigt, welches Unheil man von einer Ueberschwemmung zu erwarten hat. Nun hat, geleitet von dem Irrthum der falschen Bevölkerungspolizei des vorigen Jahrhunderts, ein Beamter der ehemals pfälzischen Regierung die Gemeinde Rineck künstlich geschaffen. Was jeder gesunde Menschenverstand voraussehen konnte, aus einer gesammelten Ansiedelung solcher Leute, konnte nie eine lebenskräftige Gemeinde entstehen. Es ist die Schöpfung derselben ein bodenloses Experiment der pfälzischen Regierung gewesen. Die jetzige badische Regierung ist Rechtsnachfolgerin der pfälzischen, sie muß wieder gut machen, was die Erstere hier Uebels gestiftet hat.

Das ist die Frage, und von diesem Standpunkt müssen wir bei Beurtheilung der Sache ausgehen. Der Gemeinde Rineck kann man nicht beikommen mit unsern gewöhnlichen Mitteln.

Es scheint, daß hier nicht bloß die öconomischen Verhältnisse der Gemeinde zerrüttet sind, sondern auch die moralischen. Ich muß voraussetzen, daß, weil diese Verhältnisse schon seit längerer Zeit in diesem Haus durch Petitionen zur Sprache gekommen sind, die Regierung in öconomischer Beziehung für die Gemeinde Rineck das Ihrige gethan hat. Allein ich muß mir doch an den Hrn. Regierungskommissär eine Frage in dieser Beziehung erlauben. Es sollen nämlich, wie erwähnt worden ist, alle Rinecker ohne Ausnahme zur Uebersiedlung in andere Gemeinden geneigt sein: das ist schon ein Beweis, wie künstlich diese Gemeinde dasteht. Eine solche allgemeine Neigung zur Auswanderung aus einer Gemeinde ist wirklich unerhört. Wenn aber diese Neigung statt findet, so möchte ich den Hrn. Regierungskommissär fragen, ist denn nicht versucht worden, die Mitglieder zur Auswanderung in das Ausland zu bewegen?

Geh. Referendär Christ: Sie wollen nicht auswandern. Sie haben zwar früher erklärt, daß sie für Auswanderungen nach Amerika geneigt seien, haben später aber, wie man dieses Project ausführen wollte, das selbe wieder aufgegeben, und die Zustimmung zurückgenommen. Einzelne sind immer noch dazu bereit, aber in geringerer Anzahl.

Buff: Nun daraus scheint mir hervorzugehen, daß diese Leute die Absicht haben, wie sie bisher auf Kosten der übrigen Gemeinden gelebt, es auch künftig dabei zu belassen, und da bleibt allerdings nichts Anderes übrig, als die Gemeinde wirklich aufzulösen, denn was die Unterstützungsmittel für die Gemeinde betrifft, so müßten diese, um ergiebig zu sein, viel zu groß sein, um sie aus Staatsmitteln bewilligen zu können. Die braven Armen bekommen bei uns nicht einmal Unterstützung zur Auswanderung, wie könnte man sie hier rechtfertigen? Einzelnen Söhnen der Rinecker Unterstützung zur Erlernung von Handwerken zu geben, ist zweckmäßig. Was

die Verpflanzung der Industrie nach Rineck betrifft, so scheint mir die Localität nicht dazu geeignet, und was die Strohflechterei angeht, so weiß ich nicht, ob schon Versuche gemacht worden sind.

Geh. Referendär Christ: Von Seite der Regierung und des Ministeriums hat man Anordnung getroffen, um diesen Industriezweig im Obenwald einzuführen.

Buff: Wenn diese drei Mittel, welche die Commission angewendet wissen will, versucht sind, und sich nicht ergiebig gezeigt haben, so kann davon kein Heil weiter erwartet werden.

Wenn auf der einen Seite Mittel bestehen, deren Ergiebigkeit nicht vorausichtlich ist, so bin ich lieber für ein Mittel, das, wenn es auch außerordentlich ist, doch sicher zum Ziele führt. Indem ich die Ueberzeugung habe, daß, wenn diese Leute in andere Gemeinden kommen, sie nach und nach an Ordnung werden gewöhnt werden, bin ich für den Gesetzentwurf, obwohl ich nicht läugnen kann, daß Dieß eine sehr bedenkliche außerordentliche Maßregel ist. Es wird nicht ausbleiben, daß man von Seiten anderer Gemeinden sagt, wenn ihr für diese Gemeinde so viel thut, so thut auch Etwas für uns, auch wir befinden uns in gedrückten Verhältnissen. In dieser Beziehung hat das ganze Mittel etwas Gefährliches wegen der Consequenz, die man daraus ableiten wird. Ich erlaube mir die Frage an den Hrn. Regierungskommissär, nach welchem Fuß und Grundsatz wird die Vertheilung der Rinecker Familien statt finden? Das ist hier eine Frage von großer Bedeutung und Entscheidung.

Geh. Referendär Christ: Der Entwurf enthält darüber keine Bestimmung; diese Frage gehört nicht zunächst in den Kreis der Gesetzgebung. Wenn einmal der Gesetzentwurf angenommen sein sollte, so wird man eben nach den Persönlichkeiten der Rinecker, nach ihren einzelnen Gewerben und übrigen Verhältnissen die Uebersiedlung in andere Gemeinden bewerkstelligen, aber immerhin unter der Voraussetzung des Gesetzes, daß keiner Gemeinde mehr als ein Rinecker zugetheilt wird. Die Gemeinde Rineck hat ungefähr 70 Familien; diese werden vertheilt unter sämtliche Gemeinden, deren Zahl

ungefähr 1500 ausmacht. Also nach ihren Fähigkeiten, Anlagen und Gewerben wird die Vertheilung stattfinden, und so, daß die einzelnen Gemeinden keinen Antheil dabei haben.

Buss: Mir scheint, daß man bei dieser Vertheilung in der Pfalz bleiben sollte, in deren Gebiet die Gemeinde Rineck liegt. Ich glaube zwar auch, wenn man sie vertheilt unter 1500 Gemeinden, so wird sich das Eigenthümliche ihrer Verhältnisse verlieren; aber da es hier die Beseitigung eines örtlichen Drangsals gilt, so sollte die Concurrnz zur Tragung der dadurch erwachsenden Lasten möglichst auf die Provinz beschränkt sein, abgesehen davon, daß die Kosten der Verpflanzung geringer ausfallen.

Ich gebe dem Entwurf meine Zustimmung, aber nur mit einer gewissen Besorgniß.

Schmitt v. M.: Ich wünsche von dem Abg. Vogelmann Auskunft zu erhalten über den Gewerbszweig, mit welchem in Rineck der Versuch gemacht worden sein soll.

Vogelmann: In Rineck selbst ist ein solcher Versuch nicht gemacht worden, wohl aber in Mudau. Es hat die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins aus dem Fond für Wissenschaften und Gewerbe eine Summe bekommen, um zu versuchen, ob nicht der Strohflechterei auch Eingang im Odenwald verschafft werden könnte. Zu diesem Zweck ist ein Strohflechter von Lenzkirch berufen worden, der dort Unterricht gibt. Er hat 24 Schüler, welche Unterricht erhalten, und welche, wie ich höre, sehr gelehrtig sein sollen. So weit steht es mit diesem Zweig der Industrie; wie er sich weiter verbreiten wird, darüber kann ich jetzt noch keine Mittheilung machen, nur so viel will ich bemerken, daß die landwirthschaftliche Centralstelle sich zur Aufgabe gemacht hat, diesen Industriezweig wirklich zu verbreiten.

Schmitt v. M.: Ich halte den Zustand von Rineck für einen solchen, dem nur durch außerordentliche Mittel abgeholfen werden kann. Ich stimme für den Gesetzentwurf, obwohl ich bei einzelnen Bestimmungen Bemerkungen zu machen und Anträge zu stellen habe.

Nach §. 1 des zweiten Constitutionsedicts über die

Verfassung der Gemeinden ist Zweck der Gemeinden, daß sie in dem Bezirk, wo sie sich angesiedelt haben, ihre Betriebsamkeit entwickeln und ihren Nahrungszweig finden. Nach den bisher gemachten Erfahrungen kann ich keinen Zweifel hegen, daß der Zustand der Gemarkung dieser Gemeinde von der Art ist, daß es unmöglich ist für die dortigen Bürger, ihren Nahrungszweig zu finden. Es muß darum von Seiten des Staats Bedacht darauf genommen werden, daß die Einwohner dieser Gemeinde Mittel finden, sich in außerordentlichem Wege zu ernähren.

Der gegenwärtige Zustand in Rineck darf nach meinem Dafürhalten nicht fortbestehen. Der Hauptnahrungszweig der Einwohner dieser Gemeinde scheint der Bettel und der Holzdiebstahl zu sein; das kann der Staat nicht dulden. Es handelt sich um die Frage, ob die von der Commission vorgeschlagenen Mittel etwa passender sind, um dem bedauerlichen Zustand dieser Gemeinde abzuhelfen, als der von der Regierung gemachte Vorschlag.

Ich bekenne, es läßt sich, namentlich in Beziehung auf die Frage, ob sich in Rineck nicht ein Industriezweig einführen ließe, von dem sie sich ernähren könnten, mit Bestimmtheit zwar nicht voraussagen, aber nach den Erfahrungen, die mir in dieser Beziehung während meines practischen Lebens vorgekommen sind, bekenne ich offen, daß ich dazu wenig Vertrauen habe. Es sind schon an andern Orten mit der Einführung solcher Erwerbszweige Versuche gemacht worden, allein überall sind sie gescheitert. Was aber die vorgeschlagene Auswanderung der Rinecker betrifft, so muß ich bemerken, vor Allem ist nothwendig; daß Diejenigen, welche auswandern sollen, ihren Willen dazu erklären. Es ist zu bemerken, daß die Einwohner einer Gemeinde zum Auswandern nicht gezwungen werden können. Nach dem was wir aber von dem Hrn. Regierungskommissär gehört haben, sind es nur Wenige, die auszuwandern gesonnen sind. Abgesehen aber auch davon, so ist von der Commission als Hauptgrund gegen den Vorschlag der Regierung der große Aufwand, den die Durchführung dieser Maßregel der Staatskasse verursachen würde, geltend gemacht wor-

den. Ich glaube, wenn man den Rineckern zur Auswanderung verhelfen wollte, daß der Aufwand noch viel größer würde, als wenn wir sie in andere Gemeinden aufnehmen.

Was den zweiten Antrag der Commission betrifft, die Eöhne der Rinecker Handwerke auf Staatskosten lernen zu lassen, so finde ich, daß dieses zu keinem Ziele führen kann. Auch zugegeben, daß die Staatskasse die Obliegenheit hat, die Eöhne der Rinecker in der Weise unterrichten zu lassen, so ist doch auch dabei zu berücksichtigen, daß damit der Nahrungszweig noch nicht gesichert ist, denn sie haben höchstens dabei ein Mittel gewonnen, sich in ihren Jugendjahren durch die Welt zu bringen, wenn sie sich aber später in einer Gemeinde niederlassen wollen, so werden ihnen die Mittel dazu fehlen. Denn das ist gewiß richtig, daß die fleißigsten Handwerksbursche so viel nicht erübrigen, um die Aufnahme in eine Gemeinde verlangen zu können. Kommen sie aber am Ende ihrer Laufbahn in der Fremde nach Rineck zurück, so fallen sie der Gemeinde, resp. dem Staate anheim.

Darum bin ich der Ansicht, daß diese Anträge der Commission nicht zum Ziele führen können. — Was aber die Gründe der Commission gegen den Gesetzentwurf betrifft, so halte ich solche auch nicht für so wichtig, um das Gesetz zu verwerfen.

Es ist vor Allem geltend gemacht worden, daß irgend ein Beispiel gegeben werde, das Nachahmung finden könnte. Aber dagegen muß ich bemerken, gibt es noch andere Gemeinden im Staat, wo derselbe Zustand statt findet, wie in Rineck ohne diese Mittel, welche wir gegen die Gemeinde Rineck in Anwendung bringen wollen. Ich sehe in der That keinen Grund ein, warum wir diese Mittel nicht auch bei andern Gemeinden in Anwendung bringen sollen. Richtig ist zwar, eine bedeutende Summe wird für diesen Zweck nothwendig; aber es fragt sich, ob die Aufwendung dieser Summe nicht dem Fortbestehen dieses Nothstandes vorzuziehen ist. Ich bin in dieser Beziehung mit mir nicht im Zweifel, daß diese Frage zu bejahen ist. Es ist nicht allein die Unterstützung, welche die Staatskasse jetzt schon leisten muß, in's Auge zu fassen, sondern auch der mora-

lische Nachtheil, der nicht allein für Rinecks Bewohner hervorgeht, sondern auch für andere Gemeinden, und dieser moralische Nachtheil läßt sich durch Geldrückichten nicht aufwiegen.

Es ist ferner gegen den Regierungsentwurf geltend gemacht worden, daß solche außerordentliche Mittel, namentlich der Zwang zur Aufnahme von Rineckern für andere Gemeinden, sich nicht rechtfertigen lasse. Ich gestehe, daß ich ein solches außerordentliches Mittel in dem Regierungsentwurf nicht erkenne. Es ist zwar richtig, daß nach dem Entwurf die Gemeinden schuldig sind, Rinecker Bewohner mit einem geringern Vermögen aufzunehmen als sonst ein Bewerber um das Bürgerrecht zur Aufnahme in eine Gemeinde Vermögen nachweisen muß, aber daraus kann ich gegen den Gesetzentwurf im Grund keine Folgerung ableiten; denn was hat die Gesetzgebungsgewalt an der Gemeindeordnung geändert? Die Nachweisung des Vermögens auf die Summe, die jetzt ein Rinecker nachweisen muß. Hätte man eine solche Bestimmung im Allgemeinen getroffen, so hätte Niemand Etwas dagegen erinnert, und wenn man nur wegen des besondern Nothstandes eine Ausnahme statuiert, so finde ich in der That etwas so Erorbitantes nicht darin. Wies wohl ich gleich nach Dem, was ich beim Eingang meines Vortrags bemerkt, gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzes Erinnerungen zu machen habe, so glaube ich mich doch im Allgemeinen für den Gesetzentwurf aussprechen zu müssen.

Gottschalk: Ich bin nicht in der Lage, der Sache eine so günstige Seite abzugewinnen, wie die drei Redner vor mir. Auf mich macht das Verhältniß, wie es in der Gemeinde Rineck herrscht, einen Eindruck, den der Abg. Buss berührt hat. Ich würde aber nicht auf den Schluß gekommen sein, dem Gesetz die Zustimmung zu geben, sondern ich würde mich, um mit den Worten des Abg. Schaaff zu sprechen, nach einem andern Mittel umgesehen haben, um diese Pestbeule zu heilen. Ich würde gesucht haben, die Heilung an Ort und Stelle vorzunehmen. Wir wissen, meine Herren, welche schlimme Folgen es hat, wenn in eine gut geregelte, moralische Gemeinde verdorbene Individuen eingepfropft werden.

Wie oft haben die Gemeinden es schon bereuen müssen, diesen oder jenen Individuen das Bürgerrecht erteilt zu haben.

Auch müssen wir nach meinem Dafürhalten uns hüten, ein Beispiel aufzustellen für andere Gemeinden, die, wenn sie im Zerfall sind, sich dann darauf verlassen, der Staat schreite ein, der Staat bezahle für uns, der Staat theile uns in andere Gemeinden ein. Diese Zutheilung der Gemeinde Rineck in andere geordnete Gemeinden wäre nach meinem Dafürhalten die größte Ungerechtigkeit. Wir haben in diesem Saale schon oft getadelt, daß viele Gemeinden, um ein Subject oder eine Familie los zu werden, diese aussteuert, um sie in eine andere Gemeinde zu bringen. Nun will der Staat mit diesem Beispiel vorangehen, er will moralisch gesunkene Leute einer Gemeinde, wie sie hier genannt werden, in geordneten Gemeinden unterbringen. Ich sage, kein Mensch ist unverbesserlich; die Menschen, wenn sie einmal eine Zeit lang auf dem Wege des Lasters gelaufen sind, kommen auf den Gedanken, wieder eine bessere Stellung einzunehmen. Wer kann behaupten, daß diese Leute nicht zu bessern sind. Der Commissionsbericht sagt ja selbst, daß es in dieser Beziehung mit den Rineckern nicht so gefährlich stehe. Er sagt, daß sie die besten Zinsen- und Steuerzahler sind. Es mögen in dortiger Gegend einzelne Gemeinden durch das Treiben der Rinecker sehr genirt sein, das gebe ich zu, und der Abg. Schaaff hat behauptet, jene Gemeinden seien bereit, Opfer zu bringen.

Ich habe aber kein Wort darüber vernommen, in welcher Weise jene Gemeinden Opfer zu bringen bereit waren. (Schaaff: Die Acten weisen es aus.) Ich kann Sie versichern, meine Herren, es gibt in andern Gegenden des Landes auch Gemeinden, namentlich in meinem frühern Wahlbezirk, die auch übel daran sind, die ihr Brod auch auf ihrer Scholle nicht finden, sondern auswärts laufen müssen, um es zu suchen. Schaffen wir ein Exempel dieser Art, so werden solche Gemeinden auch Anspruch darauf machen. Ich frage weiter, in welcher Art sollen sie verlost werden? Es wird ein fatales Resultat herauskommen. Ich meine, es ist

am Besten, wenn man sie dort läßt, wo sie sind, ich glaube, es geht ihnen nicht so schlecht; wir werden dem Commissionsbericht Vertrauen schenken können. Meine Herren! In jeder Beziehung muß ich Sie bitten, ja kein schlechtes Beispiel zu geben, nicht einen Zustand herbeizuführen, woran sich gefährliche Consequenzen knüpfen könnten, wornach wir in gleicher Weise auch andere Gemeinden, die in ähnlicher Lage sich befinden, unter die Arme greifen müßten. Ich resumire meine Worte dahin, daß der Staat noch längere Versuche machen möge. Nach der Mittheilung, die wir von dem Abg. Vogelmann vernommen haben, hat man dort mit der Strohflechterei angefangen. Setze man diesen Versuch weiter fort; es gibt kein anderes Auskunftsmitel. Ich habe die lebendige Ueberzeugung, daß, wenn wir dem Gesetz die Zustimmung geben, wir dadurch ein Verhältniß schaffen, das wir später nur beklagen müssen. Aus diesen Gründen stimme ich mit aller Energie gegen den Gesetzentwurf.

Dahmen: Nach Dem, was von dem Abg. Gottschalk bemerkt worden ist, begreife ich seine Abstimmung wohl. Ich muß aber erklären, daß die Bevölkerung von Rineck so schwarz nicht ist, wie sie geschildert wurde. Denken Sie, meine Herren, daß im Jahr 1784 auf dieser kleinen Bergfläche mehr nicht als 16 Menschen wohnten. Das Gelände ist durchaus ohne Ertragsfähigkeit, und man hat nur die kargliche Nahrung für drei Familien dadurch zu erzeugen gewußt, daß man den mageren Boden 11 Jahre lang zur Weide liegen ließ, um ihn im 12. Jahr dann anzubauen. Es ist sehr natürlich, daß ein solcher Boden keinen Werth hatte und nichts kostete; dieses mag die Leute veranlaßt haben, auf dieser Fläche den Platz für ihre Wohnungen zu wählen. Da man damals, wie der Abg. Buss richtig bemerkte, dem Grundsatz huldigte, die größtmögliche Bevölkerung zu begünstigen, so kam es, daß Besenbinder, Kesselflicker, Spengler ic., kurz Menschen von der ärmsten Klasse sich dort ansiedelten. Aus diesem Verband bildete sich bald eine kleine Gemeinde, die nun in dem Moment, in welchem wir darüber verhandeln, schon über 600 Köpfe angewachsen ist. Die Rinecker sind gewürfelte und ge-

reiste Leute; sie haben Weltkenntniß, und wissen sich überall durchzuschlagen; haben sie nichts, so stünden sie manches, und rechnen auf die Wohlthätigkeit anderer Leute. Im Winter verkriechen sie sich in ihre Wohnungen, und leben von Dem, was sie den Sommer über durch Betteln erhaust haben. Den Holzfrevel kann man ihnen nicht so hoch anrechnen, denn wenn man das Holz stehen sieht und friert, so tritt das Sprichwort ein: Die Noth hat kein Gebot. Es ist im Commissionsbericht gesagt: „Die Idee, die Gemeinde aufzuheben, sei lediglich nur durch das Bedürfniß an Schutz für die standesherrlichen Waldungen und jene der benachbarten Gemeinden entstanden.“ Dieser Behauptung muß ich aus langer Erfahrung durchaus widersprechen; diese Leute haben sich früher in geringerer Anzahl ganz leidlich befunden, aber weil nach und nach das Holz einen höhern Werth erhielt, und die Behörden die Frevel nicht mehr dulden können, so genirt sie das, sie können sich zu Hause nicht mehr nähren. Man hat große Summen zusammenschießen wollen, um sie zur Auswanderung nach Amerika zu bewegen, und sie haben sich auch mit Ausnahme von 8 oder 9 Familien dazu verstanden. Man hat die Sache in Ueberlegung gezogen, Berechnungen angestellt, und sich erkundigt, was die Reise und erste Ansiedelung für sie in Amerika betragen würde, und es hat sich eine große Summe herausgestellt, welche man ohne Zustimmung der Kammern nicht aufwenden konnte. In der Zwischenzeit bekamen die Leute Nachricht, daß es den in Amerika entblößt ankommenden Auswanderern eben auch nicht gut gehe, und so standen sie von ihrem Vorhaben wieder ab. Die Regierung versuchte ein anderes Mittel. Es wurde vorgeschlagen, eine Waldfläche von 200 Morgen zu kaufen, und sie den Bewohnern von Rineck zur Beurbarung zu überlassen; allein es war kein Wald zu haben. Ungeachtet dieser vielen Holzfrevel wollten die Waldeigenthümer keinen Wald abgeben, denn sie glaubten, daß in der Zwischenzeit, bis die Fläche urbar gemacht sei, die Bevölkerung sich noch mehr vermehren und die Holzfrevel dann immer größer werden würden.

Endlich kam man auf den Gedanken der Verpflan-

zung dieser Leute in andere Gemeinden des Landes, welche Maßregel nun Gegenstand unserer Vorlage ist. Mit Ausnahme von 3 Familien haben sämmtliche Rinecker darum gebeten, dieses Auskunftsmittel in Vollzug zu setzen. Es thut mir leid, daß diese Leute, die eigentlich nichts sind als Müßiggänger, so schwarz geschildert worden; sie sind weder Verbrecher, noch überhaupt böse, sie lieben die Heimath nicht, weil sie dort nicht leben können. Nehmen Sie jeder andern Gemeinde ihre Subsistenz, und ihre Glieder werden es treiben wie die armen Rinecker. Wären sie so schlecht, wie sie ein Redner geschildert hat, so würde ich mich scheuen, einen solchen Antrag zu unterstützen. Es gibt unter diesen Leuten freilich solche, denen man kein gutes Leumundszeugniß geben kann, wenn sie aber auch Alle ein gutes Leumundszeugniß hätten, so würde ich nicht viel auf dieses Zeugniß halten. (Hörger: Das Gesetz erlaubt es nicht; es muß Einer schon recht schlecht sein, bis man ihm ein böses Leumundszeugniß geben darf.) Ich beurtheile die Leute nicht nach Leumundszeugnissen, sondern wie ich sie habe kennen lernen. Sie arbeiten nicht gern, weil ihnen dieses keinen Ertrag liefert. Sie gehen gern auswärts, und machen Reisen bis in's Oesterreichische und andere Länder, wo sie dann aufgegriffen, und nach Hause transportirt werden. Wir bezahlen für die Rinecker jährlich nahe an 1200 fl. für Arrest- und Transportkosten, so wie für uneheliche Kinder. Meine Herren! Das sind auch Zinsen eines großen Capitals! Wenn die Leute irgendwo Aufnahme in Gemeinden finden, wo sie beaufsichtigt und zur Arbeit angehalten werden, so werden wir diese Kosten ersparen.

Wenn der Hr. Berichterstatter bemerkt, daß es eine bedeutende Ausgabe ist, wenn die Gemeinde Rineck aufgelöst wird, so ist das gegründet. Aber so groß ist der Ausfall nicht, als man sagt. Es sind hier mit Einschluß der Hausplätze circa 215 — 218 Morgen zu verwerthen. Werden die Häuser abgetragen, so eignet sich der Boden am Besten zu Dem, was er früher war, nämlich zu Wald und zwar zu einem guten Wald. Ein Privatmann kann aber die Anlage zu Wald nicht wohl unternehmen, denn er müßte ja 20 — 30 Jahre war-

ten, bis der Wald nur anfänge, ihm einen Anfangs ohnehin geringen Ertrag zu gewähren.

Ich wäre also der Meinung, daß der Ankauf dieser Grundstücke, Häuser und Güter auf Kosten des Grundstocks für den Staat keine schlechte Speculation wäre; denken Sie, daß 200 Morgen Wald nach 30 Jahren leicht 100 Klafter Holz liefern würden, ein Ertrag, der ein großes Capital repräsentirt. Die Kosten, die angewendet werden müssen, um die Rinecker in anderen Gemeinden aufzunehmen, sind schon gedeckt durch die Ersparniß, welche die Amtskasse dadurch macht, daß sie Transport-, Arrest- und ähnliche Kosten nicht mehr zu bestreiten braucht. Man müßte aber darauf sehen, daß die Rinecker in solche Gemeinden verpflanzt würden, wo Arbeit genug zu finden ist. — Ich komme auf die Frage des Berichterstatters, wohin man mit den Leuten wolle? Der Berichterstatter macht die Bemerkung, das wolle die souveräne Regierung allein thun. Die Fassung des Gesetzentwurfs beweist das Gegentheil; ob sich aber die Entscheidung der Frage, wo jeder Einzelne von Rineck hin zu thun sei, vor die Kammer eigne, will ich hier nicht erörtern. Ich habe mir die Art und Weise der Vertheilung so gedacht, daß in solche Gemeinden die Leute eingewiesen werden sollen, wo der Taglohn am Höchsten steht, und kein Ueberfluß an Händen ist. Wir haben öffentliche Anstalten, Brücken, Häfen zc. an vielen Orten aus Staatsmitteln gegründet, wozu diese Leute auch das Ihrige beitragen müssen; warum sollen diese Orte nicht schuldig sein, Einzelne solcher Leute aufzunehmen. Ich kann darin keine Härte gegen die Gemeinden finden. Ich glaube, wenn man unter 1600 Gemeinden 60 Familien vertheilt, daß man Spielraum genug hat, um solche Orte auszuwählen, denen es nicht wehe thut.

Noch eine Bemerkung, hinsichtlich deren ich mit dem Berichterstatter einverstanden bin. Es ist im Gesetzesentwurf nicht deutlich genug ausgesprochen, daß die Unterpandogläubiger nichts verlieren sollen. Ich halte es für überflüssig, eine Bestimmung aufzunehmen, weil es sich nach unserer Gesetzgebung von selbst versteht, was gesagt werden will. Insofern darüber noch besonders

abgestimmt werden soll, wenn wir zu den einzelnen Positionen kommen, so werde ich meinen Widerspruch einlegen. Für jetzt begnüge ich mich, für den Entwurf zu stimmen.

Jungmanns L: Allerdings ist das moralische Verhalten vieler Einwohner der Gemeinde Rineck so schlecht, als es geschildert wurde, und wenn ein Amt in seinem Bericht vom Jahr 1838 in dieser Beziehung ein etwas großes Urtheil gefällt hat, so wird es gerechtfertigt durch die Angabe des Gemeinderaths, welcher 70 Einwohner dieser Gemeinde als Leute von üblem Leumund bezeichnet. Aber dennoch kann ich mich mit dem Gesetzentwurf nicht einverstanden erklären; nicht etwa der Umstand, daß ich die Maßregel für eine Ungerechte hielte, bewegt mich dazu. Ich glaube, die Gesetzgebung hat das Recht dazu. Die Maßregel verletzt kein natürliches Recht, sondern ein positives; allein ich scheue die großen pecuniären Opfer, und die weiteren Folgen, die daraus hervorgehen. Es ist wahr, was von einigen Orten behauptet worden ist, daß nicht nur Rineck das Bild eines solchen unglücklichen Zustandes darbiete, im Unterland sind noch mehrere solcher Gemeinden, wo die Verhältnisse noch schlimmer sind als in Rineck.

In diesem Augenblick verursacht die Unterstützung der Armen in Rineck den nicht geringen Aufwand von 600 fl. jährlich. Rineck ist durch höchstes Staatsministerialrescript unter die armen Gemeinden aufgenommen, die aus der Staatskasse Unterstützung erhalten. Allein die Ansprüche an den Staat sind noch mäßig, weil da, wo Alle arm sind, der Maßstab der Dürftigkeit ein anderer ist. Verpflanzen Sie diese Leute in wohlhabende Gemeinden, so wird der Bedarf der Unterstützung noch weit größer werden, als er jetzt ist. Ich frage, verdient es denn eine Gemeinde, der ein so schlechtes Zeugniß gegeben wird, daß man jedes Mitglied derselben zu einem wohlhabenden macht? Zählen Sie die Gemeinden in unserm Land, wie viele werden Sie finden, wo ein Familienvater mit 3 Kindern ein schuldenfreies Vermögen von 300 fl. neben dem Vermögen besitzt, das in der Kraft seiner Arme liegt?

Man hat bemerkt, wie nachtheilig der Fortbestand dieser Gemeinde für die Nachbargemeinden sei, und daß

besonders im Interesse dieser Nachbargemeinden die Auflösung geschähe. Ich habe mich auch mit dem Gegenstand beschäftigt, und mich erkundigt nach den Opfern, welche diese Nachbargemeinden zu bringen bereit sind. Ich habe gefunden, daß sie buchstäblich nichts thun wollen.

Weder die Standesherrschaft, noch die einzelnen Gemeinden haben sich bereit erklärt, zur Erreichung des Zwecks ein Opfer zu bringen, das auch nur der Mühe werth genannt werden könnte.

Unter diesen Verhältnissen kann ich mich nicht entschließen, dem Gesetzentwurf meine Zustimmung zu ertheilen, und ich glaube, er würde ein böses und gefährliches Beispiel für andere Gemeinden sein. Ich hielt es sogar für eine Ungerechtigkeit, weil man arbeitscheure Leute durch ein großes Capital aus der Staatskasse unterstützt zum Nachtheil anderer braver Bürger unsres Vaterlandes, die auch keine Unterstützung erhalten, sondern sich durch ihrer Hände Arbeit nähren müssen.

Ich stimme für Verwerfung des Gesetzes.

Bissing: Ich stimme gleichfalls für Verwerfung des Gesetzes.

Ich bin Mitglied der Commission, und sehe mich daher veranlaßt, die Gründe anzugeben, die mich bei meiner Abstimmung in der Commission leiteten. Dabei bin ich überzeugt, daß die Bürger in diesem Saale, sie mögen auf dieser oder jener Seite sitzen, in gleicher Weise abstimmen werden, und dieses mag der Regierung einen Fingerzeig geben, wie der vorliegende Gesetzentwurf im Lande aufgenommen worden ist. — Schon auf frühern Landtagen ist durch Petitionen der Antrag wegen Auflösung der Gemeinde Rineck gestellt worden, aber immer sind die Kammeru nicht darauf eingegangen. In der Regel wurde in der Hauptsache der Uebergang zur Tagesordnung vorgeschlagen, und von der Kammer angenommen. Nur in Beziehung auf Erweckung einzelner Industriezweige wurden die betreffenden Petitionen dem Großh. Staatsministerium überwiesen. Ich sehe keinen Grund ein, warum uns die Regierung den Gesetzentwurf in dieses Haus bringt.

Es ist von dem Abg. Schaaff bemerkt worden, daß

die Standesherrschaft Leiningen jene Petitionen nicht hervorgezogen habe. Es ist allerdings richtig, daß über eine Petition der Standesherrschaft Leiningen nicht verhandelt wurde, allein ich erinnere mich noch sehr gut aus der Zeit, als ich in dieser Sache Berichterstatter war und die Acten einsah, daß es namentlich die Standesherrschaft war, welche auf die Auflösung dieser Gemeinde drang, und zwar aus dem Grund, weil ihre Waldungen von den Rineckern arg devastirt wurden.

Nun hat die Kreisregierung in Mannheim sich damals in Unterhandlungen mit der Standesherrschaft Leiningen eingelassen, besonders darüber, welchen Präzipsalbeitrag sie leisten wolle. Man hätte erwarten können, daß Leiningen sich zu bedeutenden Opfern herbeilassen werde, aber was war die Antwort? Die Standesherrschaft erklärte, sie wolle den ganzen Boden der Gemarkung Rineck um den Preis annehmen, den er als Waldareal habe. Meine Herren! Ist das ein Opfer? Es wird noch viele Leute im Land geben, die gerne diesen Preis bezahlen. Dieses Anerbieten ist mir ein Hauptgrund, aus welchem ich das Gesetz verwerfe, denn es will weder von den umliegenden Gemeinden, noch von der Standesherrschaft ein Vorausbeitrag geleistet werden.

Der Abg. Schaaff hat bemerkt, man müsse diese Pestbeule durch eine Radicallur vernichten. Ich bin auch damit einverstanden, aber das Gift einer solchen Pestbeule will ich nicht im ganzen Lande verbreitet haben, sondern ich würde es vorziehen, wenn die Rinecker nach Amerika spedirt werden könnten. Uebrigens ist die Schilderung, die uns der Abg. Schaaff von dem Zustande in Rineck gemacht hat, ganz contrair mit jener des Abg. Dahmen. Nach der Schilderung des Abg. Schaaff sollte man glauben, daß der Zustand in Rineck ganz exorbitant sei. (Schaaff: Gar nicht.) D, ja. Der Abg. Schaaff meint, daß der Staat das Einkaufsgeld für die Rinecker übernehmen könnte, zur Aufnahme in die einzelnen Gemeinden. Ich glaube, die Gemeinden wollen keinen solchen Vortheil, sondern sie wollen vor der Ansteckung gewahrt sein.

Aus der Mittheilung des Abg. Vogelmann habe ich entnommen, daß der Industriezweig der Strohflecht-

tere in der Gegend von Rineck eingeführt worden sei und daß man Hoffnung habe, daß die Rinecker damit fortkommen werden. Ich bedaure nur, daß man nicht gleich den Anfang damit in Rineck selbst gemacht hat.

Ein weiterer Hauptgrund zur Verwerfung des Gesetzes für mich ist, daß ich rücksichtlich der Bürgeraufnahme den Gemeinden keinen Zwang angethan wissen will. Meine Herren! Das Gemeindegesetz fordert, daß Derjenige, der eine Bürgerannahme nachsucht, einen Nahrungszweig und einen guten Leumund nachweist. Ich sehe nicht ein, warum wir auf einmal in Beziehung auf die Rinecker gerade gegen den §. 10 des Bürgerrechtsgesetzes handeln sollen? (Eine Stimme: Darum wird ja das Gesetz gemacht.) Man kann auch durch Gesetze Unrecht thun.

Die Gemeinde Rineck ist nicht allein, nein, wie der Abg. Jungmanns I. bereits angeführt hat, gibt es noch andere, die sich in gleicher Lage befinden. Ich will nur Hohenwettersbach anführen, wo fast ganz dieselben Verhältnisse sind. Wenn wir beschließen, daß die Gemeinde Rineck aufgelöst werden soll, so haben wir die Aussicht, noch mehrere dergleichen Gesetzesentwürfe vorgelegt zu erhalten. Ich möchte auf einen weiteren Mißstand aufmerksam machen.

Bekanntlich können nach unserem Gemeindegesetz, keine unverheiratheten Frauenspersonen bürgerlich angenommen werden. Nun werden aber wahrscheinlich, viele unverheirathete Damen in Rineck existiren und auf diese Weise wird dann wieder ein Grundsatz des Gemeindegesetzes umgeworfen, wenn eine Gemeinde gezwungen werden kann, solche Frauenspersonen bürgerlich aufzunehmen.

Ich weiß nicht, warum das Gesetz nicht geachtet werden soll.

Ich stimme daher für Verwerfung des Gesetzentwurfs.

Fauth: Nach Dem, was schon in verschiedenen Richtungen über das Gesetz bemerkt worden ist, beschränke ich mich nur auf Weniges. Die Antipathie gegen dieses Gesetz theilt sich in zwei Gründe, einmal in den, daß man sagt, die Standesherrschaft Leiningen wünsche

die Aufhebung dieser Gemeinde. Der Abg. Bissing hat bemerkt, die Standesherrschaft wolle nichts thun. Ich gebe ihm mehr Recht, als der gegentheiligen Behauptung, denn die Standesherrschaft Leiningen hat jetzt kein Interesse mehr in der Auflösung der Gemeinde Rineck. Es ist bekannt, daß diese Standesherrschaft ihre Waldungen in der Nähe von Rineck kahl abtreiben ließ, sie können also den Rineckern keine Gelegenheit zum Freveln mehr geben. In dieser Beziehung ist also die Behauptung des Commissionsberichts nicht ganz richtig. Ein zweiter Grund der Antipathie gegen das Gesetz scheint mir die Besorgniß zu sein, es möchte der eine oder andere Abgeordnete mit einem Rinecker nach Hause kommen. Diese Furcht ist aber auch nicht gegründet, denn ein Theil der Rinecker will auswandern, und die Zahl der Uebrigbleibenden ist sehr gering. Unter diesen möchten allerdings Solche sein, deren Aufnahme nicht zum Schaden der Gemeinden gereichen würde, sondern welche, unter gehöriger Aufsicht gehalten, nützliche Glieder der Gemeinde werden würden.

Aber dessen bin ich versichert, meine Herren, daß wenn Sie dem Gesetze Ihre Zustimmung versagen, auf andere Weise nicht geholfen werden kann; und die Erfahrung wird lehren, daß später doch, und wäre es erst nach 20 Jahren, die Stände helfen, daß Sie dann viel größere Mittel aufwenden müssen, und den großen Schaden, der in der Zwischenzeit entstanden ist, nicht mehr gut machen können. Sechshundert Einwohner können unmöglich noch länger in dieser Weise zusammen leben, ohne die öffentliche Sicherheit und Ordnung sehr zu gefährden, und dem Staate fortwährend außerordentliche Opfer und Kosten aufzulegen.

Vassermann: Der Gesetzentwurf scheint mir das für sorgen zu wollen, daß wir von dem gegenwärtigen Landtag, auf dem wir mit so großen Erwartungen angekommen sind, doch wenigstens etwas mit nach Hause bringen. Wir kamen hierher unter bitteren Klagen über die Censur, Beschränkungen der Glaubensfreiheit, sodann in Beziehung auf das Verhältniß der Bürger zu den Beamten, auf einfachere Verwaltung u. a. D. m. Alle Erklärungen, die wir seitdem von der Regierungsbank

vernommen haben, lassen mich nicht hoffen, daß unsern Wünschen von ihr nachgegeben werde, daß wir also keine Erleichterung in unsern Lasten und Beschwerden, die mit Recht das ganze Land mit Sorge erfüllen, nach Haus bringen werden. Nun liegt uns dieses Gesetz vor, und jeder Abgeordnete soll einen Rinecker mit nach Haus bringen. Diesen Tausch, meine Herren, gegen Wohlthaten, die ich erwartete, gehe ich wenigstens nicht ein.

Dieser Gesetzentwurf verletzt Grundsätze, die eine Vertretung der Nation auf dem Wege der Gesetzgebung nicht verletzen soll. Allerdings, die Gesetzgebung kann Alles, der Nationalconvent in Paris hat auch viel gekonnt, ob aber Alles, was die Gesetzgebung beschließt, gerecht ist, ob man auch moralisch verantworten kann, was hier vorgeschlagen wird, das ist eine andere Frage.

Man schildert uns die Rinecker als Leute, die in ihrer Gemeinde nicht länger geduldet werden können. Auf der andern Seite sagt man, daß sie gescheidt und gewürfelt seien. Ich muß sagen, daß ich eine gewisse Zuneigung zu ihnen bekommen habe; ihr ganzes Wesen und Treiben scheint mir einen poetischen Anstrich zu haben, und was mir am Meisten an ihnen gefällt, ist, daß sie sich aus ihrer Heimath nicht wollen forttransportiren lassen. Das beweist mir, daß sie eine Anhänglichkeit an einander haben, sie wollen beisammen bleiben. (Schaff: Im Gegentheil, sie wollen fort.) Nun, sie wollen wenigstens das Vaterland nicht verlassen, das haben wir aus dem Munde des Hr. Regierungskommissärs gehört. Aber, meine Herren! Wem zu Lieb soll diese gewaltsame Maßregel geschehen, die in dem Gesetzentwurf liegt? Man sagt, den Nachbargemeinden zu Lieb. Meine Herren! Da hätte die Staatsgewalt viel zu thun, wenn sie Jedem Schutz gewähren wollte gegen einen bösen Nachbar. Viele Gemeinden haben solche böse Nachbarn; was hilft da? Antwort: Das Gesetz. Wenn der Nachbar etwas Unrechtes thut, so wird die Staatsgewalt requirirt, um das Strafgesetz gegen ihn anzuwenden, aber weiter hat die Einmischung der Staatsgewalt keine Grenze mehr. Das sind die Grundsätze der Freiheit, die auch der Gemeinde Rineck nicht verletzt werden sollen. Wie bereits bemerkt worden ist, führt eine solche Maßregel Konsequenzen nach

sich, denn ich sehe nicht ein, daß wir extra für die Gemeinde Rineck ein gewaltthätiges Gesetz machen sollen. Es wäre Dieß nicht zu rechtfertigen, zumal die Nachbargemeinden, die ein so großes oder fast alleiniges Interesse daran haben, in der Sache nichts thun wollen. Man sagt, die Standesherrschaft Leiningen wolle den Boden, auf dem die Gemarkung Rineck steht, zu Wald anlegen, und den Werth des Areals dafür bezahlen. Das ist aber durchaus kein generöses Anerbieten. Ich glaube vielmehr, es würde der Standesherrschaft dadurch nur noch eine Wohlthat erzeugt werden, statt daß sie dafür ihrerseits eine angemessene Entschädigung gibt. Wenn diese Nachbargemeinden und die Standesherrschaft nicht zu größeren Opfern bereit sind, so ist auch das Uebel nicht so groß.

Ich habe bei Vorlage des Gesetzentwurfs mir gleich gedacht, man kaufe der Gemeinde einige hundert Morgen Land, lasse sie austrocknen, und verwende den Erlös zur Schuldentilgung und zur Gewerbeeinrichtung. Aber die benachbarten Gemeinden wollen nicht einmal einige hundert Morgen Wald abgeben, die man ihnen doch bezahlen will, um dem Uebelstande abzuhelpfen. Wo solche Verhältnisse vorliegen, da glaube ich, darf die Staatskasse nicht so voreilig sein mit ihren Unterstützungen. Uebrigens ist es nicht allein das Geld, dessen Rücksicht mich bestimmt, dem Gesetz die Zustimmung nicht zu geben; es handelt sich hier nicht um die Interessen des Odenwalds, sondern um ein particuläres Interesse, und ich muß sagen, alle Summen, die zu Gunsten des Odenwalds im außerordentlichen Budget stehen, haben sämmtlich in der Budgetcommission keinen Widerspruch gefunden. Ich kann mir gar nicht denken, wie man in unserer Zeit in einem constitutionellen Staat zu der Maßregel kommen kann, von dem Boden einer Gemeinde die Häuser abzutragen, die Bewohner derselben gewaltsam wegzunehmen, und wo anders hin zu verpflanzen. Ich sage gewaltsam in der Weise, daß die übrigen Gemeinden des Landes diese Bewohner aufnehmen müssen. Von solchen gewaltsamen Maßregeln habe ich gelesen, daß sie in frühern Zeiten vorgekommen sind von Seiten gewaltthätiger Herrscher; aber wir, meine Herren, sollten

und dazu nicht verstehen. Wie gesagt, die Standesherrschaft Reiningen und die Nachbargemeinden von Rineck sollen Wald hergeben. Nach dem Expropriationsgesetz können sie sogar dazu gezwungen werden, oder man solle die begonnenen Versuche fortsetzen, wovon man bis jetzt noch keinen Erfolg nachweisen kann.

Ich stimme gegen den Entwurf.

Trefurt: Der Redner vor mir hat viel Wahres und Beherzigenswerthes gesagt. In seiner Anschauung der Sache ist er davon ausgegangen, daß es sich nur um eine Erleichterung der Nachbarn von Rineck handle. Es ist Dies vielleicht ein Hauptmotiv des Gesetzes, ich weiß es nicht, aber wir haben auch gehört, daß nicht allein die Rücksichten für die Nachbarn anzuschlagen sind, sondern daß auch die Staatskasse belästigt ist. Wir haben jährlich für die Gemeinde Rineck 1200 fl. Aufwand zu machen. Also von dem Gesichtspunkt allein aus, daß der Staat für die Nachbarn nicht zu sorgen habe, könnte ich das Gesetz nicht bekämpfen.

Ich muß gestehen, es gefällt mir einerseits das Gesetz nicht, auf der andern Seite gefallen mir aber die Anträge der Commission, um dem Uebelstande abzuhefen, auch nicht. Der letzte Antrag will mir auch nicht als der Zweckmäßigste erscheinen. Es scheint mir aber in den verschiedenen Aeußerungen der bisherigen Redner ein Wink zu liegen, wie vielleicht das Gesetz verbessert werden könnte durch eine Nachhülfe, die ich darum für zweckmäßig hielte und wünschte, daß sie in der Commission berathen werden möchte, weil auf diese Weise der stärkste Vorwurf entfernt würde, nämlich der des Zwanges gegen fremde Gemeinden, die Rinecker gegen ihren Willen aufzunehmen; daß diese Maßregel keine Gewalt gegen Rineck bezweckt, versteht sich von selbst. Das ist auch nicht der Wille des Gesetzentwurfs.

Die Rinecker sind damit einverstanden, allein es soll diese Verpflanzung gegen den Willen der Gemeinden, in welche sie verpflanzt werden, statt finden, und da ist es natürlich, daß Viele sich gegen diese Maßregel erklären. Ich, meine Herren, könnte mich nicht dazu verstehen, daß die Gemeinden gezwungen werden sollen, aber natürlich und angemessen fände ich es, wenn man bloß im

Gesetz bestimmen würde, daß da, wo sie in einer Gemeinde freundliche Aufnahme finden, die Uebersiedlung aus Staatsmitteln unterstützt werden soll; die Maßregel würde dann nicht allgemein durchführbar sein. Ich glaube aber, alle Diejenigen, die nicht freiwillig in andern Gemeinden aufgenommen werden, könnten wohl leicht veranlaßt werden zur Auswanderung nach Amerika. Man müßte ihnen nur für diesen Fall nicht bloß die Mittel zur Uebersiedlung, sondern auch zur Ansiedlung in Amerika garantiren. Ein größerer Aufwand wird dadurch nicht veranlaßt werden, als durch die projectirte Vertheilung.

Der Abg. Basser mann hat gesagt, man solle der Gemeinde Rineck einige hundert Morgen Wald ankaufen. Mit dem Aufwand, wofür Sie hier zu Land einen Morgen kaufen, erhalten Sie in Amerika hundert Morgen. Ich glaube, wenn derjenige Theil des Gesetzes, der den Zwang der Ausnahme in sich schließt, beseitigt und eine Bestimmung dafür aufgenommen würde, daß nicht nur Diejenigen, die im Inland sich ansäßig zu machen Gelegenheit finden, sondern auch die Uebrigen, die sich zur Auswanderung nach Amerika entschließen, in der von mir bezeichneten Weise aus Staatsmitteln unterstützt werden, daß dann dem Uebelstande abgeholfen werden könnte.

Ich empfehle Ihnen, die Sache nochmals an die Commission zurückzuweisen.

Peter: Meine Herren! Ihre Commission hat Ihnen gerathen, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu versagen. Ich bin Mitglied der Commission, und wäre ich nicht verhindert gewesen, der Commissionssitzung beizuwohnen, in welcher dieser Beschluß gefaßt wurde, so würde ich eine andere Meinung für den Entwurf geltend gemacht haben. Wäre es möglich, daß Mitglieder in der Kammer mit den Verhältnissen der Gemeinde Rineck näher bekannt wären, hätten sie die hunderterlei Uebel vor Augen gehabt, mit welchen die Administrationen des betreffenden Amtsbezirks bekannt sind, so würde in diesem Saale wohl mehr Sympathie für den Gesetzentwurf vorhanden sein, als es jetzt der Fall ist.

Wenn ich für den Gesetzentwurf spreche, so will ich nur meiner innersten Ueberzeugung Genüge thun. Man

macht diesem Gesetzproject den Vorwurf, daß er einmal die Staatskasse, und sodann die Gemeinden, denen man die Einwohner von Rineck überweisen will, belästige; aber, wie ich glaube, mit Unrecht. Allerdings kann die Auflösung der Gemeinde Rineck nicht ohne große Geldopfer für die Staatskasse vollzogen werden; und auch ich bin der Ansicht, daß das Streben nach möglichster Ersparniß eine Hauptpflicht der Repräsentanten des Volks ist. Aber wo eine Ausgabe gemacht werden muß für einen nothwendigen Zweck, da darf man nicht karg sein. Es ist bereits nachgewiesen worden, wie viele außerordentliche Ausgaben für die Gemeinde Rineck unter den jetzigen Umständen nothwendig sind. Nach allen Berechnungen wird die Ausgabe für die Auflösung der Gemeinde geringer sein, als jene, die man jetzt zu bestreiten hat. Dann, meine Herren, bedenken Sie, daß das Geld, das für die Gemeinde Rineck aufgewendet werden muß, dem Odenwald zu gut kommt. Denn das ist außer Zweifel, die Leute werden nicht nach Mannheim oder nach Freiburg veretzt, sondern im Odenwald werden sie bleiben, und was zu Gunsten des Odenwaldes gethan wird, ist gut angewendet; ja, Sie könnten eine halbe Million für den Odenwald verwenden, es würde nichts schaden.

Was die Gemeinden betrifft, denen man diese Leute zutheilen wird, so glaube ich nicht, daß ihnen Unrecht geschieht, noch daß ihnen Unbilliges zugemuthet wird. Es ist zwar richtig, die Bedingungen sind nicht vorhanden, unter welchen in Gemäßheit des Gemeindegesetzes die Gemeinden gezwungen werden könnten, die Rinecker aufzunehmen; eben darum würde keine Administrativstelle vom Amt bis zum Staatsministerium hinauf einer Gemeinde unter solchen Bedingungen Bewohner von Rineck aufbürden können. Was aber die Verwaltungsstellen nicht können, das kann das Gesetz. Wenn die Vertreter dieses Hauses, einverstanden mit den andern zwei Factoren der Gesetzgebung Etwas für nöthig halten im Interesse des ganzen Landes, oder einer guten Ordnung, so kann die Einwendung, daß ein solcher Zwang der Gemeindeordnung widerspreche, nicht gemacht werden.

Meine Herren! Sie fürchten die Consequenz der von

der Regierung vorgeschlagenen Maßregel; ich nicht. Es gibt wahrhaftig nur Ein Rineck. Wohl ist es möglich, daß es noch Orte im Lande gibt, die ungefähr in ähnlichen Verhältnissen sind, oder künftig in dieselben kommen können; nun, wenn im Verlauf der Zeit solche Fälle vorkommen sollten, dann ist ja die Kammer wieder da; sie wird jederzeit beschließen, was angemessen ist, sie wird dieses um so besser können, da sie alsdann um eine Erfahrung reicher sein wird; denn sie wird dann wissen, was die Auflösung der Gemeinde Rineck für Früchte getragen hat.

Man spricht auch von dem moralischen Uebel, welches den Gemeinden dadurch zugefügt wird, daß man ihnen die Aufnahme von Rineckern zumuthet. Meine Herren! Wenn einer Gemeinde nur Eine Familie zugeheilt wird, so kann sie mit ihr fertig werden, sie soll sie erziehen. Wenn es denn für die vielen Gemeinden so schwer sein soll, diesen Stoff des moralischen Uebels zu beseitigen, wie ist es dann erst, wenn Sie diesen Stoff in einem einzigen Ort, nemlich da beisammen lassen, wo er sich jetzt befindet. Wie! Man will die Last für unbillig und für zu groß finden, wenn sie von vielen Gemeinden miteinander getragen werden soll; man findet sie aber nicht für zu groß, wenn sie, und zwar ohne Vergütung von wenigen getragen wird. Denn das ist der Fall, wenn die Gemeinde Rineck beisammen bleibt. Die Gemeinden um Rineck herum tragen jetzt allein die Last der Mißstände. Wo ist nun die Unbilligkeit? In dem Gesetzentwurf, oder in dem bisherigen Zustand? Offenbar in dem Letztern. Meine Herren! Ich bitte Sie, erbarmen Sie sich der Rinecker und ihrer Nachbarn; lösen Sie die Gemeinde auf, die nie hätte entstehen sollen. Ich stimme aus voller Seele für den Gesetzentwurf.

Baum: Ich bin gegen den Gesetzentwurf. Es ist Dieß der erste Fall, wo standesherrliche Unterthanen zu landesherrlichen gemacht werden sollen. Vielleicht soll der Gesetzentwurf ein Aequivalent sein für diejenige Bestimmung, wonach die landesherrlichen Einwohner von Sundhausen zu standesherrlichen Unterthanen umgewandelt worden sind. Ich frage, will der Fürst von Reiningen diese 600

Einwohner entlassen, will er sie verlieren? Daraus, daß necker sind badische Staatsunterthanen, und als solche er keine Opfer dafür bringen will, und sogar einen großen Wald abrasirt und also keinen Schaden mehr zu befürchten hat, daraus, sage ich, geht für mich hervor, daß er es ungern hat, wenn ihm seine Unterthanen weggenommen werden. Es scheint auch Dieß noch ferner daraus hervorzugehen, weil er auf die Grundzinsen nicht verzichten will. Es scheint mir, daß diese Unterthanen aus dem standesherrlichen Gebiet gar nicht heraus wollen; denn man wollte sie nach dem freien Amerika verpflanzen, sie haben sich aber geweigert und erklärt, sie wollen unter der Regierung ihrer Standesherrschaft verbleiben. Es hat ein Mitglied der ersten Kammer gesagt, und das war mit ein Grund für mich zur Verwerfung des Gesetzes, diese Leute hätten erklärt, sie haben eine Liebe zu ihrem heimatlichen Heerde, und wollen sich nicht gewaltthätig aus ihrer Heimath verdrängen lassen. Ich muß also nach dem Ausspruch dieses Mitgliedes der ersten Kammer glauben, daß Etwas daran ist, und annehmen, daß 2—3 Generationen dazu gehören, bis diese Colonie durch und durch geändert ist. Die Abhülfe, welche gewährt werden soll, ist nicht versucht worden, namentlich haben wir von dem Abg. Vogelmann gehört, daß die eine Abhülfe, nämlich der Versuch durch Einführung der Strohflechtereier erst vor 4 Wochen dort in Anwendung gekommen ist. Die Vorlage des Gesetzes ist also jedenfalls zu früh; ich stimme dagegen.

Mez: Es wäre mir lieb gewesen, auf den Einwurf, daß die Rinecker erklärt haben, sie hängen mit Liebe an ihrem heimatlichen Heerd, von dem Hr. Regierungskommissär zu erfahren, was es damit für eine Bewandniß habe.

Geh. Referendar Christ: Eine solche Aeußerung der Rinecker ist mir durch die Acten nicht bekannt geworden. Allein der Hr. Abgeordnete hat bereits das Negative dieser Ansicht aus den Aeußerungen der Redner vor mir entnehmen können.

Die Einwohner von Rineck haben bloß erklärt, daß sie nicht auswandern wollen, und die Regierung hat erklärt, daß sie sie nicht dazu zwingen wolle. Die Ri-

necker sind badische Staatsunterthanen, und als solche kann man sie nicht aus dem Land vertreiben. Sie haben das Auskunstmittel der Auswanderung ausgeschlagen, aber zur Uebersiedlung in andere Gemeinden des Landes haben sie eingewilligt. Also dieser Grund, den man gegen den Gesetzentwurf anführen will, fällt weg.

Buhl: Es kommt darauf an, ob die Rinecker, als man sie fragte, ob sie in andere badische Gemeinden übersiedeln wollen? gleichzeitig wegen ihres Entschlusses zur Auswanderung befragt worden sind. Vielleicht sind sie in der Zwischenzeit zu Beidem bereit.

Mez: Mir scheint, daß nicht leer ist, was man in der ersten Kammer gesagt hat, daß nämlich die Rinecker nicht aus freien Stücken auswandern wollen. Dieß allein ist ein Grund für mich zur Verwerfung des Gesetzes.

Ich habe aber auch noch andere Gründe. Ein Redner vor mir hat gesagt, wie es ein falscher Grundsatz sei, daß die Vermehrung der Bevölkerung den Wohlstand eines Landes begründe. Nun, Alles hat natürlich seine Grenzen. Ich gebe zwar zu, daß die Möglichkeit vorhanden ist, daß ein Land zu sehr bevölkert sein kann; allein ich frage: Ist Dieß bei uns der Fall? Ich antworte mit nein. Die Bevölkerung unseres Landes hat zweierlei Hauptwege, sich zu ernähren; es ist der Ackerbau und die Industrie. Wenn ich auf unser Baden hinschre, so muß ich erkennen, daß in Beziehung auf beide Nahrungsquellen noch weit mehr Menschen ihr Brod bei uns finden könnten.

Freilich, wenn man sich fortwährend sträubt, der vaterländischen Industrie den nöthigen Schutz zu gewähren, dann muß man den Leuten rathen, wandert aus nach England, von dorthier wollen wir die Producte beziehen, die wir brauchen, und England wollen wir helfen größer machen. Der Abg. Fauth hat den Abg. Bissing mißverstanden, wenn er glaubt der Abg. Bissing habe gesagt, die Standesherrschaft Leiningen wünsche die Auflösung der Gemeinde Rineck nicht. Er hat nur gesagt, die Standesherrschaft wolle keine Opfer bringen. Nach wie vor glaube ich, die Standesherrschaft Leiningen wünscht, daß die Rinecker wegziehen, aber sie

will nichts dafür aufwenden. (Fauth: Weil sie kein Interesse daran hat.) Damit ist Nichts bewiesen; man kann Interesse haben, und doch keine Opfer bringen wollen. Man hat bemerkt, 600 Menschen können von einem Areal von 200 Morgen sich nicht ernähren. Wenn ich absehe von der Industrie, wo oft 600 Menschen auf einem Areal von einem halben Morgen ernährt werden, so muß ich den Abgeordneten, der diese Bemerkung gemacht hat, auf eine Colonie auf dem Schwarzwald verweisen, nämlich auf Königsfelden. Dort wird er finden, daß auf einem Areal, das früher einen einzigen Hofgutbesitzer kärglich nährte, jetzt mehrere hundert Menschen Beschäftigung und Ernährung finden. So weit bringen es Leute, die fleißig sind. Freilich, man wird nicht nach Königsfelden gehen wollen, denn das sind Herrenhuther, das sind Leute, mit welchen wir nicht verkehren können, da haben wir es lieber mit den Nineckern zu thun; das sind geschickte Leute.

Den Antrag des Abg. Trefurt kann ich auch nicht unterstützen. Gern hätte ich zwar den Antrag gestellt, der Staat soll die Gelder, die er zur Auflösung der Gemeinde Nineck verwenden will, dazu benützen, um der Gemeinde selbst aufzuhelfen. Ich bin also insofern mit der Regierung einverstanden, daß man Opfer aus der Staatskasse bringe, aber ich will die Gelder nur zu dem Zweck verwendet wissen, damit der Gemeinde aufgeholfen werde. Man kann allerdings mit Wahrheit sagen, daß die Wege und Mittel, welche die Commission vorschlägt, in unsern Verhältnissen zu den außerordentlichen gehören, daß wir von ähnlichen Auskunftsmiteln bei uns bisher nichts wissen. Wenn man aber nach Würtemberg sieht, so wird man das nicht behaupten können. Dort ist es keine Seltenheit, daß man in Gemeinden, die sich von ihrem Boden nicht ernähren können, Industriezweige auf Staatskosten errichtet und Schulen, und daß man Capitalien dazu hergibt, um ihren Bewohnern möglich zu machen, ein Geschäft anzufangen. Auf solche Weise sollten wir suchen, auch den Nineckern aufzuhelfen. Es gibt viele Industriezweige, die dort eingeführt werden könnten; die Verfertigung von Metalluhren z. B., welche die Bewohner des Jura in man-

chen Gegenden der französischen Schweiz reichlich ernährt, könnte mit einer Unterstützung von Seiten des Staats durch einen tüchtigen Mann in Nineck eingeführt werden. Der Staat helfe weiter nach durch die Sorge, daß ein guter Bürgermeister, ein tüchtiger Lehrer und ein rechter Geistlicher in Nineck aufgestellt wird. Auf diese Weise glaube ich, sollten wir der Gemeinde helfen, nicht aber in der, wie die Regierung uns vorschlägt. Ich bin also gegen den Gesetzentwurf, und stimme mit dem Antrag der Commission.

Hesling: Es wird gut sein, wenn man die Erfahrung zur Hand nimmt. Vor 14 Jahren hat man die Colonie Thennenbach aufgelöst. Damals hat der Staat das Bürgereinkaufsgeld für die Colonisten bezahlt, und durch die Zuweisung derselben in die umliegenden Gemeinden selbst gegen ihren Willen denselben große Nachteile zugefügt. Das geringe Vermögen der Colonisten war schnell durchgebracht, und jetzt haben diese Gemeinden arme Bürger zu erhalten. Ich könnte Beispiele aus meiner eigenen Gegend anführen. Wir haben eine Menge Gemeinden im Land, die in ähnlichen Verhältnissen sind, wie die Gemeinde Nineck. Ich will Sie auf den Schwarzwald führen, wo die Bürger im Sommer ausziehen, um für den Winter sich ein Stück Geld zu verdienen. Man hat aber noch nie daran gedacht, daraus einen Grund abzuleiten, diese Gemeinden aufzulösen. Wenn die Gemeinde Nineck moralisch verdorben ist, so wähle man das Auskunftsmitel, das der Abg. Mez berührt hat. Ein guter Bürgermeister, ein sorgsamer Geistlicher und ein tüchtiger Lehrer werden das Meiste zur Besserung der Gemeinde thun können.

Beller: Nach dem, was bisher ausgeführt worden ist, bleiben mir nur noch wenige Worte übrig, um meine Abstimmung zu motiviren.

Es ist anerkannt, daß die Gemeinde Nineck nach ihren gegenwärtigen Verhältnissen auf ihrer Gemarkung nicht leben kann, und man will darum ihre Bewohner auf andere Gemeinden vertheilen, und zwar mit einem Kostenaufwand von 70,000 fl.

Ich glaube, daß den Nineckern damit nicht geholfen ist, daß aber die andern Gemeinden des Landes dadurch sehr

belästigt würden, und daß man aus dem Geld, welches man zu diesem Zweck aufzuwenden beabsichtigt, die Gemeinde Rineck zu einer selbstständigen Gemeinde erheben kann.

Unter welchen Verhältnissen lebt die Gemeinde Rineck? Sie ist gültspflichtig an die Standesherrschaft Leiningen. Sie hat viele Schulden und muß die Staatssteuer bezahlen; diese Gemeinde hat das Lob, daß sie alle ihre Verbindlichkeiten pünktlich erfüllt. Wenn wir nur 4000 fl. aufwenden, so können wir sie schon von der Standesherrschaft Leiningen mit der Gültspflicht loskaufen. Die Staatskasse wird nicht viel dabei verlieren, den Rineckern wird dieses gut thun, und wenn man sie mit der Capitalschuld erleichtert, so wird der Gemeinde ein bedeutender Nutzen dadurch zugehen. Es wird dann noch Geld genug übrig bleiben, um Waldungen anzukaufen, und nöthigenfalls kann Dieß durch die Expropriation geschehen, weil in diesem Fall auch das Expropriationsgesetz anwendbar ist. Außerdem werden immer noch so viel Mittel übrig bleiben, um in Rineck einen Industriezweig einzuführen für den Winter, denn im Sommer haben die Rinecker zu leben.

In der gleichen Lage wie Rineck befinden sich manche Gemeinden des Schwarzwalds. Die Rinecker, sagt man ja, sind gereiste Leute, sie wenden ihre Fähigkeiten und Gewandtheit mehr zum stehlen an, als zu etwas Besseren. Gerade aber, weil es solche Leute sind, welche diese böse Gewohnheit haben, so wendet der Staat eine Summe auf, um sie zu bessern. Um sie aber von ihrer bisherigen Lebensweise abzubringen, damit sie zu Hause bleiben, und sich einem redlichen Erwerbe widmen, dazu ist noch nichts geschehen. Der Abg. Vogelmann hat selbst bemerkt, daß erst seit 4 Wochen der Versuch gemacht worden sei, die Strohslechtereie in jene Gegend zu verpflanzen. Wenn schon die Ausführung im Commissionsbericht geeignet ist, mich gegen das Gesetz zu stimmen, so ist es noch mehr die bisherige Discussion. Ich glaube, wenn man diese große Summe auf die Gemeinde verwenden will, ja, daß selbst auf die Gefahr hin, daß 70 — 80,000 fl. auf Kopf für Kopf vertheilt würden, daß, sage ich, damit besser geholfen

wäre, als wenn man, wie das Gesetz vorschlägt, diese 600 Menschen in andere Gemeinden unterbringt.

Ich stimme gegen den Gesetzentwurf.

Arnsperger: Der Abg. Dahmen hat vorhin den Werth der Gemarkung Rineck besonders hoch angeschlagen. Ich kann im höchsten Fall den Morgen zu 50 fl. anschlagen, somit das Ganze auf 27,500 fl., und nach Abzug des auf den Wald angelegten Capitals bliebe der geringe Werth von 6000 fl. übrig. Ich muß mich übrigens sehr wundern, daß von Seiten der angrenzenden Güter- und Waldbesitzer auch gar nichts gegeben werden will, während mir aus meiner Praxis Fälle bekannt sind, wo für Entfernung solcher Inassen bedeutende Opfer gebracht worden sind.

Ulrich: Ich habe mich nur erboben, um meine Abstimmung zu motiviren. Erstens trete ich der Ansicht des Abg. Bissing bei, und zweitens möchte ich weder einen Rinecker, noch eine Rineckerin mit nach Hause bringen.

Sollten sich übrigens die Bewohner Rinecks zum Auswandern verstehen, so unterstütze ich den Antrag des Abg. Trefurt.

Selham: Der Abg. Helbing hat der Auflösung der Colonie Thennenbach erwähnt und bemerkt, damals seien die fraglichen Hintersassen den Gemeinden auch mit Zwang überwiesen worden. (Helbing: Allerdings, ich war damals Bürgermeister, und habe mich dagegen verwahrt; aber ich habe den Kürzern gezogen.) Dann mögen vielleicht in seinem (Helbing's) Wohnort Mißgriffe geschehen sein. Die von mir erst neulich wieder eingesehenen Acten sprechen aber durchaus von keinen Zwangsmaßregeln, sondern nur von facultativen Bestimmungen, oder gütlichen Vereinbarungen. So wurde denn wirklich binnen wenigen Jahren schon die Auflösung zum größten Theil mit ziemlich allgemeiner Zufriedenheit vollzogen. Es mag wohl sein, daß Einzelne der Ueberwiesenen wieder zu ihrem frühern unblöblichen Wandel rückfällig geworden sind; aber die Zeit mit den kräftigern Besserungsmitteln heilte doch gewiß auch die Schäden nachhaltiger, als solche nach den frühern Zuständen möglich gewesen wäre. Ich stimme übrigens gerade aus

dem Hauptgrund, weil ich auch keinen Zwang will, und das bei Thennenbach eingehaltene und practisch bewährte Princip nicht gleichmäßig aufgenommen finde, gegen das vorliegende Gesetz.

Nettig: Es kann nicht meine Absicht sein, einen Gesetzentwurf zu verteidigen, über welchen die Commission so ziemlich einstimmig den Stab gebrochen hat. Aber ich habe um das Wort gebeten, weil die Erfahrung auch heute wieder lehrt, daß eine Discussion, die sich in die Länge zieht, zuletzt auseinander läuft, und sich endlich verirrt. Namentlich ist der Abg. Tresur auf andere Wege gerathen. Er sagt, das ist schrecklich, daß man die vielen Menschen den Gemeinden aufdringen will. Meine Herren! Die größere Zahl der Rinecker dringt das Gesetz den Gemeinden auf. Jeder Rinecker ist badischer Staatsbürger, und jeder badische Staatsbürger, der sich über den Besitz der erforderlichen Eigenschaften ausweist, hat nicht darum zu bitten, wenn er in eine andere Gemeinde übersiedeln will, sondern er hat das Recht, es zu fordern. Er kann sagen, ich will Bürger der Residenz werden, man kann ihn nicht zurückweisen. Man hat gewaltig und ziemlich allgemein getadelt, daß man Rineckern einen schlechten Leumund beilege, und nachgewiesen, die entschiedene Mehrzahl sei von gutem Leumund. Der Bericht der Commission erwähnt auch, wie ich glaube, mit Recht, daß die Mehrzahl der Einwohner von Rineck einen Nahrungsweig habe; es müssen nicht lauter vornehme Professionisten sein. Also alle Rinecker, die guten Leumund haben — und das ist die Mehrzahl — haben kraft Gesetzes und ihrer staatsbürgerlichen Rechte, das Recht, die Aufnahme in andere Gemeinden zu verlangen. Die Andern, die einen schlimmen Leumund haben, sollen zur Auswanderung bewogen werden. Das sind verwahrloste Menschen.

Sorgen Sie für die verwahrlosten Kinder. Nun kommt der Tag, wo die Herren Redner beim Wort genommen werden, und da heißt es, wir wollen keine verwahrlosten Kinder in unserer Gemeinde. Ich glaube gern, daß der Abgeordnete von Sinsheim nicht gerne dahin mit einem Rinecker heimkehren möchte, aber der

Buchhändler Bassermann wird nicht so sagen, wenn Einer kommt, und ihn ansieht: Hier steht meine alte Mutter, sie bettelt, und die Kinder zu Haus gehen sittlich und körperlich zu Grund. Ich bin überzeugt, der Buchhändler Frd. Bassermann wird sagen, kommt her, wir wollen euch zu essen geben, wir wollen euch auch kleiden, wir wollen euch zu rechtschaffenen Menschen erziehen. (Bassermann: Ich will helfen, aber nicht auf diese Art.) Es handelt sich darum, einen frühern Mißgriff der Staatsverwaltung wieder gut zu machen.

Man hat die Rinecker auf das Strohflechten verwiesen, meine Herren! Was soll das helfen? Das heißt, ihnen einen Strohbalm hinwerfen, um sich in ihrer Noth daran zu halten. Der Abg. Mez sagt, man schicke sie nach England, das ist mit andern Worten zu ihnen gesagt, geht hin, und verhungert!

Es ist ferner bemerkt worden, man soll der Gemeinde Rineck in moralischer Beziehung aufhelfen durch einen guten Bürgermeister, aber es fragt sich, ob ein tauglicher Mann dazu zu finden ist.

Ich habe einmal gerathen, die Staatsgewalt solle eine Localpolizeistelle in Zizenhausen errichten, und den Polizeibeamten zum Bürgermeister machen. Man sagte mir, Dieß sei eine Chimäre. Aber an den Geistlichen will man die armen Rinecker weisen? Die Gemeinde Rineck hat auch keinen Geistlichen, sondern sie wird aus der Nachbargemeinde pastorirt. Der Geistliche kommt selten dahin, und wenn er kommt, so sind die Hütten leer, die Vögel sind ausgeflogen. Man hat sodann auch den Vorwurf gehört, daß die Nachbargemeinden für Rineck nichts thun. Meine Herren! diese Nachbargemeinden haben mit sich selbst zu schaffen, denn auch sie wohnen auf undankbarem Boden. Es ist aber der Regierung, wenn der Gesetzentwurf angenommen wird, immerhin in die Hände gelegt, daß sie die benachbarten Gemeinden nicht frei ausgehen läßt. Denn es ist ein großer Unterschied, ob die Regierung einer Gemeinde 2 oder 3 Personen zutheilt, oder sie beschenkt mit 10 oder 12 Häuptern. Jedenfalls bin ich so practisch, daß ich erwarte, wenn Sie den Gesetzentwurf verwerfen, so werden Sie der Regierung die Mittel in die Hände

legen, um Ihre eigenen gutgemeinten Vorschläge realisiren zu können.

Ein Abgeordneter hat geäußert, man laufe ihnen Waldungen und die Gält los, ein Anderer, ein Professor, soll sie Künste lehren, damit sie sich durchbringen können. Das sind recht schöne Vorschläge, aber eines gehört dazu — Geld.

Wenn Sie also, meine Herren, von der Regierung erwarten, daß von ihr aus Etwas geschehe, um der Gemeinde Kineck zu helfen, so wird vor Allem nothwendig sein, daß Sie der Regierung die Mittel dazu verwilligen, wodurch sie in Stand gesetzt wird, die von Ihnen vorgeschlagenen Abhülsemittel zu versuchen.

Schaaß: Ich habe mir wohl denken können, daß der Abg. Peter, der als früherer Beamter in Mosbach die Verhältnisse von Kineck genau kennt, nicht mit dem Commissionsantrag gestimmt hat.

Es thut mir leid, heute vernehmen zu müssen, daß er verhindert war, den Commissionsverhandlungen anzuwohnen, dieselben hätten vielleicht ein anderes Resultat geliefert, und eben darum unterstütze ich den Antrag des Abg. Trefurt, die Sache an die Commission zurückzuweisen. Es wird dann vielleicht möglich sein, das Haupthinderniß, welches diesem Gesetz nun einmal bei vielen Abgeordneten entgegensteht, zu beseitigen, nämlich den Zwang wegen Ueberweisung der Kinecker in andere Gemeinden. Will man aber die Auflösung der Gemeinde durchaus nicht, so müssen der Regierung die nöthigen Geldmittel geboten werden, damit die Vorschläge der Commission zum Vollzug gebracht werden können, und keine Verschiebung bis zum nächsten Landtag eintritt. Ich müßte es beklagen, wenn es auch diesmal wieder bei den Worten bliebe.

Der Redner schildert nochmals die Zustände Kinecks, in der Volkssprache bezeichnend „Langfingerleshof“ genannt, und empfiehlt dringend die Annahme des Gesetzesentwurfs in seinen wesentlichen Stücken. Besonders auch aus Rücksichten der Humanität für die Jugend, deren Zukunft gefährdet, welche dem moralischen Verderben preis gegeben sei. Lassen Sie Sich nicht etwa durch Ungunst gegen die fürstliche Standesherrschaft Keiningen be-

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 76 Protokollheft.

stimmen, sie verdiene solche nicht, wenn es sich auch, was aber nicht der Fall ist, vorzugsweise um ihre Interessen handeln würde; als große Gutsbesitzer, welche viel zur Bestreitung des Staatsaufwandes beiträgt, hat sie auch gerechten Anspruch auf Beachtung von Seiten des Staats.

Der Redner erwähnt noch, was der Fürst für Straßen- und Armenunterstützung in seinem Gebiete gethan, und empfiehlt wiederholt die nochmalige reifliche Berathung der Sache in der Commission.

Kindeschwender: Wenn der Abg. Schaaß sich um den sogenannten Langfingerleshof und seine Bewohner annimmt, so ist das recht schön, nur will ich nicht auf Kosten der andern Gemeinden eine Verpflanzung in diese verpflanzen.

Die Gründe, welche ich vernommen habe für Verwerfung des Gesetzesentwurfs, bestimmen auch mich, dem Commissionsantrag beizutreten. Ich habe nur den Antrag des Abg. Trefurt bekämpfen wollen, den Gegenstand zur nochmaligen Berathung an die Commission zurückzuweisen. Diesem Antrag kann nicht Folge gegeben werden. Das Gesetz ist vorgelegt worden von der Regierung für Auflösung der Gemeinde Kineck, und voran steht der Grundsatz, der im Gesetzesentwurf ausgesprochen wird, daß die Gemeinden gezwungen werden können zur Aufnahme der Bewohner von Kineck. Beides ist von der Commission widersprochen worden; Beides ist in seiner Wesenheit geradezu todt geschlagen.

Ich frage, was kann unsere Commission, die wir gewählt haben, um diesen Gesetzesentwurf zu prüfen, noch weiters thun? Vorschläge zu machen, wie man der Gemeinde Kineck Unterstützung an die Hand gibt, das geht unsere Commission nichts an, sondern die Regierung müßte eine Vorlage machen, eine Forderung in das Budget aufnehmen, und die Sache müßte dann beim Budget zur Berathung kommen.

Präsident: Der Abg. Trefurt verlangt nur, der Grundsatz der Nothwendigkeit zur Aufnahme von Kinecker Familien soll aus dem Gesetz entfernt werden. Der Abg. Kettig will, daß, wenn der Entwurf verworfen wird, der Regierung ein Credit bewilligt werde,

zum Versuch der Verbesserung des Zustandes in Rineck und dieser Punkt gehört an die Commission zurück.

Geh. Ref. Christ. Die Regierung, meine Herren! hat den Gesetzentwurf nicht eher der Kammer vorgelegt, ehe sie verschiedene Wege eingeschlagen und Prüfungen angestellt hatte und zwar an Ort und Stelle, ob und was zu Verbesserung des Zustandes in Rheineck geschehen könnte und sollte. Die Regierung war es nicht allein, welche das Bedürfnis fühlte, nein, die Kammer war es, welche zur Abhülfe in Beziehung auf dieses Bedürfnis der Kammer zuvorgekommen ist. Schon 3 bis 4 mal wurde diese Angelegenheit in Petitionen vorgebracht und die Kammer war stets der Ansicht, daß auf irgend eine Weise dem in der Gemeinde Rineck herrschenden Uebelstande abgeholfen werden müsse, daß Rineck ein Ort sei, dessen Bewohner sich nicht ernähren können. Die Kammer schwankte in ihren Ansichten als das erste Verlangen in der Kammer ausgesprochen wurde, die Gemeinde Rineck aufzulösen. Sie überwies die Petition in dem Sinne an das Staatsministerium, daß man nicht auf die Auflösung eingehen, sondern andere Mittel und Wege schaffen solle, wodurch dem Uebelstande abgeholfen werden könnte.

Einige Jahre später als derselbe Antrag an die Kammer kam, traten die Commission und die Kammer schon etwas von der ersten Strenge zurück, und als die Bitte wiederholt wurde, hat die Kammer die Sache einfach an das Staatsministerium überwiesen, nicht mehr wie in der ersten Zeit, daß man auf die Auflösung der Gemeinde nicht eingehen solle. Als zum dritten Male eine Petition einkam und abermals der Antrag gestellt wurde, daß man die Gemeinde auflösen möchte, indem auf andere Weise dem Uebelstande nicht abgeholfen werden könne, so hat die Kammer diesmal den Antrag zu dem ihrigen gemacht, und in diesem Sinn die Ueberweisung der Petition an das Staatsministerium beschlossen. Die Regierung hat darum in dem vorliegenden Fall, als sie einen Gesetzentwurf in die Kammer brachte, nichts anders gethan, als was die Kammer ausdrücklich gewünscht hat. Aber meine Herren! was auch alle Redner bisher anerkannt haben,

wenn die Regierung die Auflösung der Gemeinde nicht ausgesprochen hätte, so kann nach ihren Beobachtungen an Ort und Stelle kein Zweifel darüber obwalten, daß der Gemeinde Rineck in anderer Weise nicht geholfen werden kann, als durch die Auflösung. Wir haben es versucht, im Wege der Auswanderung dem Uebel abzu-  
zuhelfen. Allein nachdem die Bewohner Rinecks einmal erklärten, sie wollen nicht auswandern, so blieb nichts Anderes übrig, als das Uebel an der Wurzel abzuschneiden, denn die Regierung ist nicht berechtigt, die Rinecker zum Auswandern zu zwingen. Das Mittel der Gründung einer Industrie meine Herren! halte ich für ein Verfehltes von vorne herein. Industrie, Handel und Wandel, das Blühen der Gewerbe macht man nicht dadurch, daß man von oben herunter eine Maßregel ergreift. So etwas muß aus dem Volke selbst hervorgehen, und wenn solche Dinge nicht auf diesem Wege aus dem Volke hervorgehen, ist auch nichts von ihnen zu erwarten. Der Versuch, meine Herren, Gewerbe und Industriezweige irgend einer Art, an einen Ort hin, wo sie nicht aus dem Volke entsprungen sind zu verlegen, dergleichen Versuche sind unter zehnmal neunmal verunglückt. Wir haben diese Erfahrungen schon an andern Orten gemacht. Mit einer künstlichen Schöpfung ist nichts zu erlangen, solche Dinge müssen in Fleisch und Blut übergegangen sein. Eine Macht von oben herab kann sie nicht schaffen. Meine Herren! der Versuch, einen Industriezweig des Schwarzwaldes in den Odenwald zu verpflanzen, wurde durch das rühmliche Streben des landwirthschaftlichen Vereins, der mit dankenswerthem Eifer überall seine Blicke hinwendet um seine Wirksamkeit zu verbreiten, und deren Erfolg zu sichern, gemacht. In Beziehung auf Rineck dürfen Sie aber überzeugt sein, daß dort der Versuch nicht gelingen, oder doch nur äußerst wenig Früchte tragen wird. Wenn nun aber die Sache so liegt, daß dem Uebelstande, der in Rineck herrscht, abgeholfen werden muß und man an Ort und Stelle nicht helfen kann, so entsteht die Frage, was ist unter solchen Umständen zu thun? Ließe sich etwas machen in dem Sinne wie der Hr. Abg. Trefurt glaubt, daß man ihnen die Mittel gäbe, um sich in Amerika durch Liegenschaft

ten anzukaufen und dort anzusiedeln, so wäre das freilich der beste Weg und es lohnte sich allerdings der Mühe, diese Leute nochmals zu fragen, ob sie unter solchen Bedingungen nicht Lust haben, ihr Glück in der neuen Welt zu versuchen. Wenn aber dieses Mittel nicht anschlägt, so bleibt nichts anders übrig, als jenes der Regierung, welches sie zur Vorlage des Gesetzentwurfes gewählt hat. Die meisten der Herren Redner, die bis jetzt sprachen, haben sich darum gegen den Gesetzentwurf einnehmen lassen, weil ein Zwang vorliege gegen die Gemeinden des Landes. Meine Herren! diese Ansicht ist nicht richtig. Es liegt zwar ein Zwang vor insoferne, als eine Bestimmung des Bürgerrechtsgesetzes in etwas abgeändert wird, und insoferne, als die Gemeinden unter gewissen Bedingungen die bürgerliche Aufnahme verweigern können. In einer Beziehung ist aber kein Zwang vorhanden, denn die Fälle, daß den Gemeinden gegen ihren Willen Leute zugewiesen werden, kommen Jahraus und Jahrein in nicht unbedeutender Anzahl vor. Es handelt sich hier um Uebernahme von etwa 60 Familien. In Beziehung auf heimatlose Leute, die mit den Rinedern zu vergleichen sind, geschehen jährlich von Seiten der Regierung mehr als 150 Ueberweisungen und zwar von Leuten, die keine Heimath und keinen Kreuzer im Vermögen haben, von Leuten, welche oft eine wahre Last für eine Gemeinde sind, wie ich Fälle genug kenne. Familien von 10 bis 12 Köpfen werden in Folge des Bürgerrechtsgesetzes §. 73. überwiesen, und warum meine Herren? weil eine Nothwendigkeit dazu vorhanden ist. Keine Gemeinde will die Last übernehmen und da bleibt dann nichts anders übrig, als ein Act der Nothwendigkeit, nichts anders übrig, als daß die Regierung sagt, kraft des mir zustehenden Oberherrlichkeitsrechts, weise ich gegen den Willen der Gemeinde diese oder jene Familie euch als heimathsberechtigt zu. Solche Fälle sind in hundert Beispielen vorhanden, und werden auch künftig vorkommen. Hier handelt es sich um eine kleine Gemeinde, in welcher das Elend concentrirt ist. Es ist ein gesunkener Ort in moralischer Beziehung und ich sage, wenn einmal ein Ort in dieser Hinsicht gesunken ist, wenn es

kein Mittel gibt ihm aufzuhelfen, so ist kein besserer Ausweg, als die Zutheilung einzelner Familien derselben in verschiedene Gemeinden. Wenn diese Familie nicht mehr concentrirt sind, wenn sie eine andere Anschauung bekommen, wenn sie in einer anderen Gemeinde den Fleiß und die Tugend sehen, dann ist es auch möglich, daß sie andere Menschen werden. Nur wenn der Mensch zu einer besseren Anschauung sich hingedrungen fühlt, ist ihm die Möglichkeit gegeben, sich selbst wieder zu heben, und darum liegt dem Gesetzentwurf eine moralische Seite zu Grunde.

Ich wäre also vollkommen der Ansicht, die Kammer, die zu dem Gesetzentwurf selbst den Impuls gegeben hat, sollte, da die Regierung ihre ausgesprochene Wünsche erfüllt hat, dem vorgelegten Gesetze die Zustimmung nicht versagen, ich sage, die Kammer sollte dem Mittel, das die Regierung gewählt hat, unter die Arme greifen.

Ich empfehle Ihnen die Annahme des Gesetzes.

Mez: Der Hr. Regierungskommissär hat die Verpflanzung der Industrie nach Rineck als ein von vorne herein verfehltes Auskunftsmitglied bezeichnet. Er hat bemerkt, die Industrie müsse in Fleiß und Blut übergegangen sein. Wenn das der Fall wäre, so müßten wir vom Zollverein noch keine Wirkung verspüren. Im Wiesenthal ist vor wenigen Jahren noch keine Industrie gewesen.

Geh. Ref. Christ: Wenn die Vertlichkeit in Rineck vorhanden wäre und die Bedingungen, dann hätte der Hr. Abgeordnete Recht.

Mez: Die Bedingungen sind vorhanden, so gut wie in Todtnau und St. Blasien. Ich glaube, die Kammer wird die nöthigen Mittel bewilligen, und ich stelle darauf folgenden Antrag:

Die Kammer möge zu Protokoll erklären „sie wünsche daß der Gemeinde Rineck von Seite der Regierung aufgeholfen werde, durch besseren Unterricht, durch Sorge für Einführung eines industriellen Erwerbszweigs. Die Kosten die hiezu nöthig sind werde die Kammer bewilligen, nachdem von der Gr. Regierung Vorlage gemacht worden sein wird, was noch auf dem gegenwärtigen Landtag geschehen könnte.

Bissing: Ich erlaube mir auf den Vortrag des Hrn. Regierungskommissärs zu bemerken: Die Kammer ist auf die Berichte der Abg. Litschgi und Bader, so wie auf meinen Bericht über die Petition wegen Auflösung der Gemeinde Rineck, dreimal zur Tagesordnung übergegangen und nur einmal auf dem Landtag von 1844 auf den Bericht des Abg. Welte ist beschloffen worden, die Petition dem Großh. Staatsministerium zur möglichsten Berücksichtigung zu überweisen, aber nicht um ein Gesetz für die Auflösung der Gemeinde vorzulegen.

Geh. Ref. Christ: In Beziehung auf die Auflösung der Gemeinde Rineck bleibt zunächst wahr, was ich gesagt habe. Nur auf die dem Staatsministerium überwiesene Bitte hat die Regierung dem Beschluß der Kammer entsprochen. Früher hatte die Regierung selbst eine andere Ansicht und einen andern Gesetzentwurf ausgearbeitet.

Junghanns II. Ich muß dem Abg. Schaaff antworten auf einen Vorwurf, den er der Commission gemacht hat. Er sagt, die Commission habe es sich leicht gemacht. Dieser Vorwurf ist etwas stark. Er gilt nicht nur dem Berichtersteller, sondern er trifft die ganze Commission. Denn wenn die Commission auf einen leichtsinnigen Bericht des Berichterstellers hin einen Beschluß gefaßt hat, so theilt sie ihn, den Leichtsin. (Schaaff: Den Vorwurf des Leichtsinns habe ich nicht gemacht.) So konnte man es verstehen. In der That aber, wenn der Abg. Schaaff den Stoß von Acten hätte durchgehen müssen, welchen der Berichtersteller durchlesen mußte, so würde er ihn nicht mehr leichtsinnig nennen.

Der Abg. Schaaff sagt ferner, die Verhältnisse wie sie in Rineck sind, seyen anderwärts im Land nicht zu finden. Wir haben schon von anderen Rednern gehört, daß in Friedrichsdorf, Hohenwettersbach und in andern Orten des Landes gleiche Verhältnisse sind. Es wird mir wahrscheinlich ein Abgeordneter aus der Nähe bestätigen können, daß in Hohenwettersbach ganz dieselben Verhältnisse sind.

Der Abg. Schaaff hat weiter bemerkt, die Commission sei von der Unterstellung ausgegangen, durch

eine Petition der Standesherrschaft Leiningen sei das Gesetz zu Stande gekommen. Nun, der Abgeordnete muß der Commission in das Herz hineinschauen können oder seine eigenen Gedanken ausgesprochen haben, denn im Bericht steht kein Wort davon, daß die Standesherrschaft Leiningen das Gesetz veranlaßt habe.

Derselbe Abgeordnete bemerkte ferner, das ganze Uebel in Rineck liege in dem Mangel an Erziehung, in der moralischen Gefunkenheit der Familien. Wenn das wahr ist, so wird das Uebel durch den Gesetzentwurf nicht gehoben, sondern dann wird es von Rineck auf andere Gemeinden übertragen. Er hat gesagt es handle sich darum, für den Odenwald etwas zu thun; aber gerade für das Interesse des Odenwaldes, ist der dritte Theil unseres Antrags günstig. Der Hr. Abgeordnete bemerkt, daß unsere Anträge nicht schnell genug, sondern nur allmählig zum Ziele führen. Nun freilich, wenn augenblicklich geholfen werden soll, dann müßten wir eine andere Maßregel vorschlagen; allein wir sind Gesetzgeber, und müssen den bestehenden Verhältnissen Rechnung tragen.

Ein weiterer Vorwurf, den er der Commission gemacht hat besteht darin, wir huldigen zu sehr dem Localpatriotismus. Er sagt, wir hätten nur die einzelnen Vortheile oder Nachtheile im Auge gehabt. Ich muß sagen, daß es hier sich um eigentliches Localinteresse handelt, und zwar um Vortheile, die der Gemeinde Rineck und einzelnen in einem kleinen Distrikt umringelten Gemeinden, zugehen sollen. Wenn aber diese einen Vortheil ziehen wollen, so mögen sie wenigstens auch einen Vorausbeitrag dazu leisten. Dazu haben sie sich aber nicht verstanden, und die Opfer, von welchen der Abgeordnete gesprochen hat, und welche die umliegenden Gemeinden zu bringen bereit seyen, vermindern sich sehr, wenn man weiß, daß nur die Gemeinde Muckenthal einen Vorausbeitrag zugesichert hat, die übrigen Gemeinden aber nicht einmal eine einzige Familie aufnehmen wollen. Der Abg. Buss hat bemerkt, die badische Regierung sei die Rechtsnachfolgerin der Pfalz, und als solche sei sie verbunden die Gemeinde Rineck aufzulösen, und im Land zu vertheilen.

Darauf will ich bemerken, daß die pfälzische Regierung als Grundherrschaft den Rineckern den Boden überlassen hat unter der Bedingung, daß sie ihr den Grundzins dafür bezahlen. Nun muß sie freilich erlauben, daß die Leute dort wohnen. In das grundherrliche Recht der Pfalz ist aber nicht der Staat, sondern der Fürst von Leiningen eingetreten. Dieser ist jetzt der Grundherr von Rineck, und bezieht die Grundzinsabgabe. Wenn man also von einer Rechtsnachfolge spricht, so ist es die Ständeherrschaft Leiningen, welche die Verbindlichkeit übernommen hat. Der Hr. Abgeordnete sagt, nach §. 1. des zweiten Constitutionsedicts müsse man die Gemeinde Rineck auflösen, weil sie sich nicht selbst ernähren könne. Wenn man diesen Grundsatz consequent verfolgte, so müßte man in allen Gemeinden des Landes eine Untersuchung anstellen, ob sie sich ernähren können und wo es sich zeigte, daß es nicht der Fall ist, müßte man sie aufheben. Der Abg. Schmitt v. M. geht auf den 2. und 3. Theil des Commissionsantrags über und bemerkt, daß er keine große Erwartung davon hege. Nun, wir haben bereits von andern Rednern gehört, daß sie entgegengesetzter Ansicht sind. Aber nicht nur Mitglieder der Kammer, sondern auch die Regierung hat früher eine entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen, und es ist namentlich der verstorbene Ministerialdirector Eichrodt, der von der Regierungsbank erklärt hat, die Regierung werde in Rineck einen Industriezweig zu gründen suchen.

Der Abg. Dahmen sagt, die Summe, welche für die Gemeinde Rineck verwendet werden müsse, sei zu hoch gegriffen, und es werde sich ein bedeutender Theil jedenfalls davon absorbiren, wenn man einen anzukauenden Waldboden kultivire.

Der Abg. Arnspurger als Techniker in dieser Sache, hat uns bereits eines Andern belehrt. Er hat uns durch eine genaue Berechnung dargestellt, daß der Boden ohngefähr ein Werth von 4000 fl. wenn er zu Wald angelegt wird, nach Abzug des Erträgnisses haben wird, daß er aber, bis er zu Wald angelegt ist, eine außerordentliche Summe in Anspruch nehmen würde. Ich muß bemerken, daß es sich nicht um 60 Familien

handelt, sondern es sind 80 Familien und 39 einzelne Personen, diese müssen unter die Gemeinden vertheilt werden, so daß viele Gemeinden die schöne Hoffnung hätten, einen Rinecker zu bekommen.

Der Abg. Kettig appellirt zunächst an unsere Humanität. Wenn wir eigene Angelegenheiten zu besorgen hätten, da könnte sich allerdings die Frage darnach beurtheilen lassen, wer aber die Angelegenheiten des Volkes zu berathen hat, darf sich nicht hiernach richten, sondern er muß beurtheilen, ob eine Maßregel, welche die Regierung vorschlägt, für das Land wohlthätig ist oder nicht, und darnach hat der Abgeordnete dem Vorschlag der Regierung entweder seine Zustimmung zu geben, oder ihn abzulehnen. Der Abg. Schaaff unterstützt den Antrag des Abg. Tresfurt, die Sache an die Commission zurückgehen zu lassen. Der Abg. Kindschwender hat bereits darauf geantwortet. Ich will nur noch bemerken, daß wenn der Abg. Schaaff sagt, die Andeutungen im Commissionsbericht sind nichts als ein Fingerzeig für die Regierung, um die Nothwendigkeit darzustellen, daß man mehr thun solle, ich nicht glaube, daß er Recht hat. Wir haben der Regierung keinen Fingerzeig zu geben. Ihre Sache ist es, uns die Gesetzentwürfe vorzulegen, worauf wir dann berathen, sie annehmen oder verwerfen. Wenn der Hr. Regierungskommissär bemerkt hat, der Gesetzentwurf enthalte keinen Zwang gegenüber den Gemeinden, indem ja durch eine bloße Verordnung der Regierung jeder Gemeinde Heimathlose zugewiesen werden können, so halte ich diese Behauptung nicht für richtig, denn unser Bürgerrechtsgesetz enthält darüber vollständige und auch ausreichende Bestimmungen. Wo ein Heimathloser einer Gemeinde zugewiesen werden soll, ist die besondere Bestimmung, worin es heißt, daß der Heimathlose derjenigen Gemeinde zugewiesen werden soll, in welcher er sich die letzte Zeit aufgehalten hat, oder in welcher er aufgegriffen worden ist. Nun, irgendwo muß er aufgegriffen worden seyn, und darum glaube ich, daß es an dieser Bestimmung genügt, und daß es keiner gewaltsamen Verordnung bedarf. Auf die Bewohner von Rineck wird diese Bestimmung nicht anzu-

wenden sein, da diese ihre Heimath haben. Sie müssen nur erst heimathlos gemacht werden, jetzt aber sind sie nicht heimathlos.

Ich glaube nicht, daß die Gründe der Commission widerlegt worden sind. Es bleibt immer die Ansicht gewiß, daß es an der Nothwendigkeit fehlt, die Gemeinde Rineck aufzulösen, und daß es der Maßregel der Regierung an der wesentlichen Bedingung gebricht, nämlich an der Gerechtigkeit.

Ich will nicht erwähnen, was einer der Redner gesagt hat, daß es in der Willkür der Regierung liege, die Rinecker hinzuweisen wohin sie wolle. Ich will annehmen, die Regierung würde hierin nach Grundsätzen der Zweckmäßigkeit handeln und der Hr. Regierungskommissär hat uns angedeutet, sie werde es in dieser Beziehung so machen, daß sie die Rinecker Familien jenen Gemeinden zutheile, wo sie für ihre Gewerbe am meisten Nahrung finden könnten. Eine ungleiche Vertheilung würde dabei jedenfalls statt finden, denn die Gewerbe, welche die Rinecker treiben, eignen sich nicht in jeden Ort. Sie werden auch in keinem Fall in Landgemeinden, wo die Arbeitskräfte überseht sind, ein Auskommen finden, sondern wenn man ihnen einen Unterhalt verschaffen wollte, so müßten sie in die Städte kommen, dort könnten sie sich mit Tagelohn ernähren. Daß man aber den Städten diese Zumuthung nicht macht und ihnen eine Masse von Leuten zuweist, die zum größten Theil nicht den besten Leumund haben, nicht volljährig sind, und von welchen man nicht weiß ob sie in der nächsten Zeit den Gemeinden wieder zur Last fallen werden; das ist zu untersuchen.

Ich glaube, meine Herren! diese Ausführung wird hinreichen um Sie zu überzeugen, daß die Ansicht der Commission die richtige ist.

Geh. Ref. Christ: Dem Hrn. Abg. Bissing will ich nur bemerken: Unter dem 1. Jänner 1844 ist in diesem Haus eine Petition eingekommen, welche, nachdem der Bericht darüber ausgesprochen hatte, was ich vorhin erwähnte, den Beschluß der Kammer zur Folge hatte, der h. Staatsregierung die Auflösung der Gemeinde Rineck zu empfehlen. Es wurden mehrere Petitionen,

die Auflösung der Gemeinde Rineck betreffend, dem gr. Staatsministerium zur möglichsten Berücksichtigung überwiesen. Sie sehen also meine Herren! was ich vorhin gesagt habe, hat seine Richtigkeit. Der Gesetzentwurf ist zum großen Theil Ihr eigenes Werk.

Die allgemeine Discussion wird hierauf geschlossen und der Antrag der Commission, dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu verweigern, bei der hierauf erfolgten Abstimmung angenommen.

Eben so erhält der Antrag des Abg. Mez:

„die Kammer wolle zu Protocoll erklären, sie wünsche daß der Gemeinde Rineck von Seiten der Regierung aufgeholfen werde durch bessern Unterricht, durch Sorge für Einführung eines industriellen Erwerbszweigs. Die Kosten die hiefür nöthig sind, werde die Kammer bewilligen, nachdem von der Regierung darüber Vorlage gemacht worden sein wird, was noch auf dem gegenwärtigen Landtag geschehen könnte“

die Genehmigung der Kammer.

Damit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Mittermaier.

Der Secretär:

Mez.

Beilage Nr. 1. zum Protocoll der 52. öffentlichen Sitzung vom 10. August 1846.

Leopold, von Gottes Gnaden  
Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Veranlaßt durch Vorgänge in der II. Kammer Unserer getreuen Stände, insbesondere durch einen solchen in der Sitzung derselben vom 7. d. M., wo ein Redner eine in Folge gesetzlicher Staatseinrichtung pflichtmäßig vorgenommene Amtshandlung mit einem sehr verletzenden Ausdrucke bezeichnete, haben wir die Mitglieder Unseres Staatsministeriums angewiesen, für den

unverhofften Fall, daß ein derartiger, mit der Würde oder zu unterdrücken, und gemeinschaftlich mit der Res

ständischer Verhandlungen unvereinbarlicher Vorgang gierung dahin zu wirken, daß den Verhandlungen im sich nochmals ereignen sollte, an der Berathung keinen wahren Interesse des Landes ein friedlicher Gang und ferneren Antheil zu nehmen, und wegen nöthiger wei gedeihlicher Erfolg gesichert werde.

Gegeben zu Carlstraße in Unserem Staatsministe rium, den 9. August 1846.

Indem Wir hievon die zweite Kammer in Kenntniß setzen, sprechen Wir derselben zugleich das Vertrauen aus, daß es ihr gelingen werde, durch würdige und ernste Haltung Vorgänge der gedachten Art zu verhüten

Leopold.  
Dusch. Jolly. v. Freydorf. Nebelius. Wolff. Regauer.  
Bess.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

## LIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 11. August 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Ministerialpräsident Geheimer Rath Jolly, Geheimer Rath Vell und Geheimer Referendar Freiherr von Stengel;

so dann

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Christ, Goll, Helmreich, Kern, Lenz, Litschgi, Rombride, v. Stockhorn, Straub und Vogelmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier.

Blankenhorn = Krafft übergibt drei Petitionen, nämlich:

- 1) von 51 Bürgern der Gemeinde Auggen, die Erhaltung der Integrität Deutschlands mit besonderem Hinblick auf Schleswig-Holstein und Lauenburg betreffend;
- 2) von 128 Bürgern der Stadtgemeinde Müllheim, in demselben Betreff;
- 3) von 64 Bürgern der Gemeinden Sulzburg und Laufen in demselben Betreff.

Reichenbach übergibt eine Petition von 8 Gemeindebürgern in Buchholz in demselben Betreff.

Welcker: Bitte der Stadtgemeinde Stühlingen, die Zehntablösung insbesondere die Bezahlung des Ablösungskapitals betreffend.

Welte: Petition des Kronenwirths Ganter, Glasers Albert und Handelsmanns Curta in Hüfingen, Beschwerde über Entschädigungsverweigerung für alte Steuerabgaben.

Richter: Petition vieler Bürger von Kappel am Rhein, um Aufhebung der Flußbausteuer.

Durch das Secretariat: Petition mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Emmendingen, um Fortbestand und bessere Dotation der Landesgestütsanstalt und um Aufhebung oder Verwandlung des Sprunggeldes.

Der Tagesordnung gemäß begründet der Abg. Hecker seine Motion auf Erhaltung der Integrität Deutschlands bezüglich auf die Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg.

Beilage Nr. 1.

(7. Beilagenheft 433 — 442)

Präsident: Es kommt darauf an, daß nach der Geschäftsordnung die Kammer ausspricht, ob die Motion in Berathung gezogen werden soll.

v. Hslein: Ich habe den früheren fast gleichen Antrag meines Freundes Hecker unterstützt, ich thue es auch heute, indem ich erkläre, daß ich mich um so mehr bestimmt fühle diesen Antrag zu unterstützen, als

der Blick in die Zukunft wahrlich trüber geworden ist, und es dadurch nothwendig wird, daß eine Kammer, wie die unsrige — und ich hoffe, daß sie einstimmig ist — sich über diesen Gegenstand ausspricht, wie es Deutschen geziemt. Es gibt Vorgänge und Maßregeln, welche selbst auf den schlichten einfachen Bürger einen mächtigen Eindruck üben, und ihn anspornen, seine Ansicht mit jener seiner Gleichgesinnten zu vereinigen, wodurch dann mit Blitzesschnelle eine Macht erwächst, welcher keine Gewalt der Erde längere Zeit widerstehen kann; Es ist die Macht der öffentlichen Meinung! Einen solchen Eindruck haben die Maßregeln wegen Schleswig-Holstein und zuletzt der Königsbrief auf Baden und wie Sie gewiß mit mir zugeben werden, auf Deutschland hervorgebracht, daß ich nicht glaube, zu übertreiben, wenn ich sage, das ganze deutsche Volk erkennt in dieser Maßregel eine Schmach seiner Würde, eine Schmach des großen deutschen Vaterlandes! Wenn der Königsbrief sagt, es sollen Provinzen, die einen Theil Deutschlands ausmachen, künftig dem Königreiche Dänemark einverleibt werden, dann spricht er auch aus, wie mein Freund Hecker bereits ausgeführt hat: ich reiße ein Stück von Deutschland weg, ich vereinige es mit meinem Lande. Wie steht es dann mit der Ehre der deutschen Nation, wenn so etwas geschehen kann? wenn man Deutschland, wie Hecker abermals richtig angeführt hat, behandeln will wie Polen, dem man ebenfalls schon vor längerer Zeit Stücke wegriß und nun seine Nationalität gänzlich zernichten will? wenn man Deutschland einzelne Provinzen entreißt und dadurch eine Maßregel begonnen hat, die, sobald Deutschland ruhig zusieht, früher oder später seinen Untergang herbeiführen wird? Wenn auch der Deutsche schmerzlich auf sein schönes Vaterland sehen und sich leider! selbst sagen muß, daß es noch nicht die Stufe erreicht hat, auf der es stehen könnte und sollte, wenn er auch sieht, daß noch nicht die Einheit in diesem Lande ist wie sie sein sollte, dann liegt doch gewiß in der Brust jedes einzelnen deutschen Bürgers die Pflicht und das Gefühl, daß er Maßregeln, wie den von Seite Dänemarks, mit allen Kräften entgegentritt. Ich rechne darauf, daß der

Verbandl. d. II. Kammer 1846, 78 Protokollheft.

deutsche Bund seine Stellung und Verpflichtung erfassen, daß er sich dieses Mal competent, nicht aber incompetent erklären wird; ich glaube aber auch, daß unsere Regierung denselben Weg gehen wird, daß überhaupt alle deutschen Regierungen erkennen werden, es sei die Zeit gekommen, wo die Deutschen mit vollem Recht durch die Maßregeln Dänemarks aufgeregt werden müßten, wenn es Ehrenmänner sind. Es ist darum unbedingt nothwendig, daß die Regierung mit aller Kraft handelt und Alles thut, was möglich ist, damit der Antrag, den der Abg. Hecker gestellt hat, zur Verwirklichung komme. Was ich sage, meine Herren auf der Regierungsbank, ist wahrlich nicht übertrieben, wenn Sie, wie wir, die wir mehr unter dem Volke leben, wüßten, wie die öffentliche Meinung sich über diesen Gegenstand ausgesprochen hat; es kann dahin kommen, was bereits an vielen Orten ausgesprochen ist, daß man nicht bloß mit Worten handeln, daß man Gut und Blut daran setzen will, um endlich sich als Deutsche zu beweisen. Es könnte so weit kommen, daß junge Leute ausziehen zum Kampfe für Deutschlands Ehre, und Aeltere würden sich als Anführer finden. Eine solche Bewegung werden Sie nicht wollen, Sie können sie nicht wollen, es ist dann aber auch Ihre heilige Pflicht, das Möglichste zu thun, daß hier Abhilfe geschehe.

Nun aber, meine Herren Kammercollegen, wende ich mich an Sie Alle jenseits. Sie stehen uns in manchen Punkten entgegen, aber hier wird Ihr Herz wie das unsrige schlagen für die Ehre Deutschlands, für unser gemeinsames Vaterland, welches Ihnen theuer ist, wie uns! Ich bin darum überzeugt, Sie werden einstimmig mit uns handeln, (Die Mitglieder der Rechten erheben sich zum Zeichen ihrer Zustimmung von ihren Sitzen.) und Sie können versichert sein, der einstimmige Ausspruch einer Kammer, wie der badischen, ist doch wenigstens kein unbedeutender Theil von der öffentlichen Meinung. (Schaaff: Die Kammer wird allerdings einstimmig in dieser Frage sein.) Ich bitte aber, die Motion nicht in die Abtheilungen zu verweisen, sondern schlage der Kammer vor, dieselbe drucken zu lassen, aber bei der Dringlichkeit unserer Zeit, bei der Dringlichkeit dieses Ge-

genstandes, von dem Recht, das die Geschäftsordnung uns einräumt, wenn zwei Drittel der Stimmen sich dahin erklären, heute noch in abgekürzter Form zu berathen, und eine Adresse zu beschließen, welche von einer Commission entworfen werden wird. Der Gegenstand wird dadurch für uns nach meiner Meinung würdig, ehrenvoll und schnell erledigt.

Die Kammer beschließt hierauf im Einverständnis mit den landesherrlichen Commissären einstimmig, nach dem Antrage des Abg. v. Hstlein in abgekürzter Form zu berathen.

Blankenhorn-Krafft: Da ich Ihnen heute einige Petitionen übergeben habe, und dieselben von gleichem Inhalt und sehr kurz sind, so wird mir die hohe Kammer wohl gestatten, eine derselben zu verlesen. Sie lautet:

„Noch ist die Bunde nicht vernarbt, welche Deutschland durch die Losreißung von Elsaß und Luxemburg geschlagen worden ist, und schon droht dem Vaterland neue Gefahr. Schleswig-Holstein und Lauenburg sollen dem Königreiche Dänemark einverleibt werden.

Wer nicht mit geschlossenen Augen die Begebenheiten der Zeit an sich vorübergehen läßt, konnte längst einen Streich gegen die Selbstständigkeit dieser Staaten voraussehen, der offene Brief legt ihn nun klar zu Tage. Jetzt thut es noth, daß Jeder, in dessen Adern noch deutsches Blut fließt, sich gegen die Zerstückelung Deutschlands ausspreche, und zum Schutze seiner gedrückten Mitbürger handle; jetzt hat der hohe deutsche Bund, der Ring des nationalen Bandes, Gelegenheit, seine schönste und oberste Aufgabe: die Erhaltung der Integrität Deutschlands thatsächlich zu lösen, und jetzt treten wir mit der Versicherung fest wie unsere Berge, im Falle der Noth auf den im Wege der Ordnung und des Gesetzes an uns ergangenen Aufruf für unsere deutschen Mitbrüder aufzustehen, vor unseren verehrten Volksvertretern, als vor Männern, die überall, wo es sich um Recht und Freiheit, um das Wohl Deutschlands und seines Volkes handelt, in vorderster Reihe kämpfen, mit der Bitte hin: Die hohe badische Regierung zu veranlassen, beim

hohen deutschen Bund dahin zu wirken, mit allen Mitteln die Integrität Deutschlands zu wahren, und die Vereinigung Schleswig-Holsteins und Lauenburgs mit der Krone Dänemark nie und nimmermehr gestatten.“

Jungmanns I.: Das Ereigniß, welches ganz Deutschland beschäftigt, hat doch auch eine erfreuliche Seite. Es gibt dem Bunde Anlaß, seine Macht, welche jeder Deutsche, dem es um Erhaltung des Rechts und der Ordnung zu thun ist, begünstigen muß, zu entfalten. Einen Anlaß zu solcher Entfaltung hat der Bund vor Jahren gehabt, als ein deutsches Volk um sein Recht zu ihm flehte. Er hat jenen Anlaß nicht benützt, und die Meinung Deutschlands von seinem Willen ist damals tief erschüttert worden. Ein neuer Anlaß bietet sich ihm nun, ein größerer als damals, denn jetzt handelt es sich darum, ganze Länder von dem Gebiet des deutschen Bundes zu trennen, und nicht Oesterreich und Preußen, nicht Baiern und Sachsen, der ganze deutsche Bund muß nun seine Größe zeigen. Er wird und soll einschreiten, um dem Vaterland zu erhalten, was ihm gebührt. Die Frage ist nur, ob jetzt schon die Zeit zu einem solchen Einschreiten gekommen ist? Noch ist die dänische Erbfolge nicht eingeführt, noch der Mannesstamm nicht erloschen, noch sind die Herzogthümer durch keine That mit dem Königreich Dänemark verbunden; allein die Erklärung, die der König abgab, drückt die bestimmte Absicht aus, den deutschen Fürsten ihr Erbfolgerecht in Schleswig-Holstein und Lauenburg zu nehmen, die Absicht, die Nationalität in Holstein und Lauenburg zu unterdrücken, die Absicht, die Selbstständigkeit dieser Herzogthümer aufzuheben, und sie mit Dänemark zu vereinigen, die fernere Absicht, das Herzogthum Holstein einer ewigen Verbindung mit Schleswig zu entziehen; dieser Absicht, diesem Worte setze der Bund sein Wort, der Erklärung seine Erklärung entgegen, er warte nicht ab, bis das Bedrohende geschehen ist, er warte nicht ab, bis eine vollendete Thatsache vorhanden ist, die Erfahrungen in der neuern Zeit haben es gelehrt, wie gefährlich es ist, vollendeten Thatsachen zu begegnen, wie selbst die Großmächte zurückbeben, Dasjenige zu ändern, was einmal hinter uns liegt.

Man hat in dänischen Blättern gelesen, die ganz Bewegung, die uns jetzt ergreift, sei ein Werk der Anwälte. Es ist wahr, die Herzogthümer Holstein-Schleswig und Lauenburg haben viele Anwälte in Deutschland, aber nicht nur die Rechtsgelehrten, nicht nur die Priester, nicht nur die Staatsdiener, und nicht nur die Bürger sind ihre Vertheidiger in diesem gerechten Streit, ihre Anwälte haben sie in jeder deutschen Brust. (Beifall.) Ich unterstütze daher die Adresse. Die Form des Antrags gestattet, auch die Stimme der ersten Kammer darüber zu vernehmen, und ich bin fest überzeugt, daß diese Kammer einstimmig wie dieses Haus dem Antrage zustimmen wird.

Staatsrath Jolly: Erlauben Sie mir, meine Herren, im Namen des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, der zunächst berufen wäre, sich hierüber zu erklären, einige Worte zu sprechen, da er wegen Unpäßlichkeit zu erscheinen verhindert ist. Die Regierung, meine Herren, ehrt und theilt die Gefühle, welche die Motion ausgesprochen hat; sie ist der Meinung, daß allerdings hier eine Frage von hoher Wichtigkeit vorliegt. Zunächst handelt es sich freilich nur um eine Successionsfrage, um eine Frage, die für den Augenblick noch ohne practische Bedeutung scheint.

Inzwischen wird in öffentlichen Verhältnissen auch aus dem bloßen Schweigen leicht eine Folgerung gezogen, der man bei Zeiten mit Widerspruch begegnen soll und muß. Es sollen die Successionsrechte zunächst des dänischen Regentenhauses eine Auslegung erhalten, der man von anderer Seite widerspricht. Man darf erwarten, daß Diejenigen, die von anderer Seite betheilig sind, dagegen Widerspruch erheben, daß sie die Bundesversammlung besonders angehen werden, ihren Ansprüchen förderlich zu sein. Die Regierung, meine Herren, wird nun nicht bloß wegen dieser Interessen der nächst Betheiligten, sondern auch im Interesse des deutschen Bundes, der Integrität von Deutschland, aller Gebiete, die dazu gehören, — Sie dürfen Das als gewiß annehmen, — alle ihre Kräfte aufbieten, um Demjenigen den Sieg zu verschaffen, was sie als recht und wahr erkennt. Es wäre unter den Umständen, wie sie liegen,

wohl etwa das Bessere gewesen, hätten alle Betheiligten sich zu verständigen gesucht; unter diesen Betheiligten aber sehe ich vor allen Dingen den deutschen Bund, also auch jedes einzelne Mitglied desselben.

Es ist ein anderer Weg eingeschlagen worden, der allerdings dazu geeignet war, die Gemüther nicht bloß der unmittelbar Interessirten in Bewegung zu setzen; ich muß jedoch wünschen, daß man sich darauf beschränke, das Unrecht, was man glaubt, das hier begangen sei, möglichst in's Licht zu setzen, und dabei den deutschen Regierungen zu vertrauen, daß sie der Ansicht werden Recht zu verschaffen wissen, die als die richtige sich ergeben wird. Es ist, und ich muß Dieß lebhaft bedauern, von dem Herrn Antragsteller am Schlusse seiner Motion, die ich in aller andern Weise für mäßig gehalten, und wohl begründet erkenne, hingedeutet auf die Möglichkeit, auf die Nothwendigkeit der Gewalt. Meine Herren! Wenn es auch zum Aeußersten kommen sollte, so fehlt es dem deutschen Bund nicht an gesetzlichen Mitteln, um einzuschreiten, und sein Recht zu sichern; überhaupt halte ich nicht für gut, wenn man bei einer Sache, die man selbst für wohl begründet hält, sofort darauf hinweist, es werde hier Gewalt nothwendig sein, und angewendet werden. Was denkt man sich dabei? Man glaubt, die wirklichen oder vermeintlichen Gegner würden dadurch in Schrecken gerathen, sie würden sich um so eher bereit finden lassen, Demjenigen zu entsprechen, was man von ihnen verlangt. Ich glaube nicht, daß diese Erwartung irgend würde in Erfüllung gehen; auch auf der andern Seite stehen Männer, man muß das keinen Augenblick verkennen, auch sie haben ihre Ueberzeugung, wenn sie auch am Ende die irrige sein möchte. Ich frage nun, ist es das Mittel, sie auf eine andere Seite hinzulenken, daß man Drohungen, geschehe es auch nur indirect, laut werden läßt? Ich bin lebhaft davon überzeugt, daß Das nicht der Fall ist, ich glaube nicht, daß man dadurch zu dem Zweck gelangt, den man wünscht; ich weiß übrigens mit der Lebhaftigkeit des Gefühls zu entschuldigen, was ich an und für sich nicht zu rechtfertigen vermag. Ich schließe, meine Herren, mit der Versicherung, daß die Regierung Alles, was in ihren Kräf-

ten steht, gerne und freudig thun wird, um auf eine ordnungs- und gesetzmäßige Lösung dieser Frage hinzuwirken. Vertrauen Sie den deutschen Regierungen, Sie werden sich nicht getäuscht finden!

Welcker: Ich freue mich wirklich, meine Herren, daß bei dieser wichtigen Veranlassung nicht bloß in diesem Hause, sondern auch außer diesem Hause, nicht bloß bei unsern badischen Mitbürgern, sondern in ganz Deutschland, in den Ständeversammlungen von Hannover, Braunschweig, Baiern, und in den öffentlichen Organen, so weit die Schranke der Censur es gestattet, die Wärme des Gefühls für die Nationalehre und Einheit sich so deutlich und vernehmlich ausgesprochen hat; ich freue mich, daß eine Zeit vorübergegangen zu sein scheint, wie diese war, wo man ohne Widerspruch und Widerstand das Elsaß und andere deutsche Provinzen rechts und links, im Osten und Westen von Deutschland abriß. Man hat die Frage aufgeworfen, ob die Zeit gekommen sei, diesem Nationalgefühl, beleidigtem Rechtsgefühl durch öffentliche Schritte auch von Seite der Regierungen einen Ausdruck zu geben, und wirklich schon Maßregeln zu ergreifen; man hat aber auch diese Frage mit Ja beantwortet und mit vollem Recht. Mehr als ein Krieg kräftiger Völker und Fürsten ist entstanden bloß dadurch, daß ein anderer Fürst einen alten Titel fortführte, oder als Prätension eines künftigen Erbrechts erneuerte.

Wenn nun durch den offenen Königsbrief dem klaren Recht der deutschen Nation und der Regierungen widersprochen ist, so ist das eine Verletzung der Ehre, die nicht jahre- und jahrzehntelang wartet, bis sie sich Recht verschafft, es ist ein Beginnen, das jede verständige Politik zu Gegenmitteln auffordert.

Sie wissen, daß zwischen auswärtigen Regierungen, zwischen Frankreich, Rußland und England verhandelt wurde; kann da Deutschland müßig zusehen, bis das Unglück uns über den Kopf kommt? Ich bin überzeugt, daß die Deutschen durch ihre legitimen Organe das Nöthige thun werden, um die verletzte und gekränkte Nationalehre, um das bedrohte Nationalrecht kräftig und energisch zu vertheidigen.

Ich will, um die Verletzung des Rechts nachzuweis-

sen, mich auf die Ausführung des Herrn Motionsstellers beziehen, und nur zwei Momente, die mir die entscheidenden scheinen, kurz resumieren. Es gilt hier eine Aenderung der bestehenden Erbrechte in Schleswig-Holstein und Lauenburg, als eine Aenderung der Erbrechte würde der erste Antrag in der Nothschilder Ständeversammlung betrachtet. Eine willkürliche, einseitige Aenderung des Erbrechts heißt aber die Bürger, heißt das Land zum Gegenstand der Willkür, der Privatdisposition, zur Sache erniedrigen. Die drei Herzogthümer haben nun zufällig nach vor den Augen der deutschen Nation liegenden Urkunden das allgemeine deutsche Recht, welches uns von Tacitus an bis auf die spätern Zeiten urkundlich zuhand, das Recht, den Fürsten zu wählen, durch das späte Mittelalter hindurch gerettet. Begründet auf das Wahlrecht wurde dann später das Erbrecht in den drei Herzogthümern, aber nur das Erbrecht des Mannesstammes und nicht das Erbrecht des weiblichen Stammes auf das dänische Königshaus übertragen. Meine Herren! Abgesehen davon, daß es ein Factum ist, was durch keine Rechtsgründe gerechtfertigt werden kann, daß man einseitig, ohne Vereinbarung mit dem Volk ein Erbverhältniß abänderte, abgesehen davon ist es für Deutschland höchst wichtig, daß die Mannstammfolge erhalten werde. Wir leiden in Deutschland an Zersplitterung, an Theilung; wenn man an der Erbfolge des Mannesstammes festhält, so erhält man wenigstens eine größere Einheit der Länder, und wendet eine große Zersplitterung ab. Die Herzogthümer haben — die Urkunden liegen vor — wie jetzt Schweden seine erbliche Dynastie gewählt hat, nur dem Mannesstamm das Recht gegeben, zu succediren, und wenn dieser ausstirbt, erwacht das alte Wahlrecht wieder. Kein Mensch wird zweifeln, daß das Wahlrecht in Schweden wieder erwacht, wenn die Dynastie Bernadotte erloschen ist. Mit diesem Erbrecht hängt aber auch gerade in diesem Fall die Vereinigung dieser Länder mit Deutschland zusammen, denn es ist ja die Rede von der Möglichkeit eines Aussterbens des Mannesstammes in Dänemark und von einer gewaltsam mit Unterdrückung sogar der Vorstellung durchzuführenden Vereinigung dieser Länder mit Dänemark,

während sie nach dem Aussterben des Mannesstammes mit Dänemark verbunden bleiben. Ich will nur im Vorübergehen bemerken, daß auch noch andere deutsche Fürstenthümer dabei theilhaftig sind; nach dem Oldenburgischen hat das sächsische Fürstenthum Ansprüche auf die Erbfolge in diesen Ländern. Die Krone von Dänemark ist auch nicht berechtigt, das Herzogthum Lauenburg ohne alle Rücksicht auf die Erbfolge eines deutschen Fürstenthumes mit Dänemark vereinigen zu können. Sie sehen hier, wie tief diese Sache greift. Aber auch das Herzogthum Schleswig ist mit Deutschland verbunden und vereinigt, und es hat das alte Verfassungsband von Schleswig und Holstein und von beiden mit Deutschland dadurch einen neuen Stützpunkt erhalten. Meine Herren, Schleswig, welches einst abwechselnd zu Deutschland und Dänemark gehörte, ist dadurch unauflöslich mit Deutschland verbunden, daß es mit dem deutschen Reichslande Holstein einen ewigen, unzertrennlichen Verband hat. Dieser gemeinschaftliche, unzertrennliche Verband beruht ebenfalls auf einem alten deutschen Nationalvolkrecht, das in den deutschen Ländern ursprünglich überall Geltung hatte, bis es zum Theil hier und da der Absolutismus unterdrückte. Man betrachtete damals die Fürstenwürde nur wie ein Amt, es gab ein Herzogsamt, ein Grafenamt, und die Hauptsache für das Land waren die Landstände. Holstein und Schleswig hatten aber nur eine einzige ungetrennte Standschaft, eine gemeinschaftliche Volksvertretung und viele andere gemeinschaftliche Einrichtungen, die man jetzt durch die dänische Verwaltung allmählig zu vertilgen sucht. Das Recht der beiden Herzogthümer auf eine gemeinschaftliche Nationalrepräsentation, gerade so, wie noch heute die beiden Mecklenburg obwohl unter verschiedenen Herzogen gemeinschaftliche Landstände haben, dieses Recht ist für Schleswig-Holstein nimmermehr verloren. Daß die Regierung Provinzialstände geben konnte, ist eine Folge des unglücklichen deutschen Reactionssystems; die deutschen Provinzen würden ganz anders ihr Recht besitzen, und gegenwärtig ausüben, als Dies jetzt der Fall ist, wenn sie gemeinschaftliche Stände mit höheren Rechten hätten. Schleswig und Holstein haben immer gehofft, der Zeit-

punkt werde kommen, wo sie gemeinschaftliche Stände mit Steuerbewilligungs- und Gesetzgebungsrecht erhalten, und dieses Recht wird als ein Hauptrecht von Holstein betrachtet. Schleswig ist auf diese Weise mit Deutschland unmittelbar verbunden, es ist aber auch deutsch, und will deutsch sein, es hat deutsche Sprache und Gesinnung, und ein Recht auf gemeinschaftliche Stände, es ist Dies ein Recht, das der deutsche Bund nothwendig vertheidigen muß, es herrscht darüber kein Zweifel.

Soll ich mich nun an die Politik des deutschen Bundes wenden, an die Politik zunächst der Großmächte, welche ganz natürlich, und noch mehr als natürlich und billig ist, ein Uebergewicht in der Bundesversammlung haben, so muß ich gestehen, ergreift mich hier ein banges und schmerzliches Gefühl. Ich bin verbunden, dieses Gefühl hier anzudeuten. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß es mir hier in diesem Augenblick darum gilt, Etwas Verlezendes zu sagen, ich will jedes meiner Worte auf die Waagschaale legen, meinen Gefühlen will ich Gewalt anthun, ich werde gemäßigt und leise Das andeuten, was ich in dieser Beziehung fürchten kann. Meine Herren, mit Recht hat der schmerzliche Ausdruck der Entrüstung des Motionstellers darauf verweist: Ein kleines Land wirft der ganzen deutschen Nation den Handschuh hin. Meine Herren, darin liegt Etwas sehr Bedenkliches und Gefährliches; glauben Sie, der König des kleinen Dänemarks würde dem Kaiser von Oesterreich und dem König von Preußen ebenso leichtfertig den Handschuh, wie etwa der gering geachteten deutschen Nation hingeworfen haben, wenn er nicht Grund zu haben glaubte, daß hier die Sache nicht so warm, nicht so kräftig vertreten werden möchte, als von dem erwachten Ehrgefühl der deutschen Nation. Meine Herren, außerdem ist Ihnen nicht unbekannt, daß Dänemark mit Rußland, Frankreich und England in Unterhandlungen stand, Sie werden aus englischen und französischen Zeitungen die Schmähungen auf die deutsche Nation vernommen haben, der es übel genommen wurde, daß sie sich um ihr Nationalrecht bekümmert. Hören Sie die Schmähungen, die neulich auch in dieser Kammer ge-

rührt wurden, Schmähungen auf die deutschen Regierungen, daß sie uns nicht in Beziehung auf die Rechte unserer gekränkten Mitbürger durch Censurzwang alle Möglichkeit der Sprache nehmen. Leichtfertigkeit wird den deutschen Fürsten in französischen und englischen Zeitungen vorgeworfen, daß sie dulden, daß der Deutsche sich für das Recht Schleswigs und Holsteins verwendet, was ihn ja gar nichts angehe, und wo er gar nicht mitzusprechen hätte. Wohl, meine Herren, würde der Hafen von Kiel der großen nördlichen Macht, welche die Ostsee beherrschen will, wohl anstehen, wohl würde eine enge brüderliche Vereinigung der großen und herrlichen Küstenländer Schleswig und Holstein mit den kräftigsten und besten Matrosen der Welt, in Verbindung mit einer Handelsmarine von Deutschland, die jetzt schon größer ist, als die von Frankreich, den Engländern ein Hinderniß in den Weg legen können, den Engländern, in deren Interesse es liegt, und die das Recht zu haben glauben, sich auszudehnen, so weit die Schwäche anderer Völker es gestattet. Wohl liegt ein Interesse von England vor, und das Interesse von Frankreich ist klar, es gibt keinen Franzosen, keinen französischen Minister, der nicht sagt, einst müssen wir die Rheinlande wieder haben, aber das ist gegen das verbundene Deutschland doch nicht so leicht zu machen, und da vereinigt man sich mit Rußland, das, so lange es existirt, alle 10 oder 20 Jahre den Heißhunger nach fremden Provinzen bewieß, und den Ausspruch »Rußland bis zur Weichsel« ist noch ein gemäßigter Ausspruch in den St. Petersburger Ansichten. Da ist es freilich gut, wenn man sich gegenseitig unterstützt, dann kann der doppelte Zweck erreicht, dann kann Deutschland in Norden, Westen und Osten zugleich geplündert werden. Ich kann dem Abg. Hecker gegenüber solchen Gedanken keinen Vorwurf machen, daß er mit Gewalt drohe, ja er hat mit Gewalt gedroht, wer aber so in seinem Rechte bedroht ist, und durch so hämische Verhöhnungen an der Nationallehre angegriffen wird, wie das deutsche Volk, der darf sagen, daß wenn ihm nicht auf rechtlchem Wege geholfen wird, es zuletzt Gut und Blut einsehen wird; er muß es sogar sagen, seine Ehre fordert es. Und, meine Herren,

vergessen Sie nicht, daß solche Zeiten kommen können. Ich will Sie an die ewige Wahrheit erinnern, daß höhere und heiligere Rechte auf der Erde es nicht gibt, als das Recht, Nation zu sein. Ich habe früher bei einer andern Gelegenheit daran erinnert, daß der preussische Diplomat und Staatsmann Niebuhr in seiner Schrift »Preußens Recht gegen den sächsischen Hof« sagt, daß die Nationalrechte höher stehen als alle dynastischen Rechte. Ich habe mich auf diesen Grundsatz berufen. Ein ehrenwerther deutscher Fürst ist vor Allem ein Deutscher, und wenn er fähig wäre, auch nur ein Stück der deutschen Nation Preis zu geben, so hätte er aufgehört, den Namen eines Deutschen zu verdienen. Die Rechte der Nation stehen höher als alle Fürstenrechte, und es kann die Zeit kommen, wo die Pflicht zum Recht wird.

Der Abg. Jungmanns I. hat uns in dieser großen und bedeutungsvollen Frage auf eine höchst traurige Erfahrung aufmerksam gemacht. Meine Herren! Wir sind jetzt warm für ein bedrohtes Recht eines deutschen Bruderstammes, aber wir waren es vor mehreren Jahren auch, und wir waren es nicht allein, das ganze deutsche Volk hat mit uns zu dem deutschen Bunde gesteht, das Recht in Hannover zu retten. Was geschah? Es geschah, was nimmermehr hätte geschehen sollen. Und wenn ich nun hinsehe auf die Kühnheit Dänemarks, auf das bisherige Schweigen der Großmächte, da wo sie wenigstens durch ihre Organe hätten reden können, dann ist es natürlich, daß ich noch an eine andere Gefahr denke, als an die für unsere deutsche Nation. Ich sage, nach der Lage der Umstände scheint mir in dieser Sache keine geringe Gefahr für die souveränen, kleinen, deutschen Fürsten, und für die Souveränität der Fürsten vorzuliegen.

Bedenken Sie, meine Herren, wenn Sie einmal auf der Ministerbank die Stimmung des deutschen Volks, und nur des zum Bewußtsein erwachten Menschen ohne Censur hören könnten, was würden Sie hören? Ich will nicht Alles sagen, was Sie hören würden; die öffentliche Meinung können die Fürsten unterdrücken, aber man kann sie nicht todt machen, sie lebt in den Herzen der Völker, und wird bei Gelegenheit der That sich Luft machen, wie die öffentliche Meinung gegen den Rhein-

bund und gegen Napoleon; kein Hauch der Presse durfte sich regen, und das Gefühl der Selbstständigkeit und der Nationalität lebte bei Weitem nicht in den Herzen so vieler Menschen als jetzt, aber es lebte in der Brust einer großen Menge achtbarer Männer, und wie die Gelegenheit kam, stürzte durch die Gewalt der öffentlichen Meinung das ganze Gerüste und der Thron des mächtigsten aller Fürsten zusammen. Wollte Gott, die Regierungen wären so weise, und gäben die Pressfreiheit, sie würden eine Meinung, die sich ihnen zum Theil feindselig gegenüber zu stellen scheint, für sich und die Throne gewinnen. Eines aber muß ich sagen, was man glaubt: Die Angst bemächtigt sich einer ganzen Reihe von Menschen, daß wir neue Schlachten von Jena, neue Basler Frieden und neue Abreißungen von Provinzen in Ost und West haben können. Diese Angst bemächtigt sich der Menschen, weil sie wissen, daß man keine weise Politik einschlägt, daß man nicht dem Volk vertraut, sondern daß man sich im Widerspruch in Kampf mit der öffentlichen Meinung setzt, daß man die Rechte des Volks fürchtet, und darum nicht kräftig genug dastehen kann. Eine Nation, die Aehnliches erlebt hat wie wir, wäre blind und verachtungswürdig, wenn sie nicht glauben würde, daß neue Gefahren kommen können. Wir haben es gesehen, mit den Großen findet man sich ab, die Kleinen müssen büßen. Die kleinen Throne sind hier doppelt interessirt, Alles Das zu thun, was sie thun können, und sie gehen hier mit der öffentlichen Meinung der ganzen deutschen Nation.

Man wird uns diesmal nicht sagen, wir sind zu klein, zu unmächtig, nein, ich weiß, Deutschland handelt gemeinsam, ich weiß Gottlob, daß die Abhandlung der Gefahr Deutschland kräftigen wird, und dann wird es auch zu einem gemeinschaftlichen Ziele führen. Ich glaube also, daß im Interesse unserer Nationaleinheit und Ehre, in der Pflicht, unsere Brüder zu verteidigen, in der Pflicht, den badischen Thron zu schützen und zu verteidigen, wir jedes rechtliche Mittel anwenden müssen, die Regierung zu bestimmen, sich mit allen rechtlich gesinnten deutschen Regierungen zum Schutz der verletzten Ehre, des verletzten Rechts zu verbinden.

Jungmanns II.: Meine Herren! Das Wort „Deutschland“ ertönt heute in dieser Saale; es ist ein Wort, das man leider nicht überall gern hört, aber es muß doch ein erlaubtes Wort sein, sonst würden wir es nicht vernehmen in diesem Hause und wir würden es nicht finden in dem Artikel 11. der deutschen Bundesacte, der so lautet:

„Alle Mitglieder des Bundes versprechen ganz Deutschland gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen.“

Meine Herren! Es liegt hier ein urkundliches Versprechen vor uns, das die deutschen Fürsten dem deutschen Volke gegeben haben. Ich hoffe, ich erwarte, daß sie dieses Wort lösen, dieses Versprechen erfüllen werden, aber nicht wie im Jahre 1839, wo das schöne, große Luxemburg abgetreten wurde gegen das kleine winzige Limburg, und gegen eine Geldentschädigung von 700000fl., die der Herzog von Nassau erhielt; nein! sie werden es mit Ernst, mit Würde, mit Festigkeit, ja nöthigenfalls mit den Waffen in der Hand erfüllen. Und — wer wollte daran zweifeln, — die deutschen Männer, die deutschen Jünglinge, die deutschen Soldaten warten mit Sehnsucht auf den Ruf zu den Waffen; dieser Ruf wird sie erquickern, er wird ihnen wie Musik in den Ohren klingen; denn der deutsche Mann, der deutsche Jüngling, der deutsche Soldat kann es nicht ohne Schmerzen vernehmen; nein! er kann es nicht dulden, daß man das deutsche Volk mit Füßen trete, daß man es verachte, verspötte, verhöhle, und als einen Spielball für fremde Nationen behandle. Ich stimme für den Hecker'schen Antrag.

Kapp: Auch in unserer Saale gibt es große politische Fragen, bei deren Beurtheilung der Gegensatz liberaler und ministerieller Stimmen von selbst verschwindet. Wir haben heute einen solchen Gegenstand vor uns, vor welchem jene Gesinnung, die so häufig ihre Stimme in der Kammer gegen die Kammer erhebt und mit ihr die gepriesene Kurzsichtigkeit verstummen muß, sowohl jene unbewußte, die sich damit breit macht, daß ihr nur diejenigen Länder und Dinge bekannt sind, welche sie schon in den Kinderlehren, in

den Schulbüchern, im Katechismus gelernt hat, als auch jene absichtliche Kurzsichtigkeit, die da meint, man müsse jedes Wort vermeiden, das irgendwo in der Form nur verlesend sein könne. Auch diese letztere Kurzsichtigkeit, die eigentlich die schlechtere ist, kann sich beruhigen, denn es handelt sich nicht um die Person des Königs von Dänemark, sondern um das jetzt wirkende feindliche Princip seiner Regierung. Der König selbst ist ein hochachtbarer, sehr gebildeter, daher liebenswürdiger Privatmann. Nur die Regierungsmaßregel ist es, was uns angeht, über diese allein haben wir zu sprechen.

1) Ich läugne nicht, daß mich das Leben und die Geschichte der europäischen Völker mit einer entschiedenen Neigung, vielleicht mit einer gewissen Vorliebe für die scandinavischen Stämme erfüllt hat. Das gesündeste Volk, welches gegenwärtig in ganz Europa lebt, ist ein scandinavisches, es sind die Norweger. In der Verfassung unseres kleinen Landes dürfen wir uns rühmen, ein Lebenselement zu haben, welches an Norwegen erinnert: das Gesetz der Wahlen, unsere Urwahlen.

Die Frage, die uns vorliegt, ist von ihrer rechtlichen und politischen Seite so vielfach beleuchtet worden, daß ich darüber nur wenige Worte noch zu sagen mir erlauben werde, um so weniger, weil schon der Abg. Jungmann II. in Betreff der Rechtsfrage auf die Pflicht des deutschen Bundes in dieser Angelegenheit, und der Abg. Welcker in rechtlicher Beziehung auf die Thatsache, daß jene Länder, Lauenburg mit inbegriffen, Mannöchen sind, und in politischer Beziehung auf die Gefahren hingewiesen hat, welche im Hintergrunde dieser Frage den kleinen Staaten in Deutschland drohen.

Die geheime Lust, sich zu vergrößern, die Sucht, auf Kosten der kleineren Staaten sich auszudehnen, lebt in den s. g. Großmächten so deutlich, daß sie ohne Anstand auch in dieser Kammer als Thatsache bezeichnet werden kann. Erinnern möchte ich an das Wort der alten Feldherren nach den sogenannten Befreiungskriegen; niemand führte eine stärkere Sprache gegen die

papierne Weisheit der Diplomaten als diese alten Helden, als z. B. der greise Blücher, der da bitter und spottend klagte, daß die Diplomaten in ihren Kabinetten mit der Feder wieder verderben, was die Sieger in der Schlacht mit dem Schwerte gewonnen.

Blicke ich auf die weiteren politischen Beziehungen, so habe ich über die Verhältnisse dieser deutschen Sache zu Rußland und Frankreich, und selbst über die Verhältnisse zu England hier nichts weiter zu entwickeln, denn diese Beziehungen sind, so weit sie in unsere Verhandlung gehören, schon in Hecker's Vortrag erörtert worden. Nur kurz erlaube ich mir zu bemerken, daß der erwähnte Bund, welcher Rußland mit Frankreich wieder abgeschlossen, selbst durch die Julirevolution nur in Bezug auf die Dynastie, nicht in Beziehung auf die inneren Verhältnisse zu Frankreich unterbrochen war; daß damals selbst Kaiser Nikolaus den französischen Gesandten zu sich rufen und Karl X. warnen ließ, die gefährlichen Ordonanzen auf einen gekehrtern Zeitpunkt zu verschieben. Ueber den Zustand ganz Europa's, besonders auch Frankreich's, war der Czar durch seine Sendlinge besser unterrichtet, als Karl X. durch seine Minister. Die stolze Ausnahme, welche der Czar in den jüngst verflossenen Zeiten nach mißlungenem Versuche einer engeren Vereinigung mit England, in London gefunden hat, gieng der erneuerten innigeren Annäherung der Herabstimmung der Abneigung voraus, welche Rußland gegen die Julidynastie haben mußte. Die Gegenwart des Czaren in Rom besiegelte schließlich diese nächtliche Vereinigung der großen slavischen Macht mit der großen romanischen.

Die Frage, die uns hier in Beziehung auf Deutschland bewegt, — denn nur in dieser Beziehung haben wir sie zu erfassen — ist aber nicht bloß wegen der Bundespflichten und wegen der Gefahren für die kleineren deutschen Souveräne zu beachten, sie ist auch zu würdigen hinsichtlich des deutschen Zollvereins. Der Abg. Hecker hat in seiner Motion

klar dargestellt, und der Abg. Welcker hat ebenfalls ausgeführt, daß auch England sich mit unseren übrigen Feinden in dieser Sache zu vereinigen droht, weil es mit wachsender Eifersucht jede Möglichkeit der Bildung einer deutschen Handelsmarine schon im Voraus zu vereiteln strebt. So steht denn Deutschland selbst in Bezug auf Dänemark, welches früher ein deutsches Lehen war, wie in jeder großen Frage ganz allein und von allen Seiten bedroht, im Kreise der neueren Geschichte! Allein gerade diese Gefahr sollte sich durch ihre Größe in sein Glück umwandeln. Im Angesicht dieser großen Verhältnisse sollten sich die deutschen Fürsten zum Schrecken des Auslandes mit ihren Völkern versöhnen, um kraftvoll, wie es Deutschen gebührt, gegen das Ausland aufzutreten, und den türkischen Feinden die Stirn zu bieten, welche aus Länderei und schnöder Herrschsucht unermüdet und unausgesetzt mit dem entzweyenden Plane umgehen, gegen Deutschland so ungefähr zu handeln, wie man gegen Polen verfuhr und noch verfährt. Doch diese Betrachtung würde uns hier zu tief in die großen Verhältnisse der umgebenden Länder wegführen! Es genügt zu erinnern was ich mich vor wenig Tagen in dieser Beziehung über die entsprechenden Gelüste Frankreichs nach den deutschen Rheinlanden im Sinne der Offenburger Petition ausgesprochen habe. —

2. Davon absehend muß ich noch ein Wort über die Verhältnisse Dänemarks zu dem übrigen Scandinavien und zu Deutschland hinzufügen, also a) über die Stellung des dänischen Volksbewußtseins, seiner Opposition, sowie b) über die Stellung der dänischen Regierung zu den deutschen Elementen in und außer Dänemark.

In allen diesen Beziehungen finden wir das dänische Volksbewußtsein im Widerspruche und in verkehrter Harmonie mit sich und mit der absoluten Königsmacht bis in die untersten Schichten selbst des Bauernstandes herab.

Die Crisis unserer Tage ist allgemein. Sie geht durch alle Länder, durch alle Glieder der Völkerwelt.

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 76 Protokollheft.

Die Geschichte, meine Herren! ist eine allseitige Reihe von Ursachen und Wirkungen, von Gründen und Folgen, ein gigantischer Kettenschluß. Die Gegenwart ist mit der Vergangenheit die Mutter der Zukunft. Die letzterwähnten Jahre geben uns den Schlüssel in die Geheimnisse der Gegenwart. In der schwedischen Monarchie herrschte im Jahr 1844 eine mächtige Crisis. Ausgezeichnete Diplomaten besorgten in Schweden damals schon für das Jahr 1845 revolutionäre Stürme. Vorzüglich war es auch die Priester- und Adels-Partei, deren Umtriebe — überall, wo beide zusammen halten, der Nacht zugewendet, — diese Revolution durch begrifflosen Widerstand zu beschleunigen drohten. Die Weisheit König Oskars vermittelte soweit möglich, d. h. für den Augenblick die schreiendsten Gegensätze, und im Jahr 1845 war Schweden ruhvoller als das Jahr vorher. In Dänemark dagegen brannte das Strohfeuer des Hasses gegen die deutschen Elemente 1845 lichterloh auf. Am rohesten und gräßlichsten mischten sich, als wollten sie ihre Sache verderben, priesterliche Stimmen in den Streit. Lohnsüchtige Staatsbediente, die man Staatsmänner nannte, legten entstellende Gutachten der Regierung und dem Könige vor. Auf die offenen Wege des geistigen Verkehrs warfen ihre Trabanten, um das Strohfeuer jenes Hasses zu nähren, Schwärmer und Lärmraketen aller Art. Als diese erfolglos platzten, schienen nach Ende desselben Jahres selbst die Verblendeten zu einiger Besinnung zu kommen, und was die besseren und edleren Dänen längst wußten, von dem Unrecht ihrer Ansprüche sich wenigstens theilweise zu überzeugen.

Indem aber die Hohlheit des Streites mehr und mehr entdeckt wurde, trat auch der Ernst der Frage würdevoller an den Tag. Der nationalste Däne mußte sich im Stillen die Schwierigkeit und das Ungemach der Sache gestehen. Die dänisch gesinnten Dänen und die Regierung schienen oder wollten daher scheinen, als ob sie die Entwicklung dieser Frage, die eigentlich noch eine vorzeitige, doch schon in's Leben des ganzen Volkes eingedrungen oder eingepflanzt war, zurückzudämmen suchten. Wenigstens schien in dem dänischen

Streit über die deutschen Provinzen ein Wendepunkt einzutreten. Es war eine kleine Pause, eine Stunde der Ruhe, wie sie größeren Stürmen vorangeht. Der Abg. Junghanns I. hat bemerkt, in wie ferne diese Frage eigentlich eine vorzeitige sei. Was nur halb an der Zeit ist, erscheint unpractisch, oft lächerlich. Allein hinter dem Humor des voreiligen Spektakels spielte wie gesagt, die slavische Politik des Nordens ihr gewagtes Spiel mit Voraussicht auf spätere Zeiten fort, und benutzte die Schwäche der Dänen wie der Deutschen. Sie entblößte dadurch die wunden Stellen dieser Mächte, und setzte, absichtlich oder nicht, gerade solche Punkte in's lächerlichste Licht, welche man sonst nur mit äußerster Schonung behandelte. Allein diese ganze Sache könnte zuletzt als solche der russischen Diplomatie eine Erinnerung geben, daß oft der Heerd des Ausgangs einer Dynastie auch der ihres Untergangs werden kann.

In den deutschen Provinzen Dänemarks hat sich das tiefste nationale Bewußtsein so mächtig geregt, daß selbst die Universitäten, die seit lange sonst immer thatlos den großen Bewegungen der Zeit zuschauen, sich gerührt haben, und die Universität Kiel verdient hier volle Anerkennung, daß sie den Anmuthungen der dänischen Regierung, welche sie widerrechtlich zwingen wollte ihre Stimme zu unterdrücken, mit mannhafter Protestation stolz entgegen trat.

Den Dänen selbst ist es klar, daß Dänemark ohne die deutschen Provinzen nahezu aufhört, ein Staat zu sein. Die deutsche Frage ist für Dänemark eine Frage des Lebens und der Ehre. Deutschland, das verohnmächtigte, soll zum Vortheil des Auslandes diese dänische Ehre zahlen. England hatte nicht umsonst auf die ungerechteste Weise die dänische Flotte zerstört. Verliert Dänemark noch vollends die deutschen Provinzen, so ist seine politische Selbstständigkeit in den Augen aller Welt vernichtet. Es wird wenigstens, wenn es noch existiren will, hingewiesen auf die Stammverwandten scandinavischen Länder. Auf das Thätigste regen sich daher in Dänemark zugleich die s. g. scandinavischen Ideen, d. h. der

Gedanke einer national politischen Vereinigung der dänischen, schwedischen und norwegischen Reiche.

Dieser Gedanke gieng nicht von den Regierungen aus, er gieng aus von dem Nationalgeiste, der auch dort erwacht war. Zuerst wurde dieser Gedanke besonders in Norwegen als eine dänische Chimäre verspottet. Seit den letzten Jahren hat er aber einen festen Boden gefunden, daß sich selbst in dem gesunden Norwegen Stimmen für diese Ideen erheben.

Die freisinnigen Dänen suchen aber zugleich vorzugsweise noch darum die deutschen Provinzen mit Dänemark zu vereinigen, weil sie die innere Finanznoth des dänischen Staats empfunden, eine Finanznoth, die unter den europäischen Staaten nach der österreichischen und holländischen vielleicht die größte ist.

Die dänische Staatsschuld soll mit auf die deutschen Provinzen gewälzt werden. Es ist ein Glück, daß diese Schuld mit auf dem Spiele steht; sie hält auch die gesonnensten Gemüther wach, weil sie nicht geneigt sein können, diese Staatsschuld mit auf sich zu nehmen. So kommt also zum Glück noch ein materielles Element hinzu, welches der ursprünglichen, der grundlegenden nationalen Kraft mehr Festigkeit und Nachhaltigkeit gibt.

Die freisinnigen Dänen boten daher Alles auf, und suchten die Dänisirung der deutschen Provinzen sogar auf eine Weise durchzusetzen, in welcher sie öffentlich sich selbst verspotteten, nämlich durch die Berufung auf die absolute Königsmacht. Dadurch geriethen sie in eine komische Stellung. Ihr Widerstand löste sich, da sie mit Freisinnigkeit prahlten, in Widerspruch auf, in Lächerlichkeit, daher in Ohnmacht. Wahre Freisinnigkeit fordert höhere Gesichtspunkte. Innerhalb Dänemarks bekämpfen diese Freisinnigen die absolute Königsgewalt, gegen die deutschen Provinzen berufen sie sich auf dieselbe, und suchen mit Hilfe des Absolutismus die Rechte dieser Deutschen zu unterdrücken, als ob sie von deutscher Bureaucratie gelernt hätten, daß für die Deutschen Alles gut genug sei. Und doch zeigten sich gerade die Deutschen in Dänemark als Männer

keineswegs so schwach als unsere deutschen Civilisten, welche aus Scheu vor Unruhen und aus Furcht vor Rußland der niedrigen Feigheit endlose Opfer bringen.

Jener selbe Widerspruch offenbart sich umgekehrt auf der Seite des dänischen Cabinets. Indem dieses den berechtigten Forderungen der Deutschen entgegentritt, will es die Königsmacht allerdings vermehren, aber es vermehrt wider Willen die radicalen Ideen, es nährt und kräftigt die Ideen der Einigung Schwedens, Dänemarks und Norwegens. So zeigen sich stets die absolutistischen Maßregeln als solche, die in ihr Gegenteil umschlagen, und wir sehen in Dänemark, wie wir Dieß in Deutschland gesehen haben, daß der Absolutismus sein eigener Feind ist, daß er sich am besten selbst bekämpft.

Vergebens schien es im Jahr 1845, als wolle die dänische Regierung diese Frage etwas ruhen lassen. Doch der Funke war einmal gefallen. Er hatte die Zündstoffe in der dänischen Nation ergriffen. Selbst der dänische Bauer, neben dem deutschen Bauern Dänemarks in äußerst gedrückter Stellung, schien zum Bewußtsein zu kommen, was ihm fehlte; er fühlte seine, in vielen Gebieten halb feudale Lage. Selbst unter den dänischen Bauern regte sich eine Gesinnung, die dem absoluten Königthum und den russischen Einflüssen ungünstig war. Dänemark sah sich 1845 genöthigt, die Versammlungen der dänischen Bauern aus diesem Gesichtspunkt zu untersagen. Aber dieses Verbot machte nur die Schwäche, die Noth und Angst des dänischen Polizeistaats anschaulich. Es half wenig, und was es zu helfen schien, gieng wieder in die Brüche. Ein solches Verfahren war zu auffallend, doppelt auffallend im Angesichte der alten ächt germanischen Gerichtsverfassung, welche in wohlbekannten Strichen Holsteins und selbst Schleswigs noch herrscht und die künstlichen, krankhaften Einrichtungen des übrigen Deutschlands beschämt.

In den Schleswig und Holsteinschen Landen ist nämlich noch so viel deutsches Blut, daß sogar das alte Thinggericht sich erhielt, wo der Bauer sein

eigener Anwalt ist. Ueberhaupt ist der deutsche Bauer in Dänemark das rührigste und entschiedenste Element der nationalen Opposition.

Mit der Mißstimmung im Schooße Dänemarks vermehrten sich aber die auswärtigen Bedenklichkeiten, die Mächte fanden sich nicht bestimmt, besonderes Gewicht auf das deutsche Interesse zu legen, Deutschland steht in keiner Achtung als Macht. Man rechnet aus langer Erfahrung auf seine Nachgiebigkeit, und indem ich diesen Punct berühre, muß ich erklären, daß, so gerne ich der Ermahnung nachkam, und der Regierung Vertrauen zeigen möchte, ich doch auch hier nur ein Vertrauen haben kann, welches auf wirklichen Verhältnissen, auf Erfahrungen beruht. Sobald wir die Erfahrung zeigt, daß Deutschland all seine Macht anwendet, alle wälschen und slavischen Einflüsse in ihre Schranken zu weisen, dann wird dieses Vertrauen erwachen. So lange und so weit dieses nicht der Fall und in dem Maße es nicht der Fall ist, ganz in demselben Maße wird eben das erwünschte Vertrauen abnehmen, oft sogar in Mißtrauen sich umkehren. In unserer Frage herrscht aber der Bund des Slaventhums mit dem Romanismus, und findet noch in England Unterstützung gegen unsere Ansprüche und Rechte. Die scandinavischen Ideen haben aber besonders etwas höchst Unangenehmes für Rußland. Dieses scheut nicht bloß ihren Radicalismus, allseitig muß es ihnen mit voller Entschiedenheit entgegentreten. Wie nach einem bekannten Plane Frankreich in dem Mittelmeer eine französische See sucht, eben so will Rußland in der Ostsee ein russisches Meer sehen. Jede Vereinigung der scandinavischen Kräfte würde die alte historische Neigung Schwedens gegen Osten wieder entwickeln, so bald Rußland mit seiner ganzen und ungetheilten Kraft anderswo beschäftigt wäre, nicht bloß mit einem Theil seiner Kraft wie in Kaukasien. Rußland will aber auch durch Dänemark in Deutschland vorschreiten, während ein starkes Scandinavien seine baltische Macht brechen würde.

Da nun aber ohne Deutschlands Wiederbelebung

— was die heutigen Dänen nicht begreifen — auch der scandinavische Norden machtlos bleiben muß, so hezt Rußland den Haß gegen die Deutschen in Dänemark doch wieder auf. Es will unter unsern Augen den eimbrischen Hals unseres Vaterlandes zuschnüren, und wird sogar böse, wenn dieser Hals und einige stärkere Gliedmassen sich rühren, und Bewegungen der Selbsthilfe zu machen scheinen. Die russische Politik ist viel zu groß, viel zu klug, als daß sie bloß auf einige Jahre oder nur auf ein Menschenalter vorwärts blicken möchte. Rußland weiß, daß auch die scandinavischen Länder sich erholen können und erholen werden, wenn es dem Reid des Auslandes mißlingt, sie zu täuschen. Als Krieger und Sieger wären sie jeden Augenblick den Russen gewachsen, nicht aber in ihren Finanzkräften, nicht also auf die Dauer. Könnte jedoch Scandinavien sich einen und an das stammverwandte Deutschland sich stützen, hätten wir mit andern Worten, wenn auch kein politisch starkes, doch nur ein erstarkendes Vaterland, so könnte, wie sich auch von diesem nordischen Gesichtspunct aus zeigt, das deutsche Leben wieder die frühere Gesundheit gewinnen. Mitten unter seinen Feinden könnte es im Bunde mit Scandinavien (statt im Zwiespalt mit dem anmaßenden Dänemark) einer kraftvollen Wiedergeburt entgegen gehen, wenn es nur aus sich selbst erst sich stärken, und zu einer Macht sich heranzubilden wollte, fähig, dem Auslande wenigstens Achtung zu gebieten. Auch Scandinavien sieht am Vorabend großer Umbildungen und das Ideal seiner Bestrebungen findet es in dem ferngesunden Norwegen, dem glücklichsten Lande Europas.

Im Uebrigen habe ich das Vertrauen, daß bei uns in diesem Falle nicht nur die zweite, sondern auch die erste Kammer das Interesse und die Ehre Deutschlands mit Entschiedenheit wahren werde, gegen fremde, unsere Selbstständigkeit so sichtbar bedrohende Eingriffe. Der offene Brief Christians VIII. von Dänemark stellt sich, als wolle er Geschehenes ungeschehen machen, die ganze Geschichte austreichen. Der Absolutismus betrachtet Neuerungen doch sonst immer als verwerflich. Sobald sie ihm aber selbst be-

lieben, dann sollen sie recht sein. — Wenn also hier dieser Königsbrief Geschehenes ungeschehen zu machen, die Geschichte zu läugnen sucht, so ist es die Aufgabe des deutschen Bundes, das Unglück welches uns droht in Glück zu verwandeln, d. h. einzuschreiten in wahren deutschen Geiste, dessen Erweckung in jeder Weise der Segen wird, dessen wir in der reifen den Crisis der Zeiten nimmer entbehren können.

Sortschalk: Wie ich früher mit der redlichsten Bruderliebe zu wirken half, unseren Brüdern, den Holsteinern, im Norden Deutschlands beizustehen, so thue ich solches auch heute wieder. Es that mir wohl, wie mein Freund Hecker mit kräftiger deutscher Begeisterung und gewiß nicht ohne Erfolg an die Herzen aller Deutschen appellirt hat, diesem unserem Bruderkamme beizustehen. Ich bin gewiß, daß wenn die Sache nach dem Willen des Volks entschieden wird, sie den Sieg sicher erhält, aber ich will vorderhand nicht das Mittel, das mein Freund Hecker angedeutet hat. Ich gestehe zwar, daß wenn es keine andere Hilfe gibt, ich dieses Mittel billige, aber ich will nicht gleich an die Freischaaeren appelliren. Ich frage: wer hat die Pflicht, die deutschen Völker zu schützen? Ich glaube wohl der Bund, und also auch zu allererst eine deutsche Bundesarmee. Ich mußte mich fragen, für was wenden wir die ungeheuren Opfer auf, um die die Länder erdrückenden stehenden Heere zu erhalten, wenn nicht allererst ihre Verpflichtung wäre, unser gemeinschaftliches Vaterland zu schützen? Jedenfalls sind wir, wenn nicht zuerst von dort eingeschritten wird um eine Erfahrung reicher, und es wird sich dann fragen, ob wir in der Folge immer noch diese ungeheuern Summen verwenden sollen. Ich sage der Bund und die deutschen Fürsten sollen beweisen, daß die Völker noch etwas anderes sind, als eine fürstliche, nach Belieben theilbare Waare. Unsere Brüder des Nordens würden vielleicht vorderhand nicht so übel gehen, dänisch zu werden, allein ich achte ihre Liebe zu uns, und ihre Anhänglichkeit zum gemeinschaftlichen Vaterland. So viel ich weiß, verlassen in Dänemark nicht so Viele ihr Vaterland wie in Deutschland, und daraus ziehe ich den Schluß, daß es vielleicht dort

eben so gut ist, als bei uns in Deutschland; allein sie würden wahrscheinlich nicht Dänen bleiben. Die Dänen könnten, wie schon gesagt ist, nicht diese Sprache gegenüber ihren Verbündeten führen, wenn ihnen nicht ein anderer Schutz zu Gebot stünde, unsere deutschen Brüder würden einstweilen Dänemark, und vielleicht später dem Herrscher von Sibirien angehören, und vor dieser Gefahr müssen wir sie schützen. Nun haben wir aber einen neuen Beweis von der schönen Freundschaft Englands; glauben Sie nicht, daß es eine leere Stimme ist, die sich dort drüben bei unsern Inseln Freunden ausgesprochen hat. Möchte doch bald den Leitern des deutschen Zollvereins, welche noch immer diese Freundschaft berücksichtigen, die Augen aufgehen. Ich sehe zwar ein, unsere Sache braucht der Freunde nicht, sie ist eine zu gerechte, eine gute, allein ich bin doch nicht ganz mit dem Herrn Präsidenten des Justizministeriums einverstanden, daß wir nur immer abwarten müßten, ob nicht die Sache auf einem gemüthlichen, vielleicht langweiligen Wege zu schlichten sei. Ich sage man muß gleich handeln, und ernsthaft handeln, und es ist dazu schon genügender Grund vorhanden, wenn man einem unserer Brüderstämme die Sprache, dasjenige, was ihn zuerst an uns bindet, raubt. Ohne Dieß meine ich, ist es die erste Pflicht des deutschen Bundes gleich zu handeln, wenn die Verfassung einer der Bundesstaaten verletzt wird, und ich behaupte nur dann, wenn wir die Rechte der Völker, die Heiligkeit der Verfassung vertheidigen, anstatt daß man hie und da gerne sieht, wenn an diesen Verfassungen gerüttelt wird, werden wir unser Vaterland stärken und erhalten. Eine solche Handlungsweise ist allein das Mittel kräftig zu werden, und stark da zu stehen. In näherer oder fernerer Zeit möchte vielleicht ein Anlaß kommen, wo man wieder genöthigt ist an die Völker zu appelliren, wo man sich freuen würde, wenn ein solcher Eifer, wie er sich heute zeigt, sich entfalten würde. Um ihren Proclamationen einen solchen Erfolg zu sichern, müssen die Regierungen die Rechte des Volks achten und sie vertheidigen, und wenn es auch nicht ihre nächsten Unterthanen sind. Darum rufe ich meinen Brüdern im Norden zu: Seid ferner

so muthig und wacker, fürchtet euch nicht und handelt, und ich bin überzeugt wenn Diejenigen, deren Pflicht es ist, der Bund und die deutschen Fürsten, nicht handeln, so gibt es gewiß noch Leute die euch unterstützen werden. Vorderhand muß ich aber die Erwartung aussprechen, daß alles Dasjenige, was in diesem Saale und an vielen andern Orten erklingt, nicht nutzlos an den Ohren unserer Dirigenten von Deutschland vorüber gehen möge.

Staats-Rath Jolly: Die Regierung, wollte ich dem Hrn. Abg. Gottschalk erwiedern, ist eben der Ansicht, daß man sich nicht entschieden aussprechen soll, so lange man nicht alle Verhältnisse kennt, und nicht alle Betheiligten vernommen hat. Nach dem frühern Theil seiner Rede glaubte ich in der That, er sei meiner Meinung, in Beziehung auf das Einschreiten mit Gewalt, denn er hat sich gegen die Freischaaren ausgesprochen, die er aus nächster Nähe recht gut kennen wird.

Gottschalk: Wenn wir auch die Verhältnisse nicht bis in's Einzelne hinein kennen, so haben wir doch den Brief des Königs, und der ist genug für uns, damit wir mit allem Eifer einschreiten.

Mez: Wenn wir auch von den einzelnen Verhältnissen nicht näher unterrichtet sind, so haben wir den offenen Brief des Königs mit seinem unzweideutigen Inhalte, und das ist uns genug um die Gefahr zu erkennen, in welcher wir schweben. Dieß als Antwort auf die so eben gehörte Rede des Hrn. Regierungskommissars. — Mit dem Hrn. Abgeordneten, welcher zuletzt gesprochen hat, kann ich nur theilweise einverstanden sein, indem ich nicht vermag der Appellation an das Volk, welche von dem Hrn. Motionssteller gemacht wurde, meine Billigkeit zu versagen. Auf die stehenden Heere haben wir leider zu wenig Einfluß, und deswegen ist ein Aufruf directe an das Volk nöthig. So wie dieser Aufruf von Herzen kam, so wird er zu Herzen gehen, und seinen Eindruck nicht verfehlen.

Der Deutsche liebt den Frieden, er liebt die Künste des Friedens, den Segen des Friedens. Aber der Deutsche ist noch deutsch, er liebt auch sein Vaterland,

er liebt auch seine Freiheiten. Wo nun Vaterland, Freiheit und Civilisation in Gefahr kommt, da weiß der Deutsche, daß seine Pflicht nun nicht mehr in Erhaltung des Friedens besteht, sondern in der Rüstung zum Kampf, oder doch in der Erklärung, daß er kampfbereit sei. Und so antwortete ich heute dem verehrten Motionsteller im Namen des großen vielgliederigen Handwerkerstandes, dem ich anzugehören die Ehre habe, und an den er sich auch besonders gewendet hat in seiner Rede, daß er Recht hat, wenn er annimmt, auf den ersten Ruf werden wir unsere Werkstätten verlassen, und mit Gut und Blut einstehe für die Sache des Vaterlandes.

Freudig werden wir unser Alles auf den Altar des Vaterlandes zum Opfer bringen, wenn das Vaterland unserer bedarf.

Noch hat Deutschland Legionen treuer Söhne, welche es beschützen in der Stunde der Gefahr. Dieß mag der König von Dänemark, Dieß mag die Welt wissen. (Vielseitiger Beifall.)

Schmitt v. M.: Ich werde nur mit wenigen Worten meine Zustimmung zu dem Antrage des Abg. Hecker begründen. Ist es für den Deutschen ein schmerzliches und demüthigendes Gefühl zu sehen, wie im Westen unseres Vaterlandes deutsche Volksstämme sich immer mehr und mehr ihrer Nationalität entäußern, wie die Versuche in neuester Zeit, auch die deutsche Sprache bei ihnen auszurotten, ohne besondere Klage von ihnen hingenommen werden, so gewährt es uns auf der andern Seite einigermaßen Trost zu sehen, wie ein kräftiger Volksstamm im Norden aus Anhänglichkeit an das gemeinsame Vaterland mit Muth und Kraft die Angriffe gegen seine Nationalität zurückweist.

Es ist darum unabweisbare Pflicht aller Deutschen, besonders aber der deutschen Fürsten und Stände diesen Volksstamm in seinem gerechten und heiligen Kampfe zu unterstützen, denn die Existenz Deutschlands ist dadurch bedroht. Zeigen sich die Leiter unserer öffentlichen Angelegenheiten bei so klarem Recht und gegen einen so schwachen Feind nachgiebig und zaghaft, so legen sie damit einen unwidersprechlichen Beweis ihrer Schwäche und Ohnmacht ab, es ist um das Vertrauen des Volks

geschehen, nicht allein um das Vertrauen des Volks gegen sie, sondern sie untergraben auch das Selbstvertrauen des Volkes. Der offene Brief des Königs von Dänemark enthält in der That eine Verhöhnung Deutschlands und des deutschen Bundes. Frankreich und England sind die Mächte, an welche sich der König in dieser Angelegenheit wenden zu müssen geglaubt hat; den deutschen Bund, den zunächst betheiligten deutschen Bund anzuzugehen, hat er nicht für nothwendig erachtet, wiewohl solches nach Art. 11 der deutschen Bundesacte unzweifelhaft hätte geschehen sollen. In der That eine deutlichere Mahnung an den Bund zur Einschreitung kann nicht ausgesprochen werden. Es handelt sich hier um deutsche Länder, wo vor allem ihm das Wort gebührt. Die Sympathie des deutschen Volks wird ihm nicht fehlen, wenn er zu handeln weiß.

Buss: Als der offene Brief des Königs von Dänemark erschienen, erhob sich die Stimmung in Deutschland so allgemein gegen die darin ausgesprochene Tendenz, daß zu erwarten war, es werden in diesem Lande, das wir zu vertreten die Ehre haben, in das so tief durchgehende Parteien sich hineinwählen, die sich auch in diesem Hause wieder spiegeln, dessen ungeachtet bei dieser Frage Einstimmigkeit, gleiche Gesinnung, gleichen Entschluß und Beschluß als Ausfluß gleicher Begeisterung für Deutschland sich darstellen. Ich hatte mich in der Absicht zum Wort gemeldet, um die geschichtlichen, die positiv rechtlichen Gründe, welche für die laut gewordenen Ansprüche der drei Herzogthümer sprechen, auseinanderzusetzen. Allein der Abg. Hecker hat Dieß im Wesentlichen mit einer solchen Ausführlichkeit gethan, daß, wenn ich in den urkundlichen Belegen auch noch weitere Unterstützungsgründe für seinen Antrag finde, dessen ungeachtet Dieß nur eine Aehrenlese sein würde. Gleichwohl darf ich mich der Aufgabe urkundlicher Nachweisung nicht ganz entziehen, und wäre es auch nur, um zu zeigen, daß die Tendenz, die seit einigen Jahren die Krone Dänemark gegen die deutschen Herzogthümer geheim und auch jetzt offen bethätigte, nicht eine jetzt erst aufgetauchte, sondern eine lang vererbte, eine geschichtliche ist. Es besteht zwischen den skandinavischen

und den deutschen Grenzbewohnern eine erbliche Feindschaft. Es ist eine geschichtliche Erscheinung, daß, wenn in einem großen Stamm sich engere Stämme sondern, wie hier die Deutschen und die Skandinavier, welche Zweige des großen germanischen Stamms sind, diese Grenzvölker eine eigenthümlich sich abstoßende Abgewandtheit gegen einander tragen. Sehen Sie nur auf die feindselige Stellung der Holländer gegen die Deutschen. Allein die gegenseitige Abneigung des Volks der drei Herzogthümer und der Dänen wurde im langen Zug ihrer Geschichte reg erhalten, und schien sie auch Zeiten lang zu schlummern, mit neuer Kraft erregt. Es ist wahrlich ein tragisches Geschick, das auf diesen edlen Stämmen in Holstein, Schleswig und Lauenburg lastet. Schon vor tausend Jahren, als Karl der Große die Sachsen niederwarf, die in ihrer stürmischen Freiheitsliebe sich ihm nicht beugen wollten, hat er von diesen Nordalbingiern 10,000 Familien über den Rhein verpflanzt, um dadurch die erbliche Freiheit in jenen Gauen zu brechen. Zu diesem Zweck erhob er das eroberte Land zu einem Markgrafenthum, ähnlich wie er in seiner Politik Bisthümer wie geistige Vesten in den deutschen Norden vorschob. Und was von Karl dem Großen vor einem Jahrtausend geschehen ist, durch das ganze Mittelalter zieht es sich hindurch. Wenn wir den Kampf der Dithmarschen, der Friesen in der Geschichte schauen, so sehen wir eine nationale Größe, eine Zähigkeit für ererbtes Recht und Sitte, eine Begeisterung, eine Aufopferung für die Freiheit, welche der der Schweizer durch und durch verglichen werden kann. Aber neben diesem heldenstarken Kampf für die angestammte und fortgepflanzte Freiheit läuft, wie ein trauriger Schatten, ein erblicher Haß der Skandinavier gegen die hohe Freiheit, die Selbstständigkeit des Volks der drei Herzogthümer, durch. Wie die Freiheit, so ward die Lust der Bedrückung hier vererbt. Das zeigt uns die Geschichte des überelbischen Landes. Sein Markgrafenthum war unter Kaiser Lothar, im Jahr 1113 mit Stormarn vereint, an den Grafen Adolph von Schaumburg gelangt. Des Grafen Adolph IV., der von 1225 bis 1238 regierte, beide Söhne stifteten die

Kiel'sche und Rendsburg'sche Linie. Die Letztere beerbte die Erstere und theilte sich wieder. Aus der Rendsburg'schen Linie erbte Gerhard VI. (er starb 1404) nicht nur die Kieler Lande, sondern erhielt auch zuerst das Herzogthum Schleswig als ein Lehen von Dänemark. Als Adolph VIII. 1459 starb, fiel Schleswig von Rechts wegen an die Krone Dänemark. Auf Holstein machte aber die Schaumburg'sche Linie Anspruch. Es obsegte aber Adolph's VIII. einziger Schwester Hedwig und Theodorich's, Grafen von Oldenburg ältester Sohn, Christian, damaliger König von Dänemark, bei dessen Nachkommen sowohl das Königreich Dänemark, als die Herzogthümer verblieben. Er erhielt von Kaiser Friedrich III. im Jahr 1474 die Erhebung Holsteins zum Herzogthum; allein bei seiner Erhebung auf den Königs-  
thron hatte er dem letzten Herzog Adolph VIII. aus der Schaumburg'schen Linie versprechen müssen, daß Schleswig nicht mit der Krone vereinigt bleiben sollte; daher bestimmte er auch seinen ältesten Sohn Johann zum König, und den jüngsten, Friedrich, zum Herzog von Schleswig und Holstein. Doch zwang Johann seinem Bruder Friedrich eine Theilung der beiden Herzogthümer ab, und obgleich dieser, als er selbst König geworden, alle drei Lande vereinigte, so theilten doch seine drei Söhne Christian III., der König, Johann der Ältere und Adolph dieselben im Jahr 1544 zu Rendsburg in drei gleiche Theile. Noch vor dieser Theilung machte im Jahr 1533, da die Herzoge Johann und Adolph noch minderjährig waren, Christian III. für sich und diese beiden Brüder als Herzoge von Schleswig und Holstein einerseits mit dem Reich Dänemark, andererseits aber mit den Herzogthümern eine Union, Kraft welcher die vorkommenden Streitigkeiten durch 8 Räte, 4 Dänische und 4 Holsteinische, gütlich entschieden und gegenseitige Kriegshülfe geleistet werden sollte. Aus diesen Vertragsbestimmungen geht klar die Anerkennung der Unabhängigkeit der Herzogthümer hervor.

Johann der Ältere starb 1580 erbenlos, worauf König Friedrich II. und Herzog Adolph 1581 zu Flensburg eine neue Theilung abschlossen, welche nebst der Rendsburg'schen vom Jahre 1544 die Grundlage ist,

auf welche die Abtheilung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in die königliche und herzogliche Gottorp'sche Linie beruht. So gab es in Schleswig und Holstein einen königlichen Antheil und einen herzoglichen. Die Prälaten und die Ritterschaft so wie das Recht auf Hamburg fielen nicht in die Theilung, und diese Gemeinsamkeit ward eine Quelle späterer langer Streitigkeiten und harter Prüfungen des Patriotismus. Die Prälaten und die Ritterschaft von Holstein und Schleswig sind es — und ich sage es bei der ziemlich allgemeinen Stimmung gegen diese Stände mit Nachdruck — die in jener Zeit und in späterer mit gleicher Begeisterung und nachhaltiger Festigkeit für die Rechte der Nation gekämpft, sie sind es, die in dem, allem historischen Rechte feindseligen Anfange dieses Jahrhunderts die Freiheitsrechte ihres Vaterlandes verfochten, mit ihren Einsprachen sich im Jahre 1816 an den deutschen Bund wendeten, und bis in die neuere Zeit die verbrieften Freiheitsrechte der beiden Herzogthümer verteidigten. Ich sagte, die erwähnte Theilung ward Zünder langen Streites. Denn von herzoglicher Seite hat man die gemeinsame Regierung nur von diesen drei Stücken allein verstehen wollen, wie es auch die Verträge bedeuten; von königlicher Seite wollte man aber dieselbe auf alle hohen Regalien erstrecken, und die Herzoge an die Einwilligung der Könige binden. In dem Traventhal'schen Frieden von 1700 wurde die erste Erklärung angenommen. Hatten die Herzoge durch den Vertrag von Odensee von 1579 auch die Lehenpflicht wegen Schleswig anerkannt, so wurden sie doch wieder durch den Frieden von Kopenhagen von 1660 an frei erklärt. So herrschten also gesondert, die Könige in Dänemark, über die Herzogthümer aber die Herzoge zu Gottorp. Unter den Letzteren hat Herzog Johann Adolph mit kaiserlicher Bestätigung im Jahre 1608 das Erstgeburtsrecht in seiner Linie eingeführt. König Friedrich II. dagegen hat im Jahre 1564 durch einen Vergleich zu Flensburg mit seinem Bruder Johann dem Jüngern eine Theilung eingegangen, und ihm Sonderburg, Norburg und Plön abgetreten. Im Vergleich steht das Wort Thei-

lung; von dänischer Seite aber hat man bei den jeweiligen Streitigkeiten es nur von einer Apantage verstehen wollen. So entstanden in dem königlichen Theile zwei Hauptlinien, die königliche und die sonderburg'sche, wovon die Letztere wieder in vier zerfiel, Sonderburg = Sonderburg, Norburg, Glücksburg und Plön, von denen die zweite 1722, die dritte 1779, die vierte 1761 erlosch. Die Sonderburg = Sonderburg'sche zerfiel wieder in fünf Linien. Auf Reichs- und Kreistagen führte das Haus Holstein zwar wegen der Theilung zwei Stimmen, und zwar die königliche Linie eine unter dem Namen Holstein = Glückstadt, und die herzogliche eine unter dem Namen Holstein = Gottorp. Diese zweite Hauptlinie, die Holstein = Gottorp'sche, aus welcher das Haus Oldenburg stammt, war 1544 durch Adolph Christian's III. Bruder gestiftet worden, unter dessen Nachfolgern Friedrich III. das Recht der Erstgeburt eingeführt (1616). Spätere heftige Streitigkeiten mit Dänemark, welches gegen Schleswig immer erneuerte Versuche der Entselbständigung machte, wurden endlich 1773 dadurch geschlichtet, daß Paul I. Großfürst, späterer Kaiser von Rußland, Sohn des Szaar's Peter III., welcher, als der Erste aus dem Haus Holstein = Gottorp (er war des Herzogs Karl Friedrich und der Großfürstin Anna Sohn), den Thron Rußland's 1762 bestiegen hatte, durch einen Vertrag Holstein = Gottorp an Dänemark überließ und für sich Oldenburg und Delmenhorst nahm, welche er aber später an die jüngere Linie des Hauses Gottorp abtrat. Seither ist Holstein mit Dänemark vereinigt. Schleswig und Holstein waren auch in der Landesverwaltung geeinigt. Das zeigt sich namentlich auch in der Rechtspflege. Sie hatten ein gemeinsames Landesgericht, vor welchem selbst der Landesherr Recht nehmen mußte. Dieses Landgericht wurde abwechselnd von Jahr zu Jahr einmal in Schleswig und dann wieder in Holstein gehalten. Ebenso war die Landstandschafft für beide Herzogthümer eine einheitliche geworden. Und diese ständische Einheit und Einigkeit zeigte sich auch, als der König von Dänemark im Jahre 1806 die ständische Verfas-

sung aufhob, und in dem muthigen Kampfe der Prälaten bis zum Jahre 1658, wo Kraft des Rothschild'schen ten und Ritterschaft seit 1816 für die Wiedererlan- Friedens aller Lehensverband nachgelassen und Schles- gung ihrer ständischen Gerechtfame. Was nun Schles- wig als ein selbstständiges Herzogthum erklärt wurde. wig insbesondere betrifft, so war es als Theil von Jüt- Das Herzogthum Schleswig hat die Urkunde seiner land jederzeit mit Dänemark vereinigt gewesen, bis Hein- Selbstständigkeit in dem Kopenhagener Vertrage vom rich der Städtegründer die Grenzen des deutschen Rei- 12. Mai und in dem Souveränitätsdiplom vom 13. Mai ches bis an die Stadt Schleswig vorgeschoben und es 1658. Allerdings mußte der Herzog von Holstein, Chri- 1658. Allerdings mußte der Herzog von Holstein, Chri- stian Albert, 1675 auf die Landesherrlichkeit verzichten; dem falschen Haus, hat ganz Jütland, somit auch Schles- er wurde aber durch den Frieden von Fontainebleau wig, den Dänen wieder gegeben und die Eider zur vom Jahr 1679 und durch den Altonaer Vergleich von Grenze Deutschlands gesetzt, wobei es auch später ge- 1688 in alle Rechte, die er durch den Rothschilder Frie- 1688 in alle Rechte, die er durch den Rothschilder Frie- gaben. Die dänischen Könige verwalteten Schleswig den erlangt, wieder eingesetzt. Zwar erhob sich im Jahr bald durch eigene Statthalter, bald ward es Prinzen 1694 zwischen dem König von Dänemark und dem Her- des Hauses zur Apanage gegeben. Waldemar I. erhielt zog Friedrich IV. ein großer Streit, welcher aber durch den Traventhaler Frieden vom Jahre 1700 mit der bei der im Jahre 1155 geschehenen Theilung des dani- den Restitution des Herzogs endigte. Als der Herzog Fried- schen Reichs Jütland, und somit auch Schleswig als rich Karl im Jahre 1713 die Schweden unterstützte, be- ein Herzogthum. Als er aber später allein König in rich mächtigten sich die Dänen des Landes, das ihnen im Dänemark wurde, so vereinigte er es mit der Krone. Sein Sohn Waldemar II. besaß es zuerst als Apanage, gab Frieden mit Schweden gelassen wurde, wobei die ganze es aber später in der Theilung seinem jüngsten Sohne Sache auf den Ausspruch der Kronen Frankreichs und Abel, der es als selbstständiger Herr besitzen wollte, dar- Englands gestellt ward. Man hat sich im gegnerischen über aber mit seinem Bruder Erich VI. in Streit ge- Interesse auf diesen Friedensschluß vom 3. Juni 1720 und die darauf gefolgte Huldigung berufen, offenbar rieht, und so es zuletzt als Lehen anerkennen mußte. mit Unrecht. Denn dieser Friedensschluß enthält nur Abel wurde selbst König, und nach dessen Tode wollte sein Bruder Christoph dessen Sohn nicht nur von der das Versprechen Schwedens, Das zu gewähren, was durch die vermittelnden Mächte (England und Frank- Krone, sondern auch von dem Herzogthume Schleswig reich) über das Herzogthum Schleswig werde vereinbart werden. Nun versprach Frankreich durch die Garantie- verdrängen, wurde aber von den Grafen von Holstein acte vom 3./14. Juni und 18. August 1720 rücksicht- gezwungen, Schleswig dem Sohne Abels, Waldemar, zu lich Schleswig nur „den König von Dänemark in den lassen. Dessen Nachkommen haben es behalten, jedoch ruhigen Besitz des herzoglichen Theils des besag- dauerte lange der Streit, ob es ein nur auf Lebenszeit ten Herzogthums zu erhalten.“ Und England versprach gehendes dänisches Lehen, oder aber ein erbliches sei; in einer ähnlichen Gewährurkunde vom 23./27. Juli das Letztere ward endlich angenommen. Nach Heinrichs 1720 nichts weiter, als „dem König von Dänemark zu Tod im Jahre 1385 fiel es an die Krone Dänemark zu gewähren und zu erhalten in einem beständigen und zurück. Weil aber die Grafen von Holstein damals große Forderungen an die Krone hatten, so wurde Graf ruhigen Besitz den Theil des Herzogthums Gerhard VI. 1388 damit belehnt, und sowohl unter Schleswig, welchen Se. dänische Majestät dem Schaumburg'schen als Oldenburg'schen Geschlecht in Händen hat.“ Dieser Friedensschluß mit den blieb Schleswig beständig mit Holstein vereinigt, und erwähnten Verträgen bestimmt somit nichts über die kam mit letzterem Lande unter den verschiedenen Linien staatsrechtliche Stellung des Herzogthums Schleswig, stets in die Theilung. Schleswig wurde von den Her- sondern gewährleistet nur den factischen Besitz und bes- zogen von Holstein stets als ein dänisches Lehen beses- Verhandl. d. II. Kammer 1846, 78 Protokollheft.

trifft auch hier nur den herzoglichen Theil. Auch durch die für das Gegentheil angerufene Huldigung vom 4. September 1721 trat keineswegs eine Inkorporation des Herzogthums Schleswig mit dem Königreich ein, sondern nur eine Vereinigung des herzoglichen Antheils mit dem königlichen Antheil. Das Einberufungspatent König Friedrich IV. an die Prälaten und Ritterschaft sagt Dies deutlich in den Worten: „daß wir daher bewogen worden, des Herzogen Karl Friedrichs zu Holstein gehaltenen Antheil am Herzogthum Schleswig als in beschwerlichen Zeiten unrechtmäßiger Weise von der Krone Dänemark abgerissenes Pertinenz wieder in Possession zu nehmen,“ und ferner „und wir denn solchem nach entschlossen, selbigen Antheil mit dem Unserigen zu vereinigen.“

Auch die Formel des geleisteten Huldigungseides spricht hiefür, der zudem nur von den Bewohnern des fürstlichen und gemeinschaftlichen Antheils des Herzogthums, keineswegs aber von den Einwohnern des königlichen Antheils begehrt und geleistet wurde; der fürstliche und gemeinschaftliche Antheil Schleswigs wurde also nicht mit dem Königreich Dänemark, sondern dem königlichen Antheil des Herzogthums Schleswig inkorporirt, die Erbhuldigung wurde nicht dem König von Dänemark, sondern dem jetzt alleinigen Landesherrn, der bisher nur ein gemeinsamer gewesen, geleistet. Die staatsrechtliche Stellung Schleswigs wurde dadurch gar nicht geändert, vielmehr wurden am Huldigungstag selbst allen Unterthanen ihre vorhin gehaltenen Privilegien, Immunitäten, Rechte und andere Freiheiten von Neuem bestätigt. Ich will die Geschichte der Herzogthümer Holstein und Schleswig in die neuere Zeit nicht fortsetzen; was zur vorliegenden Frage gehört, hat der Herr Antragsteller angeführt. Das Ergebnis unserer geschichtlichen Uebersicht ist: Die Herzogthümer sind selbstständige Staaten. Holstein ist souveräner Staat geworden durch die Auflösung des deutschen Reichs im Jahr 1806 und als solcher anerkannt als deutscher Bundesstaat, da der deutsche Bund ein Verein souveräner Staaten ist. Schleswig ward ein selbstständiges Land durch die oben erwähnten völ-

kerrechtlichen Verträge, und der gegenwärtige König von Dänemark hat den Ständen Schleswigs 1842 die Versicherung gegeben, „daß die staatsrechtlichen Verhältnisse, auf denen die Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig begründet ist, werden erhalten werden.“ Ein weiteres Ergebnis der Geschichte dieser Lande ist: Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind mit einander verbundene Staaten. Was König Christian I. bei seiner Wahl den Ständen für sich und seine Nachkommen geschworen: „dat se bliven ewich tosamende ungedeckt“ das haben die Oldenburger gehalten; diese Lande blieben in Recht und Verwaltung ungetrennt, und auch da hat der regierende König 1842 den Ständen Schleswigs versichert, „daß die bisherige Verbindung des Herzogthums Schleswig mit dem Herzogthum Holstein werde erhalten werden.“ Das Patent vom 9. September 1806 beabsichtigte nicht, das Herzogthum Holstein dem Königreich einzuverleiben, sondern bloß als in die Souveränität nunmehr durch den Untergang des deutschen Reichs eingetreten zu erklären. Von Lauenburg schweige ich, weil der Herr Antragsteller darüber erschlüssend gesprochen. Das sind die geschichtlichen Ergebnisse; wie steht zu ihnen nun der offene Brief des Königs von Dänemark vom 8. Juli d. J.? Er spricht aus, „daß gleicherweise, wie über die Erbfolge in unserm der Krone Dänemark durch Verträge erworbenen Herzogthum Lauenburg kein Zweifel obwaltet, so auch die gleiche Erbfolge des Königsgesetzes im Herzogthum Schleswig in Gemäßheit des Patents vom 22. August 1721 und der darauf geleisteten Erbhuldigung, sowie endlich in Folge der von England und Frankreich ausgestellten Garantie, Acte vom 14. Juni und 23. Juli 1721 und der mit Rußland geschlossenen Verträge vom 22. April 1767 und vom 1. Juni 1773 in voller Kraft und Gültigkeit besteht.“ Der offene Brief spricht offen „von dem, allen königlichen Erbsuccessoren zuständigen Erbsolgerecht in das Herzogthum Schleswig“; rücksichtlich der Erbfolge in einzelne Theile des Herzogthums Holstein gesteht der offene Brief selbst zu, „daß Verhältnisse obwalten, welche verhindern, sich mit gleicher

Bestimmtheit über das Erbrecht der sämtlichen königlichen Erbsuccessoren an diesem Herzogthum auszusprechen, allein er spricht offen aus, „daß des Königs unablässige Bestrebungen auch fernerhin darauf gerichtet sein werden, die zur Zeit vorhandenen Hindernisse zu beseitigen und die vollständige Anerkennung der Integrität des dänischen Gesamtstaats zu Wege zu bringen.“ Wenn nun im Verlauf des offenen Briefs auch versichert wird, daß es nicht beabsichtigt werde, durch den offenen Brief der Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig in irgend einer Weise nahe zu treten, so verschleierte diese Erklärung die Gefahr keineswegs, im Gegentheil, sie tritt durch die ganze Fassung, durch den Gesamttton der Urkunde offen an den Tag. Es handelt sich hier vor der Hand nur von der Erbfolge, aber diese Frage greift mitten in die Selbstständigkeit der Herzogthümer ein, und die für die im offenen Brief behauptete Erbfolge in dieser Urkunde angeführten Belege greifen ebenso entschieden die Selbstständigkeit der Herzogthümer an. Nach dem Recht herrscht der Mannstamm in den Herzogthümern. In allen kaiserlichen Lehenbriefen erscheint Holstein als Mannlehen. Das Erlöschen des Lehenverbands ändert aber nicht das hergebrachte Erbrecht. Auch für Schleswig ist in der Wahl Christians I. mit dem Erbfolgerecht seines Hauses der Vorzug des Mannstamms anerkannt; das Recht der Erstgeburt aber darin ward in den regierenden Linien für die ältere königliche, durch den Familienvertrag vom 17. September 1633, für die herzoglich Gottorp'sche durch die Erbdisposition vom 9. Januar 1607 eingeführt. Das durch das zur Zeit des deutschen Reichs in den Reicheländen und so auch in Holstein bestehende Erbrecht hat durch die Auflösung des deutschen Reichs und durch das Patent vom 9. September 1806 seine Gültigkeit nicht verloren; es handelt gar nicht von der Erbfolgeordnung, es konnte ihre Abänderung auch gar nicht beabsichtigen, da den Agnaten des Regentenhauses noch besondere beruhigende Zusicherungen gegeben worden sind. Durch das Patent vom 22. August 1721 und durch die darauf geleistete Erbhuldigung, sowie durch die von England und Frank-

reich ausgestellten Garantieacten vom 14. Juni und 23. Juli 1721, auf welche der offene Brief die gleiche Erbfolge des Königsgesetzes auch für Schleswig begründen will, — und welche wir schon früher besprochen — ist aber die Erbfolgeordnung des Königreichs Dänemark für Schleswig keineswegs begründet. Das zeigt der klare Inhalt des Einberufungspatents und der Eidesformel. Allerdings wurde der Huldigungseid geschworen dem König Friedrich IV. und seinen Erbsuccessoren secundum tenorem legis regiae, allein diese lex regia ist nicht die dänische, weil, wie wir gezeigt, der fürstliche Antheil Schleswigs nicht dem dänischen Königreich, sondern dem königlichen Antheil Schleswigs auf ewig einverleibt wurde; für diesen königlichen Antheil Schleswigs galt aber nicht die Erbfolgeordnung der dänischen lex regia, sondern das Königl. Statut vom 24. Juli 1650. Sonach wurde durch die Erbhuldigung vom 4. September 1721 nur für den gemeinsamen und fürstlichen Antheil die für die Gottorper Linie bestehende Erbdisposition vom 9. Januar 1607 aufgehoben, es kam dafür das für den königlichen Antheil Schleswigs bestehende Erbfolgesetz vom 24. Juli 1650 zur Geltung. Auch konnte gewiß die Erbhuldigung der Stände nur eines Theils des Herzogthums, nicht das Erbrecht des ganzen Herzogthums bestimmen, gesetzt, wenn auch nicht zugegeben, daß innere Gründe für den Anspruch Dänemarks darin lägen. Was liegt also in dem offenen Brief? Eine offene Verletzung der staatsrechtlichen Selbstständigkeit der Herzogthümer, deren wesentlichster Theil die Erbfolgeordnung ihres eigenen Fürstenhauses ist. Diese erbrechtliche Incorporation würde allmählig zur vollen staatsrechtlichen Einverleibung werden, denn alle Gründe, welche für die Erstere angeführt werden, ließen sich ebenso gut für die Letztere anführen. Von der Stufe selbstständiger Staaten sanken die Herzogthümer zu Provinzen Dänemarks herab; Holstein aber würde aus dem deutschen Bund herausgerissen, weil er nach seiner Verfassung nur souveräne Staaten umschließt.

Und hier, meine Herren, ruht der Punkt, wo unser Recht, unsere Pflicht beginnt. Durch den Angriff Dä-

nemarks auf die Selbstständigkeit der Herzogthümer ist die deutsche Nation in ihrer innersten Mitte gekränkt und angegriffen, und die allgemeine Aufregung, welche die Kunde dieses Angriffs in die Nation geworfen, zeugt von der Ergriffenheit eines Gefühls, welches die ganze Nation durchzuckt, die selbst in jenen Kreisen verfehrt, wo die Rechtsverletzung nicht mit der Schärfe des Verstandes aufgefaßt wird. Solche dunkle Ahnungen, einer den gemeinsamen Gütern der Nation drohenden Gefährdung, sie treffen die Völker stärker, als eine anerkannte Ungerechtigkeit. Allein die Gewalten, welche die nationalen Heiligthümer zu hüten berufen sind, sie sind jetzt aufgerufen, für das Heiligste der Güter, der Nationalität, schirmend einzustehen. Wir, die Stände Badens, wir geben nur dem Schmerze eines der Glieder deutscher Nation das Wort, wenn wir die von einem kleinen schwachen Inselvölkchen vierzig Millionen Deutschen hingeworfene Unbill mit Unwillen zurückweisen. Allein es ist nicht gut, wenn solche schmerzliche Gefühle schwer verletzten Volksthums organlos durch große Massen irren, sie müssen ihre geistlichen Lager finden. Sie sollen mahnend, warnend, an das gesammte Sensorium deutscher Nation dringen, und von dort in gesetzlicher That erhebend auf das Volk zurückwirken. Der deutsche Bund hat hier die der Nation zugesügte Schmach zu empfinden und mit ernster hoher Autorität dem deutschen Volk Recht und Sühne zu geben. Ich habe die Ueberzeugung, daß der deutsche Bund hier seine Pflicht erfüllen wird, wenn die Einigkeit nicht wieder in der Höhe sich zur Schwäche spaltet. Ich rufe nicht, wie von der Gegenseite des Hauses geschehen, die Freischaaren zur Hilfe auf. Ich will inmitten deutschen Volkes nicht einmal im Bilde an diese Schaaaren der Anarchie erinnern sehen, wie sie auf schweizerischem Boden Freiheit und Recht geschändet. Möge uns die Sache, möge uns selbst der Name fremd bleiben! Ich rufe nicht die Freischaaren, ich rufe auf die Macht des Rechts und den allgemeinen Ausspruch der Nation für dieses Recht. Eine solche allgemeine Kundgebung, die aus dem tiefsten Herzen der Nation, als dem Quell des reinsten Volksthums begeisternd stammt, sie muß siegen, sie wirft alle

Deuteleien ränkelsüchtiger Ungebähr zurück, ihr kann Nichts widerstehen, es kann ihr keine Gewalt auf Erden trotzen; der deutsche Bund kann nicht anders, er muß diesem allgemeinen nationalen Rufe entsprechen. Seine Integrität ist bedroht. Meine Herren! Verhehlen wir uns nicht, der deutsche Bund hat leider die Sympathien der Nation nicht in dem Maße, wie es nothwendig ist, um namentlich in dieser Zeit der sich verlierenden Autorität auf eine Weise zu wirken, wie es das Interesse und oft selbst die Ehre der Nation es fordern. Sehen wir denn, wenn wir auf die drei Jahrzehnte des Bestandes dieses Bundes blicken, Denkmale seines Wirkens, an welchen der Genius der Nation, stolz vertrauend, zukunfts froh hinausschaut? Hat der Bund in dem großen europäischen Areopag, welcher die Weltgeschichte der Gegenwart leitet, sofern eine politische Gewalt sie zu leiten vermag, die Geltung, welche die Nation mit ihren unermesslich reichen Schätzen moralischen Hauptguts ansprechen darf, hat er die große völkerrechtliche Mittlerstelle, welche Geschichte, Geist und Charakter ihm als Vertreter der Nation anweisen? Stät wirkt die Nation als große, einheitliche Persönlichkeit, in ihrer geistigen und sittlichen Tiefe gegen die leichte äußerliche französische Führung, mit ihrer humanen Freiheit und Gehorsam, ausgleichenden Gesinnung gegen die britische, sehnige, nach innen starke, nach außen rücksichtslose Freiheit, mit ihrer reichen Bildung gegen die rohe Sammlung russischer Reichsmacht? Nein, die deutsche Nation erscheint nicht als eine Gesamtpersönlichkeit im Kreise der Völker, Oesterreich wird genannt und Preußen, Deutschland nicht. So zeigt sich selbst in völkerrechtlicher Vertretung der Zwiespalt durchgeführt, an dem die Nation schwächlich niederzehrt.

Vielleicht aber sorgte der Bund für die Pflege innerer Größe, innerer Stärke, innerer Wohlfahrt. Wolte Gott, wir fänden hierin Entschädigung für die Einbuße äußerer Geltung! Allein so ist es nicht. Seien wir nicht undankbar. Möge uns nie die Schuld öffentlichen Undanks treffen. Ich verkenne nicht, was der Bund uns abwehrend geholfen. Allein die Repression ist stets ein undankbares Geschäft. Das Volk sieht,

glaubt das abzuwehrende Uebel nicht, es sieht nur die hemmende Abwehr, und diese ist unangenehm. Ich verkenne auch nicht, was dem Bund Widriges sich entgegenstellt, um seine innere Wirksamkeit nieder zu halten. Hätte ich es früher nicht gewußt, das Verfahren dieses Hauses hätte hinlänglich mich belehrt. Wo von Bundesrechten bei uns die Rede ist, stets werden sie verkümmert, stets wird ihnen abgeknausert. Rechte sind aber Mittel zur Erfüllung von Pflichten, und wem man die Hände fesselt, von dem kann man keine Thaten fordern. Und dennoch muß ich Klage führen, öffentliche, laute Klage führen über die Thatenlosigkeit des Bundes. Leistungen nur, positive Zeugnisse seines Daseins, Thaten sind es, welche der Völker Sympathien erringen, von den Widerstrebenden sie ertröhen. Kann der Bund auf solche Garben nationaler Verdienste deuten? Hat er die christlichen Kirchen geschützt vor der Unbill und Entehrung, die seit mehreren Jahren auf das Christenthum geschleudert wurden? Hat er das Schirmamt geübt, das er vom untergegangenen Reiche übernommen, hat er die Rechtsgewähren des westphälischen Friedens geboten, hat er den bestehenden Kirchen nur jenen Schutz gereicht, den ihm seine Pflicht für die Sorge der inneren Ruhe abgefordert? Nein — er gab diese Sorge sorglos anheim dem Ermessen seiner Gliederstaaten. Hat der Bund die nationale Sittlichkeit gehütet? Hat er um Hilfe auch für diese überkommene Größe des Volks angerufen, die Spielhöllen in Deutschland gesperrt, welche selbst Frankreich verschlossen? Hat er der Wissenschaft einen großen nationalen Tempel eröffnet, eine deutsche Akademie? Hat er mit Kraft die Censur zur Hut des Positiven in Kirche oder Staat geübt, oder wenn er an dieser Uebung der Censur verzweifelt, die Freiheit der Presse gegeben, damit zuletzt die Geister sich selber hüten, indem sie ringend sich mit einander messen? Hat der Bund im Geist der neueren Gesellschaft auf die gesunde Hinterlage geschichtlicher Rechte ein neues, gemeines deutsches Recht geschaffen, oder doch wenigstens so viele rechtliche Gemeinsamkeit ausgesondert, daß an diese Norm der Gemeinschaftlichkeit sich der einzelnen Lande Rechte kräftig lehnen mögen? Hat er dem öffentlichen

Recht leitend Uebereinstimmung gegeben, damit aus den gebietlichen Sondertümlichkeiten ein großer Geist des öffentlichen Rechtes deutscher Nation, als Gewähr deutscher Freiheit, deutscher Ordnung und hoher volksthümlicher Entwicklung froh und stämmig sich erhebe? Hat der Bund für die öffentliche Wohlfahrt jene Maßnahmen getroffen, welche nur eine starke nationale Einheit mit Erfolgen segnet? Hat der Bund diese Aufgaben nur an sich genommen, um wenigstens aus der Höhe bestimmend zu leiten, was die einzelnen Regierungen in diesem Geiste der Gesamtheit ausführen? Hat er, daß ich nur Weniges nenne, das große Netz der neuen Verkehrsmittel, der Eisenwege und Kanäle und des auf ihnen wandernden Verkehrs angelegt, damit nicht territoriale Befangenheit und Engherzigkeit große Konzeptionen unterbinden? Hat der Bund für ein nationales System der Posten, der Münzen, der Maße und Gewichte u. s. f. gesorgt? Nein — alles dies hat er den Uebereinkünften der Einzelstaaten überlassen. Selbst der Zollverein steht außer dem Bund und versagt die Segnungen, die er nur als gesammtnationaler bieten könnte. Der Bund hat es selbst unterlassen, unsern auswandernden Landsleuten die Erinnerung an ein Gesamtvaterland auf ihre Wanderzüge mitzugeben. Der deutsche Bund hat die Organisation der deutschen Auswanderung versäumt, und die einzelnen Staaten haben nicht aufgehoben, was er unbeforgt hat liegen lassen.

Wohin ich blicke auf das innere Wirken des Bundes — die Felder stehen nicht gesegnet. Der Bund hat keine Disciplin des Lebens der Nation geübt, wo andere Völker kräftig sich zusammengenommen: er hat die Freiheit des Gehenslassens nur gegeben. Wo aber die Völker keine Thaten, keine Wohlthaten sehen, da haben sie keinen Dank und keine Reigung. Der Bund — ich sag' es schmerzlich bewegt und mit beschämter Klage — hat die Stimmung deutscher Nation nicht für sich. Will er sie aber auf immer verscherzen? Was er nicht hat, er kann es noch gewinnen. Nie ist die Stunde zu spät, die Nation an sein Herz zu nehmen. Und noch nie hat ihn eine schönere Gelegenheit geladen, einen langen Fehler gut zu machen, und eine kurze

große That zu üben, als der jetzt nothwendige Schutz der bedrohten Nationalität der Herzogthümer. Meine Herren! Schauen wir in die Gegenwart, in die vielfach verzogenen und sich verschlingenden Bewegungen der Völker, — eine Richtung beherrscht alle andere — es ist das Selbsterringen der Nationalität. Die Volksthümer sind die Heiligthümer der Menschheit. Gott hat den Geist der Menschheit in Völkergeister geschieden: in der Sprache reden die Völkerseelen: in den Stämmen leben die Völkerleiber. Die großen Seelen der Völker sind in organische Gefäße eingegossen. Nach der Menschheit gibt es nichts Unverfehrbareres als die Sprache, als den Stamm und die darin lebenden Nationalitäten. In der Gegenwart ringen sich diese Volksthümer täglich reger zum Selbstbewußtsein auf. Wo sie zerstückt in Staaten leben, rinnen sie zusammen: wo sie ungleich zusammen gefittet in Staaten und Staatenbünden verkümmern, sie streben auseinander, um sich zu sondern, um sich so selbst zu gewinnen. Schauen Sie, meine Herren, auf den heranschreitenden Panflawismus, ihm sollte kein Pangermanismus entgegentreten? Wird aber dieser Panflawismus nicht ermuthigt werden, wenn der schmale dänische Staat der fast 40 Millionen umfassenden deutschen Nation mit der Nationalität der Herzogthümer eigentlich diese selber raubt? Hat nicht Rußland auch die Ostseeländer genommen? Soll das deutsche Volk, dieser Markgraf an der Eider, schlafen? Nein, — meine Herren, — die schmählige Zeit ist vorüber, wo mitten im Frieden am hellen Tag das Elsaß vom Körper des deutschen Reichs abgerissen worden. Der deutsche Bund hat geboten, daß man nur deutsch zu ihm spreche, nur deutsch an ihn schreibe. Er erhebe sich über diesen Kanzeipatriotismus! Vor sich hat er eine Nation voll schwellender Kräfte, mit einem Thatendurst, der nur der Lösung harret, mit einem Drang Etwas zu thun, was sie in der Weltgeschichte nennen: einen Riesen voll Geist und Sittlichkeit. Warum entläßt er dieses Gewühl deutscher Geister, deutscher Kräfte nicht in freie Bahnen? Warum enthüllt er der deutschen Nation, die er führen soll, nicht Ziele, die auf den Höhen der Menschheit stehen, damit sie im großen

Heiligthum des Geschlechts auch ihre Denktafeln aufstelle, und daß nicht für Deutschland ein Vierteljahrshundert hinuntersinke ungenannt? Vor den Bund, vor euch treten die freien Männer der Herzogthümer, sie rufen ihn, sie rufen euch an, sie nicht ablösen zu lassen von der breiten, vollen Brust des deutschen Vaterlands; sie mahnen ihn, sie mahnen euch daran, daß sie Deutschland an des Reiches Marken schon vor einem Jahrtausend und später gehütet vor den räuberischen Einfällen des Nordlands. Ich habe Ihnen, meine Herren, vorhin Karl den Großen vorgeführt, wie er den kühnen Freiheitsstrog der Nordalbinge gebrochen. Den größten deutschen Kaiser, ich nenn' ihn noch einmal. Auf einer Besse an dem Meeresstrand der Lande, deren Noth ich klagend jetzt an's Herz euch hingelegt, stand der Kaiser, und schaute in Schwermuth sinnend auf die dunkle See, den heimziehenden Schiffen der räuberischen Normannen nach. Eine Thräne rann aus dem Auge des Kaisers, und er rief: Wenn diese Normannen das zu meiner Zeit schon thun, was werden sie erst unter meinen Nachkommen wagen? Möge des Kaisers Weissage am deutschen Bunde nicht zur Wahrheit werden! Doch mag dieser thun, was er will — von uns soll wenigstens Jeder seiner Pflicht gedenken. Und so ruf' ich auch den Ständen Badens auf beiden Seiten dieses Hauses zu: Es lebe Deutschland, ganz und ungetrennt im Gebiete, im Volk und Geist! Nicht eine deutsche Seele geb' ich auf. Darum unterstütze ich mit meiner Stimme, die in die des Volks schallt — den gestellten Antrag.

Weller: Nach Art. 1. der Bundesacte ist der König von Dänemark für Holstein Mitglied des deutschen Bundes, und als solches den Bestimmungen der Bundesacte unterworfen.

Im Art. 11. der Bundesacte »versprechen alle Mitglieder des Bundes sowohl ganz Deutschland, als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bund begriffenen Besitzungen.«

»Die Bundesglieder machen sich ferner verbindlich, ihre Streitigkeiten nicht mit Gewalt zu verfolgen, son-

dem sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt es alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen, oder wenn der Vergleichsversuch fehlschlägt, die Streitigkeiten durch eine Austrägalinstanz entscheiden zu lassen.“

Es sollen hiernach alle Streitigkeiten deutscher Fürsten über Bundesländer, also auch Streitigkeiten über Erbfolgen in denselben nur auf diesem Bundeswege entschieden werden. Wenn daher Dänemark wegen der Succession in Holstein mit einem andern deutschen Fürsten in Erbstreitigkeiten verwickelt wird, so kann es hierüber nicht die Garantie auswärtiger europäischer Staaten suchen, sondern muß sich der durch den Bund herbeigeführten Austrägalentscheidung unterwerfen. Wegen der anerkannten Untrennbarkeit Schlesiens von Holstein gilt solches auch von Ersterem. Dänemark muß jedoch die Güte seiner Rechtsansprüche nicht sehr hoch anschlagen, wenn es wahr ist, was die öffentlichen Blätter sagen, daß es diese Garantien bei Frankreich, England und Rußland nachsucht, und daß es letzterem sogar den Hafen von Kiel, also eine deutsche Bundesstadt, gegen die Garantie der Erbfolge in Schleswig abzutreten versprochen habe. Diese Auslieferung des Schlüssels der Ostsee an einen Erbfeind Deutschlands, wäre Verrath am Bunde, wäre ein Staatsact, gleich der Loðbreiung Elsaßes und Lothringens von dem deutschen Reiche, eine Kriegserklärung an alle Bundesfürsten. Jener offene Brief läßt zwar die Erbansprüche in Holstein noch im Ungewissen schweben, über Schleswig jedoch glaubt man sich deutlicher aussprechen zu können, weil solches keinen Theil des Bundesgebiets bilde; allein bei der unlängbaren inneren Vereinigung beider und ihrer staatsrechtlichen Untrennbarkeit gilt das von Holstein Gesagte auch für Schleswig. Glaubt etwa Rußland mit uns das Spiel wiederholen zu können, das ihm noch vor kaum einem Jahr in Persien gelungen ist? Dort hat es sich für die gleiche Garantie einer Erbfolge den Hafen von Astrabad, den besten am caspischen Meere und im Herzen Persiens selbst gelogen, abtreten lassen. Allein wir Deutsche werden nicht so blödsinnig sein, ein so nahe liegendes Beispiel zu

vergessen, und uns ohne Gegenwehr den Schlüssel der Ostsee rauben zu lassen. Glaubt man auswärts, weil unsere Presse nicht mehr sprechen darf, wir seien in Deutschland so stumpsinnig geworden? Mag es sein, daß zwischen Rußland und Frankreich ein Bund gegen uns geschlossen sei, daß auch England auf die Seite unserer Feinde trete, so verzeifeln wir doch nicht an dem endlichen Siege Deutschlands. Die Drohungen, welche englische Blätter gegen deutsche Fürsten ausstießen, weil sie durch die Censur die Besprechung dieser Frage nicht noch mehr unterdrücken ließen, scheinen zwar auf solche Bündnisse hinzuweisen. Aber wenn auch alle Großmächte Europas das *divido et impera* auf Deutschland noch ferner ausdehnend anwenden, so glaube ich doch nicht, daß das Schicksal Polens uns erreichen, ich glaube vielmehr, daß dessen Beispiel für uns nicht verloren sein wird, daß wir vielmehr hierdurch belehrt, einträchtig sein werden. Sollten wir auch keine Bundesgenossen haben, und allein auf unsere Kraft angewiesen sein, die deutschen Fürsten besitzen noch als Palladium der Freiheit ein erprobtes Mittel. Sie vollziehen in loyaler Weise die in der Stunde der Gefahr von 1813 und 1815 verbrieften Rechte. Das deutsche Volk wird dann mit der alten Tapferkeit eine neue Begeisterung verbinden und über alle seine Feinde siegen.

Meine Herren, ich unterstütze den Antrag in jeder Beziehung.

Bader: Zu der Nachlese, welche der vorlezte Redner gegeben hat, will ich nur einige kurze Bemerkungen hinzufügen.

Es gab allerdings auch eine Zeit, wo die Regenten von Dänemark selbst die Trennung Holsteins und Schlesiens von dem Königreich Dänemark festhielten. So lange nämlich die Könige von Dänemark nicht unbeschränkte Herrscher, nicht absolute Souveräne, sondern durch ihren Reichsrath beschränkt waren, so hielten sie die Verwaltung Schlesiens von der Verwaltung Dänemarks darum sorgfältig getrennt, weil sie durch den Reichsrath in Copenhagen in ihren Rechten viel mehr beschränkt waren, als durch die Stände in Schleswig. Es veranlaßte also ihr Interesse, diese Trennung fest-

zubalten; sie suchten dadurch eine Einmischung des dänischen Reichsrathes in die Verwaltung Schleswigs zu verhindern. Dann erlaube ich mir nur, einen geschichtlichen Irrthum in dem offenen Brief zu berichtigen. Es ist sich nämlich dort auf einen Vertrag zwischen Dänemark und Rußland von 1774 berufen. Dieser Vertrag wurde mit der Kaiserin Katharina nicht als Kaiserin von Rußland, sondern als Vormünderin des Großfürsten Paul, Herzogs von Schleswig abgeschlossen, und es kann ihm also die Bedeutung nicht gegeben werden, welche ihm Dänemark beilegt.

Ich danke dem Abg. Hecker, daß er diese Sache heute zur Sprache gebracht hat und freue mich, daß heute schon die Kammer sich durch einen Beschluß darüber aussprechen wird. Ich glaube nämlich es ist hohe Zeit, daß das Nationalgefühl und der ernste Wille den drohenden Angriff mit Wort und That abzuwehren sich überall, und namentlich durch seine Organe, durch die Ständeversammlungen kund gebe. Es ist nämlich bekannt, daß gegenwärtig die Frage zwischen den dänischen und den europäischen Höfen verhandelt wird. Wie man aus ziemlich zuverlässiger Quelle weiß, hat sich zur Zeit Frankreich für diesen offenen Brief erklärt, Rußland zur Zeit dagegen. Ich behaupte nicht, daß Rußland sich in unserem, in deutschem Interesse dagegen erklärt habe. England wurde um eine Erklärung darüber angegangen, hat sie aber bis jetzt abgelehnt. Von den deutschen Staaten sollen sich Preußen, Hannover, Sachsen, Baiern bereits gegen diesen offenen Brief erklärt haben; (Stimmen: Württemberg!) Von Württemberg weiß ich es nicht. Es gibt mir die Hoffnung, daß, nachdem auch unsere Regierung durch den Hrn. Regierungscommissär zugesagt hat, sich bei dem Bund für das deutsche Interesse verwenden zu wollen, der deutsche Bund nicht säumen wird, dieses Interesse auf möglichst kräftige Weise zu wahren. Ich vertraue darauf, daß der Bund in dieser Frage seine Schuldigkeit thun wird. Ich glaube, daß die deutschen Fürsten eben so wie ihre Völker vom deutschen Nationalgefühl befeelt und belebt sind, und daß, wenn es nothwendig wird, sie mit uns zum Kampfe ziehen werden. Ich bin kein

Freund von Gewaltthaten und Freischärlerthum, aber erklären muß ich doch, wenn man unsere deutschen Brüder jenseits der Elbe ihrem Schicksal überlassen wollte, dann kann man es nicht mehr Gewaltthat heißen, wenn wir ihnen beistehen, sondern deutsche Pflicht und deutsche Ehre gebieten dann jedem Deutschen, mit ihnen zu kämpfen für die Integrität des gemeinsamen Vaterlandes. (Stimmen: Sehr gut, bravo!)

Wir wollen also, wir müssen Namens der Deutschen dießseits der Elbe erklären, daß wir mit Gut und Blut zu jeder Zeit bereit seien, für das gute deutsche Recht einzustehen, damit nicht die Schmach uns treffe, abermals unthätig zusehen zu haben, wie ein bedeutungsvoller Theil von Deutschland getrennt wird.

Kinde schwender: Meine Herren! Mir scheint, die Acten sind geschlossen; ich sehe keinen Feind in diesem Hause gegen den Antrag. Ich bin ohnehin kein Freund von langen Reden, und ich will darum keine Rede halten, sondern einfach den Antrag unterstützen. Kame es einmal zur That, meine Herren, ich bin Einer der acht Aeltesten dieses Hauses, würde aber, wenn eine Liste aufgelegt würde, mich gleich als gemeiner Soldat einschreiben, um nicht nur in der vorliegenden Sache mit meiner Muskete zu Felde zu ziehen, sondern auch überall, wo es gilt, die Rechte des Deutschen zu wahren.

Ich freue mich über die Einigkeit der Kammer in dieser Sache, und über die Zustimmung der Regierung, aber noch mehr würde ich mich freuen, wenn überall diese Einigkeit herrschte, wenn überall sich die Kammern vereinigten mit Hintansetzung alles politischen Zwiespalts, wenn in ganz Deutschland jede Männerbrust sich aneinander reihte, um alle die Urrechte, die uns noch vorbehalten sind, gegen jeden Feind laut und kräftig zu erfechten.

Buhl: Meine Herren! Es droht dem Vaterlande eine große Gefahr, man kann sagen, sie ist schon herein gebrochen, ein Stück des Vaterlandes ist schon nach der Erklärung des Königbriefs von diesem Vaterland gleichsam getrennt. Ein schwacher Hoffnungsdimmer in der Brust Vieler, ein stärkerer Grad von Hoffnung in der Brust Anderer ist auf den deutschen Bund gerichtet, er

werde in dieser Sache seine Pflicht erfüllen, die Integrität unseres deutschen Vaterlandes aufrecht zu erhalten suchen. Meine Herren! Ich habe vor der Hand keine große Hoffnung, ich werde aber freudig und dankend anerkennen, wenn der Bund in nächster Zeit schon den Beweis liefern wird, daß es ihm ernst ist, die Integrität Deutschlands Dänemark gegenüber aufrecht zu erhalten. Nicht mit einer Kriegserklärung gegen Dänemark kann er uns den Beweis liefern, sondern dann, wenn er die Maßregeln ergreift, durch welche er sich die Sympathie des deutschen Volks in einem höhern Grade für sich gewinnt, als er sie bis jetzt besitzt. Welche Maßregeln zu diesem Zweck zu ergreifen sind, darüber herrscht in diesem Hause keine Verschiedenheit der Ansicht, Verwirklichung der dem deutschen Volk gegebenen Versprechungen, und wenn der deutsche Bund diese Schritte in der nächsten Zeit thun wird, dann bin ich überzeugt, wird er die Achtung, das Vertrauen, die Sympathie, welche er dadurch in Deutschland gewinnen wird, sich auch Achtung gegenüber dem Ausland erwerben, und bald werden alle die Stimmen schweigen, welche jetzt glauben, daß es gelingen werde, Deutschland allmählig zu zersplittern, und bald werden die Franzosen, die da träumen, der Rhein sei ihre natürliche Grenze, daran denken, die Zeit sei gekommen, wo wir Deutsche von ihnen unsere deutschen Provinzen wieder fordern könnten. Wenn der deutsche Bund die Sympathie und Achtung von Deutschland durch Verwirklichung der gegebenen Versprechen, der verbrieften Rechte in einem höhern Grade erworben haben wird, dann wird die Zeit gekommen sein, wo wir daran denken können, die Integrität Deutschlands wieder herzustellen. Ich habe keine große Hoffnung, allein es soll mich freuen, wenn ich mich in meinen Befürchtungen getäuscht sehen sollte, es soll mich freuen, wenn der deutsche Bund bei Zeiten den Beweis gibt, daß er seine Pflicht zu erfüllen weiß.

Richter: Ich theile ganz die Ansicht meines Freundes Rindeschwender, ich schließe mich ganz aber nicht nur der Ansicht des Abg. Rindeschwender, sondern auch seiner Person an, und reiche ihm die Kameradenhand, wenn er mit der Musfete auf der Schulter den

Feinden der Deutschen entgegenschreitet. Ja, meine Herren, wenn ein deutsches Herz im deutschen Busen schlägt, wenn die deutsche Nationallehre, wenn die deutsche Nationalität nicht ein leeres Fantom ist, wer noch Etwas von der Einheit Deutschlands für die Freiheit und die Rechte des Volkes erwartet und hofft, der wird mit freudigem Herzen den Antrag des Abg. Hecker begrüßen; er wird aber auch bei der Gerechtigkeit der Sache muthig zu den Waffen greifen, wenn dieser Streit auf dem gesetzlichen Wege zur vollständigen Rettung Deutschlands Integrität nicht geschlichtet werden sollte! Dieß fordert das Interesse Deutschlands, Dieß fordert die Ehre eines jeden Deutschen. Ich stimme daher aus vollem Herzen für die Anträge des Motionenstellers.

Hecker: Meine Herren! Auf dem Schloß zu Helsingör liegt eine Kanone, und diese Kanone führt die Umschrift: „ultima ratio regis,“ letzter Grund des Königs. Dieser Wahlspruch auf der Kanone zu Helsingör hat man in der Nothschilder Ständeversammlung unter dem Beifall des landesherrlichen Commissärs, unter der Versicherung, daß es dem König angenehm sein werde, ausgesprochen, der letzte Königsgrund heißt: Gewalt! Und da man schon zum Voraus deutsche Einsprache verläßt, da man von uns nichts Anderes als papierne Schanzen erwartet, und da unter lauter Protestationen und Rechtsverwahrungen schon so manches Große auf den deutschen Reichstagen erlitten wurde und vermoderte, und da auch die Integrität des deutschen Staatsgebiets in leeren Protestationen vermoderte, so laßt uns kriegsbereit hintreten zu dem König von Dänemark, und ihm sagen: „hio ultima ratio populi germanici,“ das ist der letzte Grund des germanischen Volks! Es lasse der deutsche Bund den Kriegsruf ertönen gegen Dänemark, und ganz Deutschland wird dem Bunde zulauchen; ich bin überzeugt, Mancher auf diesen Sitzen wird freudig hinausziehen für die deutsche Ehre, um diesen übermüthigen Dänen, die in viel hundertjährigem Kampfe der deutschen Nationalität seiner Volksstämme den Untergang zu bereiten streben, den verdienten Lohn zuzuweisen. Wo sind sie, die freien Horden der Dithmarschen, wo ist sie, die freiestolze Fahne Friedlands? Soll noch die deutsche

Sprache und der deutsche Name jener tapfern Stämme ausgeübt und in den Staub getreten werden? Jene freien Friesen und Dithmarschen, die der Uebermacht nicht weichen, und deren 6000 streitbare Männer nur durch sechsfache Uebermacht erdrückt werden konnte, als 3000 todt auf der Wahlstatt lagen, und der Rest aus schweren Wunden blutete.

Es handelt sich um eine doppelte Frage, um die Frage der Succession und der Union, um die Frage der Untheilbarkeit der Lande, um die Frage ihrer Selbstherrlichkeit. Diese ist unsere Nationalfrage. Ich habe die andere Frage in meiner Motion, so weit im freien Vortrage geeignet, pragmatisch vorführen müssen, und war vielleicht für Manchen die Aneinanderreihung historischer Momente ermüdend, bei dem das Nationalgefühl überwog, so mußten wir's den Dänen, die sagen, daß wir auf dem Boden der Geschichte stehen und des Rechts, und nicht bloß nationale Declamationen gebrauchen und Verbeugung klarer Briefe wie sie, daß wir mit Urkunden kommen, und sagen: Das ist unser gutes, verbrieftes, deutsches Recht; und wie vermag dagegen der König von Dänemark mit seinem Briefe zu kommen, und seinen absoluten Willen und die *lex regia* an die Stelle des beschworenen Rechts setzen? Wem danken seine Ahnen, wem er die Erhaltung des Throns von Dänemark, wer hat Dänemark groß gemacht? Das deutsche Volk der Herzogthümer von Schleswig und Holstein, dessen Recht man mit Füßen tritt. Meine Herren! Sollen wir nichts Weiteres haben als Protestationen? Hat der nordische deutsche Soldat nicht mitgefochten in den Kriegen gegen den französischen Coloss, und hatten wir für ihn und gegen Dänemark nur papierne Waffen! Ist die Wiener Congreßacte da, um deutsche Rechte verloren zu geben? Hat man darum Rechts- und Freiheitsbriefe in diesem Grundvertrag versichert, damit man jetzt Lauenburg als dänische Provinz verschlinge? Haben wir nichts für ihre Beschwerde als bloße Worte? Darum sage ich, können die deutschen Regierungen nicht, wollen sie nicht, fehlt es ihnen an Geldmitteln, nun so sollen sie die Freiwilligen gewähren lassen, nun so wollen wir an den Schild schlagen, und wahrhaftig, ich sage Ihnen,

ehe vier Wochen vergehen, sehen 40,000 Mann unter den Waffen, und in die Waage der dänischen Gründe werfen wir das deutsche Schwert hinein, und rufen: *ultima ratio populi germanici!* Und wenn man uns sagte, und wenn man uns täuschen will, es sei in Beziehung auf Holstein in dem Königsbrief eine Beschränkung gemacht, so sage ich, hier haben Sie die platte Piffigkeit! dem russischen Czaren, der in dem russischen Staatshandbuch — ich habe es selbst gesehen — als regierender Herzog von Holstein steht, muß Dänemark noch ein Sammhändchen machen, aber mit Deutschland — kurzer Hand, kurzen Prozeß. Und wenn nun Dänemark vollends mit den Agnaten des oldenburgischen Hauses ein Abkommen trafe, damit der *lex regia* nichts mehr im Wege stünde? Soll dann das Recht jener Herzogthümer, soll dann das Recht der deutschen Nation endgültig verhandelt sein? Soll deutsches Gebiet im Wege Familienabkommens vergeben und verloren werden können. Nein, nimmermehr, nimmermehr! und eher sollen deutsche Condottieri ausziehen und das deutsche Volk deutsches Markgrafenamt üben. Wenn ich aber erleben muß, meine Herren, daß man der Veröffentlichung von Petitionen, die aus bewegtem deutschen Herzen kommen, mit Censurstreichen entgegentritt, dann sage ich, muß doch wahrhaft Gefühl für deutsche Ehre seltene Münze geworden sein, und Schaamröthe muß jeden Mann von Vaterlandsliebe, Herz und Ehre in das Gesicht steigen, daß solche Petitionen, die in dieses Haus gekommen sind, von A. bis Z. gestrichen werden, daß man das Schweigen des Todes, das eine despotische Gewalt über die Herzogthümer verhängen will, auch dem badischen Lande auflegen will. O lassen Sie die Censur gewähren, lassen Sie dieselbe Vaterlandsliebe und Vaterland streichen, sie wird einst der Nation darüber zur Rede stehen! die Herren auf der Regierungsbank zweifeln, hier halte ich die Censurstreiche in der Hand; es ist Wahrheit, bittere Wahrheit.

Der Abg. Buss hat schon mit Recht bemerkt, die panslavische Agitation Rußlands ist es, die den Szechen, den Croaten, den Slaven aller Länder aufstacheln, daß er drein schlagen, und unterjochen möchte Alles, was

deutsch heißt, und Dänemark pocht auf den Slaven hinter ihm, darum seine Kühnheit. Oesterreich ist so sehr interessirt als Preußen, daß diesem gewaltigen Kolosse, seinem offenen und versteckten Treiben wo immer es sich zeige, mit Macht und Entschiedenheit entgegengetreten würde. Mag das Wort des Czaren ächt oder unächt sein: „Wenn ich mich auf die Treue meiner Polen verlassen könnte, würde ich eine große Nation aus ihnen machen;“ angeschlagen hat die Rede in der Slavenbrust der österreichischen und der preußischen Lande. Der Slave wiegt sich am Traume der Weltherrschaft, und er muß beginnen mit directer oder indirecter Begünstigung der Losreißung einzelner Theile vom deutschen Körper. Besser werden seine Schiffe überwintern in den Häfen von Schleswig-Holstein, als den größten Theil des Jahres eingefroren liegen und verderben.

Hinter dem dänischen Königsbrief bewußt oder unbewußt, steckt der Panславismus, und gibt man die deutschen Herzogthümer Preis, dann hat der Panславismus seine größte Schlacht im Frieden gewonnen und England wird zu spät erkennen, daß sich eine solch'schaamlose Rechtsverhöhnung, wie sie die Times der deutschen Nation in's Gesicht werfen, an ihm selbst am meisten rächt. Es geht bei Gott über alle Begriffe, daß man in einem halb officiellen Organ den deutschen Regierungen will zumuthen den Journalen zu verbieten, über diese Angelegenheiten zu sprechen, und warum? Vielleicht aus Krämerinteresse! um etwa durch ein Lieblingeln mit Dänemark von uns Zoll- und Handelsconcessionen zu erhandeln. Beweisen Sie gegenüber einer solchen Krämerpolitik, daß Deutschland Mannes genug ist, seine Grenzen zu hüten!

Aber endlich, meine Herren! ist denn das Bundesrecht, ist denn der Herzogthümer Recht, ist unseres ganzen großen Volkes Recht denn lediglich dänische Königs-Waare, mit der man beliebig Trafik treiben kann? Sind jene Lande so rechtlos, daß man seine Rechte und Freiheiten, die der Bund ihm garantirt hat, mit einem einfachen Worte aus dem königlichen Staatsrath zu Boden schlägt? Würde ihm Rauenburg, Land und Leute überlassen, um über Männer und ihr Recht re-

ger zu verfügen, als der deutsche Freie über seinen hörigen Mann, oder der Römer über seinen Sklaven verfügte?

Es hat Dänemark, wie es seit 1000 Jahren die Vernichtung des germanischen Elements stets im Auge hatte, planmäßig sein Ziel verfolgt; es hat in seiner Finanzverwaltung angefangen, gieng über zu dem dänischen Heercommando, und nachdem es die Zollgrenze niedergedrückt, blieb nichts mehr übrig, als der Ausspruch: Die Succession erfolgt nach der *lex regia*. Vergeblich wird man die Herzogthümer aber damit zu beruhigen trachten, daß man ihnen eine Art Reichsstände in Aussicht stellt, die bei dem Uebergewicht des dänischen Elements über die Postulatlandstände kaum erhoben sein werden; vergebens wird man hoffen, für Nationalität und heiliges Recht, für die Existenz in der Reihe deutscher Völker die dänische Landstandschafft als Kaufpreis anzubieten. Die Herzogthümer kennen die Dänen, die nicht ihnen Geschenke brachten, sondern die sie mit dem Marke der Herzogthümer aufrecht erhalten müssen. Die Rechte die der Bund garantirt, alle Verträge die ich angeführt habe, müssen aufrecht erhalten werden, oder es gibt keine Treue mehr und kein Recht; keine Volkstreue mehr, wo keine Fürstentreue mehr ist.

Der Bund kann nicht thatlos sein, wie einst der deutsche Reichstag, er kann nicht zusehen, wie Reunionskammern niedergedrückt werden, ein Deutschland zu zerstückeln. O! die Dänen werden suchen, in weitläufigen diplomatischen Verhandlungen hinzuhalten. Sie werden in spitzfindigen Streitschriften und trügerischen Rechtsdeductionen hoffen, das deutsche klare Recht zu verwickeln und zu zerschleppen, zu ermüden und zu langweilen, einzuschläfern und in diplomatischen Unterhandlungen zu triumphiren über den Raub am deutschen Vaterlande. Wozu der Unterhandlungen und endlosen Conferenzen? Wozu verhandeln über Vaterland oder Nichtvaterland, Nationalwürde und Nationallehre? Ruft aus: *ultima ratio germanici* und zerhaut mit dem Schwerte die Jurisprudenz dänischer Hofpublizisten. Das deutsche Schwert, die Gewalt, das ist der beste Grund der Ent-

scheidung der Waffen. Deutschland hat schon um We-  
niger gefochten, vereint das deutsche Panier mit dem  
der freien Friesen und seiner Inschrift: „Eher todt, als  
Sclave!“ Rettet die deutsche Erde gegen die Dänen!  
Der Präsident schließt nun die Discussion, und fragt  
die Kammer:

„ob sie zustimme in einer Adresse, die in ihrer Re-  
daction dann zur weitem Zustimmung vorgelegt wer-  
den soll, Sr. Königl. Hoheit den Großherzog zu  
bitten, mit allen zu Gebor stehenden Mitteln dahin  
zu wirken, daß die Integrität der deutschen Lande  
Schleswig-Holstein und Lauenburg dem deutschen  
Vaterlande unverkummert erhalten werde?“ —

Diese Frage wird einstimmig bejaht.

v. Zytkein: Hoch unser deutsches Vaterland!

Präsident: Ich bitte Sie, meine Herren, mir,  
dem es nicht vergönnt war, an Ihrer Discussion Theil  
zu nehmen, der aber Ihre Gefühle, Ihre Wünsche für  
die heilige Sache des Vaterlandes theilt, zu gestatten,  
meine Stimme der Ihrigen beizuzählen.

Damit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:

Mittermaier.

Der Secretär:

Baum.





